Die
Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen
über
das Bauwesen.

Vollständig
in alphabetischer Ordnung zusammengestellt
als
Hülfsbuch
für Baumeister und Bauherren.

Von
O. W. L. Richter,
Königl. Preuß. Criminalrathe.

Leipzig, 1835.
Baumgärtners Buchhandlung.

Wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstreitet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen.

1 Römer 13, 2.

Leipzig, gedruckt bei J. B. Hirschfeld.

Vorwort.

Die preußischen, auf das Bauwesen Bezug habenden Gesetze dürften bisher in der Vollständigkeit, wie es in dem vorliegenden Bande geschehen ist, noch nicht gesammelt sein. Der Geschäftsmann, der Bürger und Landmann klagt noch häufig, daß es ihm an einem Buche fehle, in welchem er in dieser Beziehung sich Raths erholen könne. Die preußische Gesetzgebung hat dem Bauwesen eine vorzügliche Sorgfalt gewidmet, wenn gleich ihre Anordnungen in den verschiedenen Edicten, Gesetzsammlungen, Jahrbüchern u. s. w. etwas schwer aufzufinden sind. Nun genügt es aber nicht, daß man in einem Staate gute Gesetze habe, sondern es ist auch nothwendig, daß man sie kenne. Aus diesem Grunde habe ich dieselben gesammelt und zusammengestellt, und, von der Nützlichkeit und und dem Bedürfniß einer solchen Sammlung überzeugt, mich bemüht, das Ganze so vollständig als mög-

lich zu machen. Ich bin nicht anmaßend genug, zu glauben, daß ich dies in derjenigen Vollkommenheit erreicht habe, wie es mein sehnlichster Wunsch war; daher werde ich mit dem größten Vergnügen Zurechtweisungen und Belehrungen annehmen.

Richter.

Bau.

I. Unterrichtsanstalten.

a) Bau-Akademie und Bauschule.

Auszug aus dem Publikandum vom 6. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung.

Zum Geschäftskreise der Abtheilung des öffentlichen Unterrichts gehört: die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung.

Unter dieser Abtheilung steht unmittelbar:
die Bauakademie, soweit sie nicht von besondern Curatoren abhängt.
Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 9. S. 389. lit. a. und 390. No. 2.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, die Einrichtung und den gesammten Unterricht auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin betreffend.

Nachfolgende Nachricht, die Einrichtung und den gesammten Unterricht auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Münster, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Präsident von Westphalen. Vincke.

Zur Bildung tüchtiger Feldmesser und Provinzialbaumeister, haben des Königs Majestät die oberste Leitung des Unterrichts in der Bau-Akademie, dem Königl. Geheimen Staats-Minister, Herrn Grafen von Bülow, als Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen, vom 1. April d. J. an, allergnädigst übertragen.

Die vollständige Organisation dieses Unterrichts wird mit dem 1. Oktober d. J. ihren Anfang nehmen, und es soll von diesem Zeitpunkte an, in dem Königl. Bau-Akademie-Gebäude jährlich über nachstehende Gegenstände Unterricht ertheilt werden:

1) Arithmetik, Algebra, Elementargeometrie.
2) Trigonometrie, Körperlehre, beschreibende Geometrie, Perspective.
3) Analysis und höhere Geometrie.
4) Praktische Geometrie.
5) Statik fester Körper und Hydrostatik.
6) Mechanik fester Körper und Hydraulik.
7) Maschinenlehre.
8) Allgemeine Baulehren und Konstruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes.
9) Stadtbaukunst.
10) Oekonomische Baukunst.
11) Straßen-, Brücken-, Kanal- und Schleusenbau.
12) Strom-, Deich- und Hafenbau.

13) Maschinenbau.
14) Physik, Chemie und Mineralogie in Beziehung auf Baukunst.
15) Situationskartenzeichnung.
16) Freie Handzeichnung und Bauverzierungen.
17) Architektonische und Maschinenzeichnung.
18) Modelliren.

Den Anfang und die einzelnen Gegenstände der Vorlesungen betreffend, so werden solche nachstehende Unterabtheilungen erhalten.

1) Arithmetik. Rechnung mit ganzen Zahlen und Brüchen; Dezimal- und Kettenbrüche; Potenzen und Wurzeln. Von den Verhältnissen und Proportionen. Anwendung auf komplexe Zahlen; Regeldetri; Maaß- und Gewichtvergleichung, Kettenrechnung, Gesellschafts-, Vermischungs- und Interessenrechnung.

Algebra. Von den entgegengesetzten Größen und den verschiedenen Rechnungsarten mit denselben. Von den Gleichungen und ihrer Auflösung, mit Inbegriff der höhern Gleichungen; Progressionen und Logarithmen, nebst Gebrauch der logarithmischen Tafeln. Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln. Von den unbestimmten Gleichungen. Der binomische Lehrsatz.

Elementargeometrie. Von der mathematischen Lehrart. Die gesammte Elementargeometrie mit Beweisen, ohne Körperlehre. Berechnung und Theilung der Figuren.

2) Trigonometrie. Von den trigonometrischen Linien und dem Gebrauche der trigonometrischen Tafeln. Allgemeine trigonometrische Ausdrücke. Anwendung auf die Eigenschaften und Berechnung der Dreiecke und die Polygonometrie, nebst andern hierher gehörigen Auflösungen.

Körperlehre. Außer den allgemeinen Eigenschaften der mathematischen Körper und ihrer Oberflächen, zugleich die Berechnung der verschiedenen Baukörper.

Beschreibende Geometrie. Bestimmung der Lage, der Punkte, Linien, Flächen und Körper. Von der Projektion und ihrer Anwendung auf die mathematische Perspektive mit Rücksicht auf Schatten.

3) Analysis. Von den veränderlichen Größen, den Funktionen, unbestimmten Koeffizienten, Partialbrüchen und den Reihen. Vom taylorschen Lehrsatze und den ersten Gründen der Differenzial- und Integralrechnung. Von den unbestimmt scheinenden Werthen der Funktionen und den größten und kleinsten Werthen derselben.

Höhere Geometrie. Von den Kegelschnitten und den übrigen krummen Linien; ihre Tangenten, Krümmungshalbmesser, Abwickelung, Quadratur, Kubatur und Rectifikation.

4) Praktische Geometrie. Von den verschiedenen Maaßen, welche beim Feldmessen vorkommen. Vorzeigung und Erklärung der verschiedenen Meßinstrumente. Gebrauch, Prüfung und Berichtigung derselben, Bestimmung der Weiten und Höhen. Vom wahren und scheinbaren Horizont, von der Strahlenberechnung und der Reduktion auf den Horizont. Vom Centriren der Winkel. Ausmessung ganzer Figuren, Felder, Wege, Flüsse, Forsten, Feldmarken, Dörfer, Städte 2c. und Auftragung der Vermessung auf das Papier. Eintheilung der Felder, Forsten 2c., und Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Vermessungsregister. Orientiren der Karten. Vorzeigung, Erklärung, Gebrauch und Berichtigung der verschiedenen Nivellirinstrumente. Vom Abwiegen des Bodens und der Gewässer, Auftragung des Nivellements zur Anlegung von Wegen, Deichen, Gräben, Wasserleitungen, Durchstichen und Kanälen. Vom

Höhenmessen mit dem Barometer. Vermessung eines ganzen Landes und Bestimmung der Polhöhle und Länge eines Orts.

5) Statik. Die Grundlehren. Das Parallelogramm der Kräfte. Der Hebel. Cartesianischer Grundsatz der Statik. Gesetz des Bestrebens nach Bewegung oder Princip der virtuellen Geschwindigkeiten. Eigenthümliches Gewicht der Körper. Vom Schwerpunkte und der Stabilität. Von der Rolle, dem materiellen Hebel und der Waage. Von der Reibung, der schiefen Ebene, dem Keile, der Schraube und dem Rad an der Welle. Vom Räderwerke, den Zähnen, Kämmen und Daumen. Von den Seilmaschinen, der Steifigkeit der Seile und den Flaschenzügen. Von den gebräuchlichsten Holzverbindungen. Statik der Gewölbe und Widerlagen. Von der Festigkeit der Materialien.

Hydrostatik. Vom Gleichgewichtie und Druck des Wassers mit Anwendung auf Schutzbretter, Schleusenthore und Deiche. Von der Stärke der Röhrenwände. Mittelpunkt des Drucks und Anwendung auf Futtermauern. Gleichgewicht der schwimmenden Körper mit Anwendung auf Inhaltsbestimmungen, Einsenken der Schiffe und Stabilität derselben. Von den Senkwagen und der Bestimmung des eigenthümlichen Gewichts der Flüssigkeiten.

6) Mechanik fester Körper. Von den Kräften. Der gleichförmigen und beschleunigten Bewegung. Wirkung der Kräfte und Stoß der Körper. Bewegung auf schiefen Ebenen. Von der Kreisbewegung. Vom Pendel.

Hydraulik. Vom Ausfluß des Wassers aus Behältern durch verschiedene Oeffnungen, mit und ohne Zufluß. Bewegung des Wassers in Flußbetten. Von dem Aufstau. Bewegung des Wassers in Röhrenleitungen. Von den springenden Strahlen. Stoß des Wassers. Von den ober- und unterschlächtigen Wasserrädern. Den Eigenschaften der Luft, in Bezug auf hydraulische Maschinen. Von den Hebern, Saug- und Druckpumpen, der Wassersäulenmaschine, Spiralpumpe, archimedischen Schraube und dem Stoßheber. Von den Schöpf- und Wurfrädern, Schaufel- und Paternosterwerken. Von den Stromgeschwindigkeitsmessern.

7) Maschinenlehre. Eintheilung der Maschinen. Von den Kräften belebter und unbelebter Körper und deren Anwendung bei Maschinen. Allgemeine Theorie vom Maschinenwesen. Von der Anordnung der Mühlen, als: Mahl-, Schroot-, Graupen-, Walk-, Loh-, Papier-, Pulver-, Hammer-, Poch-, Säge-, Steinschneide-, Häcksel- rc. Mühlen. Besondere Rücksichten bei Anordnung der Thier-, Wasser- und Windmühlen. Von den Hebemaschinen, Krahnen rc. Von den hydraulischen Maschinen, als: Schöpfräder, Spiralpumpen, Wasserschnecken, Stoßheber, Schaufel-, Kasten-, Paternoster- und Eimerwerken; Saug- und Hebepumpen, Druckwerken, Feuerspritzen, Wassersäulen-, Reaktions- und Dampfmaschinen. Anordnung und Berechnung dieser Maschinen, mit Rücksicht auf Kraft und Wirkung.

8) Allgemeine Baulehren. Einleitung in die gesammte Baukunst. Vollständige Uebersicht von den Baustoffen, ihren Eigenschaften und Zubereitungen in Absicht der Metalle, des Holzes, der natürlichen und künstlichen Steine, des Mörtels, der Kitte, rc. Von den Arbeiten des Zimmermanns, Maurers, Steinmetz, Tischlers, Schmidts, Schlössers, rc. Von den Holz- und Steinverbindungen, dem Schiften, dem Steinschnitte. Von der Konstruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes, den Mauern, Gewölben, Feuerungen, Schornsteinen, Holzwänden Fußböden, Balkenlagen, Decken, Dächern, Treppen, Thüren, Fenster rc., mit Rücksicht auf Pisee- und Lehmpatzenbau, Lehmschindeln rc. Vom Baugrunde und der Gründung der Gebäude. Von den Baugerüsten und dem Abputz. Von den Reparaturen. Von der zweckmäßigsten

Verwendung der Baumaterialien und allem demjenigen, was der Land- und Wasserbaukunst gemein ist. Anordnung der Blitzableiter. Graben der Brunnen. Allgemeine Rücksichten und Anordnungen, welche die Ausführung eines Baues erfordert.

9) Stadtbaukunst. Von den Ordnungen, guten Verhältnissen, der Schönheit, Festigkeit und Bequemlichkeit. Von der Anlegung einer Stadt und der Auswahl der Oerter zu den verschiedenen Gebäuden. Von Pallästen, Landeskollegien-Gebäuden, Rathhäusern, Akademien, Museen, Bibliotheken, Schulen, Kirchen, Thürmen, Denkmälern, Schauspielhäusern, Hospitälern, Zuchthäusern, Reitbahnen, Magazinen, Zeughäusern, Kasernen, Lazarethen, Wachen, Gefängnissen, Stadtthoren, Kirchhöfen, Brunnen, Wasserleitungen, Kloaken, ꝛc. Von Bügerhäusern und besonders für Bäcker, Brauer, Schmiede, Schlösser, ꝛc. Von Manufakturgebäuden, Gewächshäusern, Spritzenhäusern, Eisgruben ꝛc., nebst Uebung in der Entwerfung und Veranschlagung dieser Gebäude.

10) Oekonomische Baukunst. Von den Landgebäuden überhaupt. Von der Auswahl des Orts zu Dörfern, Kolonien, Vorwerken, Schäfereien, ꝛc. Anordnung und Bau der Wohnungen für Landedelleute, Pächter, Gastwirthe, Krüger, Prediger, Schulmeister, Förster, Schmiede, Schäfer, Hirten, Bauern, Kolonisten, Tagelöhner, ꝛc. Vom Bau der Scheunen, Diemen, Remisen, Getraidespeicher; Pferde-, Rindvieh-, Schaaf-, Schweine- und Federviehställe; Brauhäuser; Branntweinbrennereien; Kalk-, Ziegel- und Theeröfen; Back- und Darrhäusern; Spritzenhäusern; Eisgruben ꝛc. Anlage der Bewährungen und Gehege, Tränken, Fischteiche, Brunnen und Pumpen. Bau der Bethäuser, Dorfkirchen und Thürme. Uebung in der Entwerfung und der Veranschlagung dieser Gebäude.

11) Straßenbau. Wahl der Straßenlinie. Bau der Kunststraßen und Anordnung der dazu gehörigen Gebäude und Pflanzungen. Unterhaltung der Kunststraßen. Vom Steinpflaster. Veranschlagung dieser Baue.

Brückenbau. Von den Pfählen, Rammen, Fangdämmen, Bollwerken und Futtermauern. Von der Gründung der Futtermauern und Brückenpfeiler. Vom Bau der hölzernen, steinernen und eisernen Brücken, der Hängebrücken, Schiffbrücken, Fähren, ꝛc. Bau der Eisbrecher. Verananschlagung dieser Baue.

Schleusenbau. Vom Bau der Mühlen und Freiarchen, der hölzernen und massiven Siele, der Wehre und Ueberfälle, der Floß- und Schiffsschleusen, nebst den vielen Rücksichten bei Anlegung derselben. Veranschlagung dieser Baue.

Kanalbau. Anlage der Kanäle und Durchstiche. Ausgrabung und Speisung der Kanäle. Vom Bau gewölbter Kanäle. Von den Wasserleitungen. Veranschlagung dieser Baue.

12) Strombau. Vom Strombau überhaupt. Von den Quellen und der Entstehung der Flüsse. Von den Ueberschwemmungen und den Eisgängen. Vom Gefälle, den Wassermaaßen, den Stromkarten, Profilen, Geschwindigkeiten der Flüsse, Tiefenmessungen ꝛc. Vom Faschinenbau überhaupt, mit Rücksicht auf den Bau mit Senkstücken. Vom Anlegen der verschiedenen Strombauen und ihren Wirkungen. Regulirung ganzer Ströme. Anlage der Flußhäfen. Vom Bau der Ueberbefestigungen, Deckwerke, Buhnen, Faschinenüberfällen und Sperrbuhnen. Von den Pflanzungen und Schlickzäunen. Veranschlagung dieser Baue.

Deichbau. Von der Entwässerung und der Bewässerung der Ländereien und der Eindeichung der Niederungen. Von der Ebbe und Fluth und dem Rückstau. Vom Bau der Strom- und Seedeiche, deren vortheilhafteste An-

lage und Beschützung. Von den Dünen. Einrichtung der eingedeichten Niederung, der Deichordnungen und Deichrollen. Veranschlagung dieser Baue und Vergleichung der Vortheile, welche eingedeichte Niederungen gewähren, mit den Anlage- und Unterhaltungskosten.

Hafenbau. Anordnung und Anlegung der Häfen. Verschiedene Bauarten und Ausführungen der Hafendämme oder Moolen. Austiefung und Reinigung der Häfen. Von den Schiffsdocken und den Leuchtfeuern.

13) Maschinenbau. Von den Materialien, welche zu den einzelnen Theilen einer Maschine angewendet werden. Verbindung der Wellen, Zapfen, Pfannen, Trillinge, Stirn-, Kamm- und Kronrädern, Wasserrädern, Windmühlenflügel, Laufräder, Trettscheiben ꝛc. Bau der vorzüglichsten Wasser- und Windmühlen. Veranschlagung derselben.

Außer den angeführten Gegenständen werden noch jährlich in dem Bau-Akademie-Gebäude Vorlesungen über Physik, Chemie und Mineralogie, mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Anwendung in der Baukunst gehalten.

Der gesammte Unterricht, welcher mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres seinen Anfang nimmt, ist in Winter- und Sommervorlesungen vertheilt, welche in jedem Jahre beendet werden, so daß mit Anfang des Oktobers neue Eleven zutreten können, welche sich zur Erlangung der erforderlichen Matrikul, unter Vorzeigung ihrer Schulzeugnisse, bei dem Herrn Ober-Landes-Baudirektor Eytelwein zu melden haben. Gegen Lösung der Matrikul mit 10 Thalern ist der gesammte Unterricht im Zeichnen frei; zu den übrigen oben angeführten 13 Vorlesungen wird die Einlaßkarte mit 4 bis 7 Thalern bezahlt.

Die im Bau-Akademie-Gebäude befindliche architektonische Bibliothek kann von den Eleven an den festgesetzten Tagen benutzt werden, wogegen die Sammlung von Modellen und Instrumenten, nur von den Lehrern zum Vorzeigen bei ihren Vorträgen benutzt wird.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 444—451.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, so wie die Vorschriften der allgemeinen Bauschule.

Die Königl. Regierung empfängt in der Anlage (a) die heute erlassenen Vorschriften für diejenigen, welche sich als Feldmesser prüfen lassen, oder welche sich dem Baufache im Staatsdienste oder als Privatbaumeister widmen, in sechs Exemplaren. Diese Vorschriften haben in ihren Grundzügen die Allerhöchste Genehmigung erhalten.

Die Königl. Regierung wird in diesen Vorschriften den Zweck nicht verkennen, eine stufenweise Ausbildung für das Baufach zu bewirken, und einem jeden zu überlassen, diejenige Stufe zu ersteigen, zu welcher Talent und Neigung ihn führen, oder seine Vermögensumstände es gestatten; zu verhindern, daß Niemand ohne gehörige Vorkenntnisse sich mit Bauausführungen befasse; zu bewirken, daß jeder für seinen Geschäftskreis gründlicher ausgebildet werde, während es bisher nur zum Halbwissen führen konnte, daß alle Kandidaten des Baufachs alle Höhen desselben zugleich mit gleichem Glücke erstiegen haben sollten, während ihnen die Ueberzeugung beiwohnte, aus dieser Anstrengung, bei Erfüllung ihrer Dienstpflicht, nur in seltenen Fällen eine Anwendung machen zu können.

Es ist die Absicht, in einer ruhigeren Zeit, und nachdem jene Vorschriften wirksam geworden sind, der Geschäftsvertheilung der Baubeamten und ihren Personal-Etats eine andere Gestalt zu geben. Die Zahl der Bau-Inspek-

toren für den Landbau wird durch das Maaß der Geschäfte sehr beschränkt werden, bei welchem die Kenntnisse in Anwendung kommen, welche man von ihnen fordert. Dagegen wird der gewöhnliche Land- und Stadtbau, welcher den größten Theil der Zeit und Kräfte der Bau-Inspektoren jetzt in Anspruch nimmt, den Landbaumeistern überlassen werden. Dann ist aber auch recht, billig und nothwendig, denjenigen, welche sich zu Land- und Wegebaumeistern ohne Aussicht auf Aszension zum Bau-Inspektor qualifiziren, und deren Stellen bisher gleich dotirt worden, weil sie eine Uebergangsstufe bildeten, eine Aussicht auf Gehaltserhöhung nach längerer Dienstzeit zu eröffnen. Ohne eine solche Maaßregel würde ein jeder den Versuch machen, die Prüfung als Bau-Inspektor zu bestehen, und der Zweck der Verordnung in dieser Hinsicht großentheils verfehlt werden.

Der §. 22. wegen der Bau-Refendarien ist in Uebereinkunft mit den beiden anderen Disciplinar-Ministerien abgefaßt worden, und wird deshalb noch besondere gemeinschaftliche Verfügung an die Königl. Regierung ergehen.

Was die Feldmesser anbetrifft, so sind die bestehenden Bestimmungen bis auf eine beibehalten. Ihre Prüfung geschieht, ohne Ausnahme, im Auftrage der Oberbau-Deputation von derjenigen Regierung, bei welcher der Feldmesser praktisch arbeitete, ohne Berücksichtigung des Unterschiedes, welchen die Entfernung Berlins bisher machte. Die hiesige Ministerial-Bau-Kommission prüft keine Feldmesser. Bei denjenigen Regierungen, bei welchen bisher keine Prüfungs-Kommissionen für Feldmesser bestanden haben, sind sie sofort zu organisiren.

Die Königl. Regierung wird diese Vorschriften durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, und durch die Zeitungen ihres Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam machen, daß dieses geschehen. Zu gleichem Behuf empfängt sie die anliegenden Vorschriften für die in eine allgemeine Bau-Schule umgestaltete Bau-Akademie, so wie die Uebersicht der Gegenstände des Unterrichts und der Stundenvertheilung bei derselben. (Anl. b. und c.)

Die Zeitumstände haben es nöthig gemacht, den Lehrgang, welcher am 1. Oktober d. J. beginnen sollte, auf den 1. April k. J. zu verlegen.

Berlin, den 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
v. Schuckmann.

a.

Vorschriften

für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

I. Feldmesser.

§. 1. Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2ten Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

§. 2. Mit den Zeugnissen hierüber, meldet sich der Kandidat unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung

an, welche jene, durch die bei ihr bestehende Feldmesser-Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 3. Die Kommission ertheilt ihm eine angemessene Probe-Aufgabe; wird deren Bearbeitung nicht verworfen, so findet die schriftliche und mündliche Prüfung statt, und zwar:

in der Feldeintheilungslehre; der Feldmeß- und Nivellirkunst; in der Arithmetik mit Rücksicht auf praktische Fertigkeit im Rechnen; der Algebra, einschließlich der Auflösung quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen; der ebenen Geometrie; der Trigonometrie mit einiger Kenntniß der sphärischen; dem Situations-Kartenzeichnen.

§. 4. Die Regierung übersendet sämmtliche Dokumente, Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit dem Gutachten der Prüfungs-Kommission an die Oberbau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zum Feldmessen überhaupt, oder über die bedingte Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements.

§. 5. Untüchtig Befundene können sich nur nach Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung melden.

§. 6. Die Vereidigung als Feldmesser kann von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militärpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militärdienst, verfügt werden.

§. 7. Feldmesser sollen bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden.

II. Baubeamte des Staats.

§. 8. Es soll fortan eine mehrfache Befähigung der Baubeamten stattfinden:

1) als Baumeister, (Wege- und Land-Baumeister zugleich) oder
2) als Bau-Inspectoren.

Letztere können sich entweder blos

a) dem Wasserbau und Maschinenbau, oder blos
b) dem Stadtbau und Prachtbau widmen; oder
c) die Kenntnisse zu a. und b. in sich vereinigen.

§. 9. Der Land- und Wegebaumeister muß wenigstens die Schulkenntnisse nachweisen, welche für den Feldmesser vorgeschrieben sind; sein früherer Stand (§. 1.) macht dabei keine Ausnahme; er muß sich ferner als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten haben.

§. 10. Außerdem werden von ihm folgende Kenntnisse gefordert:

Physik, Chemie und Mineralogie mit Botanik in besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben und auf die Natur und Eigenschaften der Baumaterialien; die beschreibende Geometrie; die Stereometrie und Perspektive; die Statik, Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik; die Konstruktions- und Bau-Lehre für alle Bauhandwerke und den Bau einfacher Maschinen; die Monumente der klassischen Baukunst, die ökonomische Baukunst und den Bau einfacher Privatwohnungen; den Straßenbau und den Bau einfacher Brücken, Schleusen, Grabenanlagen und Maschinen; das Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen aller dahin gehörigen Gegenstände.

§. 11. Es soll für den Land- und Wegebaumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine **Vorprüfung** und eine **Nachprüfung**.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Oberbau-Deputation, findet durch eine besondere Prüfungs-Kommission, eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wegebaumeister zum Gegenstande hat.

Zöglinge der allgemeinen Bau-Schule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königl. Oberbau-Deputation, wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweiset, daß er nach derselben, zwei volle Jahre hindurch, unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktischen Bauausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen und beweisen, daß der Bau-Zögling sich die Anwendung zu eigen gemacht, und Gewandtheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

§. 12. Das Zeugniß der Reife bei der Vorprüfung berechtigt den Bau-Zögling zu dem Antrage, sich Probearbeiten für die Nachprüfung zu erbitten. Der Beurtheilung der Oberbau-Deputation wird es überlassen, in wiefern sie dabei eigene Arbeiten berücksichtigen kann, welche während des Lehrganges bei der allgemeinen Bau-Schule entworfen worden.

§. 13. Dergleichen Bau-Zöglinge sollen auch bei Bauausführungen ihres Faches zugelassen, und können als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden, jedoch nur, wenn es an Bau-Kondukteurs fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben.

§. 14. Auf den Grund der Vor- und Nachprüfung stellt die Oberbau-Deputation das Zeugniß der Fähigkeit aus, die Stelle eines Land- und Wegebaumeisters zu bekleiden. Solche Zeugnisse sollen nur dann ertheilt werden, wenn der Geprüfte in allen Theilen des Wissens, welches von ihm gefordert wird, gut oder vorzüglich bestanden ist. — Blos zulängliche Kenntnisse berechtigen nicht, ein Zeugniß darüber zu fordern.

§. 15. Wer bei der Vor- oder Nachprüfung unzulängliche oder nur zulängliche (nothdürftige) Kenntnisse zeigt, muß nach jeder Prüfung ein Jahr verstreichen lassen, bevor er sich zu einer zweiten Prüfung melden kann. Eine dritte Prüfung ist unzulässig.

Bau-Inspektoren.

§. 16. Der Bau-Inspektor muß in den Prüfungen als Baumeister vorzüglich bestanden sein.

§. 17. Außer diesen Kenntnissen wird gefordert:

a) von dem Wasserbau Inspektor:
die Anfangsgründe der Analysis; die höhere Geometrie; die höhere Geodäsie; die höhere Maschinenlehre; der Brücken-, Schleusen-, Kanalbau in seinem ganzen Umfange; der Strombau, Deichbau, Hafenbau.

b) Von dem Land-Bau-Inspektor:
die Kenntniß der hauptsächlichen Bauwerke alter und neuerer Zeit, ihre Geschichte und Aesthetik; die Verzierungskunst und das freie Handzeichnen in ihrer Anwendung auf Monumente der Baukunst, Geräthe und Gefäße; der Stadt- und Prachtbau.

Von beiden wird die Fähigkeit, die dahin einschlagenden Gegenstände zu entwerfen, zu zeichnen und zu veranschlagen gefordert.

§. 18. Für die Befähigung zum Bau-Inspektor findet eine Vorprüfung und eine Nachprüfung in der §. 11. vorgeschriebenen Art statt. Es kann indeß die Vorprüfung zum Wegebaumeister mit der für die Bau-Inspektoren verbunden werden; eben so die Nachprüfung. Letztere jedoch in diesem

Falle nur, wenn der Nachweis einer dreijährigen praktischen Beschäftigung in allen Gegenständen geführt wird, welche zu dem Fache gehören.

§. 19. Zöglinge der allgemeinen Bauschule müssen bei der Vorprüfung zum Bau-Inspektor nachweisen, daß sie aus dem betreffenden Lehrgange der Anstalt reif entlassen worden.

§. 20. Die Vorschriften §. 12. bis 15. finden auch hier Anwendung.

Regierungs-Bauräthe.

§. 21. Die Regierungs-Bauräthe werden aus der Zahl derjenigen Bau-Inspektoren gewählt, welche als Wasser- und Landbau-Inspektoren geprüft worden sind.

Bau-Referendarien.

§. 22. Bau-Kondukteurs für den Wasser- und Stadtbau, welche sich durch Bauausführungen ausgezeichnet haben, und bei der Prüfung vorzüglich bestanden sind, sollen als Bau-Referendarien Gelegenheit erhalten, sich unter der Leitung der Regierungs- und Bauräthe bei den Regierungen mit dem Geschäftsgange und mit Gegenständen ihres Faches bekannt zu machen, und diesen Räthen bei ihren Arbeiten hülfreiche Hand zu leisten. Auf diätarische Beschäftigung ist dabei nur in sofern einzugehen, als ihre Hülfe zur Erhaltung des Geschäftsganges unentbehrlich ist, und sie sich darin die erforderliche Gewandtheit erworben haben.

Privat-Baumeister und Kommunal-Baubeamte.

§. 23. Wer nach obigen Vorschriften zum Staatsdienste befähigt ist, ist es in gleichem Umfange zur Annahme von Kommunal-Bau-Aemtern oder zur Uebernahme von Privat-Bauten als selbstständiges Gewerbe.

§. 24. Es soll aber solchen Baumeistern, welche auf eine Anstellung im Staatsdienste keine Ansprüche machen, der gleichzeitige selbstständige Betrieb mehrerer Baugewerbe unter folgenden Bedingungen gestattet sein.

An Schulkenntnissen sollen sie die Reife der dritten Klasse eines Gymnasiums oder die Reife derjenigen Klasse einer Schulanstalt nachweisen, welche das Ministerium für Bauwesen ihr gleich achtet; ferner daß sie das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetzen oder eines Mühlenbauers praktisch erlernt, und die Prüfung bestanden haben, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 25. Die Privat-Baumeister zerfallen in zwei Klassen:

1) für den Landbau,

2) für den Maschinenbau.

§. 26. Die Klasse für den Landbau muß außer dem §. 24. geforderten Nachweis über die Erlernung eines der drei ersten darin genannten Bauhandwerke und der darüber bestandenen Prüfung beweisen, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche der Staat von einem Feldmesser und Baumeister fordert.

Hievon sind jedoch ausgenommen: der Nachweis der praktischen Ausübung des Feldmessens und Nivellirens; die Feldeintheilungslehre, das Planzeichnen, die angewandte Mathematik mit Ausnahme der Statik; der Straßenbau.

§. 27. Die Klasse für den Maschinenbau soll die Vorschriften des §. 24. als Mühlenbauer erfüllen, ferner soll er verstehen, das Planzeichnen, Messen und Nivelliren, die Statik und Hydrostatik, die Mechanik und Hydraulik, so wie die Maschinenlehre; die Anordnung, Konstruktion und Veranschlagung der verschiedenen Mühlenwerke und Maschinen in demselben Maaße, als sie von einem Wasserbau-Inspektor verlangt wird, die Anordnung und Konstruktion der, mit denselben gewöhnlich in Verbindung stehenden Wasser-Bauwerke.

§. 28. Die Prüfung der Privat-Baumeister geschieht von der Oberbau-Deputation auf einmal ohne Vor- und Nachprüfung.

Transitorische Bestimmung.

§. 29. Für die des Baufachs Beflissenen, welche bei dem Erlaß dieser Vorschriften bereits Probearbeiten von der Königl. Oberbau-Deputation zugetheilt erhielten, fallen die Bestimmungen über die Vor- und Nach-Prüfung fort; sie werden in der bisherigen Art geprüft. Dagegen werden die Zeugnisse fortan nach Maaßgabe der bewiesenen Fähigkeiten, für sie, als zu Baumeistern oder Inspektoren qualifizirt, ausgefertigt.

Berlin, den 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

v. Schuckmann.

b) Vorschriften für die allgemeine Bau-Schule.

§. 1. Der Unterricht der allgemeinen Bau-Schule zerfällt in einen Lehrgang für Land- und Wegebaumeister und in einen Lehrgang für Bau-Inspektoren; letzterer in einen Lehrgang für den Wasserbau und in einen zweiten für den Stadt- und Prachtbau. Der Lehrplan liegt bei.

§. 2. Die Anmeldungen müssen vor dem 15. März eines jeden Jahres, bei dem Direktor der Anstalt schriftlich geschehen.

§. 3. Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, müssen dieser Anmeldung das Zeugniß ihrer Prüfung als Feldmesser beifügen, woraus ihre unbedingte Fähigkeit zu allen Vermessungen und Nivellements hervorgeht, so wie ein Zeugniß der Reife der 2. Klasse eines Gymnasiums oder derjenigen Klasse einer andern Schulanstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen, jener gleich gestellt hat. — Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer.

§. 4. Diejenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden wollen, müssen ähnliche Zeugnisse der Reife der dritten Klasse beibringen; sie müssen sich ferner darüber ausweisen, daß sie ein Bauhandwerk oder den Mühlenbau praktisch vollständig erlernt haben, und von einer gesetzlichen Prüfungs-Kommission zum selbstständigen Gewerbsbetrieb für fähig erachtet werden. Der Mühlenbauer muß ferner nachweisen, daß er das Feldmessen und Nivelliren verstehe.

§. 5. Wer die Aufnahme für den Lehrgang der Bau-Inspektoren verlangt, muß sich durch ein Zeugniß der Oberbau-Deputation als anstellungsfähig zum Baumeister ausweisen.

§. 6. Wer die allgemeine Bau-Schule besucht, ist verpflichtet, sämmtlichen Vorlesungen beizuwohnen, welche einen Lehrgang bilden. Den ehemaligen Zöglingen des Gewerbe-Instituts, welche sich nach §. 4. zu Privatbaumeistern ausbilden, und ein Zeugniß der Reife der ersten Abtheilung der ersten Klasse jener Anstalt beibringen, ist es gestattet, nachträglich und ohne weitere Prüfung einzelne Vorlesungen der allgemeinen Bau-Schule zu besuchen, welche nicht zu dem Lehrplane des Königl. Gewerbe-Instituts gehören.

§. 7. Eben so ist denjenigen, welche sich zu Privatbaumeistern ausbilden, nach vollendetem Lehrgange als Baumeister in der allgemeinen Bau-Schule, gestattet, nur diejenigen Vorlesungen des Lehrganges für Bau-Inspektoren zu besuchen, welche zu ihrem Fache gehören.

§. 8. Mit dem 1. April eines jeden Jahres beginnen die Prüfungen derjenigen, welche sich für den Lehrgang als Baumeister aufnehmen lassen. Sie erstrecken sich über die Kenntnisse, welche für die Feldmesser-Prüfung vorge-

schrieben sind, ohne Unterschied, ob diese früher bestanden werden, oder nicht. Diese Prüfungen sind öffentlich.

§. 9. Wer hiernach zu den Vorlesungen zugelassen werden kann, empfängt vom Direktor eine Karte, welche ihn zur Lösung der Matrikel berechtigt und den Lehrgang, oder die einzelnen Vorlesungen bezeichnet, welche der Aufzunehmende zu besuchen hat. Die Gebühren für die Matrikel betragen Zehn Thaler.

§. 10. Das Honorar für alle Vorlesungen des Lehrganges eines Semesters beträgt 30 Thaler, für die Zulassung zu einem einzelnen Unterrichtszweige 4 Thaler für's Semester. Die Matrikel und die Quittung über das ganze halbjährlich zu zahlende Honorar berechtigt zum Besuche der Vorlesungen.

§. 11. Der Lehrgang beginnt mit dem 8. April eines jeden Jahres, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Montage darauf. Die Vorlesungen werden um den 20. März geschlossen. Um Pfingsten sind 14tägige Ferien.

§. 12. Der Unterricht beginnt mit dem Schlage der dafür bestimmten Stunde. Die Zöglinge sind während des Unterrichts und bei der Wiederholung der Vorlesungen verpflichtet, vorgelegte Fragen zu beantworten und Vorträge zu halten.

§. 13. Die Anstalt ertheilt nur Zeugnisse der Reife, welche für alle Zweige des Unterrichts gut oder vorzüglich lauten müssen. Unreife Zöglinge können nur auf Verlangen Entlassungsscheine erhalten.

§. 14. Vernachlässigung des Unterrichts auch nur in einzelnen Theilen, sie sei eine freiwillige oder unfreiwillige, berechtigt zur Versagung eines Zeugnisses der Reife.

§. 15. Die Wiederholung eines Lehrganges ist nur denen gestattet, welche, bei regelmäßigem Besuche des Unterrichts, am Ende desselben kein Zeugniß der Reife erhielten, oder ohne ihre Schuld, den Unterricht zu vernachlässigen, gezwungen waren.

§. 16. Niemand ist gezwungen, sich durch die allgemeine Bau-Schule für den Staatsdienst zu befähigen. Es werden aber diejenigen bei Anstellungen vorzugsweise Berücksichtigung verdienen, welche durch Kenntnisse, Fleiß und gute Ausführung in dieser Anstalt, die Gewähr für ihre künftige Brauchbarkeit leisteten.

Berlin, den 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

v. Schuckmann.

c) Uebersicht der einzelnen Gegenstände des Unterrichts bei der allgemeinen Bauschule und der Stundenvertheilung.

A. Zweijähriger Kursus für Land- und Wegebaumeister.

			wöchentlich
Erstes Semester.	Stereometrie und beschreibende Geometrie .	3mal	2 — 6 Stunden.
	Physik	3 =	2 — 6 =
	Geometrische Schatten-Construktion u. Perspective	2 =	3 — 6 =
	Landschaftszeichnen	1 =	3 — 3 =
	Vortrag über antike Monumente	2 =	3 — 6 =
	Architektur-Zeichnen	2 =	4 — 8 =
	Bau-Konstruktions-Lehre	2 =	3 — 6 =

		wöchentlich
Zweites Semester.	Statik fester Körper	3mal 2 — 6 Stunden.
	Chemie	2 „ 2 — 4 „
	Landschaftszeichnen	1 „ 3 — 3 „
	Botanik	1 „ 2 — 2 „
	Vortrag über Monumente	1 „ 3 — 3 „
	Architektur-Zeichnen	2 „ 4 — 8 „
	Bau-Konstruktions-Lehre	3 „ 3 — 9 „
	Vortrag über Maschinen-Details	2 „ 3 — 6 „
Drittes Semester.	Praktische Anwendungen der Statik	3mal 2 — 6 Stunden.
	Mineralogie	2 „ 2 — 4 „
	Freies Handzeichnen	2 „ 4 — 8 „
	Elemente der Wasserbaukunst	1 „ 3 — 3 „
	Kameral-Bau	3 „ 3 — 9 „
	Unterricht im Maschinenzeichen	2 + 4 — 6 „
Viertes Semester.	Mechanik, Hydraulik und Aerodynamik	2 + 2 — 3 — 8 Stunden.
	Ornamentenzeichnen	2 + 2 — 4 — 10 „
	Unterricht im Veranschlagen	2 mal 3 — 6 „
	Vortrag über Bauführung, Geschäftsgang ꝛc.	2 „ 2 — 4 „
	Vortrag über Wegebau	1 „ 3 — 3 „
	Praktischer Mühlenbau	2 „ 3 — 6 „

B. Einjähriger Kursus für angehende Bauinspectoren.

Erstes Semester.	Höhere Analysis und Curvenlehre	3mal 2 — 6 Stunden.
	Höhere Maschinenkunde	3 „ 2 — 6 „
	Vortrag über Stadtbau	3 „ 3 — 9 „
	Entwerfen von Stadtgebäuden	3 „ 4 — 12 „
	Allgemeine Wasserbaukunst	3 „ 3 — 9 „
Zweites Semester.	Analytische Dynamik	2mal 2 — 4 Stunden.
	Höhere Maschinenkunde	2 „ 2 — 4 „
	Entwerfen und Berechnen von Maschinen	2 „ 4 — 8 „
	Entwerfen von Gebäuden im höhern Styl	2 „ 4 — 8 „
	Vergleichende Geschichte der Baukunst	3 „ 3 — 9 „
	Höhere Geodäsie	2 „ 2 — 4 „

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 515—527.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien, die Verhältnisse der Bau-Referendarien betreffend.

Die von mir, dem Minister des Innern für Handel und Gewerbe, unterm 8. Septbr. d. J. vorbehaltene Verfügung der Disziplinar-Ministerien über die Bau-Referendarien, wollen wir in Folgendem ertheilen:

Wie jene Verfügung bereits ergiebt, ist die Absicht keinesweges dahin gerichtet, die Vorschriften der Regierungs-Instruktion auf diese Referendarien in ihrem ganzen Umfange anzuwenden, oder ihnen Anspruch auf Aszension im Kollegio einzuräumen, sondern zunächst nur dahin, Bau-Kondukteurs auszubilden, welche bei einer künftigen Anstellung, als Bau-Inspektoren, sich die nöthige Geschäftskenntniß in Bausachen erworben haben, deren Mangel bisher bei ihrer ersten Anstellung nur zu fühlbar war.

Die Absicht ist daher auch keinesweges, den Regierungs-Bauräthen durch die Bau-Referendarien eine technische Aushülfe zu gewähren, wodurch sie an den, ihnen für diesen Zweck ausgesetzten Büreau-Kosten sparen. Da die Bauräthe nach der Instruktion vom 17. Septbr. 1818 eigentlich nur mit dem technischen Theile des Bauwesens beauftragt sind, und in Verwaltungs- und Kassensachen nur als Korreferenten mitwirken, so erscheint es angemessen, die Bau-Referendarien auch von denjenigen Räthen beschäftigen zu lassen, welche in Bausachen mit dem Baurathe konkurriren, damit sie sich auch von den einzelnen, dahin einschlagenden Geschäftszweigen Kenntniß verschaffen.

Es werden übrigens die Bau-Referendarien, da diese Beschäftigung in ihrem Verhältnisse als Bau-Kondukteurs nichts ändert, auch in den Konduitenlisten der Bau-Kondukteurs fortgeführt. Berlin, den 15. November 1831.

Der Minister für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Der Finanzminister Maaßen.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 528.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe an sämmtliche Königl. Regierungen, die Qualifikation der Feldmesser zum Baufache im Dienste des Staats betreffend.

In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen, und vor dem 8. Septbr. 1831 die Feldmesserprüfung bestanden haben, bestimme ich Folgendes:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeitszeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8. Septbr. 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur allgemeinen Bauschule, noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht, in den Staatsdienst zu treten.

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen, und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8. Septbr. 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §§. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung, nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8. Septbr. 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königl. Oberbau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten darnach erforderlichen Falls, auf Verlangen, modifiziren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber von Königl. Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen, oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 15. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 231.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, zur Beantwortung der von der Königl. Regierung zu Danzig in dem Berichte v. 10. März d. J. gemachten Anfrage: ob Bau-Kondukteurs, welche den Bedingungen des §. 22. der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8. September v. J. Genüge geleistet, als Bau-Referendarien ohne allen weitern Nachweis ihrer allgemeinen Vorkenntniß bei einer Regierung eintreten können, oder ob sie nach den Vorschriften der Regierungs-Instruktion noch einer anderweitigen Prüfung als Referendarien, und in wiefern unterworfen bleiben?

Der Bau-Kondukteur hat die letzte Staats-Prüfung bestanden, welche ihn zur Anstellung im Baufach qualificirt. Mit dieser Qualifikation kann er Bau-Inspekter und selbst Regierungs- und Baurath werden, ohne daß für letzteren Fall eine besondere Prüfung nach den Vorschriften für Mitglieder des Kollegiums eintritt.

Eben so wenig ist vorgeschrieben, daß man jetzt Bau-Referendarius gewesen sein muß, um künftig Baurath zu werden. Der Zweck, den ausgezeichneten Bau-Kondukteurs Gelegenheit zu geben, sich als Bau-Referendarien für ihre künftige Geschäftsführung ohne allen Entgelt zu routiniren, würde ganz verloren gehen, wenn man noch besondere wissenschaftliche Forderungen an sie machte. Denn es dürfte wohl schwerlich Einer darauf eingehen, ohne allen Nutzen für sein künftiges Fortkommen, die besonderen dazu erforderlichen Studien zu machen, Studien zu deren Anwendung er gar nicht berufen ist.

Diese Vielwisserei würde auch nur den schon jetzt sehr fühlbaren Uebelstand vermehren, daß den Bauräthen die Bearbeitung von Gegenständen übertragen würde, welche nicht ihres Amtes sind.

Die Anstellung der Bau-Referendarien bleibt übrigens dem mit unterzeichneten Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vorbehalten. Berlin, den 7. Mai 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.
v. Schuckmann. Maaßen.
Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 7. Mai 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.
v. Schuckmann. Maaßen.
Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 347.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Marienwerder, die Anstellung als Baureferendarien betreffend.

Wie die Bestimmung am Schluß der sämmtlichen übrigen Regierungen zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten Verfügung vom 7. Mai d. J. wegen der Bau-Referendarien zu verstehen sei, unterliegt eigentlich kei-

nem Zweifel. Auf Ew. ꝛc. desfallsige Anfrage vom 12. v. M. bemerken wir jedoch, daß nach jener Bestimmung allerdings über die Anstellung eines Bau-Referendarii an das mit unterzeichnete Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe jedesmal zuvor berichtet, und dessen Genehmigung nachgesucht werden soll.

Hierbei hat es um so mehr sein Bewenden, als schon Fälle vorgekommen sind, daß von den Herren Regierungs-Präsidenten, der Vorschrift entgegen, Bau-Kondukteurs als Bau-Referendarien angenommen sind, die im architektonischen Examen schlecht bestanden waren, erst kürzlich geprüft worden, sich mithin gar nicht bewährt haben. Berlin, den 26. August 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.
v. Schuckmann. In Abwesenheit. Kühne.
Der Minister des Innern und der Polizei. In Abwesenheit. Köhler.
v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 588.

b) Handwerksschule in Potsdam.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 14. März 1824, die dortige Handwerksschule betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen im Amtsblatt, Jahrgang 1821. S. 238. und 239. und Jahrg. 1823. S. 139. und 140., wird dem gewerbtreibenden Publikum die Einrichtung der hiesigen Königl. Handwerksschule in Erinnerung gebracht.

Der Zweck dieser Anstalt ist, allen jungen Leuten, welche sich einem Bauhandwerk, d. h. der Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Schlösser-, Glaser-, Drechsler-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Töpfer-, Klempner- ꝛc. Profession widmen, oder welche Mühlenwerkverfertiger, Metall- und Stuckaturarbeiter, Zimmermaler, Färber, Tuchmacher, Damastweber und dergleichen werden wollen, vor ihrem wirklichen Eintritt in die Lehre, diejenige vollendetere Ausbildung zu geben, deren sie bei dem gegenwärtigen Fortschreiten dieser Gewerbe unerläßlich bedürfen.

Daher wird in dieser Anstalt gelehrt:

architektonisches und Maschinenzeichnen, mit Rücksicht auf Schatten, Konstruktion, Perspektive und Steinschnitt, wöchentlich 12 Stunden.

freies Handzeichnen nach Modellen und den besten Vorbildern	8	„
Arithmetik	4	„
Geometrie und Körperlehre	4	„
Naturlehre	2	„
Naturgeschichte	2	„
Chemie	4	„
Schönschreiben	2	„

überhaupt wöchentlich 38 Unterrichtsstunden.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen jedoch wenigstens das 14. Jahr zurückgelegt haben, fertig lesen, geläufig und orthographisch schreiben, ihre Gedanken schriftlich ausdrücken, und wenigstens die 4 Species rechnen können.

Der Kursus in der Anstalt dauert 1½ bis 2 Jahre. Wer dieselbe früher verläßt, ohne den Kursus vollendet zu haben, erhält kein Zeugniß, auch werden Schüler, denen es an erforderlichen Anlagen fehlt, um den Unterricht gehörig aufzufassen, oder solche, die denselben verabsäumen, oder sich gegen die Anordnungen der Lehrer ungehorsam beweisen, sofort entlassen.

Dagegen werden diejenigen, welche sich durch ausdauernden Fleiß und Talent auszeichnen, dem Königl. Hohen Handels-Ministerio zur Aufnahme in

die höhere Gewerbeschule zu Berlin empfohlen, und auch bei künftiger Betreibung ihres Gewerbes möglichst berücksichtigt werden.

Die Aufnahme findet künftig nur zweimal jährlich statt, nämlich am 1. Oktober und 1. April. Diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, melden sich bei den Kuratoren der Anstalt, den Regierungsräthen von Türk und Redtel. Das Schulgeld beträgt Einen Thaler monatlich. Besonders talentvollen und fleißigen Schülern wird, wenn sie ihre Unvermögenheit nachweisen, der Zutritt unentgeldlich gestattet. Da übrigens durch diese Anstalt den Bauhandwerkern insbesondere Gelegenheit dargeboten wird, sich die zum Betriebe ihres Gewerbes nöthigen Kenntnisse zu erwerben, so wird künftig auf die, bei den Prüfungskommissionen für die Bauhandwerker häufig vorgekommenen Entschuldigungen unwissender Examinanden, daß es ihnen an Gelegenheit gefehlt habe, sich die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, nicht weiter Rücksicht genommen, vielmehr haben die Prüfungskommissionen auf Leistung desjenigen strenge zu bestehen, was die Instruktion vom 28. Juni 1821 vorschreibt.

Die Herren Landräthe und die Magisträte haben diese Bekanntmachung durch die Provinzial- und städtischen Wochenblätter und auf andere ihnen angemessen scheinende Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch möglichst dahin zu wirken, daß junge Leute von Talent und sittlich guter Aufführung den ihnen durch diese Unterrichts-Anstalt eröffneten Weg zu ihrem bessern Fortkommen einschlagen. Potsdam, den 14. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 184.

c) Gewerbeschule in Berlin.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Verhältnisse des Gewerbe-Instituts zu Berlin betreffend.

In Verfolg höherer Anweisung machen wir das Publikum hierdurch darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Lehrgang des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin beginnt, und daß der Plan dieser Anstalt in sofern eine Abänderung erlitten hat, als der Unterricht der höheren Klasse um ½ Jahr verlängert worden ist, während dessen Maschinenlehre, Projektion, Anfertigung von Anschlägen getrieben wird.

Diese vom Staate mit großer Liberalität ausgestattete Lehr-Anstalt hat zu ihrem Zwecke, jungen Leuten des Gewerbestandes eine höhere, sonst nicht zu erreichende Ausbildung für den Beruf zu gewähren, und durch Erziehung mehrerer, demnächst zum Beispiel und Muster dienenden, Gewerbtreibenden, zur Entwickelung und Veredelung des gewerbthätigen Lebens des Volkes beizutragen.

Wir laden daher alle Eltern und Vormünder junger, zu der Aufnahme in die Anstalt geeigneter Leute aus dem Gewerbstande hierdurch ein, von den Mitteln zur höheren Ausbildung ihrer Pflegebefohlenen, welche der Staat ihnen durch Gründung der gedachten Anstalt eröffnet hat, Gebrauch zu machen. Für die Ertheilung des freien Unterrichts werden wir uns bei allen, zur Aufnahme in die Anstalt geeigneten Individuen, jederzeit gern verwenden.

Bedingungen der Aufnahme, vorzüglich der Erlangung eines, der vom Staate bewilligten Stipendien sind:

a) gute sittliche Aufführung;
b) hervorstechende natürliche Anlagen, Fassungskraft und praktische Anstelligkeit;
c) Besitz der gewöhnlichen mechanischen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe;

d) die gewöhnlichen Schulkenntnisse, namentlich die Fertigkeit, gut zu rechnen und zu schreiben und vollkommene Mächtigkeit der deutschen Sprache;

e) da eine specielle Beaufsichtigung der jungen Leute außer den Unterrichts-Stunden nicht Statt findet, ein 18- oder doch wenigstens 16jähriges Alter;

f) bei denjenigen Individuen, welche ein Königl. Stipendium nachsuchen, wird das Unvermögen der Eltern, dieselben auf eigene Kosten in Berlin unterhalten zu können, vorausgesetzt.

Zur Vermeidung einiger, bis jetzt vorgekommenen Mißverständnisse muß noch bemerkt werden:

daß die Anstalt durchaus keinen artistischen Zweck hat, und zur Ausbildung von Malern und Bildhauern keine Gelegenheit darbietet; ferner

daß solche eben so wenig vorzugsweise oder gar ausschließlich zur Ausbildung von Bauhandwerkern bestimmt ist. Zur praktischen Uebung und Anlernung dieser letzteren, der Maurer und Zimmerleute, bietet die Anstalt vielmehr keine Gelegenheit, da die zu den Arbeiten der höheren Klasse gehörenden praktischen Uebungen im Modelliren rc. gerade mit den Baugewerben in der wenigsten Verbindung stehen.

Vorzugsweise wird hinsichtlich des diesseitigen Bezirkes die höhere Ausbildung von Metall-Arbeitern, demnächst auch von Tuchbereitern und Färbern gewünscht. Wir werden, besonders bei Empfehlungen zu den Stipendiats-Stellen, auf Personen aus diesen Gewerbs-Klassen zunächst Rücksicht nehmen.

Personen, welche hiernach die Aufnahme ihrer Angehörigen in das Gewerbe-Institut wünschen, haben sich bei uns, damit wir die erforderliche Prüfung veranlassen, sofort zu melden und dabei anzuzeigen: ob sie die jungen Leute auf ihre eigenen Kosten in Berlin unterhalten wollen, oder auf den Genuß eines der Königl. Stipendien Anspruch machen.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1826.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 422.

II. Examinations-Behörde.

Auszug aus dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. Vom 16. December 1808.

Die technische Baudeputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser.

Neue Samml. Preuß. Ges. v. 1806—1810. S. 534. Nr. 2.

Bildung der Baumeister und Feldmesser.

Das Ministerium des Handels setzt hierdurch fest, und die Königl. Regierung hat durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen: daß von Ostern 1823 an, jeder Kandidat, welcher sich zum Feldmesser- oder architektonischen Examen meldet, ein Attest eines Gymnasiums beizubringen hat, daß er aus Sekunda als tüchtig entlassen werden, wogegen diejenigen, welche ihre Bildung nicht auf einem Gymnasio erhalten haben, ein Prüfungsattest einer solchen Anstalt beibringen sollen, daß sie die zur Entlassung aus Sekunda erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Da bei diesem Examen aber nicht vorausgesetzt werden kann, daß der Kandidat seine Militär-Dienstpflicht bereits erfüllt hat, so wird die Königl. Regierung angewiesen, genau darauf zu halten, daß Niemand als Feldmesser

oder Baumeister eher vereidet werde, bevor er nicht dieser Verpflichtung Genüge geleistet zu haben nachweiset. Berlin, den 12. Januar 1822.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 86.

Schulprüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst.

Denjenigen Kandidaten der Feldmeßkunst, welche ohne in Sekunda eines Gymnasiums gesessen zu haben, sich durch Privatunterricht die erforderlichen Schulkenntnisse erworben haben, wird zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, daß die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien unsers Bezirks jetzt angewiesen sind, solche Kandidaten der Feldmeßkunst auf ihr Ansuchen zu prüfen und ihnen über das Ergebniß der mit ihnen vorgenommenen Prüfung ein amtliches Zeugniß auszustellen. Diese Prüfung erstreckt sich, mit Ausschluß der mathematischen Wissenschaften und der mit denselben verwandten Kenntnisse und Fertigkeiten, da diese bei den von Seiten der Königl. Ober-Bau-Deputation zu veranstaltenden Prüfungen erforscht werden, auf die lateinische und französische Sprache, auf deutschen Styl, auf Geschichte und Geographie, auf die erworbene allgemeine Schulbildung überhaupt, wie sie zur Entlassung aus Sekunda eines Gymnasiums gefordert wird. Jeder der oben bezeichneten Kandidaten der Feldmeßkunst kann nunmehr bei irgend einem der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien um die Prüfung ansuchen. An Gebühren hat er seinem Examinator, welche zu fordern derselbe ermächtigt ist, zwei Thaler Kourant für die Prüfung und das Prüfungszeugniß zusammen zu zahlen.

Magdeburg, den 8. Juni 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen. v. Metz.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 454.

Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

Feldmesser und Nivellirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

Gesetz vom 7. September 1811.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 274. §. 118.

Feldmesser und Nivellirer sind nur dann befugt, ihr Gewerbe zu betreiben, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geometrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich, auf Ihren Antrag vom 11. d. M., hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118. des Gewerbepolizei Gesetzes vom 7. September 1811, nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und zugleich in den Provinzen, worin das Gesetz vom 7. September 1811 bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen, auch die Regierungen und die Ober-Bau-Deputation hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Februar 1829. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann.

Gesetzsamml. v. 1829. S. 19.

Architektonische Prüfungen der Baukandidaten.

Es ist sowohl bei den Examinanden wegen des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurückgelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Baubeamte angestellt worden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjekten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königl. Baubeamte nöthig sind. Die Königl. Oberbau-Deputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kandidaten durch ein Attest eines recipirten Baubeamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Baugeschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen für angehende Baumeister durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. September 1824.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 914.

Vorläufige Prüfung solcher Kandidaten in der Baukunst, welche als Bau-Kondukteurs angestellt werden wollen.

Es ist oft der Fall gewesen, daß die bei dem Ober-Baudepartement zum architektonischen Examen sich meldenden Kandidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeiget haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders praktischer Kenntnisse, gefehlet hat, um zu Bau-Inspektor- oder Landbaumeister-Stellen empfohlen zu werden.

Um solchen Subjekten ihre fernere Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zuförderst für alle Kandidaten bestimmten geometrischen und Feldmesser-Examen diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gedachtem ersten Examen derselben befleißigen werden, im erstern Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweiten Falle aber, wenn sie sich dazu besonders melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentiret werden sollen.

Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Bau-Kondukteurs bei auszuführendem Bau, unter der Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bau-Officianten, gegen billige Diäten während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich die praktischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixirtem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können.

Es wird aber dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dergleichen Kondukteurs, ohne die zum großen Examen erforderlichen und bewiesenen Kenntnisse, keine der zuletzt gedachten Baubedienungen haben, nichts unter eigener Autorität bauen, auch keine Anschläge ohne Attest des Baubedienten, welchem sie zugeordnet sind, einreichen sollen.

Zur guten Erledigung dieser vorläufigen Prüfung soll das Ober-Baudepartement nur folgende Kenntnisse von Kandidaten verlangen:

1) Eine umständliche Kenntniß von der Körperlehre, den Eigenschaften und der Berechnung der Körper und ihrer Oberflächen bis zur Kugel mit Einschluß derselben, Ausziehung der Kubik-Wurzel, Anwendung der Körperlehre auf die Berechnung des Erdauswurfs, und Ausrechnung der gewöhnlichsten bei Gebäuden vorkommenden in meßbare Grenzen eingeschlossenen Körper.

2) Die Lehre vom Gleichgewicht fester Körper und des Wassers, oder Statik und Hydrostatik.

3) Die ersten Gründe der Baukunst überhaupt, und besonders der ökonomischen.

4) Die ersten Gründe der Brücken-, Schleusen-, Strom- und Deich-Baukunst.

5) Die ersten Gründe der Wege- und Chaussee-Baukunst.

6) Die ersten Gründe zu Verfertigung der Bau-Anschläge.

In Absicht des Zeichnens hat der Kandidat den Grundriß, Aufriß und das Querprofil eines wirthschaftlichen Wohngebäudes von mäßiger Größe mit gewölbten und Balken-Kellern, alles genau und sauber gezeichnet, vorzulegen, und darüber, daß er solches selbst entworfen und gezeichnet habe, sich zu legitimiren.

Diese Kenntnisse muß daher ein jeder, der eine solche Kondukteur-Stelle ambirt, sich zu verschaffen angelegentlichst beflissen sein. Mit dem großen Bau-Examen wird es ferner wie bisher gehalten.

Signatum Berlin, den 8. Mai 1798.

(L. S.) A. Sp. B.

v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Struensee.

v. Kanneworff.

Hoffmanns Repertor. Thl. I. Forts. 2. S. 281.

Auszug aus der Resolution des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Direktor der Petrischule zu Danzig, den Nachweis der Schulreife von Seiten der zum Staatsdienste übergehenden jungen Leute betreffend. Vom 19. August 1830.

Was das Baufach anbelangt, so ist bisher von den Kandidaten, welche sich dem großen oder architektonischen Examen unterwerfen, und sich dadurch für den Staatsdienst befähigen, kein anderer Nachweis erworbener Schulkenntnisse gefordert worden, als schon für ihre Prüfung als Feldmesser vorgeschrieben ist, nämlich der Nachweis, daß sie aus Sekunda eines Gymnasii als tüchtig entlassen worden. Diese Vorschrift wird das Königl. Ministerium des Innern für die Feldmesser dahin deklariren, daß ein unbedingtes Zeugniß der Reife der ersten Klasse einer höheren Bürgerschule ihr gleich zu achten sei.

Berlin, den 19. August 1830.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 556.

Prüfungskommission für Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister.

Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

Die Provinzialregierungen sind mit Errichtung dieser Kommission unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommission ertheilen die Regierungen die erforderlichen Zeugnisse.

Gesetz vom 7. September 1811.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 273. §. 98—100.

Siehe: Bau-Akademie und Bauschule.

III. Baubehörden (leitende).

a) Im Ministerio.

Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie, vom 27. Oktober 1810.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement des Königl. Ministerii des Innern, steht die technische Ober-Bau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß.

Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigem Befehl die Schloßbaukommission steht; jedoch hat die technische Oberbau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit zur Superrevision.

Gesetzsamml. v. 1810. S. 13. Nr. 3.

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Handelsministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen, übertragen.

Gesetzsamml. v. 1825. S. 151. Nr. 1.

Die Anlage neuer Mühlen gehört ausschließlich unter das Ressort des Königl. Ministerii des Innern.

Rescript des Königl. Minist. des Innern vom 30. December 1826.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1122.

Alle Bausachen sollen dem Ressort des Königl. Ministerii des Innern verbleiben.

Kab. Ordre v. 11. September 1830.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 715.

Die Bau-Akademie steht unmittelbar unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern.

Verordnung vom 27. Oktober 1810.

Gesetzsamml. von 1810. S. 14. Nr. 3.

Vor die erste Abtheilung der Regierung gehört das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort dieser Abtheilung vorkommt.

Instruktion f. d. Regierungen v. 23. Oktober 1817.

Gesetzsamml. v. 1817. S. 250. Nr. 12.

b) Anstellung eines besondern Bau-Revisors für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß für die im Ressort des mitunterzeichneten Ministerii der Finanzen vorkommenden Baue ein besonderer Bau-Revisor angestellt, und demselben ein Theil der bisher von der Ober-Bau-Deputation besorgten Geschäfte übertragen werde. Diesem Bau-Revisor ist mit Allerhöchster Genehmigung die in Abschrift angeschlossene

Instruktion (Anl. a.) ertheilt, nach welcher die Königl. Regierung Sich zu achten, und die Bau-Beamten mit der nöthigen Anweisung zu versehen hat.

Uebrigens ist die gedachte Bau-Revisorstelle dem bisherigen Regierungs- und Baurath Eytelwein zu Merseburg verliehen, und derselbe zum Ober-Baurath ernannt worden.

Berlin, den 28. März 1829.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Motz.

a.

Instruktion

für den Bau-Revisor des Königlichen Finanz-Ministerii.

Nachdem des Königs Majestät die Anstellung eines besondern Bau-Revisors für das Ressort des Finanz-Ministerii, und die Uebertragung eines Theils der bisher von der Ober-Bau-Deputation besorgten Geschäfte, an den oben benannten Beamten zu genehmigen geruhet haben; so ist zur näheren Bestimmung des diesem Bau-Revisor zufallenden Geschäftskreises nach Maaßgabe der desfallsigen, von Sr. Majestät bereits genehmigten Grundzüge, Folgendes festzusetzen für gut gefunden worden.

§. 1. Von denjenigen Bauen und Reparaturen, welche nach den jetzigen Ressort-Bestimmungen zur Genehmigung des Finanz-Ministerii und zur Festsetzung der Ober-Bau-Deputation gelangen, kommen die Anschläge und Zeichnungen:

a) der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf den Domainen,
b) der Forstdienst-Gebäude,
c) der Salz-Magazin-Gebäude,
d) der Häuser der Zoll-Einnehmer, der Ansage-Posten und der Unter- und Neben-Steuer-Aemter, endlich
e) sämmtliche Reparaturbaue im Ressort des Finanz-Ministerii, soweit dabei dessen Genehmigung erforderlich ist,

künftig nicht mehr an die Ober-Bau-Deputation, sondern sind lediglich der Super-Revision des Bau-Revisors im Finanz-Ministerio, der hier ganz die Stelle der ebengedachten Behörde vertritt, unterworfen.

Nur bei Veränderungen der hin und wieder auf den Domainen befindlichen Schlösser oder andern Gebäude und Anlagen, die einen geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, so wie bei dem Neubau und bei Veränderung derjenigen Wohnhäuser und öffentlichen Gebäude, welche sich in großen Städten befinden, oder die Aufmerksamkeit des Publikums besonders erregen, entscheidet die Ober-Bau-Deputation über deren äußere Form und Verhältnisse, damit sie den Ansprüchen der Aesthetik genügen; weshalb denn auch alle derartige Pläne, sobald sie Hinsichts der innern und wirthschaftlichen Einrichtung und der gewählten Konstruktion von dem Bau-Revisor geprüft sind, zuvörderst der Ober-Bau-Deputation zur Prüfung der äußern Form und Verhältnisse der Gebäude vorgelegt werden müssen.

§. 2. Alle übrigen Bau-Gegenstände und desfallsigen Projekte und Anschläge, als z. B. die Neubaue von Packhofs-, Haupt- Zoll- und Steuer-Amts-Gebäuden, Zollbären und dahin gehörigen Gebäude, Anlagen an Strömen und Flüssen, welche auf die Veränderung und Richtung des Stroms Einfluß haben, so wie überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche in dem vorstehenden §. ad Litt. a. bis e. nicht namhaft gemacht sind, bleiben nach wie vor der technischen Beurtheilung und Super-Revision der Ober-Bau-Deputation vorbehalten, nachdem die Nothwendigkeit des Baues und die Zulänglichkeit

der dazu erforderlichen Mittel im Finanz-Ministerio im Allgemeinen anerkannt werden.

§. 3. Die Revision der eingereichten Bau-Anschläge, Projekte rc. hat sich nicht blos auf die Bemerkung und Berichtigung der vorkommenden technischen Mangelhaftigkeiten zu beschränken, sondern ganz besonders auch dahin zu erstrecken, ob die Kosten der projektirten Anlagen mit dem dabei bezweckten Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Bedenken der letzteren Art hat der Bau-Revisor entweder in schriftlichen Gutachten, oder mündlich in den Sitzungen, der betreffenden General-Verwaltung vorzutragen. Auch concurrirt derselbe in allen denjenigen Sachen, wo es auf Beurtheilung der Bau-Verpflichtungen der Domainen-Pächter und anderer Nutznießer öffentlicher Gebäude, oder auf Feststellung allgemeiner Grundsätze über dergleichen Verbindlichkeiten, und über andere auf das Bauwesen einschlagende Gegenstände, ankommt.

§. 4. Zu den besondern Pflichten des Bau-Revisors gehört es, sich so viel möglich an Ort und Stelle, nöthigenfalls unter Zuziehung der betreffenden Provinzial-, Verwaltungs- und Bau-Beamten, von der Nothwendigkeit der Baue des Finanz-Resserts sowohl an sich als in dem veranschlagten Umfange zu überzeugen, und zu erwägen, ob und wie das Bedürfniß, welches den Bauplan veranlaßt hat, auf andere minder kostspielige Art befriedigt werden kann. Ferner hat derselbe auch bei diesen örtlichen Revisionen zu prüfen, wie sowohl Bauart als das Material für den Bau, der Güte unbeschadet, auf dem wohlfeilsten Wege zu wählen und zu beschaffen ist, und zu beurtheilen, ob der nothwendige Kostenaufwand mit dem ihm bekannt gewordenen Zweck, der dadurch erreicht werden soll, und den vorhandenen Mitteln, im Verhältniß steht, oder wie der Kostenaufwand, einer soliden Ausführung unbeschadet, ermäßigt werden kann.

§. 5. Bei allen denjenigen Bauen und Reparaturen, zu denen die Regierungen und sonstigen Provinzial-Behörden zeither nach Maaßgabe der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817. §. 21. Nr. 9. und der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825. Litt. D. Bau-Angelegenheiten (S. 12.) ohne höhere Genehmigung vorschreiten konnten, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, und haben in diesen Fällen lediglich die Regierungs-Bau-Räthe die Final-Revision der Bau-Projekte und Anschläge zu bewirken. Der Bau-Revisor des Finanz-Ministerii ist darum aber nicht minder verpflichtet und befugt, bei seinen Baubereisungen auch von diesen Bauen und Reparaturen Kenntniß zu nehmen, und wenn er Unregelmäßigkeiten, Mangel an Wirthschaftlichkeit rc. bemerkt, darüber dem Finanz-Ministerio Anzeige zu erstatten.

§. 6. Der Bau-Revisor tritt bei allen, seiner technischen Prüfung unterworfenen Bauen, ganz in das Verhältniß eines Mitgliedes der Ober-Bau-Deputation. Es sind daher sowohl die Regierungs-Bauräthe als die Distrikts-Baubeamten und Kondukteure verpflichtet, seinen desfallsigen Requisitionen zu genügen, und den von ihm gemachten Erinnerungen in Betreff der Konstruktion, der Güte der Materialien und aller Umstände, welche auf einen soliden Bau abzwecken, Folge zu leisten.

Hält der Bau-Revisor bei seinen Lokal-Revisionen Abänderungen von dem einmal genehmigten Bauplane für durchaus zweckmäßig, oder findet er in Absicht der Konstruktion mangelhafte Behandlung, so ist er zwar eben so befugt, als verpflichtet, sofort desfallsige Anordnungen mit voller Wirkung selbst zu treffen, und den dirigirenden Bau-Beamten mit Anweisung zu versehen, die derselbe ohne Widerrede zu befolgen hat, oder er kann auch, wenn es die Umstände zulassen oder erfordern, den Bau sistiren, doch muß er in

allen derartigen Fällen dem Finanz-Ministerio davon Anzeige machen, den betreffenden Provinzial-Behörden aber Nachricht geben.

§. 7. Bei allen den Projekten und Anschlägen, welche von der Oberbau-Deputation geprüft und festgesetzt worden sind, stehen ihm jedoch keine Abänderungen in der Ausführung des Baues zu, vielmehr muß er, wenn er eine Abweichung von dem Plane durch vielleicht inzwischen eingetretene Umstände für nothwendig und zweckmäßig hält, dem Finanz-Ministerio zur weiteren Veranlassung ungesäumte Anzeige machen, den Bau bis zur erfolgten Entscheidung aber erforderlichen Falls sistiren, und der betreffenden Provinzial-Behörde davon Nachricht geben.

§. 8. Die technische Prüfung und Festsetzung der Bau-Revisions-Protokolle wird, nach wie vor, von den Regierungs-Bau-Räthen bewirkt, doch sind diese Revisions-Protokolle in den Fällen, wo das Finanz-Ministerium es für nöthig erachtet, der Super-Revision des Bau-Revisors unterworfen.

§. 9. Der Bau-Revisor ist bei seinen Revisionen und Anordnungen den baupolizeilichen Vorschriften nachzukommen verpflichtet, und wenn wider Erwarten in dieser Beziehung sich gegen einen angeordneten und gutgefundenen Neu- oder Reparatur-Bau Contestationen erheben sollten, so unterliegen diese der Beurtheilung der Oberbau-Deputation und der Entscheidung des Ministerii des Innern. Berlin, den 28. März 1829.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 387—392.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Oktober 1815, betreffend die zu Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern einzuholende Genehmigung.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. setze Ich hierdurch fest:
daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern, diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Baudeputation kommuniciren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Staatkanzler Fürsten von Hardenberg, zur Einholung Meines Befehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll.

Paris, den 4. Oktober 1815. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Finanz-Minister Freiherrn von Bülow.
Gesetzsamml. v. 1815. S. 206.

c) Garnison-Bauwesen.

Auszug aus dem Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., vom 30. Juni 1824, die Ueberweisung des Bauwesens ꝛc. an die Königl. Intendantur betreffend *).

Es werden folgende, höhern Orts ertheilte Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Die der Regierung nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817 obliegende Leitung des Bauwesens ꝛc. hört mit dem 1. Januar 1825 auf, und geht von diesem Zeitpunkte ab, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820 auf die von Sr. Majestät dem Könige unterm 3. Juli 1822 als Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministerii für die Militär-Oekonomie definitiv bestätigte Intendantur über.

*) Gleichlautend von den übrigen betreffenden Königl. Regierungen erlassen.

2) Zu den Geschäften, welche hiernach von der Intendantur übernommen werden, und aus dem Kreise der Verwaltung der Regierung scheiden, gehören:

a) die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, in sofern sie Eigenthum des Staats sind, als: Kasernen, Lazarethe, Wachen, Militär-Sträflings-Kasernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exerzierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazingelasse 2c. Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung der Anlagen.

4) Ueber die Art und Weise der Ausführung wird, ohne irgend eine Abänderung der Subordinations-Verhältnisse der Baubeamten zu der Regierung, wo die Intendantur von der Amtsthätigkeit dieser Unterbehörden Gebrauch machen muß, Folgendes festgesetzt:

5) Für die Ausführung der Bauten giebt es zweierlei Wege:

a) durch Ingenieur-Offiziere unter Konkurrenz und Leitung ihrer Inspekteure und des Ersten Departements des Kriegs-Ministerii;

b) durch Civil-Architekte (Bau-Inspektoren) unter Einwirkung der Regierung und der Ober-Baudeputation.

ad a) Die Konkurrenz des Ingenieurkorps tritt nur bedingungs- und ausnahmsweise, und dann erst mit mehrerem Erfolge ein, wenn die größern Festungsbauten beendigt sein werden.

Diese Konkurrenz bezieht sich demnächst hauptsächlich nur auf Festungen und Hauptstädte, wo Ingenieur-Officiere stationirt sind, und auf ganz neue Militär-Gebäude, oder solche wichtige Um- und Reparatur-Bauten, welche den Neubauten ziemlich gleich zu achten sind.

Das Verfahren ad b. richtet sich nach den bestehenden Vorschriften. Der Bau-Inspektor des Distrikts fertigt wie bisher unter Konkurrenz der Garnison-Verwaltung oder der deren Stelle vertretenden Behörde und des betheiligten Truppentheils die Anschläge 2c., und reicht selbige der Regierung ein, wo sie von dem technischen Rath geprüft und hiernächst der Intendantur Behufs der weitern Veranlassung übergeben werden.

Es folgt hieraus, daß die Distrikts-Baubeamten Hinsichts der Militärgebäude und Anstalten nach wie vor ganz in ihrem bisherigen Verpflichtungen bleiben, so weit nicht denselben durch die ad a. gedachte bedingte Einwirkung des Ingenieur Korps eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikts-Baubeamten haben demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten betrifft, rücksichtlich der in ihrem Bau-Distrikt liegenden Militär-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Kontrollirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Intendantur ihren amtlichen Beistand zu leisten.

Dagegen wird wegen der Neubaue und solcher Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezwecken, über die dabei in Anspruch zu nehmende amtliche Thätigkeit des Distrikts-Baubeamten jedesmal besonders bestimmt werden, und dieser Bestimmung entweder die Vereinigung der Intendantur mit der Regierung, oder die der kompetenten Königl. Ministerien vorangehen.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 949 seq.

d) Baugeschäftswesen der Regierungen.

Auszug aus der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Anweisung für die Regierungen, im Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation, zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion vom 23. Oktober 1817. De Dato Berlin, den 31. December 1825.

Rücksichtlich der, der Abtheilung des Innern neu überwiesenen Bau-An-

gelegenheiten versteht es sich von selbst, daß Bauten und Reparaturen, die in das Ressort einer einzelnen Abtheilung einschlagen von dieser Abtheilung zu leiten sind.

Ueber die bewilligten Domainen- und Forstbau-Fonds kann die Abtheilung für die Verwaltung der Domainen und Forsten mit Beobachtung der nähern Instruktion des Finanz-Ministeriums disponiren. Berichts-Erstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hie und da in den Domainen befindlichen Schlösser oder andern Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2) Bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;

3) Bei Neubauten von Fabrikationsstellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien 2c.;

4) Bei allen auch geringen Domainenbauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;

5) Bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Bau-Rath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Bau-Rath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Super-Revision durch die obere Bau-Behörde an das Finanz-Ministerium einzureichen.

Von den für das Etats-Jahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, specielle Baupläne anzufertigen, und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel, mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In so weit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanz-Minister anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen- und Forst-Angelegenheiten.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 826. und 847.

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und aus dessen Beilage, die Abhaltung von Revisionen der Orts-Polizeibehörden betreffend. Vom 16. Februar 1831.

Die Resultate der polizeilichen Lokal-Revisionen, womit im laufenden Jahre der Anfang zu machen ist, haben die Herren Regierungs-Präsidenten in Ihren jährlichen Verwaltungsberichten anzuzeigen und zugleich die Orte zu benennen, wo dergleichen Revisionen im Laufe des Jahres Statt gefunden haben.

Uebersicht der Gegenstände, welche bei den polizeilichen Lokal-Revisionen zu berücksichtigen sind.

1) Beaufsichtigung der Neubauten und Reparaturen.

2) Sorge für die Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebungen.

3) Aufsicht auf die nahe gelegenen Kommunikationswege und die in und bei der Stadt gelegenen Brücken. Berlin, den 16. Februar 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 349. §. VI. der Beilage.

e) Forst- und Bau-Kommissionen.

Reglement wegen Anordnung einer immediaten Forst- und Bau-Kommission bei den Krieges- und Domainen-Kammern in jeder Provinz, excl. in Schlesien, Süd- und Neuostpreußen und den Fränkischen Fürstenthümern. De Dato Berlin, den 15. September 1798.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Höchstselbst dringende Veranlassung gefunden, zu gründlicher Abstellung der vorkommenden Mängel bei dem Bauwesen, auch bei der Anwendung der freien Bau- und Brennhölzer, und zu möglichster Beschleunigung der Kultur, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, bei den Krieges- und Domainen-Kammern in jeder Provinz eine eigene immediate Forst- und Bau-Kommission, jedoch unter einem mit der Kammer gemeinschaftlichen Präsidio, anzuordnen, bei welcher von nun an die zum Ressort der Kammer gehörigen Bausachen, insbesondere auch alle Forstsachen, sowohl die, welche die Vermessung, Kultur, und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Verwaltung der Forstnutzung, den innern Haushalt der Forsten und vorzüglich die haushälterische Anwendung der Freihölzer betreffen, bearbeitet, auch dahin von der Kommission gesehen werden soll, daß überhaupt nichts Nachtheiliges wider die Forsten vorgenommen, denenselben keine neue Lasten aufgebürdet, kein Freiholz an Unberechtigte ohne Immediatapprobation verschenket, noch die Forstgrenzen verändert, oder eigenmächtige Radungen vorgenommen werden.

Diese Provinzial-Forst- und Bau-Kommission soll sowohl dem General- ꝛc. Direktorio und dessen Provinzial-Departements, als auch dem Forst-Departement des General-Direktorii, untergeordnet, und deren Verfügungen genau und prompt zu befolgen sein; das Provinzial- und Forstdeparment sollen sich aber über die jetzo und künftig bei dieser Kommission anzusetzenden Mitglieder aus der ꝛc. Kammer und vom Forstpersonale gemeinschaftlich einigen.

§. 1. Das Präsidium der Kammer soll, konjunktim mit dem Oberforstmeister der Provinz, den Vortrag dieser Forst- und Bau-Kommission leiten und dirigiren, und dieselben aus folgenden, bereits im Königlichen Dienst und Gehalt stehenden Mitgliedern, cum Voto, bestehen:

a) aus dem Re- und Korreferenten in Forstsachen bei der Kammer; auch aus dem Kammer-Justitiario, imgleichen aus den Domainen-Departements-Räthen, jedoch nur so oft letztere in ihrem Domainen-Department bei der Kammer Bau- oder Domainen-Sachen vorzutragen haben, wobei das Forstinteresse konkurriret, mithin über deren Zulässigkeit eine Berathung mit gedachter Kommission und deren Zustimmung nöthig ist. In der Kurmark aber soll ein vom General ꝛc. Direktorio zu erwählendes Mitglied des Ober-Baudepartements bei dieser Kommission cum voto et sessione mit angeordnet werden. Ferner werden

b) die Oberforstmeister und die Forstmeister des Kammer-Departements als Mitglieder dieser Kommission cum voto angeordnet; desgleichen

c) einige der vorzüglichsten und zunächst wohnenden Land- und Oberjäger.

Ferner wird der ꝛc. Kommission zugeordnet:

d) Ein ganz zuverlässiger Baubediente, nebst

Einem fleißigen Kondukteur,

welche zu Lokalbaurecherchen und zur Revision der Bauanschläge zu adhibiren sind.

Noch werden bei derselben angesetzt:

der bisherige Expedient und Kalkulator, der von der Kammer in Forst- und Bausachen gebraucht werden, nebst

Einem oder Zwei Referendarien (Forstjunkern) zur Expedition und letztere mit zum Verschicken, die deshalb aber in Forst- und Bausachen gute Kenntnisse besitzen müssen.

Auch werden der rc. Kommission die Forsträthe oder Forstschreiber zugeordnet, um diese in mehrere Thätigkeit zu setzen, und sie nach dem ersten Zweck ihrer Ansetzung, zu Bereisungen auf den Aemtern und in den Forsten, mehr zu gebrauchen, daher sie denn auch in der Nähe des Aufenthalts der Oberforstmeister, und mit diesen da, wo die Kammern etablirt sind, wohnen müssen.

Bei entstehender Vacanz sollen dazu aber vorzüglich solche Subjekte erwählet werden, die gute Kenntnisse in Forstsachen, und Vorkenntnisse in den Hülfswissenschaften besitzen, auch bei den Kammern sich zugleich im Rechnungsfache vorzüglich routinirt haben, da das Forstrechnungswesen ihre vorzüglichste Arbeit, auch selbst bei dieser Kommission mit sein muß.

§. 2. Zuvörderst wird die Forst- und Bau-Kommission auf die emanirten Forstordnungen, Baureglements und zeither erlassenen Regulativvorschriften, besonders auch auf die vorliegenden Reglements, wegen Vermessung, Eintheilung und Abschätzung der Forsten, auch Führung des Haues in denselben, hiermit verwiesen, um sich mit deren Inhalt genau bekannt zu machen, solchen bei den ihr obliegenden Geschäften mit unveränderlicher Aufmerksamkeit stets vor Augen zu haben, und ihn ohne alle Nebenrücksichten in allen vorkommenden Fällen, sowohl bei Revision der Bauanschläge, und bei den ihr zugleich obliegenden Lokaluntersuchungen der Bauten selbst, als bei der Anwendung und so dringend nöthigen Ersparung der Freihölzer, pflichtmäßig und getreulich zu befolgen. Des Endes dann der Forst- und Bau-Kommission vorzüglich obliegen soll:

a) Die Revision der Special- und Provinzial-Forstetats, der Forstbauetats nach den Bauanschlägen, und der Brenn- und Nutzholzetats für die Aemter und Vorwerke, vorzunehmen, und zwar diese sämmtlichen Etats konjunktim mit der rc. Kammer, und solche hiernächst mit derselben an das Forst-Departement des General rc. Direktorii, prompt zu befördern.

b) Die Korrevision der Domainenbauetats der Kammern nach den Bauanschlägen, in Hinsicht

1) auf die Beförderung des massiven und Lehmpatzenbaues, bei allen neuen Bauten der Wohnungen, Wirthschaftsgebäude, Brücken, Schleusen rc., wozu aus Königl. Forsten Freiholz verabreicht wird; weshalb die Kommission, konjunktim mit der rc. Kammer, veranstalten helfen soll, daß im Winter, wenn Beamte und Unterthanen mit ihrem Gespann Zeit haben, in jedem Dorfe Lehm- und Feldsteine in Vorrath angefahren werden, um bei vorkommenden Bauten beides gleich zur Hand zu haben; so wie denn auch in jedem Dorfe 10 bis 20000 Lehmpatzen und darüber, stets im Vorrath zu halten sein würden.

Bei Korrevision dieser Domainen- auch Forstbauetats ist vorzüglich darauf zu indagiren:

2) ob auch überflüssige und unnöthige Gebäude zu erbauen, oder keine zweckdienliche Veränderungen mit den Gebäuden vorgeschlagen, ob auch Bauten und Reparaturen veranschlagt, deren Bestreitung den Bewohnern der Gebäude selbst obliege; mithin zur Ungebühr den Königl. Baukassen zur Last gelegt werden, und ob hin und wieder, statt eines neuen Baues, es nur einer Reparatur bedürfe.

3) In den Bau- und Reparaturanschlägen soll aber zu Ausdielung der Ställe, zu Krippen, Bekleidung der Giebel, zu Bohl- und Breterzäunen, zu hölzernen Schornsteinen, auch zu andern ähnlichen Holzverschwendungen, kein

Freiholz angesetzt; auch bei Reparaturen, statt des erforderlichen Freiholzes zu Schwellen, die Gebäude bis zum ersten Querriegel untermauert werden. Eichenholz aber soll nur bei Schleusen und Mühlen, so viel dazu nöthig, frei gegeben werden.

Ferner soll die Provinzial-Forst- und Bau-Kommission jedesmal genau zur Stelle recherchiren lassen, ob

4) nach vollführtem Bau das assignirte Holz zweckmäßig verwandt, und die Bauten und Reparaturen, die bei Ein Hundert Rthlr. zur Hälfte an den Denuncianten und zur Hälfte an die Invalidenkasse zu erlegenden Strafe, von keinem Domainen- oder Forstbeamten weder direkte noch indirekte entreprenirt werden sollen, auch nach den, von den Baubedienten angefertigten, von dem betreffenden Forstbedienten attestirten und vom Ober-Baudepartement revidirten Anschlägen, **ehrlich und tüchtig** ausgeführt, auch die erforderlichen Revisionsprotokolle, die der Forstbediente mit zu unterschreiben hat, von dem Baubedienten der rc. Kammer aufgenommen werden.

Es soll aber auch keinem Entrepreneur der Bauten und Reparaturen erlaubt sein, das Holz vorzuschießen, und sich hiernächst solches von der Forst-Kommission wieder anweisen zu lassen; indem bei solchen Versuren auch allemal die Forsten und der Bau selbst leiden; daher in solchen Fällen der Entrepreneur es sich selbst beizumessen hat, wenn, wie hiermit verordnet wird, dergleichen Holzvorschüsse aus den Forstrevieren unter keinerlei Vorwand wieder ersetzt werden sollen. Auch soll ihm der Abfall und das alte Bauholz nicht gelassen, sondern an den Meistbietenden verkauft werden.

Sollte aber bei der Localrevision der Bauten sich finden, daß entweder das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach dem approbirten Anschlag vom Entrepreneur oder dem Hausbewohner verwendet, oder freies Bauholz bei dem Bau übrig geblieben und gar nicht gehörig verwandt worden, so muß solches im letzten Fall zum Vortheil der Baukasse meistbietend verkauft, der Sträfliche zur Rechenschaft gezogen, auch im ersten Fall der schuldig befundene angehalten werden, den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstkasse zu bezahlen, wovon dem Entdecker von dergleichen Versuren ein Dritttheil pro vigilantia zuzubilligen ist.

Da vorzüglich auf den Aemtern mit dem Freiholze jeder Art noch so wenig wirthschaftlich umgegangen wird, so soll auch

c) die Kommission auf alle unnütze Verwendung des Freiholzes genau attendiren, und auf jede Holzersparung allen Bedacht nehmen; vorzüglich

bei den Bauten auf den Domainenämtern und Vorwerken, und in Absicht des Deputat-, Brenn-, Nutz- und Schirrholzes der Beamten.

Es dürfen zu dem Ende keine Aemterverpachtungen ohne Konkurrenz der rc. Kommission geschlossen werden, damit dieselbe dabei den Punkt wegen der Holzmenge gehörig wahrnehmen, und dahin sehen könne, daß alle nur mögliche Holzersparung dabei stipulirt werde. Und damit die Beamten ein mehreres Interesse erhalten mögen, mit dem Nutz- und Schirrholze wirthschaftlicher umzugehen, das Brennholz zuvor gehörig austrocknen, abkürzen und spalten zu lassen, für vortheilhafte Anlegung der Oefen und Feuerheerde, allenfalls auf Kosten der Forstkasse, zu sorgen, sich in Ansehung jeder Konsumtion des Holzes mehr einzuschränken und sich überhaupt an mehrere Holzmenage und bessern Haushalt in Absicht des Holzes zu gewöhnen; so muß die rc. Kommission ernstlich dahin arbeiten, daß

die Beamten statt des Nutz-, Bau- und Brennholzes, nach Konvenienz der Forstreviere, mit einem Fixo an Gelde aus den Forstgefällen abgefunden werden.

Es müssen aber auch die Beamten in solchen Fällen, wo die Forstreviere, worauf die Aemter eigentlich berechtiget sind, schon jetzo bei ihrem haushälterischen Betrieb kein Holz geben können, sich von nun an eine Geldvergütigung nach der Forstaxe gefallen lassen.

So wie denn auch Beamte schuldig und gehalten sind, zu den Reparaturen, die sie ex propriis zu bestreiten verbunden sind, das erforderliche Holz ebenfalls auf eigene Kosten anzuschaffen.

d) Ferner soll die 2c. Kommission dafür sorgen, daß der Anbau der Weiden 2c. an schicklichen Plätzen auf Domainengrund, auch an Strömen und Flüßen, theils zum Buhnenbau, theils zum Verbrauch auf den Aemtern, selbst zum Brauen 2c., auch auf dem Lande überhaupt, so wie die Anlegung lebendiger Hecken mehr poussiret werde; indem forthin kein Holz zu Zäunen aus den Forsten angewiesen werden soll, um auch dadurch die Nachlässigen bei solchen Anlagen zu strafen.

So wie denn auch die 2c. Kommission auf Anlegung gemeiner Backöfen auf dem Lande, strenger als bisher, zu halten hiermit angewiesen wird, mit der Bedeutung, daß die Gemeinden, welche zu Freiholz berechtiget sind, und binnen vier Jahren diese gemeine Backöfen nicht eingeführt haben, nach deren Ablauf kein Holz weiter aus den Forsten erhalten sollen.

e) Bei den Erbverpachtungen soll den Erbpächtern forthin kein freies Bau- und Brennholz, auch dergleichen den anzusetzenden Kolonisten nicht versprochen werden.

f) Bei allen Königlichen Bauten und Reparaturen soll das Freiholz, nach der Forstaxe, zu Gelde ausgeworfen, auf die möglichste Regulirung eines Aversi zur Kammer-Baukasse statt des Freiholzes gearbeitet, bis dahin aber in jedem Falle gemeinschaftlich erwogen, und bei dem Forstdepartement gutachtlich in Antrag gebracht werden, in wie fern es nach dem innern Zustand der Forsten und deren Kassen zulässig, entweder das Freiholz in natura, oder statt dessen der Kammer die Forstaxe in Gelde zu ihrer Baukasse zu bezahlen.

Alle neue Gebäude, Brücken, Schleusen 2c., sollen massiv oder von Lehmpatzen gebauet, und das Holz zu Gelde, ebenfalls wie ad c) veranschlagt werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch in Fällen, wo der Bauetatsfond der Kammern zu den mehreren Kosten nicht zureicht, bei jedesmaliger Vorlegung der Kammerbauetats, den erforderlichen Zuschuß auf den Meliorationsetat bringen lassen und bewilligen.

g) Alle Brau- und Brennereien, Ziegeleien und ähnliche Anlagen sollen weiter kein Freiholz, sondern dessen Werth nach der Forstaxe in Gelde erhalten, und darauf bei den Nutzungsanschlägen Rücksicht genommen werden.

h) Radungen und Vererbpachtungen in den Forsten dürfen nicht anders, als mit Zustimmung der 2c. Kommission und mit Bewilligung des Forstdepartements vorgenommen werden. Bei zulässigen Radungen und erblicher Austhuung entbehrlicher Forstpertinenzien behalten Seine Königliche Majestät Sich die Konfirmation vor, sobald der jährliche Kanon die Summe von dreißig Rthlr. übersteigt.

Damit auch bei unglücklichen Brandschäden die Kammer-Baukassen eine mehrere Entschädigung, und die Forsten den Werth des verabreichten Freiholzes bezahlt erhalten mögen; so soll

i) die 2c. Kommission sich mit einer Revision der Feuerkataster beschäftigen und untersuchen, ob auch die Königlichen Domainen- und bäuerlichen Gebäude, zu denen die Forsten Freiholz herzugeben verbunden sind, hoch ge-

nung, und nach dem Werth, was sie neu zu bauen kosten würden, incl. des Holzwerths, eingetragen worden. Der hieraus entstehende mehrere Beitrag würde

α) bei Domainen- und Vorwerksgebäuden von den Beamten, wie diese schon jetzt mehrentheils thun, übernommen werden müssen;

β) bei den bäuerlichen Gebäuden aber, wenn deren Besitzern der Beitrag zu schwer fallen sollte, ist darauf zu denken, da, wo es nöthig, wenigstens pro rata des angeschlagenen Holzwerthes, ein adjutum aus der Forstkasse auf den Etat zu setzen, weil die Forsten alsdann doch das Holzgeld prestiren, es wäre denn, daß besonders in den Fällen, wo die Forsten zur Verabreichung des Freiholzes schon unvermögend wären, die rc. Kammer mit der Kommission es vorzöge, das Holz mit den Feuerkassengeldern anzukaufen.

Ferner soll

k) der rc. Kommission obliegen, konjunktim mit der rc. Kammer, die Revision der Forst-, imgleichen der Domainen- Bau- und Forstbaurechnungen vorzunehmen.

l) Die Anfertigung der Forst- Nutzungs- und Oekonomieetats liegt der Kommission aber allein ob; desgleichen die Beförderung der Eintheilung, Vermessung und Abschätzung der Forsten, Ausmittelung deren Bestände und Nachwuchses; imgleichen die Korrespondenz hierüber.

Bei Nachsuchung der Freiholzanweisung bei dem Forstdepartement des General-Direktorii hat die Forst- und Bau-Kommission vorzüglich darauf sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß durch ihre Anträge zu Holzverwilligungen der Forst-Nutzungsetat des Forstreviers, oder bis dahin, daß der Etat fertig, das Fraktionsquantum nach den Jahren $17\frac{87}{91}$ nicht überschritten, mithin keine forstverderbliche Vorgriffe mit dem Holzhieb in den Forsten vorgenommen werden; wobei denn auch jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob es den Forsten vortheilhafter, auch in einzelnen Fällen statt des Holzes Geld, nach der Forsttaxe, anzuweisen.

m) Die rc. Kommission besorgt zugleich die Revision der Anschläge der Forstbedienten, zu Verbesserungen, neuen Anlagen, und die Bestimmung der Schonungen in den Forsten, welche nämlich ohne Nachtheil des Holzanwuchses den Hütungsinteressenten offen zu geben, und überreicht ihre Vorschläge deshalb, bei Einsendung dieser Anschläge, an das Forstdepartement des Generaldirektorii.

Für die solide Ausführung sollen jedoch die Oberforstmeister, Forstmeister, als zu deren speciellen Ressort diese Sachen gehören, so auch die Revierforstbediente verantwortlich bleiben; daher nur die Kommission die Oberaufsicht darüber haben soll.

Bei Ausführung der Meliorationsarbeiten in den Forsten muß aber auf die Arbeiten der Forststräflinge, unter hinlänglicher Aufsicht, mit Rücksicht genommen werden.

Es sollen aber auch, von nun an, alle Räumden und leere Plätze in den Forsten, gleich den ordinären Gehauen und abgehölzten Schlägen, zugleich, und vorzüglich zuerst in Holzkultur gebracht, mit schicklichen Holzarten angesäet oder bepflanzt werden, indem Seine Königliche Majestät bei Dero Reisen Höchstselbst bemerkt, daß darin noch nicht genug geschehen ist, und Höchstdero ernstlicher Wille dahin gehet, daß die Forsten zur Holzkultur vorzüglich und allein bestimmt bleiben, und Räumden oder Blößen als ungebührliche Acker- oder Wiesennutzung so wenig verstattet, als in den For-

sten selbst schlechterdings nicht geduldet werden sollen, worunter zeithero wohl zu viel nachgegeben sein kann.

Der ꝛc. Kommission bleibt aber auch überlassen

n) alle halbe Jahre eine vorzunehmende Revision der Forstreviere, aus ihrer Mitte, vorzüglich durch die Oberforstmeister und Forstmeister des Distrikts zu veranlassen, um sich selbst zu überzeugen, wie
in Ansehung des Holzhiebs, der Kultur, der ausgeführten Forstverbesserungs-Anschläge, der Schonungsanlagen und der Eröffnung der Schonungen von den Revierbedienten verfahren worden.
Die befundenen Mängel müssen aber zur Stelle redressiret, oder dem Befinden nach der vorgesetzten Behörde, so auch dem Forstdepartement zur Remedur gemeldet werden.

Wegen des Holzhiebs in den angewiesenen Schlägen soll aber die Kommission jährlich, nach dem Wadel, eine Nachweisung über das Verhältniß der abgestämmten Holzquanta mit den Forst-Nutzungsetats, und bis dahin, daß jene gefertiget, mit der Fraktion der pro $17\frac{8}{9}\frac{7}{1}$ bewilligten Hölzer, an das Forstdepartement einreichen.

o) In den zur Versorgung der hiesigen Residenzien bestimmten Forstrevieren soll jedoch vorzüglich die Anziehung der schnellwachsenden Laubhölzer, um solche als Schlagholz zu benutzen, noch immer stärker befördert werden.

p) Da, wo der Zustand der Forst es erlaubt und erfordert, muß auch die Kommission dahin arbeiten, daß durch ein an die Bankasse zu entrichtendes Geldaversum, allenfalls auch vorerst in einzelnen Fällen, die Forsten von der Naturallieferung des Freiholzes befreiet; auch die Holzberechtigten durch Abtretung eines Theils der Forst und Holzung, oder durch Geld abgefunden werden.

Es sollen aber auch

q) neue holzfressende Anlagen, ohne Zustimmung der ꝛc. Kommission und ohne Bewilligung des Forstdepartements des General ꝛc. Direktorii, nicht zugelassen werden, so wie denn auch ohne deren Zuziehung keine Erbverpachtungen, wobei das Forstinteresse konkurrirt, imgleichen keine Erweiterung der Gebäude und deren Neubau, in Vorschlag gebracht, noch weniger dazu Freiholz zur Ungebühr nachgesucht werden.

Bei Ausmittelung und Bestimmung des Holzkonsumo zum Landesbedarf muß zuerst auf das, was zur Beförderung des vorzüglichsten Gewerbes im Lande, nämlich des Ackerbaues, nöthig ist, Rücksicht genommen, nächstdem aber für den Bedarf der metallischen, auch andern Fabriken und Manufakturen im Lande gesorgt werden.

Die ꝛc. Kommission soll auch

r) specialem curam über sämmtliche Provinzial- und Special- Forstbau- und Domainenbaukassen haben, solche monatlich visitiren, und die jährlichen Haupt- und Special- Forstbau- auch Domainenbau-Kassenabschlüsse (letztere jedoch konjunktim mit der Kammer) revidiren, und hiernächst deren Einsendung an das resp. Provinzial- und Forstdepartement des General ꝛc. Direktorii besorgen. Während dem Lauf des Jahres sind aber quartaliter die Extrakte von allen diesen Kassen, mit ihren ausführlichen Revisionsprotokollen, konjunktim, an das Provinzial- und Forstdepartement, zu deren Ressort diese resp. Geschäfte verwiesen sind, einzusenden.

s) Auf die Konduite und Dienstführung der Forstbedienten muß auch die Kommission ein wachsames Auge haben, und sowohl wegen deren Ansetzung, als auch wegen weiterer Beförderung tüchtiger und gehörig qualificirter Forst- und Baubedienten, die erforderlichen Vorschläge thun; auch die

jährlichen Konduitenlisten der Oberforstmeister von den Forstbedienten ihrer Distrikte, mit ihrem gutachtlichen Bericht, dem Forstdepartement des General ꝛc. Direktorii einreichen. Sobald eine Vakanz entsteht, ist solches dem Departement, zu dessen Specialressort die Bedienung gehört, mit Vorschlägen zur Wiederbesetzung zu melden, wobei der Kommission unverhalten wird: daß es Sr. Königl. Majestät allergnädigster Wille ist, gut gediente und geschickte Forstbediente auch zu höhern und einträglichern Stellen zu avanciren, damit eine dem Dienste vortheilhafte Aemulation unter ihnen erhalten werde.

Auch sind Se. Majestät gerne geneigt, den vorzüglich fleißigen Forstbedienten, und die sich in ihrer Dienstverwaltung besonders auszeichnen, bei Vorlegung des jährlichen Forstetats Gratifikationen zur verdienten Aufmunterung zu bewilligen.

Endlich fertigt die Kommission

t) jährlich ein Generaltableau an, woraus zu ersehen
  a) die von ihr hiernach geleisteten Arbeiten,
  b) der Zustand der Forsten,
  c) das Verhältniß des Holzschlages mit dem Etats- und Fraktionsquanto, nach Litt. n.
  d) die geschehenen Freiholzabgaben an Holz, und zugleich nach der Forsttaxe zu Gelde gerechnet,
  e) die gemachten Holzersparungen,
  f) die Kassenverwaltung und der Aufwand aller ausgeführten Forstmeliorationen, Forstbauanlagen ꝛc. und
  g) die angelegten und aufgegebenen Schonungen.

Dieses General-Tableau hat die Forst- und Bau Kommission, mit Ablauf jeden Jahres, an das ihr vorgesetzte Forstdepartement des General ꝛc. Direktorii, mit den vorschriftsmäßigen Kassenbeschlüssen der Forst- und Forstbaukassen; die Kassenabschlüsse der Domainenbaukassen aber dem Provinzialdepartement zu übergeben.

§. 3. Bei Bearbeitung aller dieser, der Provinzial- Forst- und Bau-Kommission übertragenen und specialiter anvertrauten Geschäfte, soll alle unnütze Weitläuftigkeit und überflüssige Schreiberei vermieden werden, und zu dem Ende

1) keine schriftliche Korrespondenz zwischen der Kammer und der kombinirten Forst- und Bau-Kommission statt finden, sondern alles unter beiden durch mündliche Vorträge um so mehr abgemacht werden, da sie unter dem nämlichen Präsidio stehen.

2) Die ꝛc. Kommission soll wöchentlich einmal zusammen kommen, die Oberforstmeister und die Forstmeister, wenn sie anwesend, jedesmal zugegen sein; desgleichen die dazu mit ernannten Bau- auch Revierforstbediente und Forstschreiber. Alle vierzehn Tage, oder wenigstens alle Monate, müssen aber sämmtliche Mitglieder der Kommission zur Deliberation über die eingekommenen, und etwa bis zu ihrer Anwesenheit zurück gelegten wichtigen Sachen, eine Generalversammlung halten; alsdann, so wie in jeder Session, ohne schriftlichen Aufsatz, allenfalls durch ein dictamen ad protocollum, jedes Mitglied ex officio die ihm bei Bereisung der Forsten und Aemter vorgekommenen, zum Geschäft der Kommission gehörigen Sachen, zum Vortrag bringt; über welche sodann gleich konkludirt und das Nöthige verfügt wird.

In weitläuftigen und wichtigen Sachen aber ist jedoch der schriftliche Vortrag zuzulassen. So wie es auch

3) unverändert dabei bleiben soll, daß in denen Forstangelegenheiten, wo

die Berichte der Kammer erforderlich, solche wie bisher von dem Oberforstmeister, und dagegen die gemeinschaftlichen Berichte der ꝛc. Kommission und deren Verfügungen von der Kammer und dem Oberforstmeister mit unterschrieben werden.

Was aber

4) zum speciellen Ressort der Kommission gehört, wird Namens derselben bei der Kammerkanzlei ausgefertiget und vom Präsidio und von den anwesenden Mitgliedern der Kommission allein vollzogen; wozu denn auch alle zu ertheilende, auf Approbation des Forstdepartements des General-Direktorii sich gründende Holzanweisungen zu rechnen sind; desgleichen alle Forstmeliorations-, Kultur-, Vermessungs-, Eintheilungs- und Taxationssachen, auf Verpachtung und Verwaltung der eigentlichen Forstnutzungen ꝛc.; die in solchen Sachen an das Forstdepartement zu erstattenden Berichte werden von jedem anwesenden Mitgliede im Mundo vollzogen, jedoch im Fall des Dissensus dessen freimüthiges schriftliches Votum beigefügt.

5) In dem Fall, wo die Kommission sich mit der Kammer nicht vereinigen kann, wird an das Provinzial- und Forstdepartement, konjunktim, zur Entscheidung berichtet.

Schließlich wird der Provinzial-Forst- und Bau-Kommission die treuliche und genaueste Befolgung dieses Reglements ernstlich nicht nur empfohlen, sondern derselben auch zu ihrem Verhalten und Achtung bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät es Höchstdero Dienst angemessen gefunden haben, das bisherige Forstdepartement des General ꝛc. Direktorii ferner nicht einem besondern Minister anzuvertrauen, sondern solches mit dem Provinzialdepartements des General ꝛc. Direktorii in mehrere Verbindung zu setzen, und bei demselben einen Ober-Landforstmeister zu bestellen, durch welchen die Forstangelegenheiten der Provinzen in Verbindung erhalten werden sollen, der dann des Endes eine Allerhöchst eigenhändig vollzogene Instruktion erhalten, welche der Kammer zugefertiget werden soll.

Auf deren Inhalt wird nun auch zugleich die Forst- und Bau-Kommission verwiesen, und hat dieselbe sich solchen zur gleichmäßigen Achtung dienen zu lassen; so wie denn auch die von oben gedachtem Ober-Landforstmeister oder dem Forstdepartement des General ꝛc. Direktorii an die Kommission zu erlassenden Verfügungen genau und pflichtmäßig zu befolgen, auch mit gründlicher Auskunft und Bericht mit aller im Dienst so wesentlich nöthigen Promtitude zu erledigen, die Kommission hierdurch befehliget wird.

Da der Ober-Landforstmeister zur Bereisung der Provinzen und besonders der Forsten angewiesen; so wird derselbe auch zugleich darauf seine Aufmerksamkeit und Lokalrecherchen richten, in wiefern die bei der Kammer etablirte Forst- und Bau-Kommission den Zweck ihrer Anordnung erfüllet, dieses Reglement zur vollständigen Ausführung gebracht, und in allen Punkten auf das Genaueste befolgt haben wird.

Seine Königliche Majestät wollen aber verhoffen und gewiß erwarten, daß die ꝛc. Kommission sich auch sodann hierüber gehörig ausweisen wird, damit Höchstdieselben auf die zu erstattenden Rapports des Ober-Landforstmeisters, mit dem Verhalten, Fleiß und Thätigkeit der ꝛc. Kommission allergnädigst zufrieden zu sein, alle gehoffte Veranlassung haben können.

Signatum Berlin, den 15. September 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. Freiherr von Heinitz.

Edictensamml. v. 1798. S. 1738. Nr. 70.

f) Kirchen und Schulbauwesen, und Bauten der Provinzial-Institute.

Circulare des Königl. Ministeriums der Geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der zu Erfurt), sämmtliche Konsistorien und sämmtliche Universitäts-Kuratorien, die Kirchen- und Schulbauten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der Abschrift a. eine an die Regierung zu Erfurt ergangene Verfügung des Königl. Ministerii des Handels vom 12. Oktober v. J., in welcher die den Königl. Baubeamten von Amtswegen obliegenden Geschäfte bei Kirchen- und Schulbauten näher bestimmt sind, zur Nachachtung hieneben mitgetheilt. Unter den Instituten Königl. Patronats sind, nach der ausdrücklichen Erklärung des Ministerii des Handels, alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten rc. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müßten. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer Remuneration und unter Genehmigung des unterzeichneten Ministerii angestellt ist, verbleibt es bis zu dessen Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung.

Bei denjenigen Lehranstalten, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst und unter eignem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt wird, treten dagegen die Hinsichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron ist, gegebenen Vorschriften ein.

Berlin, den 14. September 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß alle Kirchen- und Schulbausachen bei Instituten Königl. Patronats, alle Geschäfte bei Gemeindebauen und bei Kirchen- und Schulbauen nicht Königl. Patronats, in soweit die Königl. Regierung vermöge der derselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilt, z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt und die Königl. Regierung eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatrone zu veranlassen findet, alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den Königl. Baubeamten von Amtswegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Wird ihnen dagegen der Auftrag ertheilt, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeinde oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, so gebühren ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten.

Wenn es die Königl. Regierung für nöthig erachtet, so kann nach diesen Bestimmungen zwar eine Bekanntmachung im Amtsblatt erlassen werden. Von den Landräthen dürfen jedoch nur in höchstdringenden Polizei-Vorfällen Requisitionen an die Baubeamten erlassen werden, und in der Regel dürfen diese nur von der Königl. Regierung ausgehen, weil sonst die landräthlichen Requisitionen mit den Dienstgeschäften der Baubeamten und den an dieselben von der Königl. Regierung unmittelbar ergangenen Verfügungen auf eine

diesen Beamten beschwerliche, dem Dienste nachtheilige Weise kollidirt würden.
Berlin, den 12. Oktober 1817.

Ministerium der Finanzen und des Handels.
Sechste General-Verwaltung.

An die Königl. Regierung zu Erfurt.
v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 722—727.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, die Ausführung von Bauten betreffend.

Es kommen häufig Fälle vor, daß sowohl bei Neubauten als Reparaturen, zwar Anschläge zum Grunde gelegt sind, die in der Revision auch festgestellt, und zur Ausführung genehmiget worden, bei der Ausführung selbst aber mehr oder weniger erhebliche Abweichungen von den approbirten Anschlägen eintreten.

Die Ursachen dieser Abweichungen liegen, so weit sie die Reparaturen betreffen, zum Theil darin, daß bei Anfertigung der Anschläge nicht gleich alle Mängel entdeckt oder beachtet werden, welche sich bei Aufdeckung der schadhaften Stellen und Trennung der innern Verbandstücke ergeben; bei Neubauten aber darin, daß spätere Bedürfnisse zum Zweck, oder Wünsche zur Bequemlichkeit ꝛc., welche bei Entwerfung der Bauprojekte nicht berücksichtigt waren, hinterher in Anregung gebracht werden. Daraus entstehen sowohl Verzögerungen in der Ausführung der Baulichkeiten, welche dem Zweck der letztern nachtheilig sind, als auch Ueberschreitungen der disponiblen Baufonds, deren Deckung nachmals in Verlegenheit setzt.

Wenn auch die gänzliche Vermeidung aller Abweichungen von den festgesetzten Bauanschlägen nicht füglich gefordert werden kann und die bei Revision der Rechnungen erst entdeckten Anomalien im Wege der gewöhnlichen Monitur nach den, für die Verwaltung des Bauwesens erlassenen Bestimmungen verfolgt werden müssen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die vorgängigen Untersuchungen zum Behuf baulicher Anlagen oder deren Herstellung nicht selten mit großer Eile, und auch wohl nicht gehöriger Gründlichkeit vorgenommen werden, wovon die Folge ist, daß die darauf begründeten Bauanschläge den Bedingungen der Oertlichkeit nicht angepaßt, und den Forderungen und Bedürfnissen der Bauzwecke nicht entsprechend angefertigt sind, wodurch dann nicht allein Weitläuftigkeiten, wie das in solcher Weise bei den Vorarbeiten Versäumte nachzuholen ist, sondern auch Verlegenheiten entstehen, wie die Mittel zur Deckung der, durch die vorkommenden Abweichungen von den Bauplänen herbeigeführten Mehrkosten gedeckt werden sollen.

Um diesem Uebelstande vorzubeugen, und auch der Eigenmächtigkeit bei baulichen Ausführungen, zur Schonung des Patronats-Bau-Fonds, Grenzen zu setzen, fordert das Ministerium die Königl. Regierung ꝛc. hierdurch auf, die betreffenden Distrikts-Bau-Beamten nicht allein auf die strenge Beachtung der, für die Verwaltung des Bauwesens ergangenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, sondern diese auch anzuhalten, die vorgängigen Untersuchungen bei den Vorarbeiten der, zur Ausführung kommenden Baulichkeiten mit der möglichsten Gründlichkeit vorzunehmen, besonders aber die Departements-Bau-Direktoren zu veranlassen, die Baupläne stets mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt zu prüfen, damit wenigstens die häufig vorkommenden, auffallenden

Abweichungen bei der Bau-Ausführung und die bedeutenden Ueberschreitungen der Kosten-Anschläge vermieden werden. Berlin, den 14. August 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Auftrag des Ministers.
v. Kamptz. Nikolovius.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 549.

Rescript der Königl. Ministerien an das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinzen, die unentgeldliche Beaufsichtigung der bei öffentlichen Provinzial-Instituten vorkommenden Bauten durch Königl. Baubediente betr.

Wenn bei Instituten, wie die Irren-Heilanstalt zu Siegburg, nicht besondere Architekten angestellt sind, sondern sie von den Königl. Baubedienten respicirt werden müssen; so haben diese ein solches Geschäft, wozu auch die Beaufsichtigung der vorkommenden Bauten gehört, unentgeldlich zu besorgen.

Dies, und daß dagegen vorbehalten bleibt, einen Beitrag zur Staats-Kasse zu stipuliren, erwiedern Ew. Excellenz wir auf den Bericht vom 3. August d. J. ergebenst, und überlassen Ihnen, demgemäß wegen der Siegburger Anstalt Anordnung zu treffen. Berlin, den 11. Oktober 1830.

Die Minister

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	des Innern für Gewerbe- und Handels-Angel.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.	v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 835.

g) Bau der Richtplätze.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Mitwirkung der verwaltenden Behörden bei Ausmittelung von Richtplätzen betreffend.

Die Königl. Regierung erhält im Anschlusse Abschrift eines Schreibens des Herrn Justiz-Ministers vom 27. v. M. und des mitgetheilten Berichts des dortigen Königl. Ober-Landesgerichts vom 16. ejusd.
die Ausmittelung eines Richtplatzes daselbst betreffend,
mit dem Eröffnen, daß, obwohl die Anschaffung und resp. der Ankauf eines Richtplatzes hauptsächlich Sache der Kriminal-Behörden ist, und von diesen insbesondere auch für die Beschaffung der Kosten gesorgt werden muß, die Polizei-Behörde bei der Anlage doch in negativer Hinsicht, damit nämlich die Anlage nicht an einem Orte und auf eine Weise geschehe, welche den allgemeinen polizeilichen Zwecken, insbesondere der Baupolizei, entgegen sei, interessirt.

Ueberdies ist es angemessen, daß die verwaltenden Behörden den richterlichen bei dergleichen Anlagen möglichst zu Hülfe kommen.

Besonders aber dürfte es nützlich sein, die Ortsbehörden und den Baurath der Königl. Regierung mit ihren Vorschlägen zu hören, und letztere Seitens der Königl. Regierung dem Ober-Landesgerichte mitzutheilen, wozu die Königl. Regierung hierdurch angewiesen wird. Berlin, den 2. Febr. 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 164.

h) Bauräthe.

Auszug aus der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817.

Die Bau-Räthe führen die Aufsicht über das gesammte Bau-Wesen im Regierungs-Bezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kostenersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disciplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich. Gesetzsamml. v. 1817. S. 280. §. 48.

i) Wegen der über die Baubeamten einzusendenden jährl. Nachweisungen und Konduiten-Listen.

Nach einer Anzeige der Ober-Bau-Deputation sind derselben die durch die Circular-Verfügung vom 17. Juni 1821 vorgeschriebenen Nachweisungen der Baubeamten, verbunden mit den Konduiten-Listen, nicht regelmäßig zugegangen.

Der Königl. Regierung wird daher die Befolgung der gedachten Verfügung in Erinnerung gebracht. Berlin, den 18. November 1829.

Ministerium des Innern. Fünfte Abtheilung. Beuth.

Beilage a.

Auf die früheren Verfügungen vom 12. Juni 1810 und 27. Juli 1814, wegen der jährlich einzureichenden Listen von sämmtlichen angestellten Baubeamten, welche ein fixirtes Gehalt aus Königl. oder Kommunal-Kassen beziehen, sind die verlangten Nachweisungen weder bei dem Ministerio des Handels, noch bei der Oberbau-Deputation zeitig und vollständig genug eingegangen, daß darnach für das erste eine vollständige Uebersicht des gesammten Bau-Personals hätte zusammengestellt werden können. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen, und um die betreffenden Verzeichnisse von sämmtlichen Königl. Regierungen gleichförmig und vollständig zu erhalten, wird daher in der Anlage (b) ein Schema beigefügt, welches die Königl. Regierung am Schlusse jedes Jahres auszufüllen, und sowohl dem Ministerio als der Oberbau-Deputation einzusenden hat.

In der ersten Spalte dieses Schemas sind nicht nur alle in fixirtem Gehalt stehende Staats- und Kommunal-Baubeamte für den Land-, Wasser- und Wegebau, sondern auch die Bauräthe der Königl. Regierung nach ihrem Rang und Dienstalter geordnet, aufzuführen.

Spalte 2 und 3. Wenn der Geburts- oder Wohnort ein wenig be-

kanntes Dorf oder ein Flecken ist, hat die Königl. Regierung die nächste Stadt mit anzuführen.

Spalte 9. Hier sind die Diäten auf den Tag anzugeben, welche der Beamte außer seinem fixirten Gehalt bezieht. Eben so die freie Wohnung, und etwanige Benutzung von Grundstücken.

Spalte 10. Sind die Fuhrgelder von den Schreibmaterialien-Geldern getrennt aufzuführen.

Spalte 12. Hier muß bestimmt angezeigt werden, in wiefern der Baubeamte mit dem Land-, Wasser- oder Wegebau beschäftigt ist:

a) bei dem Landbau sind die Kreise, Städte, Domainenämter, Intendanturen, Forstinspektionen u. s. w., welche der Distrikt des Baubeamten enthält, anzuführen, und wo dergleichen Abtheilungen nicht bestehen, sind die Geschäftsgegenstände besonders anzugeben;

b) bei dem Wasserbau hat die Königl. Regierung die Ströme, Flüsse, Bäche, Kanäle und sonstige Gewässer namhaft zu machen, und die Grenzen des Distrikts genau anzuzeigen, so wie bei dem Hafenbau, außer den Häfen, auch die Küsten und sonstigen hydrotechnischen Gegenstände, welche dem Baubeamten übertragen sind, zu bemerken;

c) bei dem Wegebau sind die Chausseen und unbebauten Straßen zu bemerken, die Grenzen genau zu bestimmen, und die Länge der Kunststraße, über welche der Baubeamte die Aufsicht führt, anzuzeigen.

Das erste vollständige Verzeichniß dieser Art hat die Königl. Regierung Ende Dezember dieses Jahres dem Ministerio und der Oberbau-Deputation einzureichen. Hiemit kann zugleich die Conduitenliste der Bau-Inspectoren und Kondukteure verbunden werden. Sollten Veränderungen in den Abtheilungen der Landbau-Kreise der betreffenden Baubeamten eintreten, oder die Zeichnungen von den Grenzen dieser Bau-Distrikte bis dahin noch nicht eingesandt worden sein, so wird zugleich für das Ministerium eine Baukreis-Karte erwartet, deren Maaßstab etwa 4 bis 5 Meilen auf den Preußischen Decimalzoll enthält. Berlin, den 17. Juni 1821.

Ministerium des Handels. Graf v. Bülow.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Beilage b.

Verzeichniß

von sämmtlichen im Bezirke der Regierung zu ...... angestellten Staats- und Kommunalbaubeamten am Ende des Jahrs 18..

I.		II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.	XIII.
	Charakter der Baubeamten.	Namen, Vornamen u. Geburtsort.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	Dienstantritt.		Gehalt.				Emolumente.		Fuhr- und Schreibmaterialiengelder.		Summa.		Geschäftskreis	Anmerkungen.
					überhaupt (im Jahr)	in der jetzigen Stelle (im Jahr)	aus Kgl. Kassen		aus Kommunalkass.									
No.							Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.		

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 919—923.

k) Konduiten-Listen.

Die Konduiten-Listen der Baubeamten werden in einigen Regierungsbezirken von den Präsidenten, in andern von dem Kollegio eingereicht.

Die Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 §. 2. zählt dies jedoch zu den Befugnissen der Präsidenten, daher das Ministerium des Innern auch von Ew. Hochwohlgeboren diese Berichts-Erstattung erwartet, welche sich zugleich über die Wegebaumeister — deren die obgedachte Verordnung nicht gedenkt — erstrecken, und die Nachweisung des Geschäftskreises jedes Baubeamten enthalten muß, wogegen deren bisher übliche besondere Einreichung unterbleiben kann. Berlin, den 22. Februar 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 169.

l) Anschläge in Zeichnungen.

Um den Weitläuftigkeiten zu begegnen, welche daraus entstehen, daß den Bauinspektoren sehr oft unvollständige oder unleserliche Abschriften der Bauanschläge Behufs der Abnahme ausgeführter Baue vorgelegt werden, ist es für nöthig erachtet worden, die Anordnung zu treffen,

daß die urschriftlichen Anschläge und Zeichnungen zu den im Werke begriffenen Domänen-, Forst-, Akzise-, Zoll-, Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, so wie zu den Strom-, Kanal-, Brücken- und Wegebauten bei dem betreffenden Land- oder Wasserbaubeamten aufbewahret, von demselben bei der Bauabnahme zum Grunde gelegt, und mit der Abnahmeverhandlung bei uns eingereicht werden.

Die Domänen-, Forst-, Akzise- und Zollämter und übrigen Behörden haben daher, wenn sie mit Besorgung der Vollziehung von Bauentreprise-Kontrakten beauftragt werden, dergleichen Anschläge und Zeichnungen nicht, wie bisher, mit dem vollzogenen Kontraktsexemplar zurückzureichen, sondern, nachdem der Entrepreneur Abschrift davon genommen, solche brevi manu dem respizirenden Baubeamten zuzusenden.

Bei dieser Veranlassung werden die genannten Behörden, die bei den Bauausführungen betheiligten Nießbraucher und Aufseher der Gebäude und die Bauentrepreneurs darauf aufmerksam gemacht:

1) daß es unstatthaft ist, sich in technischen Angelegenheiten, welche die Ausführung eines bereits genehmigten Baues betreffen, als z. B. wegen nothwendig oder zweckmäßig scheinender Abweichung von dem Anschlage in der Bauart, der Einrichtung und der Wahl anderer, als der vorgeschriebenen Materialien oder wegen der durch besondere Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit einer Nachveranschlagung, sogleich unmittelbar an uns zu wenden, sondern, daß die dahin gerichteten Anträge oder Vorschläge ohne Ausnahme zuerst bei dem Bauinspektor des Bezirks mündlich oder schriftlich angebracht werden müssen. der dieselben zu prüfen, und nach Anleitung der deshalb erhaltenen Instruktion das weiter Erforderliche zu veranlassen hat;

2) daß hiernach auf jede Einwendung, welche bei Uebertragung der Entreprise von dem Entrepreneur gegen die Sätze des Anschlags oder gegen etwanige Bedingungen des Kontrakts über das technische Verfahren bei der Ausführung des Baues erhoben wird, zu Protokoll genommen, und dasselbe ebenfalls dem Bauinspektor zugesandt werden muß, der darüber ohne allen Verzug gutachtlich an uns berichten wird;

3) daß Anträge auf Anweisung der Kontraktsposten, in so fern dieselben von dem Fortgange des Baues abhängig ist, entweder durch den Bauinspektor bei uns angebracht, oder dessen Attest dem Gesuch beigefügt werden muß;

4) daß wegen Abnahme des Baues keine Verfügung an den Bauinspektor bei uns nachgesucht werden darf, sondern daß jeder Entrepreneur sich deshalb selbst an denselben zu wenden, und die Bestimmung des Abnahmetermins zu gewärtigen hat.

Alle hiernach unnöthigen Berichte und Gesuche werden dem Berichterstatter oder Bittsteller ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Dagegen bleibt es einem jeden Betheiligten unbenommen,

zu 1) seine Vorstellung gegen den von dem Bauinspector erhaltenen abschläglichen Bescheid und

zu 3) und 4) seine Beschwerde über etwanige Verzögerung,

bei uns anzubringen. Potsdam, den 30. Mai 1817.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 2. S. 47.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, betr. die Beschleunigung der Bauanschläge zu Königl. Bauten behufs der zeitigen Anweisung der dazu benöthigten Freihölzer.

Es ist von mehreren Seiten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Bau-Anschläge zu Königl. Bauten gewöhnlich nicht zeitig genug eingereicht werden, die verwaltenden Forstbedienten noch vor der Eröffnung des Holzschlags von der Masse der frei zu verabreichenden Bau- und Nutzhölzer in Kenntniß setzen zu können, woraus mannigfache Nachtheile für die Wirthschaftsführung und den Debit entstanden sind.

Um dieser Unregelmäßigkeit ein Ziel zu setzen, finde ich mich veranlaßt, die hierüber in der Circular-Verfügung vom 7. Februar 1820. §. 34. und §. 36. enthaltenen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen, und insbesondere anzuordnen, daß die Domänen-Departements-Räthe ihre Bau-Bereisungen in den Monaten April, Mai und spätestens zu Anfang des Junius vorzunehmen haben, um dadurch die Bau-Inspektoren in den Stand zu setzen, die Bau- und Reparatur-Anschläge ohnfehlbar vom 1. bis zum 15. August jeden Jahres bei der Königl. Regierung einreichen zu können. Wenn die Königl. Regierung demnächst die Aufstellung des Bau-Etats möglichst beeilt, so wird solcher vom 1. bis zum 15. September hier eingehen, und sonach vor dem Eintritt des Wadels genehmigt, zurückerfolgen können.

Sollten besondere Umstände es einem Baubeamten vielleicht unmöglich machen, einen oder den andern Anschlag zur festgesetzten Zeit zu beschaffen, so hat derselbe wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß der betheiligte Oberförster vor dem 1. Oktober von der darin veranschlagten Holzmasse in Kenntniß gesetzt werde, damit derselbe von der eingeschlagenen Anzahl Baustämme, ohngefähr so viele vom öffentlichen Verkauf zurückhalten kann, als nach der vorläufigen Benachrichtigung der Baubeamten ihm wahrscheinlich bald darauf werden assignirt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen, wo die Dringlichkeit des Baues eine Assignation zu ungewöhnlicher Zeit rechtfertigt, diese Bestimmung keine Anwendung findet, dergleichen Fälle können indeß nicht so häufig vorkommen, daß dadurch eine wesentliche Störung der Bewirthschaftung zu erwarten stände.

Die Königl. Regierung hat die betheiligten Beamten hiervon zu unterrichten, und ganz besonders darüber zu wachen, daß dieser Anordnung, die zur Erhaltung eines geregelten Forstbetriebs wesentlich nöthig ist, pünktlich Folge geleistet werde. Berlin, den 17. Mai 1830.

Der Finanzminister. v. Motz.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 298.

Stadtbauwesen.

Instruktion vom 1. Juni 1798 für sämmtliche Magisträte und Königliche Baubediente in den Städten der Neumark, nach welcher sie fürs Künftige bei allen und jeden vorfallenden neuen Bauten oder Hauptreparaturen der Bürgerhäuser zu verfahren haben.

Da aus den Bauanschlägen, welche die Magisträte an die Steuerräthe, und diese an die Königl. Krieges- und Domänenkammer zur Bewirkung der Städtebaufreiheitsgelder einsenden, häufig wahrgenommen wird, daß darin weder die von Zeit zu Zeit wegen des städtischen Bauwesens ergangenen, hauptsächlich auf die bessere Dauer und Feuersicherheit der Wohngebäude abzielenden Vorschriften befolget, noch die Qualificationen der Bauinteressenten zur Unterstützung aus dem städtischen Baufreiheitsfonds gehörig nachgewiesen sind; so findet die Königl. Kammer auf erhaltene höhere Anweisung nöthig, sämmtlichen Magisträten und Königl. Baubedienten in Absicht des Städtebauwesens nachstehende Instruktion zu ertheilen, wornach sie sich, vom Tage der Bekanntmachung an, aufs Genaueste zu achten haben, und zwar

1. die Magisträte nach nachstehenden Artikeln.

1) Es darf Niemand weder in der Stadt noch in den Vorstädten, so wenig einen ganz neuen Bau oder eine Hauptreparatur, sobald damit Feuer und Heerd verbunden ist, es sei in den Vorder- und Wohnhäusern oder in den Hintergebäuden, eher vornehmen, als bis er es dem Magistrat des Orts schriftlich gemeldet, und dieser darauf, durch ein Mitglied des Raths, mit Zuziehung verpflichteter Bauverständigen, den Bau oder die vorzunehmende Hauptreparatur, auch ob daraus keine Feuersgefahr oder anderer Nachtheil sowohl für die ganze Stadt als besonders für die angrenzende Nachbarschaft zu befürchten sei, an Ort und Stelle genau hat besichtigen lassen.

2) Findet sich nach geschehener Besichtigung gegen die Ausführung des Baues oder die Hauptreparatur nichts zu erinnern, und der Hauseigenthümer will den Bau auf seine alleinige Kosten, ohne alle Unterstützung aus Königl. Kassen ausführen, so muß derselbe doch dabei alle in der Folge dieser Instruktion enthaltene, den Königl. Baubedienten ertheilte Vorschriften genau befolgen, und unter dieser Voraussetzung ertheilet der Magistrat zur Ausführung des Baues einen förmlichen Erlaubnißschein.

3) Wenn sich bei der Lokalbesichtigung einige Bedenklichkeiten finden, welche jedoch, nach dem Gutachten der Bauverständigen, bei der Ausführung des Baues oder der Hauptreparatur füglich abgestellet werden können, so werden diese Bedenklichkeiten in dem Erlaubnißschein namentlich bemerkt und zugleich vorgeschrieben, welchergestalt denselben in der Ausführung abgeholfen werden müsse, worüber, und daß es genau befolgt werde, der Magistrat jedes Orts aufs genaueste zu halten, und vorzüglich dahin zu sehen hat, daß die Hintergebäude von den Wohnhäusern zur Verhütung der Feuersgefahr, so viel möglich, separirt werden müssen, und nicht zu sehr in einander gebaut werden dürfen.

4) Wegen derjenigen städtischen Hausbauten, worauf Baufreiheitsgelder nachgesucht werden, wird zuvörderst auf die Vorschriften des in der Ediktensammlung befindlichen Reglements vom 22. September 1739 und auf die Circularordre an sämmtliche Krieges- und Domänenkammern vom 19. Oktober desselben Jahres zur fernern genauen Beobachtung Bezug genommen; wobei besonders die Magisträte

5) untersuchen müssen:

a) ob das Gebäude, worauf Baufreiheitsgelder nachgesucht werden, ein wirkliches Bürger- und an der Straße innerhalb der Stadtmauern belegenes Vorderwohnhaus ist, indem auf Hintergebäude, Seitenflügel und Stallung keine Baufreiheitsgelder stattfinden.

b) Ob das Vorderwohnhaus der Naturaleinquartirung für beständig oder nur bei vorfallenden Märschen und zur Exerzier- und Revüezeit unterworfen oder nach der Qualität des Eigenthümers oder aus andern Gründen ganz davon eximirt ist.

c) Dieser Umstand muß auch besonders in Absicht der außerhalb der Stadtthore in den Vorstädten belegenen oder daselbst auf neuen Stellen zu erbauenden Häuser untersucht, und in Absicht derselben durch ein Attest des Acciseamts nachgewiesen werden, daß die Bewohner derselben allen und jeden Konsumtionsacciseabgaben und sonstigen bürgerlichen Lasten unterworfen sind, in welchem Falle vorbehalten wird, auch dergleichen Vorstädterbauten einige Städtebaufreiheitsgelder, welche jedoch nur vorzüglich für die innerhalb der Stadtmauern belegenen lasttragenden Bürgerhäuser bestimmt sind und bleiben, nach Bewandtniß der Umstände außerordentlich zu bewilligen und festzusetzen.

d) Ob der Neubauende und Reparant zu seinem Bau aus der Stadtheide ganz freies Bauholz oder doch gegen Stammgeld erhalte, auch was ihm sonst für Unterstützung abseiten der Stadt zur Beförderung des Baues zugestanden worden.

e) Wie hoch dessen Wohnhaus und übrige Gebäude bei der Feuersocietät assecurirt sind.

Alle diese Umstände und die Lage des Hauses werden in den bisher schon üblich gewesenen Protokollen vom Magistrat genau verzeichnet und den zu fertigenden Bauanschlägen beigefügt.

Auf bloße Hausreparaturen ohne Anlegung mehrerer Stuben und Wohngelasses, wenn die Anschlagssumme nicht wenigstens dreihundert Thaler beträgt, werden ferner keine Baufreiheitsgelder bewilliget, vielmehr müssen die Magisträte die Hauseigenthümer zur Bewirkung solcher Reparaturen aus eigenen Mitteln anhalten.

6) Vorzüglich müssen die Magisträte auf den Wiederaufbau der innerhalb den Städten an den Straßen belegenen und zur Verunstaltung derselben gereichenden wüsten Hausstellen dringen, und deshalb die an sämmtliche Regierungen und Krieges- und Domänenkammern unterm 22. December 1768 ergangene, in der Ediktensammlung desselben Jahres befindliche Circularverordnung genau befolgen.

7) Sobald ein sicherer Annehmer zu einer dergleichen wüsten Stelle, der den Bau gegen eine verhältnißmäßige Unterstützung aus dem Städtebaufreiheitsfonds aus eigenen Mitteln übernehmen will und bestreiten kann, ausgemittelt, oder sonst ein oder mehrere neue Hausbauten oder Hauptreparaturen in den Städten vorzunehmen sind; so müssen die Magisträte

2. den Königl. Baubedienten des Distrikts

um dessen Uebereinkunft und um Anfertigung der Zeichnungen und Anschläge requiriren, welcher sich sodann dieser Requisition, sobald es seine übrigen Dienstgeschäfte nur immer gestatten, baldmöglichst zu unterziehen, wegen aller und jeder städtischen Bauten folgende vom Oberbaudepartement vorgeschlagene und höhern Orts genehmigte Vorschriften zu befolgen hat.

1) Der Baubediente muß nach vorheriger Lokalbesichtigung einen genauen

Grundriß, Aufriß und Profil, imgleichen einen Anschlag von dem neu zu erbauenden oder zu reparirenden Vorderwohnhause anfertigen.

Es bleibt dem Bauenden dabei zwar überlassen, dem Baubedienten die innere Einrichtung des Gebäudes anzugeben, und von demselben zu verlangen, die Zeichnung darnach anzufertigen, jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn diese Einrichtung mit der Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit nicht bestehen kann, der Baubediente darin die nöthigen Abänderungen zu machen berechtigt ist, welches auch in dem Falle stattfindet, wenn durch den Bau die äußere Symmetrie ganz verletzt werden würde, da doch besonders bei Bewilligung der Bauhülfsgelder zugleich die mögliche Verschönerung der Gebäude beabsichtiget wird. Ist ein Hauseigenthümer Besitzer von mehreren Häusern, welche neben einander liegen und unter einem Dache neu erbaut werden sollen; so kann die Zeichnung und der Anschlag von diesen mehrern Gebäuden, welche künftig ein einziges Haus ausmachen sollen, zwar in einer Zeichnung und Anschlag zusammengefasset werden; will aber der Hauseigenthümer mehrere auseinander liegende Wohnhäuser, oder mit den Vorderhäusern zugleich Hintergebäude neu erbauen oder repariren, so müssen diese verschiedenen Gebäude nicht in einen Anschlag und Zeichnung gebracht, sondern von jedem ein besonderer Anschlag und Zeichnung gefertiget werden.

2) Bei Anfertigung der Zeichnungen von neuen Gebäuden hat der Baubediente dahin zu sehen, daß die Fenster möglichst gleich eingetheilt, und dadurch die Symmetrie von außen erhalten, vorzüglich aber die Fenster der obern Etage über die der untern gesetzt werden.

3) Zu viele, so wie auch zu breite Fenster geben dem Gebäude nicht nur ein übles Ansehen, sondern sind auch der Dauerhaftigkeit nachtheilig. Ein Fenster darf daher nicht unter 3 und nicht über 4 Fuß im Lichten breit sein, auch muß demselben, so viel der Etagehöhe wegen möglich, die proportionirte Höhe gegeben werden. Die Pfeiler oder Zwischenweiten dürfen nicht unter 2½ Fuß oder 3 Steine breit sein, und müssen, wo es nur angehen will, die Breite der Fenster selbst erhalten.

4) Vorzüglich ist auf beide Eckpfeiler zu sehen, und zwar dann am mehrsten, wenn am Ende des Gebäudes eine Auffahrt oder Thorweg angebracht ist, weil sodann ein großer Theil der Last der obern Etage sich auf diesen Eckpfeiler stützt. Eben dieser auf den Bogen der Thorwegöffnung drückenden Last wegen ist es nothwendig, diese Bogen, wo möglich, nach einem halben Zirkel, oder doch wenigstens nach einem großen Zirkelstück, welches dem halben Zirkel ziemlich nahe kommt, zu wölben, damit dieser Bogen nicht zu flach werde.

5) In Rücksicht der innern Eintheilung ist vorzüglich zu beobachten, daß die Wände der obern Etage von unten gehörig unterstützt, das heißt, Wand auf Wand gesetzt werde; wo dies zur bessern Benutzung des Raums nicht möglich ist, müssen diese freistehenden Wände keinesweges massiv aufgeführt, sondern ganz gesprengt und sehr leicht angefertigt werden, um keiner fremden Unterstützung zu bedürfen, und den Balken nicht zu belasten. Auch ist es, wenn gleich nicht unumgänglich nothwendig, doch für die mehrere Dauer vortheilhaft, wenn die Thüröffnungen der obern Wand über die der untern angebracht werden.

6) Eine ganz besondere Vorsicht hat der Baubediente bei Anordnung der Feuerungen sowohl in neuen als alten auszubauenden Gebäuden zu beobachten. Es müssen nämlich die Schornsteine oder Vorgelege mit einem gehörigen Fundamente versehen, von Grund aus aufgeführt, und nicht blos auf die Balken mit untergelegten Planken gesetzt werden, weil durch letzteres die Gebäude sehr

beschwert, auch leicht Feuersbrünste veranlaßt werden. Sind in der zweiten und dritten Etage Küchen befindlich, so müssen selbige zwar, um das Gebäude nicht zu sehr zu belasten, gedielt, jedoch zu mehrerer Feuersicherheit, um die Feuerheerde wenigstens, zwei Reihen Mauersteinfliesen in Lehm gepflastert werden, in dem untersten Stockwerk ist es am besten, die Küche ganz zu pflastern.

7) Die Feuerungen müssen, so viel es möglich, in die Mitte, nach der Tiefe des Gebäudes gerechnet, gebracht, und sodann zur Forst gerade herausgeführt werden; wo dies aber, der Lage der Zimmer nach, nicht angeht, weil, wie es sehr oft der Fall ist, die Mittelwand außer der Mitte des Hauses, mehr nach hinten zu liegt, müssen die Schornsteinröhren keinesweges dahin geschleppt, sondern da, wo sie hintreffen, 1 Fuß hoch über den Dachforst, gerade hinausgeführt werden, indem es besser ist, der Feuersicherheit halber, einige Symmetrie in diesem Stücke aufzuopfern.

8) Es können zwar zwei oder mehrere Schornsteinröhren vermittelst eines gothischen Spitzbogens zusammengewölbt und in einem Schornsteinaufsatze zum Dache herausgeführt werden, doch muß die Anzahl der zusammen zu wölbenden Röhren auf beiden Seiten gleich sein, oder durch blinde Röhren gleich gemacht werden; keinesweges aber ist das Schleifen oder Schleppen der Röhren bloß auf Holz erlaubt, da es gar leicht feuergefährlich werden kann.

9) In Rücksicht des Mauerwerks der Röhren selbst ist vorzüglich dahin zu sehen, daß keine Schornsteinröhre unter 18 Zoll im Lichten weit angelegt, auch die Wangen nicht unter 9 Zoll stark aufgeführt, keinesweges aber die Steine dabei auf die hohe Kante gesetzt werden. Werden bei einem Bau alte Steine mit verbraucht, so ist besonders davor zu warnen, daß zu den Schornsteinröhren keine Mauersteinstücke genommen werden, weil sonst, wenn etwa eine dergleichen Röhre in Brand geriethe, selbige alsdann weit leichter auseinandergetrieben werden wird, als wenn die Röhre gehörig in Verband gemauert worden wäre. Innerhalb müssen die Röhren gut mit Lehm verstrichen und außerhalb unterm Dache berappt werden, damit einestheils die Roßfugen dadurch gehörig ausgefüllt, anderntheils man es gleich an der Berappung von außen gewahr werde, wenn irgendwo Risse oder Borsten entstehen; auch wenn die Roßfugen etwa durchbrennen, keine Funke durchfliegen kann.

10) Die Holzwände müssen möglichst von den Feuerungen entfernt werden und keinesweges ein Stiel unmittelbar an die nur einen halben Stein starke Steinwand einer Röhre gesetzt, sondern die Wände wenigstens 1 bis 2 Fuß massiv angefertiget werden. Die Rauchfangshölzer müssen so gelegt werden, daß sie wenigstens 6 Zoll über die Feuerheerde überstehen, so wie auch die Einheizlöcher wenigstens 6 Zoll unter den Rauchfang zurücktreten, auch die Treppen nicht über die Vorgelegsthüren weggeführt werden.

11) Wenn ein Balken auf eine Schornsteinröhre zutrifft, muß derselbe, wie bekannt, vertrumpft werden, damit aber auch bei Trumpfhölzern keine Gefahr zu besorgen, und durch etwa offen bleibende Fugen in den Röhren Feuer entstehen könne, müssen die Trümpfe 7 Zoll von den Röhren abgelegt werden, auch da, wo ein Balken der Röhre wegen etwas ausgeschnitten werden muß, muß wenigstens so viel Spielraum bleiben, daß 2 Dachsteine darzwischen dergestalt angebracht werden können, daß einer die Fuge des andern deckt.

12) Die Oefen müssen nicht unmittelbar an die Wände gesetzt werden, sondern wenigstens 1 Fuß von selbigen entfernt bleiben, auch die Wände wenigstens auf 4 Fuß lang, so weit die Oefen gehen, massiv aufgeführt werden.

13) Auch sind die Oefen in den obern Etagen nicht auf gemauerte, zu

sehr lastende, sondern auf hölzerne Füße zu setzen, so wie die obere Decke sämmtlicher Oefen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben muß.

14) Als ein vorzüglich zweckdienliches Mittel zur Verhütung der Feuersgefahr sind die zwischen zwei Gebäude aufzuführenden massiven Brandgiebel anzusehen; diese müssen also bei neuen Gebäuden, sobald sie nicht frei stehen, durchaus angefertigt werden; es sei denn, daß die Häuser bei einer geringen Fronte und mehreren Tiefe dergestalt gesetzt würden, daß der Giebel an der Straße liegt, als in welchem Falle die massive Ausführung der langen Seitenwände um so weniger verlangt werden kann, da sie theils zu kostbar ist, theils auch den bei massiven Brandgiebeln beabsichtigten Zweck nicht erfüllt.

15) Die Brandgiebel bestehen nun keinesweges, wie einige Baubediente zu glauben scheinen, und in ihren bisherigen Anschlägen angesetzt haben, in einer auf einen halben Stein ausgemauerten, und mit einem halben Stein verblendeten Holzwand, sondern es müssen selbige von Grund auf massiv bis zu den Dachbalken aufgeführt, und nur von da ab ein solcher ausgemauerter und verblendeter Dachgiebel angefertigt werden.

16) Auch müssen diese Brandgiebel annoch 1 Fuß hoch über dem Dache aufgeführt werden, da sodann die Dachlatten nur bis an selbige reichen, mithin die Kommunikation des Feuers vermittelst dieses Holzwerks ebenfalls aufhört.

17) Wenn das Gebäude auf beiden Seiten von nebenstehenden Gebäuden entfernt ist, so sind die Brandgiebel nicht nöthig, jedoch nur dann, wenn dieser Raum zu beiden Seiten dem Bauenden eigenthümlich gehört, und also nicht von dem Nachbar bebaut werden kann. Ist letzteres aber möglich, so kann von der Vorschrift der massiven Brandgiebel nicht abgegangen werden.

18) Wo es irgend möglich, und die Länge des Bauplatzes nicht gar zu unbeträchtlich ist, ist es weit gerathener, die Fronten, als die Giebel der Gebäude, nach der Straße zu bauen, weil die zwischen zwei Gebäude gelegt werdende Rinne doch nie so gedichtet werden kann, daß nicht Feuchtigkeit in die darunter befindliche Mauer dringen, sie feucht machen, und zum Nachtheil des Gebäudes und der Gesundheit der Bewohner zum Stocken bringen sollte.

19) Wenn durch eine entstandene Feuersbrunst mehrere an einander stoßende Gebäude in die Asche gelegt und die Bauplätze, wie es in kleinen Städten nicht ungewöhnlich zu sein pflegt, an den Straßen sehr irregulär liegen, so muß der Magistrat nebst dem Baubedienten sich alle Mühe geben, die bauenden Bürger dahin zu disponiren, daß die neuen Gebäude so viel möglich in gerader Linie gebauet und der Straße eine reguläre Richtung gegeben, auch die Hintergebäude gehörig auseinander gebauet werden.

20) Vorzüglich haben die Baubedienten auf ein dem Grund und Boden angemessenes, von Feld- oder Kalksteinen angefertigtes Fundament mit oder ohne stehenden oder liegenden Rost zu sehen, da davon fast gänzlich die Dauerhaftigkeit des Gebäudes abhängt, daher selbige bei wüsten zu bauenden Stellen den Grund vorher sorgfältig untersuchen, bei schon bebaueten Plätzen aber das Fundament des vorhandenen Gebäudes nachsehen und sich der Beschaffenheit der Umstände nach darnach richten müssen.

21) In Rücksicht des Abputzens und Anstriches der Façaden kann zwar der Wille des Bauenden nicht ganz beschränkt werden, jedoch müssen alle unnöthige geschmacklose Verzierungen vermieden, auch keine zu dunkeln und häßlichen Farben zum Abfärben genommen werden.

22) Die Attiquen sind bei allen Gebäuden gänzlich verboten, selbst dann, wenn der Giebel nach der Straße liegt, und etwa das Walmdach dadurch versteckt werden soll, da sie der Dauer des Gebäudes nachtheilig sind und unnöthige Kosten verursachen.

23) Die Außenmauern eines massiven Gebäudes werden zwar von gebrannten Steinen mit Kalkmörtel (nicht mit Sparkalk oder auch Lehm gemauert) aufgeführt, dahingegen zu den innern Wänden, besonders zu den Querwänden, zur Verminderung der Kosten ganz füglich Luftsteine genommen werden. Dieser mehrere Gebrauch der Luftsteine im Innern der Gebäude kann nicht genug empfohlen werden, da es nur zu bekannt ist, daß von den Bürgern, wegen der theuren Steinpreise, nicht nur statt massiv im Fachwerk gebauet, sondern auch in den Fachwerksgebäuden das Holzwerk den Feuerungen gar zu nahe gebracht wird. Werden hingegen zur Ausführung der innern Wände, oder bei Fachwerksgebäuden zu den Brandmauern, nachdem sie, soweit die Feuerungen gehen, auf 5 Fuß Höhe von gebrannten Steinen aufgemauert sind, so wie zu den Schornsteinröhren unterm Dach, die viel wohlfeilern Luftsteine gebraucht, so ist voraus zu sehen, daß jeder Bauende es sich gefallen lassen wird, sein Haus mit geringen Kosten feuersicherer zu machen.

24) Nach denen in vorigen Paragraphis enthaltenen Principiis hat der Baubediente, jedoch vor Anfang des Baues, die gehörigen Zeichnungen und Anschläge, selbst anzufertigen, und nicht, wie bisher zur Ungebühr geschehen, solche von Handwerkern anfertigen zu lassen; so wenig als selbiger von nun an bereits aufgeführte Gebäude aufnehmen und veranschlagen darf, da darauf fernerhin deshalb keine Baudouceurgelder assignirt werden sollen, weil sonst bei selbigen immer der bereits ausgeführte Bau zur Entschuldigung, in Rücksicht der nicht beobachteten Vorschriften dienen würde.

Nach vorstehenden Punkten haben sich sämmtliche Magisträte und Baubedienten in vorkommenden Fällen genau zu achten, und erstere den städtischen Einwohnern zu ihrer Achtung das Nöthige bekannt zu machen, auch die Anschläge und Zeichnungen der Baubedienten und der Magisträte, wie bisher, mit den Qualifikationsattesten und dem abgehaltenen Protokoll, daß der Bauende seine Tour abwarten wolle, versehen, an den Kommissarium loci zu übersenden, von welchem solche mit seinem Gutachten begleitet der Königlichen Kammer eingereicht, von letzterer aber an das Generaldirektorium zur Revision und Festsetzung der Baufreiheitsgelder befördert werden.

Nachdem diese Anschläge von dem Oberbaudepartement revidirt und die Zeichnungen nöthigen Falls rectificirt, auch von dem Generaldirectorio die Baufreiheitsgelder nach Maaßgabe der dieserhalb feststehenden Principien bestimmt sind, wird sowohl der Anschlag als die Zeichnung der u. s. w. Kammer remittirt, und von dieser durch den Kommissarium loci dem Magistrat zur weitern Aushändigung an den Bauinteressenten und zu dessen genauerer Achtung bei Ausführung des Baues übersandt.

Von dieser mit dem Revisionszeichen des Oberbaudepartements versehenen Zeichnung und Anschlägen darf sodann von dem Eigenthümer während des Baues, ohne Vorwissen des Baubedienten, nicht abgewichen werden, weil oft durch kleine Abänderung, als Vorrückung einer Wand u. s. w. der Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit geschadet wird.

Wenn der Baubediente in loco ist, hat selbiger während des Baues darauf zu sehen, daß alles und besonders die Fundamente anschlagsmäßig angefertigt, auch besonders die Häuser der Brauer mit tüchtigen gewölbten massiven Kellern versehen werden, in den übrigen Städten seines Departements aber nach vollendetem Bau eine genaue Revision vorzunehmen.

Alle Mauer- und Zimmermeister müssen dahin verpflichtet werden, ohne eine ihnen vorgelegte approbirte Zeichnung und Anschlag keinen Bau eines neuen Bürgerhauses oder eine Hauptreparatur desselben auszuführen, auch ohne

Zuziehung des Bauoffizianten von dem approbirten Anschlag und Zeichnung nicht abzuweichen.

Dieser Vorschrift können sich die Bauenden sehr gerne unterwerfen, und die dem Baubedienten dafür zu entrichtenden Gebühren willig bezahlen, da ihnen selbst dadurch ein großer Vortheil erwächst und sie nicht der Willkühr der Handwerker, in Rücksicht des Arbeitslohns, überlassen sind, auch ein Sachverständiger ihnen bei der Anlage sowohl als bei der Ausführung durch seinen Rath wesentliche Dienste leisten kann.

Damit aber die bauenden Bürger nicht durch die Furcht, daß die dem Baubedienten zu entrichtenden Gebühren sich zu hoch belaufen möchten, abgehalten werden, einen Baubedienten zu Rathe zu ziehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß letzterer für Anfertigung einer Zeichnung und des dazu gehörigen Anschlages, wenn die Kosten sich bis 1000 Thaler belaufen, 5 Thaler, für jedes 1000 mehr aber 1 Thaler Zulage erhält, wovon ihm von dem Bauenden sogleich bei Auslieferung der Zeichnung und des Anschlages die Hälfte, die zweite Hälfte aber durch den Magistrat von den dem Bürger bewilligten Baudouceurgeldern ausgezahlt wird. Nach beendigtem Bau muß der Baubediente, ehe die letzte Post der Baugelder ausgezahlt wird, den Bau revidiren, und daß alles anschlagsmäßig, feuersicher, tüchtig und gut ausgeführt sei, attestiren, wofür derselbe, wenn das Anschlagsquantum sich bis 1000 Thaler beläuft, 1 Thaler, für jedes 1000 mehr aber 8 Gr. Zulage an Revisionsgebühren erhält, welche demselben ebenfalls durch den Magistrat von der letzten Post der Baugelder bezahlt werden.

Signatum Küstrin, den 1. Juni 1798.

Königl. Neumärkische Krieges- und Domainenkammer.

Hoffmanns Repertor. Forts. 2. S. 263.

Für Reparaturen der Bürgerhäuser und Anlegung mehrerer Stuben in den Wohnhäusern soll keine Unterstützung aus dem Städtebaufreiheitsfond verlangt und liquidirt werden,

Verordn. v. 19. Okt. 1739. (Hoffmanns Repert. a. a. O.)

und es soll diese Verordnung auch noch jetzt, ohne Rücksicht auf Dasjenige, was in der Instruktion vom 1. Juni 1798 wegen der Hauptreparaturen eingeschlossen ist, beobachtet werden.

Rescr. des Gemeindedirekt. v. 3. Jan. 1800. (Hoffmanns Repert. a. a. O.)

Jeder Magistrat muß eine Bau-Deputation haben, die nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehet, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden u. s. w.

Städteordnung §. 179. g.

Bekanntmachung der in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften.

Einleitung.

In Folge der von den Kommunal-Landtags-Versammlungen der Kur- und Neumark gemachten Anträge, in Betreff der Baupolizei, zur Verhütung von Feuersgefahr in den zu einer Feuer-Societät verbundenen Städten beider Bezirke, werden nach Zuziehung der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O., mit Bezug auf die, Seitens des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 2. d. M. dazu ertheilten Genehmigung,

folgende, aus den desfallsigen frühern Verordnungen entnommenen Vorschriften, behufs künftiger Befolgung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schriftliche Bau-Konsense.

§. 1. Wer in den Städten einen Neubau oder eine größere Reparatur vornehmen, insbesondere eine neue Feuerung errichten, oder eine bereits bestehende an einen andern Ort zu verlegen beabsichtigt, muß davon zuvor dem Magistrate oder der sonstigen Orts-Polizeibehörde, unter Beifügung des Anschlages oder Bauplanes, oder einer Zeichnung, Anzeige machen.

§. 2. Findet sich nach vorgenommener Prüfung und Lokalbesichtigung gegen den Plan des Bauenden Nichts zu erinnern, so ist die Ausführung desselben schriftlich zu genehmigen. Finden sich dabei Bedenklichkeiten, denen nach dem Urtheile der Sachverständigen bei der Ausführung abgeholfen werden kann, so ist in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß und wie dies geschehen müsse.

§. 3. Nach beträchtlichen Bränden, insbesondere auch bei Scheunen, muß die Orts-Polizeibehörde den Retablissements-Plan der vorgesetzten Königl. Regierung zur Bestätigung überreichen.

Standort und Zwischenraum zwischen den Gebäuden, und davon abhängige Art der Bedachung.

a) Innerhalb der Städte.

§. 4. Alle Gebäude, welche innerhalb der Städte und Vorstädte befindlich, oder von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien, oder endlich von der Grenze der äußersten bebauten Grundstücke derselben, nicht über 100 Fuß entfernt sind, oder zu stehen kommen, müssen beim Neubau, oder falls eine Umdeckung von dem Eigenthümer beabsichtigt, oder von der Polizeibehörde nach technischen Grundsätzen für nothwendig erachtet wird, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, jederzeit mit einem Ziegel-, Schiefer- oder Metalldache versehen werden.

§. 5. Davon kann nur in solchen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo das Urtheil der Sachverständigen ergiebt, daß ein umzudeckendes, bisher mit einem Rohr-, Stroh-, Bretter- oder Schindeldach versehenes Gebäude ein Ziegeldach nicht zu tragen vermag. Doch ist dann immer die ausdrückliche Zustimmung der Königl. Regierung erforderlich.

§. 6. Wo der Raum es gestattet, ist möglichst dahin zu wirken, daß Ställe, Schuppen rc. von den Wohnhäusern entfernt, und nicht zu sehr in einander gebaut werden.

b) Außerhalb der Städte.

1) Scheunen.

§. 7. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten und Vorstädten gänzlich untersagt, und außerhalb derselben nur an geeigneten Stellen dergestalt zulässig, daß sie von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien, oder von der Grenze des letzten bebauten Grundstücks der Stadt oder Vorstadt mindestens über 100 Fuß, und von den außerhalb etwa schon vorhandenen Gebäuden mit Feuerung eben so weit, von andern aber wo möglich 60, oder mindestens 30 Fuß entfernt bleiben, auch im Fall eines Brandes von allen Seiten die Annäherung der Löschgeräthschaften gestatten. Rohr- oder Strohdächer sind bei ihnen zwar nachgelassen, doch dürfen nach Maaßgabe ihrer Größe niemals mehr als 3 bis 6 Stück in mittelbarem Zusammenhange erbaut werden. Die Zwischenräume zwischen solchen Abtheilungen, und

die Gassen zwischen den verschiedenen Reihen, müssen wo möglich 60, mindestens aber 30 Fuß betragen. Wo aber auch dies nach der Lokalität schlechterdings nicht zulässig ist, da ist die Königl. Regierung, deren Erlaubniß dann allemal eingeholt werden muß, berechtigt, Ziegelbedachung, und nach Befinden auch massive Brandgiebel zur Bedingung zu machen.

2) Andere Gebäude.

§. 8. Andere Gebäude und ganze Gehöfte, die auf städtischem Grund und Boden in einer Entfernung von mehr als 100 Fuß von den Ringmauern oder sonstigen Umgrenzungslinien oder von der Grenze des letzten Gebäudes und bebauten Grundstücks der Stadt oder Vorstadt erbaut werden, können für jetzt ebenfalls noch Rohr- oder Strohdächer erhalten. Wenn sie mit Feuerung versehen sind, müssen sie aber von den vorgedachten Scheunenreihen mindestens 100 Fuß, von einzelnen, zu ihnen oder zu andern Gehöften gehörigen Scheunen mindestens 60 Fuß, und von Ställen oder ähnlichen Gebäuden mindestens 30 Fuß entfernt bleiben. Sind diese Zwischenräume nach der Lokalität nicht möglich, so kann der Bau-Konsens ausnahmsweise nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß bei den Wohnhäusern oder nach Befinden bei sämmtlichen Gebäuden, Ziegeldächer zur Anwendung kommen. Daß Scheunen und Ställe mit solchen, auf städtischer Feldmark belegenen Wohngebäuden unter einem Dache erbaut werden, ist in der Regel unzulässig, und kann nur in besondern Fällen mit spezieller Genehmigung der Königl. Regierung geschehen, die dabei die vollständige Absonderung durch einen feuersichern Giebel zur Bedingung zu machen hat.

Bretter- und Schindeldächer.

§. 9. Bretter- und Schindeldächer dürfen innerhalb und außerhalb der Städte, weder neu angelegt, noch, wo sie vorhanden sind, erneuert werden.

Massiver Wiederbau.

§. 10. Statt eines abgebrannten massiven Gebäudes muß allemal wieder ein massives erbaut werden.

Feuergefährliche Gebäude.

§. 11. Schmieden, Backhäuser, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere, mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen sind, wo möglich, ganz massiv und gewölbt zu erbauen. — Ist dies nicht zu erreichen, so muß wenigstens bei den Feuerungen doppelte Vorsicht angewendet, und der Bauplan vor der Ausführung von dem Bau-Inspektor, gegen billige Gebühren, geprüft, die Anweisung dieses letztern aber genau befolgt werden.

Brandgiebel.

§. 12. Wer — es sei auf einer alten Baustelle, oder auf einem bisher unbebauten Platze — ein neues Haus errichtet, muß dasselbe mit gehörigen Brandgiebeln versehen, außer wenn die benachbarten Häuser solche bereits besitzen, oder mindestens 30 Fuß entfernt sind.

§. 13. Ein solcher Brandgiebel darf, damit er die Mittheilung des Feuers möglichst verhindere, keine Oeffnung haben, ist von Grunde aus jedenfalls ganz massiv aufzuführen, und kann höchstens oberhalb der Dachbalken blos aus einer, auf einen halben Stein verblendeten Holzwand bestehen. Die Dachlatten dürfen nur bis an denselben, nicht aber hinein oder hindurch gehen.

§. 14. Bauten mit dem Giebel nach der Straße sind wegen ihrer anerkannten Unzweckmäßigkeit möglichst zu vermeiden. Wenn bei solchen Häusern

die dazwischen nothwendigen Dachrinnen erneuert, oder dergleichen neu angelegt werden sollen, so dürfen letztere niemals ausgepicht, sondern nur mit Blech ausgeschlagen sein.

Brandmauern.

§. 15. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, und die Wände neben den Oefen müssen nicht verblendet, sondern ganz massiv aufgeführt werden.

Schornsteine.

§. 16. Neue Schornsteine müssen in allen Fällen ganz massiv erbaut, die noch vorhandenen hölzernen aber, sobald sie nach dem Urtheil der Sachverständigen schadhaft und feuergefährlich sind, in massive umgewandelt werden.

§. 17. Im Uebrigen ist bei der Anlage der Schornsteine und Feuerstellen, imgleichen der Rauchkammern, genau nach den Regeln und Vorschriften zu verfahren, welche in der, von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 14. Juli 1812. (Amtsblatt Nr. 362. S. 326.) und von der Königl. Regierung zu Frankfurt unterm 6. Februar 1824. (Amtsblatt Nr. 21. S. 45) bekannt gemachten Geschäftsanweisung für die Schornsteinfeger, und in der Instruktion zur Anlage enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrenden Schornsteinröhren vom 14. Januar 1822. (Gesetzsammlung Nr. 703. S. 43) enthalten sind.

Lokal-Verordnungen.

§. 18. Wenn in den bereits bestehenden Lokal-Verordnungen Vorschriften vorkommen sollten, die beschränkender und für die feuersichere Bauart zuträglicher sind, als die vorstehenden, so bleiben dieselben für den Ort gültig und in Kraft.

Strafen.

§. 19. Wenn Maurer, Zimmerleute, Töpfer ꝛc., welche die Ausführung eines Baues oder einer Reparatur übernommen haben, sich Abweichungen von den vorstehenden Regeln erlauben, die in dem Bau-Konsense nicht ausdrücklich genehmigt sind, oder wenn sie die in letzterm etwa gemachten Bedingungen nicht genau erfüllen, so sind sie in 1 bis 5 Thlr. Strafe zu nehmen. Beginnen sie aber einen Bau oder eine Hauptreparatur (§. 1.) ganz ohne schriftchen Bau-Konsens, so haben sie sowohl, als der Bauherr, jeder eine Strafe von 5 bis 10 Thlr. verwirkt.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§. 20. Die vorstehend angedrohten Strafen sind selbst dann verwirkt, wenn die ohne Erlaubniß begonnenen Bauten für untadelhaft, oder die Abweichungen von den baupolizeilichen Vorschriften und den besonders gemachten Bedingungen für zuläßig und gefahrlos erachtet werden müssen. Im entgegengesetzten Falle hat die Orts-Polizeibehörde, welche sich dieserhalb an den Bauherrn zu halten unbedingt berechtigt ist, außerdem noch dafür zu sorgen, daß durch zweckmäßige Abänderung, oder nöthigenfalls durch gänzliche Abbrechung und Wegschaffung der gemachten Anlage, jede Feuersgefahr entfernt wird.

Ausführung und Kontrolle.

§. 21. Die Magisträte und sonstigen Orts-Polizeibehörden haben, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, die in dieser Verordnung eingeschärften Vorschriften, wenn nicht einzelne Ausnahmen bei besonderen, in der

Lokalität begründeten Schwierigkeiten von der Königl. Regierung ausdrücklich genehmigt werden, überall pünktlich zur Ausführung zu bringen, zur Entdekkung etwa begangener Kontraventionen und stattfindender Mängel, insbesondere auch die vierteljährigen Feuer-Visitationen regelmäßig abzuhalten, die verwirkten Geld- oder, im Unvermögensfalle, die denselben zu substituirenden Gefängnißstrafen jederzeit festzusetzen, und die etwa nöthigen Abänderungen rc. sofort zu veranlassen.

Außerdem haben die Landräthe und Bau-Inspektoren über die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften in den Städten ihres Bezirks beständig zu wachen.

Zur Vervollständigung der Kontrolle sollen endlich, nach den anderweitig ergangenen Bestimmungen, auch noch besondere Revisionen von Zeit zu Zeit in sämmtlichen assoziirten Städten abgehalten werden.

Berlin, den 20. Januar 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

v. Bassewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 203.

IV. Rechte und Pflichten des Bauenden.

Einschränkungen des Eigenthümers beim Bau.

In der Regel ist jeder Eigenthümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, oder sein Gebäude zu verändern, wohl befugt.

Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen.

Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes, nach seiner Lage, Grenzen und übrigen Beschaffenheit, künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst, möglichst vorgebeugt werde.

Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll.

Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§. 69.) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 65—70.

Ad §. 65. 66. Amtliche Versagung von Bauten betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung v. 11. d. M. über die Beschwerde der N. N. zu N. wegen Versagung der Erlaubniß des Baues eines Hauses auf den von ihrem Ehemanne acquirirten, im Walde belegenen Grundstück, enthält mehrere unrichtige Voraussetzungen und Schlüsse, wovon der Grund hauptsächlich darin zu suchen ist, daß die Königl. Regierung uneingedenk Ihres Berufs, nach den bestehenden Gesetzen zu verfügen, zur Rechtfertigung der Verweigerung jener Erlaubniß kein einziges Gesetz in Ihrem Berichte allegirt hat, sondern von Selbst gemachten Regeln ausgegangen ist.

Zuvörderst ist es eine unrichtige Voraussetzung, daß der, welcher des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, damit zugleich

die Befugniß verloren habe, Grundeigenthum zu erwerben oder zu besitzen. Davon ist weder im Gesetze vom 22. Februar 1813, noch in den folgenden, die Nationalkokarde betreffenden Gesetzen das Geringste enthalten, und noch weniger ist die Königl. Regierung und in keinem Falle befugt, die gesetzlichen Strafen zu verschärfen, und zwar um so weniger, als durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1823. (Seite 42 der Gesetz-Sammlung) sogar neuerdings festgesetzt ist, daß die Versagung und resp. Ausschließung vom Bürgerrechte auf die Befugnisse des Gewerbebetriebs und Grundstücke zu besitzen, von keinem Einflusse sein soll.

Sodann ist es eine ganz unrichtige Behauptung: daß, wenn Jemand auf seinem Acker ein Haus erbaue, dies als eine neue Erwerbung von Grundeigenthum zu betrachten sei.

Endlich ist aber die Thatsache, wegen welcher der N. N. im Korrektionshause zu N. detinirt wird, höchst unbestimmt vorgetragen, daher auf den Fall fernerer Beschwerde die diesfällige Entscheidung noch vorbehalten werden muß.

Für jetzt wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß, da der N. N. unbestritten Eigenthümer eines Ackers in N. ist, und eine feuerpolizeiliche Gefahr nicht behauptet werden, derselbe nach §. 1. und 2. des Edikts vom 14. September 1811 die Beförderung der Landkultur betreffend, für wohl befugt gehalten werden muß, auf diesem Grundstück ein Haus zu bauen, und solches um so unbedenklicher erscheint, als er durch das Miethen einer Wohnung bei dem Häusler N. daselbst an diesem Orte bereits ein Domizil konstituirt hat, und durch seine Verhinderung, sich ein eignes Häuschen zu bauen, selbst polizeilich, also nicht einmal das Geringste gewonnen wird. Der Einwand: daß bei der Ansiedelung auf dem in Rede stehenden Grundstück die polizeiliche Aufsicht erschwert werde, ist ohnehin unerheblich.

Das Dominium hat nicht allein die Befugniß, sondern auch die Pflicht, die Polizei auf dem ganzen Bereiche seines Bezirks zu verwalten, und ist nicht befugt, sich diese Pflicht durch willkührliche und ungesetzliche Beschränkungen leichter zu machen.

In dem vorliegenden Falle, in welchem die Königl. Regierung Namens des Fiscus domanialis Selbst die Ausübung der Gerichtsbarkeit hat, ist eine Unterlassung dieser Pflicht um so weniger zu rechtfertigen, als die Königl. Regierung vielmehr anderen Dominien in der genauen Beachtung der Gesetze mit gutem Beispiele vorangehen sollte.

Uebrigens wird die Königl. Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem N. die Erwerbung von Grundeigenthum und der beabsichtigte Bau eines Hauses in dem Grundvermögen und der Verbesserung desselben eine nicht geringe Sicherheit für seinen künftigen ordentlichen Erwerb zu finden sein möchte, wogegen die von der Königl. Regierung beabsichtigte Beschränkung ihn gar leicht verleiten könnte, von neuem Verbrechen zu begehen, und den ihm erschwerten ehrlichen Erwerb auf unredlichem Wege zu ersetzen.

Die Königl. Regierung hat daher dem N. unter Beobachtung der feuerpolizeilichen Rücksichten die Erbauung eines Hauses auf seinem Grund und Boden zu gestatten, und ihn, wenn nicht besondere Thatsachen, die in dem Berichte vom 11. d. Mts. nicht erwähnt worden, gegen ihn vorhanden sind, aus dem Korrektionshause zu entlassen, auch, wie dies geschehen, binnen vierzehn Tagen zu berichten, oder die entgegen stehenden Gründe anzuzeigen.

Berlin, den 30. Januar 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 233.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten-Versammlung zu Schwiebus, die Befugniß der Polizeibehörden zur Untersagung von Neu-Bauten und Bauveränderungen betreffend.

Die Polizeibehörden sind zwar, wie der Stadtverordneten-Versammlung auf die Vorstellung vom 21. d. M. wegen des dem N. N. daselbst gestatteten Baues eines einstöckigen Hauses eröffnet wird, befugt und verpflichtet, Neubauten und Bau-Veränderungen zu untersagen, welche zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze dienen würden. Daß dies der Fall mit dem Hause des N. sei, folgt indessen daraus allein noch nicht, daß solches nur einstöckig erbaut worden, während die übrigen Häuser derselben Straße zwei Stockwerke haben. Vielmehr kann ein geschmackvoll aufgeführtes einstöckiges Haus, wie sich dergleichen in den größten Städten befinden, sehr wohl zur Zierde gereichen, und der Umstand, daß bis jetzt dort in der Regel nur der Bau zweistöckiger Häuser gestattet worden, nicht für dergestalt erheblich angesehn werden, daß deswegen der Magistrat und die Regierung die Erlaubniß zum Bau eines einstöckigen Hauses hätten versagen müssen.

Es muß daher bei der diesfälligen Entscheidung dieser Behörden sein Bewenden behalten.

Berlin, den 31. Dezember 1831.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 824.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Culm, daß die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens sei.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet, daß die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens ist, und daher der Magistrat auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 5. d. J., zurückgewiesen werden muß. Wenn Derselbe aber diejenigen Hausbesitzer, welchen Elokationsländereien zugetheilt worden sind, auf den Grund der früher ergangenen bischöflichen Mandate für verpflichtet hält, ihre Häuser auch äußerlich auf eine gefällige Art abputzen zu lassen, so bleibt es Ihm unbenommen, diese Verpflichtung gegen sie im Wege des Prozesses auszuführen. Berlin, den 20. Juli 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei. Kahle.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 702.

Vorschriften für Berlin.

Publikandum der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin, die polizeiliche Genehmigung der Bau-Anlagen betreffend.

Die Verordnung vom 22. Oktober 1815, durch welche die im Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 8. §. 66. seq. und in der Polizei-Ordnung vom 29. April 1793 enthaltene Bestimmung:

daß, um Schaden und Unsicherheit des Gemeinwesens, so wie Verunstaltung der Städte und öffentlicher Plätze zu verhüten, keine Bauanlage und Veränderung, ohne vorgängige Anfrage bei der Polizei-Obrigkeit, vielmehr nur nach erfolgter Genehmigung der letztern, vorgenommen werden dürfe,

dem Publiko, und vorzüglich allen denjenigen in Erinnerung gebracht worden, welche Brauereien, Brennereien, Fabriken, Speicher und ähnliche Gebäude anzulegen oder zu verändern beabsichtigen, wird hierdurch, zur genauesten Achtung abermals, und zwar mit dem Zusatz bekannt gemacht, daß auch zur Anlegung und Veränderung der Seifensiedereien und Lichtziehereien die polizeiliche Zustim-

mung vorgängig nöthig ist. Da dergleichen Einrichtungen oftmals, wegen der Nachbarschaft von Kirchen, Magazinen oder andern öffentlichen Gebäuden, Holzplätzen u. s. w., die polizeiliche Genehmigung nicht erhalten können, so haben diejenigen, welche ohne vorgängige Anfrage bei der Polizeibehörde, über die Zulässigkeit solcher baulichen Anlagen, sich in Kaufgeschäfte oder andere vorbereitende Maaßregeln einlassen, ihrem eigenen Mangel an Aufmerksamkeit und Vorsicht es zuzuschreiben, wenn sie, durch nachfolgende Versagung der Erlaubniß, aus Gründen der gemeinen Wohlfarth, an ihrem persönlichen Interesse benachtheiliget werden. Berlin, den 2. März 1819.

Königl. Polizei-Intendantur hiesiger Residenz. Rück. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 238.

Für alle Städte sind durch die Städteordnung §. 179. a. Bau-Kommissionen angeordnet und Bau-Ordnungen entworfen; jedoch nur die für Berlin und die Specialobservanzen der dasigen Bau-Kommission allgemein bekannt geworden, welche hier folgen.

Bauordnung der Stadt Berlin.

§. 1. Wann ein Bürger in einer breiten Gasse sein Haus, das zuvor in Holz gestanden, mit Steinen bauet, hat er Macht, die Mauer $1\frac{1}{2}$ Stein oder Werkschube herauszurücken und zu setzen, wäre aber zuvor ein steinernes Haus daselbst gestanden, und hiernach auf die alten Mauern, so noch ein Fundament vorhanden, ein hölzern Haus gesetzet würde, muß er sich an dem alten Fundamente gemäß verhalten, und nicht weiter, denn sich solch Fundament erstreckt, herausrücken und sein Haus setzen.

§. 2. Es hat auch kein Bürger Macht, einen Erkner herauszusetzen, da zuvor keiner gestanden, ohne Vorwissen E. Edeln Raths und Bewilligung seiner Nachbarn, und wenn ein Bürger nicht einen Kellerhals auf der Gassen hat, darf er ihn ohne Vorwissen E. E. Raths und der verordneten Bauherrn nicht heraussetzen.

§. 3. Was aber die kleinern Gäßlein, als Nagel- und Silbergäßlein und dergleichen, da die Durchfahrt enge ist, anlanget, kann nicht erlaubt werden, $1\frac{1}{2}$ Schuhe weit heraus, viel weniger einen Kellerhals zu bauen.

§. 4. Es unterstehen sich auch viele Bürger, daß sie auf den freien Straßen, und ofte unter den Stubenfenstern Säu- und Schweineställe machen, welches E. Edler Rath durchaus nicht leiden noch haben will, und keinesweges verstattet werden soll.

§. 5. Der Seitenwände an den Stuben und andern Gebäuden hin und wieder hält der gemeine Mann, daß mans, wie man hereingehet, auf der rechten zu setzen schuldig sei, sie wird aber an vielen Orten anders befunden, wie es die Besichtigung giebet, wann man dazu gefordert wird.

§. 6. Es sind auch viele Gebäude hin und wieder in der Stadt an den Häusern und Scheunen, daß ein Nachbar eine ganze Wand hat und der andere hat keine. Solches ist der eine Nachbar, der die Wand hat, nicht zu leiden schuldig, sondern der andere muß darzu eine Gegenwand halten, oder sich mit einander vergleichen, und eine Mauer aufziehen.

§. 7. Es trägt sich auch manchmal zu, daß ein Nachbar dem andern, durch seine Anbauung Schweine- und auch Kuhställe die Wände läßt entzwei fallen und reißen, auch manchmal Schaden thut mit Holz, so selbe Nachbarn muthwilliger Weise daran legen. Derselbe, der dem andern Schaden thut, ist ihm zu erstatten solches schuldig und den Schaden zu erlegen.

§. 8. Es trägt sich auch zu, daß beide Nachbarn im Bauen den Gang vergehen lassen, und sich mit einander vergleichen, eine Brandmauer in der

Mitte zu setzen, stehet ihnen frei, um die Schwiebbogen unten und oben müssen sie beide einig werden, wer sie haben soll, auch daß daneben ein Theil den halben Gang mag einnehmen, und eine Giebelwand.

§. 9. Es träget sich auch zu wegen der Gänge, daß zwischen zwei Nachbaren ein Gang und beide Tropfen darin fallen. Derselbe, der den Eingang vorn oder im Hofe hat, verthädiget den Gang vor sich, und hat der andre nichts mehr als Traufrecht darinnen; es ist aber beiden verboten, ein Sekret oben und unten, oder sonsten Ställe daran zu machen, sondern derselbe muß den Gang reine halten, damit seinem Nachbar an den Säulen und Wänden kein Schade geschehe; trägt sichs aber zu, daß der andere an seinem Dach oder Wänden besserte, so ist derselbe den Gang wieder zu räumen schuldig, daß das Tropfrecht seinen Gang hat, und hat keiner Macht, mit den Latten oder Kragen länger herauszusetzen, als wie bräuchlichen, daß dem andern Nachbar kein Schaden an den Wänden geschieht.

§. 10. Es ist kein Bürger befugt, einen Schweinestall an der Wand zu setzen, er muß seinem Nachbar drei Werkschuhe weichen, ihm auch keine Sohle oder Mistwasser auf seinen Hof zu führen.

§. 11. Es sind auch viele streitbare Brunnen, so in den Scheidezäunen ungleich sein, wie man es vor Alter her gefunden, muß der Zaun oder die Wände also gemachet werden, daß einem jeden sein Recht zum Brunnen bleibet.

§. 12. Gleichfalls träget es sich zu, daß zwei oder mehr Nachbarn bei einander wohnen, und das Regenwasser durch der andern Höfe schießen oder fließen lassen, die Nachbarn keine Ascherade, Seifwasser, Blutwasser, durchaus an den Ort nicht ausgießen oder fließen lassen, sondern gebühret ihnen, davor ein Gitter machen zu lassen.

§. 13. Es träget sich auch vielfältig zu, in- und außerhalb der Stadt, daß einer ein Gebäude abbricht, seiner Gelegenheit nach dasselbe Gebäude aber stehet und gränzet mit zwei oder drei Nachbarn und hält den Zaun, ist derselbe durch Wegbrechen seinen Nachbarn die Zäune zu halten schuldig.

§. 14. Es träget sich aber zu, daß einer ein Sekret in der Erde bauen will, ist er schuldig seinen Nachbaren 3 Werkschuhe zu weichen, wann aber sein Nachbar Willens, ein Sekret daneben zu setzen, darf er ihm nicht weichen, sondern wie sie sich einander vergleichen, machen sie die Mauern zugleich.

§. 15. Wann einer Willens ist, ein Sekret in seinem Hofraum zu bauen, seinen Nachbarn ohne Schaden, muß er darauf Achtung geben, so der Nachbar einen Brunnen auf seinem Hofe hat, muß er ihm mit dem Sekret 20 Werkschuhe weichen, wegen der Adern, so zu dem Brunnen gehen; trifft er aber an dem Ort die Adern und der Brunnen hat länger gestanden, wird ihm gar nicht erlaubet, das Sekret zu vollziehen wegen des Brunnens; wenn aber die Quelle des Brunnens nach dem Sekret gehet, hat er Fug zu bauen und fertig zu machen.

§. 16. Die Freihöfe sind durch vielfältige Befehlige und Abschiede E. E. Raths mit Anhangung ziemlicher Strafen versehen, daß die Nachbarn, so darum wohnen, denselben Ort säubern und rein halten sollen, und Schweinställe darauf zu setzen ist ihnen ganz und gar verbothen.

§. 17. Auch ist ein freier Gang hier am Molkenmarkt, der nicht einmal sondern mehrmals und fast von allen Bürgermeistern besichtiget worden, und ein gründlicher Abscheid gegeben, daß kein Nachbar, so Thüren daran hat, sich unterstehen soll, mit Schweineställen oder sonsten mit andern Gebäuden zu verbauen, sondern die freie Pforte bleiben zu lassen.

§. 18. Es werden auch etliche Keller gefunden, nicht in den Häusern, da sie darinnen wohnen, sondern unter ihres Nachbarn Hause u. s. w. Wann nun derselbe Nachbar, der über dem Keller wohnt, Ursach giebet mit Holzhauen, oder sonsten mit anderm Ungebühr, daß der Kellerboden einweichen oder einfallen müßte, ist derselbe den Boden auf seine Unkosten zu machen schuldig; wenn aber der Boden sonsten verfaulet, muß ihn derselbe Bauherr, der den Keller im Gebrauch hat, bauen.

§. 19. Es nimmt mancher einen Zaun weg und setzet ein Gebäude an selbigen Ort anstatt des Zauns, wo er Tropfrecht in seines Nachbarn Hof führen will, muß er 1½ Werkschuhe in seinem Hofe hereinweichen, daß die Tropfen an den Ort fallen, da der Zaun vorhin gestanden ist; wenn einer einen Giebel in eines andern Gehöfte hat, und sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht, hart an den Giebel zu bauen.

§. 20. Wenn einer einen Giebel an eines andern Gehöfte hat, und sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht, hart an den Giebel an der Wand zu setzen oder zu bauen.

§. 21. Auch fallen vielfältige Uneinigkeiten für zwischen Nachbarn wegen der Fenstern. Erstlich die Stocklöcher ist sein Nachbar befugt, daß er dieselbe so hoch hat, damit er seinen Nachbaren nicht auf seinen Hof sehen kann.

§. 22. Es seind auch viele Brunnen in der Stadt, darzu beide Nachbarn gehen, mit der eisernen Ketten und zwei Eimern, wann dieselben Brunnen wandelbar sind, was es auch sei, sind sie beide solche zu machen schuldig.

§. 23. Auch werden viele Gebäude an seines Nachbarn Hofe gefunden, dazu er Fenster hoch genöthigt, er darf aber ohne Vorwissen seiner Nachbarn dieselbe nicht dahin machen. Wofern sein Nachbar zufrieden und ihm den Tag vergönnt, muß er die Fenster so hoch bauen ohne Schößgen mit eisernen Stangen, damit keiner von dem Boden durch die Fenster auf des Nachbarn Haus gießen und sehen möge.

§. 24. Es trüge sich aber zu, daß ein Nachbar dem andern oder mehrere Fenster erlaubet, eine Zeitlang dieselbe zu seiner Nothdurft und Tageslicht zu gebrauchen, wann sichs aber begiebt, daß sein Nachbar auch bauen will, hat er Macht die Fenster wieder zu verbauen.

§. 25. Es sind auch etliche Nachbaren, die dem andern ein oder mehr Fenstern verkaufen, dieselbe hat er nicht Macht zu verbauen.

§. 26. Auch findet man, daß 3 oder 4 kleine Häuser neben einander stehen, sowohl auch in vornehmen Häusern, die Licht und Fenster in seines benachbarten Hofe haben, und alle Unsauberkeiten dahin gießen und schütten, hat sein Nachbar ihm und andern zu jeder Zeit Macht, wenn er kann zu verbauen, doch wenn die Tropfe darum gehet, muß er drei Schuh hoch von seinem Nachbarn weichen, offene Fenster ist sein Nachbar nicht schuldig zu leiden, viel weniger Unsauberkeiten daraus gießen.

§. 27. Weil man auch viele störrische Köpfe findet, die ihren Nachbarn kein Licht, welches uns doch Gott allein gegeben hat, gönnen, hat E. E. Rath so viele Macht, ihm zu erlauben, wie vorgedacht, ein Fenster, so hoch ohne Schößgen, mit Gitter oder Stangen, daß er auf seines benachbarten Hof nicht sehen kann, zu machen.

§. 28. Auch träget es sich zu, daß zwei oder mehr Nachbarn bei einander wohnen, ihr Regen- oder ander Wasser dadurch geflossen, der mittelste verhöhet sein Gehöfte so hoch, daß des andern Wasser nirgends hin kann, und muß es also abtragen, wann nun derselbe mit lebendigen Zeugen beweisen kann, daß die Traufe dadurch gelaufen, muß derjenige Verfänger weichen, und

seine Tropfe und Regenwasser dadurch gehen lassen, aber kein unsauber Wasser, und muß ein eisern Gitter vor das Loch machen.

§. 29. Man findet gar viele Nachbarn, die eine Rönne zugleich halten, und zu beiden Theilen Dachfenster haben, dieselben seind zu beiden Theilen zuzuschließen schuldig, und wann die Rönne unreine, wieder zu gleichen Theilen auszuräumen.

§. 30. Man findet auch Rönnen zwischen zweien Nachbarn, daß die Rönne auf eines Mannes Haus allein liegen, und doch beide Tropfen hereingehen, wie das zugeht, kann man nicht wissen, und bleibet es also, wie man findet.

§. 31. Vielmehr trägts sich zu, daß zween Nachbarn bei einander wohnen und eine Rönne haben, der eine Nachbar bricht nach seiner Gelegenheit ab, und bauet ein neu Haus, auch ein Gemach höher als seines Nachbaren, und so nahe, daß man keine Rönne halten kann, fället nicht allein des erbaueten Hauses, sondern auch seine Tropfe darauf, welches seinem Nachbar großen Schaden thut, den er nicht zu tragen schuldig, so fällt auch die Tropfe von seines Nachbarn hoch erbautem Haus, und verfaulet die ganze Wand, daran Niemand schuldig, als der also hat bauen lassen.

§. 32. Man findet auch Gänge, daß beide Nachbaren dazu kommen können, dadurch seine Pferde oder Kühe leiten oder treiben, dieselbe seind eine Thür zu halten schuldig, auch keiner seine Wand dicker zu machen, dadurch der Gang verschmälert wird.

§. 33. Die gemeine Regel, da man sich nach richtet, hält man dafür: wem man die Riegel und Nägel zuschläget, ist den Zaun zu halten schuldig, doch wird es bisweilen versehen durch die Zimmerleute, die es nicht verstehen.

§. 34. Man findet auch allhier bei der Stadt und draußen bei den Gärten Durchgänge durch Häuser; der den Durchgang hat, ist schuldig, unten die Seitenwand zu halten, und zu bauen, wenn er sie verderbet, die Obengemächer muß er bessern, darin er wohnet.

§. 35. Gleichfalls findet man auch etliche Thorwege, da einer die Einfahrt hat, der andere oben die Wohnung, muß ein Theil der Seiten und oben die Gebäude halten und seind auch etliche Thorwege, die der Auffahrt haben, die dürfen keine Wand halten, noch die Gebäude, der die Einfahrt hat, dem darf kein Fenster an seinem Hofe gestattet werden.

§. 36. Auch findet man Wohnungen, die von dem großen Hause abgenommen und verkaufet sein, und die in den kleinen Häuslein wohnen, müssen das Obdach halten.

§. 37. Gleichfalls findet man auch Kammern in andern Häusern, müssen ihre Wände und Boden halten, der andere das Dach.

§. 38. Mancher hat einen Gang, der nicht über 5 oder 6 Schuhe weit ist, und darf sich unterstehen, Schweineställe darin zu bauen, welches er keinen Fug hat, weil er 3 Werkschuhe seinen Nachbarn weichen muß, wegen des großen Gestanks.

§. 39. Gleichfalls findet man auch in etlichen Brauhäusern, die ihre Dörre offen auf dem Boden haben, um welches willen die Nachbarn in großer Feuersgefahr sitzen, und seind allein zu leiden nicht schuldig, sondern auch von E. E. Rath bei großer Strafe verboten.

§. 40. Auch findet man etliche Gärten in der Stadt, die Nachbarn, so daneben wohnen, halten Kühe und Schweine, und haben doch keinen Abfluß, sondern dringet unten durch die Schwellen und Zäune und machet, daß in den Gärten vor solcher Feuchtigkeit nichts wachsen kann.

§. 41. Weil man viel Gerbhäuser bei den Schustern findet, auch bei

andern, der Häute gar macht, und gerben müssen und wenig Raum dazu haben, und den Nachbarn die Beize, Laden oder Kalke zu nahe an ihre Wände und Zäune setzen, das die Nachbarn durchaus zu leiden nicht schuldig sein, auch ein Theil sich unterstehen, einen solchen Gestank im Keller zuzurichten, ist gar verboten, und mögen solches an andere fügliche Oerter verschaffen und verrichten.

§. 42. An den Freihäusern hat E. E. Rath keine Bothmäßigkeit, und die Bauherrn sind nicht schuldig hinzugehen, wo sie es nicht E. E. Rath zu Ehren thun, es muß sich aber keiner unterstehen, seinem Nachbarn Dienstbarkeit aufzubürden.

§. 43. Auch findet man allhier, daß ein Bürger etliche Buden hat, unter den Buden ein Einfahrt, Hofraum und Brunnen, davon verkauft er die Buden, behält also seine Einfahrt, Hofraum und Brunnen vor sich, darnach hat er ihm durch Bitte, Wasser holen zu lassen, der die Buden wieder verkaufet, hat sich den Brunnen vorbehalten, den Zaun lassen zumachen, und den Brunnen vor sich zu vertheidigen, dabei er muß geschützt werden, auch haben beide Buden keinen Abschuß neben dem Thorwege, und wollen die Beide ihre Durchgänge durch seinen Hof führen, welches er zu leiden nicht schuldig.

§. 44. So findet man auch, daß einer eine Rönne seiner Nothdurft nach muß halten und seine Benachbarte bauen nach ihrer Gelegenheit, und führen also ihre Tropfen in die Rönne, sind also die Rönne zu halten schuldig.

§. 45. Allhier findet man auch viele Häuser, daß man aus Unvermögen dieselbe nicht bauen oder bessern kann, und läßt es darüber gar einfallen, thut dadurch seinen Benachbarten großen Schaden an den Dächern, Wänden und Zäunen, wenn der Augenschein vorhanden, ist derselbe, der es verursachet, den Schden zu erstatten schuldig.

§. 46. Man findet in der ganzen Stadt an vielen Orten gefährliche Schornsteine, darüber sich die Nachbarn zum höchsten beklagen, wann nun durch Befehl E. E. Raths die Bauherrn denselben Ort besichtigen, und zum Abschied geben, solchen in einer kurzen Zeit zu bauen und des Raths Strafe gewärtig zu sein.

§. 47. Es wird auch oftermals befunden, daß zween Nachbarn bei einander wohnen, einer in einem großen, der andere in einem kleinen Hause, der in dem kleinen bricht ab und bauet, und der in dem großen Hause giebt ihm zwei mehr oder weniger Werkschuhe zu, dergestalt, wenn der in dem grossen Hause über kurz oder lang sein Haus bauen will, daß er Macht hat, seine Balken auf des benachbarten seine Mauern einzustrecken, und darauf zu ruhen Fug hat.

§. 48. Desgleichen findet auch von Alters her, die allzuweite Gänge oder Hofräume eingenommen, daß seine Benachbarten so hernach bauen, nicht allein Fug haben, die Balken einzustrecken, daß er möge ein Giebel auf die Mauer zu setzen befugt sein.

§. 49. Es hat auch allhier sich zugetragen, daß ein großer Mann ein Gebäude fing an zu bauen, das er auf das Fundament eines halben Mannes hoch über der Erden und höher geführet hatte, wie er nun an der Ecken das Fundament will suchen und graben lassen, findet sich ein Fundament, daß eine 3 oder 3½ Werkschuhe das Fundament herausgebet, riß derselbe das ganze Fundament und Mauerwerk ab, und bauete dem gefundenen Ecküer nach, daß alle die Benachbarten an der Seiten im Winkel stehen müßen, ist aber nicht recht.

§. 50. Man findet auch Gänge, da beide Traufen einfallen, und beide Nachbaren eine verschlossene Thür zum Gange haben, ist einer befugt, in dem

Gang unten oder oben ein Sekret zu bauen, sondern die beide Nachbaren müssen den Gang säubern und reine halten.

§. 51. Man findet auch Häuser, daß ein Stück davon verkauft wird, der Käufer bauet eine Bude darauf, das andere Haus hat keinen Abschoß, sondern ist an dem Ort durchgegangen, da die Bude hingebauet wird, daß das Brunnen- und Regenwasser mit einer Rönne durch die Bude auf den Flur, oder wo es sonsten sein kann, durchgeleitet worden.

§. 52. Auch findet man, daß ein Haus wird getheilt, und der andere hat seinen Keller unter das Haus, oder der das Stück vom Hause gekauft hat, machet Pferde- oder Küheställe über den Keller, verdirbet also den Keller und das Getränke, so darin lieget, ist derselbe, so der Keller gehöret, ihm dieses zu gestatten nicht schuldig.

§. 53. Es setzet mancher einen Stall oder Holzkammer an seines Nachbaren Wand, und unter seiner Traufe, wann nun die Traufe dem andern Nachbarn seine Wand einweichet, ist derselbe, von denen die Traufe auf die Wand fället, den Schaden nicht zu erlegen schuldig, sondern der der zu nahe gebaut hat, muß den Schaden vor sich behalten. Cölln an der Spree, den 20. Nov. 1641.

Spezial-Observanzen, nach welchen die Baukommission in Berlin erkennet.

(Aus einem in ihren Akten befindlichen Manuscripte.)

Tit. I. Von den Zäunen und Mauern und deren Haltung.

§. 1. Derjenige, welcher einen Scheidezaun zu halten schuldig ist, muß die Pfosten oder Stiele auf seinem eigenen Grund und Boden setzen, und die Bretter mit der glatten Seite in des Nachbars Fundo anschlagen lassen, und wann die Stiele oben nicht mit einem Holm versehen sind, muß die Abdachung der Stiele nach den Seiten desjenigen Fundi hin bewerkstelliget werden, dessen Eigenthümer den Zaun zu halten schuldig ist (a).

§. 2. Bei den Gärten wird von den Eigenthümern mehrentheils der Zaun Eingangs rechter Hand, der sogenannte Quer- oder Rückzaun aber, welcher gegen über die Thüre des Eingangs zu sein pflegt, von beiden Nachbarn zugleich auf gemeinschaftliche Kosten angefertiget und unterhalten, welche Regel jedoch nur in Ermangelung anderer Bestimmungen, wenn nehmlich per pacta oder sonst nicht ausgemittelt ist, wer von beiden Theilen den Rückzaun allein halten muß, Anwendung findet (b).

§. 3. Die Vermuthung für das Eigenthum eines Zaunes und zugleich für die Schuldigkeit, solchen zu repariren, wird daraus hergeleitet, wenn die Stiele und die rauhe Seite der Bretter und die Brettnagelspitzen sich auf jemandes Grund und Boden befinden; dahingegen kann sein Nachbar sein Espalier nicht unmittelbar an den erwähnten Brettern des Zauns befestigen, sondern er muß auf seinem Fundo besondere Pfähle dazu anbringen und aufrichten (c).

§. 4. Die Höhe eines Scheidezauns in den Gärten muß 5 bis 6 Fuß, auf den Höfen aber 7 bis 8 Fuß sein; wiewohl auf den Höfen in der Stadt nicht leicht bretterne Wände der Feuersgefahr wegen geduldet werden sollen (d).

(a) Otia in otio minime otiosi S. 188. n. 4.
(b) S. Otia S. 186. n. 2.
(c) S. Otia. S. 186. n. 3.
(d) Nach dem Edict vom 2. Julius 1714 (Mylius P. 5. S. 1. S. 398.) sollen die Gärten in den Vorstädten hieselbst mit Zäunen von spitzigen Karinbohlen versehen sein. S. auch Otia. S. 189. n. 5.

§. 5. Wegen des Ueberfliegens der Hühner muß ein Espalier 4 Fuß hoch über den Holm des Zauns gesetzt werden, in welchem Espalier die Latten mehr nicht als 2 bis 4 Zoll breit in Lichten voneinander zu stellen, damit die Hühner nicht zwischen durchfliegen können (e).

§. 6. Wenn zwischen Nachbarn darüber Streit entstehet, welchen Scheidezaun ein jeder zu halten schuldig ist, wird nach der Observanz angenommen, daß ein jeder den Zaun auf rechter Seite seines Eingangs halten müsse, wofern er nicht erweisen kann, daß in seinem Revier nach der Observanz jeder zur linken Hand den Zaun hält (f).

§. 7. Der äußerste und zuletzt anbauende Nachbar muß sich am Ende, wenn er daselbst eingezäunt sein will, endlich selbst einschließen, und wenn die Lage so beschaffen, daß noch jemand ferner anbauen kann, so muß allemal der folgende Neuanbauende des vorhergehenden seinen äußersten Zaun wiederum übernehmen, welches auch in dem Fall statt finden muß, wenn der Nachbar aus seinem Felde einen Garten macht (g).

§. 8. Wenn ein Theil der Nachbarn die Zäune rechter Hand und der andere Theil wiederum linker Hand hält, so muß die Haltung der Zäune an beiden Seiten nothwendig einen Fundum treffen, welcher sich in diesem Fall davon nicht ausschließen kann.

§. 9. Eingepfalzte Zäune werden in dubio gemeinschaftlich gehalten.

§. 10. Wenn ein Zaun zur Hälfte oder zum Theil gemeinschaftlich von beiden Nachbarn gehalten wird; so müssen die Pfähle des Theiles, welches jeder hält, auf dessen Grund und Boden stehen.

§. 11. Derjenige wird für den Eigenthümer einer Mauer gehalten, auf dessen Seite die Pfeiler und Bogen, oder Tripprecht der Mauer angelegt sind.

§. 12. Demjenigen Theile, welchem die Extrema einer Mauer zu beiden Seiten, so nicht fertig sind, zugehören, gehören auch die media der Mauer, worüber Streit ist (h).

Tit. II. Von Erhöhung oder Erniedrigung eines Fundi, imgleichen von Bestimmung der Grenzen eines Grundstücks.

§. 1. Wenn jemand seinen Fundum mit fremder Erde erhöhet, muß er entweder 3 Fuß breit von des Nachbars Zaun das Terrain in statu quo lassen, oder wenn er die Erde dicht heraubringen und der Nachbar damit zufrieden sein will, alsdann die untersten Bretter von des Nachbarn Zaun, die solchergestalt in die Erde hineinzuliegen kommen, auf seine Kosten unterhalten, auch den Zaun, so oft derselbe von der Erhöhung übergebogen wird, hinwiederum lothrecht herstellen. Hingegen kann jedermann seinen von Natur unebenen Platz wohl planiren, und wenn dadurch mehr Erde an des Nachbars Zaun kömmt, darf er diesem dafür nicht gerecht werden, sondern der Nachbar muß selbst Mittel vorkehren, den etwanigen Schaden abzustellen, und sich imputiren, daß er auf den Fall, wann der andere planiren würde, nicht vorhero gleich auf seinem Fundo präkaviret und sich dagegen prospiciret habe (i).

§. 2. Wenn jemand seinen Fundum erniedriget, muß er an des Nachbars Seite 3 bis 4 Fuß breit einen Wall stehen lassen, damit von des andern Seite die Erde nicht nachschieße, oder der Zaun niedergedrückt werde;

(e) Vota der Baukommission de 1765. f. 28.
(f) S. Otia. S. 189. n. 6.
(g) S. Otia. S. 189. n. 7.
(h) Vota der Baukommission de anno 1766. f. 94. v.
(i) S. Otia. S. 190. n. 8.

auch damit nicht von den höheren Gärten die Feuchtigkeit und die Kraft der Erde sich nach dem erniedrigten benachbarten Grund und Boden ziehe (k).

§. 3. Die publike Straße ist die Richtschnur, wonach jeder Hausbesitzer seinen Hof, des Abflusses, der Auffahrt und anderer Bequemlichkeiten willen, einrichten kann und muß, und wenn der Nachbar seinen Platz hinter dem Hause niedriger zu haben gut findet, so kann er alsdann nicht verlangen, daß der andere, der seinen Fundum erhöhet, und nach der Straße eingerichtet hat, einen drei Fuß breiten Graben so tief als des vicini fundus niedriger liegt, anfertigen lassen soll, sondern derjenige Nachbar, dessen Fundus niedriger ist, muß in einem solchen Falle einen verscheelten Wall von 3 Fuß breit an der Grenze anlegen und halten; derjenige Nachbar aber, der seinen Fundum solchergestalt erhöhet, muß dem Scheidezaun die vorige Höhe auf seine Kosten geben (l).

§. 4. Die Grenzen eines Gebäudes bestimmt das Fundament; was überspringt, muß weggenommen werden (m).

§. 5. Mit Schweineställen, Priveten, Mistkuten, Lohkuten, und dergleichen mehr, muß einer von des andern Gebäude oder Zaune 3 Fuß abbleiben, überdem die Behältnisse dazu in der Erde noch mit einer anderthalb Stein starken Mauer ausmauern lassen. Das Spatium der 3 Fuß, welche der Nachbar abbleiben muß, wird exclusive dieser Mauer gerechnet (n).

§. 6. Hat ein Nachbar die Grenze des andern Nachbars eingebauet, oder hat er ebenfalls einen Abtritt hart an des Nachbars Grenze oder Mauer, so wird im erstern Fall der Raum, so weit jener Nachbar in die Grenze eingebauet hat, mit zu denen 3 Fuß gerechnet, welche der andere Nachbar von der Mauer abbleiben muß.

Z. B. A. ist mit seiner Mauer in des B. Grenze $1\frac{1}{2}$ Fuß eingerückt, so darf B. nur $1\frac{1}{2}$ Fuß mit seinem Abtritt von des A. Mauer abbleiben.

Im letztern Falle hingegen darf der Nachbar seinen Abtritt gar nicht abrücken.

§. 7. Niemand kann an des Nachbarn Wand oder Mauer, ohne Gegenwand, wider Willen desselben etwas bauen oder ansetzen, und wird die Stärke solcher Gegenwand allemal nach Beschaffenheit der Umstände und desjenigen Endzwecks, wozu sie dienen soll, determinirt (o).

§. 8. Eine gemeinschaftliche Wand kann nur so genutzt werden, daß es dem Miteigenthümer nicht zur Unbequemlichkeit gereicht, daher keine Zeugmacherstühle an eine gemeinschaftliche Wand befestiget oder angesteifet werden dürfen (p).

Tit. III. Von der Trauf- und Wasserableitungsgerechtigkeit.

§. 1. Zu einem Trauf-Fall, den ein Nachbar nach des andern Seite exerziret, es sei dieses jure dominii oder servitutis, wird regulariter ein Platz von 18 Zoll breit gerechnet und so viel muß auch einer von des andern Gebäude, wovon die Traufe fällt, wenn er bauen will, zurückbleiben, es wäre denn, daß er mit dem Nachbar sich vergliche und mit dessen Einwilligung

(k) S. Otia. S. 190. n. 8.
(l) Vota der B. K. de 1768. f. 43. v.
(m) Vota der B. K. de 1762. f. 80.
(n) Vota der B. K. de 1768. fol. 146. v. de 1773. de 1778. n. 1. S. auch Otia. S. 191. n. 10.
(o) S. Otia. S. 191. n. 9.
(p) Vota der B. K. de 1773. f. 37.

dicht unter der Traufe anbauete, mithin sothane Traufe auf dem neuen Gebäude übernähme (q).

§. 2. Wenn die Traufe auf des Nachbars Grund und Boden fällt, so muß der Dominus praedii servientis mit dem Baue von dem praedio dominante so weit zurückbleiben, so weit der Trauffall in seinen Grund und Boden sich erstrecket; falls aber auf das andere Gebäude die Traufe fällt und folglich servitus stillicidii auf ein Gebäude gelegt ist, so kann ein dergleichen Gebäude, wenn es höher gebauet werden soll, als es sonst gewesen ist, nicht anders höher gebauet werden, es sei denn, daß alles so eingerichtet würde, daß des Nachbars Traufe auch ferner noch unmittelbar und ohne Nachtheil oder Hindernisse übernommen werden könne (r).

§. 3. Bei stillicidiis, suggrundiis et praetectionibus ist praesumtio, daß man das Dominium areae so weit habe, als das Aedificium oberwärts hervorragt, weil in dubio allemal eher pro dominio als pro servitute präsumiret werden muß (s).

§. 4. Wenn jemand die Gerechtigkeit hat, das Wasser von seinem Fundo, mittelst eines Kanals, unter der Straße und unter das gegen ihm über belegene Haus seines Nachbars, in den gleich dahinter oder wohl gar unter dem Hause fließenden Stadtgraben oder Fluß (wenn nehmlich das Haus auf Pfählen stehet) abzuleiten, der Stadtgraben oder Fluß wird aber auf Befehl des Landesherrn ausgefüllt, so fällt diese Gerechtigkeit ob bonum publicum weg, und muß eingestellt werden, weil sonst das nachbarliche Gebäude durch den gehemmten weitern Abfluß deterioriret, und wohl gar umgestürzt werden würde.

§. 5. Wenn jemand die Gerechtigkeit hat, sein Wasser über des Nachbars Grundstück abzuleiten, so muß vor dem Abflußloch nicht ein Rost mit bloßen Stäben, sondern ein Rost mit einem Gitterwerk, dessen Stäbe einen Zoll im Quadrat voneinander stehen, befindlich sein, damit keine Unreinigkeiten zugleich durchgeführt werden können. Die Unterhaltung, Anschaffung und Anlegung dieses Gitters auf seiner Seite, liegt dem Dominanti ob, als demjenigen Theile, der die Unreinigkeiten zurückhalten, und des Gitters als eines vorgeschriebenen Mittels sich hiezu bedienen muß, es sei denn, daß ein anderes unter den Nachbaren dieserhalb verabredet worden.

§. 6. Wenn jemand zwei Grundstücke acquiriret und den Abfluß von dem einen über den zweiten, durch den dritten fremden Fundum angelegt, oder bei der Acquisition beider Grundstücke diese Servitut schon gefunden hat; so leidet die Regel:

daß res propria niemand dienen kann und durch die Konfusion eine Servitut dergestalt aufgehoben wird, daß solche nicht einmal, wenn der Fundus dominans wieder in den abgesonderten Besitz eines dritten kömmt, revisziret,

ihren Abfall, weil widrigenfalls dem obersten Grundstücke seine Gerechtigkeit in Ansehung des letztern Fundi interventiret werden würde, wenn der Durchfluß durch den mittelsten Fundum nach dem untersten, vermöge der geschehenen Konfusion aufhören sollte (t).

§. 7. Eine Senkkute muß mit einem halben Stein ausgemauert wer-

---

(q) S. Otia. S. 192. n. 11.
(r) Vota der B. K. de 1762. fol. 14. In causa Hombach c. Hinzin ist auf den Grund des §. 6. L. 20. Pand. de Serv. praed. urb. das Gegentheil vom Kammergericht angenommen worden.
(s) Vota der B. K. de 1765. f. 7. de 1777. n. 7.
(t) Vota der B. K. de 1773. f. 59.

den, oder eine Oelpipe zum Aufbehalten des Wassers darin angebracht werden, und nach Verhältniß des Wassers, welches darin abgeleitet werden soll, 4 bis 5 Fuß tief und 3 Fuß breit sein (u).

§. 8. Wenn jemand zwei nebeneinander liegende Grundstücke besitzt, und nach dem einen eine gewisse Bequemlichkeit für das andere Grundstück genossen hat, veräußert hiernächst eines dieser Grundstücke, so bleibet diese Bequemlichkeit als eine Servitut auf das veräußerte Grundstück haften, wenn gleich davon im Kaufkontract nichts erwähnt ist (v).

Tit. IV. Von Anlegung der Fenster, Luft- und Lichtlöcher, imgleichen anderer Verbauung und Verstäbung.

§. 1. Ein Nachbar muß salvo jure contraaedificandi zugeben, und sich gefallen lassen, daß der andere Nachbar, welcher sich von seiner eigenen Seite nothdürftig Licht und Luft zu seinen Gebäuden nicht verschaffen kann, ein Fenster ohne Schößchen nach jenen seiner Seite, so groß als nöthig befunden wird, anlegen und durchbrechen lassen kann, doch muß solches Fenster 5 bis 6 Fuß vom Fußboden erhöhet, mit eisernen, 2 Zoll wenigstens voneinander gesetzten Stäben, oder mit einem wohlbefestigten Drathgitter verwahret werden.

§. 2. Nach vorstehendem §. müssen Fenster, die nach des Nachbars Seite angelegt sind, 6 Fuß vom Fußboden erhöhet werden; es versteht sich aber dabei, daß diese Erhöhung nach der Situation der Fenster und Höhe des Zimmers möglich, und dieses etwa nicht selbst 6 oder wohl gar nur 5 Fuß hoch ist (w).

§. 3. Wenn gleich ein Nachbar Servitutem ne luminibus officiatur akquiriret hat, so kann doch dem anderen Nachbar deshalb nicht der Bau auf seinem Grund und Boden gänzlich untersagt werden, er muß aber 8 Fuß von dem Gebäude des Nachbars, welches jene Servitut hat, abbleiben (x).

§. 4. Der Nachbar kann auf Verstäbung der in seinen Fundum hineingehenden Fenster bestehen, obgleich dem anderen Nachbar, der die Fenster hält, servitus ne luminibus officiatur zustehet, weil die Stäbe dazu gereichen, daß die Aussicht, das Ausgießen und Auswerfen vermieden werden, den Einfall des Lichts aber nicht benehmen (y).

§. 5. Wenn gleich ein Nachbar sich anheischig gemacht hat, keine Fenster in seiner Wand gegen den Nachbar zu anzulegen, so kann er doch Luft- und Lichtlöcher darin machen, weil diese unter dem Ausdruck Fenster nicht mit begriffen sind (z).

§. 6. Fenster in den Seitenwänden und Giebeln der nach der Straße gehenden Gebäude können verbauet werden, obgleich pacta oder servitutes vorhanden sind, wenn eine wüste Stelle neben einem solchen Gebäude liegt, die bebauet werden soll, weil hier der Privatnutzen dem gemeinen Besten weichen muß (aa).

(u) Vota der B. K. de 1768. f. 81. v.

(v) Vide Praej. in causa Vicent c. Andrack Behmer. In Controv. Obs. 88. In causa Roitsch c. Bechers ist das Gegentheil angenommen.

(w) Vid. Praej. v. 15. Aug. 1770. in causa Langenhagen c. Krüger. Behmer Nov. Jus Controv. Obs. 86. Wenn das Zimmer nicht 6 Fuß hoch ist, kann die Baukommission ex officio die Höhe des anzulegenden Fensters vom Fußboden festsetzen.

(x) Vota der B. K. de 1777. f. 24.

(y) Vota der B. K. de 1766. f. 172.

(z) Praejud. in causa Horchin c. Ephraim. Behmer Nov. Jus Controv. Obs. 86.

(aa) Ibid.

§. 7. Luftlöcher in den Brau- und Darrhäusern, nach dem Nachbar zu, sollen nicht geduldet werden. Ein Gleiches hat bei Branntweinbrennereien Anwendung (bb).

§. 8. Wenn das Brauhaus eingehet, so können auch wieder Luftlöcher nach dem Nachbar zu gemacht werden, weil der Grund des Gesetzes alsdann cessiret (cc).

§. 9. In Pferdestallungen dürfen auch keine Luftlöcher nach des Nachbars Fundum zu eingeleget werden, weil der Dampf und Qualm sich dadurch nach des Nachbars Eigenthum zuziehet (dd).

Tit. V. Von der Durchfahrts- oder Durchgangsgerechtigkeit, imgleichen von Rheinen.

§. 1. Wenn jemand die Durchfahrt oder Durchgang über seines Nachbars Hof hat, so ist er nicht befugt, einen eigenen Schlüssel zu dem Thorwege oder Thür der Durchfahrt zu haben, der Besitzer des fundi servientis aber ist schuldig dem Dominanti den Thorweg oder Thüre zu aller Zeit, wenn er durchfahren oder durchgehen will, zu öffnen (ee).

§. 2. Die Rheine- oder sogenannten Pflugrechte zwischen zweier Nachbarn Ackerstücken werden, insofern nicht anders nachgewiesen werden kann, als gemeinschaftlich gehalten, und wird dahero, im Fall einer oder beide Nachbarn aus dem Acker einen Garten machen will, ein solcher Rhein zu gleichen Theilen vertheilet, und der Scheidezaun auf der Mitte desselben eingesetzet (ff).

Tit. VI. Von der Gerechtigkeit, aus eines Andern Brunnen Wasser zu schöpfen.

Der Brunnen, woraus mehrere Nachbarn Wasser schöpfen, ist entweder ein allen diesen Nachbarn gemeinschaftlicher Brunnen, wenn er nehmlich auf einem gemeinschaftlichen Hofe stehet, dann muß er von allen, die daran Antheil haben, unterhalten werden; oder es stehet einem Nachbar nur die Freiheit, aus des andern Nachbars Brunnen Wasser zu schöpfen, jure servitutis zu, alsdann muß der Serviens den Brunnen auf seine Kosten unterhalten; oder der Brunnenkessel ist nur gemeinschaftlich, und einer oder mehrere Nachbarn leiten das Wasser daraus mittelst besonderer Röhren auf ihren Fundum: dann muß der Brunnenkessel gemeinschaftlich, jede besondere Röhre aber von dem Eigenthümer derselben unterhalten werden.

Mathis Bd. 2. S. 357.

Wegen des Auseinanderbaues.

Confer. das Edict vom 15. Juni 1795. NCC. T. IX. S. 2525. No. 29. de 1795, unter: „Auseinanderbau." (Bd. V. S. 137.)

Nachtrag v. 19. April 1804 zu dem Edict vom 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark.

Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in Erfahrung gebracht, daß die bei der Abfassung des Edicts vom 15. Juni 1795, wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Kurmark zum Grunde liegende heilsame Absicht: zur Verminderung der täglich mehr zunehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande, dergleichen

---

(bb) Vota der B. K. de 1742. f. 55. de 1768. f. 21. de 1773. f. 97.
(cc) Vota der B. K. de 1762. f. 110.
(dd) Vota der B. K. de 1762. f. 150. de 1766. f. 104.
(ee) Praejud. in causa Chizat c. Baldsche Erben. Vota der B. K. de 1773. f. 25.
(ff) S. Otia S. 192. n. 12.

Gehöften und Gebäuden eine gegen Feuersgefahr und deren Verbreitung mehr sichernde und die Löschung der Feuersbrünste erleichternde Stellung zu geben, nicht vollkommen erreicht wird, indem theils die Vorschriften des gedachten Edicts im §. 1. sich bloß auf die Fälle einschränken, wenn Unterthanen-Gehöfte und Gebäude durch Feuersbrünste in die Asche gelegt worden sind und deshalb, oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Ursachen neu erbaut werden sollen, mithin auf die Versetzung stehender und noch bewohnbarer und brauchbarer, gleichwohl aber feuergefährlicher Gehöfte und Gebäude sich nicht erstrecken, theils aber Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Landesväterliche Absicht durch eigenmächtige, unzweckmäßige und die Feuersgefahr in den Dörfern vermehrende Anlegung neuer Gebäude und Feuerstellen vereitelt wird.

Zur Erreichung jener Absicht und Verhütung aller hiermit unverträglichen Mißbräuche, verordnen daher Höchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch allergnädigst und ernstlich:

§. 1. Daß nicht nur die Vorschrift des allgemeinen Landrechts 1. Thl. 8. Titel §§. 69. und folgende, nach welcher, bei Vermeidung der daselbst angeordneten Strafen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß, weder in den Städten noch auf dem Lande eine neue Feuerstelle errichtet, oder auch eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf, auf das strengste beobachtet, sondern auch jede Guts- und Gerichtsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht werden soll, wenn sie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerstellen, ohne hierzu die Beistimmung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, die Erlaubniß ertheilt haben, und es sich hiernächst ergeben sollte, daß die Feuerstelle eine polizeiwidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

§. 2. Soll jeder Bewohner des platten Landes, er sei Eigenthümer oder Laßunterthan, schuldig sein, ohne einen wirklichen Feuerschaden oder die Baufälligkeit eines Gehöftes oder Gebäudes abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenn gleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude gefallen zu lassen, wenn die Guts- und Gerichtsobrigkeit, mit Beistimmung des Landraths eine solche Versetzung zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit und polizeilicher Ordnung in den Dörfern für nöthig erachtet, und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschätzungen, gehörig entschädigt wird.

§. 3. Da Se. Königliche Majestät auf die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowohl überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbesserung der Landeskultur, Allerhöchstdero besondere Aufmerksamkeit richten, so soll auch, abgesehen von der Beförderung mehrerer Feuersicherheit, unter gleichen, im vorstehenden §. bestimmten Voraussetzungen, auf die Verlegung stehender Gebäude gedrungen werden können, wenn dadurch das Zusammenlegen und die Vereinigung der durch solche dazwischenliegende Gebäude und Gehöfte getrennten Grundstücke und Wirthschaften bewirkt und befördert werden kann.

§. 4. Behält es in Ansehung der bei solchen Versetzungen der Gebäude zu regulirenden Entschädigungen, bei den in dem Edict vom 15. Juni 1795 vorgeschriebenen Grundsätzen sein Bewenden, und wird der §. 9. dieses Edicts hiermit dahin näher bestimmt, daß, bei der Anweisung der neuen Bau- und Hofstellen, so wie überhaupt bei der Natural-Entschädigung durch Grundstücke, nicht bloß der Nachbar des zu versetzenden Einsassen, sondern überhaupt jeder

andere Einsasse und Dorfeinwohner, mit Vorbehalt seiner gehörigen Entschädigung, den nöthigen Bedarf an Grundstücken, nach der im Einverständniß mit dem Landrath erfolgten Bestimmung der Guts- und Gerichtsobrigkeit herzugeben schuldig sein soll.

§. 5. In Ansehung der Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder anderer Ursachen neu zu erbauender Gebäude, behält es bei den Vorschriften des erwähnten Edicts sein Bewenden, wogegen die Kosten des Wiederaufbaues der zu versetzenden sonst noch brauchbaren Gebäude von den hierauf provocirenden Interessenten getragen werden sollen, welche demselben jedoch, nach Maaßgabe des oftgedachten Edicts vom 15. Juni 1795 §§. 11. 12. 13 und 14. durch kreisgutsherrliche und Gemeindebeihülfen möglichst zu erleichtern sind.

§. 6. Auf eine solche Versetzung stehender Gebäude ist jeder Einsasse, er sei Gutsbesitzer oder Unterthan, unter den vorstehenden Bedingungen zu provociren berechtigt.

Se. Königliche Majestät befehlen allen und jeden Bewohnern des platten Landes der Kurmark, sowohl Eigenthümern als Laßunterthanen, sich diesen zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und der Landeskultur gereichenden Vorschriften willig zu unterwerfen und sich danach gehörig zu achten: der Kurmärkschen Krieges- und Domänenkammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Kurmark, den Beamten und Gerichtsobrigkeiten aber, wie auch den Schulzen und Gerichtsschöppen, auf die strengste Beobachtung derselben zu halten und danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Gegeben Berlin, den 19. April 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm. v. Voß. v. Goldbeck.

NCC. T. XI. No. 12. de 1804.

Confer. die Verordnung v. 28. August 1796. Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 3. S. 502. unter: „Auseinanderbau." (Bd. V. S. 141.)

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Ober-Präsidium zu Stettin, den Auseinanderbau ländlicher Gebäude betreff.

In Erwiederung auf den Bericht vom 9. d. M., die Anordnungen wegen des Auseinanderbauens der ländlichen Gebäude betreffend, ermächtige ich Ew. ꝛc. nach Ihrem Antrage, den Kommunal-Landtagsbeschluß vom 13. Dezember v. J.,

daß jedes Kataster über Neubauten von der Kreisdirektion dahin zu bescheinigen sei, daß die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden,

zu bestätigen, und die öffentliche Bekanntmachung desselben mit der Maaßgabe zu genehmigen, daß, da sich hin und wieder Schwierigkeiten in der Ausführung der betreffenden polizeilichen Vorschriften gezeigt haben, die durch die Oertlichkeit bedingten Ausnahmen zugelassen werden können, in sofern alsdann nur die Feuersgefahr durch Ziegelbedachung oder massive Verblendung der nabestehenden Giebel entfernt wird. Berlin, den 21. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 397.

Verfahren beim Bau in den Festungen.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. September 1828, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Ich gebe den Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz das

unterm 10. d. M. eingereichte Regulativ, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche, innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen, hierneben vollzogen zurück, mit dem Auftrage, dasselbe durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Potsdam, den 30. September 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern, des Krieges und der Justiz.

Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. Vom 10. September 1828.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schutzwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsordres vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, v. 9. April 1822, vom 1. Oktober 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erdoberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe rc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduction, auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4. gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militärischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

2) Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzuläßsig und dürfen nur nach §. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse, angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächterhütten, wo der Gewerbetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zuläßsig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweit r Bezirk.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschaftsgebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzuläßsig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuerer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzuläßsig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militärbehörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bau-

art von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militärbehörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militärischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbei geführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen, und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Konkurrenz der Militärbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspekteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im

ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militärische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des Generalinspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militärischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2. Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muß zuvor die Zustimmung der Militärbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- rc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspekteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holzmärkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen rc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen rc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Ministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glacis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9. und 10. enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

3) Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glacis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glacisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

4) Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstökkig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

5) Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegsjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger und Städte-Befestigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen

oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegesministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militär-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militär- oder Civilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

6) Schlußbestimmungen.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andrerseits die Magisträte und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungsinspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militär- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zuläßig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als

verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des inneren Holzbaues des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht bloß auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10. September 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister:

v. Schuckmann. v. Schöler. Graf v. Danckelmann.

Gesetzsamml. von 1828. S. 119—130.

Zu §. 67. Stempelpflichtigkeit der Baugesuche in Städten und Bauconsense.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 9. d. M., die Stempelpflichtigkeit der Baugesuche in Städten betreffend, erwiedert, daß das Ministerium des Innern im Stempelgesetze keinen Grund findet, dem von dem Königl. Finanz-Ministerio in der eingereichten Verfügung an die Provinzial-Steuer-Direktion in Cölln vom 13. August v. J. (Anl. a.) ausgesprochenen Grundsatze entgegen zu treten, die geringe Bedeutung des Objekts aber auch keine Veranlassung darbietet, deshalb auf eine Modifikation des Gesetzes bei des Königs Majestät anzutragen. Berlin, den 28. Januar 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Da, wie Sie in Ihrem Berichte vom 9. v. M. ganz mit Recht bemerken, im §. 3. des Stempel-Gesetzes wegen der Gesuche um Erlaubniß zu baulichen Anlagen, eine Ausnahme nicht gemacht ist, indem namentlich in Lit. e. nur der Verhandlungen

1) wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben,
2) wegen Eintritts ins Militär, und
3) überhaupt wegen Leistungen an den Staat erwähnt wird,

so muß auch zu den obgedachten, die baulichen Anlagen betreffenden Gesuchen, Falls ihr Gegenstand die Höhe von Funfzig Thalern erreicht oder übersteigt, der Stempel genommen werden. Berlin, den 13. August 1825.

Finanzministerium. Generalverwaltung der Steuern. Maaßen.

An den Königl. Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor Herrn von Schütz zu Cölln.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 33. 34.

Stempelpflichtigkeit der Baukonsense.

Der dortige Provinzial-Steuer-Director hat die mit der Königl. Regierung geführte Correspondenz auszugsweise, insbesondere deren Schreiben vom 18. Dezbr. 1827 über die Stempelpflichtigkeit der Bau-Konsens-Ausfertigungen, zur Entscheidung über die danach obwaltende Verschiedenheit der Meinungen, eingereicht.

Sofern die Königl. Regierung von der Ansicht ausgeht, daß die Ausfertigung eines Bau-Konsenses nur in dem Falle für stempelpflichtig erachtet

werden könne, wenn zuvor außer Zweifel gestellt sei, daß der Werth des zu errichtenden Gebäudes mindestens 50 Rthlr. betragen werde, läßt sich dies mit den bestehenden Vorschriften nicht vereinigen.

Das Gesetz vom 7. März 1822 im §. 3. sub lit. a. knüpft die Stempelfreiheit der Verhandlungen wegen Unbeträchtlichkeit des Gegenstandes an zwei Bedingungen:

a) daß der Werth des Gegenstandes der Verhandlung nach Geld geschätzt werden kann, und

b) daß alsdann dieser Werth 50 Rthlr. nicht erreiche.

Gegenstand eines Bau-Konsenses ist die Befugniß, ein Gebäude zu errichten, hinsichts der Werth-Verhältnisse nicht gleich bedeutend mit dem Werthe des Gebäudes selbst, indem jene Befugniß dem Nutzen gleich ist, den der Erbauer durch das Gebäude erlangt, also ein unschätzbarer Gegenstand, auf den mithin die Bedingung zu a. nicht anwendbar ist. Dagegen kann nicht unbedingt verlangt werden, daß die Ausfertigung des Konsenses dem Stempel von 15 Sgr. unterliege, weil die Tarifposition auch Ausfertigungen auf den Stempel von 5 Sgr. gestattet, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes, solches als Ausnahme von der Regel besonders begründen. Die Anwendung hiervon kann dem Ermessen der Behörde nicht verschränkt werden.

Nach diesen Grundsätzen hätte die Königl. Regierung in dem vorliegenden Falle verfahren, und daher, in der Anerkennung der Stempelpflichtigkeit an sich, die Stempelstraf-Festsetzung nicht ablehnen sollen; inzwischen mag davon Abstand genommen werden, da sich wohl annehmen läßt, daß der Landrath nur aus irrthümlichen Ansichten die Stempelverwendung zur Ausfertigung unterlassen habe. Berlin, den 13. März 1829.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Finanzminister. v. Motz.
v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 628.

Wegen der Zeichnungen.

Confer. das Publikandum der Königl. Regierung zu Reichenbach vom 22. Dezbr. 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 246. unter: „Aufbau.“ (Bd. IV. S. 593—599.)

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, daß es von allen Neubauen in den Städten der Einreichung von Zeichnungen nicht bedarf.

Was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 7. d. M. zur Vertheidigung der von Ihr angeordneten Einreichung einer Zeichnung von allen Neubauen in den Städten angeführt hat, kann uns so wenig von der Nothwendigkeit dieser Anordnung, als von Ihrer Befugniß zu derselben überzeugen. Weder im Allgemeinen Landrechte, noch in andern Provinzial-Baugesetzen ist die Einreichung einer Zeichnung im Allgemeinen vorgeschrieben; auch sind bei gewöhnlichen Bauen die Ortsobrigkeiten füglich im Stande, die Frage, ob ein Bau für feuergefährlich zu achten, oder sonst ein Nachtheil davon zu besorgen sei, ohne eine solche Zeichnung zu beurtheilen.

Die Königl. Regierung hat daher Ihre diesfällige allgemeine Verfügung um so mehr zurückzunehmen, als in keiner der übrigen Provinzen eine solche allgemeine Anordnung besteht, diese auch dem Publiko sehr kostbar werden, und selbst die Ortsobrigkeiten in ihren Amtsbefugnissen unnöthiger Weise beschränken würden.

Dagegen wird bei einzelnen wichtigen Fällen die Ortsobrigkeit, wenn sie es anders für nöthig erachtet, allerdings eine Zeichnung zu fordern, und dar-

über mit dem Distrikts-Bauinspektor zu berathen befugt sein; ob aber dazu Veranlassung sei, ist in jedem einzelnen Fall dem Arbitrio derselben zu überlassen. Berlin, den 30. April 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 428.

Wegen des Gebrauchs der Luftsteine.

Da gegenwärtig sowohl bei neuen Bauten als bei Hausreparaturen, besonders zur Ausführung der innern Wände, Luftsteine und andere geringere Materialien, wodurch ein solches Gebäude mindere Dauer und Festigkeit erhält, als bei den bisher gewöhnlich gewesenen Materialien, häufig gebraucht werden, und solches auf den Werth eines dergleichen Gebäudes keinen unbedeutenden Einfluß hat; so ist, um sowohl künftige Käufer als Realgläubiger zu avertiren und gegen Verkürzung zu warnen, nöthig befunden worden, einen Vermerk darüber im Hypothekenbuche bei der Beschreibung des Grundstücks eintragen zu lassen. Es soll jedoch zu einem solchen Vermerk das Hypothekenbuchführende Gericht nicht von Amtswegen verpflichtet sein; sondern es soll derselbe nur auf die Requisition des Polizei-Directorii, und nach der von demselben beigefügten Beschreibung der geringeren mit verbrauchten Materialien und der Stücke, wo selbige gebraucht worden, statt haben.

Hiernach habt Ihr Euch selbst zu achten, und die Euch subordinirten Untergerichte Unserer hiesigen Residenzien, bei welchen Hypothekenbücher über Häuser geführt werden, darnach zu instruiren.

Sind ꝛc. Berlin, den 10. Oct. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeier.

An das Kammergericht.

NCC. T. X. S. 723. Nr. 107. de 1796, und Stengels Beitr. Bd. 3. S. 392.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die aus Luftsteinen erbaueten Schornsteine und deren Ersatz durch gebrannte Ziegel betreffend.

Es sind Fälle vorgekommen, daß blos von Luftsteinen oder ungebrannten Ziegeln aufgeführte Schornsteine, in Folge statt gehabten starken Frostes eingestürzt, und andere so schadhaft geworden sind, daß, um Gefahr zu vermeiden, solche haben abgenommen werden müssen; auch hat die Erfahrung gelehrt, daß solche von Luftsteinen aufgeführte Schornsteine durch das Fegen und Abkratzen des Rustes nach und nach so an der Stärke der Wangen geschwächt worden, daß dieselben nicht allein hierdurch feuerunsicher geworden, sondern auch wegen ihrer Schadhaftigkeit haben abgebrochen werden müssen.

Wir machen daher die Einwohner unsers Verwaltungsbezirks auf diese nachtheilige Bauart aufmerksam, und rathen ihnen, es vorzuziehen, bei Neubauten die Schornsteine von gebrannten Ziegeln aufführen zu lassen, bestimmen aber dabei zugleich, daß jeden Falls auch von Luftziegeln anzulegende Schornsteine, in soweit solche über das Dach hinaus ragen, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden müssen.

Die sämmtlichen Herren Landräthe und Orts-Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu halten, und im Falle sich Kontraventions-Fälle ereignen sollten, sofort zu veranlassen, daß die von Luftziegeln angelegten Schornsteine, welche oberhalb des Daches nicht mit gebrannten Ziegeln aufgeführt worden, in soweit es nöthig, wieder abgebrochen, und von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden.

Derjenige Bau-Unternehmer, welcher dieser Verordnung entgegen handelt,

ist in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr., der Mauermeister aber, der einen solchen Schornstein aufgeführt hat, in eine Polizeistrafe von 2 Rthlr. zu nehmen.

Minden, den 7. August 1830.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 643.

Ad §. 68—70. Stroh-, Rohr- und Schindeldächer.

Auf die beigefügte Immediat-Eingabe des Müllers N. N., haben Seine Königl. Majestät Inhalts abschriftlich angebogener Kabinetsordre vom 16. d. M. (Anl. a.) nicht allein dem Bittsteller die Beibehaltung des Strohdachs auf seinem Hause so lange, bis er Mittel genug besitzt, sein Haus zur Tragung einer massiven Bedeckung umbauen zu können, zu gestatten, sondern auch bei dieser Gelegenheit von neuem zu befehlen geruhet, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da mit Strenge bestanden werden soll, wo die Vermögens-Umstände des betreffenden Eigenthümers solches gestatten. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, dieser Allerhöchsten Bestimmung sowohl in dem vorliegenden speziellen Falle, als auch im Allgemeinen gebührend Folge zu leisten, und werden dabei die Ihr bereits früher über den fraglichen Gegenstand zur Beobachtung zu erkennen gegebenen Grundsätze nochmals wiederholt, daß nämlich nur in solchen Fällen auf die Ausführung der polizeilichen Anordnungen wegen Auflegung von Stein-Bedachungen statt der Rohr-, Stroh- oder Schindeldächer zu bestehen sei, wo die Vermögens-Umstände des Eigenthümers eine solche Ausgabe zulässig machen.

Hierbei gereicht der Königl. Regierung zur Achtung, daß bei Ermittelung der deshalb von den Interessenten in Anspruch genommenen Verhältnisse mit Genauigkeit verfahren, und darauf gehalten werden muß, daß die Unterbehörden sich nicht Willkühr zu Schulden kommen lassen, und theilweise durch unnachsichtige Behandlung, theilweise durch verstattete Ausnahmen zu Beschwerden und Exemplifikationen Anlaß geben, wie solches in dem gegenwärtigen Falle nach den in der Bittschrift angeführten Umständen statt gefunden zu haben scheint.

Von der getroffenen Verfügung wird übrigens Anzeige erwartet.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Ich will dem Müller N. N. auf dessen beiliegende Vorstellung, die Beibehaltung des Strohdachs auf seinem Hause so lange gestatten, bis er Mittel genug besitzt, sein Haus zur Tragung einer massiven Bedeckung umbauen zu können, und wiederhole bei dieser Gelegenheit, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da bestanden werden soll, wo die Vermögens-Umstände des betreffenden Eigenthümers es gestatten. Sie werden hiernach das Erforderliche verfügen. Potsdam, den 16. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 414—416.

Das Ministerium des Innern findet in dem wegen der Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer in den Städten von der Königl. Regierung unterm 29. April d. J. erstatteten Berichte Nichts, was Veranlassung geben könnte, die Verfügung vom 25. März d. J. zu modifiziren.

Die Polizei-Verordnung vom 12. August 1720 ist vor Besitznahme der dortigen Provinz ergangen, und daher eben so wenig als dort publizirt zu betrachten, als auf die dortige Landesart anwendbar.

Das allgemeine Landrecht in der von der Königl. Regierung angezogenen Stelle kann aber eine so ausgedehnte Verfügung, wie Sie getroffen, nicht rechtfertigen.

Was nun die Anwendung der Verordnung vom 25. März d. J. anlangt; so ist in derselben verordnet, daß solche in Beziehung auf die Anlegung der Dächer bei Neubauten nicht auf vergangene Fälle extendirt werden solle, damit nicht Einzelnen, welche durch Nachlässigkeit der Vorbesitzer oder der Polizei-Behörde, Gebäude mit vorschriftswidriger Bedachung besitzen, vielleicht zu gänzlicher Zerstörung ihres Nahrungs-Standes, angesonnen werden möge, diesfallsige in den einzelnen Fällen vielleicht unausführbare Aenderungen zu treffen, die Königl. Regierung vielmehr sich darauf beschränken solle, durch schärfere Anweisung der Polizei-Behörden bei Neubauten dergleichen Polizei-Widrigkeiten vorzubeugen.

Demnächst ist der Königl. Regierung überlassen worden, nach den Umständen mildernde Verfügung zu treffen, wodurch es Ihr also selbst überlassen bleibt, außer auf die Dürftigkeit des Bauenden, auch auf die Verhältnisse des Ortes und die Lage des Gebäudes Rücksicht zu nehmen und daher auch dem Dürftigen die Erlaubniß zur Anlegung feuergefährlicher Bedachungen zu versagen, wenn dadurch für die Nachbaren und die Stadt überhaupt Gefahr zu befürchten ist.

Dadurch erledigt sich denn der von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres vorliegenden Berichtes gemachte Antrag von selbst, indem in kleinen Städten, wenn die Häuser nicht zusammenhängen, sondern wie in Dörfern vereinzelt gebaut sind, die Königl. Regierung jene mildernden Rücksichten nehmen kann, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Häuser in geschlossenen Straßen unter sich zusammenhängen, auch in der kleinsten Stadt es wünschenswerth bleibet, durch Anlegung feuerfester Dächer bei Neubauten, die Gefahr der Stadt nach und nach zu vermindern. Berlin, den 9. Juni 1826.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 416.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Anwendung sogenannter Strohdecken bei der Eindeckung der Ziegeldächer.

Der Bericht, welchen die Königl. Regierung am 18. März d. J. wegen der Anwendung sogenannter Strohdecken bei der Eindeckung der Ziegeldächer, an das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten erstattet hat, ist zur Beschlußnahme an mich abgegeben worden, und es gereicht hierauf der Königl. Regierung zum Bescheide, daß das Verbot der Strohdecken, da dasselbe durch kein allgemeines Landesgesetz begründet worden ist, nach §. 82. des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 8., den Polizei-Gesetzen eines jeden Orts vorbehalten bleibt. Berlin, den 23. Juni 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 398.

Fortschaffung geklebter Schornsteine.

In Bescheidung auf den Bericht vom 18. v. M., über die Vorstellung mehrerer Eigenthümer in N., wegen des ihnen aufgegebenen Massivbaues ihrer geklebten Schornsteine, wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß, da in Ansehung schon vorhandener Bauanlagen immer anzunehmen ist, daß solche entweder mit früherer ausdrücklicher oder mit stillschweigender Genehmigung der Polizeibehörde errichtet worden sind, namentlich auch die Fortschaffung der vorhandenen geklebten Schornsteine immer nur allmälig bei Neubauten oder eintretenden Reparaturen bewirkt werden kann.

Dieser Ansicht gemäß, hat die Königl. Regierung auf die zu diesem Behufe wieder beiliegende, oben erwähnte Vorstellung vom 26. Juni d. J. das Weitere zu verfügen, überhaupt aber den Polizeibehörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf alle polizeiwidrige Bauanlagen zur besondern Pflicht zu machen, damit dieselben nicht allein jede sich darbietende passende Gelegenheit zur Fortschaffung solcher Uebelstände gehörig benutzen, sondern auch neue Anlagen dieser Art unter keinen Umständen gestatten, es sei denn, daß die Königl. Regierung, was in einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältnissen der Bauenden und nach der Oertlichkeit vielleicht zuläßig erscheinen kann, solche zu genehmigen sich veranlaßt finden möchte. Berlin, den 12. Oktober 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 1021.

Anwendung massiver Brandgiebel bei Neubauten.

Die von der Königl. Hochlöbl. Regierung mittelst Berichts vom 15. September d. J., aus Veranlassung des §. 12. der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.,

wegen der in den zu einer Feuer-Sozietät verbundenen Kur- und Neumärkischen Städten, zur Verhütung der Feuersgefahr, zu befolgenden polizeilichen Vorschriften,

aufgeworfene Frage: bei welcher Art von Gebäuden die Anwendung massiver Brandgiebel bei Neubauten erfolgen müsse, wird dadurch erledigt, daß zufolge Konklusi der Kommunal-Landtagsversammlung der Kurmark vom 20. Februar, und der darauf ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 22. April d. J. massive Brandgiebel bei den Gebäuden in der Straßenfronte, wo in der Regel nur Häuser stehen, verlangt werden sollen. Berlin, den 21. Oktober 1832.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 1022.

Ad §. 70. Bestrafung der Uebertretung der Festungs-Rayons-Gesetze in Beziehung auf Bauanlagen.

Nachdem über die von Ew. rc. in Ihrem an die Ministerien des Innern und des Krieges erstatteten Berichte vom 18. April d. J. zur Sprache gebrachte Angelegenheit, wegen einer anzuordnenden polizeilichen Strafe gegen Uebertretung der Rayon-Gesetze, mit dem Königl. Kriegs-Ministerio kommunizirt worden ist, und Letzteres sich mit der diesseitigen Ansicht über diesen Gegenstand einverstanden erklärt, mir auch die diesfällige Bescheidung anheim gestellt hat, so eröffne ich Ew. Excellenz nunmehr, daß es bei obwaltenden Umständen einer solchen Strafbestimmung gegen die Eigenthümer, auf deren Grund und Boden innerhalb der Rayons gesetzwidrige Bauten ohne spezielle Erlaubniß der Militär-Behörde aufgeführt worden sind, nicht bedarf, das schon bestehende Präjudiz wegen der Fortschaffung von dergleichen Bau-Anlagen vielmehr völlig hinreicht und dem Zwecke genügend entspricht.

Denn der Nachtheil, welcher die Eigenthümer durch die Realisirung jenes Präjudizes trifft, ist so erheblich, daß es schon deshalb nicht erforderlich erscheint, außerdem noch eine Polizeistrafe gegen die Eigenthümer der gedachten Besitzungen festzusetzen. Von einer solchen Bestimmung wird sich daher auch um so weniger eine besondere Wirkung erwarten lassen, als nach der in den Rhein-Provinzen noch bestehenden Gesetzgebung eine das Maaß von 5 Thalern übersteigende Strafe nur durch eine gesetzliche Anordnung begründet, und demnächst nur im Wege des correctionellen Verfahrens erkannt werden kann.

Eine solche neue gesetzliche Anordnung dieser Art ist indessen auch nicht

zu motiviren. Es wird vielmehr nur darauf ankommen, das Rayon-Gesetz gehörig zu handhaben, wodurch ähnlichen Kontraventionen am wirksamsten vorgebeugt werden dürfte.

Es kann demnach auf Ew. Excellenz Antrag wegen der in Rede stehenden Angelegenheit nicht eingegangen, Ihnen vielmehr nur anheim gestellt werden, die wegen der Bauten innerhalb der Festungs-Rayons bestehenden Verbots-Gesetze von Zeit zu Zeit den Bewohnern der Festungen und deren Umgegenden in Erinnerung bringen zu lassen. Berlin, den 7. August 1827.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 773.

Einschließung der Bodenluken zur Verhütung von Unglücksfällen.

Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den westphälischen Provinzen, durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude bisher entstanden sind, will Ich Sie auf Ihren Bericht v. 28sten v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daselbst anzuordnen: daß die Bodenluken entweder vermittelst vier in die Balken eingezapfter Pfosten und drei Reihen Querlatten, oder sonst auf eine nach Ermessen der Polizeibehörde hinreichende Weise, eingeschlossen werden. Ich überlasse Ihnen Sorge zu tragen, daß diese Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ausgeführt werde. Die Hausbesitzer, welche dagegen handeln, sind mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, auch wenn durch ihre Unterlassung Jemand beschädigt, oder wohl gar um das Leben gekommen sein sollte, nach den Vorschriften der Kriminal-Gesetze zur Untersuchung zu ziehen, und zu bestrafen. Ich trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieses Befehls das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 15. April 1825.

An den Staats-Minister v. Schuckmann. Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 440.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Präsidenten, Herrn von Vinke zu Münster, dieselbe Angelegenheit betr.

Ew. Hochwohlgeboren unterm 26. Februar v J. erneuerter Antrag zur Verhütung der durch die mangelhafte Einrichtung der Bodenluken in der dortigen Provinz bis jetzt so häufig erfolgten Unglücksfälle, hat mir Veranlassung gegeben, wegen dieses Gegenstandes des Königs Majestät unmittelbar Bericht zu erstatten. Indem ich Ihnen die darauf unterm 15. d. M. an mich ergangene Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre hierbei in beglaubigter Abschrift übersende, ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, in Gemäßheit derselben eine durch die Amts-Blätter der westphälischen Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringende polizeiliche Verordnung zu erlassen, auch durch angemessene Verfügung dafür zu sorgen, daß die beschriebene Sicherheits-Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Ausführung komme, und sehe Ihrem Berichte über die Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls unter Einsendung der erlassenen Verfügung entgegen.

Berlin, den 21. April 1825.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 440.

In den Jahren von 1819 bis 1824 haben

im Regierungs-Bezirk	Münster	74
= = =	Minden	62 und
= = =	Arnsberg	44
	also überhaupt	180 Menschen

durch Herabstürzen aus den Bodenluken einen unnatürlichen Tod gefunden; viele andere sind dadurch zu Krüppeln geworden.

Der Kreis-Wundarzt Kleibolte zu Harsewinkel hat eine zweckmäßige Vorkehrung in Vorschlag gebracht, nach welcher an den vier Ecken der Bodenluke eben so viel Pfosten von Eichenholz, $\frac{6}{8}$ Zoll stark und $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, in das Gebälke eingelassen, in diese drei Reihen Löcher über einander angebracht, und durch letztere hinlänglich starke Latten geschoben werden, dergestalt, daß um die Luke ein, erforderlichen Falls theilweise wegzunehmendes, Geländer entsteht.

Diese Einrichtung ist nicht kostspielig, den ländlichen Geschäften nicht hinderlich, und von mehreren Landwirthen im Kreise Warendorf vollkommen bewährt gefunden.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre v. 15. April d. J. haben des Königs Majestät die Einschließung der Bodenluken auf diese oder eine sonstige, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde hinreichende Weise ausdrücklich zu befehlen, auch im Unterlassungsfalle das Straf-Verfahren zu bestimmen geruhet.

Hiernach haben demnach alle Eingesessene hiesiger Provinz, in deren Gebäuden sich derartige Bodenluken vorfinden, auch die Miethe-Bewohner, sofern die Eigenthümer die Einrichtung in 2 Monaten nicht vollendet haben, mit Vorbehalt des Rückgriffs an diese, sofort und spätestens binnen 3 Monaten entweder die oben vorgeschriebene, oder eine gleichartige, jedoch vorab vom Landrath, in Absicht der Wirksamkeit, zu prüfende und gebilligte Einrichtung zu treffen, welcher zugleich anzuordnen hat, ob und wie etwa bereits angebrachte Einrichtungen hinreichend sind, auch darauf zu halten, daß in Gebäuden, wo die Bodenluken nicht gebraucht werden, dieselben durch aufgenagelte Breter, verschlossen zu halten sind. Dasselbe gilt von den Luken, unter den Winden zum Aufziehen von Korn und andern Lasten.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden für die vollständigste Ausführung dieser Verordnung insbesondere verantwortlich gemacht.

Die Letztern haben solche auf alle dienliche Weise in ihrem Bereiche näher bekannt zu machen, Anleitung zu geben, den in der Gemeinde wohnenden Zimmerleuten die Vorrichtung an einem fertigen Geländer zu zeigen, dessen mindeste Kosten, nach Unterschied, ob der Zimmermann das Holz und die Nägel dazu liefert, mit bekannt zu machen, darauf zu halten, daß die Latten außer dem Gebrauche beim Heraufheben, so weit sie daran hindern, beständig eingelegt werden, und sich zu überzeugen, daß diese Verordnung allenthalben in Vollzug gesetzt werde, nach Ablauf von vier Monaten, nach deren Bekanntmachung aber dem Landrath den Befund vollständig anzuzeigen, damit, wo es unterblieben, diese Vorkehrung auf Kosten der Säumigen von Amtswegen getroffen, und die nach einmaliger fruchtloser Ansage ohne Nachsicht zu erkennende Strafe, vorbehaltlich der Untersuchung und Kriminal-Strafe, wenn Unglücksfälle geschehen sind, eingezogen werden könne.

Die Bürgermeister und Landräthe haben zugleich bei Besichtigung von Scheunen darauf zu achten, daß die Unterlagen des Korns auf den Gebälken gegen das Durchfallen von darüber gehenden Menschen stark genug sind, und hinreichend dicht liegen, die Bretter darauf gehörig befestigt werden.

Die Landräthe aber haben bei ihren Umreisen und sonst sich zu überzeugen, daß diesen Vorschriften nachgekommen ist, und den Königl. Regierungen am 1. November d. J. die weitere Anzeige über die Ausführung dieser Verordnung zu machen. Münster, den 31. Mai 1825.

Der Königl. Ober-Präsident von Westphalen. v. Vinke.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 441—443.

Sicherung der Böden, Speicher ꝛc.

Zur Abwendung der Gefahr, welche bei dem Auf- und Abwinden der Kaufmannsgüter, des Getraides ꝛc. für die Arbeiter entsteht, ist es nothwendig, daß die, zu jenem Behufe bestimmten Bodenöffnungen, in allen Etagen der Brauhäuser, Speicher und sonstiger Schüttungen mit einem Verschlage von wenigstens zwei und einem halben Fuß hoch versehen werden. Eben so dürfen auch an den innern Bodenluken die Fallthüren weder fehlen, noch zu einer Zeit geöffnet sein, in welcher das Aufziehen und Herablassen der Güter nicht statt findet. Wo diese Verschläge oder Fallthüren noch nicht existiren, oder sich in einem mangelhaften Zustande befinden sollten, da muß für die Anschaffung oder zweckmäßige Instandsetzung derselben binnen 8 Wochen ohnfehlbar gesorgt werden.

Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift wird, wenn auch kein Unglücksfall daraus entstanden, durch angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden; sollte aber Jemand beschädigt werden oder gar ums Leben kommen, so wird die strengste Anwendung der Kriminal-Gesetze stattfinden. Magdeburg, den 25. März 1817. Königl. Polizeidirektorium. Hellwig.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 238.

Abschaffung der an den Stadt-Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten.

Nachdem die Gefährlichkeit der oft an den Thorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten, welche in horizontaler Lage an dem einen Flügel befestigt sind, und über den andern hinweggehen, um durch eine Verbindung mit dem Thorpfosten das Thor zu verschließen, neuerlich durch einen unglücklichen Vorfall sich erwiesen hat, indem dadurch bei unvorsichtigem Fahren ein Reisender bedeutend beschädigt worden ist, so hat des Herrn General-Postmeisters Excellenz den Wunsch geäußert, daß allgemein ein weniger gefährliches Verschließen der Thore angeordnet werden möchte.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß bei unvorsichtiger Handlungsweise fast jeder Gegenstand Gefahr bringen kann; es leuchtet aber auch ein, daß die gedachten Schwengel, selbst bei gehörig angewandter Vorsicht, z. B. bei starkem Winde, besonders zur Nachtzeit gefährlich werden können.

Die Königl. Regierung erhält daher hierdurch den Auftrag, darauf zu halten, daß dergleichen Schwengel bei den Thoren, durch welche Landstraßen und öffentliche Wege führen, nicht allein in dem Falle eines Neubaues oder bedeutender Reparatur gänzlich vermieden, sondern auch, so weit die Umstände und vorhandenen Mittel es gestatten, bei den jetzt noch brauchbaren Thorflügeln nach und nach fortgeschafft, und Statt derselben andere Einrichtungen zum Verschließen gewählt werden, in welcher Hinsicht, das von der Königl. Ober-Bau-Deputation darüber erforderte, in Abschrift (sub lit. a.) beifolgende, Gutachten mehrere Vorschläge enthält. Berlin, den 23. März 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Ew. Excellenz verfehlen wir nicht, auf das hierbei zurückgehende, verehrliche Decret vom $\frac{18}{24}$. v. M. mit Bezugnahme auf unseren Bericht vom 27. Januar d. J. beispielsweise einige Mittel anzugeben, durch welche die Schwengel der Thorwegsflügel entbehrlich gemacht werden können.

1) Eiserne Ueberwürfe, welche an einem Flügel befestigt sind, und über eine Kramme an den andern Flügel gelegt und nach den Umständen durch einen Vorsteckmagel oder ein Vorlegeschloß an der Kramme gehalten werden.

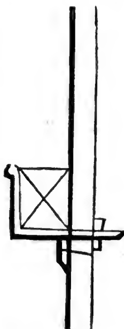
Diese sehr einfache und wohlfeile Vorrichtung ist jedoch nur bei leichten Gitter-Thorwegen von mäßiger Größe anwendbar; sie erfordert auch, wie die

folgenden unter 2, 3 und 4, in der Mitte der Oeffnung einen kleinen Anhänge-Pfosten mit Kloben zum Ketteln des einen Flügels oder einen eingepflasterten Stein mit eingearbeiteter Vertiefung, in welche ein, an dem Flügel angebrachter Riegel geschoben wird, oder endlich eine, unter der Thorwegsöffnung durchgehende Schwelle.

2) Riegel, nach Umständen von Holz oder Eisen von größerer oder geringerer Länge, welche an einem Flügel befestiget sind und in horizontaler Richtung vor den andern, mit Krammen versehenen Flügel geschoben werden.

Der Verschluß kann durch ein Vorlegeschloß am Riegel oder durch ein gewöhnliches Schloß bewirkt werden.

3) Loshölzer, nach Umständen von Doppel-Latten, Rollenholz oder Kreuzholz, welche nach dem nebenstehenden Profil in eiserne, an den Thorpfosten oder Thorpfeilern, so wie an den Thorwegsflügeln befestigte Haken gelegt und beim Oeffnen der Flügel herausgehoben werden.



Befindet sich die Thorwegs-Oeffnung in einer Wand oder Mauer, welche mit der Oeffnung in Einer Ebene stehet und an einer Seite wenigstens die Länge der Oeffnung hat; so kann Statt des Losholzes

4) ein hölzerner Riegel von angemessener Stärke angebracht werden, der in Krammen von entsprechender Weite über den ganzen Thorweg vor- und beim Oeffnen zurückgeschoben wird.

Diese Vorrichtung ist sehr tüchtig, aber etwas umständlich.

Schlägt endlich der Thorweg unten gegen eine Schwelle und oben gegen einen Rahm oder ein Lattenholz; so genügen

5) Schubriegel an einem Flügel, an welchen der andere mit einem horizontalen Riegel, mit einem Ueberwurf oder mit einem Schloß verbunden wird.

Ew. Excellenz werden aus dieser möglichst kurzgefaßten Angabe hochgeneigtest ersehen, daß die Umstände sehr verschieden und die Kombinationen derselben sehr mannigfaltig sind; daß also der Versuch vergeblich sein würde, eine, auch nur die meisten Fälle berührende Anweisung zu ertheilen. Indessen wird unseres Dafürhaltens in jedem einzelnen Falle die Wahl eines angemessenen Mittels zur Vermeidung der gefahrbringenden Konstruktion der Thorwegsflügel mit Schwengeln keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Berlin, den 3. März 1827. Königl. Ober-Bau-Deputation.

An des Königl. Wirklichen Geheimen Staatsministers des Innern und der Polizei rc. Hr. v. Schuckmann Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 173—175.

Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf-Territorio und in der Nähe von Wäldern.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage im Bericht vom 22. v. M. erwiedert, daß der in Rede stehende Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf-Territorio, und in der Nähe von Wäldern unbedingt erlaubt ist, und aus den angedeuteten polizeilichen Rücksichten keine Beschränkung der natürlichen Freiheit gestattet werden kann.

Berlin, den 17. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 272.

Abbau der Schmieden von andern Gebäuden auf dem platten Lande.

Aus einer bloßen Analogie der, in der Verordnung vom 16. April 1794, wegen der Entfernung der Backöfen von den nächsten Gebäuden enthaltenen Bestimmung, läßt sich, wie der Königl. Regierung auf Ihren anderweiten Bericht vom 26. v. M. in Betreff der Schmiede-Anlage des Käthners N. zu N. bemerklich gemacht wird, eine Vorschrift für die Anlage der Schmieden um so weniger ableiten, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die gewöhnliche Art der Behandlung der Backöfen solche gefährlicher für die Nachbarschaft darstellt, als dies bei massiv gebauten und bedachten Schmieden anzunehmen ist. Daher wird auch in andern Regierungs-Bezirken, in sofern nur die Schmieden massiv erbaut werden, eine 40 Fuß betragende Entfernung derselben von andern Gebäuden für zulänglich gehalten.

Da nun der Bauplatz für die, von dem Käthner N. beabsichtigte Schmiedeanlage, selbst 80 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt liegt, so wird die Königl. Regierung bei Rückgabe des wieder vorgelegten Situations-Plans veranlaßt, die Erlaubniß zu der in Rede stehenden Anlage nunmehr zu ertheilen. Berlin, den 17. December 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 836.

Verbot wegen Verengung der Straßen und Aussicht.

Confer. die §§. 78—80. Tit. 8. Thl. I. des Allg. Landrechts, unter: „Aufstellen und Aufhängen" (Bd. V. S. 103.); und die §§. 137—141. 146. und 147. l. c. unter: „Aussicht (Bd. V. S. 387.).

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. N., die öffentliche Benutzung der an den Häusern befindlichen Vorlauben betreffend.

Nachdem der Bericht der Königl. Regierung zu N. N., welcher über die Beschwerde des Magistrats vom 11. Februar c., die Benutzung der Vorlauben betr., erfordert worden, eingekommen ist, gereicht demselben nunmehr Folgendes zum Bescheide.

Ueber die Frage, ob die Vorlauben als ein Theil des Hauses, bei dem dieselben sich befinden, oder als ein Theil des öffentlichen Bürgersteiges anzusehen, und hiernach die stattfindende Nutzungsart derselben zu bestimmen ist, läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden, weil es hierbei zunächst auf die verschiedenartigen Ortsgewohnheiten und selbst auf eine nähere Untersuchung über die hierbei zur Frage gelangenden Eigenthumsberechtigungen ankommt. Es bedarf aber auch bei der vorliegenden Angelegenheit einer solchen Entscheidung nicht, da es nach der Versicherung der Königl. Regierung feststeht, daß das Publikum im rechtsverjährten Besitz des Rechts ist, sich dieser Vorlauben als Passage zu bedienen, und solches durch die Disposition der Hauseigenthümer nicht beschränkt werden darf. Mithin kommt es blos darauf an, daß die Ortspolizei von der Disposition und der Benutzungsart der Hauseigenthümer Kenntniß nehme, und solche Vorkehrungen treffe, wodurch jener Zweck nicht beeinträchtigt wird. Solches ist indessen, bei der nachgegebenen Aufstellung von Tischen, während der Jahrmarktzeit, im Allgemeinen nicht der Fall, indem nur darauf zu sehen ist, die einzeln dabei vorkommenden Einschränkungen der freien Passage nicht zu dulden. Es muß daher, der Hauptsache nach, bei der Regierungs-Verfügung vom 23. August v. J. sein Bewenden behalten; insbesondere aber muß der Magistrat mit dem Verlangen, über die Vor-

lauben zum Vortheil der Kämmerei-Kasse disponiren zu dürfen, zurückgewiesen werden. Berlin, den 28. April 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 398.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Wusterhausen a. D., die Benutzung des Bürgersteigs von Seiten der Hauseigenthümer betreffend.

Da nach dem Allgem. Landrechte Thl. I. Tit. 8. §. 81. die Benutzung des Bürgersteigs von Seiten der Hauseigenthümer ausdrücklich nur unter den, in den §§. 78—80. am angeführten Orte vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet, das Nähere in dieser Beziehung aber den Polizei-Vorschriften jedes einzelnen Ortes vorbehalten ist, so leidet es kein Bedenken, daß die Orts-Polizeibehörde das Recht hat, unter andern das Aufstellen von Wagen und Schlitten, Tuchmacherkeiten, Bauholz ꝛc., ferner das Arbeiten der Professionisten, auf den Bürgersteigen zu untersagen, in sofern letztere dadurch verengt, verunreinigt oder verunstaltet werden.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat daher auch in den vorgekommenen Fällen keinen Anstand genommen, dergleichen Anordnungen der Orts-Polizeibehörden zu bestätigen und aufrecht zu erhalten.

Berlin, den 28. November 1831.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 789.

Anlegung von Thüren.

Neue Thüren, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 148.

Wegen der Dachtraufen.

Wer ein Gebäude an der Grenze aufführt, darf, in so fern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden, noch über denselben hinwegleiten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 189.

Confer. den §. 59. Tit. 22. Thl. I. des Allg. Landrechts, unter: „Ausguß“ (Bd. V. S. 192.).

Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Kanal erforderlich: so muß derselbe bedeckt, und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

Wer des Traufrecht hat, muß demnach geschehen lassen, daß der Nachbar in der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an seinen Gebäuden heraufbaue; wenn er nur unter der Traufe bleibt, und selbige unter sein Dach nimmt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 60. 61.

Confer. das Publikand. der Regier. zu Reichenbach v. 22. Decbr. 1817. v. K. A. Bd. 1. H. 4. S. 246., unter: „Aufbau“ (Bd. IV. S. 593—599.).

Publikandum der Königl. Regierung in Posen die hölzernen Dachrinnen betreffend.

In Verfolg unserer Verordnung vom 21. Februar 1816 — Amtsblatt von 1816. S. 524—526. — die Vorschriften, wornach die Bau-Polizei zu üben ist, betreffend, machen wir hiermit bekannt, daß auch hölzerne Rinnen zwischen benachbarten massiven, oder in Fachwerk gebauten, oder auch mit Ziegeldächern schon versehenen Häusern gelegt werden dürfen, wenn dieselben mit Blech beschlagen werden.

Die Ortsbehörden haben darauf, daß das Letztere überall geschehe, mit Strenge zu halten. Posen, den 31. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 161.

Wegen der Back-, Brenn- und Schmelzöfen, Feuerheerde und Schornsteine.

Back-, Brenn- oder Schmelz-Oefen und Feuerheerde können an der gemeinschaftlichen, oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand, ohne desselben Bewilligung, nicht angelegt werden. Dagegen ist ein Jeder an der gemeinschaftlichen Mauer auch ohne besondere Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 133. 134.

Verbot, auf die Mauer des Andern zu bauen.

Das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß als eine Grundgerechtigkeit besonders erworben werden.

Eine solche Mauer muß der Eigenthümer unterhalten, oder das Eigenthum derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen.

Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines Andern unterstützt, dieselbe ausbessert, oder von neuem aufführt: so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen.

Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht; oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt: so muß letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 55—58.

Gemeinschaftliche Benutzung einer Mauer.

Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen brauchen, in sofern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachtheil geschieht.

Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer, dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 135. 136.

Von Brunnen.

Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt, oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig.

Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenn gleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigenthümer nicht gewehrt werden, sobald der Nachbar deßfalls kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat.

Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden.

Allg. L. R. 1. c. §. 129—131.

Bestrafung der Kontravenienten.

In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur großen Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

Findet die Aenderung nicht Statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 71. 72.

Umfang der baupolizeilichen Aufsicht in Ansehung schon vorhandener Bauanlagen.

In sofern nicht besondere Provinzial- oder Lokal-Gesetze vorhanden sind, sondern die, in dem Allgemeinen Landrecht Thl. I. Tit. 8. §. 66—82. enthaltenen Grundsätze zur Richtschnur dienen, muß ich allerdings die in dem Bericht vom 13. Decbr. v. J. vorgetragene Meinung desjenigen Theils der Königl. Regierung billigen, welcher die, §. 71—73. und 78—81. des angeführten Landrechts-Titels ausgesprochenen, Vorschriften auf den §. 67. eben dieses Titels dergestalt bezieht, daß die citirten folgenden Paragraphen nur den Fall eines Neubaues oder einer, demselben gleichkommenden, Veränderung voraussetzen und daher lediglich auf denselben anwendbar sind. Diese Meinung wird durch Fassung und Inhalt der aufgeführten Gesetzstellen hinreichend gerechtfertigt, indem der §. 66. verbietet:

daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze ein Bau oder eine Veränderung vorgenommen werde,

und der §. 67. vorschreibt:

„wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor
„der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen, welche

nach §. 68.

bei der anzustellenden Prüfung dahin sehen soll, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes rc. —

Auch die §§. 69. und 80. setzen ausdrücklich neue Anlagen, Einrichtungen oder Wiederherstellung eingegangener Anlagen voraus. Wenn nach dem Allg. Landrecht diese Vorschrift auch die, schon vorhandenen, Anlagen ergreifen und dem gemäß der Eigenthümer verbunden sein sollte, selbige abzubrechen; so würde eine ganz andere Fassung und insonderheit ein darüber ausdrücklich ausgesprochenes Gebot erforderlich sein.

Der obgedachte Grundsatz leidet indeß folgende Ausnahmen:

1) wenn eine Bau-Anlage, erlassenen Feuerpolizeilichen- oder andern, deren Abschaffung oder andre Einrichtung bestimmt vorschreibenden, Gesetzen und Verordnungen entgegen ist;

2) wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes oder einer andern Bauanlage für das Publikum Gefahr zu besorgen ist (A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 38 ff.);

3) wenn, wie wohl nur in höchst seltenen Fällen eintreten kann, schon vorhandene Bauanlagen gemeingefährlich sind, oder durch sie Gehende, Reitende oder Fahrende der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden, indem dies den §§. 26 ff. tituli citati entgegen ist, und hierbei die Bestimmung des §. 73. des mehrmals gedachten Titels des Allg. Landrechts, wonach solche Bauanlagen nicht geduldet werden sollen, eintritt;

4) wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein, dem Publikum schädlicher oder gefährlicher, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereichender, Bau unternommen worden (A. L. R. a. a. O. §. 71.), und endlich

5) wenn eine Bauanlage nur ad bene placitum gestattet worden.

Außerdem können, wie von selbst vorliegt, diese Grundsätze nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch die polizeiliche Fürsorge für die Abwendung

von Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Publikums, besonders bei den, zur Baupolizei nicht gehörigen, Gegenständen — wohin der von der Königl. Regierung angeführte Fall von den Prellpfählen zu rechnen ist — ausgeschlossen wird.

Soviel die Frage:

ob der Inhaber einer Bauanlage, die weder im Sinne des §. 38. des mehrangezogenen Landrecht-Titels gemeingefährlich, noch, weil sie entweder vor Einführung des Allg. Landrechts entstanden, oder zwar später, doch mit Zulassung oder Genehmigung der Ortsobrigkeit ausgeführt werden, zur sofortigen Abbrechung qualificirt sei, wenn deren Wegschaffung doch aus besondern Gründen dringend erforderlich ist, und hierzu ohne Entschädigungsleistung verpflichtet werden könne?

betrifft: so gehört deren Beantwortung eigentlich nicht zum Ressort des Polizei-Ministerii; ich halte indessen dafür, daß ein solcher Eigenthümer, wenn die Bauanlage für das Publikum nicht blos unbequem, sondern wirklich gefährlich ist, zur Wegschaffung auch ohne Entschädigung aus den oben ad 3. gedachten Gründen verpflichtet, dagegen aber zum Entschädigungs-Anspruch wohl befugt sein würde, wenn die Wegschaffung nur zur Beförderung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Publikums oder zur Verschönerung der Stadt, in sofern in diesen Fällen überhaupt die Wegschaffung angeordnet werden kann, erfolgt. Die von der Königl. Regierung vorgelegte zweite Frage:

ob die Entschädigung vom Staate oder von der Kommune zu leisten sei?

liegt zu sehr außer dem Wirkungskreise des Polizei-Ministerii, als daß solche von demselben officiell beantwortet werden kann; ich bemerke jedoch, daß darüber mehrere noch nicht entschiedene Fälle bei Gelegenheit der Abstellung der Buden, bei dem Ober-Landesgericht zu Königsberg, anhängig sind.

Nach obigen Grundsätzen erledigt sich die Beschwerde der dortigen Eigenthümerin N. N. von selbst. Berlin, den 2. December 1818.

Im Auftrage des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht. v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1148.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurück bleiben.

Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.

Erniedriget Jemand seinen Grund und Boden, durch Anlegung eines Grabens oder sonst: so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 185—187.

Hier scheint nur von ebenliegenden Grundstücken und von schmalen Pflugrechten oder sogenannten Mittelrainen die Rede zu sein. Denn die abhängig liegenden und breiten Rainen, die gewöhnlich mit nutzbaren Bäumen bepflanzt zu sein pflegen, würden wohl billiger als Fuß ganz zu den obenliegenden Grundstücken gerechnet.

Materialien. H. 3. S. 51. Nr. 18.

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

In der Regel ist ein Jeder seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern, oder andere Scheidewände, von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen berechtigt.

Dergleichen Scheidungen müssen aber die Grenzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigenthums hinderlich werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 149. 150.

Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

Ueberhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigenthum derselben gebühret.

Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigenthümer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigenthümer geachtet, und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei nothwendigen, an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigenthümern die Planke gehört.

Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten, und muß von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Stacketen.

Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermuthung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seite Vertiefungen, oder sogenannte Blenden, sich befinden.

Sind dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen.

Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

Bei Zäunen und Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand, vom Eintritt in den Haupteingang, zu bauen und zu unterhalten schuldig.

Hat aber Jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang gänzlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zauns unnöthig gemacht, so muß der, welcher dies Gebäude wegnimmt, den dafür anzulegenden Zaun bauen und unterhalten; selbst wenn er sonst, nach der Regel des §. 162, dazu nicht verpflichtet sein würde.

Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

Der Quer- oder Rückzaun muß von beiden gegen einander stoßenden Nachbaren gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

Ueberhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigenthum ausgemittelt werden kann, noch die vorstehenden besonderen Bestimmungen (§. 154—165.) eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbaren befindlichen Scheidungen beiden gemeinschaftlich.

Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs; zwi-

schen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein.

Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

Auch ist der Eigenthümer eines hölzernen Scheidezauns allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

Er ist aber auch schuldig, die Anlage, nach der Anweisung der Sachverständigen, so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigenthum des Nachbars eben so gut, als durch den Zaun, gesichert werde.

Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, müssen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schade geschehe.

Will also Jemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er, ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von der Grenze zurücktreten.

Das Eigenthum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten.

Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten.

Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke, oder deren Wurzeln, über die Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet.

Eine mit Bewilligung beider Nachbaren statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaunes angelegte Hecke, wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich.

Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich zuzueignen wohl berechtiget.

Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorhin der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

Wider den Willen des einen Nachbars ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt.

Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die §. 174. bestimmte Breite zurücktreten, und sowohl die Kosten der Anlegung, als der künftigen Unterhaltung, allein übernehmen, so gebührt dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche.

Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §. 175—177. verordnet ist.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 152—184.

Deklaration des Circulare vom 17. Juli 1782, wegen Anlegung lebendiger Hecken, vom 3. Mai 1785.

Da bei der von Seiner Königl. Majestät Allerhöchst Selbst wiederholentlich anbefohlenen Abschaffung der hölzerner Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Bestimmung nothwendig gewesen:

ob diese Hecken auf dieselbe Stelle, wo der Zaun gestanden,

oder

ob solche dergestalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zurück treten muß, und die hervor ragenden Aeste die Grenze halten müssen?

So wird hiermit festgesetzt, daß wenn außerhalb den Städten beide anschießende Grund-Besitzer entweder zur gemeinschaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte, den Zaun zu halten schuldig sind, oder der Zaun an den Weg stößet, die Hecke auf dieselbe Stelle oder Linie, wo der Zaun gestanden, anzulegen ist. Im entgegengesetzten Fall aber, wenn nämlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten schuldig ist, muß derjenige, welcher sein Grundstück durch eine lebendige Hecke befriedigen und verwahren will, den Schaden des anschießenden urbaren Grundes, welcher theils durch die Ueberschattung von der Hecke, theils durch das Durchlaufen der Wurzeln in das Erdreich verursacht wird, dadurch verhindern, daß derselbe ohne Unterschied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecken gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze, jedoch mit Vorbehalt seines ihm daran zustehenden Eigenthumsrechts, zurück tritt: wobei aber demselben unbenommen bleibt, diese Breite, wegen bessern Fortkommens der gepflanzten Hecke zum Graben mit zu emploiren; so wie ihm auch der Abschnitt des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten zufällt.

Es muß aber auch derselbe nach Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses alle Vier bis Fünf Jahre dergleichen Hecke wenigstens auf des Nachbarn Seite aufschlichten, weil solche sonst zu breit überläuft, und beim Abschlichten auf einer Seite nach des Nachbars Seite zu stark hinüber getrieben wird. Signatum Berlin, den 3. Mai 1785.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Carmer. Frhr. v. d. Schulenburg. v. Gaudi.
v. Heinitz. v. Werder.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 7. S. 451.

Publikandum der Königl. Regierung in Münster, vom 14. Januar 1818, die Bau-Polizei betreffend.

In Beziehung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landr. Thl. I. Tit. 8. §§. 35. bis 40., 66. bis 82., für deren genaueste Beachtung die Polizei-Behörden verantwortlich sind, finden wir uns veranlaßt, für die Städte, Flecken und geschlossenen Dörfer zur Vermeidung verunstaltender und feuergefährlicher Anlagen Folgendes bei Vermeidung der Polizeistrafen zu verordnen.

1) Es sollen nach den Straßen hin bei künftigen Neubauen sowohl an Wohn- als sonstigen Gebäuden keine hölzerne Giebeldächer mehr angelegt werden. Eben so wird

2) die neue Anlegung und Wiederherstellung verfallener, nach den Straßen hin aushängender hölzerner Dachrinnen oder Röhren, und

3) die Anlegung neuer, oder die Wiederherstellung verfallener hölzerner Zäune, Plankwerke oder Stacketen an Straßen und öffentlichen Plätzen untersagt, an deren Statt entweder eiserne Staketen, Mauern oder lebendige Hecken zu setzen sind, welche so lange bis sie erwachsen sind und Schutz geben von außen, mit trockenen Dornen geschützt werden können; so wie es auch frei steht, wo sie gegen kleines Vieh keinen Schutz geben, dieselben bis dahin einwärts mit einem hölzernen Zaun von höchstens 3 Fuß Höhe zu besetzen.

4) Wo in innern Gehöften hölzerne Zäune an Gebäuden von Fachwerk anschließen, müssen dieselben innerhalb 2 Jahren auf eine Breite von 6 Fuß entfernt und diese mit Mauern, Hecken ꝛc. wieder ergänzt werden.

5) Damit in den Städten und Flecken bei Neubauten wesentlichen Veränderungen vorgebeugt werde, soll der vorher jederzeit zur Prüfung vorzulegende Plan von keinem Zimmer- und Mauermeister ausgeführt werden, bis

auf solchen die Genehmigung schriftlich bemerkt sein wird. Münster, den 14. Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 162.

Vom Bau auf fremdem Boden, mit fremden Materialien und an der Grenze.

Confer. die §§. 327 bis 342. Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landrechts, unter: „Accessionen" (Bd. I. S. 383—385.).

V. Vom Bau an den Kunststraßen.

Aufführung von Gebäuden an den Kunststraßen.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M. ermächtigt, eine polizeiliche Straf-Bestimmung für unbefugte Anbauer von Gebäuden an der Kunststraße selbst, oder an den Graben-Rändern derselben zu erlassen, und durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen, der ähnlich, welche nach Ihrer Anzeige von der Regierung zu Oppeln auf demselben Wege (conf. Anl. a.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Berlin, den 17. September 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen, so lehrt doch häufig die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst, oder an den Grabenrändern aufgeführt hat.

Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden; so verordnen wir hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße, ohne vorherige Anzeige und Genehmigung seines Vorhabens an den Kreis-Landrath und den betreffenden Kondukteur, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mitzusehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 preußische Fuß vom äußeren Rande des Straßen-Grabens abgesetzt werde, baut, in einen Thaler Polizeistrafe genommen werden soll.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die für ihn daraus erwachsenden, §. 71. und 72. Tit. 7. Thl. I. des Allgem. Landrechts näher bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben.

Gleichzeitig wird bemerkt, wie mißfällig in Erfahrung gebracht worden ist: daß seit einiger Zeit die üble Gewohnheit, den Pferden auf der Kunststraße Heu vorzulegen oder dieselben gar zu füttern, sich einschleicht.

Da dadurch die Straße, wenn auch nicht immer völlig gesperrt, doch beengt und durch das Füttern mit Heu, Stroh und Wasser, mit Mist und Urin verunreinigt wird, so wird ein solches, dem reisenden Publikum zur Belästigung, dem Chaussee-Fiskus aber zum Nachtheil gereichendes Verfahren hiermit öffentlich mit dem Bemerken untersagt: daß die Uebertretung dieses Verbots eine Strafe von 15 Sgr. nach sich zieht.

Die Behörden unsers Departements werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschriften genau zu achten.

Oppeln, den 30. Juli 1827. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. S. 771—773.

VI. Aufhebung der Zünfte.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Novbr. 1809, die Aufhebung der geschlossenen Maurer- und Zimmergewerke betreffend.

Um dem Bauwesen mehr Konkurrenz, und durch die daraus entspringende mehrere Wohlfeilheit bei den Baukosten, Erleichterung zu verschaffen, hebe Ich die geschlossenen Maurer- und Zimmergewerke hiemit auf, dergestalt, daß diese Gewerke keinen Gesellen, der seine Qualifikation auf die gesetzmäßige Art erweiset, die Aufnahme zum Meister unter dem Vorwande versagen sollen, daß eine gewisse Anzahl von Meistern nicht überschritten werden dürfe.

Gegeben ꝛc. den 14. November 1809.

Friedrich Wilhelm.

Heinze Samml. der Pr. Baupolizeiges. ꝛc. S. 15.

Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt v. 2. Novbr. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. Oktober 1810.

Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zu Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 272. §. 94.

VII. Von Bauhandwerkern und den Verträgen mit denselben.

Prüfung der Bauhandwerker.

Instruktion, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Zimmergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachstehenden Vorschriften versehen werden, welche vom Tage der Publikation an, bei den Prüfungen der Zimmergesellen allein und ohne Bezug auf die früheren Verordnungen, zur Richtschnur dienen sollen.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten, oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammelt sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die zu ihrer Bestimmung gehörigen Gegenstände mit einander zu berathen und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufes, nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung

der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden.

Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Ueber das Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, und solches im Fall eines ungünstigen Ausfalls an demselben Tage geschlossen, im entgegengesetzten Fall aber während des ganzen Verlaufs des eigentlichen Examens fortgesetzt.

§. 2. Wird in dem Tentamen nach §. 1. ein Geselle zur Erlangung des Meisterrechts qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten hat, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterm nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußern und innern Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden; sondern es ist zureichend, wenn der Zimmergesell zu den ihm gegebenen Grundrissen einiger Gebäude, als: gewöhnliche Wohn- und Oekonomie-Gebäude, öffentliche Gebäude, Kirchen, Thürme rc. die Balkenlagen und den Dachverband richtig anzugeben und zu zeichnen versteht, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen weiß, und wenn er im Stande ist, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Zeichnungen zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen. Hierdurch kann sich die Kommission völlig davon überzeugen, ob der Examinandus sich die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinandus muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohns und der erforderlichen Materialien zur Zimmerarbeit, bei dem ihm zur Probearbeit dienenden, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter die sämmtlichen Mitglieder der Kommission und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Zimmermann geprüft werden muß und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

a) woran die gute Beschaffenheit des Holzes unter den verschiedenen vorkommenden Umständen zu erkennen, und was in Absicht des Fällens des Holzes und seiner Dauer zu bemerken ist;
b) wie die Konstruktion eines liegenden Bohlen- und Balkenrostes, eines Pfahlrostes, einer Spundwand 2c. geschehen müsse;
c) worin die Einrichtung der einfachsten Maschinen zur Ausschöpfung des Wassers besteht;
d) wie eine Ramme richtig zu bauen, aufzustellen, und anzuwenden ist;
e) wie gewöhnliche und gesprengte Wände verbunden werden;
f) wie sich die einfachsten Verbindungsarten der einzelnen Verbandstücke von einander unterscheiden, und wie sie aussehen, z. B. das Verkämmen, Blatten, Versetzen, Zapfen, Verzahnen, Verdübeln 2c.;
g) wie diese Verbindungsarten bei Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschifftungen, bei Trägern und Unterzügen auszuführen sind;
h) wie Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, Thürme 2c. ausgeführt werden. In Gegenden, wo Wasserbauten häufig vorkommen, sind die Examinanden auch zu befragen, wie Schleußenthore, Schleusendrempel und Erdanker zu verbinden sind;
i) wie Reparaturen bei abgefaulten Balkenköpfen, Brückenjochen, Unterschwellen der Gebäude 2c. auszuführen sind;
k) wie beim Absteiffen in verschiedenen Fällen verfahren werden müsse, welcher Vorrichtungen man sich dazu bediene;
l) wie verbundene Gerüste eingerichtet und benutzt werden; desgleichen worin die Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Baustücke und die Hebewerkzeuge bestehen und wie sie angewandt werden müssen;
m) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart 2c. bestehen;
n) Fragen über Fälle, wo die Zimmerarbeiten mit den Mauerarbeiten collidiren.

§. 5. Ist der Examinandus in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß: es brauchen darin nicht immer verzahnte oder verdübelte Träger oder freiliegende Balkenverbindungen vorzukommen, wenn nur der Gegenstand verschiedene Arten von Verbindungen begreift, woraus sich die praktischen Fähigkeiten und die Geschicklichkeit des Examinanden beurtheilen lassen. Die Zimmermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung beurtheilen zu können.

Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Mängel werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Es ist nützlich, daß ein Zimmermann auch ein einfaches Modell von Zimmerungen wenigstens nach dem Maaßstabe von einen Zoll für einen Fuß auszuführen verstehe, und die Examinations-Kommission hat auch hierauf ihre Prüfung mit zu richten, ohne jedoch eine Fertigkeit im Modelliren unbedingt zu fordern.

§. 7. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten, und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 8. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues, die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und anderen Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 9. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Zimmermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 10. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, in welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, und in demselben jedesmal nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt, in welchen Bau-Gegenständen er sich besonders geschickt bewiesen, und in welchen er nur unvollkommene Fertigkeit gezeigt hat.

§. 11. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Zimmerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Zimmergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 12. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden. Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Gr. v. Bülow.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 592.

Instruktion, wonach in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung der Maurergesellen, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll.

Die Prüfung derjenigen Maurergesellen, welche als Meister ihr Gewerbe treiben wollen, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April d. J. näher bestimmt worden, weshalb hiernach die Prüfungs-Kommissionen, dem §. 99. des Gesetzes vom 7. September 1811 gemäß, mit nachstehenden, vom Tage der Publikation allein gültigen Vorschriften versehen werden.

§. 1. Die bestätigte Prüfungs-Kommission, bestehend aus dem Polizei-Dirigenten oder einem sonst dazu besonders geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts, einem oder zweien Baubeamten und zweien oder dreien Gewerksmeistern, versammlet sich monatlich wenigstens einmal, um sich über die Gegenstände ihrer Wirksamkeit zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Prüfungen selbst abzuhalten. Es werden zu dem Ende die Gesellen, oder überhaupt die das Meisterrecht suchenden Personen, welche die Prüfung schriftlich, mit Einsendung ihrer erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs, nachgesucht haben, an dem bestimmten Tage hinbeschieden und tentirt, ob sie lesen, schreiben, rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie die ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützer Weise verschwenden. Insbesondere soll darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Personen, im Verhältnisse ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Gebäude mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der erwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-Kunst- und Bau-Handwerksschulen vorhanden sind, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden. Gleich beim Tentamen wird ein Examinations-Protokoll aufgenommen, welches im Fall der Zurückweisung an demselbem Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Fall während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Wird nach §. 1. durch die vorläufige Prüfung ein Geselle zum Meisterstück zugelassen zu werden, qualificirt befunden, so erhält er eine Probearbeit zum Entwerfen und Zeichnen wichtiger Hauptstücke eines Gebäudes, die er unter der Aufsicht eines Meisters zu bearbeiten, und wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen. Bei der Bestimmung der Aufgabe ist das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von dem zu unterscheiden, was für den eigentlichen Gewerksmeister gehört, und es müssen von letzterem nie Einrichtungen zu ganzen Gebäuden oder deren äußeren und inneren Verzierungen, noch Anlagen, die die Arbeiten anderer Gewerke erfordern, verlangt werden, sondern es ist zureichend, wenn der Maurergeselle zu den ihm angegebenen Einrichtungen einiger Gebäude, als: gewöhnlicher Wohngebäude, und größerer öffentlichen Gebäude, Kirchen und Thürme, den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen richtig auszuzeichnen versteht, und wenn er im Stande ist, dergleichen Haupttheile eines Gebäudes und ihre richtige Konstruktion, z. B. die Fundament- und andern Mauern, die Bogenstellungen, die Eindeckungen der Dächer, die Gewölbe, die Feuerungsanlagen, die Gesimse ꝛc. durch Zeichnungen detaillirt zu entwickeln. Hierdurch kann sich die Kommission völlig überzeugen, ob sich der Examinand die Sache bildlich vorzustellen vermag.

Der Examinand muß ferner einen Anschlag berechnen von den Kosten des Arbeitslohnes, und der erforderlichen Materialien zur Maurerarbeit bei dem ihm zur Probearbeit gegebenen, oder bei einem andern Baugegenstande, worüber ihm die Zeichnungen gegeben werden. Die Arbeit ist zugleich nach Tagewerken zu berechnen, um prüfen zu können, ob der Geselle das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigte Probearbeit eingesandt ist, circulirt sie unter sämmtliche Mitglieder der Kommission, und wird in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese so wie der Beschluß in das Protokoll aufgenommen werden.

Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten werden ebenfalls in die Verhandlung aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Maurer geprüft werden muß, und worauf sich die ihm zu machenden Fragen beziehen sollen, sind folgende:

a) wie die Untersuchung des Baugrundes geschehen müsse, welche Werkzeuge dazu dienen, welcher Kennzeichen man sich bei dieser Beurtheilung bediene, um sich von der Beschaffenheit und Festigkeit des Baugrunds zu überzeugen;
b) wie die Stärke der Mauern nach Maaßgabe ihrer Höhe gebräuchlich ist;
c) wie die Stärke der Widerlagen, die Dicke der Gewölbebogen, die Zubereitung und Aufstellung der Leerbogen nach praktischen Regeln geschehen müsse;
d) worin die verschiedenen Verbände bei Mauern von Feld- und Mauersteinen, bei Schornsteinröhren, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bogen, Stichkappen rc. bestehen;
e) wie Ziegeldächer, Dachlucken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade wasserdicht eingedeckt werden müssen;
f) wie gerohrte Decken, Gesimse, sowohl am Aeußern als Innern gemauert und gezogen, wie die Chablonen dazu eingerichtet werden müssen, wie ungemauerte Gesimse zu konstruiren sind;
g) wie Sandstein- und andere Steinhammer-Arbeiten beim Versetzen, Vermauern und Vergießen behandelt werden müssen;
h) wie ein Gebäude auf der Baustelle abgesteckt, wie die Leeren, Stichmaaße, Eintheilungsplatten eingerichtet, und wie die Gerüste aufgestellt werden müssen;
i) wie die zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, wie ihre zweckmäßige Zubereitung geschieht, besonders wie ein tüchtiger Mörtel, Cement und Wasserkitt zu bereiten ist;
k) worin die polizeilichen Verordnungen rücksichtlich feuersicherer Bauart bestehen;
l) Fragen über Fälle, wo die Maurerarbeiten mit den Zimmerarbeiten kollidiren, wie bei Vertrumpfungen, Legung der Fußboden über Gewölbe rc.

§. 5. Hat der Examinand in dieser Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird demselben ein Meisterbau aufgegeben, den er in seiner Parthie ganz allein als Stückmeister leiten muß; es müssen darin Feuerungsanlagen und Gewölbe vorkommen, ohne daß es indessen nothwendig ist, daß jedesmal ein Kreuzgewölbe darunter begriffen sei. Die Maurermeister der Examinations-Kommission haben dabei die Aufsicht, so wie die Baubeamten, um sich die

Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Examinand die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Dieser Bau wird revidirt bevor er abgeputzt ist, und wenn alle Theile noch im rohen Mauerwerk zu sehen sind, um die Richtigkeit des Verbandes, so wie die fleißige Ausführung der Arbeit beurtheilen zu können. Die Revision geschieht von der ganzen Kommission. Die bemerkten Fehler werden dem Examinanden zur Stelle vorgehalten, und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf ausdrücklich in das Examinations-Protokoll eingetragen.

Sollte es an Gelegenheit zu einem Meisterbau fehlen, so ist die Prüfungs-Kommission verpflichtet, sich deshalb an den Baudirektor der Provinz zu wenden, damit dieser einen solchen Bau nachweise.

§. 6. Den Prüfungs-Kommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse der Examinanden zu überzeugen, allein es wird ihnen auch zugleich zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen, und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Gesellen ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, indessen von allem Erwerb abzuhalten und zur unnützen Verzehrung ihres ersparten Nothpfennigs, der vielmehr zur Gründung ihres Etablissements dienen soll, zu nöthigen.

§. 7. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten und des Probebaues die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken, und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand oder seine Verwandte und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommission gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn ein solches höchst unanständiges Anmuthen dabei statt findet.

§. 8. Die Kommission kann unter dem Vorwande, daß schon Maurermeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemand die Prüfung verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand, aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, oder wegen eines solchen Grades von Bescholtenheit, wobei ihm nach §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht **unbedingt** versagt werden muß, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

§. 9. Das Examinations-Protokoll wird der Regierung eingereicht, bei welcher alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung der Geprüfte das Meisterrecht verdiene oder nicht. Im Fall derselbe in der Prüfung bestanden ist, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, darin muß aber jedesmal, nach Beschaffenheit des Examinations-Protokolls, die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben, und möglichst genau bestimmt werden, in welchen Baugegenständen er sich besonders und in welchen weniger geschickt und zuverlässig bewiesen habe?

§. 10. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungs-Kommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzial-Verfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Maurerhandwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission, nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuvörderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Maurergewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen,

worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger, Seitens der Prüfungs-Kommission zugeordnet.

§. 11. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinations-Gebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden.

§. 12. Diejenigen Maurer, welche nach dem Gesetz vom 7. September 1811. §. 101. einen Gewerbeschein auf Maurerflick-Arbeit suchen wollen, bedürfen der vorstehenden Prüfung nicht, und es ist zureichend, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahr lang bei einem oder mehreren gesetzlich geprüften Maurermeistern, zur Zufriedenheit derselben gearbeitet haben. Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen. Gr. v. Bülow.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 598.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfungen der Bau-Handwerker betreffend.

Die bestehenden Vorschriften wegen Prüfung der Bauhandwerker werden, der seitherigen Erfahrung zufolge, nicht überall gehörig ausgeführt. Einzelne Prüfungs-Kommissionen legen jene Vorschriften, wie es scheint, nach dem ihnen zunächst liegenden Zwecke, nämlich für den Distrikt, in welchem sie die Prüfungen zu besorgen haben, brauchbare Meister zu erhalten, aus. Nur dadurch läßt es sich erklären, daß Maurer- und Zimmergesellen, die von der hiesigen Prüfungs-Kommission zurückgewiesen worden sind, unmittelbar nachher die Prüfung bei einer auswärtigen Kommission bestanden, und sich demnächst auf den Grund der ihnen von auswärtigen Prüfungs-Kommissionen ertheilten Qualifikations-Atteste in Berlin als Meister etablirt haben.

Jene Ansicht der Prüfungs-Kommissionen ist nun aber ganz unrichtig, und den über die Prüfung der Bauhandwerker ergangenen allgemeinen Bestimmungen um so weniger entsprechend, als eine Klassifikation der Qualifikation der Bauhandwerker nach Städten oder Distrikten, welche sie bewohnen, sich schon um deshalb nicht rechtfertigen läßt, weil schwierige Bauten überall, wenn gleich in kleinen Orten nicht so häufig, wie in großen Städten, vorfallen, die einmal qualificirt befundenen Individuen ohnedies auch durch ihre Prüfungs-Atteste berechtigt werden, ihr Gewerbe überall zu betreiben.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, auf eine strenge Handhabung der über die Prüfung der Bauhandwerker erlassenen Vorschriften zu halten. Dadurch wird man am sichersten dahin gelangen, daß sich die Bauhandwerker tüchtig habilitiren, was denn auch mehr und mehr schon der Fall ist.

Die Königl. Regierung hat Ihre Prüfungs-Kommissionen darnach gemessenst zu instruiren, selbige auch Hinsichts ihres Verfahrens möglichst genau zu kontrolliren, etwanige Mißgriffe sogleich zu rügen, auch den Kommissionen zu eröffnen, daß das Ministerium des Innern die Nichtbefolgung der ertheilten Vorschriften von ihrer Seite, ernstlich zu bestrafen wissen werde.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 162.

Prüfung fremder Bauhandwerker mit Ausnahme der Dach- und Schieferdecker.

Ausländische Maurer und Zimmerleute müssen sich zum selbstständigen

Gewerbsbetrieb in den preußischen Staaten, auch der Tüchtigkeitsprüfung unterwerfen.

Es ist auch um so nöthiger, die im Gefolge des Edikts vom 7. Septbr. 1811 wegen des Nachweises der Qualifikation der Bauhandwerker gegebenen Vorschriften, deren Ausführung sehr wichtig ist, auch gegen fremde Bauhandwerker, ohne Unterschied zur Anwendung zu bringen, weil es bei diesen, im Fall der Veranlassung eines polizeilichen Nachtheil erzeugenden Schadens, schwieriger ist, die gesetzliche Strafe zu verfügen, als bei Inländern und weil ihre unbedingte Zulassung den inländischen Maurern und Zimmerleuten, welche die Forderungen des Gesetzes erfüllt haben, Veranlassung zu mannichfaltigen Beschwerden geben, und die Sicherheit des Publikums durch ungeschickte und nachlässige Ausführung der Bauten gefährdet werden würde.

Doch ist nachzugeben, daß die in Bezug auf die Prüfungen ertheilten Modifikationen auch zu ihren Gunsten eintreten und diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit öffentlich anerkannt und durch völlig glaubhafte Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbauten befreit werden dürfen. Um so gründlicher müssen dieselben alsdann aber, sowohl in Hinsicht auf die Konstruktion als in der Berechnung und Veranschlagung der Gebäude, geprüft werden.

Rescr. der Minist. des Inn. und des Handels vom 6. Octbr. 1815. Publ. der Regierung zu Liegnitz v. 7. Novbr. 1815 und der Regier. zu Reichenbach v. 14. Juli 1819. (Heinze Samml. der Preuß. Baupolizeigesetze, Verordnungen und deren Deklarationen. Seite 21 und 32.)

Es ist höhern Orts festgesetzt, daß die Dach- und Schieferdecker auf den Grund eines von Kreisbaubeamten beizubringenden Qualifikationsattestes, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen, und der Prüfung durch die Examinations-Kommission überhoben werden können.

Publ. der Regier. zu Liegnitz vom 30. Novbr. 1818. (Heinze Samml. der Preuß. Baupolizeiges. ꝛc. S. 27.)

Prüfung der Baugewerksmeister bei dem Uebergange vom platten Lande in Städte, oder aus kleinere in größere Städte.

Ein Unterschied zwischen Baugewerksmeistern in großen, mittlern und kleinen Städten, und eine Abstufung der Kenntnisse, die hiernach von ihnen gefordert werden, ist zwar nicht in der Natur der Sache begründet, da in einer kleinen Stadt und auf dem Lande umher eben so wichtige Bauten als in einer großen vorkommen können und vorkommen, und es würde demnach, besonders auch jetzt, wo das Gewerbesteueredikt vom 2. Novbr. 1810. §. 16. jedem mit einem Gewerbscheine Versehenen das Recht giebt, sein Gewerbe im ganzen Preußischen Staate zu treiben, im Allgemeinen kein Grund vorhanden sein, einem Meister, der in einer kleinen Stadt das Recht zu seinem Gewerbsbetriebe erhalten hat, solches in einer größern zu versagen. Aber der Umstand, daß bisher bei den Prüfungen auf den Wohnort des Meisters Rücksicht genommen, und vielen sehr mittelmäßigen Subjekten das Meisterrecht für kleine Städte ertheilt worden ist, hat das Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel veranlaßt, mittelst Verfügung vom 16. Mai 1811, zu bestimmen, daß in allen Fällen, wo Meister, die für kleine Orte schon geprüft sind, nach größern Städten gehen wollen, um da ihr Gewerbe zu treiben, eine nochmalige Prüfung mit ihnen von der Prüfungskommission vorgenommen werden soll.

Ein Meister aus einer kleinen Stadt, der in solcher Prüfung nicht be-

standen ist, kann die Erlaubniß nicht erhalten, in einer größern sein Gewerbe zu treiben.

Ein ähnliches Verfahren findet auch in Ansehung der Baugewerksmeister Statt, welche vom platten Lande nach den größern Städten ziehen wollen. Bei diesen Prüfungen kann es aber nicht, wie bei den Stückmeistern, oder solchen, die das Meisterrecht künftig nachsuchen, darauf ankommen, daß der Meister große und schöne Zeichnungen ausführe, oder weitläuftige zeitraubende Aufgaben löse, sondern nur auf eine mündliche Prüfung, ob derselbe vollständige Kenntnisse von den, bei seinem Gewerbe vorkommenden Verbänden, von den Materialien und ihrem zweckmäßigen Gebrauche und von der Veranschlagung habe.

Bei der Prüfung derjenigen Subjekte, welche das Bauwerksmeisterrecht nachsuchen (der Stückmeister), ist keine Rücksicht zu nehmen, ob sie ihr Gewerbe in großen, kleinen und mittlern Städten treiben wollen, sondern dieselben so abzuhalten, daß sie für jeden Ort dazu fähig sind.

Die nähere Bestimmung wegen Einrichtung förmlicher Prüfungs-Kommissionen in den vorzüglichsten Städten jeder Provinz für die Bauhandwerker, so wie die Vorschriften, nach welchen die Prüfungen geschehen sollen, sind noch zu erwarten.

Für jetzt werden sämmtliche Magisträte, Königl. Beamte und Kreis-Baubediente im Ostpreußischen Regierungs-Departement gemessenst angewiesen, die zu Maurer- und Zimmermeistern bei deren Verziehen vom platten Lande in Städte, oder aus kleinen in größere Städte, verordneten Kommissionen ohne Verzug zu bilden, die anzustellenden Prüfungen aber auf solche Gegenstände zu richten, worauf es im Allgemeinen nach der obigen Vorschrift ankommt. Auch wird diese Anordnung allen Polizeibehörden bekannt gemacht, um in den vorkommenden Fällen auf Nachweisung der Prüfungsatteste zu halten.

Königsberg, den 10. Juni 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

v. der Heyde Repert. Bd. 3. S. 262.

Ein Gleiches ist auch in dem Rescript des Königl. Minist. des Handels und der Gewerbe, v. 16. Mai 1811, und in dem Publikandum der Regier. zu Liegnitz, v. 17. Juli 1811 (Heinze Samml. Preuß. Baupolizeiges. S. 15.) verordnet.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Prüfung der Bauhandwerker in den wieder- oder neu erworbenen Provinzen betr.

Die Prüfung der Bauhandwerker in den jenseits der Elbe wieder- oder neu-erworbenen Provinzen ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 24. v. M. zum Bescheide ertheilt wird, erst durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 zur gesetzlichen Bedingung geworden, und alle diejenigen, die vor diesem Termine im rechtlichen Besitze der Befugniß waren, diese Gewerbe selbstständig zu betreiben, verbleiben in demselben, ohne der Prüfung unterworfen zu sein. Daß sie mit diesem Rechte auf diejenigen Landestheile beschränkt seien, wo sie sich im Jahre 1821 befunden haben, ist von des Königs Majestät nicht ausgesprochen, und läßt sich jetzt noch weniger rechtfertigen, seitdem die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre die Prüfung allgemein für das ganze Reich vorgeschrieben und so die Rechte überall gleichgestellt hat.

Da nun der ꝛc. N. N. das Gewerbe als Zimmermann bereits im Jahre

1809 selbstständig betrieben hat, so kann ihm auch die Ausübung desselben in den Ländern diesseits der Elbe nicht verboten werden.

Berlin, den 11. April 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten.
v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 380.

Flickarbeiter.

Auszug aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edict vom 2. Novbr. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 28. Oktbr. 1810. Vom 7. September 1811.

Es können auch Gewerbscheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen an Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt. Berlin, den 7. Septbr. 1811.

Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 273. §. 101.

Publikandum der Königl. Regierung in Potsdam, die Gewerbscheine für Maurer- und Zimmerflickarbeiter betreffend, vom 22. Januar 1817.

Aus der Bestimmung des §. 12. der Instruktion zur Prüfung der Maurer, daß Maurer-Flickarbeiter nicht geprüft werden sollen, ist irrigerweise gefolgert, daß die Maurer- und, nach deren Analogie, die Zimmer-Flickarbeiter gar nicht geprüft werden dürften, und nicht einmal das Attest des Departements-Baubedienten, welches der §. 101. des Edicts über die polizeilichen Gewerbsverhältnisse vom 7. Septbr. 1811 vorschreibt, sondern bloß ein Attest des Meisters brauchten, um den Gewerbschein zur Verfertigung von Flickarbeiten zu erhalten. Dies ist aber unrichtig, weil die Instruktion bloß von den Prüfungen, die durch die Prüfungskommission der Bauhandwerker geschehen sollen, redet, und die citirte Stelle ganz richtig sagt, daß die Maurer-Flickarbeiter (von dieser Prüfungs-Kommission) nicht geprüft werden sollen.

Hingegen bleibt es bei der Vorschrift des Edicts vom 7. Septbr. 1811. §. 101, nach welcher zum Betriebe der Maurer- und analogisch der Zimmer-Flickarbeiter blos auf ein Attest des Kreis-Baubedienten der Gewerbschein ertheilt wird. Potsdam, den 22. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 1. S. 81.

Publikandum der Königl. Regierung in Reichenbach das Gewerbe der Flick-Maurer und Zimmerleute betreffend.

Wir haben mißfällig bemerkt, daß die sogenannten Flick-Maurer und Zimmerleute die Grenzen ihres erlaubten Gewerbes sehr oft überschreiten, und finden uns daher veranlaßt, die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang des Gewerbs-Betriebs derselben hierdurch von neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

In Ansehung der Flick-Maurer ist in dem §. 101. des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 ausdrücklich verordnet, daß deren Gewerbsbetrieb nur auf Ausweißen, Reparaturen an Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt sein soll.

Selbige müssen sich überdem vor Anmeldung zu Lösung eines desfallsigen

Gewerbscheins durch ein Prüfungs-Attest des Kreis-Baubedienten, jenem §. gemäß, legitimiren.

In Betreff der Flick-Zimmerleute ist bestimmt worden, daß die erlaubten Arbeiten derselben folgende Gegenstände in sich fassen sollen:

1) Reparatur der Dachlatten;

2) Reparatur der schon vorhandenen Fußboden, allenfalls auch Legung von Fußboden;

3) Anfertigung von Thüren und Fensterladen;

4) desgleichen von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem platten Lande;

5) Anfertigung und Ausbesserung von Bretter-Zäunen und Staketen;

6) Anfertigung und Reparatur einzeln stehender kleiner Ställe und ähnlicher wirthschaftlicher kleiner Behälter, und

7) Reparatur des Belags der Brücken und deren Geländer.

Die Flick-Zimmerleute müssen jedoch, ehe sie zum Betriebe dieses Gewerbes zugelassen werden, durch ein Prüfungs-Attest des Kreis-Baubedienten ihre Geschicklichkeit beglaubigen, und zugleich nachweisen, daß sie wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehrern gesetzlich geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet haben.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die mit Gewerbscheinen betheilten Flick-Maurer und Zimmerleute auf das Genaueste zu achten, weil eine Uebertretung sonst mit der Strafe des unbefugten Gewerbebetriebes geahndet werden wird, welches den Herren Landräthen, Polizeibehörden, Bau-Inspectoren und approbirten Baugewerksmeistern nachrichtlich mit der Auflage bekannt gemacht wird, vorkommende Contraventionsfälle ohne weitere Nachsicht zur Anzeige zu bringen. Reichenbach, den 16. Mai 1817.

Königl. Regierung zu Reichenbach. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 243.

Extract aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Qualifikation als Maurer-Flickarbeiter und die Beaufsichtigung derselben durch die Meister betreffend.

Die Königl. Regierung hat den Denunziaten zu bedeuten, daß wenn er sich mit Maurer-Flickarbeit beschäftigen wolle, er sich dazu, nach §. 101. des Edikts vom 7. Septbr. 1811 bei der Kreis-Bau Kommission qualifiziren müsse. Die Erlaubniß zu dergleichen Arbeiten ist übrigens nicht zu erschweren, und kommt es dabei nur auf die persönliche Fähigkeit des Nachsuchenden an.

In keinem Falle kann ein bloßes Attest eines Meisters jenes Zeugniß des Kreis-Bau-Beamten vertreten, und den Meister berechtigen, sich der Aufsicht und der Verantwortlichkeit der den Gesellen übertragenen Arbeiten zu entschlagen, und den sogenannten Meister-Groschen, ohne Etwas dafür zu leisten, als eine bloße Steuer zu erheben. Berlin, den 2. April 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 209.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, daß Zimmer- und Maurer-Flickarbeiter keine Gesellen halten dürfen.

Auf den Bericht vom 24. d. M. wird der Königl. Regierung zum Bescheide ertheilt, daß den sogenannten Flickarbeitern im Zimmer- und Maurer-Gewerbs-Betriebe die Befugniß, Gesellen zu halten, nicht eingeräumt werden

kann, ja, daß es, nach der Disposition des Gewerbe-Polizeiedikts v. 7. Sept. 1811 §. 101. nicht einmal nothwendig scheint, diesen Arbeitern besondere Handlanger zu erlauben. Berlin, den 31. Januar 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 210.

Rechte und Pflichten der Bauhandwerker.

Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung der Gesellen.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Bauhandwerksmeister sehr oft den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestatten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, und sie sogar durch schriftliche Erlaubniß dazu autorisiren.

Dieser Mißbrauch wird hierdurch ausdrücklich untersagt und festgesetzt, daß, in sofern ein Maurer- oder Zimmermeister einen Gesellen zur selbstständigen Leitung eines übernommenen Baues qualifizirt findet, derselbe dem Gesellen ein Attest folgenden Inhalts:

daß er — der Meister N. — den Bau — welcher genau zu bezeichnen ist — übernommen, und den Gesellen bei solchem angestellt habe,

ertheilen, und solches von der Orts-Polizeibehörde des Meisters beglaubigen lassen.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne eine solche Beglaubigung zu einem Baue abschickt, verfällt in eine außerordentliche Polizeistrafe von drei Thaler. Eine gleiche Strafe soll auch den Bauherrn treffen, welcher gestattet, daß ein nicht so legitimirter Zimmer- oder Maurergeselle einen Bau oder eine Reparatur vollführe.

Die Land- und Stadt-Polizeibehörden, so wie auch die Kreis-Bau-Offizianten werden hiermit aufgefordert, auf die Befolgung vorstehender Festsetzungen genau zu achten, und zu veranlassen, daß die Contravenienten zur Untersuchung gezogen werden. Reichenbach, den 16. Mai 1817.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 242.

Das Halten von Gesellen und Lehrburschen durch Bauhandwerker.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Handels vom 2. d. M. soll es denjenigen Landhandwerkern, welche das Meisterrecht bei städtischen Zünften gewonnen haben, oder künftig noch gewinnen, allgemein gestattet sein, Gesellen und Lehrburschen, die jedoch bei der Zunft ein- und auszuschreiben sind, zu halten, und hat das gedachte hohe Ministerium zugleich in dieser Beziehung die entgegenstehenden Vorschriften des Regierungs-Patents vom 15. Junius 1735 aufgehoben.

Wir bringen diese hohe Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 250.

Die von den Maurer- und Zimmermeistern bei den Bauten zu führende Aufsicht.

Es gehen von allen Orten Anzeigen ein, nach welchen approbirte Zimmer- und Maurermeister, ihrer Bürgerpflicht uneingedenk, jedem Zimmer- und Maurergesellen, der sich bei ihnen meldet, das in dem Publikando vom 6. Oktober 1814 verordnete Attest gegen eine Geldvergütigung ausstellen, ohne daß der Geselle bei ihnen eigentlich in Arbeit steht, und ohne daß sie des Baues willen mit dem Bauherrn contrahirt haben, daher denn der Bau gewöhnlich

für alleinige Rechnung des Gesellen, der sich wieder Gesellen und Gehülfen annimmt, betrieben und gewöhnlich ganz ohne Aufsicht eines Meisters angefangen und ausgeführt wird.

Ein Mißbrauch dieser Art, der sich mit der Bürgerpflicht eines Meisters nicht verträgt, und den Gesellen zum Nachtheil des Publici Vorschub leistet, gereicht offenbar zur Elusion des Gesetzes, daher hierdurch verordnet wird:

1) kein approbirter Maurer- oder Zimmermeister darf das in dem vorgedachten Publikando vom 6. Oktober 1814 verordnete Attest anders stellen, als wenn er den im Attest zu bezeichnenden Bau auch wirklich übernommen, und mit dem Bauherrn deshalb contrahirt hat;
2) wird der Bau außerhalb dem Wohnorte des Meisters vorgenommen, so muß er von dem Meister während des Fortganges wöchentlich wenigstens einmal revidirt werden. Die Verletzung der Vorschrift ad 1. wird mit fünf Reichsthaler, und die unterlassene wöchentliche Revision für jeden einzelnen Fall mit drei Thaler verpönt.

Die Lokalpolizei-Behörden haben die in ihrem Bezirk seßhaften Maurer- und Zimmermeister auf diese Verordnung besonders aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, so wie dagegen die Polizeibehörden namentlich auf dem platten Lande, wo Bauten ausgeführt werden, darauf zu vigiliren haben, daß das verordnete Attest nicht blos zum Schein ausgestellt worden, sondern der Meister den Bau auch wirklich für seine Rechnung unternommen habe, und denselben fleißig revidire.

Die Entschuldigung, daß der Meister nicht Zeit genug habe, alle Bauten seiner Gesellen wöchentlich einmal zu revidiren, wird nicht als hinreichend angenommen werden. Niemand muß mehr Bauten übernehmen, als er zu übersehen im Stande ist, und mag die von seinem Wohnorte gar zu entfernten lieber einem nahe wohnenden Meister überlassen.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juni 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 491.

Verfahren der Bauhandwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute, den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestatten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, ja sie sogar durch schriftliche Atteste hiezu autorisiren.

Um nun diesem Mißbrauche zu steuern, verordnen Wir, daß die Zimmer- und Mauermeister jedem Gesellen, wenn sie ihn allein auf einen Bau schicken, ein Attest folgenden Inhalts ertheilen:

daß er, der Meister, diesen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen und den Gesellen N. N. bei selbigem angestellt habe.

Dieses Attest ist überdies von dem Bauherrn mit zu unterzeichnen, auch von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters, und in den großen Städten von dem Polizei-Kommissär seines Bezirks unentgeldlich zu bescheinigen.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen solchen Schein zu einem Baue schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. Ertheilt er ein solches Attest, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so verfällt er noch in eine besondere Polizeistrafe und verwirkt, wenn er zum zweiten Mal dieser Vorschrift entgegenhandelt, seinen Gewerbschein, und der Bauherr, der ein solches falsches Attest mit unterzeichnet hat, eine Strafe von 5 Rthlr.

Die Polizei-, Bau- und Steuerbehörden werden demnach beauftragt, ge-

nau hierüber zu wachen, und die diesfälligen Untersuchungs-Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe bei uns einzureichen. Königsberg, den 12. Sept. 1811.

Polizei-Deputation der Königl. Ostpreußischen Regierung.

v. d. Heyde Repert. Bd. 3. S. 261.

Stempelpflichtigkeit der Atteste für Maurer- und Zimmergesellen.

Nach höherer Bestimmung sollen die Atteste, welche von den Maurer- und Zimmermeistern für ihre zu auswärtigen Bauausführungen abgesandten Gesellen zu deren Legitimation ausgestellt werden müssen, der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen, weil der Stempeltarif vom 7. März 1822 die Stempel nur zu amtlichen Attesten in Privatsachen vorschreibt, die vorgedachten aber keine amtlichen sind. Breslau, den 10. Nov. 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Heinze Samml. der Preuß. Baupolizeiges. S. 69.

Ausführung von Neubauten und Reparaturen.

In Erwägung, daß die Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung v. 6. September 1816 (S. 371) wegen verbotener selbstständiger Ausführung von Neubauten durch bloße Maurer- und Zimmergesellen mit der unterdessen in mancher Beziehung veränderten Gewerbeverfassung nicht mehr ganz übereinstimmen, sie auch manche Gründe dieses Unfuges nicht treffen, weshalb durch Pflichtverletzung mancher Meister und vieler Gesellen die Uebertretungen der diesfälligen Verbote immer häufiger und nachtheiliger werden, finden wir uns bewogen, nicht nur die diesfälligen Strafen zu verschärfen, sondern auch die Verpflichtungen der Meister, Gesellen und Bauherrn näher zu bestimmen, um den Kreis- oder resp. Ortsbehörden bei den ihnen zustehenden Untersuchungen und Entscheidungen diesfälliger Contraventionen einen festen Anhalt zu geben.

Pflichten der Meister.

§. 1. Da in Erfahrung gebracht ist, daß der sogenannte Meistergroschen, welchen die Gesellen den Meistern unter mancherlei Vorwänden zu bezahlen pflegen, in den mehresten Fällen weiter nichts ist, als eine Art von Bestechung pflichtvergessener Meister durch diejenigen Gesellen, welche unbefugt selbstständig Bauten übernehmen, um von jenen Atteste zu erhalten, als hätten die Meister selbst die Bauten übernommen und hätten die Gesellen nur dabei angestellt, obgleich die Erstern nicht den mindesten Antheil daran haben, so wird dieser Meistergroschen als eine gefährliche Gewohnheit hierdurch verboten, so daß kein Geselle ihn geben, kein Meister ihn empfangen darf.

§. 2. Derjenige Meister, welcher bei der diesfälligen Untersuchung überführt wird, diesen Meistergroschen, unter welchen Umständen es auch sei, angenommen zu haben, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr., von welcher, im Falle der Denunciation, die eine Hälfte der Denunciant, die andere Hälfte aber die Armenkasse des Wohnortes, im Falle aber, daß der Denuncianten-Antheil wegfällt, deren ganzen Betrag, diese Armenkasse erhält. Außerdem muß der Meistergroschen zurückgezahlt werden, welcher ebenmäßig der Armenkasse zu gut kommt.

§. 3. Nur geprüfte und gehörig approbirte Meister dürfen Neubauten oder Reparaturen, die nicht Flickarbeiten sind, übernehmen. Wollen dieselben, bei außer ihren Wohnorten übernommenen Bauten, deren Ausführung oder spezielle Leitung einem oder mehreren ihrer zuverlässigen Gesellen übertragen, so müssen sie den Gesellen ein Attest folgenden Inhalts ausstellen: „daß ich, der Zimmer- (Maurer-) Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau selbst übernommen, und den Gesellen N. N. (oder die Gesellen, welche namentlich

aufzuführen sind) dabei angestellt habe, den Bau aber wöchentlich wenigstens einmal revidiren werde, dieses bescheinige und verspreche ich hiemit."

Dieses Attest muß von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters mit unterschrieben, und besiegelt oder gestempelt, auch muß es dem Bauherrn und der Polizeibehörde des Ortes, wo der Bau vollführt wird, vorgezeigt werden. In Stettin selbst treten an die Stelle dieser Atteste die daselbst jetzt üblichen Arbeitskarten, welche hierdurch, mit dem auf sie Bezug habenden Verfahren, von neuem ausdrücklich bestätigt werden.

§. 4. Ein Meister, der solches Attest ausstellt, ohne den Bau oder die Reparatur wirklich selbst übernommen, und mit dem Bauherrn kontrahirt zu haben, oder der einen Gesellen ohne ein solches Attest zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen ausschickt, sofern letztere nicht bloße Flickarbeiten sind, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., die nach §. 2. verwendet wird.

§. 5. Der Meister, der die Leitung eines Baues außer seinem Wohnorte einem Gesellen anvertraut, muß den Bau wenigstens alle Wochen einmal revidiren. Die jedesmalige Unterlassung wird zum Vortheile der Armenkasse des Ortes oder Kirchspiels, wo der Bau stattfindet, mit 3 Rthlr. bestraft.

Pflichten der Gesellen.

§. 6. Jeder Geselle, der nicht einmal zu Flickarbeiten berechtigt ist, muß sich bei einem approbirten Meister verdingen, und darf durchaus keine anderen Bau- und Reparaturarbeiten übernehmen, als die ihm der Meister speziell übertragen hat.

§. 7. Der Geselle, welcher ohne den Meister bei einem Neubau oder einer Reparatur betroffen wird, und sich durch das vorschriftsmäßige Attest (§. 3.) nicht ausweisen kann, daß er unter Leitung und Aufsicht eines approbirten Meisters eben arbeite, der den Bau selbst übernommen, wird zur Untersuchung gezogen und nach den Umständen mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen belegt.

§. 8. Es soll hiebei nicht zur Entschuldigung gereichen, daß der Meister das Attest nicht habe ausstellen wollen, da in solchem Falle der Geselle gehalten ist, der Polizeibehörde des Wohnortes des Meisters hievon Anzeige zu machen, damit der Meister zur Ausstellung des Attestes genöthigt werde.

§. 9. In der Befugniß derjenigen Maurergesellen, welche zur Uebernahme von Flickarbeiten (Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel) berechtigt worden sind, oder es künftig werden, ändern diese Bestimmungen nichts. Nur dürfen auch diese den Meistergroschen nicht zahlen.

Pflichten der Bauherren.

§. 10. Niemand darf wegen eines Neubaues oder einer Reparatur, die nicht bloß Flickarbeit ist, mit einem andern Bauhandwerker als mit einem approbirten Meister kontrahiren. Der Bauherr, welcher dies unterläßt und solche Verträge mit bloßen Gesellen eingeht, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr. für jeden Fall, zum Besten der Armenkasse des Ortes, entweder ganz oder zur Hälfte, je nachdem ein Denunciant auf die andere Hälfte Anspruch hat oder nicht.

§. 11. Kein Bauherr darf einen zur Leitung oder Ausführung eines Baues von einem Meister abgeschickten Gesellen eher zur Arbeit zulassen, bevor er sich nicht überzeugt hat, der Geselle sei mit dem im §. 3. bestimmten, vorschriftsmäßig ausgestellten Atteste versehen.

Diese Bestimmungen haben die Herrn Landräthe und die Magisträte den Bauhandwerkern in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen und zu erklären,

damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, auch wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit das Publikum darauf aufmerksam zu machen. In Contraventionsfällen sind aber die Uebertreter ohne Versäumniß zur Untersuchung zu ziehen, und, mit Freigebung des Recurses an uns, oder der Berufung auf richterliche Entscheidung binnen zehntägiger Frist hienach zu bestrafen.

Stettin, den 25. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 399.

Strafe Derjenigen, welche ohne ein Qualifikations-Attest vorlegen zu können, Maurer- oder Zimmergewerbe treiben.

Gegen denjenigen, welcher ein Gewerbe anfängt oder fortsetzt, wozu eine besondere polizeiliche Qualifikation erforderlich ist, soll lediglich nach §. 2. des Edikts vom 2. Novbr. 1810, welcher den sechsfachen Betrag der Steuer als Geldbuße festsetzt, verfahren werden, und es kann nicht noch eine andere Polizeistrafe stattfinden.

Rescr. des Minist. des Innern und der Polizei, v. 19. Novbr. 1827. (v. Kamptz Annal. Bd. 11. H. 4. S. 1016.)

Circular-Rescript an die Königl. Rheinischen Regierungen über diesen Gegenstand.

Da über die gesetzliche Kraft der Instruktionen, wegen der Prüfung der Bauhandwerker in den Rheinprovinzen hin und wieder bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden sind, so haben die unterzeichneten Minister sich veranlaßt gefunden, darüber die nähere Bestimmung Sr. Majestät des Königs einzuholen. Die Königl. Regierung wird aus der (sub litt. a.) abschriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April d. J. ersehen, daß es die Allerhöchste Absicht Sr. Majestät des Königs allerdings gewesen ist, daß die gedachten Instruktionen und zugleich die §§. 94—101. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 im ganzen Staate gültig sein, und allgemein befolgt werden sollen, sowie daß Se. Majestät zu befehlen geruhet haben, daß die gedachten §§. des angeführten Gesetzes, da die Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1824 nicht vollständig erfolgt ist, noch jetzt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung, jedoch mit der Erklärung bekannt gemacht werden, daß die Verpflichtung zur Prüfung nicht als eine neue, erst jetzt getroffene, sondern als eine schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsblätter bestandene Einrichtung betrachtet werden soll.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, sowohl die anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April d. J. und das gegenwärtige Rescript, als auch die §§. 94—101. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811. (Anl. b.) durch Ihr Amtsblatt zur Nachachtung zu publiziren.

Berlin, den 10. Mai 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. v. Schuckmann. Der Justizminister. v. Kamptz.

a.

Als Ich durch Meine an den Staatsminister, Grafen v. Bülow, unter dem 25. April 1821 erlassene Ordre die Instruktionen wegen der Prüfung der Bauhandwerker, mit einigen Modifikationen genehmigte, und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 §§. 94—101., welche diesen Instruktionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da

aber, nach Ihrer Anzeige vom 27. v. M. die vollständige Publikation Meiner Ordre damals nicht Statt gefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsblätter bestanden hat, und nicht als eine neue durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist. Berlin, den 18. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister des Innern und der Justiz,
v. Schuckmann und v. Kamptz.

b.

Aus dem Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811.

§. 94. Architekten, Mühlen-Baumeister, Schiffszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsattest der technischen Ober-Baudeputation erforderlich.

§. 97. Wie Schiffs-Zimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18. März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§. 97. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungsatteste dieser Kommissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbescheine auf Mauer-Flickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheines des Kreis-Baubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wieder-Einziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 477—479.

Rescript des Königl. Justizministers an den General-Prokurator Ruppenthal in Köln.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierneben die Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. v. M.,

die Prüfung der Bauhandwerker in den Rheinprovinzen betreffend,

und der darauf von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe an die Rheinischen Regierungen unter dem 10. d. M. erlassenen Verfügung, um Ihrerseits das Weitere zu veranlassen, damit in künftigen Kon-

traventionsfällen gegen die fraglichen gewerbepolizeilichen Bestimmungen, von den Polizeigerichten der §. 33. des Ressorts-Reglements v. 20. Juli 1818 *) gegen die Schuldigen zur Anwendung gebracht werde.

Berlin, den 18. Mai 1832.

Der Justizminister. v. Kamptz.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 479.

Befugniß zur Ausführung von Bauten.

Die Königl. Regierung findet, wie Ihr auf den Bericht vom 28. v. M. eröffnet wird, die gewünschte Belehrung, wegen der Befugniß zur Ausführung von Bauten, sowohl in dem Circular-Rescripte der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 19. August 1821 als in den Vorschriften des Allgem. Landr. I. 8. §. 69. 70. II. 8. §. 236. 243. II. 20. §§. 768. 769. 770. und 1539.

Denselben gemäß ist nur derjenige befugt, für sich selbst, oder zum eigenen Gebrauch, einen Bau auszuführen, der entweder die Qualifikation besitzt, oder bei der Bau-Ausführung selbst sich auf solche Arbeiter beschränkt, aus deren schlechter Verrichtung kein Nachtheil für einen Dritten, oder für das gemeine Wesen entstehen kann. Berlin, den 12. August 1830.

Ministerium des Innern. Fünfte Abtheilung. Beuth.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 637.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Herrn Ober-Präsidenten v. Baumann, zu Posen, die Prüfung der Bauhandwerker und die Ausführung von Bauten durch selbige betreffend.

Ew. 2c. erwiedere ich auf das Schreiben vom 8. d. M., daß es ein Mißgriff ist, dessen Abstellung ich Ihnen anheim gebe, wenn die Regierung zu Bromberg der Instruktion vom 28. Juni 1821 wegen der Prüfung der Bauhandwerker, eine rückwirkende Kraft beilegt.

Der §. 95. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811, welcher durch den Ober-Präsidenten v. Zerboni unter dem 30. Dezbr. 1815 dort publizirt worden (eine Maaßregel, welcher bisher von Seiten des Ministeriums des Innern Gültigkeit beigelegt worden ist), verordnet überdies ausdrücklich, daß diejenigen sich der Prüfung nicht zu unterwerfen haben, welche sich in dem rechtlichen Besitze der Befugniß befinden, die dort genannten Gewerbe selbstständig zu betreiben, und der Zeitpunkt, nach welchem der rechtliche Besitz zu beurtheilen, kann kein anderer sein, als der 28. Juni 1821, wo die Prüfungskommissionen angeordnet worden sind.

Ueber die Frage: in wiefern es dem Eigenthümer freisteht, seinen Bau selbst ausführen? ist die Regierung zu Posen unter dem 12. d. M. beschieden worden, und ich ersuche Ew. 2c., danach auch in dem Regierungs-Bezirk Bromberg verfahren zu lassen.

Dem Antrage aber, von Handwerkern, die nur zum Bau gewöhnlicher ländlicher Wirthschaftsgebäude angewendet werden, die gesetzlichen Erfordernisse nicht zu verlangen, kann ich nicht beistimmen, da eine solche Festsetzung mit dem Gesetze nicht vereinbar sein würde.

Indessen finde ich den Inhalt der Bekanntmachung der Regierung zu Bromberg vom 22. Juli v. J. überhaupt einer Berichtigung bedürftig. Das

---

*) §. 33. l. c. Bei jeder Uebertretung eines Polizeigesetzes, das nicht besonders verpönt ist, soll von den Polizeigerichten auf eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. erkannt werden.

Gesetz verlangt, daß die Bauhandwerker mit Legitimationen versehen sein sollen, und es folgt daraus, daß derjenige, welcher sich über seine Legitimation nicht ausweisen kann, bis dahin, daß dies geschieht, wie derjenige behandelt wird, der überhaupt nicht legitimirt ist. Weiter darf man aber nicht gehen, und die Bestimmungen in dem Publikandum, wodurch Strafen noch besonders dafür verhängt werden, daß jemand die Legitimation nicht bei sich führt; oder eine Meldung bei der Polizei verlangt wird (§. 2.); oder den Meistern periodische Revisionen vorgeschrieben werden, deren Unterlassung verpönt wird; liegen außerhalb des Gesetzes, und müssen daher für ungültig erklärt werden.

Die Regierungen sind zwar, nach ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817, Anhang §. 45., ermächtigt, Handlungen, welche die Gesetze als strafbar bezeichnen, zu verpönen; sie überschreiten aber ihre Befugniß, wenn sie Handlungen, welche die Gesetze nicht für strafbar erkennen, mit Strafen belegen. Berlin, den 19. August 1830.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 638.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Prüfungen der Bauhandwerker betreffend.

Der §. 5. der Instruktion vom 28. Juni 1821, die Prüfung der Maurergesellen betreffend, über dessen Auslegung nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 23. v. M. von der Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker in Halle Zweifel erhoben sind, enthält wohl im Eingange die Vorschrift, daß der Examinand den ihm aufgegebenen Meisterbau in seiner Partie ganz allein als Stückmeister leiten solle, und am Schlusse die Bestimmung, daß er die Arbeiten eigenhändig ausführen müsse.

Daß derselbe aber den Bau nur leiten solle, steht nicht in der Instruktion, und somit schließt das Eine das Andere nicht aus, indem es sich von selbst versteht, daß er nicht alle Handarbeit machen kann. Den letzten Worten des qu. Paragraphen ist kein anderer Sinn unterzulegen, als daß die Kommissarien sich überzeugen müssen,

daß der Examinand alle vorkommenden Arbeiten selbst auszuführen versteht, oder selbst ausführen kann, und sie daher theilweise ausführen muß,

wie die technischen Mitglieder der Königl. Regierung richtig sentirt haben.

Demgemäß ist also die Prüfungs-Kommission zu Halle zu bescheiden.

Berlin, den 14. September 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei. Beuth.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 639.

Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute.

Es sind vielseitig Klagen darüber entstanden, und die Erfahrung beweist es, daß mehrere von den Maurern und Zimmerleuten, welche nach vormaliger Zulassung auf erhaltene landräthliche Atteste ihre Professionen auf dem platten Lande betrieben haben, durch fehlerhaft construirte Bau-Anlagen, den Bauherren Schaden verursacht haben. Diesem Uebelstande abzuhelfen, erneuern wir nachstehende Vorschriften:

A. Nur diejenigen, welche beglaubigen, daß sie bei ehemaligen Maurer- und Zimmer-Gewerken, oder nach der jetzt bestehenden Einrichtung, bei den Handwerker-Prüfungs-Kommissionen, wirklich examinirt und tüchtig befunden worden sind, dürfen das Meisterrecht im ganzen Umfange und uneingeschränkt in den gesammten Königl. Preuß. Staaten betreiben.

B. Diejenigen, welche zum Betrieb der Maurer- oder Zimmer-Profession

durch landräthliche Atteste legitimiret, sind nur solche Gebäude auf dem platten Lande aufzuführen befugt, welche nicht die Tiefe von 36 Fuß übersteigen, und in denen keine Feuerungen enthalten sind. Bei Anlegung dieser Gebäude gilt als Regel:

a) daß die Schwellen der von Holz verbundenen Gebäude, auf des wenigstens einen Fuß hoch über dem Boden aufgemauerten Fundament gelegt werden müssen;

b) daß bei dergleichen Gebäuden die Stiele nicht stumpf auf das Fundament oder auf Steinen gestellt, sondern sämmtliche Wände der Gebäude mit Schwellen versehen sein sollen;

c) daß die Bänder und Riegel nicht in den Stielen eingeschnitten oder überblattet, sondern in den Stielen eingezapft und eingelocht werden müssen;

d) daß die Sparren, nicht auf sogenannte Blindrähmen zu setzen, sondern die Bundbalken mit Wechselbalken zu versehen, in welchen Stichbalken eingezapft und eingelocht, auf welchen die Sparren hernach einzuzapfen sind;

e) daß das Gespärre bei Gebäuden von 30 Fuß Tiefe ab, nicht mit einer sogenannten Windrispe, sondern mit einem stehenden, unter den Kehlbalken mit einem Rahmen versehenen, zu beiden Seiten fortlaufenden Dachstuhl zu verbinden;

f) daß das Gespärre auf Gebäuden, welche mit Ziegeln oder mit Lehmschindeln gedeckt werden sollen, nur höchstens von Mittel zu Mittel $3\frac{1}{2}$ Fuß entfernt sein darf, wogegen das Gespärre auf den Gebäuden, welche mit Stroh oder Rohrschoben gedeckt werden sollen, von Mittel zu Mittel eine Entfernung bis zu 5 Fuß erhalten kann;

g) daß unter den in der Mitte der Gebäude anzubringenden Trägerstielen ein gemauerter Fundament-Pfeiler angelegt werden muß, und solche nicht, wie häufig geschehen, auf einen einzelnen Stein gesetzt werden dürfen. Unter diese Trägerstiele wird man übrigens, entweder einen Würfel von Sandstein legen können, in welchen derselbe eingelegt und eingezapft wird, wenn solche nicht lieber in 3 Fuß lange, ins Kreuz verbundene Schwellen, welche auf einen Pfeiler gestützt sind, eingelocht und eingezapft werden wollten.

C. Diejenigen, welche mit Gewerbescheine zu Maurer- und Zimmer-Flick-Arbeiten versehen sind, dürfen durchaus nur Flick-Arbeiten ausführen, bei Verlust des Gewerbescheins und der bereits feststehenden Strafe von 3 Rthlr. für jeden Kontraventionsfall.

Die Herren Landräthe, Polizeidirektoren, Polizei-Distrikts-Commissarien, Land- und Bau-Beamten werden darüber wachen, daß die gegebene Vorschrift in allen Punkten genau befolgt, und Uebertretungen sofort zur Bestrafung angezeigt werden.

Jeder der ad B. und C. gedachten Maurer und Zimmerleute muß durch ein landräthliches Attest sich legitimiren können, zu Erlangung des erforderlichen Gewerbescheins. Liegnitz, den 6. Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 828.

Nicht selten kommen Fälle vor, daß Maurer- und Zimmergesellen allein arbeitend angetroffen werden, sich durch den Besitz eines Attestes irgend eines Meisters legitimirt glauben, wenn letzterer dem Gesellen, gegen Erlegung des sogenannten Meistergroschens, die Erlaubniß ertheilt, sich selbst Arbeit zu suchen.

Bei einem solchen Verfahren wird sowohl das baupolizeiliche Interesse nicht erreicht, als auch das Steuer-Interesse gefährdet.

Wir verordnen daher zur Sicherung des einen und des andern Folgendes:

Jeder allein arbeitende Geselle eines Bauhandwerkers muß von jetzt an

seine Legitimation durch ein Attest seines Meisters nachweisen, daß er von demselben bei einem benannten Bau angestellt sei, und unter seiner Aufsicht arbeite.

Dieses Attest muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet, und von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters, in den größern Städten von dem Polizei-Kommissair des Reviers des Meisters, unentgeldlich bescheiniget werden.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne einen solchen gültigen Schein zu einem Bau ausschickt, verfällt in eine polizeiliche Ordnungsstrafe von 2 Thalern; hat er aber gar ein falsches Attest ausgestellt, ohne den Bau wirklich übernommen zu haben, oder ist ein dergleichen Attest von dem Bauherrn selbst fälschlich ausgestellt, so hat der Eine oder der Andere die in den Landesgesetzen auf solche Verfälschungen bestimmte Strafe zu gewärtigen.

Indem wir diese Anordnung zur Kenntniß, insbesondere sämmtlicher Bau-Handwerker, bringen, weisen wir zugleich die Polizei- und Steuerbehörden, so wie die Baubedienten an, genau hierüber zu wachen, und in vorkommenden Fällen die Untersuchungs-Verhandlungen der ersteren zur Festsetzung der Strafe und erforderlichen Falls zur Berichtserstattung an uns einzureichen.

Dem Wunsche und dem Bedürfnisse des Publikums, bei kleineren Bau-Reparaturen der Annahme eines kostbaren Meisters überhoben zu sein, ist dadurch entgegen gekommen, daß es jedem Gesellen frei steht, nach vorhergegangener Prüfung von Seiten des Kreis-Baubedienten und auf ein Attest desselben, einen Gewerbschein zu Maurer- oder Zimmer-Flickarbeiten zu lösen, und auf solchen, ohne Zuthun eines andern Meisters, selbstständig zu arbeiten.

Danzig, den 28. Februar 1820.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 98.

Meistergroschen der Maurer- und Zimmergesellen.

Bekanntlich findet bei dem Maurer- und Zimmer-Handwerk die Einrichtung Statt, daß jeder Geselle an denjenigen Meister, bei welchem er in Arbeit steht, von seinem täglichen Lohne den sogenannten Meistergroschen bezahlen muß.

Häufig jedoch tritt der Fall ein, daß Maurer- und Zimmergesellen, ohne bei einem Meister wirklich in Arbeit zu stehen, von diesem die Erlaubniß erhalten, sich auf seinen Namen Arbeit zu suchen, ja wohl gar durch schriftliche Atteste dazu autorisirt werden, wenn sie nur den Meistergroschen an ihn bezahlen. Dieser gefährliche Mißbrauch aber muß sofort abgestellt werden und es wird zu dem Ende hiermit festgesetzt:

daß die Zimmer- und Maurermeister jedem Gesellen, wenn sie ihn allein auf einen Bau schicken, ein Attest des Inhalts mittheilen:

daß er, der Meister, diesen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Gesellen N. N. bei diesem Baue in Arbeit angestellt habe.

Dieses Attest muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet und von der Polizeibehörde des Wohnorts des Meisters und in großen Städten von dem Polizei-Kommissär seines Reviers unentgeldlich bescheinigt werden.

Auch ist jeder Bauherr beim Anfang des Baues verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, welchem Meister er den Bau übertragen hat.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne solchen Schein zu einem Bau schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. und können die Polizei-, Bau- und Steuerbehörden die Vorzeigung der Scheine auf dem Bauplatze verlangen.

Wenn ein Meister ein solches Attest ertheilt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so verwirkt er sofort seine Befugniß zur Ausübung des

Gewerbes, und der Bauherr, welcher ein solches falsches Attest mit unterschrieben hat, eine Strafe von 5 Thalern.

Die Polizei-, Bau- und Steuer-Behörden werden beauftragt, genau hierüber zu wachen und die erstern Untersuchungs-Verhandlungen zur Festsetzung der Strafen bei uns einzureichen. Ingleichen werden die resp. Ortsbehörden angewiesen, den Werkmeistern diese Bekanntmachung zu insinuiren, damit sie sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können. Merseburg, den 11. Jan. 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 163.

Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Siehe die vorstehenden §§. 66. seq. Tit. 8. Thl. I.)

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1539.

Bestrafung der Baupolizei-Kontraventionen.

Das Ministerium des Innern kann in dem Berichte des Magistrats vom 26. v. M. keine Veranlassung finden, die von allen Seiten wohl erwogene Bestimmung zurückzunehmen, welche die besondere Bestrafung eines Bauherrn dafür, daß derselbe sich eines unqualifizirten Bauhandwerkers bedient, unzuläßig erklärt; denn der Zweck wird vollkommen sicher erreicht, wenn die Polizeibehörde dafür Sorge trägt, daß kein Neubau oder Haupt-Reparatur ohne Erlaubnißschein, und daß eines und das andere den speziellen Bestimmungen dieses Erlaubnißscheins gemäß vorgenommen werde. Dieß hat der Bauherr zu vertreten, auch dann, wenn er sich vollkommen qualifizirter Bauhandwerker bedient; und mehr kann und darf um so weniger von ihm verlangt werden, als ihm die Beurtheilung der formellen Qualifikation der Arbeiter nicht zu überlassen ist, und anderer Seits die qualifizirten Bauhandwerker, wenn sie unvermögend sind, die verwirkte Geldstrafe zu entrichten, mit Gefängnißstrafe belegt werden können. Berlin, den 16. Juni 1829.

Ministerium des Innern. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 398.

Befugniß der Maurer, Oefen zu setzen.

Jedem Mauermeister ist auf den Grund seines Gewerbscheins gestattet, Oefen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbschein das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten legitimiren.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 273. §. 102.

Fortsetzung des Gewerbes durch Wittwen der Bauhandwerker.

Den Maurer- und Zimmermeisterwittwen soll die Fortsetzung der von ihren verstorbenen Ehemännern betriebenen Professionen nicht gestattet werden, indem es bei dem Gewerbe der Maurer und Zimmerleute lediglich auf persönliche Geschicklichkeit und ganz genau mit Gewissenhaftigkeit verknüpfte Kenntnisse, wie Gebäude ganz feuersicher zu bauen sind, ankommt.

Rescr. des Min. d. Inn., v. 30. Novbr. 1809. Publik. der Reg. zu Breslau, vom 27. Decbr. 1829. (Heinze Samml. der preuß. Baupolizeigesetze rc. S. 14.)

Nach einer Entscheidung des Königl. Ministeriums des Handels soll den

Meisterwittwen der Bauhandwerker, welche einer Zunft angehören, die in den Gewerbsprivilegien festgestellte Berechtigung zur Fortsetzung des Gewerbes in dem Falle auch ferner belassen werden, wenn sie einen Werkmeister annehmen, welcher die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbsbetriebe nachgewiesen hat. Im andern Falle darf den Wittwen aber nach §. 99. des Gewerbepolizeigesetzes die Fortsetzung des Gewerbes nicht gestattet werden.

Hienach werden sich die Aufnahmebehörden auch bei Anfertigung der nächstjährigen Gewerbesteuerrollen gemessenst achten, und bei jeder in der Rolle zu verzeichnenden Meisterwittwe zugleich den Werkmeister namentlich angeben, unter dessen Leitung das Gewerbe fortgesetzt werden soll.

Gumbinnen, den 21. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 974.

Strafen der Veruntreuung und des Diebstahls.

Die Zimmerleute dürfen keine sogenannte Feierabendklötze, noch sonstige Baumaterialien sich zueignen, und von der Baustelle mit nach Hause nehmen.

Wir Friedrich, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; ob wohl verschiedentlich, auch bereits in dem publizirten Edict vom 22. October 1732 so ernstlich verordnet, insonderheit aber in dem von Uns Allerhöchst confirmirten General-Privilegio und Gülde-Briefe der Zimmerleute-Innung vom 10. August 1748. §. 20. ausdrücklich versehen worden, daß kein Zimmergeselle noch Handlanger einiges Holz, Spähne, Rüstholz oder Bretter von der Baustelle sich zueignen soll; so vernehmen Wir doch höchstmißfällig, daß diesen Verordnungen in Unseren Landen in keine Weise nachgelebet werde, sondern daß die Zimmerleute so gar eine anmaaßliche Gerechtigkeit daraus machen wollen, wenn sie entweder zu Mittage oder des Abends von der Arbeit gehen, daß ein jeder einen sogenannten Feierabends-Klotz, oder sonst Stücke von Baumaterialien, von der Baustelle mit nach Hause nehmen.

Wenn Wir aber diesen dem Bau-Eigner so schädlichen und überhaupt dem Bau-Wesen, welches Wir doch überall in Unsern Landen befördert wissen wollen, so nachtheiligen Unfug in keine Wege gestattet wissen wollen; als verordnen Wir hiermit, und Kraft dieses, daß kein Zimmermann, er sei Meister, Geselle oder Lehrjunge, auch kein Handlanger, sich künftighin weiter unterfangen soll, einiges Holz, es sei alt oder neu, an Rüstungen, Klötzen, Spähnen, Diehlen oder sonstigen Materialien, es bestehe worin es wolle, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bau-Eigners sich anzumaaßen, und unter dem Namen des Feierabends-Klotzes von der Baustelle mit nach Hause zu nehmen, sondern sich mit dem geordneten Tagelohn begnügen zu lassen. Wie nun denen Zimmerleuten ohnedem oblieget, sich dem General-Privilegio und Güldebriefe als einem Grundgesetz ihres Handwerks überall gemäß zu bezeigen: Als muß auch ein jeder Meister sich nicht allein selbst auf das genaueste hiernach achten und sich nicht das geringste von Bau-Materialien, wider Willen des Bau-Eigners anmaaßen, sondern auch dahin sehen, und dafür stehen, daß solches auch auf keine Weise von seinen Gesellen, Lehrjungen oder Handlangern geschehe.

Sollte aber dennoch hierwider gehandelt werden, so soll, wenn es von dem Meister geschehen, oder dieser seinen Gesellen, Jungen und Handlangern hierunter nachgesehen, derselbe das erstemal, für jede Contravention mit Einem Thaler Strafe, der dawider handelnde Geselle, Junge, oder Handlanger aber, nebst Erstattung des sich zugeeigneten Holzes mit Verlust eines Tagelohns bestrafet, und diese Strafgelder in Absicht der Städte zu denen Polizeistrafen, in

Absicht des platten Landes aber, durch die Aemter und Gerichtsobrigkeiten sofort beigetrieben, und unter denen Strafgefällen berechnet werden.

Bei wiederholter Uebertretung dieser Verordnung aber sollen, nach Befinden der Umstände, die Contravenienten des Handwerks verlustig erkläret, und denen Gesellen und Lehrjungen, sich als Meister in Unseren Landen zu besetzen, niemals nachgelassen, dem Befinden nach, selbige auch mit Gefängniß und Leibesstrafe beleget werden. Hiernach haben sämmtliche Zimmerleute in Unsern gesammten Landen sich nicht nur bei Vermeidung der gesetzten unausbleiblichen Strafe auf das genaueste zu achten, sondern Wir befehlen auch Unseren Krieges- und Domänenkammern, dieses Publikandum überall gehörig publiciren zu lassen, und darauf ernstlich zu halten; ingleichen werden sämmtliche Aemter, Magisträte, Gerichtsobrigkeiten in denen Städten und auf dem platten Lande befehliget, auf die Contraventiones genaue Acht haben zu lassen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen: Wie denn auch die Land- und Polizeiausreuter hierdurch auf das nachdrücklichste angewiesen werden, hierauf fleißig zu vigiliren, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe anzuzeigen. Berlin, den 17. April 1769.

Friedrich. v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen.

Ediktensamml. v. 1769. S. 5697. Nr. 29.

Wer um seines Gewinns, Vortheils und Genusses willen, eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vorbewußt oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1108.

Auszug aus der Verordnung vom 26. Februar 1799, wegen Bestrafung der Diebstähle.

Wer zum erstenmale eines gemeinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungsanstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Strafarbeit verurtheilt.

Rabe's Samml. Pr. Ges. Bd. 5. S. 331. §. 2.

Publikandum der Königl. Regierung in Bromberg, die Veruntreuung der Bau-Materialien auf den Bauplätzen betreffend.

Es ist seit einiger Zeit unter Zimmer- und Maurergesellen, ihren Handlangern und Lehrlingen, die sehr böse Gewohnheit herrschend geworden, Bau-Materialien und deren Abgänge, die sie für unbrauchbar zur Verarbeitung erkennen, als ihr Eigenthum anzusehen, und sie dem zufolge ohne Genehmigung des Bauherrn von der Baustelle mitzunehmen. Es scheint dieser Handlungsweise die Meinung eines wirklichen Rechts zum Grunde zu liegen, denn die Maurer- und Zimmermeister lassen sie ungerügt und in der Sprache des Metiers ist für Holzabgänge, welche die Arbeiter nach vollendetem Tagewerk mit sich nehmen, sogar die eigenthümliche Bezeichnung der „Feierabend-Klötze" gangbar geworden.

Diese Meinung der Gesellen, Handlanger und Lehrlinge ist aber ein grober Irrthum. Sie haben für die dem Bauherrn oder Besteller geleistete Arbeit nichts mehr als den verabredeten Tagelohn oder die sonst durch Vertrag festgesetzte Vergütung zu fordern. Nehmen sie ohne Zustimmung des Bestellers oder Bauherrn Bau-Materialien oder deren Abgänge von dem Bauplatz oder von wo sonst in der Absicht mit, diese Sachen für sich und in ihrem Nutzen zu verwenden, so ist diese Handlung ein Diebstahl,

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1108.

und wird als solcher mit körperlicher Züchtigung,

Verordnung vom 26. Februar 1799.

auch außerdem, nach Maaßgabe des Werths des Gestohlenen, mit Gefängniß, Strafarbeit, oder Zuchthausstrafe beahndet.

Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1121 ff. 1137 ff.

Meister, die dergleichen Entwendungen wissentlich geschehen lassen, werden als Theilnehmer an diesen unerlaubten Handlungen angesehen, und sind für den Ersatz des den Bauherrn oder Bestellern daraus entstandenen Schadens verantwortlich. Auch haften sie dann für alle Gefahr, wenn sie Gesellen und Lehrlinge, bei welchen — ihnen wissend — diese Dieberei zu einem überwiegenden Hange geworden, in Arbeit und Lehre nehmen.

Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 6. §. 60 bis 65.

Dieses Unwesen hat so viele nachtheilige Folgen, daß wir demselben länger nicht nachsehen können. Wir bringen daher nicht nur die Strafgesetze gegen Diebereien hierdurch in Erinnerung, sondern weisen auch die uns untergeordneten Polizeibehörden ernstlichst an, Abschriften dieser Bekanntmachung den Herbergen der Maurer und Zimmerleute mitzutheilen, und dafür zu sorgen, daß dieselbe in den Versammlungen der Meister und Gesellen von Zeit zu Zeit öffentlich vorgelesen werde, vorzüglich aber von Amtswegen dahin zu wirken, daß der gerügten Verletzung des Privat-Eigenthums gesteuert, und in vorkommenden Fällen die Frevler ohne Schonung dem Strafamte überliefert werden, zu welchem Zwecke es nöthig sein wird, die Polizei-Unter-Bedienten anzuweisen, auf die Bauplätze, besonders um die Zeit, an welcher die Bau-Handwerker dieselben verlassen, aufmerksam zu sein, und jeden ausgemittelten Dieb sofort der Polizeibehörde zur weitern gesetzlichen Veranlassung anzuzeigen.

Bromberg, den 18. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 493.

Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern.

Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaaßen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Ersatze des einem Dritten entstandenen Schadens befreiet werden, oder nicht, ist in Thl. I. Tit. 6. §. 45. bestimmt. Hier heißt es:

„wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden."

Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner Statt einen Andern stellen.

Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts besonderes verabredet worden, nicht einstehen.

Bei eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter einen andern für sich zu stellen nicht verpflichtet.

Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse so bald als möglich zu benachrichtigen.

Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines Andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung angehalten werden.

Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Beziehung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit bestimmt ist, so ist bei gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf Einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann also jeder Theil mit dem Verlaufe jeden Tages davon wieder abgehen.

Ein Gleiches findet Statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeiter nicht nach dem Tagelohne, sondern nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maaße bedungen worden; sobald nur erhellet, daß nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maaßes bloß der nähern Bezeichnung wegen beigefügt worden.

Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen worden: so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Genüge leistet, entlassen werden.

Wird in diesem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit geschlossen ist, die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitlang unterbrochen, so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehen, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete contractmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung, fordern.

Will jedoch der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle: so muß dieser, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen.

Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenden, oder gar durch die freie Willkühr desselben unterbrochen: so kann der Arbeiter, wenn er nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909. Vergütung fordern.

Will er aber von dem Vertrage wieder abgehen, so muß er mit kontraktmäßiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

In den Fällen des §. 909. 910. muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigung erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

Will aber der Dingende bei dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er also, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muß er das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten.

Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914. zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniß der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete kontraktmäßige Vergütung; außerdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Dingenden ganz abgebrochen, so muß derselbe nicht nur das bereits Geleistete kontraktmäßig vergüten, sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen, das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sich begnügen, sondern auch letzterm für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

Verträge mit Handwerkern und Künstlern.

Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann Statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden.

Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabei auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben: so ist der Arbeiter, wofern nicht Polizeigesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden.

Er darf jedoch dabei nur für ein mäßiges Versehen haften, und in sofern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister oder Künstler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden.

Verträge über ein verdungenes Werk.

Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht bloß zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden: so finden zuvörderst die allgemeinen Grundsätze §. 869 bis 874. Tit. 11. Thl. I. des L. R. Anwendung.

Hier heißt es:

„Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen gegen einander, versprochen werden: sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen."

„Es gehört also zum Wesen dieser Verträge, daß dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde."

„Ist diese Vergütung im Vertrage nicht hinlänglich bestimmt, so muß die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden."

„Ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden."

„Hat aber der, welcher die Handlung übernommen hatte, sie wirklich geleistet; und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften: so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern."

„Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse; es sind aber auch die Umstände nicht vorhanden, unter welchen eine Freigebigkeit gesetzlich vermuthet

werden kann: so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze fordern."

Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden.

Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbunden, und kann die Ausführung, wider den Willen des Bestellers, einem Andern nicht übertragen.

Dagegen kann er sich, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, fremder Gehülfen und Mitarbeiter dabei bedienen.

Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehülfen, gleich seinen eigenen, vertreten.

Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülfen annimmt.

Der Werkmeister kann der Regel nach und wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedungenermaaßen fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

Ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sofort anfangen, und gehörig fortsetzen.

Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme desselben zu nöthigen.

Liefert der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältniß seines entweder bei Abschließung des Vertrages, oder bei dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

Ueberhaupt aber steht dem Besteller frei, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall, nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurück zu treten.

Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert, so muß Letzterer alle Gefahr tragen.

Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungszinsen, vom Ablaufe der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, oder die durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

Ist bei der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Parteien können sich darüber bei der Ablieferung nicht vereinigen, so muß derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

Bei der Ablieferung des Werks kann jeder von beiden Theilen verlangen, daß dasselbe auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtigt werde.

Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

Finden die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig und kontraktmäßig angefertigt sei, so muß der Besteller es annehmen, und die versprochene Zahlung dafür leisten.

Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten.

Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Kontrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

Doch steht auch dem Werkmeister frei, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener Wahl entweder Ersatz in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

Wählt der Besteller das Letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft, so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Besteller gehabt haben, ersetzt werden.

In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung Statt.

Ist jedoch bei Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947. Anwendung.

Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich außerwesentliche Eigenschaft ermangelt.

Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabei auch ein geringes Versehen vertreten.

Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabei ein geringes Versehen vertreten.

Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet Letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet Letzterer, bei dieser Beurtheilung nur für ein mäßiges Versehen.

Unglücksfälle an Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn

gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wollte.

Hat aber in dem Falle des §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Kontrakte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen sein wolle.

Doch findet Letzteres nur in so fern Statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bei den Vorschriften §. 936. 937. 938. sein Bewenden.

Insonderheit bei verdungenen Bauten.

Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sei.

Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraussehen können: so trifft der Verlust den Bauherrn.

Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabei die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden sein sollen, nur innerhalb dreier Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

In beiden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §. 954—958. zu beurtheilen.

Rechte aus diesem Vertrage bei entstandenem Konkurse.

Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Konkursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

Dieses Vorrecht kann er, so lange der Konkurs noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen.

Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dieß Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

Entsteht aber vor der Uebergabe Konkurs über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungsrechts auf das noch in seiner Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.

Entsteht vor Ablieferung des Werks Konkurs über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern.

Ist das Werk noch unvollendet, so kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen.

Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden

sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt.

Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muß er mit der in der Konkursordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

Der Besteller kann der Annahme des in der Konkursmasse vollendet vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegensetzen können, sich weigern.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 11. §. 895—980.

Verjährung von Polizeivergehen, und die Bestrafung der Meister für die Bau-Polizei-Kontraventionen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gesellen.

In der urschriftlichen Anlage wird der Königl. Regierung ein hier eingereichtes Rekursgesuch des Maurergesellen N. N. zu Aschersleben vom 26. v. M., nebst Original-Beilage, mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nach §. 600. der Kriminalordnung diejenige Strafe, welche in sechsmonatlichem Gefängniß (oder weniger) oder in einer Geldbuße besteht, in fünf Jahren verjährt. Wenn also der Ofen, wie der Bittsteller anführt, vor dieser Frist gesetzt ist, so würde schon deshalb jetzt keine Strafe mehr eintreten können. Diese Angelegenheit bietet aber noch eine andere zweifelhafte Seite dar. Nach dem Vortrage des Bittstellers hat derselbe als Geselle im Auftrage seines Vaters, welcher Meister war, gearbeitet. Wenn aber ein Meister einen Gesellen auf Arbeit sendet, so liegt ihm für den Meistergroschen die Pflicht ob, sich um das zu bekümmern, was der Geselle gearbeitet hat, und zu verhindern, daß er nichts Polizeiwidriges baue; fehlt der Geselle darin, so muß der Meister den Fehler verbessern. Es hat daher, wie auch der Richter erster Instanz richtig angenommen, nur der Vater, als Meister, wegen des in Rede stehenden Ofens bestraft werden können; diesen hat die Königl. Regierung nun freigesprochen, und er hat aus dieser Freisprechung ein Recht erworben. Der Sohn, als Geselle, ist aber nicht schuldig, für die vom Vater vernachlässigte Aufsicht Strafe zu erleiden, und folglich kann hier keine Strafe eintreten.

Die Hauptsache bleibt aber, daß es nicht angemessen scheint, Polizeistrafen eintreten zu lassen, für Polizeivergehen, die schon vor geraumer Zeit verübt worden. Die Königl. Regierung hat daher die dem N. N. durch das Resolut vom 12. Januar d. J. wegen Bau-Polizei-Kontravention zuerkannte Geldstrafe von fünf Thaler niederzuschlagen, und den Bittsteller hiernach auf das beiliegende Gesuch zu bescheiden. Berlin, den 8. Februar 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 14 S. 172.

VIII. Von den Pflichten zur Unterhaltung der Gebäude.

Ohne obrigkeitliche Erlaubniß dürfen Gebäude in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, auf keine Weise zerstört oder vernichtet werden.

Dergleichen Gebäude muß der Eigenthümer, so weit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum nothwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 36. 37.

Ad §. 36.

Nützlich wäre es wohl, wenn die Polizeibehörde derjenigen Behörde, die das Hypothekenbuch führt, und die letztere wieder den Realgläubigern vorher Nachricht geben müßte.

In einer Stadt riß der Eigenthümer sein ganz verschuldetes Haus, zu dessen Aufbau er keine Kräfte hatte, plötzlich ein, und die Hypothekarien hatten den größten Schaden davon. Die meisten wohnten als Cessionarien an einem andern Orte, erfuhren also nichts davon, als der Debent zum Einreißen Anstalt machte.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 36.

Verpflichtung der Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung.

Der Königl. Regierung geben wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. August d. J.

ob Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung verpflichtet werden können?

zu erkennen, daß das Edikt vom 14. September 1811 die allegirte Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 8. §. 36. keinesweges aufhebt und es kein Bedenken hat, daß die Königl. Regierung an den Orten, wo das allgemeine Landrecht eingeführt ist, gedachte Vorschrift in Anwendung bringe.

Berlin, den 23. September 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 606.

Benutzung wüster Hausstellen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 10. d. M. zu erkennen gegeben, daß auf solche wüste Hausstellen, welche bereits vor Einführung des allgemeinen Landrechts mit Bestande Rechtens eine andere bleibende Benutzungsart gewonnen haben, jetzt die erwähnte Vorschrift Thl. I. Tit. 8. §. 36. nicht mehr angewendet werden kann.

Wenn aber dergleichen jetzt noch als Bauplätze vorhanden sind: so kann es darauf: ob die ehemaligen Gebäude schon vor oder nach Einführung des allgemeinen Landrechts eingegangen sind, nicht ankommen. Jedoch muß die Königl. Regierung überhaupt dergleichen Fragen nicht in abstracto zum Bericht stellen, sondern bei etwanigen ferneren Zweifeln die konkreten Fälle, allenfalls unter Beifügung der Akten, vortragen.

Berlin, den 27. Oktober 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 746.

Vernachlässigt der Eigenthümer eines (im den vorstehenden §§. 36. 37. d. Tit. näher bezeichneten) Gebäudes, die Pflicht der baulichen Unterhaltung dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes, oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der nothwendigen Reparatur, innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist, allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den nothwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.

Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 38—41.

Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt im baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall, den Einwohnern oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 765.

Rescript des Justizministeriums an das Ober-Landesgericht zu Stettin v. 11. December 1810, betr. die Behörde des Verkaufs und Zuschlags eines vom Eigenthümer verlassenen und verfallenen Hauses.

Ein hiesiger Einwohner wurde von dem Polizeidirektorium hierselbst aufgefordert, sein baufälliges Wohnhaus, zur Abwendung schädlicher Folgen für das Publikum, in baulichen Stand zu setzen. Er leistete dieser Aufforderung kein Genüge, und da sich die Polizeibehörde genöthigt sah, den gefährlichsten Theil des Hauses abbrechen zu lassen, so verließ er dasselbe und erklärte zugleich, daß er zur Uebernahme des Baues zu unvermögend sei, und sich alle weitere Verfügungen über das Haus gefallen lassen wolle. Das Polizeidirektorium gab nunmehr dem hiesigen Magistrat von dem Verhältniß der Sache Kenntniß, und dieser veranlaßte, nachdem der Eigenthümer seine frühere Erklärung wiederholt, die beiden einzigen Hypothekengläubiger aber darauf angetragen hatten, das Haus und die Stelle zum öffentlichen Verkauf auszubieten, nach §. 40 seqq. Tit. 8. Thl. I. des allgemeinen Landrechts den öffentlichen Verkauf, durch Ansetzung dreier Bietungstermine und durch Bekanntmachung derselben mittelst dreimaliger Insertion in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz.

Dies Ausgebot hatte den Erfolg, daß sich, beim Mangel an Kauflustigen und weil der zweite Hypothekarius seinen Rechten auf das Haus entsagte, solches auch nicht unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus übernehmen wollte, der erste eingetragene Gläubiger erbot, das Haus nebst Zubehör für den jetzigen Taxwerth nach Abzug der Kosten des Abreißens, anzunehmen und wieder aufbauen zu lassen. In dieser Lage hat uns als Hypothekenbehörde des auf der sogenannten Herrenfreiheit belegenen qu. Hauses der Magistrat die bisherigen Verhandlungen mit dem Antrage überreicht,

wegen Ueberlassung des Hauses an den ersten Hypothekarius das Erforderliche zu verfügen.

Es scheint uns aber, daß derselbe einen unrichtigen Weg eingeschlagen hat, und die Sache zur Ertheilung des Zuschlags noch nicht geeignet ist. Das allgemeine Landrecht verordnet zwar Thl. I. Tit. 8. §. 40.

kann oder will der Eigenthümer eines solchen Gebäudes die Kosten der Wiederherstellung nicht herbei schaffen, so kann die Obrigkeit dasselbe zum öffentlichen Verkauf ausbieten;

unsers Dafürhaltens ist dies aber nicht wörtlich, sondern nur so zu verstehen, daß die Obrigkeit in einem solchen Falle ermächtigt sei, bei der kompetenten Justizbehörde auf den öffentlichen Verkauf zu dringen. Denn jede Subhastation eines Grundstücks, sie sei nothwendig oder freiwillig, kann nur von dem Richter der Sache geschehen, und auch den Zuschlag kann nur dieser ertheilen. Der hiesige Magistrat scheint in der Meinung zu stehen, daß wir, auf den Grund seiner Verhandlungen, Adjudicatoriam abfassen müßten; es würde aber eine mit den Gesetzen nicht verträgliche Anomalie enthalten, wenn der Realrichter auf Verhandlungen, die eine ganz fremde, so wenig richterliche, als mit gerichtlichem Glauben versehene Behörde aufgenommen hat, einen eo ipso rechtskräftigen Additionsbescheid abfassen sollte. Im vorliegenden Falle treten noch mehrere erhebliche Bedenken gegen die Legalität der Verhandlungen ein.

1) Konstirt aus unserm Hypothekenbuche nicht, daß derjenige, welcher sich zur Annahme des Hauses unter der Verbindlichkeit des Wiederaufbaus erboten, und welchen der Magistrat für den ersten Hypothekgläubiger angenommen hat, dieß wirklich sei. Es ist möglich, daß er es durch Cession oder Erbgangsrecht geworden, er hat dies aber nicht nachgewiesen, und sonst steht ihm nach dem Hypothekenbuche kein Hypothekenrecht zu.

2) Der Eigenthümer ist des Schreibens unkundig, alle seine weder gerichtlich, noch mit Beobachtung des §. 3. Abschnitts 5. der Circularverordnung vom 30. December 1798 abgegebene Erklärungen sind also für ihn unverbindlich. Denn der Obersecretär des Magistrats, welcher die Verhandlungen aufgenommen hat, ist keine Gerichtsperson.

3) Das Ausgebot des Hauses zum Verkauf ist ohne Verwarnung erfolgt, noch weniger ist den eingetragenen Gläubigern in Folge des Rescripts vom 1. März 1805 (Neues Archiv Bd. 4. S. 69—71.) eröffnet worden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, und die Löschung sämmtlicher eingetragenen, auch der leer ausgehenden Forderungen und zwar in Absicht der letztern ohne Produktion der Ingrossationsdokumente verfügt werden würden.

Diese und mehrere minder erhebliche Mängel scheinen es nothwendig zu machen, daß zuvor, ehe nach §. 46. l. c. des allgemeinen Landrechts der Zuschlag ergehen kann, von uns als judice rei sitae, ein ganz neues Subhastationsverfahren eingeleitet und vor allen Dingen eine ordnungsmäßige Taxe aufgenommen werde.

Die Vorschriften des allgemeinen Landrechts l. c., besonders die hier eintretenden §§. 40. und 46. sind jedoch, unsers Erachtens, darin dunkel,

welche Behörde den öffentlichen Verkauf eines verfallenen und von seinem Eigenthümer verlassenen Hauses veranstalten und den Zuschlag ertheilen müsse?

und um nun nicht in der Anwendung zu fehlen, bitten wir unterthänigst:

uns nicht bloß hierüber, sondern auch zu belehren, ob es in diesem Falle nicht ebenfalls einer vorschriftmäßigen Taxe bedürfe, und in Rücksicht der eingetragenen Gläubiger, nach dem allegirten Rescript vom 1. März 1805 zu verfahren sei?

Stettin, den 12. November 1810.

Rescript des Justizministeriums v. 11. December 1810 auf vorstehende Anfrage.

Das Königliche Ober-Landesgericht zu Stettin empfängt hierbei auf seinen Bericht vom 12. v. M. wegen des öffentlichen Verkaufes eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlassenen Hauses, auszugsweise ein Schreiben des Chefs des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern vom 4. dieses, mit der Anweisung, nunmehr die anderweitige Subhastation des in Rede stehenden Hauses, nach Vorschrift der Gesetze, jedoch mit der möglichsten Sparung der Kosten, zu bewerkstelligen.

Berlin, den 11. December 1810.

Der Justizminister Kircheisen.

Extrakt v. 4. December 1810, aus dem Schreiben des Geheimen Staatsraths und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

Ich bin mit Ew. Excellenz, auf das geehrte Schreiben vom 24. v. M., völlig darüber einverstanden, daß die Subhastation eines verfallenen und von dem Eigenthümer verlassenen Grundstücks, nur von dem Richter, unter wel-

chem dasselbe belegen, bewerkstelliget werden könne, und daher das Ober-Landesgericht in Stettin berechtigt sei, in dem von demselben mittelst des hierbei zurück erfolgenden Berichts vom 12. v. M. angezeigten Falle, das Verfahren des dortigen Magistrats wieder aufzuheben, und das in Rede stehende Grundstück zur nochmaligen Subhastation, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, bringen zu lassen.

Ich habe dem gemäß der Pommerschen Regierung aufgetragen, den Magistrat in Stettin darüber gehörig zu belehren und ihn anzuweisen, künftig in dergleichen Fällen, den Richter der belegenen Sache um die Bewirkung der Subhastation zu requiriren. Dabei ꝛc. Berlin, den 4. December 1810.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern.

An des Königl. Staatsministers Hrn. v. Kircheisen Excellenz. Sack.

Mathis Bd. 10 S. 360. 2r Abschnitt.

Das außerdem (§. 40. 41. d. Tit.) erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Gläubigern zu gute.

Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher, außer der Wiederherstellung desselben, die vortheilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und den Eigenthümer anbietet, zugeschrieben werden.

Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag, gegen die bloße Uebernahme der Wiederherstellung, zu verlangen berechtigt.

Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem Jeden, unter der Bedingung des zu vollführenden Baues, als sein freies Eigenthum zu überlassen.

So lange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen dritten Unternehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigenthümer, so wie jeder Gläubiger desselben, das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.

Doch müssen in einem solchen Falle, der Eigenthümer, oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen Dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit, wegen wirklicher Vollführung des Baues, genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigenthümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist, bei fortdauernder Gefahr für das Publikum, die Obrigkeit, selbiges abbrechen, und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

Das daraus gelösete Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die nothwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 42—52. und 56. 57.

Ad §. 44.

Die Gläubiger wären wohl zu vernehmen, ehe der §. 40. in Ausübung gebracht wird. — Rügt ein Realgläubiger zuerst das Einfallen eines Hauses, und will er darauf antragen, daß der Eigenthümer baue, oder ihm den Bau und die Hausadministration überlasse, so muß er in Gemäßheit §. 23. tit. 20. L. R. und §. 12. tit. 29. Ger. Ordn. hierauf klagen, oder die Sache so einleiten, daß der §. 123. tit. 24. der Ger. Ordn. zur Anwendung komme.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 44.

Wegschaffung Gefahr bringender Gebäude und deren Ersetzung durch Neubaue.

Nach den in Ihrer Eingabe v. 19. d. M. angeführten Gesetz-Stellen (Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §§. 36. u. 58.) ist die Polizei-Obrigkeit zwar verpflichtet, auf Wegräumung solcher Gebäude zu dringen, welche dem Publiko Gefahr bringen. Was aber den Neubau der bereits abgetragenen Gebäude betrifft, so ist sie nach denselben Gesetzesstellen nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, denselben zu erzwingen. Vielmehr tritt bei der Frage: ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen will? die Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse ein.

Nun kann aber das unterzeichnete Ministerium es mit der dortigen Königl. Regierung nicht angemessen finden, für jetzt die dortigen Einwohner zu Neubauten zu zwingen, da bekanntlich die Häuser daselbst sehr im Werthe gesunken sind, und es mehr Noth thut, den Wohlstand der Grundbesitzer zu erhalten, als auf die Vermehrung der Häuser Bedacht zu nehmen, die wahrscheinlich jetzt keinen verhältnißmäßigen Ertrag gewähren dürften.

Das Ministerium kann Sie daher nur auffordern, nach der Anweisung der dortigen Königl. Regierung zu verfahren. Berlin, den 30. Dezbr. 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 930.

Was (im vorstehenden) §. 36. sqq. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstöret worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben, innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, nicht wiederherstellen kann oder will.

Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Sozietäts-Beiträge, und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 58. 59.

Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude in Beziehung auf Feuer-Sozietäts-Verhältnisse.

Der Königl. Regierung wird die Eingabe des Kaufmanns N. zu Drossen vom 20. d. M. hieneben abschriftlich übersandt.

Was nun die darin vorgetragene Beschwerde betrifft, so kann das Ministerium des Innern Ihre Ansicht, daß dem Bittsteller die beabsichtigte Aufführung eines einstöckigen von Grund aus massiven Wohnhauses an Stelle des bei dem dortigen Brande am 25. Mai d. J. miteingeäscherten zweistöckigen, jedoch nur halb massiven Gebäudes, nach den Vorschriften des Kur und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800 nicht verstattet werden könne, als begründet nicht anerkennen. Denn wenn auch der im §. 28. lit. d. dieses Gesetzes gebrauchte Ausdruck: „Etagenhöhe" als Zweifel erregend erscheinen möchte, so kommt es doch auf die Deutung desselben und seine isolirte Anwendung nicht an, indem die allgemeine Anordnung,

— die Absicht gehe nicht dahin, daß das abgebrannte Gebäude schlechterdings in seiner vorherigen Beschaffenheit und Bauart wieder hergestellt werden solle, wenn nur die massive Bauart und in der Regel die Frontenlänge an der Straße beobachtet, und überhaupt nicht feuergefährlich und polizeiwidrig gebaut werde — zu klar ist, um daraus eine die Eigenthumsrechte so sehr beschränkende Folgerung ableiten zu können. Sollten daher vielleicht nicht noch besondere Gründe vorwalten, welche das Gesuch des N. als unzulässig darstellen, so wird die Königl. Regierung demselben stattzugeben, entgegesetzten Falls aber jene Gründe behufs weiterer Bestimmung einzuberichten, hiemit veranlaßt.

Berlin, den 26. September 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 931.

Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in den Steuer- oder Lagerbüchern eingetragen sind.

Wenn also der Eigenthümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall gerathen läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit eben so, wie bei den städtischen Grundstücken vorgeschrieben werden, zu verfahren berechtigt.

Ein Gleiches findet Statt, wenn der Eigenthümer die zum Gute nothwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt, oder nicht bewirthschaftet werden kann, eingehen läßt.

Doch kann auch in diesen Fällen bei einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen, der Grundherrschaft ein zu Versehung der Wirthschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.

In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen werden, fallen Rustikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 60—64.

Wenn Jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachläßigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist: so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amts wegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Exekution beitreiben lassen.

Außerdem hat derselbe eine Geldbuße von fünf bis dreißig Thalern, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 771. 772.

Flickarbeiten bei Königlichen oder sonstigen öffentlichen Gebäuden.

Circulare an sämmtliche Kammern und Kammer-Deputationen, daß diejenigen, welche freie Wohnung in denen, den Kassen und Kämmereien zugehörigen Häusern genießen, die darin vorfallenden kleinen Reparaturen, selbst auf eigene Kosten fertigen lassen müssen. De Dato Berlin, den 12. Mai 1774.

Wir haben bis daher angemerket, daß von denjenigen, welche freie Wohnung in denen Uns zugehörigen, auch in denen Kämmerei-Gebäuden, genießen, die darin vorfallenden kleinen Reparaturen nicht selbst bewerkstelligen, und diese nicht nur, sondern auch diejenigen, welche durch die, zu mehrerer Bequemlichkeit von ihnen veranlaßten, Veränderungen entstehen, nicht weniger das Weißen der Zimmer, die Verschmierung der Oefen, das Schornsteinfegerlohn und dergleichen, Unsern Kassen und denen Kämmereien aufgebürdet werden.

Da aber denen Kassen und Kämmereien, welchen die Gebäude zu unter-

halten oblieget, ein Mehreres nicht zugemuthet werden kann, als daß solche die Gebäude quoad necessitatem in baulichem Stande, in Dach und Fach erhalten; so wird hierdurch ein für allemal vestgesetzet, daß künftighin diejenigen, welche freie Wohnung in denen, Unsern Kassen und denen Kämmereien zugehörigen Häusern genießen, alle diejenigen Reparaturen, welche an Fenstern, Thüren, Feuerheerden und dergleichen, vorfallen, wozu auch das Schornsteinfegen und Ausweissen der Zimmer, nebst Ausschmierung der Oefen gehöret, welche mehrentheils auch ein jeder Miether tragen muß, und überhaupt, alles dasjenige, was nicht zu Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach gehöret, und nicht über einen Thaler zu stehen kommt, auf eigene Kosten selbst fertigen lassen müssen.

Ihr habt also dahin zu sehen, und die Verfügung zu treffen, daß an dergleichen Kosten forthin nichts mehr in denen Anschlägen und Rechnungen zur Ausgabe gebracht werde; sondern die Bewohner solche vielmehr selbst fertigen lassen, und die Kosten tragen müssen; und dienet Euch übrigens zur Nachricht, daß dato auch der Ober = rc. Rechenkammer aufgegeben worden, darauf bei Revision der Rechnungen genau zu attendiren, und dergleichen Ausgaben darin nicht weiter passiren zu lassen. Berlin, den 12. Mai 1774.

Auf Spezial=Befehl.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg.

Edictensamml. v. 1774. S. 305. Nr. 38.

Circulare, daß die Thorschreiber in ihren freien Wohnungen nur geringe inwendige und solche Reparaturen, die bis 12 Gr. gehen, aus eignen Mitteln übernehmen dürfen. De Dato Berlin, den 4. Dezember 1787.

In Verfolg des Circular=Rescripts vom 12. Mai 1774, nach welchem diejenigen, welche in Königl. Kämmerei=Gebäuden freie Wohnungen genießen, die darin vorkommenden kleinen Reparaturen bis zu Einem Thaler selbst tragen sollen, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß in Ansehung der Thorschreiberhäuser eine Ausnahme von bemeldeter allgemeinen Vorschrift dahin festgesetzt worden ist, daß die Thorschreiber nur die kleinen Reparaturen an Fenstern, Thüren, Schlössern, Feuerheerden, nebst Ausschmierung der Oefen, und überhaupt alles was nicht über zwölf Groschen zu stehen kommt, fernerhin auf eigne Kosten fertigen zu lassen, gehalten sein sollen, als wornach ihr Euch zu achten, und das weiter Erforderliche zu verfügen habt. Berlin, den 4. Decbr. 1787.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heinitz. v. Arnim.
v. Mauschwitz. v. d. Schulenburg.

Edictensamml. v. 1787. S. 1625. Nr. 105.

Worin die Flickarbeiten bestehen, welche die Domainenbeamten bei den Königl. Vorwerken aus eignen Mitteln zu besorgen haben.

In Ansehung der von den Domainenbeamten aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Reparaturen an den ökonomischen und Wohngebäuden der Vorwerke, Milchbuden und Schäfereien sind folgende Vorschriften ertheilt:

1) Unter den Flickbau ist zu rechnen: die Unterhaltung der Dächer auf den ökonomischen und Wohngebäuden der Vorwerke, Milchbuden und Schäfereien, als welche in gehörigem Stande von den Beamten zu unterhalten sind. Wenn indessen durch ungewöhnlich großen Sturmwind oder andern Zufall in ein Strohdach ein so großes Loch gerissen wird, daß es nicht mit zwei Schock Stroh wieder zugemacht werden kann; so wird solcher Schade von der Regierung reparirt, welche die Unkosten bezahlt, imgleichen wenn auf vorerwähnte

Art auf Einmal von einem Gebäude mehr als hundert Dach- oder Forststeine heruntergeworfen werden, so wird solches doch auf Königl. Kosten reparirt; sonst aber, wenn der Schade geringer ist, muß der Beamte die Stroh- und Ziegeldächer beständig unterhalten, und sowohl die Steine als das Stroh, imgleichen das Arbeitslohn und andere Materialien, aus eigenen Mitteln hergeben, auch den Schaden sogleich repariren lassen, damit selbiger nicht durch die Länge der Zeit vergrößert werde.

2) Kann der Beamte keine Vergütung fordern, wenn zur Konservation eines Gebäudes einige Stützen oder Feldsteine untergebracht werden müssen, um das Ausweichen der Gebäude zu verhindern, desgleichen wenn eine alte Schwelle, worunter die Steine ausgefallen sind, von neuem untermauert werden muß; jedoch wird ihm das nöthige Holz gereicht.

3) Desgleichen müssen die Beamten die Fächer in den Gebäuden, sie mögen ausgemauert oder gestakt sein, auf ihre Kosten repariren und gehörig wieder zumachen lassen. Wenn aber ganze Wände mit dem Holze wegen Alters oder anderer Zufälle, welche nicht aus des Beamten oder seiner Leute Unvorsichtigkeit herrühren, ausfallen, so wird solches auf Königliche Kosten reparirt.

4) Fensterladen, Thüren, Thorwege, sowohl in den Gebäuden, als Gärten und Zäunen, nebst dazu gehörigen Beschlägen, muß der Beamte auf eigene Kosten, wenn sie nicht durch ganz außerordentliche und durch menschliche Vorsicht nicht zu verhindernde Zufälle ruinirt werden (welche letztere aber der Beamte binnen drei Tagen der Regierung einberichten muß), unterhalten, jedoch so, daß ihm dem Befinden nach, wenn es nöthig ist, einiges Holz zu Brettern gegeben wird. Eben dies findet auch bei den Fenstern Statt, jedoch insoweit, daß, wenn selbige Alters halber neu gemacht werden müssen, der Beamte nichts als die völlige Anzahl der Scheiben und Windeisen, imgleichen den Beschlag, so wie er vorhanden ist, wiewohl in völliger Anzahl, abzuliefern verbunden ist; weil alle diese Stücke meistens durch die Unachtsamkeit des Beamten oder seiner Leute ruinirt werden.

5) Die Kachelöfen in den Amtswohnungen müssen die Beamten lediglich unterhalten, es wäre denn, daß solche 12 bis 15 Jahre gebraucht worden, auf welchen Fall, wenn es unumgänglich nöthig ist, auf Königliche Kosten neue Oefen gesetzt werden.

6) Die Feldgräben in den Aeckern und die Gräben in den Wiesen muß der Baubeamte, so wie er sie empfangen hat, jederzeit abliefern; wenn sie aber durch ganz ungewöhnlich große Fluthen, oder durch Ueberschwemmungen ruinirt werden, so wird ihm auf Königliche Kosten geholfen.

7) Wenn Kleinigkeiten an Dämmen, Triften, Teichen und Mühlen verfallen, muß der Beamte solche bei Zeiten repariren, auch die Müller dazu nach ihren Kontrakten anhalten, daß sie sogleich die Reparaturen verrichten, damit ein großer Schade vermieden werde; die Belegung der Brücken in und bei den Amtshäusern und Vorwerken, wenn nicht die Landstraße darüber geht, muß der Beamte, bei freiem Holze, mit gehauenen Bohlen besorgen; wenn aber geschnittene Bohlen gebraucht werden, wird neben dem Holze auch das Brettschneiderlohn bezahlt.

8) Die Zäune um die Gehöfte und Gärten muß Beamter in gutem Stande, bei freiem Holze unterhalten und deshalb solche alle Jahre gehörig ausbessern; wenn aber sich finden sollte, daß die Zaunstaken, Zaunpfähle, Bretter, Schleehen oder Strauch, verbrannt, oder sonst ruinirt worden, und der Beamte solches nicht sogleich berichtet, und wer es gethan, nachgewiesen hat,

so muß Beamter nicht nur den schadhaften Ort repariren, sondern auch drei Jahre lang alles zu den Zäunen benöthigte Holz baar bezahlen.

9) Wenn aber ein Beamter oder Pächter in einem gemauerten, hoch-aufgeführten Schlosse wohnt, welches der Wind sehr faßt, oder worin bereits durch die Länge der Zeit Balken und Sparren verfault sind, so soll es zwar wegen Reparatur der Dächer nicht so genau genommen werden, er muß aber dennoch, als ein guter Wirth, auf die Konservation derselben bedacht sein, auch wenn hier und da ein Dachstein ausgefallen oder zerbrochen ist, neue einziehen lassen, und wenn sich ein Schade äußert, davon der Regierung berichten, nicht weniger dem Departementsrath und Landbaumeister Anzeige machen, welches er auch wegen der Dächer und Gemächer beobachten muß, welche nicht von ihm oder den Amtsbedienten bewohnt oder gebraucht werden, sondern Andern zur Wohnung und zum Gebrauch angewiesen sind.

10) Für die innere Unterhaltung der Eingebäude und dessen, was er im Gebrauch hat, muß der Pächter allerdings haften und dergleichen Kleinigkeiten aus eigenem Vermögen repariren lassen.

11) Auf die Gärtnerwohnungen, imgleichen die Häuser, worin die Jagdleute, oder andere Amtsbediente wohnen, und welche mit zur Pacht gehören, muß der Beamte ein wachsames Auge haben, daß darin nichts verwohnt, sondern Alles, und besonders die Glasscheiben und Thüren, auch andere Beschläge wohl in Acht genommen, bei jedesmaligem Umziehen richtig abgeliefert, auch von dem Ausziehenden die Oefen in guten Stand gesetzt und an den Anziehenden abgegeben werden; wie er denn auch dahin zu sehen verbunden ist, daß die Schwellen so wenig durch Holzhauen in den Thüren, als durch Anwerfung von allerhand Unrath außer den Thüren nicht beschädigt, noch weniger die Kehlbalken oder anderes Holz von den Gebäuden verbrannt werde, wenn der Beamte nicht außer der Erstattung annoch hierüber bestraft sein will.

12) Sollten aber ganze Fenster lichte, halbe oder viertel Dächer durch den Sturmwind auf- oder zerrissen, auch die Dächer Alters wegen nach Verlauf von 20 Jahren neu gedeckt werden müssen, Schwellen, Balken oder Sparren Alters halber verfaulen, oder aus andern Ursachen ein- oder untergebracht werden müssen, auch nach Verlauf von 12 Jahren die Oefen umgesetzt oder gar neu gemacht werden, so gehört solches zu den Bauten, welche auf Königliche Kosten geschehen.

13) Wenn Teiche oder Dämme durch starke Ueberschwemmungen und übermäßige Fluthen durchbrechen oder aufreißen, werden die kleinen Reparaturen, welche mit den Leuten aus den Vorwerken gemacht werden können und nicht über 12 Thaler Arbeitslohn für die Handwerker erfordern, bei freiem Holze und Burgdienst von den Beamten verrichtet.

14) Die Raude-Kessel der Hofleute, die Hopfenkessel, wenn letztere nicht eingemauert, oder im geringsten von dem Beamten zu anderm Behuf als beim Brauen gebraucht werden dürfen, muß der Beamte jederzeit so, wie er sie empfangen, nach der Taxe abliefern.

15) Was das übrige Brau- und Branntweingeräth betrifft, so muß der Beamte alles hölzerne Geräth, es bestehe worin es wolle, so wie er es beim Antritt nach der Taxe empfangen hat, abliefern, und es wird ihm zu dessen Unterhaltung nichts, als dem Befinden nach das nöthige Holz gegeben und angefahren; jedoch muß er von solchem Holze, bei 10 Thaler Strafe für jedes Stück, nichts zu einem andern wirthschaftlichen Behuf, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden, oder gar an Andere überlassen.

Die Braupfannen oder Braukessel, imgleichen die Hopfenkessel, welche zu keinem andern Behuf gebraucht werden, und überhaupt alles kupferne Brau-

und Branntweingeräth, es bestehe aus Grapen, Schlangen und Hüthen, Pfannen und Kesseln u. s. w., müssen von allen Beamten, wenn sie neu gemacht sind, in den ersten 20 Jahren schlechterdings, ohne aus der Königlichen Kasse Reparaturkosten zu verlangen, aus ihren eigenen Mitteln unterhalten werden.

Deklaration v. 4. Mai 1751. (Ediktensamml. Bd. 1. S. 87.)

Was die öffentlichen Brücken, Barrieren, Wegweiser rc. beim Anstrich für eine Farbe erhalten sollen.

Confer. die Verordn. der Königl. Regierung zu Potsdam v. 15. August 1820, und das Rescr. der Königl. Minist. des Handels und des Innern v. 1. April 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 230. und Bd. 5. S. 319. unter: „Barrieren" (Bd. V. S. 655.).

Von unsichern Bauanlagen auf den Straßen.

Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 73.

IX. Vorsichtsmaaßregeln bei Bauten.

Bei allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, Jemand beschädigt werde.

Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 773. 774.

Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden. — Verfallen sie zum zweitenmale in dergleichen Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bei ein bis zweijähriger Gefängnißstrafe zu untersagen. — Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen. — Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachlässigt und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist, so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amtswegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Exekution beitreiben lassen. — Außerdem hat derselbe eine Geldbuße von 5—30 Rthlr. oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt. — Bei allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, jemand beschädigt werde. — Die Unterlassung dieser Vorschriften ist an den nachlässigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahnden. — Die Uebertretungen der Polizeigesetze ziehen die dabei verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 765—776. Diese Vorschriften sind für Berlin durch die Verfügung des Königl. Polizeidirektoriums daselbst vom

14. März 1812 von neuem mit der Bemerkung eingeschärft, daß das Anlehnen von Stangen oder Latten an Häusern, welche reparirt werden, zur Erreichung des Zweckes nicht hinlänglich ist. — Nach einer zweiten Bekanntmachung derselben Behörde vom 1. Juli 1812 müssen außer jener Einfassung auch noch, wenn bei einem Baue oder einer Reparatur die Passage auf Plätzen, Straßen, Wegen und Gängen durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelegte Materialien oder durch sonstige Verkehrungen beschränkt oder ganz behindert wird, dergleichen Stellen bei eintretender Dunkelheit durch, von allen Seiten hellscheinende Laternen auf Veranlassung desjenigen, der als Eigenthümer, Besitzer, Bau- und Werkmeister, Arbeiter oder in irgend einer andern Eigenschaft die Behinderung getroffen hat, unfehlbar zur allgemeinen Kenntniß und Warnung gebracht werden. Nach Thl. I. Tit. 8. §. 67. des Allg. L. R. muß, wer einen neuen Bau in Städten anlegen will, davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen. §. 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Luken und auf die Straße hinausgehender Dachrinnen, die Aufsetzung von Wasserdächern und in die Straßen hinein sich erstreckender Schilder, so wie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung vorgenommen werden.

X. Oeffentliche Bauten und Reparaturen überhaupt.

Ausführung öffentlicher kleiner Bauten unter 50 Rthlr.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß künftig bei allen für Rechnung der unterzeichneten Ministerien auszuführenden Bauten, deren Kosten-Betrag die Summe von Funfzig Thalern nicht übersteigt, die Konkurrenz der Bau-Beamten in sofern wegfallen soll, daß es künftig hierzu keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten der letztern bedarf; wogegen aber dergleichen kleine Bauten, nach wie vor, durch die Bau-Beamten, bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle, zu revidiren sind. Wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staats-Baue, welche mehr als Funfzig Thaler kosten, bleibt es unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen.

Berlin, den 6. Mai 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Ministerium des Krieges. v. Hake.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 469.

Vorschriften für die Regierungen.

Damit das Bauwesen in dortiger Provinz in mehrere Ordnung gebracht, und von hier besser übersehen und der beschränkte etatsmäßige Baufond *mit* aller Vorsicht verwaltet werde, setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1) Daß vom Tage des Eingangs dieses Rescripts kein Bau angefangen werden soll, zu dessen wirklichem Anfang nicht die ausdrückliche Genehmigung von hier eingeholet worden. Selbst in den dringendsten unvorherzusehenden Fällen, welche schleunige Maaßregeln erfordern, und wenn Ihr das Präsidium den Bau sogleich vornehmen zu lassen nothwendig findet, muß davon die schleunigste Anzeige anhero geschehen.

2) Von allen im Laufe des Kassenjahres, nach vorheriger pflichtmäßiger Untersuchung von der Nothwendigkeit des Baues oder der Reparaturen, durch die Baubedienten angefertigten Anschläge, erwarten Wir alsdann die successive Einsendung derselben, um sie durch das Ober-Bau-Departement revidiren und festsetzen zu lassen, worauf Euch die Anschläge zurückgesandt werden sollen, um sie zu kolligiren und in eine Designation zusammen tragen zu lassen.

3) Diese Designation habt Ihr im Oktober jeden Jahres mit einem Exemplar der revidirten Anschläge anhero einzusenden, da dann allhier festgesetzet werden soll, welche Bauten im Bau-Etat, der allhier gefertiget wird, übernommen, und zu deren Ausführung also im Etats-Jahre geschritten werden soll. Sind ꝛc. Berlin, den 13. Mai 1798.

A. Sp. B. v. Voß.

An die Neumärk. Kr. und Dom. Kammer.
Hoffmanns Repertor. Forts. 2. S. 261.

Die zu öffentlichen Staats-Bauten aus Königl. Forsten gegen den Taxwerth zu verabfolgenden Hölzer, und Regulirung anderweiter Forstbauetatsquanta betreffend.

In Gemäßheit einer auf meinen Antrag erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. d. M., wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, die zu öffentlichen Staats-Bauten erforderlichen Hölzer, so weit sie verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824 frei aus Staats-Forsten hergegeben wurden, auch für 1825 und ferner in gleicher Art verabfolgen, die Geld-Beträge nach der Taxe, jedoch in den Forst-Rechnungen, nach den verschiedenen Verwaltungen, welche die Hölzer empfangen, abgetheilt, und unter Benennung der baulichen Gegenstände, zu welchen die Hölzer bewilligt wurden, nachweisen zu lassen. Hierdurch sind die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 14. December 1824. Nr. 26664. II., (Anl. a.) in so weit sie dem Vorstehenden entgegen, aufgehoben.

Dabei wird der Königl. Regierung besonders empfohlen, Ihre Verbindlichkeit zur freien Holz-Verabreichung in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen, auf die desfalls vorgeschriebene pflichtmäßige Bescheinigung des Departements-Raths streng zu halten, und Anforderungen, deren Nothwendigkeit gerechtem Zweifel unterliegt, abzulehnen, oder höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Berlin, den 13. Februar 1826. Der Finanzminister. v. Motz.

a.

Der Königl. Regierung ist aus den an das Königl. Ober-Präsidium unterm 22. September und 10. Oktober d. J. erlassenen Verfügungen bereits bekannt, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. August d. J. die Regulirung anderweiter Domainen- und Forst-Bau-Etats-Quanta anzuordnen, und zugleich Folgendes zu bestimmen geruhet haben.

Bei den Domanial- und Forst-Bauten soll, mit Vermeidung aller unnöthigen und luxuriösen Bau-Ausgaben, das dringende Bedürfniß nicht übersteigen, und aus den neu zu regulirenden Etats-Quantis, ohne Ausnahme, alles Material neben dem Lohne bestritten und den Regierungen, bei strenger Verantwortung der betreffenden Beamten, überlassen werden, jene Etatsquanta, unter Beobachtung der durch die Allerhöchst zu vollziehende neue Regierungs-Instruktion noch zu ertheilenden besondern Vorschriften, auf die dem Domainen- und Forst-Bau-Fonds überwiesene Königl. Gebäude mit Umsicht und dergestalt zu verwenden, das letztere in gehörigem baulichen Stande erhalten werden, und daß keine Ueberschreitungen der Etatsquanta entstehen, welche nicht ferner gestattet werden können.

Indem der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht wird, auf die Erfüllung vorstehender Allerhöchsten Bestimmungen mit Strenge zu halten, wird ihr zugleich aus einer nähern Königl. Kabinets-Ordre vom 8. d. M. eröffnet, daß das zu den Domainen- und Forst-Bauten erforderliche Holz vom 1. Januar k. J. ab nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung der Taxen aus den Königl. Forsten verabfolgt, und daß die neuen Domainen- und Forst-Bau-Etats-Quanta dergestalt regulirt werden sollen, um zur Bestreitung dieser Ausgaben im Stande zu sein.

Des Königs Majestät haben zugleich zu verordnen geruhet, daß dieser letztgedachte Grundsatz von gedachtem Zeitpunkt angerechnet, auch bei allen übrigen Verwaltungen des Staats, so weit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werde.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Handels, des Innern und des Krieges, sind hiervon in Kenntniß gesetzt, und die Königl. Regierung wird dem gemäß angewiesen, vom 1. Januar 1825 an auch zu den in den genannten Departements, so wie zu den bei der Steuer-Verwaltung vorkommenden öffentlichen Bauten aus Königl. Forsten das erforderliche Holz, in sofern nicht der Fall einer gesetzlichen Verpflichtung entgegensteht, nur gegen Bezahlung der Taxe verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14. December 1824.

An sämmtl. Königl. Regierungen. Finanzministerium.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 141.

Bauwesen auf den Königl. Domainen-Aemtern ꝛc.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß das Bauwesen auf Allerhöchstdero Aemtern nicht durchgehends von den Kammern mit derjenigen Aufmerksamkeit betrieben wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Beste der Baukasse erfordert, wodurch denn die Fonds, welche zu Unterhaltung der Amtsgebäude bestimmt sind, zu ihrer Bestimmung unzulänglich und wohl gar mit Schulden belastet werden. Allerhöchstdieselben halten das Bauwesen auf den Aemtern für einen der Gegenstände, auf welchen die Kammerpräsidenten ihre ganz vorzügliche Aufmerksamkeit richten müssen, lassen daher hierdurch eröffnen, wie Seine Majestät dabei in Zukunft ohne alle Ausnahme verfahren wissen wollen.

Um die Schadhaftigkeit der Gebäude zu verhüten, muß genau darauf gesehen werden, daß die kleinen Reparaturen an Dächern, Thorwegen, Schwellen, Fenstern, Lucken und allem, was dahin gehört, sofort, wie etwas schadhaft ist, geschehen, indem sonst größere Reparaturen daraus entstehen. Die Beamten müssen strenge angehalten werden, die ihnen im Pachtkontrakt auferlegte Verbindlichkeit zu den Dachdeckungen und kleinen Reparaturen zu erfüllen. Die Departementsräthe und Baubedienten müssen, so oft sie auf die Aemter kommen, die Beamten hierin kontrolliren, erstere sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen, beide aber von den gefundenen Mängeln dem Kammer-Kollegio Anzeige machen. Beamte, welche die Gebäude vernachlässigen, sollen bei neuen Verpachtungen, wenn sie auch sonst beizubehalten wären, andern nachgesetzt werden.

Um die jährlich auszuführenden Baue mit dem vorhandenen etatsmäßigen Baufonds in gehörigen Verhältnissen zu erhalten, muß jährlich im Herbst ein ordentlicher Bau-Etat angefertigt und dieser dem General-Direktorio dergestalt zeitig zur Genehmigung eingereicht werden, daß die Assignation des Holzes und die Anfuhr der Materialien bei dazu schicklicher Winterzeit möglich bleibt

und gleich im Frühjahr mit dem Bau der Anfang gemacht werden kann. Die Departementsräthe müssen mit dem Baubedienten des Bezirks, ehe der Bau-Etat gemacht wird, an Ort und Stelle untersuchen, welche Baue oder Reparaturen für das Jahr nöthig sind, oder welche noch ausgesetzt werden können. Dabei müssen sie mit der pflichtmäßigen Genauigkeit zu Werke gehen und sich nicht ohne Prüfung auf die bloßen Forderungen der Beamten, die darin sehr oft zu weit gehen, einlassen.

Wenn sämmtliche Departementsräthe ihre Baubereisungs-Berichte erstattet und die Baubedienten die Anschläge eingereicht haben, so muß in pleno Collegii daraus der Bau-Etat zusammengesetzt werden. Mehr als etatsmäßig Fond vorhanden ist, darf auf dem Bau-Etat durchaus nicht angesetzt werden, und müssen die minder nothwendigen den nothwendigsten Bauen und Reparaturen, besonders solchen, aus deren Verabsäumung künftig ein größerer Schade erwachsen kann, nachstehen, als worauf das ganze Kollegium, besonders aber das Präsidium zu sehen hat. Zu außerordentlichen im Laufe des Jahres zu erwartenden Reparaturen und Ausgaben muß ein verhältnißmäßiges Quantum von der jährlichen Bau-Etatssumme abgesetzt und darüber nicht anders als zu extraordinären Vorfällen disponirt werden.

Was davon in einem Jahre übrig bleibt, wächst der Etatssumme des folgenden Jahres zu. Aus diesem Extraordinario müssen auch die im Laufe des Jahres vorkommenden kleinen Schäden, insofern deren Herstellung nicht zur Obliegenheit des Beamten gehört, reparirt werden, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer und kostbarer wird.

Die Beamten, Forst- oder Baubedienten sind schuldig, dergleichen kleinen Schäden, bei Gebäuden sowohl als bei dem Belag oder Geländer der Brücken, sofort, wie sie entstehen, anzuzeigen.

Bei Anfertigung dieses Bau-Etats muß dann zugleich in pleno Collegii erwogen werden, wo nach Verhältniß des Lokals, der Beschaffenheit der Forsten und dem Zustande der Baukasse massiv, von Lehmpatzen oder Holz zu bauen ist. Wenn die Umstände der Kassen es irgend gestatten, soll der massive Bau, besonders bei Brücken gewählt werden; aber NB. mit Feldsteinen.

Wichtige, besonders Wasserbaue müssen auf Rechnung unter Aufsicht eines geschickten Kondukteurs, wozu zugleich tüchtige Baubediente gezogen, ausgeführt und nur die Anfuhr der Materialien, desgleichen einzelne Mauer- und Zimmerarbeit mit Ouvriers verdungen werden. Im Laufe des Jahres müssen die Landbaumeister und Bau-Inspektores genau darauf sehen, wie jeder Bau geführt wird, auch die Departementsräthe müssen, so oft sie auf das Amt oder in die Gegend kommen, genau kontrolliren, wie die Anschläge ausgeführt werden. Wird ein Bau in Entreprise gegeben, so ist nicht nur gleiche Aufsicht nöthig, sondern die Kammer muß auch genau darauf halten, daß die im Kontrakt bestimmte Frist der Ausführung mit Verhütung aller Nachanschläge genau eingehalten wird.

Vorzüglich genau wollen Seine Königl. Majestät bei Revision der ausgeführten Baue und Reparaturen verfahren wissen. Allerhöchstdieselben behalten daher der pflichtmäßigen Erwägung des General-Direktorii vor, wichtige Baue durch Mitglieder des Oberbau-Departements revidiren zu lassen. Bei allen übrigen aber hat der Baubediente des Bezirks, wie es bisher schon vorgeschrieben gewesen, ein Revisionsprotokoll nach Maaßgabe des Anschlags aufzunehmen und dabei besonders in Ansehung der durch Entrepreneurs ausgeführten Anlagen nach Pflicht und Gewissen auf das genaueste zu Werke zu gehen.

Es sollen aber auch die Departementsräthe, wie Se. Majestät ihnen hiedurch ausdrücklich zur Pflicht machen, so oft sie auf die Aemter kommen,

nachsehen, wie die Baue ausgeführt sind; besonders bei jeder Baubereisung ein besonderes Protokoll aufnehmen, worin sie verzeichnen, wie sie die im vorigen Jahre auf dem Bau-Etat angesetzten neuen Anlagen oder Reparaturen ausgeführt gefunden, ob gute Materialien dazu gebraucht, ob das Holz in guter Qualität und richtig verwendet, überhaupt, ob der ganze Bau anschlagsmäßig ausgeführt worden, wie denn jeder Departementsrath Sr. Majestät dafür besonders mit verantwortlich sein soll.

Eben so sollen auch die Oberforstmeister und Forstmeister bei ihren Bereisungen sich mit darum bekümmern, ob auch mit dem angewiesenen Holze anschlagsmäßig verfahren wird, und wenn sie das geringste dem entgegen bemerken oder erfahren, dem Präsidenten oder dem ganzen Kollegio der Kammer davon Nachricht geben, damit die erforderliche Untersuchung verfügt werden könne. Bei wichtigen Aemterbauen soll die Revision gemeinschaftlich von dem Departementsrath, Forstmeister und Baubedienten geschehen, und das Revisions-Protokoll, welches zum Belag der Rechnung dient, von ihnen gemeinschaftlich unterschrieben werden.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird das Bauwesen in beständiger guten Ordnung erhalten werden, Se. Majestät haben daneben dem Oberbau- und Forstdepartement aufgetragen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die Revision der Bau-Anschläge und Ertheilung der Holz-Anweisungen jedesmal gehörig beschleunigt werde.

Endlich muß auch dahin gesehen werden, daß keine andere als völlig geschickte, vom Oberbau-Departement examinirte und tüchtig befundene Baubediente, welche mit der erforderlichen Geschicklichkeit die gehörige Thätigkeit und Rechtschaffenheit vereinigt besitzen, angesetzet werden.

Allerhöchstdieselben befehlen daher dem Kammerpräsidenten diese Dero bestimmte Willensmeinung nicht nur dem Kollegio bekannt zu machen und einzuschärfen, sondern auch darauf zu halten, daß dieselbe in der Provinz aufs genaueste in Erfüllung gebracht wird.

Berlin, den 24. Februar 1796. Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. Frh. v. Heynitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee.

An die Neumärk. Kr. und Dom. Kammer.

Hoffmanns Repert. Forts. 2. S. 257.

Für die Kurmark sind folgende Vorschriften in Ansehung des Bauwesens ertheilt:

1) Es sollen alle Domainen- und Zollbeamte alljährlich vor Ablauf des Monats November ein Verzeichniß der Gebäude, Zäune, Gehege, Schleusen, Mühlen, Brücken und alles Dessen, was in den nächst folgenden Jahren neu gebaut oder reparirt werden muß, unerinnert bei 4 Thaler Strafe der Königlichen Regierung einsenden. Sobald diese Verzeichnisse eingekommen sind, müssen sie dem Regierungsbaurath zugestellt werden, damit derselbe mit den Regierungsräthen, in deren Departements der Bau einschlägt, und denen die beste Kenntniß von der Beschaffenheit und Nothwendigkeit desselben beiwohnt, indem dieselben Solches bei den Bereisungen der Aemter zu beobachten und zu notiren haben, das Nöthige darüber verhandeln kann.

2) Nachdem der Regierungsbaurath die Sachen im Kollegio vorgetragen, hat er die Bauinspektoren nach dem Beschlusse schriftlich zu instruiren und extraktsweise ihnen mitzutheilen, was nach der Aemterdesignation im folgenden Jahre gebaut werden soll.

3) Es müssen daher die Bauinspektoren im Anfang des Monats März in die Aemter ihres Departements reisen, und in jedem Amte nicht allein die nach der dem Baudepartementsrath ihnen ertheilten Instruktion, sondern auch

überhaupt alle und jede herrschaftliche Gebäude, als Amts-, Brau-, Branntweins-, Back- und Vorwerkshäuser, Mühlen, Krüge, Scheunen, Schaf- und andere Stallungen und Alles was sonst von Königlichen Gebäuden unterhalten werden muß, visitiren, und, in welch einem Stande sie sind, was in dem nächstfolgenden Jahre daran mit geringen Kosten zu repariren, ehe solche stärker und kostbarer werden, oder was neu zu bauen unumgänglich nöthig ist, pflichtmäßig und specifice annotiren und darüber bei jedem Amte ein ausführliches Protokoll halten; auch insonderheit an denjenigen Orten, wo neue Gebäude errichtet werden müssen, die Hoflagen aufnehmen, und eine Zeichnung, wie selbige etwa zu besserer Bequemlichkeit der Wirthschaft regulirt werden könnten, verfertigen, wie sie denn auch nach und nach von allen Vorwerkslagen die Plansfertigung einsenden, und darin mit rothen Linien anzeigen sollen, wie die Hoflagen durch die vorfallenden neuen Vorwerksgebäude besser zu reguliren sind.

4) Sodann müssen die Baudirektoren und Bauinspektoren von allen großen und kleinen Wohnhäusern, Scheunen und Stallungen, an Ort und Stelle, wo sie gebaut werden sollen, sowohl die Zeichnungen, und zwar in duplo, als auch die Anschläge der dazu und zu den nöthigen Reparaturen erforderlichen Kosten ausführlich verfertigen, dabei aber alle nur ersinnliche Behutsamkeit, Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit beobachten, als z. B.: ob die Beamten, Müller, oder wer sonst die Gebäude nutzt, durch ihre Schuld selbige nicht ruinirt oder eingewohnt, und Dasjenige, welches sie nach ihren Kontrakten auf ihre eigenen Kosten repariren sollen, als die Löcher in den Dächern, welche anfänglich mit einigen Bunden Rohr oder Stroh auszustopfen gewesen wären, nicht vernachlässigt haben? ob dadurch eine große Reparatur entstanden ist; ob die Schwellen von der Erde nicht bloß gemacht und daher verfault, und also die Reparationskosten aus ihren Mitteln herzuschießen schuldig sind; auch ob die von dem Beamten angezeigten Baue eben im künftigen Jahre nöthig seien und es nicht noch ohne Nachtheil mit demselben Ein Jahr und länger anstehen könne? Wobei zu beobachten ist, daß die nahe bei den Aemtern und Vorwerken gelegenen Wiesen, Grasgärten und niedrigen Wöhrden, nicht mit Zäunen eingeheget, sondern mit Graben umzogen werden müssen, um den Gärten, wo neue Gehege nöthig sind, statt der bisherigen Bohlzäune starke eichene oder kienene Planken, von 14 bis 16 Fuß lang, damit selbige wenigstens zwei Mal umgesetzt werden können, zu nehmen sind? daß, wo Bohlenzäune reparirt werden müssen, und dergleichen zum Prospekt erfordert werden, nahe dabei Schneidemühlen vorhanden sind? ob statt der Bohlen liegende Bretterzäune mit Holmen anzufertigen sind? daß die von den alten Gebäuden noch brauchbaren Materialien zu den neuen Gebäuden wieder angewendet und in den Anschlägen specificirt werden; daß zu den Fundamenten Feldsteine, wenn sie nahebei zu haben sind, genommen; die Fundamente bei hölzernen Häusern bis 1 Fuß über die Erde geführt, damit die Schwellen so hoch zu liegen kommen, und solche in den Thüren halb ausgeschnitten; die Scheunen und Stallungen, anstatt daß sie vielleicht, obschon an Raum es nicht gefehlt hat, bisher nur etliche 20 Fuß tief gerichtet worden, künftig auf großen oder kleinen Viehstand 36, 40 bis 44 Fuß tief auf 3 und 4 Reihen Vieh zur Ersparung des Zimmerlohns durch Kürzung der Länge und weniger Gebindte, und die Scheunen mit getrumpften Balken gebaut, alle Balken auf die hohe Kante gelegt, die Sparrengebinde zu Rohr- und Strohdächern von Mittel zu Mittel 6 Fuß weit gerichtet, Scheunen und Ställe nur mit einem stehenden Stuhl verbunden, die Stroh- und Rohrschöfe zum Decken, damit die Dächer desto dauerhafter sein mögen, nur 2 Fuß breit, und 1

Fuß weit zu Latten gerechnet, auf den Giebeln gegen die Latten, Sturmbretter, welche 3 Zoll hoch über das Stroh oder Rohr gehen müssen, angeschlagen, die Försten, wo sie nicht mit Steinen wegen Kostbarkeit und Weite zu holen abgedeckt werden können, an allen Orten wo zwei Bandstöcke zusammenkommen, mit zwei Windklötzen und durchgestochenen Köpfen à 4 Fuß lang, und jedes Ende mit einem langen hölzernen Zugnagel befestigt; die Steindächer mit Kalk verstrichen, oder mit Moos ausgestopft, auch nicht doppelt gedeckt, und also nicht 6, sondern 8 Zoll weit gelattet, und mit tüchtigen Kienensplitten unterlegt, die Lehmfächer tüchtig gestaaket, und jede Staake drei bis vier Mal mit Lehmdraht umgeschlagen; niemals einseitig, sondern auch inwendig gegen geworfen, und mit dem Holze gleich gelehmt; an den Orten, wo die Steine nicht kostbar und weit zu holen sind, sowohl an den Scheunen, insonderheit an den Ställen, die untersten Fächer mit gutem Kalk ausgemauert, die Balkenköpfe, Giebel im Dache und die Taßwände zu beiden Seiten der Scheunenfluren mit Brettern verkleidet, die Windelböden, welche inwendig mit Kalk überzogen werden, nicht dem Holze gleich beworfen, auch überhaupt alle gemauerte Fächer, welche sowohl aus= als inwendig mit Kalk abgetünchet, die Steine darin den Stielen und Riegeln außerhalb nicht gleich, sondern soweit hineingesetzt werden, damit der Putzkalk nicht über das Holz komme. Ueberhaupt haben die Bauinspektoren Alles, was auf einige Art und Weise zur Dauerhaftigkeit und Ersparung gereicht, genau zu beobachten, und darauf bei Verfertigung der Anschläge, wobei keine Zeichnungen gefertigt werden, als über kleine Scheunen und Stallungen, Zäune, Graben, Dämme, Schälungen, Reparatur der Mühlenarchen, Gerinne, Schleusen und Brücken u. s. w., jedesmal die Länge, Breite, Höhe und Tiefe, Ruthen= und Fußweise, auch die Zahl der Grund=, Spund= und Schalungspfähle, desgleichen wie viel Gänge eine Mühle hat, anzeigen müssen.

5) Insonderheit aber sollen die Bauinspektoren bei Verfertigung der Anschläge sich jedes Mal das Erbregister oder Dienstreglement des Amts vorzeigen lassen, um daraus zu sehen, ob die Unterthanen entweder unentgeldlich die Bau= und Burgfuhre nach Verhältniß des Dienstgeldes, oder auch gar nicht zu prästiren schuldig sind. Im ersten Falle kommt wegen der Fuhren, falls nicht ein ganz extraordinairer Bau, wozu das Amt die Fuhren aufzubringen unvermögend ist, vorfällt, nichts zum Anschlage. Im letztern Falle aber muß mit Demjenigen, der die Fuhren am wohlfeilsten übernehmen will, ein Akkord geschlossen und das behandelte Quantum den Anschlägen deutlich inserirt werden.

6) Auch müssen sie an den Orten, wo es üblich ist, daß die Unterthanen bei Richtung der herrschaftlichen Gebäude unentgeldlich Handdienste leisten, deshalb in den Anschlägen nichts ansetzen, und damit die kurmärkischen Forsten bei dem zwar weitläuftigen Bau dennoch so viel immer möglich geschont werden mögen; so soll zum Verbande aller Gebäude, zu Belegung und Ausbohlung der Stallungen und anderer schlechter Familienhäuser, kein Mittel=, Klein=, und Bohlholz, es wäre denn dergleichen windbrüchiges an einem oder dem andern Orte vorhanden, sondern vielmehr jederzeit starkes Bau= und Blockholz, wovon halbes und Kreuzholz, Bohlen und Bretter geschnitten werden können, assigniret werden, da zumal solches, wenn es zum Zimmern nicht auswächst und über die Zeit steht, zum Bau unbrauchbar, hingegen wenn es dergestalt genutzet wird, viel Mittel=, Klein= und Bohlholz auf dem Stamme bleibt und solchergestalt nicht allein die Heiden merklich konservirt, sondern auch die mit geschnittenen Bohlen belegten Gebäude viel dauerhafter, als andere

mit geklöbten Bohlen werden, welches bei Verfertigung der Anschläge in Betracht zu nehmen ist.

7) Wenn also die Bauinspektoren in einem Amte Alles vorbeschriebener Art ausgerichtet haben, so müssen sie sofort ihren Bericht mit dem abgehaltenen Protokolle und verfertigten Plane und Anschlage an die Regierung einschicken, und alsdann reisen sie in das andere Amt, verfahren eben so und fahren dergestalt fort, bis sie mit allen zu ihrem Departement gehörigen Aemtern fertig sind; bei welcher Verrichtung sie auch zugleich den schon verdungenen und angefangenen Bau untersuchen, von Beschaffenheit desselben berichten und nach Befinden über den vollendeten Bau die Kontrakte attestiren müssen.

8) Die Bauinspektoren können sich dennoch nicht entziehen, vorkommenden Umständen nach, und wenn die Regierung es für nöthig erachtet, ohne Unterschied der Departements, auch sonst alle Nebenkommissionen zu übernehmen, so wie denn auch die Bauinspektoren insbesondere den Kirchenbau in den Aemtern ihres Departements, in soweit ihnen solches aufgetragen wird, mit zu respiciren haben sollen.

9) Hiernächst nun, wenn die Bauinspektoren von diesem und jenem Amte die verfertigten Anschläge von dem zum vorgeschlagenen Bau benöthigten Gelde, Holz und andern Materialien mit den dazu gehörigen Protokollen und Zeichnungen nach einander, die letztern aber längstens Anfangs Oktober an die Regierung eingesandt, und der Chef des Kollegii, oder in seiner Abwesenheit der Direktor, solche präsentirt, und demjenigen Regierungsrath, zu dessen Departement das Amt gehört, wie auch dem Baudepartementsrath zugeschrieben hat, so müssen diese wegen der Nothwendigkeit des in Vorschlag gebrachten Baues, und wenn es etwa ein Amtshaus ist, ob dasselbe nicht zu weitläuftig und kostbar ist? ein Verwalterhaus desgleichen, eine Scheune, ob dieselbe so groß als der Riß verfertigt ist, nöthig, oder ob sie nach Verhältniß der Aussaat nicht zu klein sei? ein Schaaf- oder Viehstall: ob solche nach Verhältniß des zum Anschlage gebrachten Viehstandes nicht zu groß oder zu klein seien? daher der Viehstand im Anschlage mit berührt werden muß; ein Brau-, Branntwein- oder Darrhaus: ob ein solches nach der Konsumtion nicht zu groß oder zu klein sei? und sie müssen solchergestalt bei allen Gebäuden, oder was sonst zu bauen vorfallen möchte, mit einander koncertiren, auch nöthigenfalls die Aemter, Vorwerke, und überhaupt alle Oerter, wo gebaut werden soll, bereisen und das Vorerwähnte auf das Allergenaueste untersuchen. Alsdann aber wird dem Baudepartementsrath obliegen, die von den Bauinspektoren gefertigten Anschläge zu revidiren und dem Befinden nach zu moderiren, und wenn dies geschehen ist, müssen Beide, sowohl derjenige Regierungsrath, in dessen Departement der Bau einschlägt, als auch der Regierungsbaurath, darunter attestiren, worauf sodann der Chef oder Direktor dekretirt, daß die Post dem Bauetat inserirt werden solle.

10) Von solchen im Kollegio approbirten neuen Gebäuden und Reparaturen, oder was sonst zu bauen nöthig ist, wird der Bauetat sowohl von dem zum erforderlichen Gelde als vom Holze, von den Regierungsbaurathen mit Zuziehung des Baudirektors formirt, und selbiger längstens Ausgangs Oktober dem Chef des Kollegii zugestellet, damit bei Zeiten und auf einmal die Assignationen auf das Holz ertheilt und wegen Fällung und Anfuhre desselben die nöthigen Veranstaltungen gemacht werden können.

11) Im Fall aber dieser entworfene Bauetat, nach den ergangenen Dekreten, das in dem Regierungsetat zum Bau ausgesetzte Quantum übersteigen würde, so müssen die Departementsräthe dem Kollegio bei Ueberreichung des Bauetats zugleich pflichtmäßig anzeigen, welche Bauten und Reparaturen bis

in das folgende Jahr auszusetzen sind, indem das zum Bau einmal festgesetzte Quantum in keinem Wege überschritten, wohl aber mit der Zeit etwas davon erspart werden muß.

12) Sobald nun die Regierung den Bauetat regulirt hat, welches vor Ablauf des Monats November unfehlbar zu bewirken ist, müssen nicht allein die Assignationen auf das Holz, sondern auch die Ordres an die Bauinspektoren ertheilt werden, zu dem approbirten Bau und den Reparaturen tüchtige Entrepreneurs ausfindig zu machen, mit demselben auf das Genaueste einen Verding zu treffen, die Kontrakte zu entwerfen und zur Approbation einzusenden, welche, wenn sie vom Kollegio approbirt worden, auszufertigen sind; oder aber, wo keine tüchtige Entrepreneurs zu bekommen sind, und der Bau auf Rechnungen geführt werden muß, auf das Schleunigste Vorschläge zu thun, woher die nöthigen Materialien am füglichsten zu nehmen sind, und wie der Bau in solchem Jahre nach und nach in gehöriger Ordnung und unter guter Aufsicht zu Stande zu bringen sei; insonderheit und vor allen Dingen aber auch dahin zu sehen, daß das Holz zu rechter Zeit bei gutem Wadel gefällt, und alle Materialien noch zur Winterszeit angeschafft werden.

13) Und damit der Bau desto bessern Fortgang haben möge, so sollen die Baudirektoren und Bauinspektoren sogleich bei Untersuchung des Baues und Verfertigung der Anschläge darüber sich nach guten Entrepreneurs umsehen, bei Einsendung der Bauanschläge solche zugleich präsentiren, bei Verlust ihrer Bedienung denselben aber nicht vorher, bevor solche von der Regierung approbirt worden, kommuniciren, indem solche bei der Regierung vorher revidirt und moderirt werden müssen, und wo dergleichen nicht zu erhalten sind, Erkundigung einzuziehen, ob nicht in den nächsten Städten dergleichen anzutreffen sind, oder wenn auch dieses nicht wäre, mit Handwerkern insbesondere vorläufig und bis auf Approbation der Regierung Verdinge zu machen, und wie unter Nr. 5. schon angeführt ist, die Baufuhren behandeln, auch die nöthigen Materialien besorgen, damit, wenn der Bauetat regulirt ist, in keinem Stücke einiger Mangel befunden werde.

14) Sowohl die Baudepartementsräthe, als auch die Baudirektoren und Bauinspektoren sammt und sonders müssen auch vorzüglich dahin bedacht sein, daß zum Bau nicht unnöthiges Holz, als anstatt Fichten- etwa Eichenholz, genommen worden, das Fichtenholz auch so viel wie nur immer möglich geschont werde, wie denn zur Sparung des jungen Holzes die Latten zu den Dächern, insofern die Lattenstämme nicht zu dick stehen und überflüssig vorhanden sind, zu schneiden, auch das Bauholz zur Erleichterung der Fuhren in der Heide zu beschlagen, in gehöriger Länge auszuhauen ist, und in der Heide den Unterthanen und Einmiethern auf der Baustelle die davon gefallenen Späne und das alte unbrauchbare Holz zu verkaufen sind.

15) Es soll auch den Entrepreneurs, damit es ihnen am Gelde nicht fehle, bei Vollziehung des Kontrakts jedesmal ein Drittel der verdungenen Baukosten voraus, und wenn der Bau über die Hälfte zu Stande gekommen ist, gegen des Bauinspektors oder Beamten pflichtmäßiges Attest der zweite Theil, auch wenn der Bau völlig ausgeführt, und daß solcher tüchtig und kontraktmäßig verfertigt sei, nach geschehener Besichtigung von dem Baudirektor oder Bauinspektor bescheinigt worden, der letzte Theil gezahlt werden, wonach denn die Bauinspektoren die Kontrakte einzurichten haben, und da dieselben ganz füglich in den zwei Monaten Januar und Februar besorgen können, daß das Bauholz gefällt und beschlagen, auch alle Materialien angeschafft und angefahren, desgleichen, die Verdinge getroffen werden, so haben sie sich nach der von dem Baudepartementsrath gemachten Eintheilung im Monat März in

die Aemter zu begeben, die Plätze zu den Gebäuden abzustecken, was wegen der Baumaterialien oder sonst etwa noch fehlen möchte, genau zu veranstalten, die Entrepreneurs wegen des Baues hinlänglich zu instruiren und in Arbeit zu setzen, welchergestalt der Bau verdungen worden, angefangen und fortgesetzt wird, von vier zu vier Wochen an die Regierung zu berichten, an den Orten, wo der Haupt- und vorzüglichste Bau ist und der Regierungsbaurath es nöthig findet, die mehrste Zeit sich aufzuhalten, und von dessen Fortgange fleißig zu berichten, auch insbesondere zeitig Vorschläge zu machen, wie an den Orten, wo der neue Bau oder die Reparaturen nicht verdungen werden, und sie selbst nicht gegenwärtig sein können, solche Baue und Reparaturen unter Aufsicht anderer Sachverständigen in solchem Jahre möchten zur Vollendung zu bringen sein, indem die auf den Etat eines jeden Jahres angesetzten Gebäude auch vor Ablauf solchen Jahres wirklich zu Stande gebracht werden sollen; es wäre denn, daß an einem oder dem andern Orte, sehr erhebliche Umstände solches verhinderten.

16) Während der Zeit nun, da die Bauinspektoren den Bau in den Aemtern respiciren, muß auch der Regierungsbaurath diejenigen Aemter, wo gebaut wird, und insonderheit wo der Bau sehr erheblich ist, bereisen, solchen Bau in Augenschein nehmen, wenn einiger Mangel dabei sollte angetroffen werden, das Nöthige vorkehren, auch die Bauinspektoren, bedürfenden Falls, zu ihrer Pflicht anweisen, wie denn auch bei dieser Gelegenheit die Bauinspektoren dasjenige, welches in dem folgenden Jahre neu zu bauen und zu repariren nöthig sein dürfte, zugleich zu untersuchen, Anschläge davon zu fertigen und einzuschicken, und damit alljährlich fortzufahren haben, welche der Regierungsbaurath revidiren muß. Uebrigens hat ein Jeder hierunter sich darnach zu achten, was vorher bereits verordnet ist.

17) Damit auch die Vorwerkslagen durch die erforderlichen Nebengebäude nach und nach regulirt und die Gehöfte, auf welchen Vorwerken es noch fehlt, geschlossen werden, so hat der Regierungsbaurath bei Bereisung der Aemter die aufgenommenen Hoflagen und Pläne nachzusehen, ob die Gehöfte also oder besser regulirt werden können.

18) Die Beamten sollen sich weder indirekt, noch direkt in den Bau einmischen, auch nicht unter einem andern Namen selbst entrepreniren, vielweniger dazu einen Vorschuß thun, indem die von verschiedenen Beamten gemachten Einwendungen, als ob nämlich die Nothwendigkeit, um die Gebäude bald im Stande zu haben, oder die Armuth der Entrepreneurs ihnen Gelegenheit gegeben habe, entweder den Bau selbst zu übernehmen, oder Gelder vorzuschießen, niemals Statt finden, sondern diejenigen, welche, dieser Verordnung zuwider, sich ferner in den Bau mischen, oder einiges Geld vorschießen, deshalb mit harter Ahndung angesehen werden, und des gethanen Vorschusses verlustig sein sollen.

19) Die Bauinspektoren müssen daher so wenig wegen des Baues an und für sich selbst, als wegen Anschaffung der dazu benöthigten Materialien, unter keinerlei Vorwande mit den Beamten und Generalpächtern weder direkt noch indirekt sich einlassen, vielweniger zu solchem Behuf einen Vorschuß von ihnen verlangen, sondern andere tüchtige baukundige Entrepreneurs ausfindig machen, oder wenn es etwa an einem und anderem Orte daran fehlen sollte, mit den zu solchem Bau erforderlichen Handwerkern, Lieferanten und Fuhrleuten kontrahiren, welchen die Regierung, damit der Bau nicht aufgehalten werde, auf geschehene pflichtmäßige Vorstellung der Bauinspektoren, den Umständen nach das Nöthige aus der Baukasse reichen lassen wird. Es sollen auch dieselben bei harter Ahndung sich nicht unterstehen, über einen Bau, er

sei so gering wie er wolle, eher und bevor sie solchen nicht besichtigt und nach dem Anschlage und Kontrakte auf das Genaueste untersucht haben, ein Attest auszustellen.

20) Damit auch wegen Untersuchung des von Jahr zu Jahr vorfallenden Baues und deren Reparaturen, imgleichen wegen Verfertigung der Anschläge und Zeichnungen, das vielfältige Hin- und Herreisen, mithin die dabei aufgehenden Diäten und Vorspannkosten, so viel immer möglich vermieden werden; so müssen die Regierungsräthe, wenn sie die Aemter ihres Departements bereisen, zu den Zeiten, da die Baudirektoren und Bauinspektoren mit der Ausführung des Baues daselbst beschäftigt sind, schadhaften und baufälligen Gebäude, oder was sonst in dem nächstfolgenden Jahre zu bauen und zu repariren unumgänglich nöthig sein möchte, zugleich in Augenschein nehmen, das Nöthige annotiren, und mit den Baudirektoren und Bauinspektoren konzertiren, um hiernächst, wenn von dem in Vorschlag kommenden Bau diese die Pläne und Anschläge verfertigt und eingesandt sind, ihr Gutachten dem Kollegio gründlich ertheilen zu können.

21) Wenn auch durch Feuer, oder durch große, ungewöhnliche Sturmwinde ganze oder halbe Gebäude eingeäschert und umgeworfen, oder auch durch große Wasserfluthen Schleusen, Mühlen, Brücken und Dämme eingerissen und ruinirt werden sollten; so muß die kurmärkische Regierung mit verdoppelten Kräften dahin streben, daß Alles auf das Schleunigste wieder gebaut und in tüchtigen Stand hergestellt werde, indem in solchem Falle die erforderlichen Kosten besonders aus der extraordinairen Kasse bezahlt werden sollen.

22) Zu der Zeit, da die Bauinspektoren, wegen Führung des Königlichen Baues, in den Aemtern sich aufhalten, und insbesondere wenn sie zur Untersuchung des auf das folgende Jahr in Vorschlag gebrachten Baues und Verfertigung der Bauanschläge die Aemter bereisen, müssen selbige sich mit jedes Orts Beamten und den dazu gehörigen Forstbedienten eines Termins wegen vereinigen und im Amte zusammenkommen, alsdann sämmtliche Amtsdörfer bereisen und Hof vor Hof, Gebäude vor Gebäude in Augenschein nehmen, nach ihren Pflichten beurtheilen, ob der ganze Hof noch im Stande ist, ein Jahr zu stehen, oder ob dieses und jenes Gebäude reparirt oder neu gebaut werden müsse, und sogleich einen Ueberschlag machen, wie viel Holz dazu erfordert werde, und ob lauter starkes Holz in der nächsten Forst befindlich ist, da dann solches ebenfalls geschnitten werden soll, zu welchem Ende eins bis zwei Dörfer sich eine Säge anschaffen und halten sollen, auch solchen Ueberschlag des Holzes sogleich darauf an die Regierung einsenden sollen, damit die Assignationen darüber in Zeiten ertheilt und das Holz im Winter bei gutem Wege angefahren werden könne. Dergestalt muß in allen Aemtern verfahren werden, vornehmlich aber sind diese Holzspecifikationen aus allen Aemtern längstens Ausgangs Oktober an die Regierung einzuschicken.

23) Im Monat März muß der Beamte mit dem Forstbedienten die Amtsdörfer und die darin befindlichen Höfe visitiren, bei den, wozu das Holz assignirt ist, solches und wie viel von jeder Sorte die Unterthanen angefahren haben, nachzählen, ob zum Bau Anstalt gemacht sei, untersuchen, und daß das Nöthige besorgt werde, verfügen, und wenn sich etwa finden sollte, daß Einer oder der Andere das assignirte Holz noch nicht gänzlich ausgefahren hat, solches unter der Assignation notiren, damit es nicht zur Holzrechnung gebracht werde.

24) Anfangs des Monats Juni muß der Beamte die Dörfer abermals bereisen und visitiren, welche Unterthanen im Bau begriffen sind, oder bereits gerichtet haben, worauf dann um die ihnen kompetirenden Baufreiheitsgelder

Vorstellung einzureichen ist, und sobald selbige dem Beamten vergütet worden, Jedem sein Antheil gegen eine vom Prediger oder Schulzen unterschriebene Bescheinigung baar ausgezahlt, und in dem Quittungsbuche deutlich abgeschrieben werden muß, als: N. N. hat von Trinitatis bis Trinitatis ein Haus oder eine Scheune gebaut; weshalb ihm, da das Gut erblich ist (oder nicht erblich) N. N. Freijahr von Diensten, Spinnen und Pächten akkordirt worden, welches in diesem Jahre wegen der Dienste Thlr. Gr. Pf., wegen des Spinnens Gr. und wegen der Pächte Thlr. Gr. Pf. beträgt, welches ihm abgeschrieben wird, und ist dieses das Jahr.

25) Demnächst müssen aber die Mitglieder der Regierungen, wenn sie die Aemter ihres Departements bereisen, sämmtliche Unterthanen, welche neue Gebäude aufgerichtet haben, vorfordern, und vernehmen, ob ihnen die Baufreiheit baar vergütet oder in ihren Quittungsbüchern abgeschrieben sei, letztere auch selbst nachsehen, und insofern die geringste Unrichtigkeit sollte befunden werden, solche abändern, die Beamten zu ihrer Schuldigkeit anweisen, und im Fall bei einem oder anderem solches nicht fruchten wollte, davon an das Kollegium berichten, welches sodann dergleichen Unfug Einhalt zu thun, oder allenfalls an des Königs Majestät zu berichten hat.

26) Die Bauinspektoren sollen auch von ihren Verrichtungen richtige Tagebücher halten, und von vier zu vier Wochen sowohl an die Regierung berichten, als dem Baudepartementsrath melden, wo sie sich aufhalten, damit man, wenn einige nothwendige Arbeit vorfallen möchte, allezeit wissen könne, an welchem Orte ein Jeder zu finden ist.

27) Die Königlichen Regierungen haben dahin zu sehen, daß, wenn die in dem Bauetat zu einem oder anderem Bau ausgesetzten Gelder nicht zureichen wollen, wohin doch die Bauinspektoren sich äußerst zu bestreben haben, das Fehlende sodann nicht in solchem Jahre über das Etatsquantum assignirt und zur Ausgabe verschrieben, sondern auf den folgenden Etat gebracht und in folgende Jahrsrechnung verrechnet werde, indem die Rechnung mit dem Etat überall gleichstimmig sein muß; es wäre denn, daß etwa bei andern Posten von dem in Etat gesetzten Quanto etwas erspart worden, auf welchen Fall der Regierung freisteht, darüber dergestalt zu verfügen, daß das Ersparte zur Ersetzung desjenigen, was anderswo gefehlt, verwendet, und sogleich in der Baurechnung, wo dergleichen Bau ausgeführt ist, verrechnet werde, so wie denn auch diejenigen Bestände, welche aus einem noch nicht vorgenommenen oder noch nicht völlig ausgeführten Bau herrühren, nicht zu einem oder anderem Bau assignirt und verwandt, sondern zur Ausführung desjenigen, wozu sie destinirt sind, bei jedem Amte im Bestand notirt, und im folgenden Jahre dazu wirklich verbraucht werden müssen, damit sonst nicht einerlei Bau zweimal auf den Etat gebracht, und dadurch Verwirrung verursacht werde.

28) Die Bauinspektoren dürfen bei Strafe der Kassation bei der Untersuchung und bei dem Verding eines Baues sich keiner Accidenzien anmaaßen.

Baureglem. für die Kurmark v. 26. Juli 1741. (Mylius Ediktensamml. Cont. 2. S. 13.)

Circular-Rescript des Königl. Finanzministeriums an sämmtl. Königl. Regierungen, die Bauten von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Königl. Domänen betr. Vom 8. Juli 1830.

Mehrere hier eingegangene Entwürfe zu Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Königl. Domänen haben gezeigt, daß die Baubeamten dabei in ihren Prinzipien zum Theil schwankend sind, theils nicht diejenigen Regeln befolgen, welche sich nach der Erfahrung als die zweckmäßigsten bewährt haben,

und daß die Entwürfe zurückgegeben werden müssen, wodurch sowohl den Baubeamten, als den technischen Revisoren doppelte Arbeiten entstanden sind, darüber aber gewöhnlich die beste Bauzeit ungenützt vorübergegangen ist.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände, und damit die Baubeamten einen für gewöhnliche Fälle sicheren Anhalt haben, die Gebäude nicht über das unumgängliche Bedürfniß ausgedehnt, und soweit es zulässig, nach einerlei Prinzipien ausgeführt werden, sind die wesentlichsten Grundsätze zur Bestimmung der Abmessungen ꝛc. der landwirthschaftlichen Gebäude in gedrängter Kürze zusammengestellt (Anl. a.), und es werden der Königl. Regierung mehrere Exemplare hiervon mit der Veranlassung zugefertigt, diese ihren Baubeamten zur Nachachtung mit dem ausdrücklichen Bemerken mitzutheilen, daß, wo in einzelnen Fällen örtliche Umstände eine Abweichung davon nothwendig machen, solche in den, den Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protokollen gehörig motivirt werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit sind den Baubeamten die schon bestehenden Vorschriften in Betreff der Bau-Projekte und Kosten-Anschläge ꝛc. wiederholt einzuschärfen, wonach

1) über jeden Neubau oder eine wesentliche Veränderung eines vorhandenen Gebäudes, spezielle, aus Grundrissen, Balkenlagen, Aufrissen und einem, oder mehreren Profilen bestehende Bauzeichnungen, nach dem Maaßstabe von 10 Fuß auf den preußischen Duodezimalzoll angefertigt, die einzelnen Maaße eingeschrieben, und die Zeichnungen mit der Namens-Unterschrift des Baubeamten versehen werden müssen;

2) wo es auf die Beurtheilung der Stellung eines Gebäudes ankommt, ein vollständiger Situations-Plan, worauf die Himmelsgegenden anzugeben sind, beizufügen ist;

3) in den Anschlägen die Kosten für Arbeitslohn, Material und Fuhrlohn jedes besonders nach richtigen Grundsätzen, unter spezieller Angabe der Grundsätze und Maaße, berechnet, ferner die Kauf- und Fundorte der Materialien und die Entfernung derselben vom Bauplatz nach Meilen angegeben sein müssen;

4) wenn das Holz zu den Baulichkeiten aus Königl. Forsten frei abgegeben wird, am Schluß der Anschläge der Werth desselben ante lineam speziell nachzuweisen ist;

5) niemals mehrere Gebäude in Einem Anschlage zusammengefaßt werden, sondern über jedes ein besonderer Anschlag anzufertigen ist;

6) wo der Wasserstand auf irgend einen Bau, z. B. bei Rosten ꝛc. Einfluß hat, der höchste und niedrigste Stand desselben angegeben werden muß;

7) jedem Neubau- oder großen Reparatur-Anschlag ein vollständiges Erläuterungs-Protokoll beizufügen ist, woraus der Zweck und die Nothwendigkeit des Baues, die Gründe für die angenommene Größe, Einrichtung und gewählte Bauart desselben, die Beschaffenheit des Baugrundes, die dem Gebäude zu gebende zweckmäßigste Stellung und dergl. mehr hervorgehen muß.

Endlich haben die Regierungs-Bau-Räthe außer den Anschlägen auch die dazu gehörigen Zeichnungen mit dem vollständigen Revisionszeichen zu versehen, so wie die Departementsräthe die Anschläge nach Vorschrift der Verfügung vom 14. August 1829 zu prüfen und zu bescheinigen, die Kalkulatoren aber bei Festsetzung der Anschläge sich des Gebrauchs der rothen Dinte zu enthalten. Berlin, den 8. Juli 1830.

Für den Finanzminister. Maaßen.

8.

Mittelsätze zur Bestimmung der Abmessungen bei den gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Gebäuden auf den Königl. Domänen.

Anmerk. Wo Abweichungen eintreten, müssen solche in den, den Bau-Anschlägen beizufügenden Erläuterungs-Protollen gehörig motivirt werden.

Amtshäuser.

§. 1. Bei einem Amtshause ist die lichte Etagenhöhe nicht unter $10\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich zu 11 Fuß anzunehmen.

Vorwerkshäuser.

§. 2. Bei einem Vorwerkshause muß die Etagenhöhe 9 bis $9\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Familienhäuser.

§. 3. Familienwohnungen erhalten 8 bis $8\frac{1}{2}$ Fuß Etagenhöhe. Jede Familie bekömmt eine etwa 14 Fuß im □ große Stube, eine 7 Fuß lange, 14 Fuß tiefe Kammer, und in der Regel immer zwei einen gemeinschaftlichen Flur von 8 bis 9 Fuß Länge, 7 Fuß Tiefe, mit einer den Umständen nach durch eine Zwischenwand getrennten Küche dahinter.

Anmerk. Die in §§. 1. 2. und 3. genannten Gebäude sind, wenn es die Oertlichkeit gestattet, mit den Fronten gegen Morgen und Abend anzulegen.

Deputanten-Viehställe.

§. 4. Deputanten-Viehställe werden nur 7 bis höchstens $7\frac{1}{2}$ Fuß in den Wänden vom Fundament bis zu den Balken hoch.

Brau- und Branntwein-Brennereien im Allgemeinen.

§. 5. Brau- und Branntwein-Brennereien müssen 10 bis 12 Fuß in der Etage hoch werden, und wo möglich mit der Vorderfronte gegen Abend oder gegen Morgen liegen.

Bei Berechnung der Größe derselben gelten folgende Sätze:

Bemerkungen.		1	Quart	=	64	Kubikzoll	= $\frac{1}{27}$	Kubikfuß.
1 Metze	=	3	„	=	192	„	= $\frac{1}{9}$	„
1 Scheffel	=	48	„	=	3072	„	= $1\frac{7}{9}$	„
1 Viertonne	=	100	„	=	6400	„	= $3\frac{7}{10}$	„

A. Malzräume.

a) Monatlich können durchschnittlich 2 Quellsätze gemalzt werden, und wenn die Malzzeit mit Ausschluß der heißen Monate (Juni, Juli, August und September) auf 8 Monat anzunehmen ist, so können jährlich 64 Quellsätze abgemalzt werden; worauf also der ganze jährliche Getreidebedarf zum Brauen und Brennen zu vertheilen ist.

b) Das Getreide zum Malz muß im Sommer zwei, im Winter zwei bis drei Tage quellen.

c) Das Quellen, Keimen und Trocknen erfordert überhaupt fünf bis sechs Tage.

d) 1 Kubikfuß trockenes Getreide erfordert $1\frac{1}{2}$ Kubikfuß Quellbottig, also: 1 Scheffel trockenes Getreide erfordert $2\frac{2}{3}$ Kubikfuß Quellbottig.

e) 1 Kubikfuß trockenes Getreide giebt während des Keimens circa $\frac{5}{4}$ Kubikfuß, und da dasselbe nur 2 (höchstens 3) Zoll hoch auf dem Malzplatze liegen darf, so erfordert 1 Kubikfuß trockenes Getreide $1 . \frac{5}{4} . 6 — 7\frac{1}{2}$ □Fuß; also:

α) 1 Scheffel trockenes Getreide $1\frac{7}{9} . \frac{5}{4} . 6 = 13\frac{1}{3}$ □Fuß Malzplatz.

Findet indeß ein sehr starker Betrieb statt, so daß viel Malz gebraucht wird, so nimmt man $\frac{1}{3}$ mehr an, mithin auf:

β) 1 Scheffel trockenes Getreide = $17\frac{7}{9}$ □Fuß Malzplatz.

Anmerk. Wenn es die Umstände gestatten, ist der Malzplatz circa zur Hälfte in gewölbten Kellern und zur Hälfte in der Etage einzurichten.

f) Täglich kann, wenn die Darre eine besondere Feuerung hat, zweimal gedarrt werden, und weil das Quellen 2 bis 3 Tage Zeit erfordert, so kann während dieser Zeit fünfmal gedarrt werden; es muß also jedesmal der fünfte Theil des ganzen Quell- oder Malzsatzes auf die Darre kommen.

Das Malz darf höchstens 3 Zoll hoch auf der Darre liegen; es gehören also, um 1 Kubikfuß Malz zu darren, 4 □Fuß Darre dazu. Hiernach erfordert:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes $\frac{1\frac{7}{9}.\frac{5}{4}.4}{5} = 1\frac{7}{9}$ □Fuß Darrfläche, wofür man 2 □Fuß annehmen kann.

Hat die Darre keine besondere Feuerung, sondern wird gleichzeitig durch die Blasenfeuerungen, wie dies öfters der Fall ist, mitgeheizt, so kann täglich nur einmal gedarrt werden, in diesem Fall muß die Darre doppelt so groß sein, als vorhin angegeben, mithin erfordert dann:

1 Scheffel trockenes Getreide des gesammten Quellsatzes 4 □Fuß.

g) 1 Scheffel trockenes Getreide giebt $1\frac{1}{8}$ Scheffel Malz, oder 1 Scheffel Malz erfordert $\frac{8}{9}$ Scheffel trockenes Getreide.

B. Brauereien.

a) Die Größe des Maischbottigs muß $\frac{17}{10}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbraunenden Malzes betragen. Rechnet man dessen Auffüllung circa 3 Fuß hoch, so muß er $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{2}{3}$ Fuß in den Stäben hoch werden.

b) Die Größe des Zapfbottigs muß $\frac{17}{10}$ *) des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, und außerdem den Inhalt des jedesmal zu verbrauenden Malzes betragen. Ferner muß dabei der Raum für den Zapfboden (6 bis 6 Zoll hoch) berücksichtigt werden.

*) Anmerk. 17 Tonnen Aufguß geben nämlich circa 10 Tonnen Bier.

c) Die Größe der Braupfanne muß $\frac{17}{10}$ des Inhalts der Anzahl Tonnen Bier, welche gebraut werden sollen, weniger 0,6 Kubikfuß*) von jedem Scheffel des zum Gebräude zu nehmenden Malzes betragen. Wird bei einem größeren Brau-Quantum die Würze aber nicht mit einem Mal, sondern in 2, 3, oder 4 Abtheilungen abgekocht, so braucht die Pfanne natürlich nur resp. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ so groß zu sein.

*) Anmerk. Zu jedem Scheffel Malz bleibt nämlich circa 0,6 Kubikfuß Aufguß zurück.

Man giebt den Pfannen gewöhnlich $\frac{2}{3}$ der Länge zur Breite und $\frac{1}{2}$ der Breite zur Höhe.

d) Das Kühlschiff, in welchem das Bier circa 6 Zoll hoch zu stehen kommt, muß auf jede Tonne Bier eines Gebräudes $7\frac{1}{2}$ □Fuß Bodenfläche erhalten. Es wird in der Brauerei unter der Decke so angebracht, daß es dem Luftzuge gehörig ausgesetzt ist. Gestattet es aber die Oertlichkeit, so ist es besser, dasselbe außerhalb des Gebäudes unter einer leichten Verdachung anzubringen.

e) Die Größe der ganzen Brauerei, incl. Pfanne und Gefäße, muß circa zwölf Mal so viel Grundfläche enthalten, als die Grundfläche des größten Bottigs beträgt; wird aber der Maischbottig gleichzeitig als Zapfbottig benutzt, so reicht circa die neunfache Grundfläche die Bottigs zum Brauereiraum aus.

C. Branntweinbrennereien.

a) Maischfässer.

Zum Einmaischen eines Pfundes Malz oder trockne Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als z. B. Kartoffeln, sind durchschnittlich 8 Pfd. Wasser erforderlich, wonach 1 Kubikfuß Malz (Schrot) durchschnittlich 6 bis 7 Kubikfuß Maischraum erfordert, oder:

1 Scheffel Malz (Schrot) circa 12 Kubikfuß Maischraum.

Werden aber Kartoffeln zu Branntwein verschwelt und einem Scheffel Kartoffeln etwa $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{16}$ Scheffel Malz (Schrot) zugesetzt, so rechnet man, weil 1 Scheffel Kartoffeln zu 100 Pfd. angenommen nur 25 Pfd. trockne Substanz und 75 Pfd. Wässrigkeit enthält, auf:

1 Scheffel Kartoffeln und $\frac{1}{8}$ bis $\frac{3}{16}$ Scheffel Malz (Schrot) circa 4 Kubikfuß Maischraum,

wo in beiden Fällen aber schon circa $\frac{1}{10}$ Steigraum während der Gährung berücksichtigt ist.

Kleiner als zu 300 Quart = $11\frac{1}{9}$ Kubikfuß dürfen gesetzlich keine Maischfässer angefertigt werden, und das Minimum der täglich zu verschwelenden Maische darf gesetzlich nicht unter 606 Quart = $22\frac{2}{9}$ Kubikfuß betragen. Es ist vortheilhaft für die Branntwein-Produktion, möglichst große Maischfässer anzufertigen, doch pflegt man sie selten über 3000 Quart = $111\frac{1}{9}$ Kubikfuß groß zu machen.

Des bequemen Einmaischens wegen, macht man die Maischfässer gewöhnlich nur $2\frac{3}{4}$ bis 3 Fuß in den Stäben hoch, und giebt ihnen eine ovale Form.

Ist die Anzahl der Maischgefäße auf die in einem Tage zu verschwelenden Scheffel Malz oder Kartoffeln ermittelt, so sind bei einem fortgesetzten Betriebe resp. 2 oder 3mal so viel Maischfässer von gleicher Größe erforderlich, je nachdem 2 oder 3tägige Maische (fälschlich 3 oder 4tägige Maische genannt) verschwelt wird. Der Gährungs-Prozeß der Maische dauert nämlich 2 bis 3 Tage.

b) Dampffaß.

Das Dampffaß zum Kartoffelkochen muß so groß sein, daß die für ein Maischfaß bestimmte Quantität mit einem Male abgedampft werden kann; wobei pro Scheffel Kartoffeln circa 3 Kubikfuß gerechnet werden. Die Höhe des Dampffasses wird am zweckmäßigsten etwa doppelt so hoch als dessen Durchmesser angenommen, und dasselbe erhält seinen Platz gewöhnlich außerhalb des Gebäudes.

c) Blasen und Kühlfässer.

α) Wird die Fabrikation der Branntweins auf die bekannte alte Weise bewerkstelligt, so gehören dazu nach Maaßgabe der täglich zu verschwelenden Masse resp. ein oder zwei Maischblasen und eine Wienblase, und zu jeder Blase ein Kühlfaß.

1 Scheffel Malz erfordert 12 Kubikfuß Maischblasenraum und

1 Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz 4 Kubikfuß dergleichen;

und nimmt man an, daß eine Blase in der gesetzlichen Brennfrist von 14

Stunden täglich mindestens viermal abgetrieben wird, so muß die Maischblase (oder wenn zwei angelegt werden, beide zusammen) bei Malz 3 Kubikfuß, bei Kartoffeln 1 Kubikfuß Raum für jeden Scheffel der täglich zu verschwelenden Masse enthalten.

5 Quart Maische geben durchschnittlich ein Quart Lutter, die Wienblase würde also $\frac{1}{5}$ des Kubik-Inhalts der für jeden Tag abzuschwelenden Maische enthalten müssen. Da aber in einer Blase mindestens täglich zweimal Lutter zu Branntwein abgetrieben werden kann, so braucht die Wienblase nur $\frac{1}{10}$ jenes Kubik-Inhalts zu betragen.

Das beste Verhältniß des Durchmessers der Blasen zu deren Seitenhöhe ist wie 5 : 2.

Die Kühlfässer werden oben etwa so weit als die dazu gehörigen Blasen, unten etwa $\frac{3}{4}$ so weit als oben, und $1\frac{2}{3}$ so hoch als oben weit.

β) Wird die Fabrikation des Branntweins auf dem Pistoriusschen doppelten Apparat bewerkstelligt, so gehören dazu zwei neben und mit einander in Verbindung stehende gleich große Blasen, ein Maischwärmer, etwas größer als eine Blase und außerdem ein Kühlfaß nach dem oben angegebenen Verhältniß.

Bei diesem Apparat kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) zehn Mal gefüllt werden, jede Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{10} = 1\frac{1}{5}$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{10} = \frac{2}{5}$ Kubikfuß.

γ) Zu dem Pistoriusschen einfachen Apparat gehören eine Blase, ein Maischwärmer und ein Kühlfaß nach den angegebenen Verhältnissen. Bei diesem kann der Maischwärmer täglich (binnen 14 Stunden) etwa nur sechs Mal gefüllt werden, die Blase muß also enthalten:

1) pro Scheffel Malz $\frac{12}{6} = 2$ Kubikfuß.
2) pro Scheffel Kartoffeln mit $\frac{1}{8}$ Malzzusatz $\frac{4}{6} = \frac{2}{3}$ Kubikfuß.

Anmerk. 5 Pfd. Malz oder trockene Substanz anderer zum Branntwein anzuwendenden Materialien, als Kartoffeln 2c., geben circa 20 Quart Maische, diese durchschnittlich 4 Quart Lutter, und diese 1 Quart Branntwein zu 50 Proc. Alkoholgehalt (nach Tralles).

D. Mastviehställe.

Man rechnet, daß mit der aus einem Scheffel Malz täglichen Brandes gewonnenen Schlempe 4 bis 5 Stück Schweine oder 2 bis $2\frac{1}{2}$ Stück Rindvieh gemästet werden können, vorausgesetzt, daß sie nebenbei das nöthige Rauchfutter erhalten. Die Mastzeit der Schweine ist etwa zu 3 Monat, die des Rindviehes zu 5 bis 6 Monat anzunehmen. Die Größe der Ställe wird nach §. 10. und 12. bestimmt.

Kornspeicher.

§. 6. Kornspeicher werden $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß im Lichten in der Etage hoch, die Balken derselben gewöhnlich $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Fuß weit von Mitte zu Mitte gelegt, und auf einen Scheffel Getreide wird incl. der nöthigen Gänge, Umschippeplätze, Treppenöffnungen 2c. $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ □Fuß Schütteraum gerechnet.

Bei Berechnung des Schütteraums wird in der Regel nur höchstens die Hälfte des nach den Pacht-Anschlägen festgesetzten jährlichen Körner-Ertrags angenommen; so daß, wenn z. B. anschlagsmäßig 2000 Scheffel Getreide aller Art geerndtet werden, der Schütteraum auf höchstens 1000 Scheffel eingerichtet werden muß. Man legt die Kornspeicher mit den Fronten gern gegen Morgen und Abend an.

Anmerk. 1 Scheffel enthält $1\frac{3}{4}$ Kubikfuß, der Wispel also circa 42 bis 43 Kubikfuß.

a) 1 Scheffel Waizen wiegt circa	. . . . . .	90	Pfd.
b) „ „ Roggen „	. . . . . .	80	—
c) „ „ große Gerste „	. . . . . .	75	—
d) „ „ kleine Gerste „	. . . . . .	60	—
e) „ „ Hafer „	. . . . . .	50	—
f) „ „ Erbsen und andere Hülsenfrüchte	.	100	—

Getreidescheunen.

§. 7. Getreidescheunen dürfen, wenn es die Lokalität gestattet, nicht unter 36 Fuß tief werden, erhalten 12 bis 16 Fuß hohe Wände, 14 bis 16 Fuß breite Flure, und zu jeder Seite derselben circa 30 bis 32 Fuß lange Tasse. Es versteht sich von selbst, daß, wenn das Raumbedürfniß so große Tasse nicht erheischt, diese dann kürzer werden müssen.

Auf ein Schock Garben werden bei Wintergetreide durchschnittlich 240 Kubikfuß Raum (eine Garbe zu 4 Kubikfuß), bei Sommergetreide 210 Kubikfuß (eine Garbe zu $3\frac{1}{2}$ Kubikfuß), und auf eine vierspännige Fuhre Erbsen, Wicken rc. 600 Kubikfuß gerechnet.

Die Scheunen werden wo möglich mit den Fronten gegen Morgen und Abend angelegt.

Heuscheunen.

§. 8. Bei Heuscheunen rechnet man auf den Zentner Heu 14 bis 15 Kubikfuß Raum.

Pferdeställe.

§. 9. Pferdeställe werden circa 10 Fuß im Lichten hoch, und man rechnet auf ein gewöhnliches Ackerpferd 4 Fuß Breite und incl. Krippe und Gang dahinter 14 bis 15 Fuß Länge; bei zwei Reihen aber incl. Krippen und Mittelgang 24 bis 26 Fuß Länge. Für sehr große und starke Ackerpferde, so wie für Kutsch- und Reitpferde, werden unter Beibehaltung jener Längen $4\frac{1}{2}$ bis höchstens $4\frac{3}{4}$ Fuß Standbreite pro Stück angenommen.

Sind besondere Fohlenställe nothwendig, worin die Fohlen frei umherlaufen, so rechnet man pro Stück 36 bis 40 □Fuß.

Gestattet es die Hoflage, so werden die Pferdeställe mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt.

Rindviehställe.

§. 10. Rindviehställe erhalten 9 bis 10 Fuß innere lichte Höhe.

An Raum wird gerechnet auf:

a) einen Futtergang mit 2 Krippen und 2 Schwellen gewöhnlich 6 bis $6\frac{1}{2}$ Fuß Breite; und auf einen dergleichen mit einer Krippe und einer Schwelle $4\frac{1}{2}$ bis höchstens 5 Fuß Breite;

b) einen Ochsen $3\frac{1}{2}$ bis 4 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 11 Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen, aber mit Mittelgang 18 bis 20 Fuß Länge;

c) eine Kuh $3\frac{1}{3}$ bis $2\frac{2}{3}$ Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 10, höchstens $10\frac{1}{2}$ Fuß Länge; doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen, aber mit Mittelgang 17 bis höchstens 19 Fuß Länge;

d) ein Jungvieh 3 Fuß Breite, excl. Krippe, aber incl. Gang dahinter, 9 Fuß Länge, doppelte Viehreihen erfordern ohne Krippen, aber mit Mittelgang 16 Fuß Länge;

e) werden keine Futtergänge angelegt, so reichen bei Ställen und Vieh mittler Größe die ad b, c und d angegebenen Längenmaaße auch mit Einschluß der Krippen hin;

f) auf ein Absatzkalb in besonderem Stalle rechnet man 14 bis 16 □Fuß.

Rindviehställe müssen, wenn es die Hoflage gestattet, mit der Vorderfronte gegen Abend oder Mitternacht angelegt werden.

Schaafställe.

§. 11. Schaafställe werden nie unter 9 Fuß, selten mehr als 11 Fuß im Lichten bis unter die Balken hoch gemacht, und dürfen in der Regel nicht unter 30 Fuß Tiefe erhalten.

Man rechnet auf:

a) 1 Jährling 5 bis 6 □Fuß
b) 1 Hammel 6 = 7 =
c) 1 Mutterschaaf 7 = 8 =
} durchschnittlich also 6 bis 7 □Fuß pro Haupt.

d) werden die Böcke in einer besonderen Abtheilung eingestallt, so rechnet man pro Stück 10 □Fuß.

Wo es die Lokalität gestattet, werden die Schaafställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt; besonders die Ställe für Muttervieh und Lämmer.

Schweineställe.

§. 12. Den Schweineställen giebt man gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ bis 8 Fuß lichte Höhe, und rechnet auf:

a) 1 Ferkel . . . 5 bis 6 □Fuß,
b) 1 klein Fasel . 8 =
c) 1 starkes Schwein (groß Fasel) 10 =
d) 1 Mastschwein . 16 bis 20 =; werden aber mehr als zwei Schweine in einem Stalle gemästet, so reichen 12 bis höchstens 16 □Fuß pro Stück aus;
e) eine Saukote zum Ferkeln 40 □Fuß;
f) ein Kempenstall für 1 Stück 40 = =

Wo möglich werden die Schweineställe mit der Vorderfronte gegen Mittag angelegt.

Federviehställe.

§. 13. Bei Federviehställen rechnet man, wenn sie nicht mit anderen Wirthschaftsgebäuden unter einem Dache eingerichtet werden, und sich ihre Höhe nach diesen richten muß, $6\frac{1}{2}$ bis Fuß lichte Höhe, und auf:

a) 1 Pute 3 □Fuß,
b) 1 Gans $2\frac{1}{2}$ =
c) 1 Ente $1\frac{1}{2}$ =
d) 1 Huhn $1\frac{1}{4}$ =

Gestattet es die Lokalität, so werden Thüren und Fenster dieser Ställe gegen Mittag angelegt.

Allgemeine Bemerkungen.

§. 15. a) In der Regel dürfen in keinem Wohnhause Ställe oder Scheunen angelegt werden.

b) Die Pferde= und Rindviehställe müssen in der Regel so eingerichtet werden, daß das Vieh nicht nach der Länge, sondern nach der Tiefe des Gebäudes zu stehen kommt, wonach also die Krippen mit den Giebeln parallel laufen.

c) Bei Schafställen von Fachwerk müssen die Fundamente 3 Fuß über der Erde hoch werden. Bei allen übrigen Fachwerks=Gebäuden sind die Fundamente nicht unter $1\frac{1}{2}$ Fuß, gewöhnlich 2 Fuß über der Erde hoch anzunehmen.

d) Fachwerkswände werden bis zu 8 Fuß Höhe ein Mal, bis zu 12 Fuß Höhe zwei Mal, und bis zu 16 Fuß Höhe drei Mal verriegelt.
e) Bis zu 15 Fuß Tiefe erhält ein Gebäude Wind-Rispen im Dache; von 16 bis 24 Fuß Tiefe einen einfach stehenden und über 24 Fuß einen doppelt stehenden Dachstuhl.
f) Bei ganzen und halben Windelböden und bei einfachen Ziegeldächern dürfen die Balken nicht über 4 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen; werden aber Kronen- oder Doppel-Ziegeldächer angelegt, so dürfen die Balken nur $3\frac{1}{2}$ höchstens $3\frac{3}{4}$ Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.
g) Bei gestreckten Windelböden dürfen die Balken nur 5, hochstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.
h) Bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern (vorausgesetzt, daß keine ganze und halbe Windelböden angefertigt werden), können die Sparren 5 bis höchstens 6 Fuß von Mitte zu Mitte von einander liegen.
i) Walme an den Dächern werden in der Regel nicht gestattet.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 504—517.

Die Gerichtsbaue betreffend.

Zur Beseitigung mehrerer über die Art und Weise, wie die Gerichtsbaue ausgeführt werden sollen, entstandenen Bedenken und Zweifel, wird hierdurch in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt.

Sobald eine Justizbehörde einen Reparatur- oder Neubau beabsichtigt, ersucht dieselbe die Königl. Regierung, den Bau durch einen Bauinspektor veranschlagen zu lassen. Dieser reicht den Anschlag nebst den Zeichnungen, mit seinen Vorschlägen, ob der Bau durch Entrepreneure oder auf Rechnung auszuführen sei, begleitet, bei der Königl. Regierung ein.

Nach erfolgter Revision des Anschlags durch den Bau-Direktor übersendet die Königl. Regierung der Justizbehörde den Anschlag und die Zeichnungen mit ihren Bemerkungen, wie der Bau am zweckmäßigsten auszuführen sei. Hat alsdann die Justizbehörde die Gelder zur Ausführung des Baues disponibel, so ersucht sie die Königl. Regierung, den Bau durch ihre Baubeamten leiten, und erforderlichen Falls die Entreprise-Kontrakte abschließen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Superrevision der Ober-Bau-Deputation erfordert, solche von der Justizbehörde bei der Ober-Bau-Deputation nachgesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme von der Justizbehörde der Königl. Regierung überwiesen, so läßt die letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die Zahlungen, und übersendet nachher der Justizbehörde die Abschlußrechnung. Behält sich aber die Justizbehörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die Baurechnungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf anzutragen, daß solcher von dem Bau-Direktor abgenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Baubeamten der Königl. Regierung innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäfts-Bezirks die Baugeschäfte der Justizbehörden, eben so wie alle andere Königl. Baue, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeldlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben.

Hiernach die Justizbehörden mit Anweisung zu versehen, ist das Königl. Justizministerium heute ersucht worden.

Berlin, den 7. Mai 1822.

Graf v. Bülow.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 669.

Bau-Inventarien bei Justizbauten.

Der Oberlandesgerichts-Präsident Frhr. v. Gärtner zu Naumburg, hat wegen eines beim Inquisitoriate zu Eilenburg ausgeführten Baues, ein Bau-Inventarium anfertigen lassen, um einem Monito der Oberrechnungs-Kammer bei Revision der Baurechnung vorzubeugen. Dies hat mich veranlaßt, mit der Oberrechnungs-Kammer über die Nothwendigkeit des Bau-Inventariums zu kommuniziren, und dieselbe hat sich in dem abschriftlich anliegenden Schreiben vom 19. d. M. dahin erklärt, daß zwar die Anfertigung des Bauinventariums nicht zur Rechnungsrevision, doch aber zur Aufsicht auf das Gebäude nöthig sei, und daß die Anfertigung ohne neue Kosten von dem mit der Ausführung des Baues beauftragten Beamten bewirkt werden könne.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, es geneigtest zu veranlassen, daß die Baubeamten, welche die Leitung eines Neu- oder größern Reparaturbaues übertragen erhalten, beim Schlusse des Geschäfts das Bauinventarium unentgeldlich den Gerichtsbehörden überliefern. Ich werde demnächst die Gerichte anweisen, auf die Abgabe derselben zu insistiren.

Berlin, den 28. August 1826.

Graf von Danckelmann.

An des Königl. Geheimen Staatsministers und Ministers des Innern und der Polizei, Herrn von Schuckmann, Excellenz.

Ueber den in Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 28. August d. J. in Anregung gebrachten Gegenstand, betreffend die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten, habe ich mich veranlaßt gefunden, das Gutachten der Oberbaudeputation zu erfordern, und beehre mich, dasselbe, nachdem solches unterm 19. v. M. erstattet worden, Ew. Excellenz in der Anlage zur gefälligen Kenntnißnahme abschriftlich mit der ergebensten Bemerkung mitzutheilen, daß ich nicht umhin kann, der darin ausgesprochenenen Ansicht beizutreten. Berlin, den 2. Oktbr. 1826.

v. Schuckmann.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von Danckelmann Excellenz.

Die uns mittelst Dekrets vom 9. d. M. zur Begutachtung zugefertigten Schreiben des Herrn Geheimen Staats- und Justizministers, Grafen von Danckelmann Excellenz und der Königl. Oberrechnungs-Kammer,

betreffend die Anfertigung von Inventarien von ausgeführten Bauten,

reichen wir hierneben gehorsamst zurück.

Die Aufnahme eines Bau- oder sogenannten Klinken-Inventarii, ist ein sehr ausgedehntes Geschäft, welches man nicht wohl den Distriktsbaubeamten, die ohnedies schon bekanntlich so sehr mit Arbeiten überhäuft sind, übertragen kann. Will man diese Aufnahme dennoch von ihnen verlangen; so wird man ihnen schon Hülfsarbeiter für dergleichen Geschäfte zutheilen und diese dafür besonders remuneriren müssen. Wird dagegen ein Neubau oder eine Hauptreparatur auf Rechnung ausgeführt, und zwar unter der Leitung eines gegen Diäten dabei angestellten Kondukteurs; so wird es unter solchen Umständen keinem Bedenken unterworfen sein, auch von diesem Kondukteur die Anfertigung des Inventarii zu fordern. Berlin, den 19. September 1826.

Königl. Ober-Bau-Deputation. Eytelwein. Schinckel.

An ein Königl. Hohes Ministerium des Innern.

Verfügung.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewiesen, bei Neubauten oder

Haupt-Reparaturen, welche unter Leitung eines Kondukteurs geschehen, darauf zu halten, daß das Bauinventarium bei Beendigung des Baues gehörig abgeliefert werde. Berlin, den 20. November 1826.

Der Justizminister. Graf v. Danckelmann.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 28. S. 150—152.

Konkurrenz der Regierungs-Baubeamten bei den von Justizbehörden vorgenommenen Bauten.

Durch die Circular-Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges, vom 6. Mai 1825 (v. Kamptz Annalen der innern Staats-Verwaltung, Jahrgang 1825, Heft 2. S. 469.) ist festgesetzt worden, daß künftig bei allen für Rechnung dieser Ministerien auszuführenden Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, die Konkurrenz der Baubeamten insofern wegfallen solle, daß es künftig hierzu keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten der letztern bedürfe, wogegen aber dergleichen kleine Bauten nach wie vor durch die Bau-Beamten bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle zu revidiren wären; und daß es wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche mehr als 50 Rthlr. kosten, unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen verbleibe.

Sämmtliche Königl. Justizbehörden werden hiermit angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Berlin, den 14. Mai 1827.

Der Justizminister. Gr. v. Danckelmann.

An sämmtliche Königl. Justizbehörden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 211.

Unentgeldliche Besorgung der Baugeschäfte der Königl. Justizbehörden von Seiten der Baubeamten der Königl. Regierungen.

Durch das Cirkular vom 7. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19. S. 312.) ist festgesetzt worden, daß die Baubeamten der Königl. Regierungen innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbezirks, die Baugeschäfte der Königl. Justiz-Behörden eben so wie alle andere Königl. Bauten, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeldlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben. Nach einer Erklärung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. findet diese Bestimmung auch dann Anwendung, wenn das Geschäft von dem Baubeamten nicht auf einer Rundreise in dem Geschäftsbezirke hat vorgenommen werden können.

Berlin, den 26. August 1831.

Ministerium der Justiz. Sack.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 132.

Postbauten.

Auszug aus dem General-Circulare des Königl. General-Postamts, an sämmtl. Postanstalten, vom 14. Januar 1831. Zur Beauftragung Königl. Baubeamten bei Posthausbauten sollen die Regierungen requirirt werden.

Die im §. 14. des General-Circulars Nr. 8. vom 25. August 1827 enthaltene Vorschrift,

„daß die Postanstalten die Königl. Baubeamten nicht unmittelbar mit Anfertigung von Anschlägen und Zeichnungen zu Posthausbauten, mit Auf-

nahme und Taxation von Postgebäuden ꝛc. beauftragen, sondern desfalls die betreffende Königl. Regierung requiriren sollen,"

wird von mehreren Postanstalten noch immer nicht befolgt.

Da durch diese Achtlosigkeit der Königl. Kasse die Gebühren der Baubeamten zur Last fallen, so wird an Befolgung vorgedachter Bestimmung hiermit erinnert, und werden diejenigen Postanstalten, welche künftig gegen jene Vorschrift fehlen sollten, die dadurch veranlaßten Kosten aus eignen Mitteln tragen müssen. Berlin, den 14. Januar 1831.

Der General-Postmeister. v. Nagler.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 29.

Bedingungen bei Bauunternehmungen.

a) Bei der Regierung zu Potsdam.

Die in den hier üblichen Kontrakten über Königl. oder Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats enthaltenen allgemeinen Bedingungen sind, in soweit sie auch bei kleinen Entreprisen unter 50 Thaler, über welche gewöhnlich nur Verpflichtungsverhandlungen aufgenommen werden, Anwendung finden müssen, folgende:

1) Der Entrepreneur übernimmt die Ausführung des Neubaues (der Reparatur) nach dem genehmigten Kostenanschlage und der Zeichnung und verspricht, solche innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Verpflichtet sich, von dem Bauanschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere als die veranschlagten Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Entrepreneur verantwortlich, und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, so wie dessen Anordnung über die Ausführung selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen und ihn bei dringender Veranlassung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

4) Zu der Maurerarbeit darf der Entrepreneur nur anschlagsmäßigen Kalk, keinesweges aber, und bei 50 Rthlr. oder auch nach Beschaffenheit der Umstände noch höhern Strafe, sogenannten Sparkalk verarbeiten lassen.

5) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Entrepreneur sich verbindlich, daß, wenn ihm schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, er davon sofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige machen will, widrigenfalls, wenn bei der Baurevision oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er demohnerachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

6) Da über die Verwendung des frei angewiesenen Holzes zu seiner Zeit ein Attest ausgestellt werden muß, so hat Entrepreneur zu diesem Behuf von der Holzanweisung, ehe er solche dem Revierforstbedienten einhändigt, Abschrift zu nehmen und selbst für die Herbeischaffung des besagten Attestes zu sorgen.

7) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten, Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hierdurch verursachte Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, Diäten für den Baubedienten, wie derselbe in Privatangelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten.

8) Haftet Entrepreneur nach geschehener Vollendung und Revision des Baues noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Frist für dessen Dauer, und

verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als eine Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglichen Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht sind.

9) Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betreffenden Behörde auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen oder in Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entstehet, haftet.

10) Entrepreneur besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlags und Kopie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgereicht.

11) Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten.

12) Entrepreneur entsagt allen Einwendungen gegen den auszufertigenden Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbefehle nicht binde; auch begiebt sich der Entrepreneur aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktssumme den Bau nicht habe ausführen können, zugleich auf das Rechtsbeständigste.

13) Endlich trägt Entrepreneur den Kontraktsstempel.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat daher jeder Königl. Beamte, bei Aufnahme einer Verpflichtungsverhandlung über einen öffentlichen Bau, den Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und insofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm solche wörtlich vorzuhalten, und daß dies geschehen, ihn durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen zu lassen. Potsdam, den 28. April 1818.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 314—317.

b) Bei der Regierung zu Stettin.

Zum Zwecke der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentliche Bau-Unternehmungen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum Grunde zu legende Bedingungen hiemit festgesetzt:

1) Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, den Neu- oder Reparaturbau innerhalb einer, nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, zahlet eine Strafe zum Betrage von 5 pro Cent. der Vertragssumme, wenn er den festgesetzten Baubeendigungstermin nicht inne hält und läßt sich gefallen, daß der Betrag bei Auszahlung der letzten Kontraktpost in Abzug gebracht werde.

2) Macht sich der Bau-Unternehmer verbindlich, von dem genehmigten Bau-Anschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere, als die veranschlagten Arbeiten zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur dafür keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau oder dem Interesse der bauenden Behörde für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Bau-Materialien ist der Bau-Unternehmer hauptsächlich verantwortlich, und darf besonders auch nur die veranschlagte Mauerspeise und in einem guten Mischungsverhältnisse angewandt werden; beides bei Vermeidung einer von der vorgesetzten Behörde, nach ihrem Ermessen festzusetzenden Strafe. Der Bau-Unternehmer unterwirft sich deshalb der Beur-

theilung des betreffenden Bau-Beamten, so wie dessen Anordnungen über die Bau-Ausführung selbst; daher er denselben auch bei dringender Veranlassung oder einer nöthig werdenden Abweichung vom Anschlage sogleich davon zu benachrichtigen; ihm auch sonst von dem Fortgange des Baues von Zeit zu Zeit, Nachricht zu geben hat.

4) In dem Falle, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Unternehmer sich verbindlich, wenn ihm schlechtes Bauholz sollte aufgedrungen werden, solches nicht anzunehmen, vielmehr davon sofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige zu machen; widrigenfalls, wenn bei der Bau-Revision oder in der Folge durch wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er dessen ungeachtet schlechtes Holz angenommen habe, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

5) Der Bau-Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Abnahme des Baues noch auf eine gewisse Zeit für dessen Dauer, in der Regel aber, und wenn darüber in einzelnen Fällen nichts Besonderes festgesetzt ist, auf sechs Jahre und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angewandter schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten oder verheimlicht waren.

6) Wenn gleich der Bau-Unternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit zu vollenden, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, und wird es, zur Vermeidung des Hausschwammes, durchaus nicht gestattet, daß die Fundamente und das Gebäude selbst, eher mit Erde beschüttet und ausgefüllet und Mauern und Wände eher beputzt werden, als bis alles gut ausgetrocknet ist.

7) Sollte der Unternehmer den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betreffenden Behörde, auf Gefahr und Kosten des Bau-Unternehmers entweder anderweit verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Execution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entstehet, haftet, und sich die sofortige executivische Beitreibung der erwachsenden Mehrkosten gefallen läßt.

8) Bei jedem über die Bau-Ausführung entstehenden Streite ist das Gutachten des betreffenden Baubeamten entscheidend, wenn jedoch die kontrahirende Behörde zu einer Nachrevision sich veranlaßt findet, so treten dann deren Bestimmungen und Festsetzungen in Kraft, und ist dagegen kein Gang vor ein öffentliches Gericht zulässig.

9) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hiebei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hiedurch verursachten Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, und die Diäten für den Baubedienten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten. Auch darf die Bau-Abnahme nicht früher verlangt werden, als bis der Bau durchaus gänzlich beendet ist, widrigenfalls auch sodann der Baubeamte für vergeblich verwandte Zeit und Reisekosten zu entschädigen ist. Alle Geschäfte aber bei den Licitationen, Kontraktschließungen, Revisionen und Abnahmen der Entreprise-Bauten, geschehen durch die Bau- und andere Beamte unentgeldlich, und behalten wir uns überdies die Festsetzung obiger Strafgelder vor.

10) Die Entreprise-Kontrakte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn sie von uns bestätigt sind, bis dahin aber bleibt Bau-Unternehmer vom Tage der Kontraktschließung oder vorgegangenen Licitation ab, vier Wochen lang an

sein Gebot gebunden und acht Wochen, wenn zur Bestätigung des Kontrakts oder der Verhandlug, die höhere Genehmigung nachgesucht werden muß.

11) Der Bau-Unternehmer besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift der Bauanschläge und Zeichnungen, und liefert die Originalien bei Zufertigung des bestätigten Entreprise-Kontrakts an den Baubeamten zurück, weil solcher davon bei Abnahme des Baues und Anfertigung der Revisions-Anschläge Gebrauch zu machen hat. Auch trägt der Bau-Unternehmer den Kontrakt-Stempel, imgleichen die Bekanntmachungskosten und das Brief- oder Geldporto in Angelegenheit seiner Entreprise.

12) Der Bau-Unternehmer muß vor der Kontraktschließung vollständige Sicherheit nachweisen, und wenn es verlangt werden sollte, eine Kaution zum ungefähren Betrage des dritten Theils der ganzen Kontraktsumme leisten, oder sichere Bürgschaft gestellen.

Wenn der Bau-Unternehmer keinen Vorschuß an Baugeldern verlangt, wird, wenn nicht besondere Umstände obwalten, demselben auch nicht eine besondere Sicherheitsgestellung aufgegeben.

13) Dagegen sollen dem Bau-Unternehmer die kontraktlichen Baugelder prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel bei Bauten bis zu 100 Rthlr. in 2 Terminen, als beim Anfang und nach geschehener Abnahme des Baus; bei Bauten bis zu 1000 Rthlr. in 3 Terminen, als beim Anfange des Baues, wenn solcher bis zur Hälfte gediehen, und nach geschehener Abnahme; bei Bauten über 1000 Rthlr. hinaus, aber in 4 Terminen, wie solches für jeden einzelnen Fall verabredet wird, baar ausgezahlet werden.

14) Das Bauholz, wenn solches aus Königl. Forsten geliefert wird, und in dem Anschlage dafür nicht Geld ausgesetzt ist, soll dem Bau-Unternehmer ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld verabfolgt werden. Die Holzanweisungen gehen zu dem Ende von der kontrahirenden Behörde aus an die betreffende Königl. Forst-Inspection, bei der sodann der Bau-Unternehmer sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden hat.

15) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe und Leistungen stipulirt werden, soll für deren prompte Erfüllung die betreffende Behörde Sorge tragen; überall aber Bau-Unternehmer in dem von ihm eingegangenen Kontract und bei seinem Unternehmen möglichst geschützt, und ihm dabei aller Vorschub, worauf er nach Recht und Billigkeit Anspruch machen kann, zu Theil werden.

16) Beide kontrahirende Theile entsagen allen Einwendungen gegen den Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt sich Entrepreneur zugleich aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontraktsumme den Bau nicht habe ausführen können, oder weil vielleicht der zum Grunde liegende Bauanschlag nicht richtig berechnet war, auf das Rechtsbeständigste.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat ein jeder Königl. oder mit öffentlichen Bauten beauftragter Beamte, bei Aufnahme eines förmlichen Kontrakts oder auch nur einer kurzen Verhandlung darüber, den Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm selbige nochmals wörtlich vorzuhalten, und wie solches geschehen, durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen und insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen: daß er sich verpflichte, alle in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in dem Ver-

trage (der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären. Stettin, den 18. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 969—974.

c) Bei der Regierung zu Stralsund.

Zum Zweck der Gleichförmigkeit und Abkürzung der Kontrakte über öffentliche Bau-Unternehmungen, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Fall zum Grunde zu legende Bedingungen festgesetzt:

1) Der Entrepreneur übernimmt die Ausführung der Neu-Baute oder der Reparatur nach dem genehmigten Kostenanschlage und der Zeichnung, und verspricht, die Baute oder Reparatur innerhalb der, nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen.

2) Verpflichtet sich der Entrepreneur, von dem Bauanschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere, als die veranschlagten Arbeiten, ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu verfertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur dafür keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Bau-Materialien ist der Entrepreneur verantwortlich. Zu der Maurerarbeit darf nur die veranschlagte Kalk-Sorte genommen, auch muß das vorgeschriebene Mischungs-Verhältniß des Mörtels beobachtet werden; beides bei Vermeidung einer von der vorgesetzten Behörde nach ihrem Ermessen festzusetzenden Strafe. Der Entrepreneur unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Bau-Beamten, so wie dessen Anordnung über die Ausführung des Baues oder der Reparatur selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlassung, oder einer Abweichung jederzeit davon zu benachrichtigen hat. Ueberdem hat der Entrepreneur dem Bau-Beamten über den Fortgang des Baues unausgesetzt, von acht zu acht Wochen, Nachricht zu geben.

4) In dem Fall, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Entrepreneur sich verbindlich, wenn ihm schlechtes Bauholz verabfolgt werden sollte, davon sofort dem betreffenden Baubedienten Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn bei der Bau-Revision oder in der Folge durch die wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er dessen ungeachtet schlechtes Holz angenommen, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

5) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten, Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hierdurch verursachte Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, und die Diäten für den Baubedienten, wie derselbe solche in Privatangelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten. Sollte die Bauabnahme von dem Unternehmer früher verlangt werden, als der Bau selbst gänzlich beendigt ist, um den letzten Theil des Baugeldes bald zu erhalten, so wird festgesetzt, daß auch in solchem Falle der Entrepreneur die Diäten und Reisekosten dem Revisor ersetzen muß.

6) Wenn gleich der Bauunternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit zu vollenden, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, und wird es durchaus nicht gestattet, daß die Fundamente und das Gebäude selbst eher mit Erde beschüttet und ausgefüllt, und Mauern und Wände eher beputzt werden, als bis alles gut ausgetrocknet ist.

Der Entrepreneur haftet nach geschehener Vollendung und Revision des

Baues noch auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Zeit für dessen Dauer und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angewendeter untauglicher Materialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten, oder verheimlicht sind.

7) Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher, nach der Wahl der betreffenden Behörde, auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweit verdungen oder in Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entsteht, haftet.

8) Der Entrepreneur besorgt sich auf eigene Kosten Abschrift des Anschlags und Copie der Zeichnung; die Originalien werden bei Vollziehung des Kontrakts zurückgereicht. Auch trägt er den Kontrakts-Stempel, imgleichen die Bekanntmachungskosten und das Brief- oder Geld-Porto in Angelegenheiten seiner Entreprise.

9) Der Entrepreneur bestellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit. (In der Regel wird aber dann, wenn der Entrepreneur keinen Vorschuß des Baugeldes verlangt, demselben keine besondere Sicherheits-Bestellung aufgegeben.)

10) Dagegen sollen ihm die kontraktlichen Baugelder prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel mit einem Drittel zum Anfange, in der Mitte und nach gänzlicher Beendigung des Baues, gezahlt werden.

11) Das Bauholz, wenn solches aus Königl. Waldungen geliefert wird, soll ihm ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweise-Geld verabfolgt werden.

12) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe stipulirt werden, soll für deren prompte Leistung die betreffende Behörde Sorge tragen, überall aber der Entrepreneur in dem von ihm eingegangenen Kontrakt und bei seinem Unternehmen möglichst geschützt, und ihm dabei aller Vorschub, worauf er nach Recht und Billigkeit Anspruch machen kann, zu Theil werden.

13) Beide kontrahirende Theile entsagen allen Einwendungen gegen den Kontrakt, insonderheit der Verletzung über die Hälfte und der Ausflucht, daß ein allgemeiner Verzicht ohne eine besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht binde; auch begiebt sich der Entrepreneur zugleich aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, weil er mit der Kontrakts-Summe den Bau nicht habe ausführen können, auf das Rechtsbeständigste.

Auf diese allgemeine Bedingungen hat ein jeder Königl. oder mit öffentlichen Bauten beauftragter Beamter, bei Aufnahme eines förmlichen Kontrakts oder auch nur einer kurzen Verhandlung darüber, den Bauunternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und in sofern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, ihm selbige nochmals wörtlich vorzuhalten, und wie solches geschehen, durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen zu lassen. Stralsund, den 21. Mai 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 317.

d) Bei der Regierung zu Düsseldorf.

Zur Bewirkung eines übereinstimmenden und angemessenen Verfahrens und zur Verminderung der Schreiberei bei Abschließung der Verdinge und Ver-

träge über vorfallende Gemeinde-Bauten, haben wir folgende allgemeine Bedingungen festgestellt, auf welche sowohl bei den Verpflichtungs-Verhandlungen, als in den abzuschließenden Verträgen selbst, Bezug zu nehmen ist.

§. 1. Nur diejenigen — welche vor 1822 als kundige Bauunternehmer in Thätigkeit gewesen, oder die gesetzliche Prüfung als Bau-Werkmeister bestanden haben, und durch ausgeführte Bauwerke als tüchtig und solide bekannt sind, oder diese Qualifikation durch Zeugnisse einer Behörde darthun — können zum Verdinge zugelassen werden.

Betrifft der Verding nur einzelne Baumaterialien, als Holz, Steine, Kalk ꝛc. so ist nur zu deren Lieferung die Qualifikation erforderlich.

§. 2. Annehmer setzt ⅓ der Entreprisesumme als Kaution, oder stellt einen, im hiesigen Regierungs-Bezirke ansässigen, zuverlässigen Bürgen, welcher sich als Selbstschuldner verpflichtet, und zu dem Ende die Verdingsverhandlungen mit unterschreibt.

§. 3. Alle mit der Bekanntmachung und Abhaltung des Licitations-Termins, mit Abschließung, Ausfertigung und Bestätigung des Kontrakts verbundene Kosten, wozu insbesondere auch die Copialien und Stempel-Gebühren gehören, übernimmt einseitig der Bauunternehmer, und berichtigt diese Kosten bei Aushändigung des für ihn ausgefertigten Kontrakt-Exemplars.

§. 4. Annehmer verpflichtet sich: das Bauwerk, resp. Lieferung, innerhalb der weiterhin bestimmten Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, sich dabei genau nach den Vorschriften zu richten, welche der Ausführung zu Grunde liegen (Plan, Kostenanschlag ꝛc.), ohne Genehmigung des betreffenden Baubeamten keine Aenderungen vorzunehmen, und überhaupt dessen Anordnungen Folge zu leisten. — Wird mit Genehmigung desselben mehr oder weniger geliefert, als veranschlagt, so werden die Kosten nach Verhältniß des Anschlags zur Vertrags-Summe vergütet oder gekürzt.

§. 5. Die Genehmigung der obern Behörde wird vorbehalten, und steht es derselben frei, das Bauwerk, resp. Lieferung, an einen von den drei Letztbietenden zu übertragen.

§. 6. Wenn der Unternehmer das Bauwerk, resp. Lieferung, anschlagswidrig ausführt, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigt, so wird deren Verbesserung und Vollendung, nach Wahl der Behörde, auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, entweder anderweit verdungen, oder in Rechnung ausgeführt werden, und trägt er überdem jeden Schaden, welche der Gemeinde, resp. Behörde, durch die spätere Vollendung des Bauwerks, oder Lieferung erwachsen; nur bei unvorhergesehenen erheblichen Mehrarbeiten, wie sich namentlich bei Reparatur-Bauten häufig ergeben, wird eine verhältnißmäßige Fristverlängerung nachgegeben.

§. 7. Der Annehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der öffentliche Verkehr nicht gestört und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde; eben so ist er gehalten, nach beendigtem Baue die noch vorhandenen Materialien ꝛc. auf seine Kosten vom Bauplatze zu transportiren und denselben zu reinigen. Unterläßt er, der zu dem Ende an ihn erlassenen Aufforderung binnen der bestimmten Frist Genüge zu leisten; so wird das Nöthige für seine Rechnung bewirkt werden.

§. 8. Annehmer muß den Bau, resp. Lieferung, dergestalt leiten, daß der vorgesetzte Baubeamte, oder die zur Aufsicht erwählten Personen, die Baumaterialien beurtheilen können; er ist daher verbunden, sie denselben, bevor sie unsichtbar gemacht worden, vorzuweisen, damit die Prüfung ihrer Qualität geschehen könne. Ist diese Vorzeigung unterblieben, so ist der Baubeamte be-

fugt, die verarbeiteten Baumaterialien Behufs der Prüfung ausbrechen zu lassen, und hat der Unternehmer alsdann auf seine Kosten die Arbeiten zu wiederholen.

§. 9. Wenn die Arbeiten oder Lieferungen im Laufe eines Jahres nicht beendigt werden können; so ist Annehmer verpflichtet, die vorräthigen Materialien gegen Regen und Witterung zu schützen; die nicht geschlossenen oder gedeckten Mauern mit Stroh und einen Fuß stark mit Erde zu decken und mit schweren Materialien zu befestigen; überhaupt hat Unternehmer alles anzuwenden, um das Bauwerk möglichst vor den Nachtheilen der Witterung zu schützen. Der dieserhalb von den Baubeamten, oder der Ortsbehörde, an ihn erlassenen Aufforderung hat er pünktlich Genüge zu leisten, oder zu gewärtigen, daß die erforderlichen Vorkehrungen für seine Rechnung getroffen werden.

§. 10. Annehmer ist ferner verbunden, nur tüchtige und geschickte Arbeiter anzustellen, in deren Ermangelung ist der bauleitende Beamte befugt, qualifizirte Subjekte für Rechnung des Unternehmers anzunehmen.

§. 11. In technischer Hinsicht unterwirft sich der Annehmer lediglich der Beurtheilung der Königl. Baubeamten, zu deren Ressort das Geschäft gehört, und findet eine Berufung auf das Gutachten anderer Sachverständigen in keinem Falle statt.

§. 12. Wenn durch schlechte Ausführung eine Untersuchung veranlaßt wird, und sich dabei ergiebt, daß dem Unternehmer etwas zur Last fällt; so hat derselbe alle hierdurch verursachten Kosten zu entrichten; dazu gehören insbesondere die Diäten für den Baubeamten, wie er solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern berechtigt ist, und eben so die Kosten für die zur Ungebühr veranlaßten Verfügungen.

§. 13. Die auszuführenden Arbeiten oder Lieferungen müssen nach Maaßgabe der Kosten-Anschläge tüchtig und solide geleistet werden, da wo indessen Plan und Anschlag die Art der Ausführung nicht näher bestimmen, ist Ortsgebrauch zu beachten, und alles untadelhaft zu beschaffen. Insbesondere ist dahin zu sehen:

a) daß das zum Zimmerwerk nöthige Holz in den anschlagsmäßigen Längen und Stärken beschafft werde; da wo indessen nicht ausdrücklich scharfkantiges Holz vorgeschrieben ist, kann dasselbe, nach Ortsgebrauch, der Tragbarkeit unschädliche Waldkanten enthalten, welche jedoch nur höchstens $\frac{1}{4}$ der Breite oder Höhe betragen dürfen. Alles Holzwerk muß überdem gesund und ohne schädliche Aeste sein; das zur Tischler-Arbeit zu gebrauchende Holz muß überdem trocken, gradrissig, und bei Eichenholz auch ohne Splint sein.

b) Die Ziegelsteine müssen gut gebrannt und geformt sein, und keine Beimischung von Kalk- oder Kieselsteinen enthalten; sodann sind bei der Lieferung 4 gebrannte gegen einen bleichen zu geben.

c) Die Bruchsteine müssen lagerhaft und von festem Korn oder festem Geschiebe sein, desgleichen dürfen die Hausteine nicht blätterig, noch mit Verwitterungs-Krusten versehen sein.

d) Bei der Färberarbeit ist Unternehmer gehalten, nur diejenigen Farbestoffe zu gebrauchen, welche der Baubeamte vorschreibt, und muß er sich gefallen lassen, wenn es verlangt wird, die Farben unter Aufsicht zuzubereiten.

e) Das Gewicht des verwandten Eisens und Bleies ist durch Waagescheine nachzuweisen.

§. 14. Von Gegenständen, welche häufig vorkommen, als: Fensterrahmen, Thüren, nebst zugehörigen Beschlägen und Schlössern, so wie vom Glase, sind Probestücke zu liefern; nach deren Guterkennung werden selbige besiegelt, und die weiteren Lieferungen darnach bethätigt.

§. 15. Wenn in den Kostenanschlägen die Lehr- und Steiger-Gerüste und sonstige Handwerksgeräthe nicht besonders veranschlagt oder benannt sind; so muß Unternehmer solche auf seine Kosten liefern, ohne dafür eine Nebenrechnung machen zu können.

§. 16. Da sich bei der Revision manche kleine Mängel nicht wahrnehmen lassen, diese sich aber nach einigem Gebrauche zeigen, so ist Unternehmer gehalten, alle Mängel, die sich im Verlauf eines Jahres ergeben, und von fehlerhaften Materialien oder Arbeiten herrühren, schleunigst, ohne weitere Vergütung, zu verbessern. Geschieht dieses nicht nach der ersten Aufforderung, so wird solches für seine Rechnung ohne weitern Anstand vorgenommen. Zur Sicherheit dieser Verbindlichkeit wird der Baubeamte bei Revision eine angemessene Summe angeben, welche dem Unternehmer ein Jahr lang, ohne Verzinsung, einbehalten wird.

Uebrigens wird durch die Abnahme des Baues durch den Baubeamten in der gesetzlichen Verpflichtung, für den Bau zu haften, nichts geändert.

Außer obigen General-Bedingungen sind noch zur Ausführung der Bauwerke, oder Material-Lieferungen, Spezial-Bedingungen hinzuzufügen, um darin die durch Lokalverhältnisse erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen, dahin gehören namentlich:

1) Ob die gute Ausführung, durch eine Kaution, oder bei unerheblichen Gegenständen durch gehörige Bürgschaft gesichert werden muß, weil dieser Gegenstand in §. 2. nur allgemein angedeutet worden.

2) Die Zeit der Vollendung ist nach der Größe oder Dringlichkeit des Bauwerks oder Lieferung zu bestimmen.

3) Sind die Zahlungstermine nach dem Umfange des Bauwerks oder sonstigen Verhältnissen festzusetzen.

Auf diese allgemeine Bedingungen ist der Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und wenn ihm solche nicht bereits bekannt sein sollten; so sind ihm solche vorzulesen, und ist dafür zu sorgen, daß von ihm, wie dies geschehen, in der Verpflichtungs-Verhandlung bestimmt anerkannt werde.

Düsseldorf, den 29. April 1829.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 621.

e) Bei der Regierung zu Königsberg.

Um den Kontrakten über öffentliche Bau-Unternehmungen mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit zu geben, werden folgende allgemeine, in jedem einzelnen Falle zum Grunde zu legende Bedingungen hiemit vorgeschrieben:

1) Der Bau-Unternehmer verpflichtet sich, den Neu- oder Reparaturbau innerhalb einer nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu vollenden, zahlet eine Strafe zum Betrage von 5 Prozent der Vertragssumme, wenn er den festgesetzten Baubeendigungs-Termin nicht inne hält, und läßt sich gefallen, daß der Betrag bei Auszahlung der letzten Kontraktpost in Abzug gebracht werde; auch gesteht er dem Baubeamten das Recht zu, für die dadurch verursachte vergebliche Reise von ihm die gewöhnlichen Diäten und Fuhrkosten zu fordern.

2) Macht sich der Bau-Unternehmer verbindlich, von dem genehmigten Bau-Anschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere, als die veranschlagten Arbeiten zu fertigen, widrigenfalls derselbe nicht nur dafür keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Bau oder dem Interesse der bauenden Behörde für nachtheilig erachtet werden, außerdem dafür haftet.

3) Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Bau-Unternehmer hauptsächlich verantwortlich, und es muß besonders die veranschlagte Mauerspeise in einem guten Mischungsverhältnisse angewandt werden; beides bei Vermeidung einer von der vorgesetzten Behörde nach ihrem Ermessen festzusetzenden Strafe. Der Bau-Unternehmer unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, so wie dessen Anordnungen über die Bauausführung selbst; daher er denselben auch bei dringender Veranlassung oder einer nöthig werdenden Abweichung vom Anschlage sogleich davon zu benachrichtigen; ihm auch sonst von dem Fortgange des Baues von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben hat.

4) In dem Falle, wo zu den Bauten freies Bauholz angewiesen wird, macht Unternehmer sich verbindlich, wenn ihm schlechtes Bauholz sollte aufgedrungen werden, solches nicht anzunehmen, vielmehr davon sofort dem betreffenden Baubeamten Anzeige zu machen; widrigenfalls, wenn bei der Bau-Revision, oder in der Folge durch wenige Dauer der Arbeit sich finden sollte, daß er dessen ungeachtet schlechtes Holz angenommen habe, er allein deshalb der kontrahirenden Behörde verhaftet bleibt.

5) Der Bau-Unternehmer haftet nach geschehener Vollendung und Abnahme des Baues noch auf eine gewisse Zeit für dessen Dauer, in der Regel aber, und wenn darüber in einzelnen Fällen nichts Besonderes festgesetzt ist, auf sechs Jahre, und verpflichtet sich, jeden Schaden zu ersetzen, der als Folge einer schlechten Ausführung oder angewandter schlechter Baumaterialien erweislich gemacht wird, die bei der Abnahme entweder nicht mehr beurtheilt werden konnten oder verheimlicht waren.

6) Wenn gleich der Bau-Unternehmer gehalten ist, den Bau in der festgesetzten Zeit zu vollenden, so darf er denselben doch nicht zum Nachtheil der Dauerhaftigkeit des Gebäudes übereilen, und wird es, zur Vermeidung des Hausschwammes, durchaus nicht gestattet, daß die Fundamente und das Gebäude selbst eher mit Erde beschüttet und ausgefüllet und Mauern und Wände eher beputzt werden, als bis alles gut ausgetrocknet ist.

7) Sollte der Unternehmer den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht beendigen, so wird solcher nach der Wahl der betreffenden Behörde, auf Gefahr und Kosten des Bau-Unternehmers entweder anderweit verdungen, oder auf Rechnung ausgeführt, oder aber der Entrepreneur durch Exekution zur gehörigen Ausführung des Baues angehalten, wobei derselbe überdies noch für allen Schaden, der durch Verzögerung des Baues entsteht, haftet, und sich die sofortige exekutivische Beitreibung der erwachsenden Mehrkosten gefallen läßt.

8) Bei jedem über die Bauausführung entstehenden Streite ist das Gutachten des betreffenden Baubeamten entscheidend; wenn jedoch die kontrahirende Behörde zu einer Nachrevision sich veranlaßt findet, so treten dann deren Bestimmungen und Festsetzungen in Kraft, und ist dagegen keine Provokation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zulässig.

9) Wenn bei einer, wegen schlechter Ausführung der Entreprise veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß dem Entrepreneur hiebei etwas zur Last fällt, so hat dieser alle hiedurch verursachten Kosten für die zur Ungebühr bewirkten Verfügungen, und die Diäten und Fuhrkosten für den Baubeamten, wie derselbe solche in Privat-Angelegenheiten zu fordern befugt ist, zu entrichten. Auch darf die Bauabnahme nicht früher verlangt werden, als bis der Bau durchaus gänzlich beendet ist, widrigenfalls auch sodann der Baubeamte für vergeblich verwandte Zeit und Reisekosten zu entschädigen ist. Alle Geschäfte aber bei den Lizitationen, Kontraktschließungen, Revisionen und Abnahmen der

Entreprise-Bauten geschehen durch die Bau- und andern Beamten unentgeldlich, und behalten wir uns überdies die Festsetzung obiger Strafgelder vor.

10) Die Entreprise-Kontrakte haben erst dann Gültigkeit und Kraft, wenn sie von uns bestätiget sind, bis dahin aber bleibt der Bau-Unternehmer, vom Tage der Kontraktschließung oder der Statt gefundenen Lizitation ab, jeder Lizitant an sein Gebot gebunden.

11) Dem Bau-Unternehmer werden auf seine Kosten Abschrift der Bauanschläge und Zeichnungen besorgt. Auch trägt der Bau-Unternehmer den Kontraktstempel, imgleichen die Bekanntmachungskosten und das Brief- oder Geldporto in Angelegenheiten seiner Entreprise.

12) Der Bau-Unternehmer muß vor der Kontraktschließung vollständige Sicherheit nachweisen, und, wenn es verlangt werden sollte, eine Kaution zum ungefähren Betrage des dritten Theils der ganzen Kontraktsumme leisten, oder sichere Bürgschaft gestellen.

Wenn der Bau-Unternehmer keinen Vorschuß an Baugeldern verlangt, wird, wenn nicht besondere Umstände obwalten, demselben auch nicht eine besondere Sicherheitsgestellung aufgegeben.

13) Dagegen sollen dem Bau-Unternehmer die kontraktlichen Baugelder prompt und zu den festgesetzten Zeitpunkten, in der Regel bei Bauten bis zu 100 Rthlr. in zwei Terminen, als beim Anfange und nach geschehener Abnahme des Baues; bei Bauten bis zu 1000 Rthlr. in drei Terminen, als beim Anfange des Baues, wenn solcher bis zur Hälfte gediehen, und nach geschehener Abnahme; bei Bauten über 1000 Rthlr. hinaus aber in vier Terminen, wie solches für jeden einzelnen Fall verabredet wird, baar ausgezahlet werden.

14) Das Bauholz, wenn solches aus Königl. Forsten geliefert wird, und in dem Anschlage dafür nicht Geld ausgesetzt ist, soll dem Bau-Unternehmer ganz frei ohne alles Stamm-, Pflanz- und Anweisegeld verabfolgt werden. Die Holzanweisungen gehen zu dem Ende von der kontrahirenden Behörde aus, an die betreffende Königl. Forst-Inspektion, bei der sodann der Bau-Unternehmer sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden hat.

15) Wenn freie Fuhren oder sonstige Hülfe und Leistungen stipulirt werden, soll für deren prompte Erfüllung die betreffende Behörde Sorge tragen.

16) Der Bau-Unternehmer entsagt dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und begiebt sich auch aller aus dem Grunde zu machenden Nachforderungen, daß er mit der Kontraktsumme den Bau nicht ausführen können, auf das Rechtbeständigste. Außerdem begeben sich beide kontrahirende Theile aller gegen den Kontrakt irgend zuläßigen Einwendungen und auch der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn nicht jedem Einwande besonders entsagt worden.

Auf diese allgemeinen Bedingungen hat zur Abkürzung ein jeder Königl. oder mit öffentlichen Bauten beauftragter Beamte bei Aufnahme eines förmlichen Baukontrakts oder auch Lizitations- oder einer andern Verhandlung darüber, den Bau-Unternehmer jedesmal ausdrücklich zu verweisen, und, in so fern dieser mit den Bedingungen nicht bereits bekannt sein sollte, worüber seine Erklärung ausdrücklich zu verschreiben ist, ihm selbige nochmals wörtlich vorzuhalten, und wie solches geschehen, durch den Kontrakt oder die Verhandlung deutlich anerkennen, und insbesondere ausdrücklich erklären zu lassen: daß er sich verpflichte, alle in diesen allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in dem Vertrage (der Verhandlung) von Wort zu Wort aufgenommen wären.

Königsberg, den 22. Januar 1824.

Anschläge.

Von demjenigen Holze, welches zur Ausbesserung der Königlichen oder Amtsunterthanen-Gebäude von Jahren zu Jahren erforderlich ist, sind bei Zeiten genaue Anschläge anzufertigen, und solche, und zwar Jedes besonders, mit Benennung der Sorten, ob es nämlich starkes, mittel oder kleines Bauholz, oder Schwell- und Sageblöcke sind, in eine Specifikation zu bringen und längstens gegen Ende des Monats November an die Königlichen Regierungen einzusenden.

Forst-, Mast- und Jagdordnung für die Kur- und Neumark, vom 20. Mai 1720. Tit. 13. §. 1. (Mylius Ediktens. Bd. 4. S. 683.)

Die Bauanschläge sollen von den Forstmeistern und Revierforstbedienten mit unterschrieben werden.

Rescr. v. 28. Juli 1787 (Kassenhandbuch Nr. 179). und es ist darin zu bemerken, welche Bauten mehr oder weniger nothwendig sind.

Rescr. v. 31. Aug. 1790. und v. 8. März 1791. (Kassenhandbuch Nr. 133. 135.)

Berechnung nach Schacht-Ruthen und Kubikfußen bei Bau-Anschlägen.

Es ist ungern bemerkt worden, daß bisher mehrere Bau-Anschläge eingegangen sind, in denen auch andere Körper-Maaße als die allgemein eingeführten Schacht-Ruthen in Rechnung gebracht waren, obgleich dies den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. §. 25. entgegen ist.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch beauftragt, Ihre Bau-Beamten dahin anzuweisen, daß sie künftig keine andere Körper-Maaße als Schacht-Ruthen, oder, wenn der Inhalt eine Schachtruthe nicht erreicht, Kubikfuße in Rechnung stellen, und daß bei dem gesammten Bauwesen nur einzig und allein das dem ehemals üblich gewesenen rheinländischen Maaße ganz gleiche preußische Längenmaaß bei Zeichnungen und Anschlägen angewendet werde. Die Bau-Direktoren haben bei der Revision der Anschläge hierauf besonders zu halten. Berlin, den 8. Mai 1826.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 819.

Ein Gleiches ist auch in der Maaß- und Gewichtsordnung v. 16. Mai 1816. §. 22. bis 25. (Gesetzs. v. 1816. S. 142), und in dem Publikandum der Regier. in Liegnitz, v. 7. Jan. 1821. (Heinze Samml. S. 93.) verordnet.

Die für die Königl. Ober-Bau-Deputation zu fertigenden Kopien von Anschlägen und Zeichnungen größerer öffentlicher Bauwerke.

Die Ober-Bau-Deputation ist nach ihrer Allerhöchst vollzogenen Instruktion vom 26. September 1809 befugt, von allen Anschlägen und Zeichnungen öffentlicher Bauwerke, in Rücksicht deren sie es für gut findet, ein Exemplar zu ihrem Archiv einzufordern. Dieselbe hat nun kürzlich vorgestellt, daß es für die Unterhaltung größerer Bauwerke von besonderem Interesse sei, deren Konstruktion bis in das kleinste Detail zu kennen, indem es hierdurch nur möglich werde, den sich später zeigenden, durch Zeit und Umstände herbeigeführten, Mängeln gründlich und mit der möglichsten Kostenersparung abzuhelfen. Sie hat deshalb dahin angetragen, sich von jedem öffentlichen Wasser- oder Landbau, den sie dazu besonders auswählen werde, eine genaue Kopie

der betreffenden Zeichnungen und Bauanschläge zur Aufbewahrung für ihr Archiv von den Provinzial-Behörden einfordern zu dürfen.

Ich habe es jedoch, da die Ober-Bau-Deputation in der Regel wegen der Bauausführungen mit den Regierungen nicht unmittelbar korrespondirt, zur Erreichung des Zwecks auf dem kürzesten Wege, und um in jedem einzelnen Falle nach den Umständen gleich bestimmen zu können, in welcher Art die Kopien, theils ohne zu große Belästigung der Baubeamten, theils mit dem geringsten Kostenaufwande, zu beschaffen sein werden, für angemessen erachtet, und die Anordnung getroffen, daß die Ober-Bau-Deputation bei Erstattung der Revisions-Berichte an das Ministerium, demselben diejenigen Anschläge und Zeichnungen wichtiger Bauwerke, von denen dieselben Kopien zu ihrem Archiv zu nehmen nöthig findet, zu bezeichnen habe, damit sodann von dem Ministerium die Anfertigung und Einreichung der Kopien verfügt werden könne.

Ew. Excellenz benachrichtige ich hiervon ganz ergebenst, mit dem Ersuchen, in vorkommenden Fällen Ihres Ressorts auf die diesfälligen Anträge der Ober-Bau-Deputation das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Ober-Bau-Deputation wird übrigens von ihrer Befugniß nur bei Bauwerken von besonderer Wichtigkeit Gebrauch machen.

Berlin, den 25. Dec. 1826. v. Schuckmann.

An des Königl. Geheimen Staats- und Justizministers, Herrn Grafen v. Danckelmann Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1128.

Instruktion für die zur Anfertigung der Holz-Berechnungen und Designationes derer Unterthanen-Gebäude anzusetzenden und zu vereidenden Amts-Zimmermeister.

1) Muß der Zimmermeister gleich nach beendigter Wadel-Zeit seinen ihm zugeordneten Amts-Distrikt bereisen, um die vors künftige Jahr nöthigen Bauten und Reparaturen bei denen Unterthanen zu untersuchen, und davon die nöthigen Anschläge aufzunehmen; jedoch muß solches nicht einseitig von ihm allein, sondern in Gegenwart des Beamten oder Amts-Actuarii und mit Zuziehung desjenigen Revier-Forstbedienten, zu dessen Beritt die zu bereisenden Ortschaften gehören, geschehen. Zu welchem Ende er sich auch in Zeiten bei dem Beamten zu melden, damit solcher in Vereinigung mit den Forstbedienten die Zeit genau bestimmen, wenn diese Bereisung vorgenommen werden kann.

2) Bei Anfertigung der Holz-Berechnungen und Designationen, sowohl von Reparaturen als Neubauten, muß sich der Zimmermeister an Ort und Stelle von der wirklichen Nothwendigkeit der zu machenden Bauten und Reparaturen und des dazu zu veranschlagenden Bauholzes selbst gehörig überzeugen, und nicht, wie in einigen Aemtern bisher die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß der Zimmermeister bloß nach Angabe der in denen Schulzen-Höfen versammelten Holz verlangenden Wirthe aus denen Gemeinden, und auch öfters auf ein bloßes vom Amts-Actuario zugeschickt erhaltenes Zettelchen, den Anschlag und Holz-Designation angefertiget, ohne sich von der Richtigkeit der Angaben durch den Augenschein selbst zu überzeugen, wodurch denn viele Unordnungen zum Nachtheil des Königl. Forst-Interesse entstanden. Er muß sich daher solches schlechterdings nicht zu Schulden kommen lassen, sondern der Instruction gemäß jede Baustelle selbst in Augenschein nehmen, und nach Befinden der Umstände den Holz-Anschlag aufnehmen, und kein Stück Holz, unter welchem Vorwand es immer sein möge, in Anschlag bringen, von dessen wirklichem Bedarf er sich nicht zuförderst an Ort und Stelle selbst überzeugt hat. Sollte sich aber finden, daß er darwider gehandelt, und vorstehend Befohlnem

nicht ein gehöriges und schuldiges Genüge geleistet, alsdann zu gewärtigen, daß er in eine nach den Umständen festzusetzende Geldstrafe wird genommen werden.

Vor seine bei Anfertigung der Holz-Anschläge habende Mühe soll ihm dagegen von denen Unterthanen:

für die Verfertigung eines neuen Anschlages zum Wohnhause nebst Zeichnung	8 Gr.	
für einen Stall	6 =	
für eine Scheune	4 =	

und bei Reparatur-Anschlägen:

für ein Wohnhaus	2 Gr.	
für einen Stall	1 =	6 Pf.
für eine Scheune	1 =	

bezahlet werden, doch aber auch außerdem denen Unterthanen frei stehen, sich zu ihren Arbeiten anderer Zimmermeister zu bedienen, nur muß solches durch keine Pfuscher geschehen, auch die Arbeiten selbst der Vorschrift gemäß gehörig ausgeführet werden, als worauf derselbe mit zu sehen, hierdurch angewiesen wird. Dabei muß er

3) bei der Aufnahme dieser Holz-Berechnungen alle mögliche Menage zu beobachten suchen, die Gebäude der Untertbanen, wozu ihnen freies Bauholz gegeben wird, nicht größer veranschlagen, als die Aussaat und der Viehstand, den ein jeder zu halten berechtiget ist, erfordert, als wozu ihnen die Beamten die beste Anleitung geben können; dabei muß derselbe weder eine Vergrößerung oder Erweiterung derer zu veranschlagenden Gebäude, wenn solches von denen Unterthanen verlanget werden sollte, ohne höhere erhaltene Befehle nicht vornehmen, noch auch Gebäude veranschlagen, wo bishero noch keine gestanden, oder von den Unterthanen nicht erwiesen worden, daß ihnen dazu freies Bauholz kompetiret, und von ihnen nur zu ihrer bessern Bequemlichkeit von angekauftem Bauholze erbauet worden. Man will zwar nicht hoffen, daß sie hierwider handeln werden, sollte es sich jedoch in der Folge finden, so werden sie alsdann zur Strafe, zu Ersetzung des Werths des Holzes ex propriis, angehalten werden.

Bei denen vorkommenden Reparaturen muß der Zimmermeister zugleich mit darauf sehen, daß die bei denen Gebäuden unnöthig angehängten Gebinde und Abseiten, als welche letztern dem Verschwellen der Gebäude ohnedem sehr hinderlich und schädlich sind, weggeschafft und dazu kein Bauholz veranschlaget werde.

4) Bei Veranschlagung des Holz-Bedarfs zu den neuen Gebäuden muß der Zimmermeister auf das in denen alten Gebäuden noch befindliche brauchbare Holz zur Beihülfe mit Bedacht nehmen, und bei Verschwellung alter Gebäude nach dem Inhalt des §. 4. der gedruckten Instruction vom 1. Juni 1770 darauf Rücksicht nehmen, ob nicht das Schwellholz durch Untermauerung der Gebäude bis an den ersten Riegel gänzlich ersparet werden könne. Auch in Ansehung des zu veranschlagenden Holzes zu denen Brücken wird ihnen vorzüglich zur Pflicht gemacht, daß sie auf die möglichste Abkürzung der Brücken Bedacht nehmen, und wo sie finden, daß eine oder die andere durch Schüttung eines Erd-Dammes, oder auf eine andere Art entweder ganz entbehret oder wenigstens abgekürzt werden kann, solches nicht nur in dem Anschlage bemerken, sondern auch den Holzbedarf darnach einrichten, und bei dem Amte oder sonstigen Behörde davon schuldigst Anzeige thun, damit das weiter dieserhalb Nöthige veranstaltet werden könne. Und da auch

5) durch das unterm 13. Aug. 1790 ergangene Publikandum befohlen worden, daß hinführo keine Gebäude aus Schrootholz mehr zu erbauen erlau-

bet werden soll, und auf den Uebertretungsfall eine Strafe von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. gesetzet, dieses Verbot auch überall gehörig bekannt gemacht worden, so muß der Zimmermeister sich in Ansehung der bei denen Unterthanen zu veranschlagenden neuen Gebäuden nicht nur schuldigst darnach achten, sondern auch darauf mit sehen, daß von denen Unterthanen darwider nicht gehandelt, auch von ihm selbst keine Gebäude von Schrootholz aufgeführet werden müssen, bei der in dem Publikando feststehenden Strafe.

6) Muß derselbe nicht nur von jedem zu veranschlagenden Gebäude einen simplen Grundriß mit bloßen Linien und beigeschriebenem Maaße anfertigen, und bei denen Viehställen bemerken, auf wie viel Vieh die Stallung eingerichtet ist, sondern auch eine spezielle Berechnung des nöthigen Holzes nach Fuß-Maaß beifügen und zwar in der Art, daß der Bedarf einer jeden Holzsorte separat nach Fußmaaß untereinander gesetzet und unten in Stämmen ausgeworfen wird, deren Geld-Betrag nach der Forsttaxe in der dabei befindlichen Rubrik eingetragen werden muß, wobei zu Stielen, Riegeln, Sparren ꝛc. einmal geschnitten Mittelbauholz (wenn solches in der Forst vorhanden), zu Krippen, Brettern und zu Latten stark Bauholz anzunehmen ist.

7) Wird demselben die Mit-Aufsicht über die in seinem District vorhandenen Unterthanenbauten aufgetragen, dagegen aber von demselben besonders verlangt, nicht nur dahin zu sehen und darauf zu halten, daß die Unterthanen nach eingegangener Assignation und geschehener Anweisung des Holzes auch unverzüglich zum Bau schreiten, damit das Holz nicht verschleppt wird und abhanden komme, oder durch Vernachlässigung einer anwendbaren Reparatur in kurzem ein ungleich mehr Holz erforderlicher neuer Bau vorgenommen werden muß, sondern auch besorgen, daß keine Holz-Versplitterungen durch Pfuscher oder von den Eigenthümern selbst vorgehen können. Sollten die Unterthanen sich in ein oder dem andern Falle nachlässig oder widerspenstig bezeigen, so muß der Zimmermeister solches sofort dem Beamten anzeigen, weil sonsten bei vorkommendem und nicht angezeigtem Falle entweder der Eigenthümer oder der Zimmermeister zu dem Ersatz des Holzes oder der Bezahlung nach der Forsttaxe angehalten werden wird.

8) Zugleich muß derselbe auch darauf halten, daß nach dem schon angeführten Inhalt des §. 4. der allegirten Instruktion bei jedem Gebäude ein wenigstens 2 Fuß hohes Fundament über der Erde von Feld- oder Mauersteinen aufgeführet, und ehe dieses nicht geschehen, keine Schwellen nicht gestreckt werden müssen, weil selbige sonsten, wenn sie, wie es bisher häufig geschehen, auf Klötzer gestreckt und nach geschehener Richtung des Gebäudes zu untermauern verabsäumt werden, sich sacken und das sämmtliche Holz dadurch beschädiget wird, besonders aber die Schwellen durch den sie treffenden Regen und Erd-Feuchtigkeiten anstockend gemacht werden und vor der Zeit zur Fäulniß übergehen.

9) Muß derselbe, so viel in seinen Kräften stehet, dem Beamten bei Anfertigung der General-Designation zur Hand gehen, besonders aber die anzufertigenden Bau-Anschläge und Zeichnungen so fertigen, daß solche mit völliger Zuverlässigkeit angenommen und vom Baubedienten keine Umarbeitung oder zu machenden Rückfragen nöthig sind.

10) Und da man auch vielfältig angemerkt hat, daß sich die Unterthanen an vielen Orten angewöhnet, den Mist, Erde und andere Unreinigkeiten draußen vor die Schwellen zu werfen, dadurch aber selbige vor der Zeit ruiniret werden und verfaulen müssen, das Gebäude selbst aber sehr leidet und viel gutes Holz unnöthig dadurch verschwendet wird; so wird dem Zimmermeister zur ganz besondern Pflicht gemacht, ganz genau darauf zu sehen, daß solches nicht ferner

geschehe, und wenn sich die Unterthanen dazu nicht in Güte verstehen wollten, beim vorgefundenen Falle dem Amte sogleich davon Anzeige zu thun.

11) Ferner ist es des Zimmermeisters Pflicht, bei denen jedesmal zu haltenden Feuer-Visitationen in denen Ortschaften seines Distrikts mit gegenwärtig zu sein, damit alle sich zeigende Feuer-Unsicherheiten sogleich abgestellet werden können.

12) Endlich muß auch der Amts-Zimmermeister noch ein wachsames Auge sowohl auf die von dem Amte, als von den Unterthanen schuldig zu erhaltenden Brücken haben, und die sich dabei zeigenden Mängel in Zeiten anzeigen, damit solche zu Vermeidung größerer Kosten baldigst ausgebessert werden können. Cüstrin, den 20. März 1792.

(L. S.) Königl. Preuß. Neumärk. Krieges- und Domainen-Kammer.
Hoffmanns Repertor. Forts. 2. S. 252.

Nichtbewilligung von nachgeforderten Baukosten.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit einer vorgekommenen Nachforderung von Baukosten zu einer bei dem ersten Antrage übergangenen baulichen Einrichtung zu bestimmen geruhet:

daß schlechterdings dafür gesorgt werden müsse, daß die Anschläge baulicher Einrichtungen vollständig gefertigt und dergleichen Nachforderungen nicht ferner vorkommen, so wie, daß die Behörden, welche sich einer Vernachlässigung hierunter schuldig machen, zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Berlin, den 18. Mai 1824. Finanz-Ministerium. v. Klewitz.
v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 349.

Revision der ausgeführten wichtigen Bauten.

Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern rc. Da es bei allen Bauten und Reparaturen, welche nach vorher gefertigten und revidirten Anschlägen entweder auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, hauptsächlich darauf mit ankömmt, sichere Ueberzeugung zu erhalten, daß solche überall anschlagsmäßig tüchtig und dauerhaft realisiret, und die darzu akkordirten Gelder zweckmäßig verwendet worden sind, so wollen Wir künftig von allen und jeden Wasser- auch sonstigen Bauten, welche mehrere Tausend Rthlr. betragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, jedesmal Eure Anzeige ohne alle Erinnerung davon erwarten, um wegen einer von hier aus darüber zu veranlassenden Lokal-Revision erforderlichen Falls das Nöthige verfügen zu können, wornach Ihr Euch in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten habt. Sind rc. Gegeben Berlin, den 5. April 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.
Edictensamml. v. 1788 S. 2035. 2036. Nr. 22.

Deklaration des Cicularis vom 5. April a. c. wegen Revision wichtiger Bauten. De Dato Berlin, den 3. Jun. 1788.

Friedrich Wilhelm, König rc. Unsern rc. In Verfolg des Circular Rescripti vom 5. April a. c.

nach welchem von allen und jeden Wasser- auch sonstigen Bauten und Reparaturen, welche mehrere Tausend Thaler betragen, sie mögen auf Rechnung oder auf Entreprise ausgeführet werden, wenn sie bis zur Revision fertig sind, künftig zu denen von hieraus nöthigenfalls darüber zu ver-

anlassenden, Lokalrevisionen jedesmal ohne alle Erinnerung Anzeige anher geschehen soll.

machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß Wir das Quantum der Baukosten auf 3000 Rthlr. in dergleichen Fällen dergestalt festgesetzt haben, daß von allen Bauten und Reparaturen, wozu dieser Kosten-Betrag oder noch mehr nach den gefertigten Anschlägen erforderlich ist, die befohlene Anzeige anher geschehen muß, wornach Ihr Euch genau zu achten habt. Sind Euch 2c.

Gegeben Berlin, den 3. Juni 1788.

Auf Spezial-Befehl.

v. Gaudi. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Schulenburg.

An sämmtliche Krieges- und Domänen-Kammern und Kammer-Deputationen.

Edictensamml. v. 1788. S. 2123. 2124. No. XXXIV.

Revision der Bau-Anschläge.

Es gereicht dem Ministerium des Innern zum Mißfallen, daß öfter Anschläge und Zeichnungen von auszuführenden Bauwerken zur Ober-Bau-Deputation gelangen, die entweder von dem betreffenden Regierungs- und Baurathe gar nicht revidirt sind, oder, unter welche die Regierungs- und Bauräthe, denen solche zur Revision vorgelegt worden, nicht das Revisions-Zeichen, sondern nur „gesehen" bemerkt, auch weder das Datum noch den Ort angegeben haben, wo die Revision vorgenommen ist.

Beides ist den bestehenden Vorschriften entgegen und von nachtheiligen Folgen. In dem ersten Falle müssen dergleichen Anschläge und Zeichnungen Behufs der nachträglichen Bewirkung der Revision zurückgesandt werden, wodurch aber die Ausführung der Baue unnöthiger Weise aufgehalten wird.

In dem andern Falle läßt der Ausdruck „gesehen" es zweifelhaft, ob der Regierungs- und Bau-Rath den Anschlag wirklich revidirt, oder nur Kenntniß davon genommen hat.

Die Königl. Regierung wird daher unter Bezugnahme auf die früheren allgemeinen Bestimmungen aufgefordert, darauf zu halten:

1) daß jeder zur Super-Revision hierher gelangende Bau-Anschlag und die dazu gehörige Zeichnung von dem betreffenden Regierungs-Bau-Rathe revidirt sei;
2) daß jeder Anschlag und jede Zeichnung nach geschehener Prüfung von dem Regierungs- und Bau-Rathe mit dem Revisionszeichen versehen, und dabei das Datum und der Ort, wo die Revision bewirkt worden, angegeben werde, weil es oft, besonders bei alten reponirt gewesenen Anschlägen darauf ankommt, ob die Revision vor oder nach der Reponirung vorgenommen worden. Berlin, den 9. März 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 181.

Wirksamkeit der Königl. Baubeamten bei Kommunal-Bauten.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 4. des Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kölln von diesem Jahre enthaltenen Bekanntmachung:

daß Kommunal-Bau-Gegenstände, welche die Summe von 25 Rthlr. überschreiten, der Revision der Königl. Bau-Beamten unterworfen werden sollen,

und die auf Veranlassung des Ministerii des Innern von Ihr an die Bau-Beamten des dortigen Departements unterm 25. v. M. erlassene Verfügung, nach welcher denselben für die Revision und Festsetzung der ihnen von Land-

räthen und Bürgermeistern zugestellten Kosten=Anschläge und Rechnungen verhältnißmäßige Gebühren versprochen worden sind, finden die unterzeichneten Ministerien sich bewogen, zufolge getroffener Uebereinkunft hierdurch näher zu bestimmen:

daß in allen Fällen, wo die Königl. Regierung, vermöge Ihrer Oberaufsicht über das Kommunal=Bau=Wesen, den Baubeamten etwas hierauf Einschlagendes zu besorgen giebt, solches durch selbige von Amtswegen für ihren Gehalt und die ihnen bewilligten Fuhrkosten, ohne anderweitige Entschädigung verrichtet werden muß; wogegen denselben, wenn ihnen ein specieller Auftrag ertheilt wird, Geschäfte zu verrichten, welche eine Gemeine sonst selbst besorgen zu lassen verpflichtet sein würde, taxmäßige Diäten und Reisekosten gebühren.

Hiernach hat die Königl. Regierung zu verfahren, und das Nöthige an die Baubeamten zu verfügen. Berlin, den 29. April 1817.

Ministerium der Finanzen — Ministerium des Innern.
v. Bülow. — v Schuckmann.

Abschrift vorstehender Verfügung an jede der übrigen Regierungen jenseits der Weser zur Nachricht. Berlin, den 29. April 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 2. S. 158.

Abnahme der Königl. Bauten.

Damit bei den Bauausführungen auf Rechnung die vorschriftsmäßige Kontrolle nicht fehle, ist es unerläßlich, daß die Bauabnahme nicht von demselben Baubeamten gehalten wird, der den Bau inspizirt, folglich die ausgefertigten Belege attestirt hat; wenn dieses aber von einem Kondukteur, oder, wegen der Unwichtigkeit des Baues, von einem Bauschreiber verrichtet werden kann; so ist solcher zuvor der Regierung zur Anstellung als Inspizient in Vorschlag zu bringen, damit sie die Ueberzeugung erlange, daß die dazu gewählten Subjekte nicht allein die dazu nöthigen Kenntnisse, sondern auch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, auch die etwa noch nöthige Vereidigung verfügt werden kann. Die nicht pünktliche Befolgung dieser Vorschrift wird künftig bei der von der Kalkulatur vorzunehmenden Revision der Bau=Rechnungen ein unausbleibliches Monitum sein.

Was ferner die Auszahlung der Baugelder bei solchen Bauten betrifft; so wird in Erinnerung gebracht, daß unter keiner Bedingung das dabei angestellte Bau=Personale sich damit befassen darf, sondern dieses bleibt allein die Sache des Bau=Rendanten, der bei den auf der Baustelle zu haltenden Auszahlungen, die Empfänger namentlich nach den attestirten und vom Dirigenten des Baues assignirten Belegen aufzurufen, und dadurch die Richtigkeit der Angaben nochmals zu prüfen hat.

Auf die Befolgung dieser Anordnung haben die Baubeamten strenge zu halten, und dafür zu sorgen, daß den Bau=Rendanten die Belege vor der Auszahlung vollständig eingehändigt werden, nachdem solche zuvor in das Journal des Baues gehörig eingetragen worden. Königsberg, den 27. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Heft 2. S. 49.

Die Bauten müssen gleich nach der Vollendung revidirt und abgenommen, und es muß das Revisionsattest als Belag beigefügt werden.

Rescr. v. 24. Sept. 1783. (Kassenhandbuch Nr. 89.)

Ausstellung von bloßen Abnahme=Attesten statt der Revisions=Protokolle bei öffentlichen Bauten.

Wir haben nichts dagegen zu erinnern, daß nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. Dezember v. J. die in dem Re=

scripte der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 26. November v. J. nachgelassene Ausstellung von bloßen Abnahme-Attesten statt der Revisions-Protokolle bei Bauten, deren Kosten nicht über 100 Rthlr. betragen, auch auf die von dem Ministerio des Innern ressortirenden Bauten gleichen Betrages Anwendung finde. Berlin, den 23. Januar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 30.

Stempelpflichtigkeit der Ablieferungsatteste.

Confer. das Publikand. der Regierung zu Potsdam v. 16. Septbr. 1825. v. K. A. B. 9. S. 623, unter: „Attest."

Einreichung besonderer Bauatteste bei Kämmereien.

Wenn die Baukosten jährlich zweihundert Thaler und darüber betragen, werden bei den Kämmereien besondere Bauatteste, und zwar mit dem ersten Januar, eingereicht.

Rescr. v. 8. April und 18. Mai 1795. (Kassenbaudbuch Nr. 153. 154.)

Confer. das Publikand. der Regier. zu Marienwerder v. 30. Januar 1817. v. K. A. Bd. 1. H. 1. S. 78, unter: „Atteste, amtliche" (Bd. IV. S. 541.).

Instruktion für die Baubedienten, nach welcher künftighin die Balancen der mehrern Kosten, welche beim Lehmpatzenbau der Wohnhäuser der Unterthanen gegen den Fachwerksbau derselben erforderlich sind, angefertigt werden sollen.

Um die zur Schonung des Holzes und zu Beschaffung mehrer Dauer bei dem neuen Bau der Unterthanen-Gebäude, so zweckmäßig befundene Lehmpatzen-Bauart, nach Möglichkeit zu befördern, und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die, bei dieser Bauart allerdings gegen den Fachwerksbau mehrerforderlichen Kosten verursachen, die der größtentheils unbemittelte Landmann nicht aufzubringen im Stande ist, sind zwar bisher schon öfters, und fast immer, wenn von Lehmpatzen gebaut worden ist, die mehrerforderlichen Kosten zur Hälfte von Seiten des Finanz- und die andere Hälfte von Seiten des Forst-Departements bewilligt worden, womit auch fernerhin, jedoch mit der bereits bekannt gemachten Einschränkung, nur auf die Wohnhäuser der Unterthanen, an Orten, wo tauglicher Lehm vorhanden ist, kontinuirt werden soll. Es würde aber unstreitig in der Kontinuation beiden Kassen zu lästig fallen, wenn ferner, wie es zum Theil bisher geschehen ist, diese mehrern Kosten dadurch, daß man zu wenig auf die eigne Hülfe der Unterthanen bei dem Bau gerechnet hat, gar zu hoch herausgebracht werden sollten.

Sowohl dieserhalb, als auch um die Anfertigung jener Kostenbalancen etwas zu erleichtern, ohne deren Zweck zu verfehlen, ist es für nothwendig erachtet worden, über die Anfertigung derselben folgende durchgängig zu beobachtende Grundsätze festzusetzen.

Da es nun darauf ankömmt, die beim Lehmpatzenbau mehr als zum Fachwerksbau erforderlichen Kosten, nicht aber sämmtliche Kosten des Lehmpatzen- und Fachwerksbaues eines Bauerhauses auszumitteln, so können in den, bei solchen Balancen zum Grunde liegenden Anschlägen, nicht nur sämmtliche Arbeiten, die der Unterthan selbst verrichtet, so wie die Materialien, welche er selbst hergeben kann und muß, sondern auch diejenigen Arbeiten weggelassen werden, welche bei beiden Bauarten gleich sind, mithin den Mehrbetrag der Kosten des Lehmpatzenbaues weder erhöhen noch vermindern können.

Zu den ersten Arbeiten, welche der Unterthan selbst verrichtet, gehöret:

1) Bei der Zimmerarbeit das Stämmen des Bauholzes, das Klöben der Latten, und das Stämmen und Zöpfen der Saageblöcke so wie die Hülfe beim Richten der Häuser.

2) Bei der Mauerarbeit, das Ausgraben der Erde zum Fundament und alles Feldsteinpflaster.

3) Die Dachdeckerarbeit, so wie

4) sämmtliche Lehmarbeit, worunter auch das Streichen der Lehmpatzen und Luftsteine zu rechnen ist, welches die Unterthanen um so eher selbst verrichten können, wenn die in Vorschlag gebrachte, und in Pommern und der Neumark bereits befohlene, auf den Fuß der Amts-Zimmermeister zu bewirkende Ansetzung besondrer Amts-Mauermeister realisirt, und es diesen zur Bedingung gemacht wird, die Unterthanen noch etwas über die Anfertigung der Lehmpatzen zu belehren, und ihnen nähere Anleitung zu geben.

Zu den Arbeiten, welche bei beiden Bauarten gleiche Kosten verursachen, gehöret die Tischler-, Schlösser- und Glaser-Arbeit, welche daher in den Anschlägen, die bei den Balancen zum Grunde gelegt werden, füglich ganz wegzulassen sind.

Das von den Unterthanen selbst herzugebende Dachstroh, so wie das Stroh zur Lehmarbeit und zu den Lehmpatzen, darf so wenig, als die etwa zu Hülfe zu nehmenden Flachsscheefen in Anrechnung gebracht werden.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Auswerfen des Lehms und Sandes, so wie mit der Anfuhre sämmtlicher Materialien.

Werden diese Grundsätze bei Anfertigung der Anschläge gehörig beobachtet, so ist in die Augen fallend, wie sehr dadurch nicht nur die unnöthige Arbeit der Bau-Offizianten vermindert, und das Geschäft selbst abgekürzt, sondern auch eine gewisse allgemeine Gleichförmigkeit, die doch statt finden muß, befördert werden kann. Diese Gleichförmigkeit und die Solidität des Baues werden noch mehr bewirkt werden, wenn folgende Regeln in Absicht der Fundamenthöhen und Stärken, imgleichen wegen des Abputzes und des zu veranschlagenden Bauholzes befolgt, und in Anwendung gebracht werden.

Was nämlich

1) das Fundament betrifft, welches bei allen Lehmpatzenbauten entweder von Feldsteinen oder noch besser ganz von gebrannten Ziegelsteinen gefertiget werden muß, so hängt dessen Stärke jedesmal von der Stärke der Wände ab, die auf demselben stehen sollen.

Da nun die Umpfangswände der Lehmpatzenhäuser der Unterthanen nur $1\frac{1}{2}$ Lehmpatzen, also noch nicht voll $1\frac{1}{2}$ Fuß stark werden, so ist es hinreichend, wenn die Plinte ebenfalls nur $1\frac{1}{2}$ Fuß stark, und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch wird, denn inwendig muß das Fundament schon, um in der Stube keinen Absatz zu haben, mit der Lehmpatzenwand bündig sein, da sodann der Fußboden der Stuben rc. um 6 Zoll unter der Oberkante der Plinte gesenkt, und dadurch mehr Stubenhöhe beschafft wird, auch die etwanige Nässe in den Bauerstuben nur das Fundament, nicht aber die Lehmpatzenwände berührt. Geschieht dies, so darf die Lehmpatzenwand nur 6 Fuß 6 Zoll hoch sein, indem die Stuben, inclusive der 6 Zoll Fundamenthöhe, im Ganzen doch 8 Fuß Höhe im Lichten erhalten, welche hinreichend ist.

Außerhalb setzt man zwar bei allen Gebäuden die Plinte gegen die Wand $1\frac{1}{2}$ Zoll ab, es ist dies aber bei Bauerhäusern nicht nur nicht nöthig, sondern sogar den Lehmpatzen schädlich, denn auf diesem Absatz sammelt sich leicht das anschlagende Regenwasser, und theilt sich der Lehmpatzenwand mit, wodurch selbige erweicht werden kann.

Das $1\frac{1}{2}$ Fuß in der Erde tiefe Fundament der Umfangswände wird 2

Fuß stark. Unter die nur 1 Lehmpatzen, also 11 Zoll starke Scheidewände ist es hinreichend, wenn das Fundament über der Erde $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch, 1 Fuß stark, in der Erde $1\frac{1}{2}$ Fuß stark und 1 Fuß hoch wird.

Es verstehet sich von selbst, daß hier nur von Fundamenten bei ebenem Terrain die Rede ist, als welches man zu Unterthanen-Gebäuden gewöhnlich zu haben pflegt.

Ist das Terrain abschüssig, so gelten die eben bestimmten Maaße nur für die höchsten Stellen des Terrains, und nehmen nach Maaßgabe des Abfalls desselben zu.

Sämmtliche Fundamente unter den Lehmpatzenwänden müssen aber, wenn unten Feldsteine gebraucht werden, doch oben mit 1 Schicht gebrannter Mauersteine abgeglichen werden, damit die, den Feldsteinen beständig anklebende, Nässe sich den Lehmpatzen nicht mittheilen kann, als worauf daher bei der Veranschlagung Rücksicht zu nehmen ist.

Unter den Fachwerksgebäuden soll einer schon lange existirenden Vorschrift zu Folge, um die Schwellen desto mehr von der Nässe zu entfernen, ein $1\frac{1}{2}$ Fuß über der Erde hohes Fundament gemacht werden. Wenn man nun gleich bei dem gewöhnlichen Unvermögen der Unterthanen größtentheils zufrieden gewesen ist, wenn sie ein Fundament von 1 Fuß über der Erde hoch gemacht haben, so muß bei Anfertigung der verordneten Balancen doch eigentlich die vorschriftsmäßige Höhe zur Basis angenommen werden; es wird also bei den Fundamenten der Fachwerksgebäude sowohl unter den Umfangs- als Scheidewänden eine Höhe von 1 Fuß in, $1\frac{1}{2}$ Fuß über der Erde, und selbige in der Erde, $1\frac{1}{2}$, über der Erde, 1 Fuß stark anzunehmen sein, wobei in Rücksicht des abfallenden Terrains eben das zu beobachten ist, was schon vorhin bei den Lehmpatzengebäuden als Regel angegeben ist.

2) Die Fundamente der Außenwände müssen sowohl bei den Lehmpatzen- als Fachwerksgebäuden mit Kalkmörtel gemauert werden, dahingegen bei den inwendigen Fundamenten beider Gebäudearten Lehm zum Mauern genommen werden kann.

Was den Abputz der Lehmwände betrifft, so hat mehrere Erfahrung gelehret, daß die Lehmwände eigentlich nur auf der Wetterseite eines tüchtigen Abputzes bedürfen. Hier müssen also die Lehmpatzen mit offenen Fugen gemauert, und der Kalkmörtel stark hineingeworfen werden, damit dadurch der Abputz gleichsam festgehalten werde. Die übrigen Außenwände aber so wie sämmtliche innere Wände bedürfen keines eigentlichen Abputzes, sondern es ist hinreichend, wenn sie blos in den Fugen mit Lehm ausgestrichen, sodann mit Lehm glatt gerieben, und endlich mit einer dünnen Kalkschlemme überzogen werden.

Sollte nach einiger Zeit davon auch etwas abfallen, so wird deßwegen die Wand nicht leiden, sondern nur etwa das Gebäude an Ansehen verlieren, welches aber bei den Lehmfächern der Fachwerksgebäude gleichmäßig der Fall ist, und eben so leicht, wie bei diesen, von jedem Hausbesitzer redressirt werden wird, der seine Wohnung auch in Rücksicht des Aeußern gern in Ordnung erhält. Das Abschlemmen der Decken kann in den Anschlägen weggelassen werden, da es bei beiden Bauarten gleichviel kostet, desgleichen das Setzen der Oefen und das Mauern der Feuerherde, so wie überhaupt nach dem Endzweck der Balancen, alle übrige, hier etwa nicht erwähnte, aber bei beiden Bauarten gleiche Arbeiten wegbleiben.

3) In Ansehung der Holzberechnung wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß bei beiden Bauarten eine Gleichförmigkeit stattfinden, und nicht etwa,

um den Unterschied des zum Lehmpatzen- und des zum Fachwerksbau erforderlichen Holzes, desto geringer zu machen, beim Lehmpatzenbau ohne Noth stärkeres und mehr Holz angesetzt werden muß.

Eine solche Ungleichförmigkeit der Veranschlagung ist verschiedentlich bei den Revisionen bemerkt und gerüget worden.

So war es z. E. auffallend, daß bei ein und eben demselben Gebäude beim Fachwerksbau nur Windrispen im Dach, beim Lehmpatzenbau aber ein doppelt stehender Stuhl, wozu viel mehr Holz nöthig ist, veranschlagt gefunden ward.

Das Lehmpatzenhaus erhält zwar wegen der etwas stärkern Wände, und des überstehenden Dachs etwas mehr Dachtiefe und Höhe, mithin etwas längere Sparren, allein dieser Umstand ist so unbedeutend, daß deshalb kein Unterschied im Dachverbande statt finden darf. Da also, wo beim Fachwerksbau Windrispen hinreichend sind, müssen sie es auch beim Lehmpatzenbau sein.

Keinesweges aber müssen bei einem Wohnhause, welches doch immer schon eine beträchtliche Tiefe hat, Windrispen angebracht werden, sondern es ist dort ein stehender Dachstuhl und zwar ein doppelter, deshalb sowohl beim Fachwerks- als Lehmpatzenbau nöthig, weil ein einfacher Dachstuhl in der Mitte des Dachs gerade da, wo die Röhren hintreffen, zu stehen kömmt, mithin bei den Röhren ausgeschnitten werden müßte, wodurch der Verband nach der Länge des Gebäudes gestört werden würde.

Zu Dachbalken ist neuerlichst in einem Anschlage von einem 38 Fuß tiefen Hause deshalb stark Bauholz angesetzt gefunden, weil diese inklusive der Ueberdachung eine Länge von 41 Fuß erfordern, das Mittel-Bauholz aber in Vorpommern nur zu 40 Fuß lang verrechnet wird. Es ist aber doch unnütz, dieses einen Fußes wegen, statt Mittel-Bauholz, stark Bauholz zu nehmen, und dadurch den Werth des zu verwendenden Holzes so merklich zu vermehren, da füglich soviel Mittel-Bauholz zu Dachbalken in solchen speciellen Fällen à 41 Fuß lang verabfolgt werden kann, wenn dies nur in den Designationen und hernach ex post in den Holzassignationen bemerkt wird.

Zu den einfachen Mauerlatten auf den Längstwänden muß, wenn es irgend die Beschaffenheit der Forst erlaubt, Kreuzholz aus starkem Bauholz, oder wenn dies nicht stattfindet, Mittelhalbholz genommen werden, als welches letztere auch zu den Thürzargen erforderlich ist.

Fensterzargen sind, wie mehrere Erfahrung gelehret hat, unnöthig, und daher auch bereits seit einiger Zeit in den mehrsten Anschlägen nicht mehr aufgeführt. Wann statt dessen die Fenstereinfassungen, imgleichen die sämmtlichen Ecken der Gebäude mit Mauersteinen gemauert werden, so gewährt dies einige mehrere Dauerhaftigkeit, und verhindert besonders, daß durch das etwanige Abstoßen dieser Ecken das Gebäude nicht an seinem Ansehen verliert.

Da indeß hierauf bei Unterthanen-Gebäuden wenig ankömmt, so darf auch bei den Balancen darauf nicht gerechnet werden, sondern es kann dies füglich denen nicht etwa mehr begüterten Unterthanen aus eignen Mitteln zu machen, überlassen bleiben, da, wie gesagt, es keinesweges durchaus nothwendig ist.

Nach dieser von Unserm Ober-Bau-Departement entworfenen, und von Unserm General-Direktorio nach vorheriger Prüfung genehmigten Instruktion, haben sich also sämmtliche Kammer-Baubediente bei Veranschlagung und Ausführung des Lehmpatzenbaues der Unterthanen-Wohnhäuser, an Orten, wo tauglicher Lehm vorhanden ist, aufs genaueste zu achten, die Krieges- und

Domänen-Kammern, auch Departements-Räthe aber ernstlich darauf zu halten, daß solche durchgängig genau befolgt werden.

Signatum Berlin, den 15. Februar 1798.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
v. Blumenthal. Freiherr v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.
v. Struensee. v. Schrötter.

Ediktensamml. v. 1798. S. 1551—1560. Nr. 11.

Instruktion für den Geschäftsbetrieb bei Bauten für Gemeinde-Korporationen und Anstalten, welche unter Aufsicht des Staates stehen.

Confer. die Instruktion der Königl. Regierung zu Münster, vom 9. Februar 1818. v. K. A. Bd. 2. S. 78. unter: „Anstalten" (Bd. II. S. 652—657.).

Zeitpunkt der einzureichenden Baurechnungen.

Die Baukassenrechnungen werden Ende Decembers geschlossen und Mitte Februars übergeben.

Kassenhandb. Nr. 105.

Porto des Schriftwechsels der Baubeamten mit Bauunternehmern.

Um das Porto-Verhältniß des Schriftwechsels der Baubeamten mit Bauunternehmern für die Zukunft näher festzustellen, ist das General-Postamt mit dem Königl. Ministerio des Handels dahin übereingekommen, daß

1) Die Korrespondenz der Baubeamten über die in Auftrag ihrer vorgesetzten Behörde unterzubringenden Entreprisen, mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald sie rein auf diese Königl. Angelegenheit sich beschränkt, und gleichmäßig die der Königl. Behörde mit jenen, so wie nicht minder eben diese Korrespondenz, wenn sie allein, wenigstens unmittelbar, das Interesse der unterbringenden Behörde betrifft, auch nach eingegangener Entreprise, die Portofreiheit genießen soll.

2) Die von den Baubeamten ausgehende Korrespondenz, wenn sie mit der Rubrik „Herrschaftliche Bausachen" und dem öffentlichen Siegel derselben versehen ist, für zur Portofreiheit berechtigt angenommen, und

3) die von den Privatis ausgehende Korrespondenz zwar unbedingt austaxiret, doch das Porto von den Postämtern gegen jedesmalige Bescheinigung des Baubeamten, daß der Brief und zwar ausschließlich nur das Königl. Interesse betreffe, sofort erstattet werden soll.

Dem Postamte zu N. N. wird solches hierdurch bekannt gemacht, um danach überall zu verfahren, auch die ihm untergeordneten Postwärterämter davon ebenmäßig in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 4 December 1820.

Königl. Preuß. General-Postamt. von Seegebarth.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 743.

Bestimmung des Maaßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine.

Es ist bereits durch die Verordnung des ehemaligen Königl. General-Direktoriums vom 29. Oktober 1781, welche auch durch die Verfügung der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer vom 19. November 1781 sämmtlichen Magistraten und Bau-Officianten bekannt gemacht ist, in Absicht der Abmessungen der Ziegelwaaren festgesetzt, daß

die Biberschwänze 15 Zoll lang, 6 Zoll breit und $\frac{3}{4}$ Zoll dick,

die Dachpfannen 16½ Zoll lang, 9½ Zoll breit mit Kopf und Verschnitt gefertigt werden sollen; gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß diese Vorschriften nicht mehr beachtet, und besonders die Dachpfannen nach willkührlichen und verschiedenen Maaßen 1 bis 1½ Zoll kürzer gemacht werden, als die Vorschrift es besagt, wodurch eine tüchtige Reparatur der Dachpfannen daher sehr erschwert wird.

Zur Verhütung des dadurch für die Eigenthümer der Gebäude entstehenden Nachtheils findet sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, obige Bestimmung, das Maaß der Dachsteine betreffend, hiemit in Erinnerung zu bringen, und sämmtliche Inhaber von Königlichen, Kämmerei- und allen übrigen Ziegeleien, so wie die Töpfer, anzuweisen, daß sie die Formen und Ringe zu den Dachsteinen, insofern sie zum inländischen Verbrauch bestimmt sind, mit Rücksicht auf das Schwinden des Lehms dergestalt anfertigen lassen, daß die ausgebrannten Dachsteine die richtigen Maaße erhalten.

In Absicht der Mauersteine sind in der erwähnten Direktorial-Verordnung zwar ebenfalls die Maaße bestimmt, durch spätere höhere Verfügungen vom 21. Januar 1805 und vom 29. Mai 1812 sind diese aber abgeändert, und mit Rücksicht auf die Kalkfugen für die hier üblichen großförmigen Mauersteine auf

11½ Zoll Länge,
5½ Zoll Breite und
2½ Zoll Dicke

festgesetzt, so daß zu einem Kubikfuß vollen Mauerwerks 8 Stück Ziegel erforderlich sind. Hierbei muß es auch künftig um so mehr sein unabänderliches Bewenden behalten, da solche Ziegel einen richtigen Mauerverband geben, und ein noch größeres Format der Ziegel die massiven Bauten kostbarer macht, als es die Solidität erfordert.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden aufgefordert, auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu halten.

Gumbinnen, den 13. April 1826. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 435.

Ich finde es auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. wegen Bestimmung der Form und Größe der Mauer- und Dachsteine unbedenklich, daß die Königl. Regierung eine ähnliche Bekanntmachung erlasse, wie solches von der Regierung zu Gumbinnen geschehen ist, und daß in derselben den Ziegelei-Besitzern die Beobachtung näher zu bestimmender Abmessungen ihrer Fabrikate empfohlen werde. Berlin, den 31. December 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 1020.

Maaß der Ziegel zu herrschaftlichen und Kommunalbauten.

Sämmtlichen Bau-Unternehmern, Werkmeistern und Ziegelbrennern, welche zu öffentlichen, sowohl herrschaftlichen als Kommunalbauten, gebrannte Mauerziegel liefern, wird bekannt gemacht: daß künftig keine anderen gebrannten Mauerziegel bei dergleichen Bauten angenommen werden können, als diejenigen, deren richtiges Verhältniß der Breite zur Länge durch die im 50sten Stück des Jahrgangs 1820 des Regierungs-Amtsblattes unter Nr. 305 vorgeschriebenen Abmessungen bestimmt worden ist, nämlich:

gewöhnliche Mauerziegel von der großen Form 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
von der mittlern Form 10 Zoll lang, 4⅞ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
von der kleinern Form 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2¼ Zoll dick.

Nach den nämlichen Abmessungen sind auch die ungebrannten Lehmbacksteine oder Luftziegel zu liefern:

Fliesen großer Form $11\frac{1}{2}$ Zoll, 10 Zoll, $9\frac{1}{2}$ und 8 Zoll ins Gevierte, 3 und 2 Zoll stark;

Schlotsteine 9 Zoll lang, $3\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick;

Kesselziegel $10\frac{1}{2}$ Zoll lang, am breiten Ende 6 Zoll, am schmalen Ende 4 Zoll breit, 3 Zoll dick. Sämmtlich preußisches Maaß.

Zu Privatbauten und zum Debit ins Ausland, oder auf besondere Bestellung, bleibt es dagegen den Ziegelbrennern unbenommen, die gebrannten Mauerziegel nach jedem beliebigen Format und nach jedem beliebigen Zollstabe zu verfertigen und zu verkaufen.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, diese Vorschrift in den landräthlichen Kreisen durch die öffentlichen Wochen-, Adreß- oder Nachrichtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die in herrschaftlichen Diensten stehenden Herren Baubeamten sind verpflichtet, bei Verdingung und Ausführung der Bauten auf die Erfüllung der Vorschrift pünklich zu halten.

Erfurt, den 20. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 1033.

Kontraventionen gegen das richtige Maaß der Ziegel sollen im Regierungsdistrikte von Liegnitz in der Art geahndet werden, daß für jedes Tausend vorgefundener Ziegel von unrichtigem Maaß Zehn Thaler Strafe erlegt werden soll, von welcher der Denunciant die Hälfte erhält.

Publik. der Regier. zu Liegnitz, v. 6. April 1818. (Heinze Samml. S. 93.)

Beschaffenheit des, zu den auf Königliche Kosten zu erbauenden und zu unterhaltenden Gebäuden anzuweisenden Holzes.

Die Beamten und Forstbedienten sollen zu den Gebäuden, welche auf Königliche Kosten angefertigt und unterhalten werden, tüchtiges Holz und von gehöriger Stärke und Länge anweisen.

Verordn. v. 26. Juli 1736. Mylius Ediktensamml. Bd. 4. Abthl. 1. Kap. 2. Nr. 138.

Vorsichtsmaaßregeln bei Konstruktion öffentlicher Gebäude.

Häufigen Wahrnehmungen zufolge wird auch in unserm Regierungs-Bezirk die bei Neu-Bauten und Haupt-Instandsetzungen gleichwohl höchst wichtige Rücksicht auf die günstige Bauzeit, so wie die Beobachtung der Zwischenräume vernachlässigt, die man für zweckmäßige Reihenfolge verschiedener Bauarbeiten eintreten lassen soll. So werden neue massive und Fachwände gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und beputzt, das Mauern, Pliestern und ähnliche Arbeiten bis in den Spätherbst fortgesetzt, das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeschoben, und solche mit Uebereilung vollendete Gebäude gleich bezogen. Hieraus entspringen für die Gebäude die üblen Folgen, daß die Mauern nie völlig austrocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch das Holzwerk früher verfault, Salpeterfraß und Schwamm sich erzeugt, besonders in den Erdgeschossen solcher Gebäude, deren Fußboden nicht wenigstens zwei Fuß hoch über dem Boden aufgeführt werden, eintretende Kälte den Bewurf abblättern, die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in der wärmeren Jahreszeit sich zusammenzieht und Nacharbeit erfordert u. s. w.

Den Bewohnern erwächst aber außer dem sehr schädlichen Einflusse auf

die Gesundheit, ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Konstruktion erfordern und entschuldigen; da sie aber für die, bei weitem größere Zahl nicht zu rechtfertigen ist, so finden wir uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentlichen Bauten, so wie der Haupt-Instandsetzungen an vorhandenen Gebäuden der Art, an die betreffenden Bau-Beamten, bei persönlicher Verantwortlichkeit, folgende Bestimmungen als allgemeine Regel hiermit zu erlassen:

1) für neue Schul-Dienstgebäude und Haupt-Instandsetzungen der erwähnten Art müssen, wenn das Gebäude im laufenden Jahre bewohnt werden soll, im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktobers, Statt finden kann.

Dieser Zweck ist durch einen verständigen, technischen Operationsplan zu erreichen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a) der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet und die Bedielungsbretter zubereitet;
b) der Maurer
für Materialien sorgt und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit zur Ausführung zu benutzen;
c) der Tischler, Schlösser, Glaser einander in die Hände arbeiten, und
d) die Kontrakte dafür zeitig genug abgeschlossen werden.

2) Der Termin eines im Oktober vollendeten Gebäudes muß jedoch angemessen verlängert werden, wenn während der Bauzeit häufig nasse und ungünstige Witterung eingetreten wäre.

Die Herren Landräthe und Ortsvorstände haben, in so weit es sie betrifft, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen ein wachsames Auge zu richten.

Gleichzeitig empfehlen wir deren Beachtung den Privaten, sowohl in sanitäts- als baupolizeilicher Hinsicht. Cölln, den 9. Februar 1825.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 241.

Die Mauern und Fachwände müssen wenigstens vier Wochen ohne Kalkbewurf gelassen, überhaupt diese Arbeit außerhalb, auch das Mauern im Freien nur bis Ende September fortgesetzt werden.

Der Kalkbewurf gewickelter Decken muß, nach den Erfahrungen, vor dem völligen Austrocknen dieser stattfinden, und selbst mit Verhinderung eines schnell trocknenden Luftzuges bewirkt werden, weil sonst beide sich nicht genau verbinden, und Ersterer, besonders in Pferdeställen, leicht abfällt.

Das Bedielen mit trocknen Brettern kann in den obern Etagen in warmen Tagen vorgenommen werden und in der untern Etage mit weniger trocknen Brettern stattfinden, weil die Dünste aus dem Boden sonst ein Verquellen und Werfen veranlassen. Bei weniger Eile werden Bedielungen mit nassen Brettern nur verloren angeheftet, im Frühjahr vollständig verlegt. Wo der Fond es gestattet, werden die Bretter zu den Bedielungen im Kern durchschnitten.

Das Verlegen der Dachpfannen und der äußere Bewurf ist, wo möglich, mit Wasserkalk zu bewirken.

Publ. der Reg. zu Münster, v. 15. Nov. 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 974.

Bei hohem Wasserstande anzustellende Beobachtungen des Wasserstandes, zum Behuf der baulichen Anlagen, besonders des Brückenbaues.

Es ist die Fluthhöhe der Gewässer, über welche Brücken vorhanden sind, oder zu bauen sein können, zu beobachten, damit bei vorkommenden Brückenbauten der höchste und niedrigste Wasserstand in den Projekten aufgenommen werden kann. Es ist dies bei solchen Gewässern äußerst nothwendig, bei welchen keine regelmäßigen Beobachtungen an den zu diesem Zweck gesetzten Pegeln stattfinden, weil die Kenntniß der Wasserstände hier wie dort zur Beurtheilung des Ueberschwemmungsprofil bei vorkommenden baulichen Anlagen nöthig ist.

Es haben daher die Königl. Regierungen bei allen Gewässern, bei welchen nicht schon regelmäßige Beobachtungen stattfinden, solche jedoch wenigstens rücksichtlich der höchsten und niedrigsten Wasserstände zu dem angegebenen Zweck nötbig sind, durch die Ortsvorstände zu veranlassen, daß bei hohen Fluthen und sehr niedrigem Wasser an Brückenpfählen, Bäumen oder sonstigen festen und nicht leicht verrückbaren Gegenständen, Zeichen gemacht, und diese jedes Mal den betreffenden Baubeamten mit Angabe des Tages, an welchem solches geschehen, angezeigt werden, damit diese bei ihren Dienstreisen hiervon Kenntniß nehmen, solche nöthigenfalls mit andern festen Punkten in Verbindung bringen und diese Nachrichten in ihrer Registratur aufbewahren können, um in vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen. Die Baubeamten sind dabei angewiesen, die bei ihnen eingehenden Anzeigen zu beachten, und auf die Sammlung solcher Nachrichten alle Sorgfalt zu verwenden.

Es ist daher nützlich, wenn die Baubeamten, sobald es ihre Geschäfte erlauben, sich bemühen, auch die Geschwindigkeit der größern und kleinern Gewässer, hauptsächlich der erstern, bei verschiedenen Wasserständen zu ermitteln, weil mit ihrer Kenntniß das Durchflußprofil der Brücken erst sicher und zuverlässig bestimmt werden kann.

Die Königlichen Baubeamten sind angewiesen, recht zahlreiche Geschwindigkeitsmessungen bei Zeiten und bei verschiedenen Wasserständen zu unternehmen, und diese gehörig zu sammeln, damit es in der Folge nicht an vollständigen Materialien zur Beurtheilung künftiger Bauprojekte mangelt, da überdem dergleichen Messungen kurz vor einem nothwendigen Bau oft deshalb nicht vollständig sein können, weil in dieser Zeit nicht immer die geeigneten Wasserstände hierzu eintreten.

Circular-Rescr. des Minist. des Handels v. 10. Sept. 1824. und des Inn. v. 25. März 1830. (v. Kamptz Ann. Bd. 14. H. 1. S. 170.)

Die bei Bauten auf nassem Grunde anzuwendenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend.

Von dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen ist ein Mittel anher mitgetheilt worden, Gebäude trocken zu erhalten, welche in der Ebene oder in Thälern auf nassem sumpfigen Grunde erbauet sind, und deren Mauern von der heraufsteigenden Feuchtigkeit durchdrungen, folglich der in diesen Mauern und zum äußern Abputz gebrauchte Kalkmörtel erweicht, letzterer zum Abfallen gebracht, und die Bewohner durch die aus dem unteren Theil der Umfangs- und Scheidemauer herauskommende Feuchtigkeit belästigt werden.

Dies Mittel besteht darin, daß die Grundmauern solcher Gebäude, nachdem sie einen bis zwei Fuß über dem äußern natürlichen Boden aufgeführt und wagerecht abgeglichen sind, mit dünnen Platten von gewalztem Blei, deren Breite der Mauerstärke gleich sein muß, belegt werden, auf welchem Belag alsdann weiter fort gebauet wird.

Diese Bleiplatten halten alle Feuchtigkeit von den über dieselben aufgeführten Mauern und Wänden ab; es wird daher dieses Mittel mit der Bemerkung empfohlen, daß es außerdem rathsam sein möchte, sich zu den Grundmauern auf nassem sumpfigen Grunde, um selbige vor dem Verfall zu bewahren, eines Mörtels zu bedienen, welcher vom Wasser nicht erweicht wird, die Seiten derselben mit gutem Thon zu bekleiden, bei Anwendung der liegenden oder Pfahlroste die Felder zwischen den Rostschwellen mit Thon auszustampfen, über den Bohlenbelag der Roste eine dünne Lage von Thon auszubreiten, oder sich, wenn es die Oertlichkeit gestattet, zur Ersparung der Kosten der Gründung auf Erdbögen oder auf gesenkten und ausgemauerten Brunnen zu bedienen.

Da in hiesiger Gegend hauptsächlich die Bauart mit ausgemauertem Holzfachwerk üblich ist, so darf bei sumpfigem Grunde nicht außer Acht gelassen werden, die Grundmauern unter den in solchem Fall am besten aus Eichenholz zu fertigenden Schwellen mit einer Schicht auf die hohe Kante gesetzter gebrannter Mauerziegel (Back- oder Brandstein) abzugleichen, auch zur Abhaltung der Feuchtigkeit von den Fußböden und Schwellen, und zur Verhütung der Schwammerzeugung unter solchen Zimmern, welche nicht über Keller befindlich sind, Oeffnungen, welche mit kleinen eisernen Thüren versehen werden können, in den Grundmauern ringsherum und unter den Fußböden Luftkanäle von gebrannten Mauerziegeln, welche mit jenen Oeffnungen in Verbindung stehen, und in die Kamine des Erdgeschosses Ausgänge erhalten, anzubringen, oder wenigstens die eichenen Fußbodenlager auf Pfeiler von gebrannten Mauerziegeln zu strecken, zwischen welchen die Luft durch die in den Grundmauern anzubringenden Oeffnungen Eingang findet.

Die nähere Anleitung zu dergleichen Vorsichtsmaaßregeln muß ein erfahrner Werkmeister oder Architekt geben, dessen Befragung in allen Fällen, wo auf sumpfigem Grunde gebauet wird, zu empfehlen ist.

Erfurt, den 3. September 1824. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 915.

Besondere Berücksichtigung des Baugrundes.

Jeder Anschlagsverfertiger hat im Anschlage oder dem Erläuterungsprotokolle bestimmt nachzuweisen, wie der Baugrund beschaffen sei, und durch welche Mittel er sich die Ueberzeugung davon verschafft habe; auch hat er nach Beschaffenheit des Baugrundes die von ihm im Anschlage angenommene Fundamentirung als zureichend mit vollständigen Gründen zu rechtfertigen.

Berlin, den 27. April 1832.

Ministerium des Innern 2c.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 480.

Die Neu-Anbauenden sollen nicht mehr betrügliche Mauern von Lehm und so genanntem Spahr-Kalk aufführen.

Da man bei den jetzigen Bauten verschiedentlich wahrgenommen, daß bei Aufführung derer Mauern solche nicht mit Kalk, wie sich gebühret, sondern zum Betrug künftiger Besitzer mit Sand und Lehm gemauert und aufgeführt werden, und daher denen Mauer-Meistern bei 20 Rthlr. Strafe anbefohlen worden, fernerhin, wenn auch schon der Bauherr es verlangen sollte, mit dergleichen Lehm oder sogenanntem Spahr-Kalk weder zu mauern, noch durch ihre Gesellen dergleichen Mauern aufführen zu lassen; Als wird auch denenjenigen, welche bauen lassen, dieses zu ihrer Achtung hiemit bekannt gemachet, widrigenfalls derjenige Bauherr, welcher auf solche Art bauen lassen,

sofort angehalten werden soll, dergleichen Mauern niederreißen, und wie sich gebühret, wieder aufführen zu lassen.

Berlin, den 27. Nov. 1754.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Edictensamml. v. 1754. S. 709. 710. Nr. 82.

Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm.

Zur Vertilgung des den Gebäuden höchst nachtheiligen Mauer- und Holzschwammes, ist in dem Gebäude der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin nachstehendes, sehr wohlfeile Mittel mit dem besten Erfolge angewendet worden, daher wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies Mittel besteht in einer Auflösung von einem Gewichttheil Eisenvitriol — sogenanntes Kupferwasser — und sechs Gewichttheilen Wasser, womit die vom Schwamme ergriffenen Stellen mit einem Pinsel überstrichen werden. Dieser Ueberstrich wird nach dem Trocknen so oft wiederholt, bis alle Schwämme verschwunden sind, die, einmal vertilgt, sich nie aufs Neue erzeugen. Erfurt, den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 229.

Vertilgung des Hausschwamms.

Bei der Reparatur einer Kirche, deren ziemlich neues Holzwerk vom Schwamme befallen war, hat sich ein Mittel zur Tilgung desselben bewährt, welches sich auch nach chemischen Prinzipien ganz zu diesem Zwecke eignet, und seitdem noch in mehreren Fällen mit Erfolg versucht ist. Dies ist das unter dem Namen Sublimat bekannte Quecksilbersalz (Hydrargyrum muriaticum corrosivum), ein Gift für alles Organische, folglich auch für Vegetabilien, bei dessen Anwendung es nur darauf ankommt, alle zur Schwammerzeugung geeigneten Stellen der Gebäude davon durchdringen zu lassen, und so den Keim zu neuen Anwüchsen des Schwammes zu zerstören. Bei den bisherigen Versuchen ward ein Quentchen Sublimat in destillirtem oder Regenwasser aufgelöst, und dann mit einem Pfunde frischen Kalkwassers unter beständigem Umschütteln vermischt. Wo mit dieser Mischung alle Theile des Holzwerks bestrichen und getränkt wurden, ward der Schwamm vollständig getilgt. Wo indessen noch einzelne Theile der umgebenden Fundamentalerde und des Holzes von der Sublimatauflösung nicht durchdrungen sind, da kann der Schwamm sich leicht wieder erzeugen.

Es kommt also nur auf die sorgfältige Anwendung und das Bestreichen aller Stellen, die irgend Schwamm erzeugen können, mit der Sublimatauflösung an, um des Erfolges gewiß zu sein.

Da das Kalkwasser das Sublimat zersetzt, so würde eine Auflösung desselben in destillirtem Wasser vielleicht noch wirksamer sein. Sehr nöthig aber ist es, zugleich für Entfernung des feuchten Bauschuttes unter den Dielen und für Luftzug in den mit Schwamm befallenen Gebäuden zu sorgen. Auch ist es wohl zu beachten, daß das Sublimat ein gefährliches Gift für Menschen und alle Thiere ist, daß also die Anwendung desselben zur Tilgung des Hausschwammes nur zuverlässigen und vorsichtigen Personen anvertraut, und das zur Aufbewahrung der Mischung bestimmt gewesene Gefäß zerschlagen und vergraben werden muß, wie denn auch die Zimmer, in welchen vieles Holzwerk damit bestrichen ist, nicht sogleich bezogen werden dürfen.

Die Herren Bau-Inspektoren werden beauftragt, in vorkommenden Fällen das hier angegebene Mittel sorgfältig anwenden zu lassen, und über den

Erfolg ihrer Versuche und derer, von welchen sie außerdem Kenntniß erlangen, anhero zu berichten. Bromberg, den 21. December 1825.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 146.

Fundamente unter hölzernen Gebäuden.

Nach Vorschrift des General-Privilegii des Zimmergewerks in der Kur- und Mark Brandenburg vom 5. Mai 1734 darf kein Zimmermeister

1) bei schwerer Verantwortung zu einem hölzernen Gebäude die Schwellen strecken, noch weniger dasselbe richten, bevor das Fundament aufgeführt worden ist,

2) bei 4 Thaler Strafe, wovon $\frac{1}{3}$ zur Kämmerei, $\frac{1}{3}$ zur Stadt-Armenkasse und $\frac{1}{3}$ zur Gewerkslade fließt, die Schwellen niedriger über der Erde als $1\frac{1}{2}$ Fuß im Lichten (d. h. bis zur Unterkante der Schwelle gemessen) strecken.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht, und sind als allgemeine baupolizeiliche Anordnungen auch von unzünftigen Meistern zu befolgen.

Von den Strafen, in welche letztere verfallen möchten, ist $\frac{1}{3}$ als Polizeistrafe anzusetzen, und wird als solche eingezogen werden; die übrigen $\frac{2}{3}$ werden, wenn der Meister in einer Stadt wohnt, bestimmungsmäßig zu gleichen Theilen unter die Kämmerei- und Armenkasse vertheilt; wohnt er aber auf dem platten Lande, so fließen dieselben nach Thl. II. Tit. 19. §. 28. des allgemeinen Landrechts in die Orts-Armenkasse.

Die Herren Landräthe, Polizeidirektoren und Ortsobrigkeiten haben sich hiernach zu achten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß es in den zum Herzogthum Sachsen gehörigen Landestheilen vorläufig bei den dort geltenden Vorschriften verbleibt. Potsdam, den 7. Mai 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 244.

Vorzug der hölzernen, leicht zu eröffnenden Gossenbedeckungen vor den von Sandsteinen gefertigten.

Die Erfahrung hat es bewiesen, und es liegt auch in der Natur der Sache, daß die festen, von Sandsteinen gefertigten Gossenbedeckungen vor den Häusern bei eintretendem Thauwetter die Verschaffung des Ausflusses nicht nur wesentlich erschweren, sondern auch, besonders nach langem, ausgehaltenem Frostwetter, für längere Zeit hemmen. Die Folgen davon sind, daß das Wasser aus den Gossen, welche theilweise mit dergleichen Sandsteinbedeckungen belegt sind, übertritt, die Straßen überschwemmt, und oft die Passage für die Fußgänger gänzlich hindert, oder doch gefährlich macht. Diese Uebelstände treten bei hölzernen, leicht aufzunehmenden Gossenbrücken entweder gar nicht ein, oder können wenigstens in dem Maaße, wie bei den steinernen, nicht Statt finden.

Es ist daher mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Magdeburg von der dortigen Polizeibehörde verordnet, daß bei zwei Thaler Strafe in einer bestimmten Frist, die vor den Häusern befindlichen Gossenbedeckungen von Sandsteinen überall weggeschafft, und wo es nöthig ist, mit hölzernen, leicht zu öffnenden vertauscht werden sollen.

Magdeburg, den 18. April 1830. Der Oberbauwegemeister.

Magdeburger Zeitung v. 22. April 1830. St. 93.

Die Erhaltung alter Kunstgegenstände, Denkmäler und geschichtlicher Merkwürdigkeiten.

Die unterzeichneten Ministerien sehen sich durch einige vorgekommene Fälle

veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch verantwortlich zu machen, daß die in Ihrem Bezirk vorhandenen alten Kunst-Gegenstände und Denkmale, oder geschichtlichen Merkwürdigkeiten u. s. w. nicht zerstört oder so vernachlässigt werden, daß ihr Untergang die Folge ist. Die Königl. Regierung hat sich durch angemessene Mittel genaue Kenntniß von solchen Gegenständen zu verschaffen und die Behörden für deren Erhaltung in Anspruch zu nehmen. Da, wo Gefahr für den Untergang solcher Gegenstände drohet, muß die Königl. Regierung derselben schleunig durch zweckdienliche Vorkehrungen abzuhelfen suchen, oder nöthigenfalls den unterzeichneten Ministerien davon Anzeige erstatten und die geeigneten Maaßregeln in Vorschlag bringen.

Berlin, den 15. December 1823.

Ministerium

der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angeleg.	für Handel und Gewerbe.	des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Bülow.	v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 768.

Wegen des den Stadtgemeinen zustehenden Eigenthums der Stadtmauern.

Da die rechtliche Präsumtion dafür ist, daß den Stadtgemeinen das Eigenthum der Stadtmauern zustehe: so muß in den Fällen, wenn kein specieller Titel ein anderes Rechtsverhältniß ergiebt, und übrigens die polizeilichen und finanziellen Rücksichten das Niederreißen der Mauern gestatten, das Provenue aus den Materialien den Stadtgemeinen überlassen bleiben, als welches der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 15. Mai c. hierdurch eröffnet wird. Berlin, den 31. Mai 1822.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 385.

Beibehaltung und Unterhaltung der städtischen Ringmauern.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 16. v. M., die Unterhaltung der städtischen Ringmauern betreffend, erwiedert, daß, selbst in den Fällen, da den Städten das Eigenthum an den Stadtmauern unzweifelhaft zusteht, ihnen deren Niederreißung nicht unbedingt gestattet werden kann, indem hierbei nicht nur in Frage kommt: ob der Verschluß der Städte, wo er einmal vorhanden ist, nicht aus polizeilichen Gründen, über welche nur die Landes-Polizeibehörde zu entscheiden hat, rathsam und nothwendig sei sondern auch der Fiskus sich im Besitze befindet, diesen Verschluß zu Sicherung seiner indirekten Steuergefälle mit zu benutzen.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß die Stadt Anklam zur Unterhaltung ihrer Mauern verpflichtet bleibt. Auch ist in andern Fällen den Kommunen die willkührliche Niederreißung der Mauern nicht zu gestatten, sondern von der Königl. Regierung jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob solche sowohl wegen polizeilicher Rücksichten, als wegen des Steuer-Interesse thunlich sei, und nach Befinden der Umstände zu berichten.

Berlin, den 7. August 1821.

Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann.	v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 642.

Erhaltung der bei den Städten noch vorhandenen alten Befestigungswerke an Mauern, Thürmen, Gräben rc.

Nach den vom unterzeichneten Kriegs-Minister eingezogenen Erkundigun-

gen befinden sich in allen Provinzen der Monarchie noch viele Städte, welche, wenn schon sie nicht zu den Festungen gehören, doch ihre alten Befestigungswerke an Mauern, Thürmen, Gräben ꝛc. noch ganz oder zum Theile erhalten haben. Dem Staate kann es nicht gleichgültig sein, diese Vertheidigungs-Elemente willkührlich zerstört zu sehen, vielmehr hat er ein Interesse dabei, dieselben für die Zeit der Gefahr, wo sie möglicherweise von Wichtigkeit sein können, zu erhalten.

Deshalb kann den Orts-Behörden und Kommunen um so weniger überlassen werden, jene Werke, wo sie sich noch vorfinden, abzutragen und willkührlich zu zerstören, als sich historisch nachweisen läßt, daß bei vielen Städten das ihnen verliehene Stadtrecht auf diesen Werken beruht hat, solche auch in den ehemals freien Städten Staats-Eigenthum gewesen sind.

Nun mag zwar von den Stadt-Kommunen nicht verlangt werden, daß sie dergleichen Befestigungen mit Unkosten im Stande erhalten, oder, wenn sie durch das Alter zerstört sind, sie wieder herstellen, oder wenn sie den Einsturz drohen, sie mit Gefahr für die öffentlichen Sicherheit dulden, und an deren Abbrechung gehindert werden sollen. Nur davon ist die Rede, daß dasjenige, was sich vielleicht noch viele Jahre lang ohne alle Kosten in seinem jetzigen Zustande erhält, unangetastet bleibe, und nur da, wo eingetretene Baufälligkeit oder ein überwiegendes Interesse den Abbruch erheischt, solcher nachgegeben werde.

Die Königl. Regierung wird daher durch gegenwärtige, an sämmtliche Königl. Regierungen ergehende General-Verfügung hiermit aufgefordert, die Landräthe Ihres Bezirks, und durch diese die städtischen Behörden anzuweisen, daß sie den Abbruch und die Einebnung der vorbemerkten alten Befestigungswerke, ohne vorgängige Autorisation nicht anzuordnen oder zu gestatten, vielmehr, wenn solche in Frage kommt, deshalb bei der Königl. Regierung anzufragen haben. Die Letztere hat sich in solchen Fällen mit dem General-Kommando der Provinz zu vernehmen, und demnächst, unter Beilegung der Erklärung desselben, an uns zu berichten.

Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn Gefahr im Verzuge ist, und eine solche Befestigung den Einsturz und der öffentlichen Sicherheit Gefahr droht, die Königl. Regierung selbst das Erforderliche verfügen kann.

Berlin, den 26. Mai 1828.

Der Minister des Innern.	Der Kriegs-Minister.
v. Schuckmann.	v. Hake.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 420.

Abtragung alter, den Einsturz drohender Stadtmauern.

Auf die dem Königl. Kriegs-Ministerium mitgetheilte Anfrage der Königl. Regierung vom 18. v. M.

wegen der Ihrerseits unmittelbar zu ertheilenden Erlaubniß zur Abtragung alter, den Einsturz drohender Stadtmauern,

hat sich dasselbe in der Art erklärt, wie das in Abschrift angebogene Schreiben vom 17. d. M. näher besagt, welches der Königl. Regierung zur Nachricht und Nachachtung zugefertigt wird (Anl. a.).

Berlin, den 18. Juni 1829.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich, den mir unterm 29. v. M. br. m. mitgetheilten Bericht der Regierung zu N. N., die Abtragung alter, den Einsturz drohender Stadtmauern betreffend, hieneben ganz ergebenst zurückzusenden.

Ich bemerke dabei ebenmäßig, daß nach dem Schlusse der Circular-Verfügung vom 26. Mai 1828 die Regierungen befugt sind, in den Fällen, wo die Baufälligkeit einzelner Theile alter Stadtmauern die öffentliche Sicherheit gefährdet und selbst Gefahr im Verzuge ist, den Abbruch der betreffenden Theile, aber auch nur dieser, zu gestatten.

Indessen wird es nicht selten darauf ankommen, sich von dem Grunde oder Ungrunde derartiger Anträge der Stadt-Kommunen, bei denen zuweilen unrichtige Ansichten oder auch andere Interessen einwirken mögen, durch die Revision sachverständiger Baubeamten Ueberzeugung zu verschaffen, wonächst im Bestätigungsfalle, der Regierung die Verfügung des Abbruchs überlassen bleibt. Wenn demnächst die Regierung auch das betreffende General-Kommando von dergleichen Fällen nachrichtlich in Kenntniß setzt, so wird dadurch zugleich der Veranlassung von Mißverständnissen wegen unbefugter Demolitionen vorgebeugt werden.

Ew. Excellenz stelle ich für den Fall des geneigten Einverständnisses ganz ergebenst anheim, die Regierung zu N. N. demgemäß gefälligst zu bescheiden.

Berlin, den 17. Juni 1829. v. Hake.

An den Königl. wirkl. Geheimen Staats- und Minister des Innern Herrn v. Schuckmann, Excellenz.

v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 317.

XI. Kirchenbauten.

a) Bau und Besserung der Kirchengebäude.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 699.

Bauten und Reparaturen bei den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Prediger-Wittwen-Gebäuden.

Da die früheren Bestimmungen über die oben angeführten Gegenstände durch neuere Festsetzungen eine Abänderung erlitten, auch überhaupt einer Erneuerung bedürfen, so nehmen wir Veranlassung, nicht nur für alle Kirchen- und Schul-Vorstände, sondern auch für alle bei diesen Angelegenheiten konkurrirende Behörden folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wegen der Neubauten, Reparaturen der Kirchen-, Pfarr-, Schulgebäude u. s. w.

§. 1. Für die bauliche Erhaltung der kirchlichen Gebäude, sie mögen unmittelbar zum gottesdienstlichen Gebrauche, oder auch nur den Kirchen-Beamten zur Wohnung bestimmt sein, haben zunächst die Kirchen-Vorstände pflichtmäßig zu sorgen, und werden sie, was die allgemeinen Grundsätze betrifft, dieserhalb auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 699 et seq., auf die des Provinzialrechts, Zusatz 200 et seq. und auf die Instruktion für die Vorsteher vom 24. Oktober 1811, ferner auf mehrere durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verfügungen verwiesen.

§. 2. Dieselben haben dieserhalb von Zeit zu Zeit eine genaue Besichtigung der bezeichneten Gebäude vorzunehmen, theils um durch zeitige Instandsetzung kleiner Baumängel größern Verfall zu verhüten, theils um durch tüchtige und dauerhafte Ausführung aller größern nothwendig gewordenen Bauten, die Gebäude für die Zukunft sicher zu stellen.

§. 3. Da die Landräthe in Gemäßheit ihrer bei der neuen Kreiseintheilung erweiterten Geschäftsthätigkeit, vorzüglich auch die äußerlichen Kirchen-

und Schul-Angelegenheiten zu besorgen haben, so wird ihnen hierdurch zur Pflicht gemacht, die Kirchen- und Schulgebäude, sowohl auf dem Lande, als in den Städten selbst in Augenschein zu nehmen, da wo sie Vernachlässigung in der Unterhaltung derselben vorfinden, die betreffenden Vorsteher ernstlich zu einer sorgfältigen Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten anzuweisen, auch, nach Befund der Sachen, die zweckdienlichsten Maaßregeln zur Instandsetzung sofort einzuleiten. Da der Zeitraum vom 1. April bis 1. November jeden Jahres von den Kreis-Baubeamten vorzüglich zur Bereisung der Baustellen und Aufnahme der Bauten fürs künftige Jahr bestimmt ist, so können sie sich in diesem Zeitraum mit Verfertigung der schriftlichen Arbeiten sehr wenig beschäftigen, daher die Kirchen-Vorstände anzuhalten sind, bis zum ersten November jeden Jahres der Regierung eine Nachweisung der fürs künftige Jahr ihr nöthig scheinenden und wo möglich bereits dem Baubeamten bei seiner Kreisbereisung zur Stelle vorgezeigten Baue einzureichen, damit bei der Revision des von jedem Kreis-Baubeamten im Anfange des Februars zur Genehmigung einzusendenden Reiseplans hierauf Rücksicht genommen werden kann.

§. 4. Die Vorsteher haben mit allem möglichen Nachdruck darauf zu halten, daß die Nutznießer und Miether kirchlicher Wohnungen nicht nur dieselben unverderblich benutzen und zu seiner Zeit in gutem Zustande zurückgewähren, sondern daß sie auch mit den nach Gesetz oder Vertrag obliegenden Ausbesserungen nicht säumen, damit aus solchen Vernachlässigungen in der Folge nicht erhebliche Bauten und größere Kosten für das öffentliche Gut erwachsen.

§. 5. Was die betreffenden Reparaturen selbst anbetrifft, so klassificiren sie sich, hinsichts der zu denselben höheren Orts einzuholenden Genehmigung, wie solches schon durch frühere Vorschriften festgesetzt worden ist, nach dem Betrage der Kosten. Dieser Betrag aber bestimmt sich nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 11. §. 701. in der Art, daß kleine Reparaturen, welche den Werth von zehn Thaler nicht übersteigen, von dem Kirchen-Kollegium ohne Weiteres vorgenommen werden können.

§. 6. Die frühere Bestimmung, besonders die Instruktion für die Kirchen-Vorsteher vom 24. Oktober 1801. §. 16., welche ein geringeres Quantum bestimmt, wird hierdurch aufgehoben. Jedoch sind hievon die kleinen Reparaturen ausgenommen, welche die Bewohner des Hauses wegen der Wohlthat der unentgeldlichen Bewohnung, aus eigenen Mitteln zu besorgen verbunden sind, und welche die gedachte Instruktion §. 22., und die Amtsblatts-Verfügung vom 8. September 1813 näher bezeichnet, wobei es auch hinführo verbleibet.

§. 7. Größere Reparaturen bis zu funfzig Thaler dürfen, gemäß §§. 702. und 703. des oben erwähnten Theils und Titels des Allgemeinen Landrechts, im Falle, daß die Kirchenkasse das gehörige Vermögen dazu besitzt, nur nach vorhergegangener Anzeige bei dem Superintendenten und dessen Genehmigung veranlaßt werden. Den Superintendenten muß aber vorzüglich zur Pflicht gemacht werden, bei Ertheilung dieser Genehmigung, mit aller Genauigkeit zu Werke zu gehen, und sich von der Nothwendigkeit der Instandsetzung sowohl, als davon, daß das Kosten-Quantum nicht übertrieben sei, gehörig zu überzeugen; weshalb sie die etwa nöthigen Kosten-Ueberschläge sich vorlegen lassen, auch darauf halten müssen, daß solche wenigstens von mit Gewerbeschein versehenen Maurern und Zimmerleuten besorgt werden.

§. 8. Auch die Superintendenten sind verbunden, mit den betreffenden Landräthlichen Behörden hierbei in Verbindung zu treten, in sofern bei der Ausführung eine Mitwirkung der Kommune wegen der Baudienste erfordert

wird. Die Landräthlichen Behörden sind verbunden, sofern kein Bedenken eintritt, der Requisition der Superintendenten ohne weitere Rückfrage Genüge zu leisten.

§. 9. Kann aber die Kirchenkasse die erforderlichen Kosten nicht aufbringen, so wird es nöthig, die Gemeine dazu mit anzuziehen, oder auch, wenn Bauholz zu dergleichen Reparaturen erforderlich ist; so muß in beiden Fällen unter Einreichung der vom Landbaumeister angefertigten Anschläge an die Regierung zur Genehmigung berichtet werden.

§. 10. Bei Neubauten aber und Reparaturen, welche über funfzig Thaler hinausgehen, so wie bei neuen Anlagen und Einrichtungen, und wenn solche auch die Summe von funfzig Thalern nicht erreichen, muß jedesmal an die Regierung berichtet werden.

§. 11. In dem betreffenden Berichte muß eine vollständige Auseinandersetzung alles desjenigen enthalten sein, was bei der nachgesuchten Entscheidung von Erheblichkeit ist; dahin gehört a) eine genaue Beschreibung des vorzunehmenden Baues nach seinem Gegenstande, der veranlassenden Nothwendigkeit und der für zweckmäßig zu erachtenden Bau-Ausführung. Es ist hiebei allezeit zu bemerken, wann das Gebäude errichtet worden, und welche Reparaturen zuletzt daran vorgenommen; b) ein Kostenanschlag mit einer Zeichnung, wenn es ein Neubau oder eine Haupt-Reparatur ist. Zu Reparaturen, deren Kostenbetrag nicht die Summe von 100 Thalern übersteigt, sind die Anschläge approbirter Handwerker hinreichend; c) die Art und Weise wie die Geldmittel aufgebracht werden können, ob die Kirche im Besitz von Materialien ist, und mit welchem Betrage die Kasse zutreten kann; weshalb das Vermögen der Kirche an Baarschaft und ausstehenden Forderungen genau angegeben werden muß; d) nicht minder ist die Zuziehung der Gemeine erforderlich, besonders wenn sie zu den Baukosten zutreten muß.

§. 12. In jedem Falle, wo die Kirche den Betrag der Baukosten nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag, ist im Berichte nachzuweisen, wie es bei den letzten Bauten in Absicht der Baubeiträge gehalten worden ist.

§. 13. Die Kreis-Baubeamten werden im Allgemeinen hierdurch angewiesen, bei allen Königl. Patronats-Kirchen sich stets unweigerlich der Revision der bis zum Betrage von 100 Thalern, von approbirten Bauhandwerkern zu fertigen erlaubten Reparatur-Anschläge, zu unterziehen, und die Veranschlagung der übrigen größeren Baue, jedoch nur einfach, selbst anzufertigen, und zwar wenn Gefahr im Verzuge ist, müssen sie die nöthigen Bau-Untersuchungen auch halten, in solchen Fällen aber jedesmal ungesäumt der Regierung davon eine Anzeige machen; denn von den Kirchen-Vorständen dürfen nur in höchst dringenden Bau-Vorfällen Requisitionen, die besondere Reisen nöthig machen, an die Kreis-Baubeamten erlassen werden, da in der Regel diese nur von der Regierung ausgehen dürfen, damit die angeordnete Kontrolle der Dienstgeschäfte gedachter Beamten so vollständig als möglich geführt werden kann. Sie bleiben übrigens genau an die für das Veranschlagungs-Geschäft bestehenden technischen und andern Vorschriften gewiesen. Insbesondere wird ihnen zur Pflicht gemacht:

1) jedem in Vorschlag gebrachten, den Kostenbetrag von 100 Thalern übersteigenden, selbst zu veranschlagenden Baue mit Zuziehung der Kirchen-Vorstände eine genaue Besichtigung des Gebäudes nach seiner dermaligen Beschaffenheit, dem Bedürfnisse und der Art und Weise seiner Wiederherstellung der im genehmigten Reiseplan für dieses Geschäft angegebenen Zeitfolge gemäß vorangehen zu lassen, um den Erfordernissen der Dauerhaftigkeit und möglichen Kosten-Ersparung zu genügen;

2) müssen in dem Anschlage diejenigen Materialien, die aus dem herzustellenden Gebäude selbst entnommen werden können, festgestellt, und sofern sie sich wiederum zum Bau verwenden lassen, bei dem Material-Quanto in Abzug gebracht werden;

3) dieses ist auch in Betreff der Materialien zu beobachten, welche bei der Kirche vorräthig sind.

§. 14. In Betreff des aus landesherrlichen Forsten zu verabfolgenden Holzes, muß die Holz-Nachweisung an den betreffenden Revierförster wegen Vorräthigkeit des erforderlichen Materials zur Bescheinigung gesendet werden, der alsdann die Verpflichtung hat, solche ohne Verzug der Regierung zur Prüfung der Verbindlichkeit, das Holz zum Bau herzugeben, einzureichen. Auf der Holz-Konsignation muß Behufs der Kontrolle vom Baubeamten stets bemerkt werden, wann er solche an den Forstbeamten abgeschickt hat.

§. 15. Auf den Grund obiger Veranschlagungen, welche der Regierung einfach mit der dazu in gedachten Fällen nöthigen Zeichnung und dem Baufonds-Protokolle einzureichen sind, läßt sich der Betrag der aus dem Patronats-Fonds zu bewilligenden Zuschüsse bestimmen, indem nämlich von dem veranschlagten Quanto 1) das, was die Kirchenkasse selbst herzugeben vermag, 2) was durch besondere Stiftungen gedeckt ist, 3) der etwanige Betrag der Feuerversicherungs-Gelder in Abzug gebracht, und der Rest nach hergebrachten oder gesetzlichen Verhältnissen zwischen dem Patronats-Fonds und der Gemeine vertheilt wird.

§. 16. Vorschüsse aus Königl. Fonds können in der Regel nicht bewilligt, in dem Fall aber, daß sie durchaus nöthig sind, muß die Rückzahlung, bei größeren Summen, in einem, höchstens in zwei Jahren, durch gerichtliche Protokolle gesichert werden.

§. 17. Was der Fiskus beiträgt, bestimmt das Gesetz, nämlich das Bauholz und den Materialienwerth, letztern nur in sofern, als die Kirchenkasse kein zum Bau hinreichendes Vermögen besitzt. In diesem letztern Falle bringet die Gemeine die noch fehlenden, und außer dem Materialwerth erforderlichen Kosten auf.

§. 18. Wegen Auszahlung der Baugelder gilt als Regel, daß bei einem in Entreprise ausgethanen Bau in der Regel ein Drittel beim Anfange des Baues gezahlt wird, zur Anschaffung der Materialien und zum Anfange des Baues. Bei Nachsuchung des zweiten Drittels muß die gehörige Verwendung des erstern, und daß das Gebäude gerichtet sei, durch ein Attest der Kreis-Baubeamten dargethan werden.

Der dritte und letzte Termin wird gezahlt, wenn das Gebäude vollendet und die Tüchtigkeit desselben durch ein Attest des Kreis-Beamten nachgewiesen ist.

§. 19. Bei den, auf Rechnung auszuführenden Bauten, wird der Betrag des Bau-Materials zur Anschaffung desselben zuerst, der übrige Kostenbetrag nach und nach, so wie mit dem Bau vorgegangen wird, der Rest aber nach völliger Beendigung und abgelegter, vom Landbaumeister bescheinigter Rechnung, gezahlt.

Im übrigen aber macht die Bewilligung eines Zuschusses aus den landesherrlichen Patronats-Fonds keine Abänderung in der Einleitung des Baues selbst, sondern es bleibt auch hier bei den oben festgesetzten Bestimmungen.

§. 20. Hiernächst ist es erforderlich, daß die Bauten in der Regel in dem Etats-Jahre, in welchem sie begonnen, auch ausgeführt werden, und müssen die Kirchen-Kollegien zunächst darauf, daß solches geschiehet, halten, weshalb sie der Regierung verantwortlich bleiben.

§. 21. Eine Erhöhung der Zuschüsse über den veranschlagten Kostenbetrag kann unter keiner Bedingung bewilligt werden.

§. 22. Was die eigentliche Ausführung des Baues anbetrifft, so ist solcher in der Regel zur Entreprise zu licitiren.

§. 23. Die Licitation muß, wie alle Verdinge, Versteigerungen und Verpachtungen, auf den Grund der vorher festzusetzenden Bedingungen öffentlich geschehen. Ausnahmen von der Regel sind jedesmal unserer besondern Genehmigung unterworfen.

§. 24. Jeder öffentlichen Ausbietung muß gehörige Bekanntmachung vorausgehen. Zum Gebote selbst sind aber nur Baukundige zuzulassen, welche als hinlänglich vermögend bekannt sind, oder sofort nachweisen, annehmliche Sicherheit stellen zu können; welche demnächst auf Erfordern und nach dem Ermessen des Landraths durch Bürgschaft und hypothekarische Eintragung geleistet werden muß.

§. 25. Kann der Letztbietende die gehörige Sicherheit nicht nachweisen, so wird auch das Gebot des vorletzten sicherern zurückgegriffen, und der Gegenstand mit diesem Gebote von neuem ausgesetzt. Erfolgt kein besseres Gebot, so ist der vorletzt Bietende an sein Gebot gebunden, der nicht angenommene Bietende aber zum Ersatz des Ausfalles und der etwanigen Kosten verpflichtet.

Nachgebote sind gänzlich ausgeschlossen. Auch bleibt es den Landräthen und Ortsbehörden überlassen, außer obigen allgemeinen Bestimmungen noch örtliche angemessene Bedingungen in jedem besondern Falle festzusetzen.

§. 26. Der Entrepreneur übernimmt hiernach die Ausführung des Neubaues oder der Reparatur nach dem genehmigten Kosten-Anschlage und der Zeichnung, und verspricht solche innerhalb der nach den Umständen jedesmal zu bestimmenden Frist tüchtig und untadelhaft zu beendigen. Auch verpflichtet er sich, von dem Bau-Anschlage und der Zeichnung nicht abzuweichen, auch nicht mehrere als die veranschlagten Arbeiten ohne deshalb zuvor erhaltene Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu verfertigen; widrigenfalls derselbe nicht nur keine Bezahlung erhält, sondern auch, wenn diese Arbeiten dem Baue für nachtheilig erachtet werden, noch außerdem für den Schaden aufkömmt.

§. 27. Für die gehörige Güte der Baumaterialien ist der Entrepreneur verantwortlich und unterwirft sich deshalb der Beurtheilung des betreffenden Baubeamten, so wie dessen Anordnung über die Ausführung selbst, daher er demselben vor dem Anfange des Baues davon Anzeige zu machen, und ihn bei dringender Veranlassung einer Abweichung jederzeit zu benachrichtigen hat.

§. 28. Zu der Maurer-Arbeit darf der Entrepreneur nur anschlagsmäßigen Mörtel, keinesweges aber, und bei 50 Rthlr. oder nach Beschaffenheit der Umstände noch höherer Strafe, sogenannten Sparkalk verarbeiten lassen.

§. 29. Bei der Annahme des aus Königl. Forsten angewiesenen Bauholzes, müssen die Kirchen-Vorsteher und der etwanige Entrepreneur selbst zugegen sein. In dem Falle, daß schlechtes oder nicht hinlängliches Bauholz verabfolgt werden sollte, muß davon sofort dem betreffenden Baubeamten Anzeige gemacht werden, widrigenfalls ihre später angebrachte Einwendung unberücksichtigt bleibt.

§. 30. Da über die Verwendung des frei angewiesenen Holzes zu seiner Zeit ein Attest ausgestellt werden muß, so haben die Vorsteher oder der Entrepreneur zu diesem Behufe von der Holzanweisung, ehe sie solche dem Revier-Forstbedienten aushändigen, Abschrift zu nehmen, und selbst für die Herbeischaffung des besagten Attestes zu sorgen.

§. 31. Wenn bei einer wegen schlechter Ausführung der Bauten veranlaßten Untersuchung sich ergiebt, daß den Vorstehern, die auf Rechnung gebauet haben, oder dem Entrepreneur hierbei etwas zur Last fällt, so haben diese nicht nur alle hierdurch verursachten Kosten für die Untersuchung an Diäten und sonst zu entrichten, sondern sie müssen auch noch das schlecht und anschlagswidrig Gemachte auf ihre Kosten redressiren.

§. 32. Der Entrepreneur haftet überdem auch nach geschehener Revision und Abnahme des Baues, auf eine jedesmal besonders zu bestimmende Frist, für dessen Dauer und ist verpflichtet jeden Schaden zu ersetzen, der als eine Folge seiner schlechten Ausführung oder angewendeter untauglicher Materialien erweislich gemacht wird.

§. 33. Sollte der Entrepreneur den Bau anschlagswidrig ausführen, oder in der stets durch den Kontrakt genau zu bestimmenden Zeit nicht beendigen, so darf die Behörde denselben auf Gefahr und Kosten des Entrepreneurs entweder anderweitig verdingen, oder diesen durch Exekution zur Beschleunigung anhalten lassen, wobei er noch überdies für allen Schaden, der sich aus der Verzögerung des Baues ergiebt, haften muß.

§. 34. Auf Verlangen muß der Entrepreneur eine angemessene Sicherheit wegen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit stellen (§. 24.); auch muß er in dem stets vom Kirchen-Vorstande auszufertigenden Kontrakt allen Einwendungen gegen denselben entsagen, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, und der Ausflucht, daß eine allgemeine Verzicht ohne besondere Benennung aller und jeder Einwendungen und Rechtsbehelfe nicht bindet. Uebrigens muß er sich aller zu machenden Nachforderungen zugleich auf das Rechtsbeständigste begeben.

Zur Tragung des Kontrakts-Stempels ist der Entrepreneur verbunden.

§. 35. In welchen Terminen die dem Entrepreneur für den Bau zu leistenden Zahlungen gestellt werden sollen, ist oben (§. 18.) gesagt. Nach Bewandtniß vorkommender Umstände können solche auch für jeden einzelnen Fall anders gestellet werden.

§. 36. Sollte wegen der Beitragspflicht einzelner Interessenten, oder aber wegen anderer baulichen Verhältnisse besonders über die Nothwendigkeit oder Art des Baues ein Streit zwischen denselben entstehen, so muß darüber die Entscheidung der Regierung eingeholt werden. Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 708. und 709.

§. 37. Alle Geschäfte bei der Ausführung der bewilligten Bauten, mit Inbegriff aller dabei vorkommenden Einleitungen, die Abschließung der Kontrakte über einzelne Leistungen oder über den ganzen Bau, die Auszahlung der Gelder unter den gesetzlichen Vorschriften, bleibt zunächst Sache des Kirchen-Vorstandes. Die Vertheilung der Baudienste und etwanigen Geldbeiträge, so wie die Besorgung und Einziehung derselben gehört für das Landrathsamt.

§. 38. Hiernächst sind die Polizei- und Gerichts-Obrigkeiten jede in ihrem Geschäftskreise verpflichtet, den Vorstehern mit den nöthigen Anleitungen und Nachrichten beizustehen, auch ihre Anordnungen gehörig zu unterstützen.

§. 39. Nach Ausführung eines auf Rechnung ausgeführten Baues sind die Kirchen-Vorsteher zur Ablegung einer vollständigen, gehörig justificirten Baurechnung verpflichtet, auch muß die Revision und Abnahme der Bauten und Reparaturen in allen Fällen von einem Königl. Baubeamten, obgleich solchem nie die Ausführung eines Baues, der auf Rechnung geschieht, übertragen werden darf, und zwar auf die Anzeige von deren Vollendung auf den gewöhnlichen Bereisungen der Baubezirke geschehen.

§. 40. Der Regierung bleibt es jedoch stets unbenommen, soweit das

Oberaufsichtsrecht ihr über die Baue der Gemeinen oder Korporationen überhaupt zustehet, auch wenn der Bau ohne Zutritt aus öffentlichen Fonds bestritten worden, über die zweckmäßige Ausführung des Baues sich annoch durch eine besonders zu bestimmende Kommission zu überzeugen.

Königsberg, den 18. Oktober 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1024.

Jede Kirche erhält einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchen-Vorsteher aus der Gemeine, welche zugleich die Baukommission bilden und die Externa der städtischen Kirchen und Schulen besorgen (insofern nämlich schon vor dem Erlaß der Städteordnung der Stadtkommune ein Verwaltungsrecht über Kirchen zugestanden ist).

Städteordnung §. 179. lit. a.

Diese Vorschrift gilt allein von den Kirchen, deren Patron der Magistrat ist. Gesetzsamml. 1811. S. 349.

Königsb. Amtsbl. 1817. S. 138. v. 20. März verpflichtet die Kirchenkollegia, dafür angelegentlich zu sorgen, daß zu jeder Zeit einiger Vorrath an Kalk, Dachpfannen, Ziegeln rc. bei den Kirchen vorhanden ist.

Vork's Handbuch über die Kirchl. u. Schulgesetzgebung. S. 194.

Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchenkollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 700.

Entscheidung der Gesetzkommission v. 17. Juli 1787, betr. die Bauten katholischer Pfarrhäuser im Clereschen.

1) Ob der Bau an einer solchen Pfarre von den Eingepfarrten, dem Pastor und dem Patron zusammen, auf gemeinschaftliche Kosten vollführt werden müsse, oder nur von einem dieser drei und von welchem? oder zweien, und von welchem? und welcher von den nicht Verbundenen, den etwanigen Ausfall der Kosten zu tragen schuldig?

2) Ob, wenn zwei oder drei zu den Kosten verbunden, sie die Kosten alle zu gleichen Theilen oder nach welchem Verhältniß hergeben müssen? besonders ob, wenn der Pastor zu einem Beitrage schuldig, solcher nur den, von seinen Pastorateinkünften (nach Abzug einer nach Billigkeit zu bestimmenden Kompetenz) übrig bleibenden Theil herzugeben brauche?

3) Ob, wenn die parochiani zum Bau verbunden, dies bloß denjenigen obliege, welche der Religion der Kirche zugethan sind, oder auch denen, die zwar nicht in der Parochie wohnen, jedoch Grundstücke darin haben? und wenn letzteres, ob die ausser der Parochie wohnenden Eigenthümer sämmtlich ohne Unterschied der Religion, haften? auch in welchem Verhältnisse, die parochiani unter sich, diese Lasten tragen müssen? besonders wie der etwanige Betrag der Zeitpächter und Einlieger zu bestimmen sei? —

Entscheidung.

Auf die Anfrage der Clev-Märkischen Regierung vom 15. Junii d. J., über einige zweifelhafte Rechtsfragen, so bei dem Bau eines Pfarrhauses in einer römisch-katholischen Parochie vorgefallen, hat die Gesetzkommission dahin konkludirt:

daß bei der ersten Frage, wenn die Baukosten eines nothwendig neuen Pfarrhauses aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden können, der Patron solche Kosten principaliter herzugeben schuldig, die paro-

chiani aber nur in subsidium dafür zu haften gehalten, dagegen der Pastor gänzlich von deren Entrichtung freizusprechen; solchemnach auch die zweite auf den entgegen gesetzten Fall wegen des alsdann zu regulirenden Beitrags gerichtete Anfrage von selbst wegfalle, und in Ansehung der dritten Frage:

a) wenn der Fall sich ereignet, daß Parochiani in subsidium die Baukosten übernehmen müssen, alsdann dieses onus diejenigen treffe, welche in der Parochie ihren beständigen Wohnsitz haben, und der Religion, welche in der Parochialkirche ausgeübt wird, zugethan sind; dagegen diejenigen, so zwar eben gedachter Religion zugethan sind, und in der Parochie Grundstücke besitzen, aber in der Parochie ihren beständigen Wohnsitz nicht haben, nur auf den Fall zu gedachten Baukosten Beitrag zu leisten gehalten, wenn solche Kosten von den übrigen obgedachten parochianis nicht gänzlich beigetrieben werden könnten;

b) der Beitrag nach der Hufenzahl und nach dem Kontributionsfuße zu vertheilen, und in so fern Grundstücke vorhanden, die der Kontribution nicht unterworfen sind, der Beitrag nach Verhältniß des Maaßes und Ertrags derselben auf den Grund eines mäßigen Anschlags zu veranstalten;

c) Zeitpächter von gedachten Beitragen gänzlich freizulassen, diejenigen Einlieger, die ihren beständigen Wohnsitz in der Parochie haben, verhältnißmäßig nach ihren Nahrungsmitteln und Erwerbe, oder nach der dortigen Observanz den Beitrag zu obgedachten Kosten zu leisten gehalten.

Berlin, den 17. Juli 1787.

In dem dieses Decisum auch für künftige Fälle bestätigenden Hofrescripte vom 21. September a. ej. heißt es noch: die Gesetzkommission hat auch demnächst in einem ihr abgeforderten Gutachten das Konklusum ad lit. a. dahin modificirt:

1) Daß die Exkussion der in der Parochie domiciliirenden und dem Religionsbekenntnisse der Parochialkirche zugethanen Einwohner, welche der Ziehung der außerhalb der Parochie wohnenden Grundbesitzer vorgehen soll, nach den allgemeinen Grundsätzen der Landespolizei nur mit dem Temperament Statt findet, daß die domiciliirenden parochiani, um solcher Beiträge willen, nicht außer nahrungs- und kontributionsfähigen Stand gesetzt werden müssen;

2) daß zwar possessores solcher Grundstücke, welche zu keiner innerhalb der Parochie liegenden Feuerstätte gehören, wenn dieselben auch für ihre Person extra parochiam wohnen, nach dem Inhalte der allegirten Stelle des Konklusi nur in subsidium zuzuziehen sind; daß aber

3) die auswärts domiciliirenden Eigenthümer, welche in der Parochie wirklich Feuerstätten besitzen, die Last der Pfarrbauten nicht blos in subsidium, sondern mit andern intra parochiam domiciliirenden Eigenthümern solcher Stätte, in so fern beide zu der Religionspartei der Pfarrkirche gehören, in gleichem Verhältnisse tragen müssen; daß

4) wenn solche mit Feuerstätten versehene Grundstücke verpachtet sind, die Eigenthümer zu Beiträgen durch ihre Pächter konkurriren müssen, dergestalt, daß wenn der Pächter dergleichen onera in dem Kontrakte nicht mit übernommen hat, er den baaren Geld- oder andern Natural-Beitrag von der Pension abziehen könne; Hand- oder Spanndienste hingegen von ihm, in so fern er zu derselben Religionspartei gehört und also die commoda der Parochie mit genießt, ohne Vergütigung prästirt werden müssen; aus welcher letztern Festsetzung denn auch

5) der Inhalt des Konklusi ad lit. c. der dritten Frage in Ansehung der Zeitpächter, seine nähere Bestimmung von selbst erhält.

Samml. aller Entscheidungen der Gesetz-Kommission. 1. Samml. S. 145. Nr. 107. und Kleins Annal. Bd. 1. S. 318.

Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789, betr. die Verpflichtung der Patronen und Eingepfarrten in den Marken, bei Pfarr- und Küsterbauten, nach der Verordnung vom 7. Februar 1711.

Auf die Anfrage des Altmärkschen Obergerichts vom 2. Octbr. pr. wegen des Beitrages der Materialien zu Küster- und Pfarrbauten, hat die Gesetz-Kommission dahin konkludirt:

daß zu dem Bau und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patronen an Materialien nichts weiter als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden.

Berlin, den 24. Januar 1789.

Auch für künftig per rescr. v. 2. Februar a. ej. bestätigt. Samml. aller Entscheidungen der Gesetz-Kommission. 1. Samml. S. 188. Nr. 137. und Kleins Annal. Bd. 6. S. 292.

Verfahren in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen.

Das Ministerium hat in einzelnen Fällen Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß bei dem Verfahren der Provinzial-Behörden in Kirchen-, Pfarr- und Schulbausachen nicht immer diejenigen Rücksichten beobachtet werden, welche durch deren Stellung als die Aufsichts-Behörde, oder als die Aufsicht führende und zugleich das landesherrliche Patronat verwaltende Behörde bedingt sind. Hin und wieder sind hierdurch unangenehme Verlegenheiten veranlaßt worden, und theilweise ist wohl gar der Staatskasse eine unerwartete Ausgabe zur Last gefallen.

In der Regel wird dies jedoch durch die Feststellung bestimmter Grundsätze über das Verfahren bei dergleichen Bauten, nach der Eigenthümlichkeit der in den verschiedenen Provinzen der Monarchie stattfindenden Verfassung näher modifizirt, vermieden werden können, indem alsdann allen bei dergleichen Angelegenheiten konkurrirenden Behörden eine feste Norm für ihre Wirksamkeit vorgeschrieben ist. Auch haben bereits die Regierung zu Marienwerder unterm 15. Januar 1818 in dem Amtsblatte Nr. 7. Jahrgang 1818, und die Regierung zu Stettin unterm 4. Juli 1821 in ihrem Amtsblatte Nr. 29. Jahrgang 1821, Reglements für jenes Verfahren erlassen, welche hierbei als Anleitung dienen können.

Das zuletzt gedachte Reglement giebt jedoch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) durch das im §. 1. allegirte Rescript v. 19. März 1772 kann §. 704. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts nicht modificirt werden.

2) Die nach §. 9. von den Interessenten zu verhandelnden Gegenstände sind nicht vollständig aufgezählt. Nach §. 708. l. c. haben jene auch über die Nothwendigkeit und über die Art des Baues oder der Reparatur sich zu berathen, und muß daher auch noch zur Frage gebracht werden:

a) ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder wünschenswerth sei;

b) in welcher Art, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien gebaut werden solle, u. s. w.;

c) ob eine andere als die bisherige Baustelle zu wählen sein dürfte;
d) ob der Bau auf Rechnung oder in Entreprise auszuführen, über die einzelnen Arbeiten Kontrakte abzuschließen, Hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kosten-Ersparung bezweckende Maaßregeln zu ergreifen sein werden u. s. w.

Zweckmäßig ist es, daß der Anschlag, so wie er nach dem Dafürhalten der technischen Beamten zu stehen kommen muß, schon vorher ausgearbeitet sei, und den Interessenten zur besseren Uebersicht des Gegenstandes mit vorgelegt werde; die nach dem Resultate der ferneren Verhandlungen etwa nothwendigen Aenderungen werden nachträglich leicht gemacht werden können, wogegen es zu nachtheilig ist, wenn die Interessenten ohne Kenntniß der Kosten, Beschlüsse fassen, deren Unausführbarkeit sich vielleicht erst mitten im Bau ergiebt.

3) Bei der Abschließung der Kontrakte über dergleichen Bauten, ist besonders sorgfältig zu berücksichtigen, daß dieselbe von den hierbei Betheiligten, nicht aber von der Aufsichtsbehörde oder von dem Patron einseitig erfolgen kann. Vielmehr müssen stets die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, in der Regel also der Kirchenvorstand, als Mit-Kontrahenten zugezogen werden. Wo keine Patronats-Verhältnisse existiren, wird die Aufsichtsbehörde sich auf die Genehmigung des, Namens der Gemeinde von ihren Vertretern abzuschließenden Kontrakts, zu beschränken haben.

Die Königliche Regierung hat diese Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und entweder den Entwurf zu einem desfalls zu erlassenden Regulativ anher einzureichen, oder die von ihr bereits bekannt gemachten Bestimmungen unter Berücksichtigung des Inhalts der gegenwärtigen Verfügung anzuzeigen. Berlin, den 30. December 1823.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 830.

Königsb. Amtsbl. 1812. S. 37. Verf. v. 25. Decbr. 1811 wird bestimmt, daß die Kirchenbedienten bei Einreichung ihrer Vorschläge zu Bauten und Reparaturen von Königlichen Patronatskirchen und Pfarrgebäuden jedesmal den Vermögenszustand der Kirche, welche die Kosten dazu hergeben soll, zugleich anzeigen.

Borks Handb. der Kirchl. u. Schul-Gesetzgeb. S. 194.

Wenn kein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden ist.

Wo kein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

Anzeige an den Superintendenten oder Erzpriester.

Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

Dieser kann, wenn die Kosten unter Funfzig Thaler betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 701—703.

Conf. das Publ. v. 18. Octbr. 1818. der Regier. zu Königsberg.

Bauten und Reparaturen an Kirchengebäuden.

Zwar sind die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll, wenn von Veranlassung und Ausführung des Baues oder der Reparatur kirchlicher Ge-

bäude die Rede ist, durch das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 699. f. f. sehr ausführlich und vollständig festgestellt. Nichts desto weniger müssen wir bei mehreren Fällen dieser Art ungern bemerken, daß nicht überall mit gleicher Genauigkeit, besonders dann darnach verfahren wird, wenn es darauf ankommt, die Nothwendigkeit eines solchen Baues oder einer solchen Reparatur zu prüfen, und die ersten darnach erforderlichen Maaßregeln einzuleiten. In dieser Hinsicht vorzüglich scheint der gesetzlich vorgeschriebene hierarchische Gang der Sache von einigen der dabei konkurrirenden Behörden nicht hinlänglich gekannt und beobachtet zu sein, welches zum Theil wohl daher rühren mag, daß in dem Gesetz manchem besonderen Organisations-Verhältnisse des hiesigen Regierungs-Bezirks nicht hat vorgesehen werden, und dadurch hin und wieder jetzt Zweifel bei seiner Anwendung entstehen können. Solchen Zweifeln zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, die hierher gehörigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts mit denjenigen Erläuterungen und Bestimmungen, deren ihre Anwendung in unserm Regierungsbezirk zu bedürfen scheint, sämmtlichen mit Aufsicht über die Kirchengebäude, und Mitwirkung zu Bau und Besserung derselben beauftragten weltlichen und geistlichen Behörden und Beamten desselben, nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1) Kleine Kirchen-Reparaturen, welche zehen Thaler nicht übersteigen, und zu deren Deckung hinlänglicher Fond in den Kirchenmitteln vorhanden ist, können vom Patron oder Kirchen-Kollegio, oder in dessen Ermangelung von den Kirchen-Vorstehern, mit bloßer Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage veranstaltet werden. Die Anzeige beim Landrath des Kreises ist alsdann nur insofern erforderlich, als selbst diese geringfügigen Kosten ganz oder zum Theil aus Kommunal-Mitteln genommen, oder auch Kommunalfuhren oder Dienste zur Ausführung der Reparatur in Anspruch genommen werden müßten.

2) Sobald die Reparaturkosten über 10 Rthlr. steigen, und also der Fall des §. 702. l. c. eintritt, so muß die Anzeige im Protestantischen Theile des Regierungsbezirks bei dem betreffenden Superintendenten, im Katholischen aber, bei noch nicht geschehener Anstellung der im Landrecht genannten Erzpriester, bei dem betreffenden General-Vikariat gemacht werden.

3) Das General-Vicariat sowohl als der Superintendent verfügen, ohne weitere Rückfrage in der Sache nach Einsicht und Umständen, sobald die Kosten der vorzunehmenden Reparatur nicht über funfzig Thaler hinausgehen. Jedoch sind auch sie verbunden, mit der betreffenden Landräthlichen Behörde sich zu benehmen, in sofern bei der Ausführung eine Mitwirkung der Kommunen mit Geld oder Dienst erfordert wird.

4) Wenn diese erforderte Mitwirkung bloß in Diensten besteht, und auf §. 714. ff. l. c. gesetzlich begründet ist, oder wenn die Fonds, welche sie in Anspruch nimmt, innerhalb der Grenzen des laufenden Kommunal-Budjets beschafft werden können, so sind die Landräthlichen Behörden ermächtigt, der Requisition des General-Vicariats oder des Superintendenten, ohne weitere Rückfrage Genüge zu leisten.

5) Sobald die Reparaturkosten über 50 Rthlr. betragen, muß durch das betreffende General-Vicariat oder den Superintendenten, mit Beifügung eines von Sachverständigen aufgenommenen gründlichen Kostenanschlags und mit Bemerkung, ob und in wie weit der Betrag aus Privatmitteln der Kirche zu decken sein werde, an uns als diejenige Behörde, welcher es nach gegenwärtiger Verfassung obliegt, alle äußeren kirchlichen Angelegenheiten in erster Oberinstanz zu respiziren, Bericht erstattet, und unsere Genehmigung erwartet werden.

6) Dasselbe findet jedesmal Statt, sobald von einem kirchlichen Neubau, oder auch nur von Erweiterung eines kirchlichen Gebäudes die Rede ist.

7) In wiefern es in den ad 5 und 6 bemerkten Fällen, bei vorauszusehender Nothwendigkeit einer Konkurrenz der Gemeinde zur Ausführung der Reparatur oder des Baues, mit Dienst oder Geld zur Abkürzung und gründlichern Vorbereitung der Sache dienen werde, wenn die General-Vicariate oder Superintendenten, vor der Berichtserstattung an uns, mit der betreffenden Landräthlichen Behörde sich über die Sache berathen, und sie daher allenfalls gemeinschaftlich mit derselben den Bericht an uns erstatten, oder aber die deshalb etwa nöthige Verfügung uns überlassen wollen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Ersteren für jeden einzelnen Fall anheimgestellt.

Minden, den 31. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 101.

Anzeige an die Königl. Regierungen.

Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als Funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchenkollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

Diesen muß der Erzpriester oder Inspektor, nach angestellter Untersuchung darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 704—706.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin.

Mit Bezug auf die Verordnungen vom 4. Juli 1821 und 16. Febr. 1823 finden wir uns veranlaßt, hinsichtlich der Bauten bei den Kirchen, Pfarreien, Küstereien, Schulhäusern rc., welche ganz oder theilweise Königl. Patronats sind, nachstehende ausführlichere Bestimmungen zu erlassen.

§. 1. Reparaturen bei Kirchen, oder solche Reparaturen bei den Dienstwohnungen, zu welchen die Nießbraucher nach den bestehenden Vorschriften nicht selbst verpflichtet sind, können, wenn die Kosten unter Funfzig Thalern betragen, mit Zustimmung der betreffenden Patrone, ohne vorhergehenden Anschlag und ohne weitere Anfrage, auf Rechnung ausgeführt werden, und ist nur erforderlich, daß die Bau-Rechnung nachträglich durch den betreffenden Baubeamten attestirt werde.

§. 2. Hinsichtlich des landesherrlichen Patronats, ist von dem betreffenden Domänen- oder Intendanturamte, oder, wo die landräthliche Behörde die Rechte des landesherrlichen Patronats wahrnimmt, von dieser die Zustimmung zu ertheilen; hierüber ist aber von denselben die Bestimmung des nachfolgenden §. 19. sorgfältig zu beachten.

§. 3. Sofern indessen bei dergleichen Reparaturen

a) die Konkurrenz streitig, oder
b) das Holz aus Königl. Forst angewiesen werden muß, oder
c) die betreffenden Kirchen-Kassen nicht zureichendes Vermögen zu Bestreitung der baaren Kosten besitzen,

müssen auch bei dergleichen Reparaturen die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beobachtet, und Anschläge gefertigt werden.

§. 4. Bei größeren Reparaturen oder Neubauten, muß zeitig von dem

Prediger und den Kirchen-Vorstehern die Anzeige von der Nothwendigkeit derselben, bei dem betreffenden Domänen- oder Intendantur-Amte, oder wo das Amt aufgelöset ist, bei der betreffenden landräthlichen Behörde geschehen. Sofern nicht durch unvorherzusehende Ereignisse, als: Brand, Sturm ꝛc. schleunige Anstalten nothwendig gemacht werden, muß die Anzeige jedesmal spätestens im Dezember oder Januar jeden Jahres geschehen; bei Reparatur-Bauten kann dieselbe indessen auch im Juni oder Juli jeden Jahres erfolgen.

§. 5. Diese Anzeige muß gleichzeitig vom Prediger bei uns gemacht werden.

§. 6. Auf den Grund derselben wird vom Amte der betreffende Landbaumeister requirirt, bei der nächsten Bau-Bereisung, oder in schleunigen Fällen, sofort die Veranschlagung zu bewirken.

§. 7. Gleichzeitig wird vom Amte unter Angabe des Gegenstandes ein Termin angesetzt, in welchem die etwa konkurrirenden Patrone und Gutsherrschaften, und der Prediger eingeladen, die Eingepfarrten aber vorgeladen werden, sämmtlich unter der Warnung:

daß hinsichtlich der Ausbleibenden anzunehmen, daß sie den Beschlüssen der Erscheinenden beitreten.

§. 8. Um beurtheilen zu können, ob zu diesem Termin sämmtliche Interessenten gehörig vorgeladen worden, ist der Verhandlung eine Uebersicht der zum Pfarrbezirk, Kirchsprengel, oder der Schulsozietät gehörenden Güter, Dörfer und Etablissements beizufügen, etwa dahin:

zur Pfarre zu W. sind 2 Kirchen und eine Kapelle belegen:

1) die Kirche zu W., zu dieser gehört:

a) das Gut und Dorf W., dermaliger Patron ist N. auf N.; die Gemeinde besteht aus 6 Bauern, 2 Kossäthen, 8 Büdnern und 12 Einlieger-Familien,

b) das Gut und Dorf B., geht nach W. zur Kirche; die Gutsherrschaft ist N. zu N., die Gemeinde besteht aus ꝛc.,

c) das Dorf C. ist Gastgemeinde: die Gutsherrschaft ist N. zu N., die Gemeinde besteht aus ꝛc.

d) das Etablissement D. dem N. gehörig, besteht aus ꝛc.,

2) die Kirche zu B., zu dieser gehört:

a) das Gut und Dorf B., dermaliger Patron ist ꝛc. überall wie bei 1.,

3) die Kapelle zu F., das Dorf F. gehört dermalen dem N. und besteht aus ꝛc. Die Gemeinde hält sich zur Kirche zu B.

Dem betreffenden Prediger liegt ob, diese Nachweisung anzufertigen und vor oder spätestens in dem Termin zu den Akten zu übergeben.

§. 9. Demnächst ist, um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen, und nöthigenfalls ein Interimisticum festsetzen zu können, von jedem der betreffenden Dörfer, Ortschaften oder Etablissements, eine Nachweisung der Einwohner nach folgenden Rubriken, vor dem Termin, zu den Akten zu bringen:

1) laufende Zahl,

2) Name und Stand der Einwohner,

3) Grundbesitz eines jeden, und zwar:

a) an kontribuabler,

b) an nicht kontribuabler Landung,

4) Zugviehstand, welcher auf die Stellen angeschlagen ist, oder gewöhnlich gehalten wird, und zwar:

a) an Pferden,

b) an Ochsen,

5) Maaßstab, nach welchem die Gemeindelasten und Dienste unter die Einwohner vertheilt werden, und zwar:

a) die Spanndienste,
a) die Handdienste,
c) die baaren Geld-Ausgaben.
6) Beitrag zur Klassensteuer,
7) Bemerkungen.

Hinsichtlich der Inquilinen genügt die Angabe der Zahl der Familien, und ist nur in den Anmerkungen zu erläutern, wenn bei den Leistungen ad 6. dieselben sich nicht gleich gestellt sein sollten. — Auch bei den einzelnen Klassen von Einwohnern, als Bauern, Halbbauern, Kossäthen, Büdnern rc., bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, wenn dieselben sich in den ad 3. bis 5. anzuführenden Angaben ganz gleich gestellt sind, und genügt dann die Angabe der Zahl. Abgesehen hiervon sind aber die Einwohner namentlich anzugeben, so wie dies auch hinsichtlich der Gutsherrschaften jedesmal der Fall ist.

Diese Nachweisungen sind von den Ortsvorständen, im Beistande der Gutsherrschaften zu fertigen.

§. 10. In dem im Termin aufzunehmenden Protokolle, wird nun hinsichtlich der Erscheinenden jedesmal die Qualität, in welcher sie erscheinen, angeführt, z. B. dahin:

1) Herr von N. als Gutsherrschaft und Patron zu A.,
2) von der Gemeinde B. die Deputirten:
a) der Schulze und Bauer C.
b) der Gerichtsmann und Kossäth D.
c) der Büdner E.
welche gerichtliche Vollmacht der Gemeinde überreichen.
3) von dem Etablissement F.
der rc. G. als dermaliger Eigenthümer.

Sodann sind die nach §. 8. und 9. zu den Akten gebrachten Nachweisungen den Komparenten vorzulegen, und von diesen als richtig anzuerkennen, oder auf den Grund der gegenseitig zu machenden Bemerkungen zu berichtigen.

§. 11. Hierauf wird zu den übrigen Gegenständen der Verhandlung fortgeschritten, und zwar wird zuvörderst die Erklärung der Erscheinenden eingezogen, darüber:

a) ob nach ihrer Ansicht eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sei,
b) ob auf eine andere, als der bisherigen Stelle, gebaut werden solle,
c) in welcher Art gebauet werden soll, ob massiv, so wie mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luftsteinen, wie die Bedachung sein soll u. s. w.

§. 12. Hiernach wird in diesem Termin zugleich ausgemittelt:
wem die Unterhaltung der betreffenden Gebäude obliege,
insbesondere, in welcher Art:

a) der Fiscus und die etwanigen adlichen Gutsherrschaften, als Patronen, und die Eingepfarrten mit Natural-Lieferungen, als Holz, Rohr, Stroh, Speisung der Handwerker rc. konkurriren,
b) in welchem Verhältnisse die Hand- und Spanndienste von den verschiedenen eingepfarrten Ortschaften geleistet, und wie dieselben in den einzelnen Ortschaften subrepartirt werden, so wie, ob und in welchem Verhältnisse die Gutsherrschaften hinsichtlich der eingezogenen Bauerhöfe oder sonst an denselben Theil nehmen,
c) wozu die Kosten aus der Kirchen-Kasse erfolgen.

§. 13. Wenn von Pfarr- und Küsterei-Gebäuden die Rede ist, und

zu der Parochie Kirchen gehören, welche theils Königl., theils adlichen Patronats sind, so ist insbesondere festzustellen:

ob die verschiedenen Patronen mit einer Quote, und mit welcher konkurriren, oder ob die Konkurrenz nach den Gebäuden vertheilt ist.

§. 14. Auf gleiche Weise ist in Ansehung der konkurrirenden Gemeinden festzustellen:

ob die Unterhaltung der Gebäude hinsichtlich der Hand- und Spanndienste, und etwanigen Strohlieferung unter diese etwa vertheilt ist, oder mit welcher Quote jede derselben konkurrirt.

§. 15. Hinsichtlich der Kosten ist zu ermitteln:

a) ob und in welchem Verhältniß die betreffenden Kirchen-Kassen zu dem Bau konkurriren,

b) wie viel aus jeder derselben erfolgen kann.

Diese Ermittelung ist nöthig, um beim Eingang der Anschläge gleich übersehen zu können, ob die Mittel der Kirche zu Ausführung des Baues hinreichen, oder ob von Patronen und Eingepfarrten baare Beiträge aufgebracht werden müssen.

§. 16. Bei dieser Ermittelung reicht aber nicht die allgemeine Versicherung des Amts, der Gutsherrschaft, des Predigers oder der Kirchen-Vorsteher hin, sondern es ist unter Bezugnahme auf den laufenden Etat, oder in dessen Ermangelung, unter Angabe der regelmäßig statt findenden Einnahmen und Ausgaben, näher zu erläutern, daß, oder wie viel von den vorhandenen Kapitalien realisirt werden können, ohne daß die Kirche außer Stande kommt, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

§. 17. Wenn bei einem bedeutenden jährlichen Ueberschusse der Einnahme über die etatsmäßige Ausgabe keine Kapitalien vorhanden sind, so kann nachgegeben werden, daß die Kirche ein Darlehn aufnehme; es ist alsdann aber genau nachzuweisen, in wie viel Jahren die Kirche im Stande ist, das Kapital wieder abzutragen.

§. 18. In der Regel wird es am zweckmäßigsten sein, daß der Prediger über diese Ermittelung ein besonderes Pro Memoria aufsetzt; daß das Amt und resp. die Gutsherrschaft dasselbe prüft und resp. begutachtet, und daß dieses sodann im Termin den Interessenten vorgelegt, und dem aufzunehmenden Protokoll beigefügt wird.

§. 19. Bei den Ermittelungen des §. 12. liegt es insbesondere den Beamten und Predigern ob, darauf zu sehen, daß aus den Kirchen-Kassen nichts bezahlt werde, was von Patronen oder Eingepfarrten geliefert, oder geleistet werden muß, so wie auch darauf, daß dem Fiskus als Patron oder Domanialbesitzer nichts auferlegt werde, wozu derselbe als solcher nicht verpflichtet ist.

§. 20. Es werden hierbei in der Regel die vorhandenen provinzialrechtlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung, die des Allgemeinen Landrechts eintreten; wenn indessen in einer Parochie durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder ununterbrochene Gewohnheiten, gewisse Regeln bestimmt sind, so soll es hierbei nach Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 710. sein Bewenden haben, und ist daher jedesmal zuvörderst zu ermitteln, ob dergleichen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen vorhanden sind, und sofern dies nicht der Fall ist, muß solches in dem Protokoll jedesmal ausdrücklich bemerkt werden.

§. 21. Beruhen diese Abweichungen auf Verträgen, Erkenntnissen oder in den Matrikeln enthaltenen Bestimmungen, so sind dieselben unter genauer Angabe des Datums zu allegiren und nöthigenfalls der Verhandlung beizufügen. — Wird ununterbrochene Gewohnheit angeführt, so ist diese gehörig

nachzuweisen, und insbesondere zu vermerken, wie es in den letzten gleichartigen Fällen gehalten ist.

§. 22. Die vom Amte aufzunehmende Verhandlung wird dem Landbaumeister zur Berücksichtigung bei der Veranschlagung vorgelegt, außerdem aber werden uns binnen längstens 8 Wochen, nachdem die Anzeige des Predigers (§. 4.) eingegangen, die vollständigen Akten eingereicht, damit von uns auf den Grund derselben nöthigenfalls das Interimisticum festgesetzt werden könne, und bleibt es dem Amte überlassen, von dem aufgenommenen Protokoll Abschrift zurück zu behalten, und ist diese Abschrift so lange bei der Pfarre aufzubewahren, bis dem Landbaumeister dieselbe vorgelegt ist.

§. 23. Sobald demnächst die Anschläge bei uns eingehen, werden diese dem Amte zugefertigt. Dasselbe setzt einen anderweiten Termin an, zu welchem die im §. 7. angeführten Interessenten, unter der daselbst aufgestellten Verwarnung wieder vorgeladen werden.

§. 24. In diesem Termin werden den Interessenten vorgelegt:

a) die Anschläge des Landbaumeisters, damit sie sich erklären, ob und was sie gegen dieselben zu erinnern haben, so wie, ob die Bauten auf Rechnung oder durch Licitation ausgeführt werden sollen,

b) die vom Amte anzufertigende Repartition, hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, welche vom Patron und den Eingepfarrten nach der vorläufigen Verhandlung und resp. dem von uns festgesetzten Interimistico in natura erfolgen müssen,

c) die Repartition der etwa von Patronen und Eingepfarrten zu entrichtenden baaren Beiträge.

§. 25. Die gegen die Anschläge und Repartitionen etwa vorzubringenden Einwendungen, sind mit den Gründen zu Protokoll zu vermerken, und demnächst uns zur interimistischen Festsetzung einzureichen.

§. 26. Sobald diese erfolgt ist, wird dieselbe den Interessenten publicirt, mit dem ausdrücklichen Bemerken:

daß es bei der ergangenen Entscheidung für den vorseienden Bau sein Bewenden behalte, dagegen aber den Interessenten überlassen bleibe, im Wege Rechtens ein anderes Konkurrenz-Verhältniß feststellen zu lassen, daß dieselben aber verpflichtet seien, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der von uns ergangenen Festsetzung bei Vermeidung der Exekution pünktlich Folge zu leisten.

§. 27. Gleichzeitig ist, wenn die Bauten auf Rechnung ausgeführt werden, mit der Ausführung vorzugehen, sonst aber der Licitationstermin abzuhalten.

§. 28. Der angesetzte Licitationstermin ist den Interessenten gleichfalls bekannt zu machen, und denselben freizustellen, dem Termin mit beizuwohnen, mit dem Bedeuten:

daß es ihnen frei stehe, nach geschlossenem Licitations-Verfahren, sich über das Resultat desselben zu äußern, insbesondere darüber, ob es etwa räthlich, noch einen Licitationstermin abzuhalten.

In den Licitationsbedingungen ist jedesmal auf die, mittelst Verordnung vom 18. November laufenden Jahres, Amtsblatt von 1823. Nr. 55. bekannt gemachten allgemeinen Bedingungen bei Bauten ausdrücklich Bezug zu nehmen, dahin, daß der Unternehmer sich verpflichtet, alle in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, zu übernehmen, und sich an dieselben eben so gebunden halte, als ob sie in den Licitationsbedingungen von Wort zu Wort aufgeführt wären.

§. 29. Wenn gegen das, im Licitationstermin abgegebene Gebot, und

gegen die Qualifikation und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, so ist der Entreprise-Kontrakt von dem Amte, und den etwa konkurrirenden adlichen Patronen und den Kirchenvorstehern, mit dem Entrepreneur abzuschließen, und an uns zur Bestätigung einzureichen.

§. 30. Bei etwaniger Weigerung dessen, was nach dem festgesetzten Interimistico, und in Gemäßheit des Anschlages, von den Interessenten zu leisten ist, muß unser Beschluß vom Amte ohne Weiteres durch Exekution zur Ausführung gebracht werden.

§. 31. Wenn es auf Natural-Lieferungen oder Leistungen ankommt, und eine dreitägige Einlegung des Executors ohne Erfolg bleibt, so wird die Exekution in der Art vollstreckt, daß die Naturalien oder Leistungen auf Kosten des Schuldigen angeschafft oder bewirkt werden, und daß gleichzeitig von diesem der Geldbetrag beigetrieben wird.

§. 32. Sofern adliche Patronen, Gutsherrschaften oder Dörfer mit dergleichen Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen im Rückstand bleiben, so wird die landräthliche Behörde durch das Amt wegen Vollstreckung der Exekution requirirt. — In dem Requisitionsschreiben wird zugleich angeführt, daß die Verpflichtung durch das von uns erlassene Interimisticum, dessen Datum allegirt wird, festgesetzt sei.

Wir fordern die betreffenden Behörden, Gutsherrschaften, Prediger und Eingepfarrten hierdurch auf, sich nach den vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten, und erwarten um so mehr eine genaue Befolgung derselben, als dadurch, daß die Konkurrenz-Verhandlungen gleich mit der nöthigen Vollständigkeit aufgenommen werden, alle Rückfragen und nachträglichen Verhandlungen vermieden werden können, und so jedem nachtheiligen Verzuge beim Fortgange des Baues vorgebeugt wird. Sollten aber nichts desto weniger, wider Erwarten, unvollständige Verhandlungen eingehen; so werden diese ohne Weiteres zur Umarbeitung zurückgeschickt werden.

Stettin, den 19. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 832—841.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stettin und Marienwerder, das Verfahren bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten Königl. Patronats betreffend.

Die Regierung zu Stettin hat unterm 19. Decbr. v. J. in ihrem Amtsblatte Nr. 1. Jahrgang 1824 ein ausführliches Reglement über das bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Bauten Königl. Patronats zu beobachtende Verfahren erlassen, mit dessen Inhalt das Ministerium im Wesentlichen einverstanden ist und worauf die Königl. Regierung daher im Verfolg des desfallsigen Rescripts vom 30. Decbr. v. J. hiermit aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 18. März 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz. Nicolovius.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 154.

Königsb. Regier.-Circular-Verfügung v. 24. April 1822. Die Kirchen- und Schulbaue erfordern einen so bedeutenden jährlichen Aufwand an Geld und Naturalleistungen, daß häufig weder die Staatskassen noch die Kirchspielseingesessenen sie auf einmal, sondern nur in mehrjährigen Theilleistungen und dann auch nicht ohne Anstrengung, aufzubringen vermögen. Es bleibt daher ein unerläßliches Erforderniß, nicht allein unausgesetzt für die tüchtige, zweckmäßige

und dauerhafte Ausführung der Baue Sorge zu tragen: damit nicht unterlassene Vorsorge und zu verhüten gewesene Fehler, Bau-Nachhülfen nöthig machen, die beim Erdbau der Gebäude durch bessere Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können; sondern auch darauf zu halten, daß eine ununterbrochene Aufsicht auf die vorhandenen Gebäude geführt werde, die dahin wirkt, daß durch die sofortige Abhülfe kleiner Baumängel, größeren Bauschäden vorgebeugt und bei größeren Reparaturen und bei Neubauen, zur rechten Zeit für die Beischaffung der dazu erforderlichen Mittel gesorgt werden kann. — Nur wenige Kirchen-Kollegia haben diese ihnen zunächst obliegende Verpflichtungen erfüllt, obwohl ihnen solche häufig seit mehreren Jahren theils durch das Amtsblatt, theils durch Circular- und besondere Verfügungen in Erinnerung gebracht sind, und die nothwendigen Folgen dieser Versäumnisse bestehen nur darin, daß nicht zu entschuldigende kostspielige Bauverschleppungen vorkommen, daß die von den Kirchen-Kollegien und geistlichen Inspectoren, ohne höhere Genehmigung, zu veranlassenden Bau-Reparaturen bis 50 Thlr. einschließlich, häufig unterbleiben, woraus viel größere Bauschäden und Kostenaufwände entstehen; daß die Kreisbaubeamten das ganze Jahr hindurch in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten mit Aufträgen fast ununterbrochen versehen werden, und daß die Kirchspiels-Eingesessenen zu jeder Jahreszeit Bauleistungen verrichten müssen, weil die rechtzeitig unterlassene Anzeige der Kirchenkollegia, sowohl die Anfertigung als auch die Ausführung der Baue sehr natürlich zur rechten Zeit verhindert. — Diese Uebelstände nun veranlassen uns, die den bestehenden Einrichtungen entsprechende Anordnung zu erneuern, daß die Kreisbaubeamten bei der jährlich zu haltenden Kreisbereisung auch zugleich sämmtliche Kirchen-, Pfarr- und Kirchschul-Gebäude, in sofern solche Königl. Patronats sind, ohne Ausnahme und ohne besondern Auftrag, genau besichtigen, und für die Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, mit der größten Gewissenhaftigkeit Sorge tragen. — Bei diesen dringend nothwendigen Beprüfungen haben die Kreis-Baubeamten zuförderst die vorgefundenen Bauschäden nach ihren Kostenbeträgen zu unterscheiden, weil Reparaturen bis 10 Thlr. incl. von den Kirchenkollegien ohne Anfrage bewirkt werden können, die zu dem Betrage von 50 Thlr. incl. die Genehmigung der Superintendenten erfordern, und Baukosten, welche die genannten Beträge übersteigen, nicht ohne unsere Zustimmung verwendet werden dürfen. — Die technischen Anweisungen, auf welche Art und Weise die vorgefundenen Baumängel beseitigt werden müssen, ertheile der Landbaumeister, insofern die Kosten die Summe von respective 10 Thlr. und 50 Thlr. nicht übersteigen, den Kirchenkollegien und nöthigen Falls auch den von solchen zu adhibirenden Handwerkern mündlich an Ort und Stelle. —

Die Kirchenkollegien sind verpflichtet, diesen Anweisungen der Kreisbaubeamten sofort bei eigener Vertretung Genüge zu leisten, und im Fall zur Zahlung der Kosten die Genehmigung der geistlichen Inspectoren erforderlich ist, diese einzuholen, den vom Kreisbaubeamten für nothwendig erachteten Bau aber ohne Anstand für Rechnung der Kirchen-Kasse auszuführen. — Ueber alle den Betrag von 50 Rthlr. übersteigende Neu- und Reparaturbauten fertigen die Landbaumeister entweder selbst Kostenanschläge an, oder revidiren die bis zum Betrage von 200 Thlr. von approbirten Bauhandwerkern nach der Verf. v. 14. Octbr. 1818 angefertigten Reparatur-Anschläge, und reichen sie uns ein. — Ist Gefahr im Verzuge, oder zur Vermeidung größerer Kosten-Aufwände eine schleunige Ausführung des veranschlagten Baues erforderlich, so haben die Kreisbaubeamten sogleich an Ort und Stelle die nöthigen Verkehrungen und Einleitungen zum Bau zu treffen und die Kosten-Anschläge an uns zur weitern Veranlassung ohne Zeitverlust einzusenden. Kann dagegen

der Bau bis zum Frühjahr des kommenden Jahres ohne erheblichen Nachtheil ausgesetzt bleiben, so haben die Landbaumeister nur die zur Conservation des baufälligen Gebäudes bis dahin nothwendigen Maaßregeln an Ort und Stelle anzuordnen, mit der Einsendung der Kosten-Anschläge an uns aber sich so einzurichten, daß sie spätestens den 12. Octbr. jeden Jahres hier eintreffen: damit in Zeiten, während der Winter-Monate, für die Beschaffung der Baumaterialien und Geldmittel gesorgt, und alles hiezu Erforderliche so eingerichtet werden kann, daß die Ausführung der veranschlagten Baue selbst mit dem ersten Frühjahr jeden Jahres ihren Anfang nimmt. —

Wir erwarten nicht allein, daß die Kreisbeamten, die zuletzt erwähnten Kostenanschläge in den bestimmten Terminen zum 12. Octbr. jeden Jahres spätestens einreichen werden, weil gerade die genaue Einhaltung desselben es nur möglich macht, die erforderlichen Baubedürfnisse zur rechten und geeignetsten Zeit herbeizuschaffen, sondern haben auch zu denselben das Zutrauen, daß sie schon in diesem Jahre die angeordneten Bereisungen und Beprüfungen überall auf das Gewissenhafteste in Anwendung bringen, und auf alle Weise zur Erreichung der, dieser Verfügung zum Grunde liegenden Absicht, unnöthige und größere Kostenaufwände durch zweckmäßige Vorkehrungen zu verhüten und die Bauhülfs-Leistungen des Staats und der Kirchspiels-Eingesessenen zur rechten Zeit in Ausführung zu bringen, umsichtig mitzuwirken sich bemühen werden.

Dagegen werden die Bau-Inspectoren künftig in der Regel, und mit Ausnahme aller außergewöhnlichen Baufälle, von allen besondern diesfälligen Aufträgen befreit bleiben und eine bessere Zeiteintheilung zur Wahrnehmung ihrer anderweitigen Geschäfte treffen können. — Was die zu gleichem Zweck erforderlichen Bereisungen der Schulengebäude Königl. Patronats betrifft, so überlassen wir es den Kreisbeamten zwar, auf welche Art sie solche am zweckgemäßesten in Ausführung bringen wollen; es versteht sich jedoch von selbst, daß sie auch hierin keine Versäumnisse sich zu Schulden kommen lassen, und den zuständigen Landrathsämtern von den vorgefundenen Baumängeln sofort Nachricht geben müssen, damit durch dieselben ohne Zeitverlust die Abhülfe und Beseitigung derselben veranlaßt werden kann. —

Um jedoch im Auge zu behalten und näher beprüfen zu können, was in dieser Hinsicht und rücksichtlich der Kirchen-Gebäude jährlich für zweckgemäße Maaßregeln und Anordnungen von den einzelnen Kreisbaubeamten getroffen worden sind, ist es nothwendig, daß dieselben, in Stelle der, unterm 15. Novbr. 1811 in Geistlichen und Schul-Angelegenheiten angeordneten, Einreichung von Nachweisungen über die vorgewesenen Baue, von jetzt ab, am Schlusse jeden Jahres einen Generalbericht an uns einsenden, aus welchem einmal die vorgefundenen Baumängel an den einzelnen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden sowohl, als die zu deren Beseitigung von den Kreisbaubedienten getroffenen Verfügungen zu ersehen sind, und dann auch ferner ersichtlich sein muß, an welchen Orten und Gebäuden keine Baumängel entdeckt worden sind. —

Desgleichen muß aus diesen Generalberichten hervorgehen, ob der Verfügung im Amtsbl. v. 1817. S. 119. gemäß, die Geistlichen, Kirchen- und Schulvorstände die angeordneten Anzeigen über die nöthigen Neubaue und Reparaturen gemacht, und ob die bereits an Ort und Stelle angeordneten Verfügungen der Kreisbaubeamten auch vorschriftsmäßig und tüchtig von den Kirchenkollegien in Ausführung gebracht worden sind, welches die Kreisbaubeamten spätestens, und wenn sich keine frühere Gelegenheit dazu darbietet, bei der Kreisbereisung dergestalt zu beprüfen haben, daß sie jedesmal die in diesem oder den darauf folgenden Jahren getroffenen Anordnungen sich notiren, und bei ihrer nächstjährigen Anwesenheit revidiren, ob und wiefern dieselben befolgt sind.

Da nach der in der vorstehenden Verfügung an die Landbaumeister getroffenen Einrichtung jährlich sämmtliche Kirchen und Pfarr-, auch Kirchenschulgebäude Königl. Patronats ohne Ausnahme in baulicher Hinsicht revidirt und demnächst die weitern Verfügungen durch den Kreisbaubeamten getroffen werden; so haben die Kirchenkollegien künftig uns nur solche Bauvorfälle anzuzeigen, bei denen entweder Gefahr im Verzuge oder eine schleunige Anordnung und Abhülfe erforderlich ist. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die aufs Neue angeordneten jährlichen Revisionen von Seiten der Landbaumeister, keinesweges die den Kirchenkollegien obliegende Verbindlichkeit, für die Unterhaltung und Instandsetzung der sämmtlichen Kirchengebäude angelegentlich zu sorgen, aufheben, sondern sie bleiben dazu nach wie vor verpflichtet, und es wird beifällig von uns anerkannt werden, wenn die Landbaumeister in den angeordneten Generalberichten uns anzeigen, welche Kirchenkollegia in dieser Fürsorge sich ausgezeichnet haben, und bei welchen Kirchengebäuden und an welchen Orten, wenige oder gar keine Baumängel vorgefunden sind. —

Um endlich auch die Einleitung und Ausführung der Baue in genauer Uebereinstimmung mit den getroffenen Maaßregeln erhalten und die Bau-Etatsanfertigungen zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Uebersicht erlegen zu können, müssen wir schließlich die Kirchenkollegien noch anweisen, gegen Ende Septbr. jährlich, einen Abschluß von dem vorhandenen Kirchenvermögen und den Kassenbeständen anzufertigen und spätestens bis zum 12. Oktbr. jeden Jahres an uns einzusenden, im Unterlassungsfall aber einer unfehlbaren Ordnungsstrafe gewärtig zu sein.

Königsb. Amtsbl.- Verf. v. 7. Mai 1829. S. 153. Zur Aufrechthaltung einer geregelten Forstverwaltung und zur Aufstellung richtiger jährlicher Forst-Bewirthschaftungspläne ist es nothwendig, daß die Veranschlagungen der Kosten und Hölzer zu Kirchen- und Schulbauten, zu welchen letztere aus Königl. Forsten verabfolgt werden, mit denen in Uebereinstimmung gebracht werden, welche Domänen- und Forstbaue betreffen.

Es müssen daher die Superintendenten, Kirchenkollegien und Schulvorsteher, so wie die Landraths-, Domänen- und Intendantur-Aemter unfehlbar vor dem 1. April jeden Jahres die Kreisbaubeamten von den nöthigen Kirchen- und Schulbauen in Kenntniß setzen, zu welchen das Holz im nächsten Winter verabreicht werden soll.

Die Kreisbaubeamten werden hiedurch ausdrücklich angewiesen, auf spätere Mittheilungen, wenn sie nicht durch besondere Umstände begründet werden, keine Rücksicht zu nehmen, und solches den Ansuchern zu eröffnen, daher insbesondere die Kirchenkollegia, hinsichts der Kirchen- und Kirchschulbaue, die Pfarrer aber hinsichts der unter ihrer Aufsicht stehenden Dorfschulen Königl. Patronats für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehenden Nachtheil verantwortlich bleiben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Anzeige auch schon im Herbste des vorhergehenden Jahres gemacht werden kann, in sofern sich die Aufnahme des zu veranschlagenden Baues im Winter bewirken läßt, also überall, wo nicht Wirthschaftsgebäude zu veranschlagen oder Bauplätze auszuwählen sind; denn die Kreisbaubeamten werden auf solche frühere Anzeigen auch schon im Winter, obgleich diese Zeit in der Regel den schriftlichen Arbeiten gewidmet ist, nach einzelnen Orten, wohin die gewöhnliche Kreisbereisung im Sommer sie nicht leicht führen möchte, Behufs der Veranschlagung reisen können, wodurch eine spätere Geschäftsüberhäufung vermieden wird.

Was die Kosten und Holzanschläge selbst betrifft, welche nach Verschie-

denheit des Gegenstandes entweder von den Kreisbaubeamten anzufertigen, oder nur zur Anfertigung durch Bauhandwerker geeignet, und alsdann bloß von ihnen zu revidiren sind; so wird die bisherige Einrichtung, daß gleichzeitig besondere Holz-Konsignationen gefertigt, und den betreffenden Oberförstereien zum Attestiren über das Vorhandensein des erforderlichen Bauholzes in den respectiven Forstrevieren zugestellt werden, für die Folge aufgehoben, und dagegen bestimmt, daß die Anschläge nicht mehr unmittelbar an uns gelangen dürfen, sondern sie sowohl, als die dazu gehörigen Zeichnungen, nebst dem etwa nöthigen Begleitungs-Berichte durch die Kreis-Baubeamten bis zum 1. October jeden Jahres an die Oberförstereien befördert, von Letzteren in der vorerwähnten Art attestirt, so wie nöthigen Falls mit einem Gutachten wegen der in andern Dimensionen oder Holzarten aus Königl. Forst zu verabfolgenden Bauhölzer oder mit Bemerkungen über deren mögliche Hergabe aus Gemeinewäldern versehen, und demnächst spätestens bis zum 1. November jeden Jahres von den Oberförstereien, an die Regierungs-Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen eingesandt werden müssen, damit dem §. 2. Tit. 6. der Forstordnung vom Jahre 1775 zufolge die Holzanweisungen vor Ablauf des Wadels, d. i. vor Ende Februar erfolgen können.

Die Kreisbaubeamten haben aber von jedem an die zuständige Königl. Oberförsterei beförderten Anschlage zu einem Kirchen- oder Schulbau gleichzeitig unmittelbar Anzeige an die gedachte Abtheilung zu machen, es mag dazu ein besonderer Auftrag ergangen sein oder nicht.

Bei dieser Gelegenheit bemerken wir noch, daß kein Kirchen- oder Schulbau im Gersaß veranschlagt werden darf, wenn dazu nicht ausnahmsweise ein ausdrücklicher Auftrag von uns ertheilt worden ist.

Hinsichts der angeordneten Anmeldung der nöthigen Reparaturen und Neubaue dürfen wir mit Recht erwarten, daß die Superintendenten und Kirchspielsgeistlichen, so wie die sonstigen Vorstände zur Aufrechthaltung eines Verfahrens thätigst beigetragen werden, welches nicht nur in forstwissenschaftlicher Hinsicht nothwendig, sondern auch in Bezug auf die Baubedürfnisse der Kirchen und Schulen zweckmäßiger ist, als das bisherige.

Uebrigens bleiben die über den vorliegenden Gegenstand ergangenen Circular-Verfügungen der vormaligen ersten Abtheilung unseres Collegii vom 24. April 1822 und 8. Febr. 1825, ingleichen die Circularverfügung der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen vom 26. März v. J., so weit sie nicht die hiedurch anderweit bestimmten Termine betreffen, völlig in Kraft; so wie auch die auf einen höheren Erlaß vom 6. Mai 1825 gegründete Circular-Verfügung vom 29. Juni ejusd. stets befolgt werden muß.

Schließlich machen wir die Kirchenkollegia darauf aufmerksam, wie es ihre Obliegenheit ist, unablässig den Fortgang der Geschäfte in Bezug auf Bauwesen im Auge zu behalten. Erfolgen bis zur geeigneten Jahreszeit auf ihre Anzeigen der Baumängel keine Untersuchungen und Veranschlagungen derselben durch die Baubeamten, und gelingt es nicht, solche herbeizuführen, so ist in den speciellen Fällen eben sowohl Anzeige zu machen, als wenn ihnen nach eingereichten Anschlägen noch bis Mitte December über die weitere Einleitung zu den Bauten, und beziehungsweise zur Holzanfuhr derselben keine Benachrichtigungen eingehen. —

Obige Amtsblatt-Verfügung ist durch Amtsbl.-Verf. v. 2. Febr. 1830, Amtsbl. 1830. S. 73. wiederholentlich eingeschärft, und wegen des Empfanges des Bauholzes aus dem Königl. Forst Folgendes hinzugefügt: Die Königl. Landraths-, Domänen- und Intendantur-Aemter, auch Kirchenkollegia haben in jedem einzelnen Falle, wo Bauholz zu empfangen ist, darauf zu halten, daß hiebei von den

Interessenten nichts versäumt werde. Zu diesem Behuf muß nach erfolgter Anweisung des Holzes, ein Kirchen- oder Schulvorsteher sich mit den gehörigen Quittungen in das Forstamt verfügen, damit in seinem Beisein das bestimmte Holz angeschlagen oder aus gefällten Vorräthen überwiesen werde. Sobald dies bewirkt, und die Quittung ertheilt worden, hat der Forstbeamte auf nichts weiter zu sehen, als daß das Holz, insofern es auf dem Stamm überwiesen ist, vorschriftsmäßig gefällt und abgeschnitten werde. So wie also etwanige Ausstellungen gegen die Beschaffenheit oder Stärke desselben gleich im Walde bei der Ueberweisung zu machen sind, später aber nicht darauf Rücksicht zu nehmen ist, so kommt auch der Forstbeamte nicht mehr dafür auf, wenn die Interessenten bei der Ausfuhr weniger oder schwächeres Holz erhalten. Letzteres kann leicht geschehen, wo der Empfang selbst nicht von Seiten der Kirchen- und Schulvorstände beaufsichtiget wird. Namentlich ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß die Hölzer bei der Ausfuhr vertauscht wurden, indem den Empfängern, die sie nicht selbst fällen, aus einem großen für die verschiedenen Interessenten bereit liegenden Quantum zwar das einem Jeden zukommende Holz angewiesen wurde, nachher aber die Fuhrleute andere leichter wegzubringende Stücke wählten. Es muß daher jedes Mal ein Vorsteher und in der Regel auch der etwanige Bauunternehmer bei der Ausfuhr des Holzes zugegen sein. Eben so bleibt dafür zu sorgen, daß alles zu einem Bau bestimmte Holz mit einem Male ausgefahren werde, wogegen bei Zurücklassung einzelner Stücke, die vielleicht Monate lang ohne Kontrolle liegen bleiben, für den etwanigen Verlust derselben kein Ersatz gefordert werden kann.

Nach Gumb. Amtsbl. 1828. S. 227. sollen alle Vorschläge zu Bau-reparaturen und Neubauten der Regierung bis zum 10. März jeden Jahres mit Verwarnung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. eingereicht und die Dringlichkeit jeder vorgeschlagenen Ausführung besonders motivirt werden.

Gumb. Amtsbl. Verf. v. 10. Decbr. 1818. Königsb. Amtsbl. 1817. S. 138. Minist. Verf. v. 12. Octbr. 1817. setzt fest, daß alle Kirchen- und Schulbausachen bei Instituten Königl. Patronats, alle Geschäfte bei Gemeinebauten und bei Kirchen- und Schulbauen nicht Königl. Patronats, insofern den Baubeamten dabei Aufträge von der Regierung ertheilt werden, z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt und von hier aus eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatronate verfügt wird, alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den Königl. Baubeamten von Amtswegen für ihren Gehalt und ihre Fuhrkosten „Entschädigung zu verrichten obliegen; wird ihnen dagegen der Auftrag ertheilt, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeine oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, so gebühren ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten. Vergl. Königsb. Amtsbl. 1818. S. 434.

Anmerk. Genauere zusammengetragene Vorschriften wegen der einzuleitenden Bauten und Reparaturen sind zu finden im Königsb. Amtsbl. 1818. Beilage S. 61. ferner Königsb. Amtsbl. 1820. S. 173.

Gumb. Amtsbl. 1820. S. 449. Verf. v. 28. April giebt folgende Anleitung bei Anfertigung der Baurechnungen.

Eine jede Baurechnung muß einen Einnahme- und einen Ausgabe-Titel haben. In dem ersten Titel kommen die veranschlagten Summen und zwar:

1) an Materialien,

2) an Baukosten, und da, wo die Handdienste nicht in Natura geleistet,

sondern in Gelde gezahlt sind, müssen sie in einer dritten Rubrik aufgeführt werden.

Es ist jedoch dabei zu bemerken: ob und durch welche Verfügung der Königl. Regierung, Statt der Leistung der Handdienste in Natura, die Zahlung derselben in Gelde genehmigt worden. — Der Ausgabetitel muß die nach den Belägen wirklich geleisteten Ausgaben und zwar:

1) an Materialien,
2) an Baukosten und
3) an gezahlten Handdiensten

enthalten. Die Ausgaben müssen gegen die Anschlagssätze nach plus und minus balancirt und in der Schlußbalance die etwanigen Ersparungen oder Ueberschreitungen nachgewiesen, der Grund der letztern aber durch die Kreisbaubedienten in dem Abnahmeatteste genau angegeben werden.

Gumb. Amtsbl. 1828. S. 225. Die Kreisbaubedienten sollen bei Aufnahme der Notizen zu den Veranschlagungen an Ort und Stelle zugleich mit den Kirchenkollegien und den Kirchspiels-Repräsentanten darüber berathen und beschließen, in welcher Art der Bau: ob in Entreprise oder auf Rechnung ausgeführt und wie die Kosten aufgebracht werden sollen. Zu diesem Zwecke werden die Baubedienten den Termin zur Besichtigung der schadhaften Gebäude den Kirchenkollegien zeitig bekannt machen, damit diese die Repräsentanten zur Beiwohnung desselben einladen können. — Die Kirchenkollegien, so wie die Repräsentanten werden hiernach angewiesen, den Requisitionen der Baubedienten in dieser Hinsicht unbedingt und bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zu genügen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei Bauen oder Reparaturen von Societätsschulen, statt der Repräsentanten, die Schulvorstände zugezogen werden müssen.

Gumb. Amtsbl. 1828. S. 260. Alle Reparaturen an Kirchengebäuden, welche nicht 10 Thlr. betragen, können nach §. 701. des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. in Verbindung mit §. 4. des Bau-Regulativs vom 4. Septbr. 1826. S. 666. des Amtsblatts von den Kirchenkollegien, ohne Anfrage bei uns, ausgeführt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anordnung im §. 16. der Instruktion für die Kirchenvorsteher vom 24. October 1801 näher declarirt. Betragen die Kosten mehr und nicht über 50 Rthlr., so ist deshalb dem Superintendenten der Inspection Anzeige zu machen, dessen Genehmigung bis zu jener Summe nach §. 703. l. c. hinreichend ist. In beiden Fällen ist nur nöthig, daß die diesfälligen Rechnungen vom Kreisbaubedienten bescheinigt und dann der Kirchenjahresrechnung beigelegt werden.

Diese Vorschriften sind aber nur in so weit gültig, als die im Kirchenkassenetat ausgesetzte Summe zureicht. Wird diese überschritten, so muß unsere Genehmigung zur Mehr-Ausgabe nachgesucht werden, welche auch in allen den Fällen erforderlich ist, wenn aus Königlicher Kasse etwas zu den Reparaturen hergegeben werden soll, wo dann, so wie auch wenn Holz aus Königl. Forst gebraucht wird, ein Anschlag eingereicht werden muß.

Daß Vorstehendes übrigens nur auf schon vorhandene Gebäude, nicht aber auf neue Anlagen Anwendung findet, versteht sich von selbst. Bei diesen, imgleichen bei den übrigen Bauen tritt das nach §. 5. 2c. des allegirten Bau-Regulativs vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Kirchenkollegien haben sofort Veranlassung zu nehmen, daß da, wo im Etat zu Reparaturausgaben noch nichts ausgeworfen ist, die erforderlichen Einleitungen dazu getroffen werden, wie dies schon im §. 4. des allegirten Bau-Regulativs angeordnet, aber noch nicht überall befolgt worden.

Vorks Handb. über die kirchl. u. Schulgesetzg. S. 195—203.

Woher die Kosten zu nehmen sind.

Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

Allg. L. R. Thl II. Tit. 11. §. 710.

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts vom 13. Juni 1782, darüber:

ob und wie viel die Grundsitzer zum Bau und zur Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude beizutragen schuldig seien,

hat die Gesetzkommission folgende Entscheidung abgefaßt: daß die Grundsitzer bei vorfallenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude zu den Handarbeiten und zu dem Arbeitslohn der Handwerker in dem Verhältnisse beizutragen schuldig, daß vier Grundsitzer auf einen Ackersmann, und zwei Grundsitzer auf einen Koffäthen zu rechnen. Berlin, am 13. September 1782.

Scherer. Könen. Heidenreich. Lamprecht. v. Goldbeck. Scholz.

S. Beiträge rc. v. Stengel, 12. Bd. S. 12—16.

Aus einzelnen zugeschlagenen und Gastgemeinden giebt in der Mark Brandenburg jeder Bauer und Kossäthe zu den Reparaturen der Pfarrgebäude den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in der Hauptgemeinde giebt.

Verord. v. 8. Februar 1699. Myl. P. I. Sect. I. p. 421. Erk. in S. v. Saldern und Gemeinde zu Berenthien 1780. Stengel Bd. 1. S. 84. Nr. 14.

In der Neumark werden die zu Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten, z. B. Müllern, Schmieden rc., nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzer kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht; die Fuhren aber werden von den sämmtlichen Bauern, und die Handdienste von den Kossäthen nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei.

(Rescr. vom 17. Jun. und 12. Jul. 1812. Reg. Bericht v. 18. Jan. 1752. Erk. in S. Müller Hollstein zu Vietz und die Kirche daselbst 1767. Stengel Bd. 1. S. 84. Nr. 15.)

Wenn die Grundstücke reformirter Besitzer zu denen gehören, welche zur Entrichtung des Realzehents an die lutherische Kirche ursprünglich und von jeher schuldig gewesen; so müssen sie von diesen Grundstücken auch alle andere Reallasten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindlichkeit fließen.

(Respons. Königs Fr. Wilhelm I. vom 20. März 1719 wegen Vierraden. Gen. Verordn. v. 9. März 1736. Rescr. v. 21. Aug. 1747 und 17. Juli 1775. Decis. wegen Ziesar von 1728. Verordn. v. 20. März 1719 und vom 3. April 1690. Stengel Bd. 1. S. 86. Nr. 19.)

In der Kurmark Brandenburg tragen die vermögenden Kirchenäraria zu den Pfarr- und Küstereibauten nichts bei. Der Nachweis entgegenstehender Observanz ist jedoch zulässig. (Declar. vom 28. Nov. 1796. Stengel Bd. 3. S. 245—249. Ed. S. von 1796. Nr. 126. S. 775. 776.)

Die Kirche kann jedoch in der Kurmark Brandenburg nur in dem Falle die Materialien an Holz, Steinen und Kalk verlangen, wenn sie solche selbst nicht besitzt. (Rescr. vom 19. Nov. 1806. Mathis Bd. 11. S. 6.)

Die Hauptnorm über alle diese Gegenstände giebt in der Mark Brandenburg die Verordnung vom 17. Febr. 1711.

In einem vom geheimen Obertribunale bestätigten Erkenntnisse des Instruktionssenats des Kammergerichts vom 9. Febr. 1818 ist endlich der Grundsatz ausgesprochen, daß es Kurmärkischen Provinzialrechts sei:

daß die Kirchenpatrone nur in subsidium und nur, wenn die Kirchen keine Mittel, kein eigenes Vermögen haben, verbunden sind, das nöthige Holz, Steine und Kalk zu den Kirchenreparaturen und den Wohnungen der Kirchenbedienten herzugeben.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 279—281.

In Sachen der Kirche zu Blindow gegen den Patron und die Eingepfarrten zu Blindow verurtheilte das geheime Obertribunal den Patron, die auf seinem Gute befindlichen Materialien, und die Eingepfarrten, die Spann- und Handdienste zu einem Pfarrbau zu leisten, setzte aber zugleich fest, daß die übrigen Kosten aus dem vermögenden Kirchenärario genommen werden müßten. (Erk. des geh. Obertrib. Stengel Bd. 15. S. 118—127. Mathis Bd. 6. S. 250—260.)

In einer andern Sache nahm das geheime Obertribunal an, daß die Unterthanen durch Verjährung verbindlich werden könnten, die Materialien zu den Pfarrbauten zu liefern.

In Sachen des Domkapitels zu Havelberg gegen die Gemeinde zu M. setzt das geheime Obertribunal fest:

1) daß die Gemeinde nicht gehalten, an Materialien, außer Stroh, etwas zum Pfarrbau zu liefern;
2) daß die Gemeinde das zum Pfarrbau benöthigte Holz aus der sechs Meilen entfernten Kapitelsheide zwar zu holen verpflichtet sei, daß selbige aber solches verkaufen und dafür gleich gutes Holz in der Nähe kaufen könne.

Mathis Bd. 6. S. 237—250.

Das in der Mark Brandenburg in Ansehung der Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten geltende Edict vom 7. Febr. 1711 ist durch eine Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 (Klein Bd. 6. S. 292.) dahin deklarirt: daß zu den Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patrone an Materialien nichts weiter, als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber, außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein anderes auf eine rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden.

Durch eine Entscheidung der Gesetzkommission vom 2. August 1782 steht fest, daß im Herzogthum Magdeburg bei erforderlichen Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen, wenn das Kirchenvermögen unzulänglich, die eingepfarrte Kirchengemeinde das Arbeitslohn aufzubringen verbunden ist.

Kleins Ann. Bd. 1. S. 43.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der Bauten und Reparaturen, zu deren Kosten Fiskus Beiträge zu leisten hat.

Es tritt öfters der Fall ein, daß Behörden und Beamten unsers Regierungsbezirks, welchen die Regulirung von Bauten und Reparaturen obliegt, bei uns auf Bewilligung und Auszahlung von Beiträgen, welche Fiskus zu den diesfälligen Kosten entweder in baarem Gelde oder an Holz und andern Baumaterialien leisten soll, antragen, ohne daß zugleich die Verpflichtung des Fiskus zur Leistung dieser Beiträge gehörig nachgewiesen wird. Dennoch ist diese Verbindlichkeit zuweilen gar nicht begründet, in vielen Fällen aber zweifelhaft.

Es kommt dabei, wie besonders in dem Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 710. und 790. und Tit. 12. §. 37. in Ansehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten ausdrücklich vorgeschrieben ist, darauf an, ob wegen dieser Verpflichtung durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse und ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, als in welchem Falle nach diesen Bestimmungen, und nur erst in Ermangelung derselben nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften, verfahren werden soll.

Damit nun unnöthige Rückfragen hierüber für die Zukunft vermieden werden, fordern wir die betreffenden Behörden und Beamten, insbesondere die Herren Landräthe und Domänenbeamte unsers Regierungsbezirks hierdurch auf: in allen Fällen, wenn sie auf Bewilligung oder Zahlung von Geld- oder Naturalbeiträgen, zu deren Leistung Fiskus verpflichtet sein soll, antragen wollen, zuvor genau zu untersuchen, ob dergleichen besondere Bestimmungen in dem betreffenden Falle vorhanden seien? und darüber wie dies geschehen, und welches das Resultat davon gewesen sei, jedesmal ausführlich zu berichten.

In allen Bau- und Reparatur-Fällen, wobei Landgemeinden interessirt sind, ist insbesondere auch nachzuforschen, und anzuzeigen: ob die Gemeinde ein Urbarium habe, und ob, und welche Bestimmungen dasselbe über die in Rede seiende Verbindlichkeit enthalte? Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten ist in jedem Falle zu untersuchen und anzuzeigen: ob die Kirchen-, und Schul-Archive und Registraturen oder etwa vorhandene Notizenbücher der Pfarrer und Schullehrer etwas darüber enthalten.

In den Fällen endlich, in welchen sich die Interessenten auf eine vorhandene Observanz berufen, ist auszumitteln und ausführlich anzuzeigen, seit welcher Zeit, wie oft und in welchen speziellen Bau- und Reparatur-Fällen nach dieser Observanz verfahren worden? ob dieses Verfahren gleichmäßig gewesen, oder ob und in welchen Fällen davon abgewichen und anders verfahren sei? ob in den für die behauptete Observanz angeführten Fällen die bei der Kosten-Repartition angewendeten Grundsätze in der Meinung angenommen seien, daß darnach verfahren werden müsse? ob und welcher Widerspruch von dem andern bei der Sache interessirten Theile dagegen geschehen sei, und ob dieser andere Theil sich bei dem, dieses Widerspruches ungeachtet, eingetretenen Verfahren beruhigt habe.

Die sich über die in Rede seiende Verbindlichkeit aussprechenden Akten und Urkunden sind zugleich mit dem hiernach zu erstattenden Bericht entweder ganz oder auszugsweise in Abschrift einzureichen.

Jede Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften, welche zu einer Rückfrage Anlaß giebt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 3 Thlr. geahndet, und es werden zugleich die gewöhnlichen Stempel- und anderen Gebühren für die deshalb zu erlassenden Verfügungen von demjenigen, welcher solche durch seine Unterlassung nöthig macht, eingezogen werden. **Breslau, den 16. Nov. 1820.**

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 744.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beitragspflichtigkeit des Fiskus zu geistlichen Bauten betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 18. Februar 1821 hat dem unterzeichneten Ministerio Veranlassung gegeben, das rechtliche Verhältniß des Fiskus in Rücksicht derjenigen geistlichen Bauten einer höhern Prüfung zu unterwerfen, wo der Fiskus nicht als Patron konkurrirt. Es hat

sich dabei ergeben, daß der Fiskus, wo er nicht, vermöge des Patronatrechts, zu dergleichen Bauten beizutragen verpflichtet ist, zu solchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit hat. Die Verpflichtung zu den geistlichen Bauten beizutragen, ist nämlich keine Reallast und geht, wie sich die Königl. Regierung aus dem §. 745. und 746. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts überzeugen wird, nicht auf jeden Besitzer über; sie ist vielmehr eine Parochiallast, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe übernehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiskus steht aber in gar keiner Parochial-Verbindung und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden, da er nach dem, in dem §. 1. Tit. 14. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts von ihm aufgestellten gesetzlichen Begriff, unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft sein kann. Dies ergiebt sich aus dem §. 10. und §. 11. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts aufgestellten Begriff der Kirchengesellschaft ganz klar, so wie denn auch ferner der in dem §. 237. Tit. 11. cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß Fiskus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiskalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiskus, sie zu vertreten. Selbst die Vorschrift des §. 732. cit. tit. findet daher auf den Fiskus gar keine Anwendung, weil sie voraussetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angesehen werden kann, was aber bei dem Fiskus, seinem Begriffe nach, nicht möglich ist. Die Königl. Regierung hat daher alle Ansprüche, die an den Fiskus als Eingepfarrten gemacht werden könnten, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden kann, wo denn aber dieser, und nicht die Eigenschaft des Fiskus als Eingepfarrter, die Quelle seiner Verbindlichkeit ist, zurückzuweisen. Berlin, den 18. Januar 1822.

Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 114.

Königsb. Amtsbl. 1821. S. 82. In allen Fällen, wo Behörden bei Bauen und Reparaturen auf Zahlung von Geld- oder Bewilligung von Materialbeiträgen antragen, zu deren Leistung sie den Fiskus für verpflichtet erachten, haben sie die Gründe dieser Verpflichtung vollständig zu entwickeln, und da, wo sie in Verträgen oder in Erkenntnissen gefunden werden, diese beizulegen; da aber, wo aus einem ununterbrochenen Herkommen die Pflicht des Fiskus abgeleitet wird, daß dasselbe Statt gefunden habe, durch Allegierung spezieller Thatsachen darzuthun.

In allen Bau- und Reparatur-Angelegenheiten, wobei Landgemeinen betheiligt sind, ist insbesondere auch nachzuforschen und anzuzeigen, ob die Gemeine ein Urbarium (Ertrag-, Grund- oder Lagerbuch) habe, und ob und welche Bestimmungen dasselbe über die in Rede stehende Verbindlichkeit enthalte. Bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauen ist in jedem Falle zu untersuchen und anzuzeigen, ob die Kirchen- und Schularchive und Registraturen oder etwa vorhandene Notizenbücher der Pfarrer und Schullehrer etwas darüber enthalten.

In den Fällen namentlich, in welchen die Betheiligten sich auf eine vorhandene Observanz berufen, ist auszumitteln und ausführlich anzuzeigen: seit welcher Zeit, wie oft, und in welchen speziellen Bau- und Reparaturfällen nach dieser Observanz verfahren worden, ob dieses Verfahren gleichmäßig gewesen, oder ob und in welchen Fällen davon abgewichen, und ein anderes beobachtet sei; ob in den für die behauptete Observanz angeführten Fällen, die bei der Kostenvertheilung angewandten Grundsätze in der Meinung angenommen seien, daß darnach verfahren werden müsse, ob und welcher Widerspruch

von dem anderen bei der Sache betroffenen Theile dagegen geschehen sei, und ob dieser andere Theil sich bei dem, seines Widerspruches ungeachtet eingetretenen Verfahren beruhigt habe.

Die sich über die in Rede seiende Verbindlichkeit aussprechenden Akten und Urkunden sind zugleich mit dem hiernach zu erstattenden Berichte entweder ganz oder auszugsweise in Abschrift einzureichen.

Jede Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften, auf deren Befolgung es auch bei Wegen und Brücken besonders ankommt, welche zu einer Rückfrage Anlaß giebt, wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Thalern geahndet, und es werden zugleich die gewöhnlichen Stempel- und andern Gebühren für die deshalb zu erlassenden Verfügungen von demjenigen, der solche durch seine Unterlassung nöthig macht, eingezogen werden. —

Ministerialrescr. v. 19. Decbr. 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 842. In den Bestimmungen des Allg. L. R. ist etwas Näheres über die bei der Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen des Patrons und der Kirchengemeine nicht enthalten. Vielmehr sind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude, überall genau festgestellt, und es ist hieraus also zu folgern, daß dem Patron eine Beitragsverpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, und daß es vielmehr Sache der Gemeine ist, den erforderlichen Kostenbetrag nach den für Korporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. So angemessen es nun auch ist, Seitens des Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienstes durch die Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu befördern, so erscheint es doch bei der Beschränktheit des Patronat-Baufonds sehr bedenklich, von der vorentwickelten Ansicht abzugehen und eine Beitragsverpflichtung des Staats als Patron anzunehmen.

Vorks Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung. S. 205. 206.

Wenn der Patron die Kosten zahlt: so pflegt man blos den beendigten Bau revidiren zu lassen; zahlt sie aber das Aerarium: so pflegt man in Schlesien den Anschlag noch vor dem Bau einem Baubeamten oder Inspector zur Prüfung zuzufertigen. Confer. übrigens der §. 538. tit. 18. Thl. II. L. R. Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 705.

Bauanschläge für die Kirchen und Schulen.

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, das bei Einleitung und Ausführung nothwendiger Bauten und Reparaturen an Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden Königl. Patronats zu beobachtende Verfahren betreffend.

Wir haben für nothwendig erachtet, wegen zeitgemäßer Anmeldung nothwendiger Bauten und Reparaturen bei Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, landesherrlichen Patronats, folgende nähere Bestimmungen zu erlassen, wonach sich die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Kreisschulen-Inspectoren, die Kirchenkollegien, Schulvorstände und die Baubeamten zu richten haben.

1) Alle Schäden und Mängel am Baustande der kirchlichen Gebäude, also der Kirchen, Pfarr-, Wiedemuths- und Küsterhäuser, Königl. Patronats und an deren Zubehörungen, sind von den betreffenden Kirchenkollegien längstens den 15. Juni jeden Jahres dem vorgesetzten Superintendenten und resp. Erzpriester anzuzeigen. Diese reichen

2) längstens den 30. Juni jeden Jahres bei uns, die ihnen zugegangenen Original-Anzeigen ein, nachdem sie unter eine jede eigenhändig bemerkt haben, ob das Bedürfniß des Baues oder der Reparatur dringend nothwendig, minder nothwendig oder aufschiebbar ist. Um solches mit Zuverlässigkeit thun zu kön-

nen, werden die geistlichen Vorgesetzten vom baulichen Zustande der kirchlichen Gebäude, Königl. Patronats, in ihrem Bezirk sich fortwährend in genauer Kenntniß zu erhalten wissen.

3) Eine summarische Nachweisung der bei den genannten geistlichen Vorgesetzten eingegangenen Anzeigen (1), mit kurzem Vermerk über größere oder geringere Dringlichkeit der Beseitigung des Bauschadens oder Mangels, ist von dem geistlichen Vorgesetzten gleichzeitig, also ebenfalls

längstens den 30. Juni jeden Jahres,

an den betreffenden Bezirks-Baubeamten abzugeben.

4) Letztere werden hiermit verpflichtet, binnen Monatsfrist mit Untersuchung der ihnen angezeigten Schadenstände und Baumängel an Ort und Stelle, unter Rücksprache mit den Kirchenkollegien, vorzugehen, diesen nach einem ungefähren Ueberschlage den Kostenbetrag des Baues oder der Reparatur bekannt zu machen, und von den Kirchenkollegien sich darüber eine schriftliche Erklärung ertheilen zu lassen:

ob Bauholz oder andere Bau-Materialen, aus dem Kirchen- oder Pfarr-Busch, oder von der Wiedemuth, und ob ferner der angezeigte Kostenbetrag unbeschadet der gewöhnlichen Bedürfnisse des Kirchsystems, ganz oder wie viel davon aus dem Aerario der Kirche oder aus dem Pfarr-Vermögen zu entnehmen sein würde?

Hierbei sind auch die, durch die Kirchenetats zu kleinen Reparaturen disponibel gemachten Fonds nicht zu übersehen. Sollten die Kirch-Vorstände ungewiß sein, wie hoch der aus dem Kirchen- und Pfarr-Aerario anzubietende Bau-Zuschuß salvis expensis necessariis angenommen werden könne, so haben sie, gleich bei Erstattung der unter 1. angeordneten Anzeigen, bei dem geistlichen Vorgesetzten darüber anzufragen und diese die Anfrager deshalb zu belehren, damit dem Baubeamten eine möglichst genügende und zuverlässige Erklärung ertheilt werden kann. Sobald der letztere dem Kirchenkollegio den ungefähren Kostenbedarf angezeigt hat, ist, wenn der Bau eine katholische Kirche und deren Zubehörungen betrifft, und der aus dem Kirchen- oder Pfarr-Aerario zu entnehmende Zuschuß, das etatsmäßig zu Reparaturen ausgesetzte Quantum um 30 Rthlr. nicht übersteigt, vom Kirchenkollegio die eventuelle Autorisation des Bisthums-Capitular-Vicariat-Amts einzuholen, und von der darauf erhaltenen Resolution, sofort nach deren Eingange, uns Abschrift vorzulegen.

Der Baubeamte hat nach dieser vorläufigen Untersuchung

längstens den 31. Juli jeden Jahres

einen tabellarischen Vorbericht an uns zu erstatten, welcher enthalten muß:

a) die Angabe der nach der Mittheilung der geistlichen Vorgesetzten angezeigten Bauschäden und Mängel;
b) bestätigende oder berichtigende Aeußerung über die größere oder geringere Dringlichkeit des Baues oder der Reparatur,
c) die Angabe des ungefähren Kostenbedarfs und
d) mit den vorerwähnten Erklärungen der Kirchenkollegien belegt, Auskunft darüber, ob die vorhandenen Kirchen- und Pfarr-Fonds die Kosten ganz oder in wie weit sie solche übernehmen können.

5) Die Land-Bau-Inspektoren haben immittelst mit Ausarbeitung der speziellen Anschläge zu den dringendsten Bauten oder Reparaturen immer vorzuschreiten, und zu den übrigen Veranschlagungen alle nöthigen Materialien zu sammeln, weil sie, auf den ad 4. von ihnen zu erstattenden Vorbericht, von uns sofort mit der Anweisung versehen werden, welche Bauten und Reparaturen sie, nach Maaßgabe der uns zu Gebote stehenden Fonds, noch anderweitig zur Ausführung durch Veranschlagung vorzubereiten haben.

6) Alle Anschläge, welche ein Bau-Beamter für innerhalb seines Bezirks befindliche Bauten, Königl. Patronats-Kirchensystems, auszuarbeiten hat, müssen mittelst eines Hauptberichts unfehlbar

Ende September jeden Jahres,

nebst den von den Forst-Inspectionen attestirten Holz-Designationen bei uns eingehen. Ueber jedes neu zu bauende oder in Stand zu setzende Gebäude, ist ein besonderer Anschlag zu fertigen. Sind an mehrern Gebäuden eines Kirchensystems Baue und Reparaturen auszuführen, so sind solche zu numeriren. Den Anschlägen ist, als Beilage des Hauptberichts, noch eine Hauptkosten-Uebersicht der Patronatsbauten im Distrikt des berichtenden Baubeamten beizuschließen, welche in der ersten Rubrik das Kirchensystem, in einer Nebencolumne die Nummer des Anschlags, in der 2ten das Gebäude, auf welches sich der Anschlag bezieht, in der 3ten den gesammten Kostenbetrag, einschließlich des Holzwerths, und bei Stadtkirchen auch des Fuhren- und Handdienst-Lohns in Gelde, in der 4ten die Summe des aus dem Kirchen- oder Pfarr-Vermögen dazu zu verwendenden Kostenbetrags, in der 5. den von den subsidiarisch Verpflichteten zu beschaffenden Rest, in der 6ten, wie viel davon auf den Patron

a) mit Holzwerth und
b) ohne Holzwerth fällt,

und in der 7ten den Beitrag der Eingepfarrten aufführt.

Zu jeder Haupt-Reparatur oder zu jedem Neubau sind, wie es sich von selbst versteht, besondere Erläuterungs-Protokolle und die nöthigen Zeichnungen beizufügen, wogegen bei minder wichtigen Reparaturen die Erläuterung dem Anschlage selbst in einer besondern Bemerkung, die gleich unter der Aufschrift des Anschlags ihre Stelle findet, beigesetzt werden kann. Kommen Veränderungen im Innern des Gebäudes vor, so müssen Linear-Zeichnungen, welche die bestehende Eintheilung und auf einer deckenden Klappe die Veränderungen darstellen, beigefügt werden. Neue Wände aber sind mit Farben anzulegen, neue Mauern roth, Holzwände gelb.

7) Die Anschläge und Zeichnungen, wenn sie von uns technisch und kalkulatorisch geprüft und resp. berichtigt sind, werden dem betreffenden Kirchenkollegio zur Ausführung zufertigt, welches als bauausführende Behörde die Eingepfarrten, in Betreff der von letztern zu gewährenden Geld- und Natural-Leistungen sofort aufzufordern hat. Sollten diese Anstand nehmen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so hat das Kirchenkollegium die Unterstützung des landräthlichen Amtes in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt auch, wenn die Gemeinde sich zwar nicht weigert, ihre Parochial-Leistungen zu erfüllen, aber solches auf eine säumige Weise thut.

8) Das landräthliche Amt hat die Weigerung und die Zögerung zu entfernen, und die Erfüllung der Leistung allenfalls durch Zwang zu bewirken, damit der Bau keinen Aufenthalt erleide. Weil die Genehmigung der Anschläge niemals lange vor Winters Eintritt erfolgen kann, die Ausführung zur Schonung theils der Fuhrenpflichtigen, theils der Forsten, aus welchen das Bauholz angefahren wird, während des Winters vorbereitet, und gleich mit Eintritt der günstigen Frühjahrs-Witterung der Bau oder die Instandsetzung angegriffen werden muß, so ist ein rasches, kräftiges Verfahren in diesen Angelegenheiten besonders nothwendig, und wird den landräthlichen Aemtern solches empfohlen.

9) Sollte hingegen die kirchliche Gemeinde, auf die Aufforderung des landräthlichen Amtes die Aufbringung der von ihr verlangten Geldbeiträge, oder Erfüllung der ihr angesonnenen Natural-Leistungen versagen, so muß

das betreffende kreislandräthliche Amt die Weigerungsgründe alsbald zur Erörterung ziehen, und wenn die betheiligte Kommunität hierbei nicht sofort des eingelegten Widerspruchs sich begiebt, die Sache zur Feststellung des Interimistici nach der Circular-Verordnung vom 29. Novbr. 1822 instruiren.

Die Eröffnung der Entscheidung geht an die Betheiligten durch die landräthlichen Aemter. Wird die Weigerung der Eingepfarrten verworfen, so gilt für die Ausführung der interimistischen Entscheidung das Nämliche, was wegen Vertheilung und Eintreibung nicht versagter Geld- und Natural-Leistungen vorstehend (8.) bestimmt ist.

10) Verzögert sich die vollständige Erörterung der Verhandlungen, die der Festsetzung des Interimistici zum Grunde gelegt werden soll, über den Ablauf des Monats December, so hat das betreffende landräthliche Amt jeder Zeit Anzeige zu erstatten, damit wenigstens die Holzanweisung zurückgenommen werden kann.

11) Wenn die Eingepfarrten den Bau oder die Reparatur durch Geld-Beiträge ausführen helfen, so hat die bauausführende Behörde mit den Bevollmächtigten der Kirchengemeinde über die Art der Ausführung des Baues oder Reparatur sich zu verständigen, dieselben bei den Verhandlungen mit General-Uebernehmern, Materialien-Lieferanten und Handwerkern über die Ausführung des ganzen Werkes oder über Lieferung einzelner Theile des Materialien- und Arbeitsbedarfs, als Mit-Interessenten zuzuziehen; die unter Berathung des betreffenden Bezirksbaubedienten, vorbehältlich unserer Genehmigung, abzuschließenden Kontrakte, von denselben, als Mitkontrahenten, mit vollziehen zu lassen, so wie, wenn wegen Geringfügigkeit des Baues oder der Reparatur, oder deren sonstiger Beschaffenheit, der Ausführung auf Rechnung der Vorzug gegeben wird, auch darüber mit den Bevollmächtigten der Kirchgemeinde zu kommuniciren und dieselben, wo es auf Einschreitung von Verpflichtungen ankommt, daran theilnehmen zu lassen, endlich sie von der Bau-Abnahme zu unterrichten und es ihnen freizustellen, ob sie derselben beiwohnen wollen.

12) Durch diese Vorschriften wird unter andern auch die Erhaltung steter Uebersicht bei der Disposition über die uns für Bauten und Reparaturen an kirchlichen Gebäuden, Königl. Patronats, zu Gebote stehender Fonds beabsichtigt. Weil nun Schulhäuser, zu denen, wenn sie nicht zugleich Küsterwohnungen sind, Fiskus, als Gutsherr, das rohe Material, falls deren auf dem Gute, wo die Schule sich befindet, wachsen oder gewonnen werden, herzugeben hat, in der Regel aus diesen Fonds nicht unterhalten werden, so sind Anschläge, die dergleichen Schulhäuser betreffen, zwar nicht mit in die §. 4. und 6. von den betreffenden Baubeamten erforderten tabellarischen Vor- und Hauptberichte oder Hauptkosten-Nachweisungen aufzunehmen; es finden aber sonst alle vorstehende Bestimmungen auch bei dergleichen Schulhäusern Statt, doch mit der Maaßgabe, daß ad §. 1., 2. und 3. die Bedarfs-Anzeigen von den Schul-Vorständen an die Superintendenten und Kreisschulen-Inspektoren zu richten und von diesen an uns und den Bezirks-Baubeamten zu befördern; ad §. 4. die Erklärung über Zulänglichkeit der in Anspruch zu nehmenden Fonds von den Schulvorständen abzugeben ist, da hierunter nicht Kirchen- oder Pfarr-Aerarien, sondern Schulfonds zu verstehen sind, daher es auch einer einzuholenden Genehmigung geistlicher Vorgesetzten darüber nicht bedarf; ad §. 7., 8. und 9. von den landräthlichen Aemtern nicht an die Kirchgemeinde, sondern an die schulpflichtige Gemeinde zu verfügen, mit derselben zu verhandeln und den Bedarf an Geld und Diensten von dieser herbeizuschaffen; ad §. 8. und 11. das Erforderliche von den Schul-Vorständen mit der schulpflichtigen Gemeinde oder deren Vertretern zu verhandeln ist, endlich aber es

zu den mit Uebernehmern, Lieferanten und Handwerkern abzuschließenden Verträgen Unserer Genehmigung nur in dem Falle bedarf, wenn die Schul-Fonds den Kosten-Betrag ganz oder zum Theil übernehmen.

13) Die Vernachlässigung der im §. 2., 3., 4. und 6. gesetzten Termine, wird im ersten Falle durch taxirte Erinnerungen, im zweiten und allen folgenden, durch eine sofort mittelst Postvorschuß einzuziehende Ordnungsstrafe von Einem Thaler gerügt, gegen welches Verfahren bei ermangelnder Veranlassung zur Berichterstattung nur die Einsendung einer kurzen Negativ-Anzeige schützen kann. Liegnitz, den 29. Dec. 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 893.

Publikandum des Königl. Konsistoriums in Kölln, die Bauanschläge für Kirchen und Schulen betreffend.

Die Mangelhaftigkeit, womit gewöhnlich die von den Ortsbehörden eingereichten Bauanschläge für Kirchen und Schulen aufgestellt sind, und wodurch gewöhnlich eine Verzögerung des Baues selbst verursacht wird, veranlaßt uns, darüber folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Jeder Bau-Anschlag giebt zuerst eine Beschreibung des zu bauenden Hauses oder der zu unternehmenden Reparatur, wobei Länge, Breite und Höhe des Ganzen, wie der Haupttheile, Dicke der Mauern, Tiefe der Fundamente, Wahl und Güte der Materialien im Allgemeinen u. s. w. auf den Zweck des Gebäudes oder der Reparatur begründet, genau angegeben werden. Betrifft der Anschlag ein neues Gebäude, so darf außer dem gewöhnlichen Bauriß ein Situationsplan der Baustelle mit Bezeichnung der ungefähren Lage benachbarter Gebäude oder des Alignements der Straße nicht fehlen.

2) Jedes anzugebende Maaß und Gewicht ist das Preußische, so wie solches durch die Allerhöchste Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai v. J. publicirt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung Stück 22. festgesetzt ist. Enthält der Anschlag andere Maaße, wie die hierin vorgeschriebenen und eine andere Geldberechnung als auf Thaler, Groschen und Pfennige, so wird er ohne Weiteres zurückgegeben.

3) Die Kostenberechnung enthält abgesonderte Rubriken und Titel, als Zimmerarbeit, Dachdeckerarbeit, Pflasterarbeit, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher-, Schmiedearbeit u. s. w. Die vier ersten Titel zerfallen jeder in zwei Abtheilungen: 1) Arbeitslohn, 2) Materialien und Fuhrlohn, gleich darauf folgend. Bei den übrigen ist das Materiale mit inbegriffen. Die Positionen, d. h. die einzelnen Anschlagssätze, wozu ein Geldauswurf gehört, laufen in auf einander folgenden Zahlen durch den ganzen Anschlag. Ueberall müssen die Maaße genau angegeben nnd die Gründe für diese oder jene Konstruktionsart ausgedrückt sein.

4) Jede Behörde, der es um Beschleunigung der Ausführung ihrer Bauanschläge zu thun ist, wird wohl thun, die Anfertigung derselben, wenn dazu nicht ein Königl. Baubeamter genommen werden kann, wenigstens nur solchen Männern anzuvertrauen, von deren Sachkenntniß und Geschicklichkeit eine solche Aufstellung zu erwarten ist, daß eine untrügliche Revision auch ohne eigene an Ort und Stelle gewonnene Ansicht möglich wird.

5) Wenn auch bei der Anlage der Schulhäuser im Allgemeinen auf Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, so wird doch durch Verbindung einer den Umständen angemessenen Schönheit des Baues (sofern es der Baufonds gestattet) mit der Zweckmäßigkeit desselben ein höheres Interesse für den Zweck selbst ausgesprochen und derselbe dadurch auf mancherlei Weise befördert.

6) Vorzüglich wichtig ist die Einrichtung des Schulzimmers selbst, bei welchem eine hinreichende Größe — 5 bis 6 Quadratfuß auf jedes Kind — wenigstens 11 Fuß Höhe, eine größere Länge als Breite, und Stellung des Katheders in der Mitte der einen schmälern Seite und auf einer Erhöhung, Stellung der Bänke in paralleler Richtung hinter einander nach zweien Abtheilungen für die beiden Geschlechter, welche durch einen Gang in der Mitte des Zimmers der Länge nach getrennt sind, hinreichendes Licht für die Kinder von der linken Seite her u. s. w. die Haupterfordernisse sind, welche bei einem Neubau durchaus, bei einer Reparatur so viel als möglich berücksichtigt werden müssen. Kölln, den 16. Oktober 1817.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 4. S. 104.

Diäten der Baubeamten.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund wegen der, den Königl. Baubeamten obliegenden, Geschäfte bei Kirchen- und Schulbauten.

Das Königl. hohe Ministerium der Finanzen und des Handels hat bereits unterm 12. Oktober 1817 die Verfügung erlassen, daß alle Kirchen- und Schul- Bausachen bei Instituten Königl. Patronats, und alle Geschäfte bei Gemeinbauten und bei Kirchen- und Schulbauten nicht Königl. Patronats, in so weit die Regierungen, vermöge der denselben obliegenden Oberaufsicht, den Baubeamten dabei Aufträge ertheilen (z. B. wenn ein Privatpatron einen Kirchenbau ausführt, und die Regierungen eine örtliche Prüfung des Bauplans, eine Besichtigung des Zustandes von Kommunalgebäuden, Kirchen- oder Schulhäusern der Privatpatronate zu veranlassen finden,) alle diese und andere baupolizeiliche Gegenstände zu den Geschäften gehören, welche den Königl. Baubeamten von Amts wegen für ihr Gehalt und ihre Fuhrkostenentschädigung zu verrichten obliegen. Dagegen sollen, wenn ihnen der Auftrag ertheilt wird, ein Geschäft zu verrichten, welches eine Gemeinde oder eine Privatperson besorgen zu lassen verpflichtet ist, ihnen für die Tage, welche sie solchen Arbeiten widmen, die taxmäßigen Diäten und Reisekosten gebühren. Nach der uns durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. September d. J. zur Kenntniß gebrachten ausdrücklichen Erklärung des Königl. hohen Ministerii des Handels sind aber unter den Instituten Königl. Patronats alle und jede milde Stiftungen u. s. w. zu verstehen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staats stehen, und deren Einkünfte zur Unterhaltung von Lehranstalten u. s. w. verwendet werden, welche außerdem vom Staate unterhalten werden müssen. Wo jedoch bei dergleichen Stiftungen bereits ein Baubedienter mit einer bestimmten Remuneration und unter Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angestellt ist, soll es bis zu dessen Abgange bei dieser schon erfolgten Bewilligung verbleiben. Bei denjenigen Lehranstalten aber, welche das ihnen gehörige Vermögen selbst und unter eigenem Namen verwalten, wo also auch nur die Oberaufsicht vom Staate ausgeübt wird, sollen dagegen die, Hinsichts der Bauten, wo der Staat nicht Patron ist, oben gegebenen Vorschriften eintreten.

Wir bringen diese höhern Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Stralsund, den 10. Oktober 1818. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1036.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 707.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Kirchen-Bauten betr.

Die finanziellen Verhältnisse des Staats gebieten die strengste Sparsamkeit und das emsigste Bestreben dahin, daß mit den Summen ausgereicht werde, die zur Bestreitung von Bedürfnissen etatsmäßig ausgesetzt sind.

Namentlich ist Seitens des Königl. hohen Ministerii für die Geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten diese Sorgfalt in Hinsicht auf die Verwaltung des Kirchenbau-Fonds empfohlen, und eine jede Ueberschreitung des Etats verboten worden.

Für das laufende Jahr ist dieser Fond bereits erschöpft, oder doch dergestalt über ihn disponirt, daß keine neuen Anweisungen auf denselben mehr erfolgen können.

Indem dies sowohl den Herren Geistlichen und den Vorstehern Königl. Patronats-Kirchen, so wie den Herren Landbaumeistern zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit für das laufende Jahr die Nachsuchung von Anweisungen auf den Kirchenbau-Fond nicht mehr erfolge, gereicht ihnen für ihr Verhalten in der Zukunft zugleich Folgendes zur Direktion:

1) Das Gesetz, namentlich §. 2. des 197sten Zusatzes im Provinzialrecht, bringt mit sich, daß bei protestantischen Königl. Patronats-Kirchen nur das Bauholz auch in dem Fall aus den Königl. Forsten verabreicht werden müsse, wenn die Kirchen selbst vermögend sind.

2) Die Materialien, welche bei Kirchenbauten an Steinen, Ziegel und Kalk erforderlich sind, hat der Fiskus nach §. 1. und 3. des angezogenen Gesetzes nur alsdann herzugeben, wenn es der Kirche zur Selbstbeschaffung derselben an dem erforderlichen Vermögen fehlt.

3) Hieraus folgt, daß, so oft die Bezahlung oder Anschaffung der eben gedachten Materialien aus dem Kirchenbau-Fond begehrt wird, zugleich das Vermögen der Kirche, es bestehe in baarem Gelde, Dokumenten, rückständigen Forderungen, oder in Posten, zu deren Beschaffung in das Aerarium die Verwalter desselben durch Rechnungs-Notata verpflichtet sind, genau und vollständig angezeigt, und dadurch Gelegenheit zu der Prüfung gegeben werden muß, wiefern der Fiskus überhaupt und in welchem Betrage er zur Anschaffung des zum Bau erforderlichen Kalks, der Ziegel und der Steine zu konkurriren habe.

Auf Anträge zu Materialien-Bewilligungen, die auf diese Weise nicht begründet sind, wird niemals eingegangen werden.

4) Da in der Regel in jedem Jahr aus dem Kirchenbau-Fonds nicht mehr verabreicht werden kann, als dessen durch den Etat abgemessene Kräfte es zulassen, so ist es nöthig, daß wir zeitig eine Uebersicht der Summen erlangen, auf deren Ueberweisung für das nächste Jahr Anspruch gemacht wird, damit unter den in Antrag gebrachten Bauten diejenigen, die am dringendsten nöthig sind, zur nächsten Beseitigung ausgehoben, die minder dringenden aber bis auf ein späteres Jahr verschoben werden können.

5) Demgemäß haben die Herren Geistlichen und Vorsteher an protestantischen Kirchen Königlichen Patronats spätestens im Laufe des Monats August d. J. die Kirchenbauten anzuzeigen, deren Bewirkung sie in dem Jahre 1821 nöthig erachten, und bei denen wegen der Unvermögenheit des Aerariums zu der Beschaffung der Steine, der Ziegel und des Kalks ein Zutritt aus dem Kirchenbau-Fond für erforderlich gehalten wird, und mit dieser Anzeige zu verbinden:

a) die oben ad 3. vorgeschriebene genaue Nachweisung des Kirchenvermögens;

b) eine ungefähre Angabe des vom Fiskus zu übernehmenden Materialienwerths;

c) eine Entwickelung der Gründe, weshalb der in Antrag gebrachte Bau der-

gestalt dringend sei, daß er nothwendig im Jahre 1821 bewerkstelligt werden müsse, und die Nachtheile, welche entstehen würden, wenn der auch etwa nicht absolut nothwendige Bau noch eine Zeit lang verschoben werden sollte.

Mit dieser Anzeige ist ein von dem Kreisbaubeamten aufgenommener Anschlag noch nicht vorzulegen, indem die Regierung in den Fällen, wo sie sich von der Nothwendigkeit des Baues und von dem Vorhandensein der Mittel zu seiner Bewirkung überzeugt, nicht nur dem Kreisbaubeamten den Auftrag zur speziellen Veranschlagung ertheilen, sondern auch ihn mit Vorschriften für seine desfallsigen Operationen versehen wird.

Bei Kirchen, die aus ihren eigenen Mitteln die Kosten des Materialienankaufs bestreiten können, bedarf es der vorläufigen Anzeige über die Nothwendigkeit des Baues nicht; es kann vielmehr der Kreisbaubeamte sofort um die Aufnahme des Anschlags requirirt und unter Ueberreichung desselben, sowie der Vermögensnachweisung, die Genehmigung des Baues und der Geldverwendung nachgesucht werden. Königsberg, den 15. Mai 1820.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. H. 2. S. 257.

In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 708.

Wenn wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Baupatrone zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Streit entsteht, so dürfen diese Bauten dadurch nicht aufgehalten werden. Es bestimmt vielmehr die Regierung einen provisorischen Vertheilungsplan und vollstreckt denselben ohne gerichtliches Verfahren, wobei jedoch denen, welche damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens offen bleibt.

Kabinetsordre v. 18. Febr. und v. 4. Apr. 1805. Ediktens. v. 1805. S. 2933.) Rescr. des Generaldirekt. v. 28. Febr. 1805. (Das. S. 2897.)

Rescript des General-Directorii an die Kurmärkische Krieges- und Domänenkammer v. 28. Februar 1805, wegen des Verfahrens bei Einziehung der Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Baukosten von den Verpflichteten.

Wir haben Höchstselbst bei Gelegenheit der von dem Prediger Neubauer zu Binde, wegen der dortigen Pfarrgebäude geführten Immediat-Beschwerde, in einer an die Geheimen Staats-Minister v. Voß und v. Massow unterm 18. d. M. erlassenen Kabinets-Ordre zu verordnen geruhet, daß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Kompatronen, die Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Konsistorio, wenn Streit darüber entstehe, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequiret; denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden soll.

Wir befehlen Euch daher nach dieser mit den Vorschriften des Landrechts im II. Thl. 11. Tit. §. 708. 709. 759 und 790. übereinkommenden höchsten Bestimmung in vorkommenden Fällen zu verfahren, wozu auch das Ober-Konsistorium und das Amts-Kirchen-Revenüen-Direktorium von dem ꝛc. Massow Anweisung erhalten werden. Sind ꝛc. Berlin, den 28. Febr. 1805.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. v. Voß.

An die Kurmärksche Krieges- und Domänenkammer.

NCC. T. XI. S. 897. No. 14. de 1805. und Mathis Bd. 4. S. 393. 2. Abschnitt.

Circulare des Königl. Justiz-Ministeriums, an die Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau, Glogau und Brieg, vom 21. Januar 1817, das Ressort der Regulirung des Interimistikums bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen, betreffend.

Es sind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde die Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen, das Interimistikum nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 708—10. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerii des Innern, dahin entschieden, daß gedachte Angelegenheit zum Ressort der dasigen Regierungen gehöret, wonach das Königl. Ober-Landesgericht sich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

Berlin, den 21. Januar 1817.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 8.

Findet die Güte (in den, im vorstehenden §. 708. bemerkten Streitigkeiten) nicht Statt: so müssen die geistlichen Obern die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 709.

Während eines über die Verbindlichkeit zum Beitrage oder über das Quantum desselben entstandenen Prozesses muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.

Allg. L. R. l. c. §. 759.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend das Verfahren zur Festsetzung des Interimistici in Kirchen-Bausachen.

Das nicht selten mangelhafte Verfahren der untergeordneten Behörden in den Kirchenbau-Angelegenheiten veranlaßt uns, eine bestimmte Verfügung über das Verfahren zu ertheilen, durch welches,

wenn über die Nothwendigkeit kirchlicher Bauten, oder über die Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht,

die diesfälligen Irrungen beizulegen oder zu erörtern, und resp. zur Festsetzung, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll, zur Festsetzung des Interimistici zu instruiren sind.

Dieses Geschäft gehört:

1) zum dienstlichen Geschäftskreise der betreffenden Herrn Kreis-Landräthe. Sie unterziehen sich demselben, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Veranlassung dazu in ihrem Kreise vorhanden ist, ohne daß sie dazu einen besonderen Auftrag von uns zu erwarten haben. Ihr diesfälliges Ressort ist für evangelische und katholische Kirchspiele gleich begründet; doch haben sie, wenn die Regulirung eine katholische Kirche betrifft, die bischöfliche Behörde um Abordnung eines geistlichen Beamten zu ersuchen. Nothwendige Theilnehmer an den diesfälligen Verhandlungen sind jederzeit

a) der betreffende Kirchenvorstand (§. 156. Tit. 2. Thl. II. des Landrechts),
b) der Kirchenpatron,
c) die Kirchgemeinde, und wenn der Bau oder die Reparatur an einem Küsterhause geführt werden soll, des persönlichen Interesses halber, auch der Küster und der Schullehrer, wenn er zugleich Kirchendiener ist.

2) Der Kirchenpatron muß entweder in Person, oder durch einen vollständig unterrichteten und mit ausgedehnter schriftlicher Vollmacht, welche origina-

liter zu den landräthlichen Akten zu nehmen ist, legitimirten Bevollmächtigten den Verhandlungen beiwohnen. Er wird unter dem Präjudiz vorgeladen:

im Falle seines Ausbleibens werde dafür angenommen, daß er gegen die Nothwendigkeit und die Art des Baues nichts einzuwenden habe; daß er sich nicht vergleichen wolle; daß mit Aufnahme des Beweises, ohne ihm einen Mandatarium ex officio zu bestellen, vorgegangen, und er seiner etwanigen Einreden gegen den Beweis und die Mittel desselben verlustig werde geachtet werden.

3) Da Kirchen-Gemeinden nach §. 159. Tit. cit. in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, wozu Bauten und wichtige Reparaturen mit gehören, durch Repräsentanten oder Bevollmächtigte zu vertreten sind, so hat der Kreis-Landrath sich zu erkundigen, ob die betheiligte Kirchgemeinde beständige Repräsentanten hat, und wer diese sind, oder ob es ihr daran noch fehlt; im letztern Falle aber derselben die Bestellung besonderer Spezial-Bevollmächtigten aufzugeben, und eine Frist zur diesfälligen Anzeige, mit welcher zugleich die Legitimation der Vertreter überreicht werden muß, zu setzen. Die Bevollmächtigten werden von den zur Parochie gehörigen Gemeinden in einer Zusammenkunft der letzteren, auf vorgängige, mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung durch den Gemeinde-Vorstand, erfolgte Convokation der Gemeinde-Mitglieder, erwählt, beauftragt, und darüber vom Gemeinde-Vorstand ein Legitimations-Attest ertheilt, welches die Stelle der gewöhnlichen Spezial-Vollmacht vertritt. Im ersten Falle sind die Repräsentanten, im letzten die Spezial-Bevollmächtigten der Kirch-Gemeinde, unter gleicher Verwarnung wie der Patron, vorzuladen.

4) Bei Vorladung des Kirchen-Kollegii ist dasselbe zugleich zu veranlassen, Anschläge, Zeichnungen und alle auf den Bau oder die Reparatur Bezug habenden Schriften, in sofern solche nicht schon in den Händen des Kreislandraths sich befinden — demselbigen einige Tage vor dem anberaumten Termine zugehen zu lassen.

5) Für richtige Insinuation der Vorladungen hat das landräthliche Amt zu sorgen, und gehörigen Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

6) Im Termin selbst ist vor allen Dingen der Vollmachtspunkt sorgfältig zu prüfen. Etwanigen Vollmachts-Mängeln muß alsbald abgeholfen werden. Erforderlichen Falls ist hierüber das Urtheil eines Rechtsverständigen zu Rathe zu ziehen. Ehe der Vollmachtspunkt nicht durchaus purifizirt ist, dürfen Akta uns niemals zur Entscheidung vorgelegt werden.

7) Sodann ist mit den Interessenten der eigentliche Streitpunkt festzustellen, und möglichst dahin zu wirken, daß sich dieselben — ohne daß jedoch das Bau- oder Reparatur-Bedürfniß darunter leiden darf — in Güte einigen.

8) Findet die Güte nicht statt, so ist mit der eigentlichen Erörterung des Streitpunktes zu beginnen, und durch solche die Entscheidung zulänglich zu begründen.

9) Betrifft der Streitpunkt bloß die Nothwendigkeit oder die Art des Baues oder der Reparatur, so ist den Interessenten Anschlag und Zeichnung vorzulegen, und von ihnen genaue Erklärung zu verlangen, ob sie den Bau oder die Reparatur gänzlich, oder in wie weit sie denselben für nöthig halten, oder was sie an der Art des Baues desideriren, und welche Gründe sie dazu zu haben vermeinen. Hierauf sind die Akta an den Bezirks-Baubedienten zum technischen Gutachten abzugeben, nach dessen Eingange aber, unter landräthlicher Begütachtung, uns zur Entscheidung vorzulegen.

10) Hat der zum Bau zu leistende Beitrag den Streit veranlaßt, so ist

wohl zu unterscheiden, ob bloß die Höhe des Beitrags angegriffen, oder die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags überhaupt bestritten wird.

Da die Höhe des Beitrags nächst der Art des Baues noch durch die Fähigkeit der kirchlichen Fonds zur Uebernahme der Kosten bestimmt wird, so ist zu untersuchen, in weit der im §. 712. Tit. cit. bedachte Fall statt findet, also aus den Kirchenrechnungen der letzten 4 bis 6 Jahre das jährliche Durchschnitts-Einkommen, so wie der laufende Bedarf der Kirche auszuziehen, das Resultat den Interessenten bekannt zu machen, und ihre Gegen-Erklärung darüber aufzunehmen.

11) Bestreitet hingegen ein Theil ganz die Verpflichtung zu Bau-Beiträgen, so sind dessen Gründe zu erörtern.

Da nach §. 710. Tit. cit. die Bestimmungen des §. 720. ff., 731. ff. u. 740. ff. Tit. cit. nur in dem Falle gelten, wenn weder durch Verträge, noch rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder Provinzial-Gesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, nach denen die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aufgebracht werden sollen, so ist allemal zuerst nach urkundlichen Quellen des besondern Rechts zu fragen, und deren Herbeischaffung zu den Akten zu verlangen.

12) Fehlt es daran, so ist darnach zu forschen, wie es in vorkommenden Fällen zeither gehalten worden ist. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß

a) bloße Nichtleistung von Beiträgen nichts entscheidet, wenn nicht dargethan wird, daß in vorkommenden Fällen die Unzulänglichkeit der kirchlichen Fonds — also Gelegenheit und gesetzlich begründeter Anlaß, die subsidiarisch Verpflichteten zur Vertretung des unzulänglichen Kirchenschatzes in Anspruch zu nehmen — bereits wirklich vorhanden war, über welchen wesentlichen Punkt also stets Aufklärung herbeizuschaffen ist;

b) das Gesetz eine ununterbrochene Gewohnheit fordert. Mithin hat der Theil, der aus einer solchen die Quelle des Spezialrechts für sich ableiten will, das Vorhandensein wenigstens dreier, einander unmittelbar gefolgter Fälle, in welchem Baue und Reparaturen, die aus kirchlichen Fonds allein nicht bestritten werden konnten, ohne Zuthun des auf Befreiung Anspruch machenden Theils ausgeführt wurden, erweislich zu machen; endlich

c) das Landrecht unter Gewohnheiten nur Lokal-Observanzen, nicht etwa sogenannte allgemeine Landes-Observanzen versteht.

13) Da nun die Erörterung der vorstehend unter 9—12 angeführten Punkte die Grundlage für die Feststellung des Interimistici gewähren soll, so müssen alle, in Beziehung auf diesen oder jenen Punkt von den Betheiligten aufgestellten faktischen Behauptungen geprüft, der Beantwortung des Gegentheils ausgestellt, verneinte Thatsachen ermittelt, und über alles dies vollständige schriftliche Verhandlungen aufgenommen werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß unstreitige Punkte zwar niemals übergangen, aber doch nur kurz berührt werden dürfen. So ist z. B., wenn die Nothwendigkeit des Baues oder dessen Art von beiden Theilen anerkannt und genehmigt ist, oder kein Theil gegen die Höhe des aus dem Kirchenschatze nicht zu entnehmenden Kosten-Beitrags etwas zu erinnern gefunden hat, oder auf urkundliche Beweise nicht provocirt worden ist, über alles dies nur mit wenigen Worten im Protokolle Erwähnung zu thun.

Die Abhörung von Zeugen erfolgt, bei Untersuchungen dieser Art, allemal nur unter Versicherung an Eidesstatt, ohne wirkliche Vereidung.

14) Die Erörterung dieser Angelegenheiten ist, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, jederzeit möglichst zu beschleunigen, weil je mehr

Zeit darüber vergeht, desto größer der Schadenstand zu werden pflegt, und die Anschläge an Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit immer mehr verlieren.

15) Nach geschlossener Instruktion sind die Akten jedesmal, mittelst eines gutachtlichen Berichtes, durch das landräthliche Amt zur Feststellung des Interimistici uns einzureichen. Bromberg, den 23. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 77.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, das Verfahren in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten betreffend.

Bei Gelegenheit der Recursgesuche, welche in Streitfällen über die Beitragspflichtigkeit zu den kirchlichen und Schulbauten, gegen die von Königl. Regierungen in Gemäßheit §. 709. Thl. II. Tit. 11. Allgem. Landr. erlassenen interimistischen Entscheidungen, an das unterzeichnete Ministerium gerichtet worden sind, hat dasselbe die Bemerkung gemacht, daß in dergleichen Streitfällen bisher nicht von allen Königl. Regierungen gleichmäßig prompt und in zweckmäßiger Form mit der Festsetzung des Bau-Interimistici verfahren, namentlich deren Entscheidung öfters zu lange fortgesetzt, auch noch nach fruchtlos abgelaufenem Versuche gütlicher Vermittelung, nur in der Form und Weise belehrender Vorhaltungen an die Interessenten ertheilt worden ist. Dies hat dann gewöhnlich, ohne den zwar an sich billigenswerthen, aber nach einmal fehlgeschlagener Vergleichsvermittelung doch nur noch in untergeordnete Rücksicht kommenden Zweck eigener Ueberzeugung der Interessenten zu erreichen, zu sehr nachtheiligen, dem eigentlichen Zwecke der obigen gesetzlichen Bestimmung widerstreitenden Weiterungen Veranlassung gegeben, indem gegen dergleichen Verfügungen von den vermeintlich dadurch beschwerten Interessenten noch fortgesetzte Remonstrationen an die Königl. Regierungen gerichtet, und von denselben zu neuer Widerlegung angenommen wurden, die Lokal-Behörden unterdessen über ihre Befugniß zur Ausführung der interimistischen Entscheidungen in Ungewißheit blieben, um dem zu Folge die Beschwerdeführer öfters, zum Schaden aller Betheiligten wegen des immittelst zugenommenen Verfalles der Gebäude, erst nach langer Verzögerung des Baues, durch die meistens erst während der endlichen Ausführung desselben mittelst ihrer Rekurs-Beschwerden eingeholte Entscheidung des Ministerii zur Ruhe gestellt werden mußten.

Um dergleichen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, werden diejenigen Königl. Regierungen, von denen das sogleich zu erwähnende Verfahren bisher noch nicht, oder doch nicht als allgemeine Regel beobachtet worden ist, hierdurch angewiesen:

1) Die bei Streitigkeiten über kirchliche oder Schulbauten ihnen mit eventuellem Vorbehalte des Rechtsweges für die Interessenten obliegenden interimistischen Entscheidungen, nach gehörig erfolgter Prüfung der vorliegenden Sach- und Rechtsverhältnisse und bei fehlgeschlagenem Versuche gütlicher Vereinigung der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließender Resolute zu erlassen, welche über alle zur Sache gehörenden Punkte, namentlich:

a) über die Nothwendigkeit des in Rede stehenden Baues überhaupt;

b) über seinen Umfang und die Art und Weise seiner Ausführung, und

c) über die dazu zu leistenden Beiträge

eine vollständige und klare Bestimmung mit beigefügter Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten müssen; und

2) diese Resolute den Interessenten durch die Lokal-Behörden, in sofern jene

diesen untergeordnet sind, ordnungsmäßig publiziren zu lassen, mit Andeutung einer angemessenen, in der Regel und mindestens vierwöchentlichen präklusivischen Frist für ihre etwanigen Rekursbeschwerden an das Ministerium, welche von ihnen resp. unter gleichzeitiger Anzeige bei der Lokalbehörde, der Königl. Regierung selbst einzureichen, und von dieser mittelst gutachtlichen Berichtes, und nöthigen Falls unter Beifügung der Akten, an das Ministerium zu befördern sind, und mit gleichzeitiger Instruktion an die Lokalbehörden, nach unbenutztem Ablaufe der Rekursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführung des Baues nach Vorschrift der interimistischen Entscheidung vorzuschreiten.

Berlin, den 23. August 1828.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 683.

Wie es künftighin mit dem Bau und Reparaturen der Kirchen-Gebäude und geistlichen Stiftungen gehalten werden soll.

Da bemerkt worden, daß den Kirchen und geistlichen Stiftungen oft dadurch viel Nachtheil erwächst, daß die Vorsteher derselben und Magisträte nicht allemal die Baue und Reparaturen an den Gebäuden derselben mit gewissen Entrepreneuren verdingen, sondern selbige vielfältig auf Tagelohn verrichten lassen, auch wenn sie vollendet, die Revision nicht immer von vereideten und geschickten Baubedienten vornehmen lassen; so soll, um diesen vorzubeugen, und damit alle geistliche Bauangelegenheiten künftig auf einen sichern und einförmigen Fuß behandelt werden, hiermit verordnet und festgesetzet sein:

1) daß überhaupt alle Baue und Reparaturen der Kirchen, Pfarren, Hospitäler und anderer geistlichen Gebäude, wenn wie schon besonders verordnet ist, die Anschläge vom Ober-Baudepartement vorher revidirt, und vom Ober-Konsistorio approbirt worden, allemal mit sichern Entrepreneuren verdungen und von solchen vollbracht werden sollen;
2) daß zum Vortheil der geistlichen Kassen allemal in dergleichen Bausachen ein öffentlicher Termin zu Verdingung der Reparatur oder des Baues angesetzt, und erst nach dessen Abhaltung, mit demjenigen Entrepreneur, welcher die besten Bedingungen anbietet, und den Anschlag am wohlfeilsten erfüllen will, ein gehöriger Kontrakt geschlossen, und darin die Bezahlung auf gewisse Termine festgesetzt werden soll;
3) daß die Magisträte und Vorsteher, denen ohnehin oblieget, auf die anschlagsmäßige Vollführung des Baues zu sehen, niemals den letzten Termin den Entrepreneuren sollen auszahlen lassen, bevor nicht der Bau selbst von einem in Pflicht stehenden Baubedienten revidirt, die Tüchtigkeit desselben attestirt, und das Revisionsprotokoll dem Oberkonsistorio eingereicht worden.

Wir befehlen also allen Magisträten, geistlichen Inspektoren und Vorstehern der Kirchen und anderer geistlichen Stiftungen in der Kurmark, auf die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu halten, und selbst nicht in Fällen, die von ihrer Besorgung abhangen, bei Vermeidung willkührlicher Strafe und Ersetzung alles Schadens darwider zu handeln. Berlin, den 29. April 1779.

T. P. v. d. Hagen. v. Irwing.

Edictensamml. v. 1779. S. 1551. Nr. 11.

Siehe ferner das oben gegebene Reglement v. 18. Oktober 1818.

Befreiung vom Baubeitrage.

Wenn der klagende Interessent durch Urtel und Recht von dem Beitrage

zum Bau von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden ganz oder zum Theil frei gesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Kontribuenten zurückgegeben werden.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 760.

Aufsicht über den Bau.

Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.
Allg. L. R. l. c. §. 757.

In Dörfern führt auch der Scholz die Aufsicht. (§. 10. Abschnitt IV. der Scholzeninstruktion vom 1. Mai 1804.) Daß der Patron in Deutschland die Aufsicht habe. (v. Bülow prakt. Erörter. III. S. 257.) In Schlesien bekommen die Kirchenväter bei Bauten und Reparaturen der Kirch- und Schulgebäude die Spähne, das alte unbrauchbare Holz, und das abgerißne Stroh. In Ansehung der Bauten an Pfarrgebäuden sehe man die Anmerkung zum §. 785. Hier heißt es:

„In Niederschlesien ist es Observanz: daß die Kirchenbedienten gar keine baaren Auslagen zahlen dürfen. Dagegen müssen die Pfarrer nach dem Reglement vom 8. August 1750 bei Reparatur der Dächer, ein Schock Stroh geben; die Spähne des verarbeiteten Holzes und das alte Stroh lucriren sie. Anmerkung zum §. 757. hoc tit. Die Spähne bei dem Bau der Schulhäuser bekommen die Schulhalter, nicht die Geistlichen, weil diese zur Bedachung kein Stroh geben."

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 757.
Siehe das Reglement v. 18. Oktober 1818.

Hülfsleistung der Gerichte.

Der weltliche Richter kann den Kirchenvorstehern seine Hülfe zur Beitreibung der Beiträge zu dem Kirchenbau auf gebührendes Anmelden nicht versagen.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 758.

Gesetzliche Vorschriften in Ermangelung von Bestimmungen durch Verträge u. s. w.

In soweit, als es an den Bestimmungen durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder Provinzialgesetze mangelt, finden die nachfolgenden Vorschriften dieses Titels §. 712. sqq. Anwendung.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 711.

Diese Grundsätze finden auch in Schlesien in Ansehung der Jesuiterparochien und anderer Jesuiterkirchen statt, welche dem Orden gehörten, und deren Patron jetzt der König ist. §. 15. des katholischen neuen Schulreglements vom 26. Juli 1800.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 711.

Entrichtung der Kosten aus dem Kirchenvermögen.

Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 712. 713.

Hat die Kirchen-Kasse zwar keine Kapitalien, aber einen jährlichen Ueberschuß an Einkünften, so muß nach Verhältniß dieses Ueberschusses zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, Geld aufgenommen werden.
Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 195.

Circulär-Verf. v. 12. Novbr. 1827. Von dem Königl. Ministerio des Innern ist mittelst Rescript vom 27. Juli a. c. bestimmt worden, daß, wenn veranschlagte Baue für eine geringere Summe in Entreprise genommen werden, als der Anschlag besagt, die vom Entrepreneur wirklich geleisteten und bei der Abnahme erwiesenen Arbeiten, demselben nicht zu dem in dem Anschlage ausgebrachten vollen Betrage, sondern nach dem Verhältniß des Minder-Gebotes gegen den Anschlag ausgezahlt werden sollen, wie dieses schon bisher bei vorkommenden Mehrleistungen der Entrepreneure beobachtet worden ist. Wenn z. B. ein Bau auf die Summe von 1000 Rthlr. veranschlagt, bei der Licitation aber zu 900 Rthlr. in Entreprise übernommen ist, und die Baurevision ergiebt, daß die Kosten der wirklichen Ausführung nach den Anschlagspreisen berechnet, nur 850 Rthlr. betragen würden: so darf nicht diese Summe, sondern nur der aus dem Verhältniß von 900: 1000 sich ergebende Betrag, d. h. in diesem Falle die Summe von 765 Rthlr. ausgezahlt werden. — Zur Vermeidung von Weiterungen soll künftig in den abzuschließenden Entreprise-Kontrakten dieses Reductionsrecht jedesmal zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, und solches vorbehalten werden.

Vorks Handbuch. S. 207.

Verbot, die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der Kirchthurmuhren aus dem Kirchenärario zu nehmen.

Da die Kirchthurmuhren einzig und allein zum Besten der Gemeinden gereichen, so sollen keine Kosten dazu aus dem Kirchenvermögen bewilligt, sondern es soll den Gemeinden aufgegeben werden, die Uhren, im Fall sie solche haben wollen, auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

(Rescr. vom 3. April 1772.)

Hoffmanns Repert. Forts. 1. S. 108. 109.

Verbindlichkeit des Patrons und der Eingepfarrten.

Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 720. 721.

Die Stadtkirchen in der Kurmark und in Pommern werden in der Regel aus deren eigenem Vermögen gebaut und reparirt, bei dessen Ermangelung der Patron die Baumaterialien hergeben und die Eingepfarrten die erforderlichen Geldbeiträge aufbringen, auch Hand- und Spanndienste leisten müssen.

Konsist. Ordn. v. 23. Aug. 1737. Neumärk'sche Konsist. Ordn. v. 1540. (Mylius Ediktens. Bd. 1. Abth. 1. S. 255.)

Ist in der Mark eine Dorfgemeine verbunden, die, zu den Reparaturen oder zu dem Neubau der Pfarrer- und Schulgebäude erforderlichen Materialien herbeizuschaffen, und die Handwerker zu befriedigen, selbst in dem Falle, wenn nachgewiesen wird, daß durch ununterbrochene Gewohnheit alle Reparatur- und Baukosten aus dem Kirchenvermögen genommen werden?

Die Dorfgemeinen in der Mark sind nur verbunden, zu den ihnen obliegenden Bauten und Reparaturen an Pfarrer- und Schulgebäuden, das hierzu erforderliche Stroh unentgeldlich beizuschaffen, die nöthigen Fuhren und Handlangungen zu denselben zu leisten, die Handwerker hinsichts ihres Arbeitslohnes zu befriedigen, und für deren Bespeisung und freies Obdach zu sorgen. Holz, Steine, Kalk u. s. w. sind sie zu liefern nicht verpflichtet.

Erkenntnisse des Ober-Tribunals in Sachen des Domkapitels zu H. wider die Gemeine zu M. v. 28. Januar 1805, und des Magistrats zu Prenzlau wider die Gemeine zu Blindow. V. 8. April 1799.
Mathis Jurist. Monatsch. Bd. 6. S. 237—260.

Ueber die Beitrags-Verbindlichkeit der Eingepfarrten zu Pfarrbauten.

a.

Euer Excellenz haben durch die verehrliche Verfügung vom 23. Juli d. J. die anliegend mit Beilagen zurückerfolgende Beschwerde des Rittergutsbesitzers Jesse uns zur Berichtserstattung zugefertigt. Die darin von dem ꝛc. Jesse über sein Verhältniß zur Pfarre in Neustadt a. d. D. angeführten Umstände beruhen in so fern in der Wahrheit, als es richtig ist, daß von dem Gute Bückwitz nie Eingepfarrten-Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten sind gegeben worden. Indeß hoffen wir durch Darstellung der besondern Umstände, unter denen dies Statt fand, Ew. Excellenz von der Rechtmäßigkeit unserer bisher gegen den ꝛc. Jesse getroffenen Maaßregeln zu überzeugen.

Bückwitz war früherhin Domäne, und deshalb, da das Patronatrecht auf demselben ruhte, von den Eingepfarrten-Beiträgen befreit.

Erst in neuerer Zeit hat der ꝛc. Jesse dasselbe in Erbpacht erhalten. In dem hierüber geschlossenen Kontrakte ist aber das Patronatrecht dem Königl. Fiskus reservirt und der ꝛc. Jesse kann die aus diesem fließende Freiheit von Eingepfarrten-Beiträgen für sich nicht in Anspruch nehmen. Es ist zwar gegründet, daß auch der ꝛc. Jesse selbst nie zu den Patronats-Beiträgen ist herangezogen worden, indeß glauben wir nicht, daß dadurch für ihn ein bei Regulirung des Interimistici von uns zu berücksichtigender Besitzstand begründet werde. Die Verbindlichkeit desselben, zu den Kirchenbauten beizutragen, steht fortwährend durch das Gesetz (§. 720 und 721. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts) fest, sie ist eine persönliche Last der Eingepfarrten, welche für die Seelsorge getragen wird. Unter dieser Kategorie der Eingepfarrten steht unstreitig der ꝛc. Jesse und nur ein speziell erworbenes Recht kann ihn von der daraus herrührenden Verbindlichkeit befreien.

Ein solches Recht, in dessen Besitze er vorläufig zu schützen wäre, hat der ꝛc. Jesse jedoch nicht behauptet. Die früheren Verhältnisse von Bückwitz kommen hier gar nicht zur Berücksichtigung, da die gesetzliche Verbindlichkeit des ꝛc. Jesse, zu den Kosten der Kirchenbauten beizutragen, gegen welche er im Besitze eines entgegenstehenden Rechtes sein müßte, erst mit seiner Erwerbung dieses Gutes angefangen hat. Wenn aber bei späteren Bauten der Gemeinde die Heranziehung des ꝛc. Jesse zu den Kosten nicht gefordert hat; so ist dies keine von den Handlungen, durch welche nach §. 77—88. Thl. I. Tit. 7. des Allgemeinen Landrechts der Besitz von Rechten erworben wird. Es wäre dies nur eine Handlung freier Willkühr von Seiten der Gemeinde, durch welche der Besitz eines Rechts des ꝛc. Jesse so lange nicht begründet werden konnte, als dieser denselben durch Handlungen von seiner Seite nicht ergriff. Vielmehr ist die Gemeinde durch das Gesetz selbst fortwährend im Besitze des Rechts, den ꝛc. Jesse zur Mittragung der Eingepfarrten-Beiträge anzuhalten, und wir glauben daher, nicht gegen den Grundsatz, bei Regulirung eines Interimistici hauptsächlich den bisherigen Besitzstand aufrecht zu erhalten und denjenigen zur Klage zu verweisen, der die Rechtmäßigkeit dieses Besitzstandes anficht, gefehlt zu haben, wenn wir auf Verlangen der Gemeinde zu Bückwitz, der die Folgen hievon vorgestellt waren, das Interimisticum, unter Vorbehalt der Rechte des ꝛc. Jesse, in der geschehenen Weise regulirten. Eben so scheint

es uns Sache des ꝛc. Jesse zu sein, seine vermeinten Ansprüche wider die Höhe des Beitrags im Wege Rechtens zu verfolgen.

Es ist zwar richtig, daß der ꝛc. Jesse hierunter nicht nach dem Allgemeinen Landrecht, sondern nach den angeführten Provinzial-Gesetzen behandelt werden muß, von der andern Seite muß es aber auch nach diesen in Erwägung kommen, daß die Besitzungen des ꝛc. Jesse weit ausgedehnter als die der Gemeinde sind, und daß der Landrath v. Zieten hiernach den Maaßstab genommen hat.

Wir müssen bei Ew. Excellenz daher gehorsamst darauf antragen:

den ꝛc. Jesse mit seinem Gesuche ab, und gegen die Gemeinde in Bückwitz zum Wege Rechtens zu verweisen, denn nur mit dieser und nicht mit den sämmtlichen Eingepfarrten hat er die Sache auszumachen, indem nach alter Observanz der Gemeinde zu Bückwitz die Unterhaltung der geistlichen Gebäude in Neustadt zum dritten Theil vom Ganzen obliegt, die Subrepartition dieses Drittheils daher auch diese Gemeinde allein angeht.

Potsdam, den 3. October 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.
v. Bassewitz. Brenn. Augustin. Klotz.

An den Königl. Geheimen Staats-Ministers Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz.

b.

Auf Ihre Beschwerde vom 3. Juli d. J. über die Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 6. Juni d. J., wonach Sie zu den Kosten des Pfarrhausbaues zu Neustadt a. d. D. mit heran gezogen werden sollen, wird Ihnen hierdurch zur Resolution ertheilt, daß es bei der gedachten Verfügung der Königl. Regierung sein Bewenden behalten muß. Die Verbindlichkeit zu den Kosten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, entsteht aus dem Parochial-nexus und nach §. 721. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts darf sich kein Eingepfarrter derselben entziehen. Wenn das Rittergut Bückwitz früher die aus dem Parochial-Verbande entstehende Last nicht getragen hat, so liegt der Grund nur darin, daß es früherhin mit Rücksicht auf das ihm zugestandene Patronatsrecht den Patronatsbeitrag geleistet hat. Seit der Erbverpachtung des Guts und der damit verbundenen Trennung des Patronatsrechts von demselben ist aber der Besitzer in die Kategorie der übrigen Eingepfarrten gefallen und seit dieser Zeit können Sie eine Befreiung von der gesetzlichen Verbindlichkeit aller Eingepfarrten durch Verjährung nicht erworben haben.

Was die Höhe des von Ihnen verlangten Beitrags betrifft, so verordnet das Rescript vom 11. Dezember 1710 nur, daß bei dem Unterschied der Ackerleute und Kossäthen auf die Hufen nicht reflectirt werden soll; diese Bestimmung kann also auf das von Ihnen besessene und erst seit der Erbverpachtung mit der hier in Rede stehenden Beziehung und den Parochial-nexus gefallene Rittergut nicht angewendet werden. Daher kann Ihnen auch nur überlassen werden, im Wege Rechtens Ihre der interimistischen Anordnung der Regierung entgegen behauptete Befreiung auszuführen.

Berlin, den 21. Oktober 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Abwesenheit Sr. Excellenz. Nicolovius.

An den Gutsbesitzer und Stadtrichter Herrn Jesse zu Bückwitz bei Neustadt a. d. D.

c.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift der Verfügung, welche an den Gutsbesitzer Jesse zu Bückwitz auf den Bericht vom 3. d. M. über dessen Beitragsverbindlichkeit zu den Kosten des Pfarrhausbaues zu Neustadt a. d. D. heut erlassen worden ist. Da die gegen den ꝛc. Jesse in Anwendung gebrachten Grundsätze in sofern von allgemeiner Wichtigkeit sind, als sie gegen alle Erwerber der mit Reservation des Patronatrechts veräußerten Domänen zur Anwendung kommen müssen, so hat die Königl. Regierung Kenntniß davon zu nehmen, ob der vorliegende Fall zu einem Rechtsstreit Veranlassung geben werde, da dieselbe sodann über den Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Bericht zu erstatten hat. Auch alsdann wird Bericht gewärtigt, wenn schon in andern Fällen eine richterliche Entscheidung über diesen Gegenstand zur Kenntniß der Königl. Regierung gekommen sein sollte. Der Ansicht kann übrigens das Ministerium nicht beitreten, daß der Beitrag des ꝛc. Jesse lediglich der Gemeinde zu Bückwitz zu gut gerechnet werden könne. Denn wenn gleich nach Angabe der Königl. Regierung die Gemeinde zu Bückwitz vermöge einer, von der Märkschen Provinzialverfassung abweichenden, Spezial-Observanz, nicht secundum singula capita, sondern von der ganzen Baukostensumme ein Drittel beiträgt, so ist doch zu berücksichtigen, daß die Zuziehung des Jesse nicht aus dem Kommunal-, sondern aus dem Parochialverbande gerechtfertigt wird und daher sämmtlichen parochianis in gleicher Art zur Erleichterung dienen muß, gerade als ob zu der bisherigen Parochie eine neue Einpfarrung erfolgt wäre.

Dies wird der Königl. Regierung zur nochmaligen Erwägung überlassen und Anzeige gewärtigt, ob Dieselbe sich dadurch zu einer Abänderung der angelegten Repartition veranlaßt gefunden habe. Berlin, den 21. Oktbr. 1818.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit Sr. Excellenz. Nicolovius.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 1037—1042.

Circulare des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebände betreffend.

Die Gesuche der Gemeinden um Unterstützung bei Erfüllung der ihnen Hinsichts der Unterhaltung die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten, durch Bewilligung des freien Bauholzes aus Königl. Forsten oder baarer Zuschüsse aus Staatskassen, haben sich in den letztern Zeiten außerordentlich vermehrt.

Auf den Sr. Majestät dem Könige hierüber gehaltenen Vortrag haben Allerhöchstdieselben Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Aus den etatsmäßigen für das Kirchen-, Pfarr- und Schulbauwesen ausgesetzten Fonds, dürfen einzig und allein nur solche Zahlungen geleistet werden, welche gesetzlich oder vermöge der bestehenden besondern rechtlichen Verpflichtungen dem Fiskus als Patron oder Grundherrn zur Last fallen; außer den baaren Kosten müssen auch diejenigen Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, welche in den Fällen, wo die freie Verabreichung des Bauholzes aus Königl. Forsten nach der Lokalität nicht statt finden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müssen.

2) Eine Unterstützung der Gemeinden soll in der Regel nur dergestalt statt finden, daß ihnen von den zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten wirklich zu erborgenden Kapitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach

bereits bestimmten Fond, jedoch nur im Falle erwiesener Hülfsbedürftigkeit, gezahlt werden.

3) In besonderen Fällen ist das Ministerium ermächtiget, aus einem seiner Höhe nach auch schon bestimmten Fond kleine Unterstützungen zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewilligung als eine Gnadensache Sr. Majestät dem Könige vorbehalten.

Der Königl. Regierung werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung hierdurch eröffnet. Berlin, den 13. September 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 722.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die im Wege der Gnade bewilligten Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten betreffend.

Bei den Ausmittelungen, ob und in welchem Verhältniß Fiskus rechtlich verpflichtet ist, zu den Baukosten bei Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden Beiträge zu leisten, kommt oft der Fall vor, daß, wenn früher im Wege der Gnade zu einem solchen Bau aus Königl. Kassen oder sonst Unterstützungen erfolgt sind, die eigentlich zur Tragung der Kosten verpflichteten Gemeinen ꝛc. aus dergleichen Gnadenbewilligungen eine Observanz für sich und ein Recht gegen den Fiskus herzuleiten versuchen. Es ist durchaus nothwendig, Maaßregeln zu ergreifen, welche die Möglichkeit eines solchen dereinstigen Mißbrauchs von Gnadenbewilligungen verhindern. Das Ministerium bestimmt daher hierdurch, daß von jetzt an bei einer jeden im Wege der Gnade bewilligten Unterstützung zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, welcher Art dieselbe auch sei, (also Collecten, Natural-Bewilligungen aller Art ꝛc. mit eingeschlossen) die zur Tragung der Kosten ꝛc. verpflichtete Gemeine ꝛc. die Gnadenbewilligung nicht eher überwiesen erhalte, als bis dieselbe zu Protokoll erklärt, daß sie die betreffende Bewilligung, als im Wege der Gnade erfolgt, ausdrücklich anerkennt. Bei städtischen Gemeinen, bei welchen die Convocation der ganzen Gemeine Schwierigkeiten haben dürfte, wird es genügen, das betreffende Anerkenntniß vom Kirchenvorstand ausstellen zu lassen. Das Original dieses Protokolls ist zu den Akten der Königl. Regierung, beglaubte Abschrift zu dem Kirchen-Archiv zu bringen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in jedem künftigen Fall, ohne deshalb jedesmal besondere Anweisung zu gewärtigen, zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 841.

In Ostpreußen.

Bei unvermögenden protestantischen Kirchen giebt der Patron Holz, Steine, Ziegel und Kalk.

Bei protestantischen Königl. Patronat-Kirchen, wenn sie auch vermögend sind, wird das Bauholz aus Königl. Forsten unentgeldlich und ohne Pflanz-, Stamm- und Anweisegeld verabfolgt.

Sind dergleichen lutherische Kirchen unvermögend, so werden Steine, Ziegel und Kalk aus den dazu besonders bestimmten Königlichen Fonds bestritten.

Alle übrige Baumaterialien und das Arbeitslohn bezahlen die Eingepfarr-

ten dergestalt, daß, wenn das Kirchenvermögen zu Bestreitung eines Theils der Kosten hinreicht, die den Eingepfarrten zur Last fallenden Kosten daraus vorzüglich von denjenigen zu berichtigen sind, die der Patron übernehmen muß.

Wenn der Patron außer dem Gute oder den Gütern, worauf das Patronatrecht haftet, noch andere Grundstücke in der Parochie besitzt, so muß derselbe in Absicht der letzt gedachten Grundstücke nach eben dem Verhältnisse, wie die übrigen Eingepfarrten, zu den im §. 4. bezeichneten Kosten beitragen.

Die Hospital-Güter sind in der Regel von dem Beitrage nicht befreiet.

Bei deutsch-reformirten Königl. Patronatkirchen werden, wenn sie unvermögend sind, alle Baukosten durch Königliche, vom Kirchen-Direktorio ausgewirkte Anweisungen bestritten.

Bei den katholischen Kirchen im Ermlande werden in der Regel die Bau- und Unterhaltungskosten von dem Patrone und den Eingepfarrten gleichmäßig nach der Hufenzahl getragen.

Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 197. §. 1—8.

Wenn mehrere Kirchen zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beizutragen haben.

Sind mehrere Kirchen nur unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereiniget: so dürfen der Patron und die Eingefarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beitragen.

Wenn mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen worden.

Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

Befreiung des Patrons von dieser Verbindlichkeit.

Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatsrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Kapelle, oder eines Bethauses, in einer entlegenen Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muß dennoch dergleichen Kapelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

Lieferung von Baumaterialien von Seiten des Patrons und der Gemeine.

Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 725—729.

Confer. das vorstehende Decisum der Gesetzkommission vom Jahr 1788. Kleins Annalen 6. S. 286, und Hymmen Beiträge, Sammlung 7. S. 345. In der Neumark werden die Baumaterialien aus dem Kirchenvermögen bestritten, und der Patron muß den Nachschuß thun. Auch in Schlesien wird das Holz, wo möglich, aus dem Kirchwalde genommen. Existirt keiner: so werden Schindeln und Schoben an manchen Orten ex aerario angeschafft. Das am 19. September 1806 an die Küstriner Regierung erlassene Rescript (jur. Monatschr. Jan. 1811. S. 34.) erklärt den §. 729. nur in sofern anwendbar, als eine Kirche nicht selbst Holz und andere Materialien besitzt. §. 584.

hoc tit. Anmerkung zu §. 710. Ein Patron haftet nur subsidiarisch. Jur. Monatschrift Juli 1811. S. 6.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 729.

Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis der Baumaterialien auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 730.

Die Unterthanen können auch durch Verjährung verbindlich werden, die Materialien zum Pfarrbau herzugeben, weil die (vorstehende) Verordnung vom 7. Februar 1711 eigentlich nur zum Vortheil verbietet, die Pfarrbauten aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten.

So erkannt im Jahre 1787 in der Altmärkischen Sache: Gemeine zu Deut gegen von Jagow.

Stengels Beiträge Bd. 7. S. 239.

Entscheidung der Gesetzkommission, vom 2. August 1782, welche der Magdeburgischen Regierung auf die Anfrage vom 1. Juli desselb. Js.:

Wenn an Kirchen oder Pfarrgebäuden Reparaturen oder Bauten nothwendig sind, gleichwohl der Kirchenschatz nicht zulänglich ist, wer muß alsdann das erforderliche Arbeitslohn aufbringen; der Patron der Kirche und Pfarre oder die eingepfarrte Gemeinde?

zur Nachachtung bei künftigen Fällen durch das Hofrescript vom 12. September 1782 zugefertiget worden.

Bei erforderlichen Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen ist, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens, die eingepfarrte Kirchengemeinde das Arbeitslohn aufzubringen verbunden. Berlin, den 2. August 1782.

Kleins Annal. Bd. 1. S. 43.

Resolution vom 28. Oktober 1773, den Bau der Kirchenscheunen betreffend.

Die Kirchenscheunen betreffend, ist in einer unter dem 28. October 1773 an das Neumärkische Konsistorium aus dem Geistlichen Departement erlassenen Resolution festgesetzet, daß, da (zu Schlagenthin) eine Scheune erbauet werden solle, wovon die Kirche allein den Nutzen habe, auch die Materialien von den Kirchenmitteln um so mehr angeschafft werden müßten, als solche dazu hinlänglich wären.

Hoffmanns Repertor. Bd. 1. S. 230.

Wenn gleich das vorstehende Rescript vom 28. Oktober 1773 festgesetzt hat, daß zur Erbauung der Kirchenscheunen die Materialien aus dem Kirchenärario genommen werden sollen, so ist doch in den Gerichten dafür angenommen, daß beim Bau der Kirchenscheunen eben die Grundsätze wie bei den Kirchengebäuden Statt finden, weil die Kirchenscheunen der Regel nach zu den Kirchengebäuden gerechnet werden.

Judikat in Sachen der Gemeinde zu Nabern wider die Kirche daselbst, v. 4. Juni 1802 und v. 18. Jan. 1803.

Hoffmanns Repert. Forts. 2. S. 82.

Verhältniß des Geldbeitrags des Patrons und der Eingepfarrten.

Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten aber ein Drittel entrichten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 731.

Wenn mehrere Patrone zum Beitrage verpflichtet sind; so tragen die Patrone die ihnen obliegenden zwei Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

Allg. L. R. a. a. O. §. 733.

Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patron und den Eingepfarrten dergestalt, daß ersterer ein Drittel, letztere aber zwei Drittel beitragen.

Allg. L. R. a. a. O. §. 740.

Resolution des Großkanzlers v. 27. Dezember 1796, nebst Gutachten der Gesetzkommission auf die Anfrage der Westpreußischen Regierung: über die Theilnahme des Patrons und der Eingepfarrten an den Bau- und Reparaturkosten der Kirchen- und Pfarrgebäude in Westpreußen.

Anfrage der Westpreußischen Regierung.

In einer bei uns schwebenden Prozeßsache, die Conkurrenz der Eingepfarrten zum Bau und zur Reparatur der Kirchen- und Pfarrgebäude betreffend, beruht die Entscheidung der Sache auf Rechtsfragen, die wir uns zu beantworten nicht getrauen, weil die über diese Materie vorhandenen Gesetze dunkel und unbestimmt sind; daher auch in verschiedenen dieses Gegenstandes wegen bei uns geschwebten Prozessen die Entscheidung ganz entgegengesetzt ausgefallen ist.

Die Hauptfragen, worüber wir uns daher die Entscheidung Ew. Königl. Majestät Gesetzkommission in dieser Sache erbitten, sind folgende:

1) Welche Beiträge und Kosten fallen bei vorkommenden Bauten und Reparaturen von Kirchengebäuden, wenn die Kirchenkasse solche zu bestreiten nicht des Vermögens ist, dem Patron der Kirche, und welche den Eingepfarrten zur Last?

2) Muß der Patron der Kirche die Materialien zum Bau und zur Reparatur der Kirchengebäude hergeben oder anschaffen, und die Eingepfarrten die erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten, wenn gleich die Kirche des Vermögens ist, diese Ausgabe aus eigenen Mitteln zu bestreiten?

3) Können principaliter aus dem Kirchenvermögen nur zu dem Kirchengebäude selbst, oder auch zu den Pfarr- und andern Kirchenwohnungen die Kosten hergenommen werden?

4) Sind in Westpreußen der Regel nach die in einer katholischen Parochie wohnenden protestantischen Einsassen ebenfalls als Parochiani zu betrachten, und liegen denselben mit den katholischen Einwohnern gleiche Verbindlichkeiten bei Bauten und Reparaturen katholischer Kirchen- und Pfarrgebäude ob?

Außerdem aber ist es, unserer Meinung nach, noch zweifelhaft, welche der vorhandenen Gesetze auf diesen Fall anwendbar sind, und über diese Frage müssen wir uns erst auslassen.

Könnten die Vorschriften des allgemeinen Landrechts in dieser Sache angewendet werden; so würden wir die Auflösung unserer Zweifel leicht darin finden; allein eines Theils ist hier von einem Falle die Rede, der sich vor Publikation desselben ereignet hat; andern Theils setzt letzteres Thl. II. Tit. 12. §. 710. bei dieser Materie selbst folgendes fest:

„Wo in Ansehung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.“

Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse sind in dem gegenwärtigen Falle nicht vorhanden; dagegen tritt in Ansehung der Statutar- und Gewohnheitsrechte hier der besondere Fall ein, daß die Provinz Westpreußen bei der Okkupation im Jahre 1772 neue Gesetze erhalten hat, und es bei der Unvollständigkeit der ältern Gesetze schwer zu bestimmen ist:

ob die Gleichförmigkeit der Handlung, wenn sie auch erwiesen ist, auf wirklichen schriftlichen Gesetzen oder hergebrachten Gewohnheiten beruhe.

Unseres Dafürhaltens aber scheint es auf diesen Unterschied nicht anzukommen; denn eben so gut, wie für die Zukunft durch das Notifikations-Patent vom 28. September 1772 alle älteren Gesetze ausdrücklich aufgehoben sind, verbis:

„und Wir wollen, daß von Dato der Publikation dieses Unseres Notifikations-Patents alle die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Justizsachen, sie betreffen die Rechte selbst oder die gerichtliche Verfahrungsart, in allen von nun an zu unternehmenden Geschäften und Rechtsangelegenheiten von keiner weitern Kraft und Gültigkeit, sondern wie hiermit geschiehet, aufgehoben sein sollen;"

eben so glauben wir auch in Fällen, die nach der Okkupation sich zugetragen haben, bei der Lehre von Reparatur der Kirchen auf die ältern Gesetze nicht zurückgehen zu dürfen; denn sonst müßte z. B. auch die ganze vor der Okkupation gleichförmig beobachtete Successions-Ordnung noch immerfort gelten. Indessen ist auch dieser Satz in unserm Kollegium nicht unbestritten geblieben. In dem Patent vom 13. September 1772, wodurch die Einwohner Westpreußens zur Huldigung aufgefordert wurden, in den letztern ausdrücklich versichert worden, daß sie bei ihren wohlerworbenen Rechten geschützt werden sollen. Wenn daher z. B. eine Gemeinde auf den Grund älterer Gesetze das Recht erworben hätte, von dem Patron der Kirche bei Reparatur derselben einen größern Beitrag zu fordern, als nach den neuern Gesetzen der Patron schuldig ist: so scheint es mit der obigen Versicherung des Landesherrn in Widerspruch zu stehen, wenn man die neuern Gesetze in Anwendung bringen wollte.

Es fragt sich also hierbei nicht allein:

sind die ältern in dieser Materie gegoltenen Gesetze durch die bei Okkupation eingeführten Gesetze aufgehoben?

sondern auch:

kann auf eine Observanz, die mit den ältern Gesetzen übereinstimmt, Rücksicht genommen werden oder nicht?

Auf beide Fälle aber sind die in dieser Materie gegoltenen und noch geltenden Gesetze dunkel und unbestimmt; die Vorschrift des allgemeinen Landrechts aber weicht von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften einigermaßen ab; so daß man nicht sagen kann, welcher von den in den Gerichtshöfen bisher angenommenen Meinungen erstere am nächsten kömmt.

Was die vor der Okkupation gegoltenen Gesetze betrifft; so sind spezielle Polnische Gesetze, die die Konkurrenz der Eingepfarrten zu den Kirchenbauten bestimmen sollen, zwar nicht bekannt. Allein in einem Lande wie Polen, wo die Römisch-katholische Religion die herrschende war, können über Dinge, die das Kirchenwesen treffen, nicht leicht Civilgesetze existiren, besonders wenn, wie im vorliegenden Falle, von einer Römisch-Katholischen Kirche die Rede ist; sondern das in Kirchensachen die katholischen Glaubens-Verwandten verbindende Gesetz ist kein anderes, als die Sammlung der päpstlichen Verordnungen und die Beschlüsse der verschiedenen Kirchenversammlungen. Hiermit stimmen auch von Polnischen Rechtslehren Zalnskowsky in seinem Jure Regni Poloniae L. 1. Tit. II. pag. 8. und Andreas Lipsky in seinen Questionibus publicis Qu. 4. No. 10. überein; ja der erstere bemerkt l. c. noch, daß besonders das Statutum Concilii Tridentini, welches ohnedem das neueste und diese Materie noch am ausführlichsten berührende kanonische Gesetz ist, in Kirchensachen vim legis habe; und S. 17 fügt er hinzu:

Si lex civilis cum canonica non concordet, legem canonicam esse servandam, si versetur circa materiam ecclesiasticam.

Wenn also auch Civilgesetze über diese Materie existirten; so würden dennoch

die kanonischen den Vorzug haben. Den Worten des Concilii Tridentini Sess. XXI. Cap. 7. aber, woselbst in dem Falle, wenn die Kirche kein Vermögen hat, festgesetzt wird, wer die Kosten hergeben müsse, fehlt es an hinlänglicher Bestimmtheit, denn es heißt daselbst:

„qui (scilicet fructus et proventus) si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant."

Hiernach sollen also zuerst der Patron und diejenigen, welche Früchte oder Nutzen von der Kirche haben, alsdann aber die Eingepfarrten konkurriren.

Der Patron der Kirche aber, besonders bei Königlichen Kirchen, hat fast gar keinen Nutzen aus dem Patronatrechte, wenigstens keine Früchte zu genießen. Mehrern Vortheil aber haben die Parochiani von den Kirchen, die ihre gottesdienstlichen Handlungen daselbst verrichten. Diese können aber nicht diejenigen sein, von denen das Gesetz zuerst spricht, da sie erst in subsidium haften. Die Parochi können unter denjenigen auch nicht verstanden werden, welche zum Bau der Kirche, wegen der Früchte, die sie von daher genießen, gehalten sind, weil diese nur de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae — si eis supersunt, Bauten zu bestreiten schuldig waren;

C. 4. X. de ecclesiis aedific. vel repar.

nach der gegenwärtigen Verfassung aber die Parochi Rechnung von dem Vermögen der Kirche ablegen und das superfluum abgeben müssen.

Nimmt man aber an, daß die Vorschrift des Concilii Tridentini durch das Notifikations-Patent ebenfalls aufgehoben sei, und daß auf eine Observanz, die mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimmt, nicht Rücksicht genommen werden könne, oder es ist ein jus consuetudinarium rechtlich nicht erwiesen, dergestalt, daß auf die bei der Okkupation eingeführten Gesetze Rücksicht genommen werden muß; so entstehen wieder bei Anwendung der letztern Gesetze Zweifel, die sich aus solchen nicht auflösen lassen. Das einzige Gesetz, welches Ostpreußen in dieser Materie hat, ist die Verordnung vom 7. Februar 1711, welche in Grubens Corpore Constitutionum Prutenicarum P. I. pag. 92. abgedruckt ist, und welches um so mehr auch in Westpreußen verbindende Kraft haben muß, da der gedachten Grubenschen Sammlung in der Beilage zum Notifikations-Patent ebenfalls gesetzliche Kraft beigelegt ist. Man müßte denn behaupten, daß, weil diese Verordnung auch andern Provinzen vorgeschrieben ist, sie nicht zu den besondern Provinzial-Gesetzen, die in dem Patent vom 5. Februar 1794. §. 3. beibehalten sind, sondern zu den §. 2. bemerkten allgemeinen Landesgesetzen gehöre; welchen Satz zu behaupten wir uns aber nicht getrauen, weil sonst auch eben so gut bei jeder Materie, die das Preußische Landrecht von 1721 abhandelt, erwogen werden müßte: ob dieses oder jenes Gesetz etwa mit den Römischen Gesetzen übereinstimmt; auf welchen Fall denn auch solches durch das allgemeine Landrecht schon jetzt für aufgehoben betrachtet werden müßte. In dieser Verordnung aber, die, unserer Meinung nach, immer noch gesetzliche Kraft hat, heißt es nun:

daß, was die Reparation der Kirchen- und Pfarrgebäude betrifft, es bei der bisherigen Observanz dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an Holz, Steinen, Kalk und dergleichen anschaffen, die Unterthanen aber die Gespann- und Handdienste dabei prästiren sollen. Was ferner das Arbeitslohn für die Handwerker oder was sonsten an Gelde beizutragen sein möchte, anlangend, deshalb solle, wenn das Kirchenvermögen dazu nicht hinreichend ist (als wozu sonst zu den Kirchengebäuden, nicht aber zu den Pfarrwohnungen der Zuschub ge-

schehen muß), die Repartition zwischen den Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Ackersmann rc. rc., und diese Verordnung soll auch auf Königl. Patronat-Kirchen angewendet werden.

Durch die Entscheidung der Gesetzkommission vom 24. Januar 1789 ist auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts diese Verordnung v. 7. Februar 1711 näher erläutert, welche Entscheidung wir auch bisher angewendet haben. Dagegen ist eine Entscheidung der Gesetzkommission vom 2. August 1782 auf die Anfrage der Magdeburgischen Regierung vorhanden, worin festgesetzt wird:

daß die Konkurrenz der Gemeinen nicht bloß bei Kirchen, sondern auch bei Pfarrbauten erst alsdann, wenn das Kirchenvermögen zu Bestreitung dieser Kosten unvermögend ist, statt finden solle.

Die obengedachte Verordnung vom 7. Februar 1711 scheint aber die Verbindlichkeit der Kirchenkasse, zu den Bauten von Pfarrgebäuden etwas beizutragen, ausdrücklich auszuschließen, und wir tragen Bedenken, diese letztgedachte Verordnung der Entscheidung vom 2. August 1782 vorzuziehen, weil erstere auch ein allgemeines Gesetz geworden zu sein scheint, da sie auch andern Provinzen, außer der Altmark, zur Norm dient. Ist dieses aber, so ist bei der letztern Entscheidung wahrscheinlich auf die Verordnung vom 7. Februar 1711 Rücksicht genommen; wie wir denn auch gestehen müssen, daß wir so wenig in judicando als beim Konsistorium auf diesen Unterschied von Kirchen- und Pfarrgebäuden jemals Rücksicht genommen haben.

Dieses sind zugleich die Zweifel, die, nach unserm Dafürhalten, im Allgemeinen bei Entscheidung der erstern Frage obwalten. Zwar werden wir darauf Bedacht nehmen, daß bei dem Entwurf der Statutar-Gesetze auch diese Materie in Erwägung gezogen werde; indessen können wir die Entscheidung des gegenwärtigen und ähnlicher Prozesse bis dahin nicht aussetzen.

Ad 2. bemerken wir alleruntertänigst, daß nach den Grundsätzen, die wir als Konsistorium bisher angenommen haben, der Patron der Kirche zur Anschaffung der Materialien alsdann, wenn die Kirchenkasse zur Bestreitung dieser Ausgaben vermögend ist, nicht angehalten worden; dagegen haben wir auf jeden Fall Hand- und Spanndienste von der Gemeinde gefordert. Dies scheint auch der Entscheidung der Gesetzkommission vom 17. Juli 1787 gemäß zu sein. Nach der oben angeführten Verordnung vom 7. Februar 1711 aber muß man annehmen, daß von dem Patron die Materialien gereicht, und von den Gemeinen die Hand- und Spanndienste auf jeden Fall, es mag die Kirche Vermögen haben oder nicht, geleistet werden sollen. Was ferner die

Ad 3. aufgeworfene Frage betrifft; so macht die Verordnung vom 7. Februar 1711 bei der Konkurrenz der Kirchenkasse allerdings einen Unterschied zwischen den Kirchen- und Pfarrgebäuden. Die dieses Gesetz erläuternde Entscheidung vom 24. Januar 1789 aber scheint diesen Unterschied aufzuheben, daher die Entscheidung dieses Punkts uns nicht anders als zweifelhaft werden muß. Was endlich die Frage

Ad 4. betrifft:

ob die in einer katholischen Parochie wohnenden protestantischen Einsassen ebenfalls als Parochiani zu betrachten seien?

so ist aus der Geschichte so viel bekannt, daß bis zum Jahre 1573 die katholische Religion die alleinige und allgemeine in dem ehemaligen Polnischen Preußen gewesen; daß bei der nachher vorzüglich durch die Konföderation von 1573 und den Olivischen Friedensschluß von 1660 erfolgten Einführung des evangelischen Gottesdienstes zwar einige der Parochialkirchen von den Lutheranern in Besitz genommen worden, allein bald wieder an die Katholiken

abgetreten werden müssen; daß daher, wenige Städte ausgenommen, noch jetzt die Katholiken die großen oder Parochialkirchen, und die dazu gehörigen Fundos dotales besitzen; und daß alle Einwohner, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, an den katholischen Geistlichen des Orts, als den Parochum ordinarium, zum Unterhalt desselben den Zehnten abtragen müssen; daß dagegen die lutherischen Kirchspiele nur durch Association der evangelischen Glaubensgenossen zum gemeinschaftlichen Gottesdienst in den katholischen Parochien, jedoch salvo jure parochiali der schon vorhandenen katholischen Kirchen, in deren Parochie sie errichtet worden, entstanden, und keine öffentliche Stiftungen, sondern ursprünglich instituta privata sind.

Lengnich Jus publ. Prussiae Polonae §. 118.
Ejusdem Jus publ. Regni Poloniae L. IV. C. 14. §. 3. 4.
Hartknoch Preuß. Historie Thl. II. Kap. 5. §. 29.
Hartwich Beschreibung der Preußischen Werder, Buch II. Kap. 1. §. 1.

Selbst der Separat-Artikel des Warschauer Traktats vom 24. Februar 1768:
„quo immunitates et praerogativae Graecorum non — unitorum et
„dissidentium Civium et Incolarum in Ditionibus Serenissimae
„Poloniae et annexis eidem Reipublicae Provinciis continentur"
und welcher die Bezahlung der Personal-Abgaben an den katholischen Parochum von Seiten der Protestanten aufhebt,
setzt jedoch hinzu: „salvis tamen decimis et missalibus, ubi eadem
„ipsis (Parochis Romanis catholicis) hucusque jure competierunt."

Sind aber die Römisch-katholischen Kirchen auch in Ansehung der protestantischen Einsassen in der Regel die eigentlichen Parochialkirchen; so folgt auch daraus, daß bei Bauten und Reparaturen katholischer Kirchengebäude die protestantischen Einsassen gleich den katholischen konkurriren müssen. Denn befreit sind erstere von dieser Konkurrenz weder durch Verträge noch durch ältere Gesetze. In dem Olivischen Friedensschlusse sind den Dissidenten bloß diejenigen Freiheiten bestätigt, in deren Besitz sie sich vor dem Ausbruch des Krieges befunden haben:

„Ut illis maneant omnia jura, libertates ac privilegia, quibus sive
„in ecclesiasticis sive in profanis, ante bellum potiti, salvo li-
„bero, uti ante bellum viguit, catholicae et evangelicae religio-
„nis exercitio."

Und da nach der obigen Ausführung vor dem Ausbruch des zweiten Schwedischen Krieges die Römisch-katholische Geistlichkeit unstreitig in dem Besitz aller Parochialrechte sich befand; so folgt hieraus auch, daß die Protestanten vorher alle aus dem nexu parochiali fließende Verbindlichkeiten haben übernehmen, mithin auch zu den bei den katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden vorfallenden Bauten und Reparaturen haben konkurriren müssen.

Durch den neuesten Vertrag aber, den die Dissidenten für sich haben, nämlich durch den Warschauer Traktat vom 24. Februar 1768, haben dieselben die Befreiung von allen Beiträgen zu Kirchenbauten eben so wenig erlangt. Dieser Traktat bestätigt den Dissidenten größtentheils nur diejenigen Freiheiten, in deren Besitz sie sich vor dem Jahre 1717 befunden haben, gestattet denselben eine freie Religionsübung, erlaubt ihnen, ihre Kirchen auszubessern, mit Bewilligung des Staats neue zu erbauen, sich ihre eigenen Konsistoria zu halten u. s. w.

In Ansehung der Abgaben aber von protestantischen Einsassen an katholische Geistliche, ist Art. II. §. VII. bloß folgendes festgesetzt:

„Cum in plerisque locis abusus quidem irrepserit, quo Clerus Ro-
„manus-catholicus citra omne jus, certam a dissidentibus con-

„tributionem, sub titulo jurium stolae exiget, licet hi pro-
„prios suos sacerdotes sustentare teneantur, proinde dissidentes „utriusque confessionis a solutione dictorum jurium stolae ex „nunc liberi pronunciantur. Clero Romano-catholico nullo quo- „dam sub praetextu licitum erit, ullas a dissidentibus, tam no- „bilibus quam civibus et plebejis, dationes exigendi. Mos etiam „pluribus locis introductus, Strenarum colligendarum causa, lucri „gratia, adeundi domos dissidentium, et abusus, dissidentes co- „gendi, ut schedulas seu scriptas licentias a parochis Romanis- „catholicis impetrent, quibus ritus ecclesiasticos et officia reli- „gionis suae exercere possint, in perpetuum tolluntur, et an- „nihilantur. Quae omnia de Graecis etiam non-unitis intelligen- „da sunt, salvis tamen decimis et missalibus, ubi eadem ipsis „hucusque jure, nec non ex ratione compositionum super iisdem „legaliter factarum competierunt."

Hiernach scheint es nun zwar, als wenn der katholischen Geistlichkeit nur Decimae et Missalia vorbehalten seien; allein da im Anfange des §. diejenigen Abgaben, welche für die Zukunft aufgehoben sein sollen, namentlich angegeben sind, nämlich die Stolgebühren; so kann man auch nicht aus dem letztern Verbehalte folgern, daß die Protestanten von allen übrigen Beiträgen befreit sind; vielmehr muß man alsdann ad annum normalem zurückgehen, und geschieht dieses, so erlangt der katholische Geistliche auch über protestantische Einwohner seiner Parochie alle Rechte des Parochi ordinarii.

Selbst die Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. §. IV. No. 10. lit. e. verbietet nur die Erhebung der Stolgebühren zwischen Katholiken und Protestanten, scheint mithin stillschweigend die übrigen ex nexu parochiali entspringenden Verbindlichkeiten auch in Ansehung der parochianorum verschiedener Religionsparteien zu bestätigen.

Aus diesen Gründen sind wir jederzeit der Meinung gewesen, daß die protestantischen Einwohner in katholischen Kirchspielen, wenn nicht das Gegentheil durch Verträge oder Observanzen bestimmt ist, zu den Bauten und Reparaturen katholischer Kirchengebäude, gleich den katholischen Einsassen verpflichtet sind; allein

in Sachen der katholischen Kirche zu Falkenau wider die Einsassen daselbst, in der wir in erster und zweiter Instanz eben dieselben Grundsätze angenommen hatten, hat im Jahre 1794 Ew. Königl. Majestät Geheimes Ober-Tribunal, ungeachtet es selbst im Jahre 1781 diese Einsassen mit ihrer auf Befreiung von aller Konkurrenz zu den Bauten gerichtete Klage abgewiesen hatte, dennoch durch das neue Erkenntniß, wodurch der Grad der Konkurrenz festgesetzt werden sollte, die beklagten Einsassen ganz entbunden, und der klagenden Kirche dagegen Competentia gegen den Patron und die katholischen Parochianos vorbehalten.

Dieses scheint sich nun zwar auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 745. und 746. zu gründen: allein da die Statutarrechte nicht aufgehoben sind, so finden wir von unserer Seite gegründetes Bedenken, die Vorschrift des allgemeinen Landrechts hier anzuwenden; besonders da selbige auf die allgemeine Verordnung §. antec. 264.

daß nämlich kein Einwohner einer verschiedenen Religionsparthei zu Lasten oder Abgaben aus der Parochialverbindung angehalten werden solle,

sich zu beziehen scheint; und wenn letztere bei uns angenommen werden sollte, die katholischen Pfarrer auch den Zehnten von den protestantischen Einwohnern ihrer Kirchspiele nicht würden fordern dürfen, ungeachtet ihnen dieser nie

streitig gemacht worden, und sie auch größtentheils ohne selbigen nicht den nöthigen Lebensunterhalt haben würden.

Wir bitten daher allergehorsamst, uns auf diese unsere Anfrage gnädigst bescheiden zu lassen. rc. Marienwerder, den 12. December 1795.

Die Westpreußische Regierung.

Rescript.

Auf Eure Anfrage vom 12. December v. J., betreffend die Verbindlichkeit zu Beiträgen bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten rc., lassen Wir Euch loco resolutionis hierbei einen von der Gesetzkommission über diesen Gegenstand erstatteten Gutachtlichen Bericht in Abschrift zufertigen, um Euch darnach in den jetzt schwebenden und etwa künftig noch bis zur Publikation des Provinzial-Landrechts vorkommenden Fällen zu achten, wo im übrigen de lege ferenda Euch frei steht, conjunctim mit den Ständen in nähere Ueberlegung zu ziehen, und zum Behuf des Provinzial-Gesetzbuchs Vorschläge zu thun:

in wie fern, besonders ad No. 4. zur Konservation der katholischen Kirchensysteme in der Provinz eine Mitwirkung der in den Parochien angesessenen protestantischen Einwohner bei vorkommenden Bauten und Reparaturen absolut nothwendig, und in welchem Maaße, auch nach welchem Verhältnisse, etwa denselben eine solche Konkurrenz aufzulegen sein möchte.

Berlin, den 27. December 1796. v. Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

Gutachtlicher Bericht der Gesetzkommission.

Ew. Königlichen Majestät Westpreußische Regierung hat mittelst eines am 12. December 1795 erstatteten, am 7. Januar 1796 allhier eingegangenen Berichts, in einer dort schwebenden Rechtssache folgende Fragen zur Beantwortung aufgestellt:

1) Welche Beiträge und Kosten fallen bei vorkommenden Bauten und Reparaturen von Kirchengebäuden, wenn die Kirche solche zu bestreiten nicht des Vermögens ist, dem Patron der Kirche, und welche den Eingepfarrten zur Last?

2) Muß der Patron der Kirche die Materialien zum Bau und zur Reparatur der Kirchengebäude hergeben oder anschaffen, und die Eingepfarrten die erforderlichen Hand- und Spanndienste leisten, wenn gleich die Kirche des Vermögens ist, diese Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten?

3) Können principaliter aus dem Kirchenvermögen nur zu den Kirchengebäuden selbst, oder auch zu den Pfarr- und andern Kirchenwohnungen die Kosten hergenommen werden?

4) Sind in Westpreußen der Regel nach die in einer katholischen Parochie wohnenden protestantischen Einsassen ebenfalls als Parochiani zu betrachten, und liegt denselben mit den katholischen Einwohnern gleiche Verbindlichkeit bei Bauten und Reparaturen katholischer Kirchen- und Pfarrgebäude ob?

Die Regierung verlangt hierüber noch vor Publikation des Westpreußischen Provinzial-Landrechts um deswillen Belehrung, damit nicht allein der jetzt vorliegende, sondern auch ähnliche vorkommende Fälle entschieden werden können. Das gedachte Kollegium hat indessen die zur Abfassung einer Entscheidung erforderliche Speciem facti nicht beigefügt. Ew. Königl. Majestät haben deshalb geruht, mittelst allergnädigsten Rescripts vom 11. et insin. den 21. Januar 1796 uns die Anweisung zu ertheilen, anjetzt nicht sowohl eine Ent-

scheidung, sondern ein auf das künftige Provinzial-Gesetz abzweckendes Gutachten zu erstatten.

Diesem zur gehorsamsten Folge finden wir nöthig, die drei ersten Fragen von der vierten abzusondern, welche eine besondere Erörterung erfordert.

So viel nun die erste, zweite und dritte Frage betrifft, gesteht die Regierung selbst, daß im allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit 11. §. 712 — 756. 784 — 798. die vollständigste Beantwortung zu finden sey; und erregt nur darüber Bedenken, ob nicht der im §. 710. enthaltene Vorbehalt Abänderungen begründen dürfe. Dieser Vorbehalt nimmt auf Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten und besondere Provinzial-Gesetze eine solche Beziehung, daß es bei den dadurch etwa bestimmten Regeln sein Bewenden haben solle.

Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse sind, nach dem eigenen Anführen der Regierung nicht vorhanden, und im Eingange des Berichts ist angemerkt worden, daß in verschiedenen wegen dieser Gegenstände dort abgeurtelten Prozessen die Entscheidung ganz entgegengesetzt ausgefallen sei. Eine ununterbrochene Gewohnheit ist also eben so wenig vorhanden. Es bleibt daher nur noch zu prüfen:

ob solche besondere Provinzial-Gesetze angeführt werden können, welche Ausnahmen oder Abänderungen in Ansehung der im allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen nothwendig machen.

Hierbei scheint nun die Regierung die heilsamen Vorschriften des §. 6. des Patents vom 5. Februar 1794 außer Acht gelassen zu haben.

Nach diesem soll mit allem Fleiße dahin gesehen werden:

daß die Gesetzgebung der einzelnen Provinzen mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, die bisherige in so mancher Rücksicht höchst nachtheilige Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf bloße in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr wider einander laufende **Praejudicata** blindlings Rücksicht genommen, vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohl erworbene Rechte, nicht aufzuhebende Einrichtungen und Anstalten sich beziehen.

Solchergestalt ist eine überall einzuführende Gleichförmigkeit dem Willen des höchsten Gesetzgebers gewiß am gemäßesten; und es fehlt an aller Aufforderung, mit ängstlicher Mühe aus den bisherigen Provinzial-Gesetzen Abweichungen und Ausnahmen zu ergrübeln, um dadurch dem künftigen Provinzial-Landrechte einen ausgedehnteren Umfang zu verschaffen. Nur alsdann, wenn es durch besondere Provinzial-Verfassungen unvermeidlich nothwendig wird, soll von dem allgemeinen Landrechte abgewichen werden.

Von einer solchen unvermeidlichen Nothwendigkeit, in Ansehung der obgedachten drei Fragen eine Abänderung der Bestimmung des allgemeinen Landrechts festzusetzen, findet sich nun in dem Berichte der Regierung auch nicht die entfernteste Spur. Es wird vielmehr darin bemerkt, daß durch das Notifikations-Patent vom 28. September 1772 alle älteren Provinzial-Gesetze gänzlich aufgehoben worden, und daß, wenn man auch dennoch darauf zurückgehen wollte, man eine Entscheidung der vorgelegten Fragen nur aus dem **jure canonico** und insbesondere aus dem Beschluß des **Concilii Tridentini** entlehnen könnte, welchem es aber in dieser Materie an hinlänglicher Bestimmt-

heit ermangele. Bei dieser Unbestimmtheit nun würde man auf die Meinungen der Rechtslehrer, und bei deren ermangelnder Gleichförmigkeit auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts, in Gefolge des §. 9. des Patents vom 5. Februar 1794, zurückgeführt werden. Ueberhaupt wäre es wohl sehr zweckwidrig, das kanonische Recht als eine Quelle der in die Provinzial-Landrechte aufzunehmenden Abweichungen zu betrachten. Mit gleichem und mehrerem Scheine würde auch auf das Römische Recht Rücksicht zu nehmen sein; und sodann würden alle von dem bisherigen gemeinen Rechte abweichende Verordnungen des allgemeinen Landrechts durch die Provinzial-Landrechte aufgehoben werden, und erstere nur für eine idealische Welt anwendbar bleiben.

Das allgemeine Landrecht soll die Stelle der Römischen und kanonischen Rechte einnehmen. Wenn man letztere als Provinzial-Landrechte betrachten wollte, würde der ganze Endzweck der neuen Gesetzgebung vereitelt werden. Abstrahirt man nun solchergestalt von den in Westpreußen vor der Besitznehmung geltenden Gesetzen; so fragt es sich nur noch:

> ob bei der Besitznehmung, oder nach derselben, durch Westpreußische Provinzial-Gesetze solche Bestimmungen festgesetzt werden, welche eine Abweichung vom Allgemeinen Landrechte nothwendig machen dürften?

Die Regierung hat nur einige Entscheidungen der Gesetzkommission, und eine Verordnung vom 7. Februar 1711 anführen können, welche obgedachtes Kollegium bedenklich gemacht haben, die Vorschrift des allgemeinen Landrechts zur Richtschnur anzunehmen. Die Entscheidungen der Gesetzkommission sind in Altmärkischen, Magdeburgischen und Clevischen Sachen ergangen, und die anscheinenden von der Regierung aufgestellten Verschiedenheiten erhalten dadurch ihre Erledigung:

> daß in dem einen Falle die Kirche eigenes Vermögen besaß, in dem andern aber davon entblößt war.

Es ist gewiß nicht die Absicht gewesen, durch Entscheidungen, welche die Gesetzkommission in einzelnen Fällen vor Ausarbeitung des allgemeinen Landrechts abgefaßt hat, den Stoff zu künftigen in sämmtliche Provinzial-Landrechte aufzunehmenden Abweichungen vorzubereiten; welches man doch annehmen müßte, wenn man bei Abfassung des Westpreußischen Landrechts auf ältere Entscheidungen der Gesetzkommission in solchen Sachen Rücksicht nehmen wollte, welche aus andern Provinzen dahin zur Entscheidung gediehen wären.

Diesem allen tritt noch bei, daß man größtentheils die bei diesen Entscheidungen zum Grunde liegenden Rechtssätze auch in das allgemeine Landrecht aufgenommen hat; und es würde nach dem oben Angeführten eine sehr unnöthige Arbeit sein, sich deshalb in spezielle Vergleichungen einzulassen.

So viel nun die Verordnung vom 7. Februar 1711 betrifft, so ist deren Anwendbarkeit in Westpreußen zwar nicht zu bezweifeln, da solche von Grieben in sein Corpus Constitutionum Prutenicarum P. I. No. 17. aufgenommen worden. Sie ist aber eigentlich von dem hiesigen Konsistorium an die Inspektoren erlassen, befindet sich im Mylius T. I. Lib. I. No. 78. und ist analogisch auch in andern Provinzen befolgt worden. Schon hieraus ergiebt sich, daß diese Verordnung nicht als ein auf die besondere Verfassung Westpreußens sich gründendes Provinzial-Gesetz zu betrachten sei, und eine Ausnahme von der Regel begründe. Es ist vielmehr diese Verordnung als ein Theil des Juris communis anzusehen, welchem das allgemeine Landrecht substituirt worden. Hauptsächlich ist hierbei in Erwägung zu ziehen, daß die Verordnung vom 7. Februar 1711 nur darin vom allgemeinen Landrechte abweicht, daß nach letzterem das Kirchenvermögen unter gewissen Modalitäten zu den Bau- und Reparaturkosten der Pfarrgebäude angewendet werden darf;

nach ersterer aber Kosten dieser Art nicht aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen sind. Diese Verschiedenheit ist nicht von der Art, daß deshalb eine Ausnahme in den Westpreußischen Provinzial-Gesetzen statt finden müßte, indem keine Gründe obwalten, weßhalb in dieser Provinz nicht eben die Verhältnisse beobachtet werden könnten, welche in Ansehung der übrigen Königlichen Provinzen eingeführt worden. Bei dem gewöhnlich nur geringen Kirchenvermögen ist es selten von erheblichem Einflusse, ob dieses mit zu den Pfarrbauten verwendet, oder bloß zu den Kirchenbauten aufgespart wird. Nach der Disposition des allgemeinen Landrechts werden, bei erschöpftem Kirchenvermögen, die Kirchen- und Pfarrbaukosten auf gleiche Art aufgebracht; und dasjenige, was die subsidarisch Verhafteten auf der einen Seite dadurch ersparen, wenn die Pfarrbauten aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, verlieren sie wiederum auf der andern Seite dadurch, daß sie früher zum Zuschuß bei den Kirchenbauten angehalten werden, wenn deren Vermögen durch Pfarrbaukosten geschwächt worden. In jedem Falle kann man nicht sagen, daß in Westpreußen besondere Einrichtungen oder Verhältnisse obwalten, welche, wenn sie allgemein vorhanden wären, den höchsten Gesetzgeber bewogen haben würden, den §. 789. Tit. 11. Thl. II. des allgemeinen Landrechts anders, als geschehen, fassen zu lassen. Dieses ist hinreichend, um wegen Westpreußen eine Ausnahme für unnöthig zu halten. Aus diesen Gründen sind wir des alleruntertthänigsten Dafürhaltens:

daß in Ansehung der ersten, zweiten und dritten Frage die Westpreußische Regierung anzuweisen sein dürfte, sowohl in dem vorliegenden als in künftigen ähnlichen Fällen die Entscheidung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts abzufassen, auch, daß es bei dem Entwurfe des Westpreußischen Provinzial-Landrechts in Ansehung dieser Fragen keiner Ausnahmen von gedachten Vorschriften bedürfe.

So viel endlich die vierte Frage:

wegen Konkurrenz der protestantischen Einwohner zum Bau und zur Besserung katholischer Kirchen und Pfarrgebäude,

betrifft, so sind wir ebenfalls der Meinung:

daß diese Frage vor der Hand, und bis etwa im künftigen Provinzial-Landrechte ein anderes festgesetzt werden möchte, lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu entscheiden sei.

Es ist kein Provinzial-Gesetz vorhanden, welches auf diese Materie bezogen werden könnte, als höchstens der von der Regierung allegirte Warschauer Traktat von 1768. In diesem wird nun zwar der Kirchen- und Pfarrbauten nicht ausdrücklich erwähnt, und es ist nicht zu leugnen, daß derselbe in den verschiedenen über diesen Gegenstand bisher zum Prozesse gediehenen Fällen auf verschiedene Art erklärt worden. Da indessen hieraus allenfalls nur folgt: daß der eigentliche Sinn dieses Traktats für zweifelhaft geachtet werden müsse; so glauben wir, daß, um — vor der Hand wenigstens, und bis zur Emanirung des Provinzial-Landrechts — ein jus certum über diese Frage festzusetzen, nach dem ganzen Geiste und den analogischen Vorschriften des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 derjenigen Auslegung, welche mit der Theorie des allgemeinen Landrechts übereinstimmt, der Vorzug gegeben werden müsse; zumal da der Grund, warum in dem Warschauer Traktate die Dissidenten von verschiedenen daselbst namhaft gemachten Parochialprästationen entbunden worden:

„quoniam proprios suos sacerdotes sustentare tenentur,“

auch auf die Konkurrenz bei Kirchen- und Pfarrbauten Anwendung findet; als welche den dermaligen protestantischen Einwohnern Westpreußens in An-

sehung derjenigen protestantischen Kirchensysteme, wozu sie jetzt geschlagen sind oder sich halten, ebenfalls obliegt. ꝛc. Berlin, den 30. September 1796.

Die Gesetzkommission.

Stengels Beitr. Bd. 3. S. 232.

In Schlesien muß der Patronus $\frac{2}{3}$ des Geldbeitrags (welcher aus dem Kirchenvermögen nicht zu bestreiten ist), imgleichen $\frac{2}{3}$ der Fuhren nach der Hufenzahl, die Eingepfarrten aber $\frac{1}{3}$ entrichten; jede Handdienste aber müssen die Eingepfarrten allein prästiren.

So erkannt in der Breslauischen Sache:

Graf von Rotze gegen die Schoßnitzer Eingepfarrten und im Jahre 1781 in Sachen der Malkwitzer und Puschlitzer Herrschaften gegen die dortigen Eingepfarrten.

Stengels Beitr. Bd. 7. S. 233.

Circulare der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, den allgemeinen Aushülfefond betreffend.

Nach einer anderweiten Bestimmung des Herrn Staats-Kanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht sollen die bei den auf den Verwaltungs-Etat zu Bauten ausgesetzten Fonds vorkommenden Ersparnisse erst vom Jahre 1818 incl. ab diesem Zwecke ganz verbleiben, und für die betreffende Verwaltungs-Parthie zur Bildung eines allgemeinen Aushülfefonds bei der General-Staats-Kasse benutzt werden.

Die Ersparnisse bei den Geistlichen- und Schul-Baufonds gehen daher vom Jahre 1818 einschließlich an, nicht mehr den Staats-Kassen, sondern dem allgemeinen Geistlichen- und Schul-Bau-Aushülfe-Fonds zu gute. Es ist daher nothwendig, in den Haupt-Final-Abschlüssen diese Ersparnisse, welche zwar an die Königl. General-Staats-Kasse abgeführt werden, bei derselben aber den genannten besondern Aushülfe-Fonds bilden, genau ausgemittelt, und bei den betreffenden Titeln auszuwerfen, damit die von den unterzeichneten Ministerien darüber zu haltende Abrechnung nicht verwickelt werde.

Zur richtigen Darstellung dieser Ersparnisse müssen die im Laufe des Jahres vorgekommenen Abschlagszahlungen für Entreprise-Bauten, und die Vorschüsse zur Berechnung, welche dem Vorschuß-Konto überwiesen sein sollten, vor dem Abschlusse zur wirklichen Ausgabe gestellt werden, wie dies ohnehin durch die Circular-Verfügung des mitunterzeichneten Finanz-Ministerii vom 28. Dezember 1817 bereits angeordnet ist. Die nach dem Abschlusse vorkommenden Restausgaben des vergangenen Jahres müssen dagegen aus dem laufenden Fonds des folgenden Jahres genommen werden.

Berlin, den 3. Dezember 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein. — Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 895.

Vertheilung der zwei Drittel unter die Eingepfarrten.

Die Vertheilung der zwei Drittel unter die Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 741.

Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen.

Allg. L. R. l. c. §. 735.

Der nach (dem vorstehenden) §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt.

Allg. L. R. l. c. §. 734.

Eingepfarrte, deren Grundstücke der Kontribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

Zu dem Ende werden die Grundstücke nach den im Steuerkatastro für die kontribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Klassen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

Allg. L. R. l. c. §. 736. 737.

In der Kurmark, mit Einschluß der Altmark, müssen die Grundsitzer bei vorfallenden Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarrgebäude zu den Handarbeiten und zu dem Arbeitslohne der Handwerker dergestalt beitragen, daß Vier Grundsitzer auf Einen Ackermann und zwei Grundsitzer auf Einen Kossäthen zu rechnen sind.

Entscheidung der Gesetzkommission, v. 13. Apr. 1782. (Eisenbergs und Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justizverf. in den Preuß. Staaten. Bd. 12. S. 16.)

Aus einzelnen zugeschlagenen und Gastgemeinen giebt ein jeder Bauer und Kossäthe zu den Reparaturen der Pfarrgebäude den vierten Theil desjenigen, was ein Bauer in der Hauptgemeine giebt.

Verordnung vom 8. Februar 1699.
Myl. Part. I. Sect. I. p. 421.
Erk. in S. von Saldern, w. Gemeine zu Barenthien 1780.
Stengels Beitr. Bd. 1. S. 84. Nr. 14.

Wenn der Patron Rustical-Hufen besitzt.

Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 732.

Verhältnisse der Gemeindeglieder, welche keine Grundstücke besitzen.

Eingepfarrte Gemeineglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

Allg. L. R. l. c. §. 738.

Der Grundsatz, daß nach neumärkischer Observanz Diejenigen, welche keine kontribuablen Hufen besitzen, vom Beitrage zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten frei sind, ist angenommen in Sachen des Müllers Kettner und des Krügers Lange in Quartschen, wider die Gemeinde zu Zicher, Dermitzel und Kutsdorf, durch die Erkenntnisse vom 22. Decbr. 1756 u. 6. Apr. 1759.

Es folgt hieraus von selbst, daß ein Jeder, der in der Parochie kontribuable Hufen hat, von dergleichen Beiträgen nicht verschont bleiben kann, mithin auch das Dominium, welches dergleichen Hufen besitzt, zu den vorfallenden Bauten und Reparaturen zu den Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden den Beitrag eben so zu leisten schuldig ist, als die übrigen kontribuable Hufen besitzenden Eingepfarrten. Daß das Dominium zugleich Patron oder Mitpatron ist und in Hinsicht dieser Qualität schon zu den Materialien beitragen muß, thut nichts zur Sache. Es stellt eine doppelte Person, Einmal die Person des Patrons und Zweitens die des Besitzers kontribuabler Hufen dar, in An-

sehung deren er den Beitrag den übrigen Besitzern solcher Hufen gleichförmig abzuführen verbunden ist. Selbst wenn die Gutsbesitzer dergleichen Hufen seit undenklichen Zeiten unter dem Fuß haben und diese daher dem Ritteracker gleich zu schätzen wären, kann keine Ausnahme stattfinden, weil die bloße Bewirthschaftung dergleichen Landes bei dem Rittersitze jenem die Qualität von diesem nicht beschaffen kann, und wenn der Gutsbesitzer auch wegen der Länge der Zeit, in welcher er die Hufen schon in Kultur hat, nicht gehalten sein möchte, solche wider mit einem neuen Wirthe zu besetzen, so hebt doch dieses ihre sonstige Eigenschaft nicht auf, und als Besitzer derselben muß er die darauf haftenden Lasten den Gesetzen zufolge übernehmen, daher auch auf angebliche Observanz einiger Befreiung davon keine Rücksicht zu nehmen ist.

Judikate in Sachen der von Pförtner wider den Hauptmann von Braun v. 13. Jan. und 7. Juli 1779.

Hoffmanns Repertor. Forts. 2. S. 82.

Beitragspflichtigkeit der in zwei Kirchspiele Eingepfarrten.

Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 739.

Eingegangene Filial- und Mutterkirchen.

Sind Filial- oder Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine, zum Beitrage gezogen.

Allg. L. R. l. c. §. 742.

Gastgemeinden.

Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

(Solche Gemeinen werden alsdann Gastgemeinen genannt.)

Allg. L. R. l. c. §. 294.

Aus einzelnen zugeschlagenen und Gastgemeinden giebt in der Mark Brandenburg ein jeder Bauer und Kossäthe zu den Reparaturen der Pfarrgebäude den vierten Theil Desjenigen, was ein Bauer in der Hauptgemeinde giebt.

Verordnung v. 8. Febr. 1699. (Mylius Ediktens. Thl. I. Abschn. 1. S. 421.) Judikat in Sachen von Saldern wider die Gemeinde zu Barenthien, von 1780. (Stengels Beitr. Bd. 1. S. 84. Nr. 14.)

Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Widerabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 724.

Verhältniß einzelner Glieder der Gastgemeinden.

Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat.

Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beitragen.

Einwohner einer andern Religionspartei.

Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet.

Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöhet werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 743—747.

Wenn die Grundstücke reformirter Besitzer zu denen gehören, welche zur Entrichtung des Realzehends an die lutherische Kirche ursprünglich und von jeher schuldig gewesen; so müssen sie von diesen Grundstücken auch alle andere Reallasten an die Kirche und Schule tragen, welche aus der Parochialverbindlichkeit fließen.

Respons. Königs Fr. Wilhelm I. v. 20. März 1719 wegen Bierraden.
Generalverordn. vom. 9. März 1736.
Rescript v. 21. August 1747 und 17. Juli 1775.
Decisum wegen Ziesar von 1728.
Verordn. v. 20. März 1719 und vom 3. April 1690.
Stengels Beitr. Bd. 1. S. 86. Nr. 19.

Verbindlichkeit der Eingepfarrten.

Kein Eingepfarrter kann sich der Verbindlichkeit, zu den Bau- und Reparaturkosten beizutragen, entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in Beiden dazu verpflichtet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 721.

Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 237.

Befreiung vermöge eines besonderen Privilegii vom Pfarrzwange entbindet nicht von der Abgabe von den Grundstücken.

Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionsparthei befreiet sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

Allg. L. R. l. c. §. 722.

Edict. v. 30. Juli 1789 §. 1. u. 2. Edikt. Samml. 1789. S. 2541. Alle in den Königl. Landen mit Grundstücken angesessene oder sich in Zukunft ansäßig machende Mennoniten und besonders diejenigen, welche sich in dem Marienburgischen Werder niedergelassen haben, sollen zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger- und Pfarrgebäude, imgl. dem Schullehrer- und Schulgebäude, nach dem Verhältnisse ihrer Grundstücke, eben dasjenige beitragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist. Diejenigen Mennoniten, welche in unurbaren Gegenden mit Allerhöchster Erlaubniß neue Colonien und Etablissements anlegen, sind von diesen Abgaben frei, weil da selbst keine Kirchspiele anderer Unterthanen vorhanden sind. Eben daher dürfen auch diejenigen Mennoniten in dem Marienburgischen Werder, welche in solchen Gegenden etablirt sind, wo zur Zeit ihrer Niederlassung noch keine Kirchspiele vor-

handen waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daselbst befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stolgebühren daselbst entrichten.

Borks Handb. über die kirchl. u. Schulgesetzgeb. S. 214.

Deckung der Ausfälle.

Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeineglieder entstehen, muß vornehmlich der von der Kirche, nach Maaßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden, so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 749. 750.

Sind gar keine andere Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrükkung geschehen kann, übertragen werden.

Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 751—753.

Unterhaltung des Glockenstuhls und Thurms einer fremden Kirche.

In wiefern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurms, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

Allg. L. R. l. c. §. 766.

Wenn in Schlesien Lutheraner sich der Glocken der Katholiken bedienen, oder umgekehrt: so müssen sie auch zur Unterhaltung und zum Bau des Thurms und der Glocken das Erforderliche beitragen, falls die Einnahme für das Geläute nicht dazu hinreicht, welche daher seit Aufhebung des Nexus parochialis stets besonders zu verrechnen ist. Während des katholischen Gottesdienstes haben die Katholiken nicht nöthig, den Protestanten läuten zu lassen. Reglement wegen der Gravaminum vom 8. August 1750.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 766.

Fehlen dergleichen Bestimmungen, so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe.

Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

Eben das findet Statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

Ist der Mitgebrauch ganz unentgeldlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beitragen.

Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchenkasse genommen, also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen: so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 767—771.

Unterstützung der Gemeinde bei Kirchenbauten.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die bestimmungsmäßige Verwendung Königl. Gnadengeschenke betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Gnadengeschenk, welches des Königs Majestät zum Bau einer neuen Kirche dem Patron zu bewilligen geruht haben, nicht bestimmungsmäßig verwendet werden ist.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert und angewiesen, dafür gehörige Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen, wo des Königs Majestät zu bestimmten Zwecken gewisse Summen oder außerordentliche Beihülfen aus Gnade zu verwilligen geruhen, das Königliche Gnadengeschenk nicht eher ganz ausgezahlt wird, als bis die Erreichung des in Rede stehenden Zwecks sicher gelungen ist. Berlin, den 19. Januar 1827.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Geistliche Abtheilung. Nicolovius.

v Kamptz Annal. Bd. 11. S. 101.

Verbindlichkeit der bei Landkirchen Eingepfarrten, Hand- und Spanndienste unentgeldlich zu leisten.

Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle ohne Unterschied die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 714

Wo Stadt- und Landgemeinen zu einer Kirche eingepfarrt sind, hängt es von der Wahl der letzteren ab, statt des von ihnen zu tragenden Antheils der zu Gelde angeschlagenen Hand- und Spanndienste, die Dienste selbst zu leisten.

Die Königlichen Vorwerkshufen, so lange sie als solche benutzt werden, und wenn sie vorher keine andere Qualität gehabt haben, wie auch die Diensthufen der Königlichen Unterbedienten, sind von den Diensten zu Kirchenbauen und Reparaturen befreiet.

Die ursprünglichen Vorwerkshufen des, oder der Güter, worauf das Patronatrecht haftet, werden zu den Hand- und Spanndiensten nicht zugezogen, wenn der Patron Holz, Steine, Ziegel und Kalk giebt.

Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 196. §. 1—3.

In Schlesien muß der Patron zwei Drittheile des Geldbeitrages, insofern er aus dem Kirchenvermögen nicht zu bestreiten ist, imgleichen zwei Drittheile der Fuhren nach der Hufenzahl, die Eingepfarrten aber ein Drittel davon entrichten, die Handdienste aber müssen die Eingepfarrten allein leisten.

Reglement von 1750. Judikat in Sachen der Herrschaften zu Malkwitz und zu Puschlitz wider die dortigen Eingepfarrten, von 1781. (Eisenbergs und Stengels Beiträge Bd. 7. S. 239.)

Auszug aus dem Gesetz vom 21. April 1825.

In den zum Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen sind die aus dem Kirchen- und Schulverbande zu leistenden Dienste nicht aufgehoben.

Gesetzsamml. v. 1825. S. 97. §. 14. u. S. 115. §. 97.

Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 716.

Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten, muß nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten, nach folgenden Regeln:

1) Die Fuhren müssen von den damit versehenen Gemeindegliedern allein besorgt werden.
2) In wiefern die darunter mit begriffenen Handdienste nur von den mit keinem Gespann versehenen Gemeindegliedern, oder von allen ansässigen Wirthen ohne Unterschied zu verrichten sind, ist hauptsächlich nach den jedes Orts bestehenden Verträgen oder hergebrachten Gewohnheiten zu bestimmen.
3) Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß die bespannten Ackerbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten frei sind.
4) Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältniß der Klassen, in welchen die bespannten Ackerbesitzer, als Vierspänner, Dreispänner, Zweispänner u. s. w. an jedem Orte eingetheilt werden.
5) Die Handdienste hingegen werden in der Regel nach dem Verhältnisse der Landesherrlichen Steuern aufgebracht.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 715. Tit. 7. §. 38—42.

Wenn die Eingepfarrten über das Verhältniß ihres Beitrages streiten, soll dieser Streit als Präjudizialfrage vorher beseitigt werden, ehe der Patron gegen sie wegen Erstattung der Vorschüsse klagen darf. Stengel 15. S. 155. Siehe auch ibid. S. 158. die Verhältnisse in der Altmark, wovon auch im 12. Bande S. 1. die Rede ist.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 715.

Ist ein Kirchenpatron, der die Erstattung eines zum Bau oder zur Reparatur der Pfarrer- oder Küstergebäude gethanen Vorschusses von den Eingepfarrten verlangt, wenn diese über das Verhältniß des Beitrags unter sich nicht einig sind, dieses Verhältniß bestimmt anzugeben, oder müssen die Eingepfarrten dasselbe zuvor unter sich als eine Präjudizialfrage ausmachen?

Als zu Rengerschlage in der Altmark im Jahre 1798 die Erbauung eines neuen Küsterhauses nothwendig geworden war, so konnten die dortigen Grundbesitzer und Kossäthen über ihr Verhältniß zum Beitrage unter sich nicht einig werden. Die Patronen leisteten also einstweilen den Vorschuß aus dem Kirchenärarium, und trugen bei dem Altmärkischen Obergerichte darauf an, daß die Eingepfarrten zur Erstattung desselben, und zugleich angehalten würden, das Verhältniß des Beitrags unter sich allein, ohne ihre, der Patronen Konkurrenz, auszumachen. Das Obergericht verwarf diesen Antrag, und verlangte die bestimmte Erklärung der Patronen darüber:

„gegen wen sie die Klage anzustellen gesonnen seien, ob gegen die Kossäthen, oder gegen die Kossäthen und Grundbesitzer zusammen, und — im letztern Falle — nach welchem Verhältnisse die vorgeschossenen Kosten von dem einen oder dem andern Theile gefordert würden?"

Die Patronen stellten hierauf unterm 21. Juli 1799 dem Justizdepartement vor:

Sie hätten ihre Klage — wie die eingereichte Klageschrift schon von selbst

ergebe — gegen die Koſſäthen und Grundſitzer zuſammengenommen gerichtet. Der Forderung aber, eine beſtimmte Erklärung abzugeben, nach welchem Verhältniſſe ſie dieſen Vorſchuß von dem einen oder dem andern Theile forderten, zu genügen, ſei ihnen eines Theils unmöglich, andern Theils hielten ſie ſich dazu nicht für verbunden. Denn dieſes beträfe jura partium inter se. Ihnen ſei das Verhältniß, nach welchem die Eingepfarrten beitragen müſſen, ganz unbekannt. Sie könnten alſo bei ihrer Erklärung dem einen oder dem andern Theile zu nahe treten, und ſich Beweiſe aufbürden, welche zu übernehmen ſie nicht ſchuldig ſeien. Ihre Klage gründe ſich auf die bekannten Geſetze, nach welchen bei dergleichen Bauten die Geſpann haltenden Eingepfarrten die Fuhren, die nicht Geſpann haltenden aber die Handarbeiten verrichten müßten. In welchem Verhältniß eine jede Korporation unter ſich beitrage, darüber glaubten ſie nicht urtheilen zu dürfen. Könnten die Eingepfarrten ſich darüber nicht vereinigen, ſo bleibt es ſo lange bei der geſetzlichen Vorſchrift, bis einer oder der andere eine Ausnahme davon geltend gemacht habe. Werde einer oder der andere losgeſprochen, ſo müßten die andern übertragen, das Kirchenärarium könne nicht leiden. Sie hätten daher in ihrer Klage zugleich darauf angetragen, daß die Koſſäthen und Grundſitzer zur Bezahlung in eben dem Verhältniſſe, welches durch die Erkenntniſſe vom 25. September 1788 und 28. Septbr. 1789,

in Sachen der Gemeine zu Burgſtall und Uchdorf gegen die Grundſitzer und Büdner daſelbſt

angenommen werden, nämlich 2 Grundſitzer gegen 1 Koſſäthen, angehalten würden, wenn ſie aber ein anderes Verhältniß behaupteten, ſie dieſes als Präjudizialpunkt unter ſich ausmachen müßten. Sie, die Patronen, könnten ſich ſchon deshalb auf dieſe Präjudizialfrage nicht einlaſſen, weil es ja möglich ſei, daß ein jedes einzelnes Mitglied andere Rechte habe, und ſie dann ſo viele Prozeſſe, als Köpfe ſind führen müßten.

Sie trugen deshalb darauf an:

daß dem Obergericht aufgegeben werde, zuvor über die Präjudizialfrage zwiſchen den Koſſäthen und Grundſitzern unter ſich, ohne ihre, der Patronen, Konkurrenz, zu entſcheiden.

Hierauf befahl das Juſtizdepartement dem Obergericht unterm 12. Aug. 1799,

zuvor die Präjudizialfrage, in welchem Verhältniſſe die Koſſäthen und Grundſitzer zu den Handarbeiten bei dem Bau des Küſterhauſes zu Rengerſchlage beizutragen verbunden ſeien, zu entſcheiden, und demnächſt den Supplikanten nachzulaſſen, den aus dem Aerario gethanen Vorſchuß nach den feſtgeſetzten Grundſätzen einzufordern.

Das Obergericht ſtellte dagegen in ſeinem Berichte vom 16. September 1799 dem Juſtizdepartement vor:

daß es, bei Befolgung dieſer Anweiſung, an einem Kläger fehlen würde. Nicht die Koſſäthen, auch nicht die Grundſitzer hätten Forderungen an einander; ſondern die Supplikanten ſeien es, welche die Erſtattung eines für dieſe beiden Klaſſen der Eingepfarrten aus dem Kirchenärarium geleiſteten Vorſchuſſes verlangten. Die Koſſäthen und Grundſitzer hätten die Handdienſte nicht ganz verweigert, ſondern ſie verſchiedene Tage lang verrichtet, jedoch die Koſſäthen mehrere Tage lang als die Grundſitzer. Schon bei dieſer Verſchiedenheit der Dienſtleiſtungen ſei es die Sache der Supplikanten, als Kläger, die rückſtändige Summe, welche ein jeder zu zahlen habe, beſtimmt zu fordern, und es gebe keinen Dritten, der hiezu rechtlich angehalten werden könne. Das Gericht nicht, weil es ſonſt

gleichsam als Partei die Gerechtsame der Kläger wahrnehmen würde. Die Kossäthen nicht, weil sie mehrere Handdienste als die Grundsitzer geleistet, ihre Obliegenheit erfüllt zu haben behauptet, und gegen die Kläger auf eine bestimmte Erklärung, wie viel sie noch von ihnen verlangten, angetragen hätten. Die Grundsitzer endlich könnten deshalb nicht dazu angehalten werden, weil sie die eigentlichen Debenten seien. Diese Lage der Sache werde die Behauptung des Obergerichts bestätigen, daß, sobald die Supplikanten ausschieden, gar keine Klage vorhanden sei, auch eventualiter kein Kontumazialerkenntniß abgefaßt werden könne. Die Supplikanten müßten selbst in dem Falle, wenn die Konkurrenz der Kossäthen und Grundsitzer als Präjudizialfrage entschieden werden solle, ihre Forderung an jede Klasse bestimmt angeben. Gründeten sie diese Forderung in dem rechtlichen Grundsatze, daß 2 Grundsitzer gegen 1 Kossäthen zu rechnen; so sei ihre Klage fundirt, und dann sei es die Sache der Kossäthen und Grundsitzer, unter sich eine andere Konkurrenz ausmitteln zu lassen. Wollten die Supplikanten aber ihre Klage auf andere Grundsätze richten; dann sei es um so mehr ihre Sache, diese anzugeben und auszuführen. Beides könne in einer Instruktion geschehen, und es bedürfe keiner Vervielfältigung der Prozesse dadurch, daß zuvor über die Präjudizialfrage, und sodann erst über die Hauptklage der Supplikanten erkannt werde.

Das Justizdepartement ertheilte hierauf dem Altmärkischen Obergerichte unterm 30. Septbr. 1799 zur Resolution:

„daß es bei der vorigen Verfügung um so viel mehr gelassen werde, als nur die Kossäthen und Grundsitzer über ihr Verhältniß in Ansehung des Kostenbeitrags vernommen, und im Fall der sich zeigenden Differenz solche zwischen denselben zur rechtlichen Entscheidung eingeleitet werden müsse."

Strengels Beitr. Bd. 15. S. 155–160.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Merseburg, die Gemeinedienste betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 31. v. M., wie wir es es nicht für nothwendig halten, anderweite gesetzliche Bestimmungen über die Vertheilung der Gemeinedienste zu den Kommunalarbeiten zu extrahiren. In Ansehung der Handdienste behält es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. 7. §. 42. (verglichen mit den §§. 39 und 40.) sein Bewenden. Wegen der Konkurrenz zu den Spanndiensten muß die Bestimmung des §. 36. zur Norm dienen, nach welcher

dergleichen Dienste von den mit Gespann versehenen Gemeinegliedern allein besorgt werden müssen.

Dies ist die Regel, deren Anwendung der Gesetzgeber nur durch §. 41. hat erleichtern wollen. Hier ist angedeutet, daß die Spanndienstpflichtigen nach Verhältniß des zu haltenden Gespanns konkurriren sollen. Wenn nun gleich die früher bestandene Klassifikation der Gespann haltenden Bauergüter, deren das Gesetz in dem angeführten §. erwähnt, zufolge der Güterdismembrationen nicht weiter zum Anhalt dienen kann, so bleibt obige Regel:

daß die Spanndienste zum Behuf der Gemeinearbeiten von denjenigen Mitgliedern der Gemeine verrichtet werden müssen, die Gespann halten,

nichts desto weniger in Kraft, und nach Analogie des §. 41. muß die Vertheilung nach Verhältniß des Zugviehstandes geschehen, welcher von den Konkurrenten gehalten wird. Obgleich dieser Vertheilungsmodus nicht alle Ungleichheiten ausschließt, da in einzelnen Fällen, aus besondern Gründen, mehr

oder weniger Zugvieh gehalten zu werden pflegt, als der Wirthschaftsbetrieb erfordert; so ist er doch der natürlichste und gesetzmäßigste.

Die Vertheilung der Spanndienstlast nach dem Grundbesitz führt die Inconvenienz mit sich, daß häufig Spanndienste von solchen Gemeinegliedern gefordert werden müssen, die gar kein Zugvieh halten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, weil die Verpflichtung zu dieser Art Diensten über diejenigen Grundbesitzungen, welche zu unbedeutend sind, als daß darauf Gespann gehalten werden könnte, nicht ausgedehnt werden darf, durch einen solchen Vertheilungsmodus die von der 2c. Regierung bezweckte allgemeine Heranziehung der Grundbesitzer immer nicht würde erreicht werden können.

Die Anlage des Berichts erfolgt hiebei zurück.

Berlin, den 29. August 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 3. S. 103.

Das Verhältniß dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

Zu unentgeldlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist, auch bei Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 717—719.

Verbot, Veränderungen im Innern der Kirche ohne Zustimmung des Superintendenten vorzunehmen.

Damit in den Kirchen und namentlich am Altare nicht unpassende Verzierungen angebracht werden, so ist es vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verboten, Veränderungen in den Kirchen nicht anders als unter Zuziehung des betreffenden Superintendenten vorzunehmen. Magdeburg, den 28. Januar 1829.

Königl. Preuß. Regierung.

Magdeburg. Amtsbl. v. 1829. Nr. 6.

Bau und Unterhaltung.

a) der Pfarrgebäude.

Obliegenheit des Pfarrers.

Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln besorgen.

Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über drei und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben.

Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eignen dazu bestimm-

ten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen die Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen, bei dessen Unzulänglichkeit aber von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 784—789.

Bei lutherischen Gemeinden müssen zu den Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Küster die Eingepfarrten außer den Hand- und Spanndiensten auch das Stroh liefern.

Eben dieses findet bei den Reformirten in Ansehung der Landgemeinden statt; in den Städten aber wird alles vom Patron und der Kirche, wie bei den Kirchenbauen, besorgt.

Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder sie entrichten an Orten, wo es hergebracht ist, deshalb besonderes Zaungeld.

Unter diesen Einschränkungen sind wegen Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude die wegen der Kirchengebäude in (den vorstehenden) §§. 700—760. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und den Zusätzen 195. 196. und 197. dieses Provinzialrechts enthaltene Vorschriften zu befolgen.

Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 200. §. 1—3.

Auszug aus der Konsistorialordnung vom 25. August 1737, die Verpflichtung der Pfarrer in der Kurmark und Pommern, ihre Pfarrgebäude in baulichem Stande zu erhalten, betreffend.

In der Kurmark und in Pommern müssen die Pfarrwohnungen von dem Pfarrer in baulichem Stande unterhalten werden, wenn sie ihm darin überliefert worden.

Mylius Ediktensamml. Bd. 1. S. 307.

Publikandum der geistlichen und Schulendeputation der Königl. Ostpreuß. Regierung an sämmtliche Geistliche und Kirchenbediente, vom 8. September 1813, die wirthschaftliche Unterhaltung der denselben zur Benutzung übergebenen Häuser und Ländereien betreffend.

Den Geistlichen und Kirchen- und Schulbedienten wird hiemit in Erinnerung gebracht:

1) daß nach Vorschrift des allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 778. 784. 787. Ostpreuß. Provinzialrecht Zusatz 200. die ihnen bewilligte Verwaltung und Nießbrauch der zum Dienst gehörigen Häuser und Ländereien, die wirthschaftliche Unterhaltung derselben, so wie des Feld- und Wirthschaftsinventariums mit sich bringt, daß sie besonders in Hinsicht der Gebäude

1) alle kleine Reparaturen an den Wohngebäuden aus eigenen Mitteln besorgen müssen.

2) Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder Reparatur einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drei, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

3) Insonderheit muß das Ausbessern der Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, das Ausweißen der Stuben, das Ausbessern der Strohdächer mit dem auf dem Dienstlande erbauten, über die Wirthschaftsnothdurft befindlichen Stroh, auch die Unterhaltung anderer dergleichen innern Pertinenzienstücke der Wohnungen und Gebäude, welche ihnen nach einem Inventarium übergeben sind, vom Pfarrer und Kirchenbedienten mit eignen

Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, geschehen, wenn Wohnungen und Gebäude ihnen bei Antritt ihres Dienstes fertig und im tüchtigem Stande überliefert worden sind.

4) Auch zu größeren Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauten, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben.

5) Bei lutherischen Gemeinden müssen zu den Wirthschaftsgebäuden der Pfarrer und Küster die Eingepfarrten, außer den Hand- und Spanndiensten, auch das Stroh zu den Neubauten und Reparaturen liefern, wenn solches nicht nach der Bestimmung zu 4. von den Predigern und übrigen mit Dienstländereien versehenen Kirchenbedienten nach ihrer Wirthschaftsnothdurft aufgebracht werden kann. Eben dieses findet bei den Reformirten in Ansehung der Landgemeinde statt, in den Städten aber wird alles vom Patron und der Kirche, wie bei den Kirchenbauten, besorgt.

6) Die Zäune werden von den Eingepfarrten unterhalten, oder sie entrichten an Orten, wo es hergebracht ist, deshalb ein besonders Zaungeld.

Dagegen müssen

7) die Pfarrer für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventariums als Nießbraucher sorgen.

Es ist die besondere Pflicht des Patrons und der Kirchenvorsteher, darauf zu halten, daß der Pfarrer und die Kirchenbedienten die zur Stelle gehörenden Stücke wirthschaftlich nützen, und daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde, wie solches im allgemeinen Landrecht a. O. §. 779. 780. vorgeschrieben ist. Insbesondere erfordert es die Sicherheit des Pfarrers und der Kirchenbedienten, bei Antritt des Amts für die Aufnahme einer beglaubten Beschreibung des Zustandes der Gebäude und übrigen Nutzungsstücke zu sorgen, weil, wenn dies unterlassen ist, vermuthet wird, daß ihnen das Gebäude in einem guten Baustande und alles im Zustande vollständiger Nutzbarkeit übergeben worden ist; andernfalls aber die Beschreibung zur Richtschnur bei der Abgabe des Dienstes angewendet wird. (Allg. Landr. Thl. I. Tit. 21. §. 48. 112. 119.)

Die Kommissarien bei Einführungen und Auseinandersetzungen abgehender Pfarrer, Kirchen- und Schulbedienten und deren Erben mit den Abziehenden haben die Inventarien bei dem Dienstantritt der ersten mit dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zu vergleichen, und dabei den Abgehenden die ihnen zur Last fallenden Defekte zu ziehen, und sie aufzufordern, entweder die Mängel ergänzen, oder sie ersetzen zu lassen, von dem Zustande der dem neu anziehenden Pfarrer übergebenen Nießbrauchstücke aber Verzeichnisse den Rezessen beizulegen.

2) Ueber die Benutzung der Pfarrwälder enthält das allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 804—814. folgende Einschränkungen: Bauholz ist der Pfarrer daraus zu verkaufen nicht berechtiget; nur das über den Bedarf zu Bauten und Reparaturen an Pfarrer- und Küstergebäuden überflüssig vorhandene Bauholz können die Vorsteher unter höherer Genehmigung verkaufen, müssen aber die baare Lösung zinsbar belegen, und dem Pfarrer kommen die Zinsen davon nur so lange zu, als das Kapital zu jenen Bauten nicht verwendet wird.

Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zur Nutzung eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann. Außer diesem Falle darf ein Verkauf nur unter den Maaßgaben, wie bei dem Bauholze, statt finden.

Bei den Uebergaben des Dienstes ist auch auf die Beschaffenheit der Pfarrwälder, und wie fern dabei eine forstmäßige Einrichtung statt findet, zu sehen. Königsberg, den 8. September 1813.

Geistliche und Schulendeputation der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Amtsbl. der Regier. zu Königsberg pro 1813. S. 548.

Circularverfügung des Königl. Konsistoriums zu Königsberg vom 27. April 1823, die Unterhaltungskosten für die Dienstwohnungen der Geistlichen und Lehrer betreffend.

Von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist uns mit der Verfügung vom 20. Januar d. J. das Regulativ wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten zugefertigt, welches bereits von dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht in dem diesjährigen Amtsblatte Seite 62 bekannt gemacht worden ist.

Die zum Ressort des unterzeichneten Konsistorii gehörigen Beamten werden aufgefordert, in den Fällen, wo das Regulativ Anwendung findet, sich ebenfalls darnach zu achten. Königsberg, den 27. April 1823.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Amtsbl. der Königl. Preuß. Regier. zu Königsberg v. 1823. S. 155. Nr. 123.

Confer. die Anmerkung zum §. 710. 720. h. tit., desgleichen Hagemanns und Günthers Archiv I. Theil, Braunschweig 1788. S. 149. In Niederschlesien ist es Observanz, daß die Kirchenbedienten gar keine baaren Auslagen zahlen dürfen. Dagegen müssen die Pfarrer nach dem Reglement vom 8. August 1750 bei Reparatur der Dächer ein Schock Stroh geben; die Spähne des verarbeiteten Holzes und das alte Stroh lucriren sie. Anmerkung zum §. 757. hoc tit. Die Spähne bei dem Bau der Schulhäuser bekommen die Schulhalter, nicht die Geistlichen, weil diese zur Bedachung kein Stroh geben. Die Observanz in der Mark, siehe Stengel 3. S. 244, und 15. S. 118. Allgem. jurist. Monatschrift März 1808. S. 237; in der Altmark, Kleins Annal. 6. S. 292, in der Neumark Stengel 1. S. 84. Kleine Reparaturen heißen in der Mark die, welche nicht über einen Thaler betragen. Wegen des Baues eines Pfarrhauses in einer katholischen Kirchfahrt, und wegen des Falles, wenn einige angesessene parochiani in der Parochie nicht wohnen, oder anderer Religion sind, sehe man das Decisum der Gesetzkommission vom 17. Juli 1787 auf die Anfrage der Clev-Märkischen Regierung. Klein Annalen 1. S. 318. Nach dem Concil. Trident. Sect. 21. de ref. c. 7., und nach c. 1. 4. X. de eccles. aedif. muß der Pfarrer die Baukosten, mit Vorbehalt einer Kompetenz, aus den Einkünften hergeben.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 785. 789.

In der Neumark werden die zu den Pfarrbauten erforderlichen Hand- und Spanndienste gemeinschaftlich von sämmtlichen Eingepfarrten der Reihe nach, ohne Unterschied, ob sie in der Mutter- oder Tochterkirche wohnen, in der Art geleistet, daß diejenigen Eingepfarrten, welche ihrer Herrschaft nach zu Scharwerkereien verbunden und mit Gespann versehen sind, die Spanndienste, dagegen alle übrigen Eingepfarrten die Handdienste verrichten müssen. Die baaren Geldbeiträge werden von den Eingepfarrten, wie bei den Kirchenbauten, und zwar, da die Verordnung vom 8. Febr. 1699 (Mylius Ediktensamml. Bd. 1. Abthl. 1. Nr. 66.), nach welcher die Filialisten nur den dritten Theil zu den Pfarrbauten beitragen sollen, in der Neumark niemals Observanz gewesen, dergleichen Observanz aber erwiesen werden muß, gleichfalls ohne Un-

terschied, ob die Kontribuenten in der Mutter- oder Tochterkirche wohnen, blos nach kontribuabler Hufenzahl (nicht nach Anzahl der einen bestimmten Flächeninhalt in sich enthaltenden Hufen, sondern nach Anzahl der unbestimmten Ackergrößen, welche einen jährlichen Ertrag von 20 Thaler gewähren, in sich enthaltenen Grundbesitzungen) eingesammelt;

Verordn. v. 7. Febr. 1711. (Mylius Ediktens. Bd. 1. Abth. 1. Nr. 78.), v. 14. Juli 1712 (Mylius Ediktens. Bd. 6. Abth. 2. Nr. 9. und 70.), v. 1. Mai 1717. (das. Nr. 102.)

und es sind diejenigen, welche keine kontribuable Höfe besitzen, z. B. Müller, Krüger, Schmiede u. dgl., von allem Beitrage frei, aber nicht, wenn sie Eigenthümer solcher Grundstücke sind.

Dieselben Verordnungen.

Verbindlichkeit der Kirchengemeinde, welcher die Unterhaltung der Pfarrwohnung obliegt, in Ermangelung derselben die Wohnungsgelder des Pfarrers aufzubringen.

In Ermangelung einer Pfarrwohnung sind die Gemeinden in der Neumark, welchen die Aufbringung der Baukosten nach der Hufenzahl obliegt, die Wohnungsgelder des Pfarrers zu zahlen verbunden, bis eine Wohnung erkannt ist.

Judikat in Sachen der Gemeinde zu Schaumburg wider den Prediger Jäschke v. 1764 und 1765 in den beiden letzten Instanzen. (Hoffmanns Repert. Forts. 1. S. 108.)

In der Neumark werden die zu den Pfarr- und Küstergebäuden erforderlichen Gelder von den Eingepfarrten, z. B. Müllern, Schmieden ꝛc., nicht in der Eigenschaft als Eingepfarrte, sondern nur als Besitzern kontribuabler Hufen, nach der Hufenzahl aufgebracht, die Fuhren aber werden von den sämmtlichen Bauern, und die Handdienste von den Koffäthen nach der Reihe verrichtet. Eingepfarrte, welche keine kontribuable Hufen besitzen, sind von allen Geldbeiträgen frei.

Rescr. vom 17. Juni und 12. Juli 1712.
Regierungsbericht v. 18. Jan. 1752.
Erkannt in S. des Müller Hollstein zu Vietz, w. die Kirche daselbst. 1767.
Stengels Beitr. zur Justizverf. Bd. 1. S. 84. Nr 15.

Aufbringung und Vertheilung der Beiträge.

Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt.

Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eignen Schulmeister hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freien Wohnung, getragen werden.

Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine selbst errichtet, oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden:

so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht größer werden lassen.

Die geistlichen Obern müssen, bei Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 790—798.

Verbotene Vermiethung der Dienstwohnungen der Pfarrer und Schullehrer.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, wenn die Pfarr- und Schullehrerwohnungen wegen zufälligen eignen Hausbesitzes von den Nutznießern nicht selbst bewohnt, sondern an geringe Handwerker und Tagelöhner vermiethet werden, verordnen wir hierdurch:

1) daß ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eine solche Vermiethung nicht statt haben darf, und, wenn dieselbe nachgesucht wird, zugleich nachgewiesen werden muß, daß der Miether die fraglichen Gebäude ihrem Zwecke gemäß und so gut wie der Nutznießer benutzen, und dieser jeden aus Fahrlässigkeit entstehenden Schaden vertreten werde.

2) Um sich zu überzeugen, daß die dem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude von den Nutznießern gehörig wirthschaftlich unterhalten werden, fordern wir die Lokalbehörden auf, bei der jedesmaligen Ueberweisung einer solchen Dienstwohnung, unter Zuziehung des resp. Vorstandes und eines Sachverständigen, über den dermaligen innern und äußern Zustand derselben eine Verhandlung im Beisein des eintretenden Nutznießers aufzunehmen. Diese Untersuchung muß sich besonders auf alle Gegenstände, welche von letzterm unterhalten werden müssen, erstrecken, und das Protokoll selbst von sämmtlichen Betheiligten unterschrieben und, nach genommener Abschrift zu den Bürgermeistereiakten, in dem Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

3) Veranlassen wir die landräthlichen Behörden, auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten, und uns schon jetzt diejenigen Fälle anzuzeigen, wo derartige Dienstwohnungen von den Nutznießern nicht selbst bewohnt, sondern vermiethet sind, wobei sich zugleich über die Art der Bewohnung, und ob die Vermiethung ohne Nachtheil gestattet werden könne, zu äußern ist. Arnsberg, den 30. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 151.

In Ermangelung einer Pfarrwohnung sind die Gemeinden in der Neumark, welchen die Aufbringung der Baukosten nach der Hufenzahl obliegt, die Wohnungsgelder des Pfarrers zu zahlen verbunden, bis eine Wohnung erkannt ist.

Judikat in Sachen der Gemeinde zu Schaumburg wider den Prediger Jäschke v. 1764 und 1765 in den beiden letzten Instanzen. (Hoffmanns Repert. Forts. 1. S. 108.)

In der Neumark und in Pommern wird das zu Predigerwittwenhäusern

Königl. Patronats erforderliche Bauholz aus den Königlichen Forsten unentgeldlich hergegeben.

Rescr. des Generaldirekt. v. 3. Nov. 1744 und des geistl. Departements v. 17. Nov. 1774. (Hoffmanns Repert. Bd. 1. S. 232.)

Zur Unterhaltung der Wittwenhäuser sind hauptsächlich die Einkünfte der Wittwengrundstücke zu verwenden, welche in den Zeiten erspart werden, wenn keine Wittwen vorhanden sind. In Ermangelung solcher Einkünfte finden die Vorschriften des 200. Zusatzes Anwendung.

Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 201.

b) der Küster- und Schulgebäude.

Die Kirchenbeamten sind verbunden, die kleinen Reparaturen zu den Gebäuden und die Unterhaltung der Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenzstücke, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, zu übernehmen und die Zäune und Gehege zu unterhalten.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 785. 786.

In Pommern liegen den Küstern und Schullehrern nur die kleinen Reparaturen an Dächern, Fenstern, Thüren, Feuerheerden, das Ausweißen der Zimmer, Ausschmieren der Oefen u. dgl. ob.

Rescr. v. 17. Apr. 1738. Konsistorialverfüg. v. 5. März 1801. Publ. der Reg. zu Stettin v. 6. April 1817. (v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 122.)

In der Kurmark und in Pommern müssen die Küster und Schullehrer ihre Gebäude in baulichem Stande unterhalten, wenn sie ihnen darin überliefert sind.

Konsistorialordn. v. 25. August 1737. (Mylius Ediktens. Bd. 1. Abth. 1. S. 307. Cont. I. S. 73.)

Die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Klasse an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magisträte in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 34—38.

Ueber die Erbauung und Unterhaltung der Gebäude der Küster und Schullehrer in den Städten und auf dem Lande in der Kurmark.

Die Küster- und Schulgebäude in den Städten der Mark Brandenburg sollen von den Magisträten erbaut und unterhalten werden, der Magistrat mag Patron sein oder nicht. Tit. 27. und Tit. 29. der Konsistorialordnung der Mark Brandenburg vom Jahre 1573.

In Ansehung der Erbauung und Erhaltung der Küsterhäuser auf den

Dörfern ist in der Konsistorialordnung weiter nichts verordnet, als daß es Tit. 28. von des Küsters Wohnung und Unterhaltung heißt: Die Küsterhäuser sollen von den Einwohnern der Dörfer ohne der Küster Zuthun gebauet und gebessert werden. Der eigentliche Sinn dieser Verordnung scheint aber nur dahin zu gehen, daß die Küsterhäuser ohne der Küster Zuthun gebauet werden sollen, daß die Einwohner allein ohne der patronorum Zuschub solche bauen sollten. Denn nicht allein in den neueren Zeiten ist es durchgängig observantiae gewesen, daß der Beitrag zur Reparatur der Küsterhäuser eben so hat aufgebracht werden müssen, als zu den Reparaturen der Pfarrgebäude, sondern auch schon in vorigen Zeiten ist diese Stelle nicht anders erkläret, und vom Konsistorio weiter hierbei kein Unterschied gemacht worden. Wie dieses aus desselben in der Registratur annoch befindlichem Bericht vom Jahr 1698, worauf das Rescript vom 3. Januar 1699 erfolget, vermöge dessen solcher Beitrag secundum singula capita reguliret worden, deutlich erhellet, woselbst es zu Anfange heißt: — daß zu den Pfarr- und Küsterei-, wie auch Schulgebäuden von den matribus duae, von den Filialen aber nur una tertia, so viel die Bau- und Reparationskosten betrifft, aufgebracht werde, ist jederzeit in hiesigen Landen gebräuchlich gewesen, und gleichsam zu einer Regel geworden &c. Hieraus folget offenbar, daß es mit Erbauung und Besserung der Küsterhäuser auf dem Lande eine gleiche Bewandtniß als mit den Pfarrhäusern daselbst haben müsse, und daß mithin auch die hier angeführte Stelle der Konsistorialordnung anders nicht erklärt werden könne.

Was den Bau und die Erhaltung der Schulmeistergebäude auf den Dörfern betrifft, so ist z. B. in Sachen Joachim Ernst von Platen als Kirchenpatron zu Schönefeld gegen den v. Karstedt als Straßengerichtsobrigkeit daselbst unter dem 6. September 1742 rechtskräftig erkannt worden, daß letzterer wohl befugt, den Schulmeister zu Schönefeld zu vociren und zu bestellen, es wäre denn, daß sein Verfahr und er mit Hülfe und Zulage der Gemeine die Schulwohnung resp. erbauet und repariret haben. Woraus abzunehmen, daß man damals aus der Stelle, wo von den Stadtschulen disponiret werden, daß solche jedes Orts Obrigkeit bauen soll, auch auf die Landschulen geschlossen, und daß man zugleich den Grundsatz vor Augen gehabt, wem das Amt reficiendi oblieget, dem kompetirt auch das jus vocandi. Dahingegen erinnere ich mich auch, daß vielmals das Konsistorium den Kirchenpatronen die Erbauung der Schulmeisterhäuser anbefohlen hat. Es ist auch einer vernünftigen Analogie viel gemäßer, wenn die Dorfschulmeister und ihre Häuser gänzlich auf den Fuß der Dorfküster traktiret werden, wie auch solches bisher mehrentheils geschehen.

Alles, was bisher ausgeführet worden, reduzirt sich auf Folgendes:

1) Das Schul- und Küsterpatronat in den Städten, worunter die Erhaltung der Schul- und Küstergebäude begriffen ist, stehet in der Mark Brandenburg jedem Magistrat als Obrigkeit des Orts zu, er mag zugleich Kirchenpatron sein oder nicht.

2) Das Küsterpatronat auf den Dörfern ist mit dem Kirchenpatronat verbunden, so daß der Kirchenpatron allemal das Haus des Küsters mit Hülfe der Gemeine, so wie das Pfarrhaus bauen muß.

3) Das Schulmeisterpatronat auf dem Lande gebühret, so wie das Küsterpatronat, gleichfalls dem Kirchenpatron, es sei denn, daß die Gerichtsobrigkeit das Schulmeisterhaus erbauet und unterhalten habe.

C. F. v. Irwing.

Stengels Beitr. Bd. 13. S. 182—190.

In Niederschlesien ist ehehin schon Observanz gewesen, daß, wo keine

Kirche und Parochie ist, die Gemeinde das Schulhaus bauen, und dazu auch das erforderliche baare Geld contribuiren muß. Jetzt hängt es lediglich von der geistlichen Deputation jeder Regierung ab, mehrere Schulen zusammenzuschlagen, oder auch aus einer mehrere Anstalten zu machen. §. 62. der Dienstinstruktion für die Regierungen vom 26. Dec. 1808. Den Schuldeputationen, besonders in den Städten, liegt jetzt die Fürsorge für die Unterhaltung der Gebäude ob.

Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 34.

Zu den Schulgebäuden und Schulmeisterwohnungen giebt der Patron das erforderliche Bauholz, wofür weder Pflanz-, Stamm-, noch Anweisegeld bezahlt werden darf.

Bei protestantischen Königl. Kirchschulen werden die übrigen Baukosten nach (dem vorstehenden) §. 37. Titel 12. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und nach dem (gleichfalls vorstehenden) Zusatze 200. bestritten.

Bei Dorfschulen muß die Schulgemeine mit Beobachtung der Vorschrift (des vorstehenden) §. 38. alle übrige Lasten tragen, ohne daß die entfernten Mitglieder vor den am Bauplatze wohnenden eine Erleichterung zu genießen haben.

Ostpr. Prov. Recht. Zusatz 221. §. 1—3.

Auszug aus der Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen.

Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen, zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden. Gegeben Berlin, den 2. Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

Gesetzsamml. v. 1811. S. 194. §. 4.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Erbauung und Unterhaltung von Schulhäusern betreffend.

In vielen Bürgermeistereien des hiesigen Regierungsbezirks hat der Schulunterricht bisher nicht gehörig gesichert werden können, weil bei dem Mangel zureichender Volksschulen die Einwohner, obgleich mit dem besten Willen, sich über die Fragen nicht einigen konnten, in welchen Gemeinden Schulhäuser errichtet, und aus welchen Mitteln sie erbaut und unterhalten werden sollen.

Um den Verzögerungen und Mißhelligkeiten abzuhelfen, welche durch die Erörterung dieser Fragen in einzelnen Fällen bisher entstanden sind, oder ferner entstehen könnten, sehen wir uns veranlaßt, die hierüber vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung zu bringen.

Sowohl durch das Gesetz vom 27. Brum. III. Jahrs, als durch eine Verordnung des französischen Regierungskommissärs Rudler vom 9. Floréal J. 6., welche in dem Umfange der damaligen vier Rheindepartemente noch immer gesetzliche Kraft haben, werden Primärschulen eingeführt, und dabei wird in letzterer festgesetzt, daß in allen Gemeinden, in welchen sich Pfarrschulen befinden, diese forthin unter dem Namen von Primärschulen bestehen sollen.

Ein Gesetz vom 11. Frimaire J. 7. über die Verwaltung der Departemental-, Munizipal- und Kommunal-Einnahmen und Ausgaben legt den Gemeinden eines jeden Kantons die Ausgaben für die Primärschulen zur Last, um aus den Gemeindeeinnahmen bestritten zu werden, und zwar so, wie die Zahl der Schulen durch Gesetze bestimmt sei, oder werde bestimmt werden.

Endlich verfügt ein Gesetz vom 11. Floréal J. 10., daß eine Schule nach der Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen mehrern Gemeinden zustehen kann, und daß die Gemeinden schuldig sind, die Schulwohnungen zu stellen.

Diese Bestimmungen sind so einfach, daß, bei gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, über ihre Anwendung in jenen Gemeinden, welche aus einerlei Religionsverwandten bestehen, sich nicht leicht Anstände ergeben können.

Dagegegen wird der Fall dem Anscheine nach verwickelter, wenn die Einwohner einer bürgerlichen Gemeinde zu verschiedenen Konfessionen gehören.

Rudler hatte zwar in seiner vorangeführten Verordnung verfügt, daß alle Kinder einer Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, in Einer Schule versammelt werden sollen; indessen macht die Rücksicht auf den Religionsunterricht, welcher damals nicht in Anschlag gebracht wurde, bei uns aber in der Regel einen Theil des Schulunterrichts ausmachen soll, jene Vermischung weniger zuläßig; auch hat das K. h. Ministerium in Folge einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. Oktober 1821 am 27. April des folgenden Jahres bestimmt, daß eine solche Vereinigung nur in offenbaren Nothfällen, und dann erst gemäß einer freien Entschließung der beiderseitigen, von ihren Seelsorgern berathenen kirchlichen Gemeinden, und mit Genehmigung der höhern weltlichen und geistlichen Behörden statt haben dürfe.

Aber auch diese Anstände verschwinden, wenn man davon ausgeht, daß auch bei Verschiedenheit der Konfessionen die bürgerlichen Gemeinden durch die Gesetze verbunden bleiben, für jeden Religionstheil eine eigene Schule zu bauen und zu unterhalten; es wäre denn, daß die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Konfession zu einer eigenen Schule nicht hinreichend wäre, in welchem Falle aber in eben den Gesetzen für die bürgerliche Gemeinde die Verpflichtung liegt, jener benachbarten Gemeinde, deren Schule von diesen Kindern besucht werden soll, zu dem Bau und dem Unterhalte dieser gemeinschaftlichen Schule einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrags wird in derjenigen Weise bestimmt, welche für Ausgaben, die mehrern Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch das Gesetz vom 4. Thermidor 10. Jahrs Art. 22 und 23. vorgeschrieben ist.

Indem wir diese gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze über deren Anwendung zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich, daß wir so lange auf deren Befolgung halten werden, bis hierüber eine abändernde höhere Entscheidung erfolgen wird. Trier, den 17. März 1824.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 836.

Auf dem Lande in der Neumark giebt der Patron zu den Pfarr- und Küsterbauten, so wie zu den benöthigten Wirthschaftsgebäuden die Materialien, und es wird aus dem Kirchenvermögen nichts hergegeben; jedoch mit Ausschluß des Kottbusschen Kreises, wo die Bauten und Reparaturen in Ansehung adeliger Patronate aus dem Kirchenvermögen bestritten werden.

Rescr. des geistl. Departements v. 3. Septbr. 1798.
Hoffmanns Repert. Bd. 1. S. 230.

c) der Kirchhöfe.

Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind.

Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muß der Kirchhof aus der Kirchenkasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 761—763.

An den Orten, wo die Eingepfarrten die Grabstellen bezahlt, und dennoch den Kirchhof unterhalten haben, bleibt diese Verbindlichkeit unverändert.
Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 198.

Im Glogauischen Departement zahlt die Gemeinde niemals baar Geld, sondern dies giebt das aerarium oder der Patron. Evangelische in Schlesien, die auf katholischen Kirchhöfen begraben, müssen, wenn sie dafür nichts bezahlen, zum Bau und zur Reparatur des Kirchhofgeheges konkurriren.
Merkels Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 761. 763.

Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.
Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 183.

XII. Von den Mühlenbauten.

Prüfung derjenigen, welche Mühlenwerkverfertiger (auch Mühlenzeugmacher, Mühlengeschirrverfertiger und Mühlenärzte genannt) zu werden verlangen, und ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen.

Die Prüfung der Mühlenmeister geschieht von der, von der Regierung der Provinz bestellten Kommission, und auf den Grund des Prüfungsattestes derselben wird denselben von den Regierungen das erforderliche Zeugniß ausgestellt.

Gewerbepolizeiedikt vom 7. September 1811. §. 98—100.
Gesetzsamml. v. 1811. S. 273.

Instruktion des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen, vom 28. Juni 1821.

Die Prüfung derjenigen, welche als Mühlenwerkverfertiger ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, ist durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 25. April 1821 folgendermaßen bestimmt, welche allen zur Richtschnur des Prüfungsverfahrens dienen soll.

§. 1. Die bestätigte Prüfungskommission, aus dem Polizeidirigenten, oder einem sonst dazu geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des betreffenden Orts, einem oder zwei Baubeamten und zwei oder drei zum selbstständigen Betriebe des erwähnten Gewerbes geeigneten Personen bestehend, versammelt sich monatlich wenigstens Einmal, um sich über die sämmtlichen Angelegenheiten ihrer Bestimmung mit einander zu berathen, und darin die nöthige Einheit und Ordnung zu erhalten, die zu den Prüfungen nöthigen Einleitungen zu treffen und die Prüfungen selbst abzuhalten.

Es werden zu dem Ende die den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes wünschenden Personen, welche die Prüfung schriftlich bei Einsendung ihrer erhaltenen Atteste und der Beschreibung ihres Lebenslaufs nachgesucht haben, an diesem Tage hinbeschieden und tentirt: ob sie lesen, schreiben, rechnen, die Fläche eines Quadrats, Dreiecks und Zirkels finden, und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der ihnen zu machenden Aufgaben zu erwarten ist, auch ob sie die ihnen vorgelegten Zeichnungen verstehen und erklären können, damit sie, im Fall ihnen die nöthigen Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnützerweise verschwenden.

Gründliche Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, Statik,

Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik, Hydrodynamik und Physik, welche zu den vorzüglichsten Hülfswissenschaften eines Baumeisters gehören, dürfen von den Examinanden nicht gefordert werden.

Insbesondere soll aber darauf gehalten werden, daß die zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe sich meldenden Personen, im Verhältniß ihrer sonstigen Ausbildung, auch merkwürdige Mühlenwerke und andere Maschinen mit Aufmerksamkeit gesehen, und an Orten, wo vorzüglich gut gearbeitet wird, einige Zeit in Arbeit gestanden haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll dies Bildungsmittel, welches an Orten, wo Provinzial-, Kunst- und Bauhandwerks-Schulen vorhanden sind, oder noch entstehen, am zweckmäßigsten mit diesen zugleich benutzt werden kann, vorzüglich empfohlen werden.

Gleich beim Tentamen wird ein Examinationsprotokoll angelegt, welches im Fall des Nichtbestehens an demselben Tage geschlossen, oder im entgegengesetzten Falle während des ganzen Verlaufs des Examens fortgesetzt wird.

§. 2. Da von demjenigen, welcher nach §. 1. zum selbstständigen Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes qualificirt befunden worden, nicht zu verlangen ist, daß ihm die Konstruktion von allen verschiedenen Mühlenwerken genau bekannt sei, so ist es hinlänglich, wenn er

1) entweder:
   a) Getreidemahlmühlen,
   b) Holzschneidemühlen,
   c) Graupenmühlen,
   d) Lohmühlen mit Mühlensteinen, und
   e) Papiermühlen,
2) oder:
   a) Oelmühlen,
   b) Walkmühlen,
   c) Schnupftabaksmühlen,
   d) Lohmühlen mit Stampfen, und
   e) Hirsemühlen,

welche durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Windes, oder auch durch Thiere, oder durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, zu konstruiren versteht.

Hiernächst wird dem Examinanden folgende Probearbeit ertheilt, und zwar

im ersten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien einer Mühle mit 3 Mahlgängen, welche auf die feinste Mahlart eingerichtet sind, oder von einer Holzschneidemühle, oder einer Graupenmühle, oder einer Papiermühle, und

im zweiten Falle:

Zeichnungen und Anschläge von den Kosten und Baumaterialien von einer Oelmühle, oder von einer Walkmühle, oder von einer Schnupftabaksmühle anzufertigen.

Die Grundrisse und Profile sind nach einem Maaßstabe, den Fuß zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Zoll, zu zeichnen. Diejenigen Theile aber, welche sich nach diesen Maaßstäben nicht deutlich genug darstellen lassen, müssen besonders nach einem größeren Maaßstabe gezeichnet, oder Modelle davon angefertiget werden.

Die im Anschlage aufzuführende Arbeit ist nach Tagewerken zu berechnen, damit geprüft werden kann, ob der Examinand das Detail seiner Arbeit richtig beurtheilt, und damit, wenn die Tage mit dem üblichen Lohn multiplicirt werden, sein Ueberschlag in aller Art zureiche.

Die Ausarbeitungen dieser Zeichnungen und Anschläge müssen unter der Aufsicht eines bei der Kommission befindlichen gehörig qualificirten Mühlenwerkverfertigers geschehen, wobei die Baubeamten von Zeit zu Zeit die Mitaufsicht übernehmen.

Die aufgegebenen Probearbeiten werden in das Protokoll eingetragen.

§. 3. Sobald die beendigten Probearbeiten eingesandt sind, circuliren sie unter sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, und werden darauf in der nächsten Versammlung geprüft, indem die von den einzelnen Mitgliedern zu machenden Bemerkungen vorgetragen, und diese, so wie der Beschluß, in das Protokoll aufgenommen werden. Hierauf wird zur mündlichen Prüfung des Examinanden geschritten, und die ihm vorgelegten Fragen, so wie seine Antworten, werden ebenfalls in die Verhandlungen aufgenommen.

§. 4. Die Gegenstände, worüber der Examinand zu prüfen ist, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, können besonders in Folgendem und mehrerem Aehnlichen bestehen.

I. Prüfungsfragen im Allgemeinen.

1) Wie müssen Zahnräder, als: Getriebe, Kumpte, Drehlinge, Kammräder, Stirnräder und konische Räder mit ihren Zähnen und Kämmen und Stecken konstruirt werden?

2) In welchen Fällen sind konische Zahnräder anzuwenden, und welche Vorzüge haben sie dann vor den andern Zahnrädern?

3) Wie verfährt man bei Bearbeitung einer Welle und bei Einlegung der Zapfen in diese?

4) Wie lassen sich Wellen, und insbesondere Ruthenwellen, aus 4, 6, 8 und 9 Stücken bilden?

5) Wie ist die Verbindung der Windruthen, wenn sie aus 3 Stücken bestehen?

6) Woran erkennt man die Güte des Holzes und des Eisens, und in welchen Fällen hat von den verschiedenen Holzarten bei Anwendung derselben die eine vor der andern Vorzüge?

7) Wie sind die einzelnen Theile der bei den Mühlenwerken vorkommenden Gerüste zu konstruiren und zu verbinden?

8) Wie ist die Geschwindigkeit eines Fließes oder eines kleinen Flusses, mittelst eines schwimmenden Körpers, und die Wassermenge, welche derselbe in Zeit von einer Minute und Sekunde giebt, zu finden?

9) Wie wird das Gefälle, oder der senkrechte Abstand des Oberwasserspiegels vom Unterwasserspiegel zur Betreibung eines Mühlenwerks eingetheilt?

10) Wie vielerlei Wasserräder oder ähnliche Vorrichtungen, wodurch das Wasser als bewegende Kraft wirkt, sind bekannt, und was hat man bei der Konstruktion derselben zu beobachten?

11) Wie werden feststehende und bewegliche Schnur- und Kropfgerinne der Wasserräder konstruirt?

12) Wie viel Umläufe macht das Wasserrad von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

13) Welche Lage muß das Heckwerk oder das Segeltuch des Flügels in verschiedenen Entfernungen von der Axe gegen die Ebene haben, in der die Flügel sich bewegen, und wie viel Umläufe macht bei mittlerer Geschwindigkeit des Windes die Ruthenwelle in Zeit von einer Minute, damit die Wirkung des Windes zur Betreibung der Mühle, der Erfahrung zufolge, wo möglich die größte werde?

14) Wie viel Umläufe macht die Göpelwelle, indem die Pferde oder

Ochsen an dem Zugbaume oder auf der Trittscheibe arbeiten, in Zeit von einer Minute?

15) Mit welcher Geschwindigkeit kann ein Mensch von mittlerer Statur auf die Mühle wirken?

16) Durch welche Vorrichtungen lassen sich bei einem Mühlenwerke die Wasserradswellen mit den daran befindlichen Rädern 5 bis 10 Fuß hoch heben?

17) Was ist vortheilhafter, die Mühle mit wenigen oder mit vielen Rädern zu versehen?

18) Wie viel Kubikfuß Wasser sind in Zeit von einer Minute oder Sekunde, und wie viel Gefälle, oder wie viel Quadratfuß Windflügelfläche, oder wie viele Pferde oder Ochsen, oder wie viele Menschen, der Erfahrung zufolge, zur Betreibung nöthig, und zwar

im ersten Falle:

A) bei einer Getreidemahlmühle mit einem Mahlgange, worauf stündlich ein Scheffel Roggen oder Weizen nach irgend einer Mahlart gemahlen werden kann;

B) einer Holzschneidemühle:

a) mit einem Gatter und einer oder mehreren Sägen;

b) mit mehreren Gattern und Sägen, und wie viel Fuß Holz von irgend einer Dicke werden mittelst einer solchen Mühle stündlich geschnitten?

C) einer Graupenmühle, und wie viel Gerste kann in einer Stunde auf Graupe zu gute gemacht werden?

D) einer Lohmühle mit einem Mahlgange, und wie viel Scheffel gemahlene Borke liefert eine solche Mühle in einer Stunde?

E) einer Papiermühle mit einem Geschirr, und wie viel Lumpen werden stündlich durch diese zu Papierzeug zu gute, und davon Papier von irgend einer Sorte gemacht?

im zweiten Falle:

A) zu einer Oelmühle mit irgend einer Anzahl von Stampfen und Laufersteinen, und wie viel Scheffel Saamen sind mit dieser in einer Stunde zu gute zu mahlen?

B) zu einer Walkmühle, mit irgend einer Anzahl Stampfen oder Hämmer, und wie viel Waare kann bei Annahme irgend einer Walkart gewalkt werden?

C) zu einer Schnupftabaksmühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, Laufersteinen, Reibe- und Siebezeugen, und wie viel Centner Tabak sind in einer Stunde mit einer solchen Mühle zu gute zu machen?

D) zu einer Lohmühle mit Stampfen, und wie viel Borke kann stündlich darauf zu gute gemacht werden?

E) zu einer Hirsemühle mit irgend einer Anzahl Stampfen, und wie viel Scheffel Hirse sind durch diese in einer Stunde zu gute zu machen?

19) Wie sind bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke an einem Fließe oder an einem kleinen Flusse die hierzu erforderlichen Aufzieh- und Ueberfallwehre zu konstruiren?

20) Wie sind Schöpfwerke, deren man sich bei Grundbauen bedient, zu konstruiren?

21) Welche Vorrichtungen und Hebezeuge sind zur Aufrichtung des gangbaren Zeuges und der übrigen Baustücke nöthig?

II. Prüfungsfragen insbesondere:

A) die Getreidemahlmühlen betreffend:

a) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft, und werden die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

b) wie vielerlei Arten Beutel= und Säuberwerk kennt man, und welche Vorzüge hat die eine vor der andern Art?

c) wie viele Umläufe macht der Mühlstein von irgend einem Durchmesser in Zeit von einer Minute?

B) die Holzschneidemühlen betreffend;

a) wie oft können die Sägen in Zeit von einer Minute auf= und niedergehen?

b) welche Einrichtung erfordert das Schanbezeug, wodurch das mittlere, geringere und größere Fortrücken des Wagens, worauf das zu schneidende Holz liegt, bewirkt wird?

C) die Graupenmühlen betreffend:

a) wie viele Umläufe macht der Graupenmühlstein von irgend einem Durchmesser, sowohl in horizontaler, als vertikaler Lage, in Zeit von einer Minute?

b) wie sind die Mahlzargen oder Läufte zu konstruiren?

c) welche Säuberwerke sind hierbei anzuwenden, und wie oft können dessen Siebe in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen?

D) die Lohmühlen mit Mühlensteinen betreffend:

a) welche Schärfe müssen die Mühlensteine erhalten, und von welcher Beschaffenheit müssen solche sein?

b) nach welchen Regeln wird ein Mühlenstein bearbeitet, geschärft und die Haue desselben eingesetzt oder eingespitzt?

E) die Papiermühlen betreffend:

a) wie ist das Geschirr oder die Kufe mit ihrer Walze oder Cylinder, wodurch die Lumpen oder Hadern auf Papierzeug verarbeitet werden, zu konstruiren?

b) welche Konstruktion kann der Lumpenschneider erhalten?

c) wie ist die Presse zu konstruiren, und zwar, wenn das Pressen durch die bewegende Kraft der Mühle bewirkt wird?

d) wie viele Umläufe kann die Geschirrwalze oder der Cylinder in Zeit von einer Minute machen?

F) die Oelmühlen betreffend:

a) wie müssen die Hebedaumen auf dessen Welle eingetheilt werden?

b) welche Gestalt können die Hebedaumen erhalten?

c) welche Form und Größe muß dem Grubenstockloch, worin der Saame gestampft wird, zu Theil werden?

d) welche Konstruktion muß das Preßwerk, das mit Rammel= oder Schlägelzeug versehen ist, erhalten?

e) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

f) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe oder eines Hammers und Schlägels in Zeit von einer Minute statt finden?

g) wie viele Umläufe können die Reibe= und Quetschsteine, wenn solche mit angebracht werden, in Zeit von einer Minute zurücklegen?

G) die Walkmühlen betreffend:

a) welche Form und Größe muß das Walkloch, worin die Waaren gewalkt werden, erhalten?

b) wie lang, breit und dick müssen die Hämmer und Stampfen sein, und nach welchen Regeln sind die Zähne derselben zu bilden?

c) wie oft kann die Erhebung eines Hammers oder einer Stampfe statt finden?

Hierzu die bei den Oelmühlen aufgeführten Fragen unter F. a. und b.

H) die Schnupftabaksmühlen betreffend:

a) wie sind die Reibe- und Siebezeuge, worauf Karotten verarbeitet werden können, zu konstruiren?

b) wie lang, breit und dick sind die Stampfen, und welche Form können die an den Stampfen befindlichen Messer erhalten?

c) wie ist die Form der Kübel, worin die Tabaksblätter verarbeitet werden, und durch welche Vorrichtungen ist ihnen eine drehende Bewegung mitzutheilen?

d) wie oft kann die Erhebung einer Stampfe statt finden?

e) wie viele Umläufe können

α) die Kübel,

β) die Reibe- und Quetschsteine oder Lauferſteine, und

γ) die Walzen oder Cylinder und die Reibezeuge in Zeit von einer Minute machen?

f) wie oft müssen die Siebe des Siebezeuges in Zeit von einer Minute sich hin und her bewegen, und wie lang ist jeder Hin- und Herweg derselben?

Hierzu die bei den Oelmühlen genannten Fragen unter F. a. und b.

I) die Lohmühlen mit Stampfen betreffend:

a) wie lang, breit und dick müssen die Stampfen, und von welchem Durchmesser und Form muß der Fuß der Stampfe sein?

b) nach welchen Regeln wird die Aushöhlung des Lohstocks gebildet?

Hierzu die bei den Oel- und Schnupftabaksmühlen vorkommenden Fragen unter F. a. und b. auch H. d.

K) die Hirsemühlen betreffend:

Außer den bei den Oel-, Schnupftabaks- und Lohmühlen unter F. a. und b., unter H. und auch unter I. und a. gedachten Fragen noch folgende:

Welche Form und Größe muß das Grubenstockloch, worin die Hirse gestampft wird, erhalten?

§. 5. Den Prüfungskommissionen liegt zwar hiernach ob, sich ganz gründlich von der Zulänglichkeit der Kenntnisse des Examinanden zu überzeugen; allein es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, der Zeit derselben zu schonen und durchaus nicht zu gestatten, daß die Prüfung ein Vorwand werde, die Examinanden ungebührlich lange mit ausgesucht schwierigen Aufgaben zu beschäftigen, damit diesen während der Dauer der Prüfung nicht die Gelegenheit zum Erwerb genommen wird, und sie nicht genöthigt werden, einen Theil des Geldvorraths aufzuzehren, dessen sie bei dem Anfange des selbstständigen Betriebs ihres Gewerbes bedürfen.

§. 6. Auch sind dieselben ausdrücklich verantwortlich dafür, daß bei den Prüfungen oder bei Besichtigung der Probearbeiten die sonst wohl höchst mißbräuchlich eingeschlichene Darreichung von Speisen, Getränken und andern Erfrischungen gänzlich wegfalle, und soll der Vorwand, daß der Examinand, oder seine Verwandten und Freunde sich dergleichen Kosten freiwillig und sogar gegen die Vorstellungen der Kommissarien gemacht hätten, sie schlechterdings von dieser Verantwortlichkeit nicht befreien. Sie sind vielmehr verpflichtet, die Prüfung oder Besichtigung sofort einzustellen, wenn auch nur ein solches Anmuthen dabei statt fände.

§. 7. Die Kommission soll unter dem Vorwande, daß schon Mühlenwerkmeister genug in der Gegend vorhanden wären, Niemanden die Prüfung

verweigern oder erschweren. Ueberhaupt darf sie Niemand aus irgend einem andern Grunde, als wegen im Tentamen offenbar bewiesener Unfähigkeit, die Zulassung zur Prüfung verweigern.

Ist der Examinand in einem solchen Grade bescholten, daß ihm nach den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze, und namentlich des Edikts vom 2. November 1810, der Gewerbeschein wahrscheinlich versagt werden würde, oder will derselbe sich in einer Stadt ansetzen, und ist seine Führung von der Art gewesen, daß ihm nach dem §. 20. der Städteordnung das Bürgerrecht unbedingt versagt werden muß, so ist die Kommission, ehe sie mit der Prüfung den Anfang macht, verpflichtet, zuvörderst der Regierung darüber Anzeige zu machen, und deren Bestimmung über die Zu- oder Unzulässigkeit des Gesuches des Examinanden, zur Prüfung gelassen zu werden, zu erwarten.

§. 8. Das Examinationsprotokoll wird der Regierung eingereicht, wo alsdann die Baudirektoren zu beurtheilen haben, ob nach dem vorliegenden Erfolge der Prüfung dem Geprüften die Befugniß, das Gewerbe selbstständig betreiben zu dürfen, gewährt werden könne oder nicht. Im Fall derselbe so bestanden ist, daß er wenigstens die Konstruktion eines Mühlenwerks von den oben genannten sehr genau kennt, auch die hierzu gehörigen Prüfungsfragen zu beantworten gewußt hat, wird von der Regierung das Attest ausgestellt, worin aber jedesmal nach Beschaffenheit des Examinationsprotokolls die Qualifikation des Geprüften ausführlich angegeben und möglichst genau ausgedrückt werden muß, in welchen Mühlenbaugegenständen er sich besonders, und in welchen weniger geschickt bewiesen hat.

§. 9. Jeder, welcher Meister werden will, hat sich vorher bei der Prüfungskommission zu melden. Wo nach der besondern Provinzialverfassung die Gewinnung des zünftigen Meisterrechts zum selbstständigen Betrieb des Mühlenwerksverfertiger-Handwerks noch unbedingt erforderlich ist, verweist ihn die Kommission nach erfolgter Anmeldung an die Zunft, um bei dieser zuförderst zu leisten, was die Innungsartikel fordern. Auch da, wo nach den geltenden Gesetzen zwar noch Mühlenwerksverfertiger-Gewerke, jedoch nicht mehr mit ausschließlichen Berechtigungen bestehen, werden diejenigen zu gleichen Zwecken an die Zunft gewiesen, welche aus freier Wahl das zünftige Meisterrecht erlangen wollen, worüber sich zu erklären, ihnen bei der Anmeldung obliegt. In beiden Fällen wird der Prüfung, welche sodann die Zunft mit dem Aufzunehmenden vornimmt, ein Baubeamter als Sachverständiger Seitens der Prüfungskommission zugeordnet.

§. 10. Jeder, der sich zur Prüfung meldet, zahlt dafür fünf Thaler Examinationsgebühren, welche unter die Mitglieder der Kommission vertheilt werden. Berlin, den 28. Juni 1821.

Der Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen, Gr. v. Bülow.
v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 60.

Qualifikation derjenigen, welche das Gewerbe eines Mühlenbaumeisters treiben wollen und denselben darauf zu ertheilender Gewerbeschein und Koncession.

Mühlenbaumeister müssen zur Erlangung des Gewerbescheins das Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß sie zum Betriebe des Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

Gewerbepolizeigesetz v. 7. Septbr. 1811. §. 94.
Gesetzsamml. v. 1811. S. 272.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung in Erfurt, die gewerblichen Verhältnisse der Mühlenflickarbeiter betreffend.

Die Bestimmung, wonach den Maurer- und Zimmerflickarbeitern

die Befugniß, Gesellen zu halten, von Gewerbepolizei wegen nicht zu gestatten, ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. v. M. hierdurch eröffnet wird, auch auf die zu Mühlenflickarbeiten berechtigten, geprüften Müllergesellen auszudehnen, und diesen, wie jenen, nur allenfalls die Annahme von Handlangern nachzulassen.

Hiernach ist die Verfügung des vormaligen Ministeriums des Handels vom 20. Mai 1824 (Anl. a.) zu deklariren.

Berlin, den 2. Januar 1828.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

a.

Die Erfahrung lehrt, daß nur wenige Individuen sich der Prüfung als Mühlenwerksverfertiger unterwerfen, weil die meisten den Bestimmungen der desfallsigen Instruktion vom 28. Juni 1821 nicht genügen können, und daß, da von den Mühlenbesitzern nur eine geringe Anzahl mit der Konstruktion der Mühlen technisch bekannt sind, sie aber nach der jetzigen gewerblichen Verfassung Reparaturen an einzelnen Theilen selbst zu besorgen oder zu leiten die Befugniß haben, der Mangel an solchen Subjekten, welche die letztern zu machen fähig und zugleich berechtigt sind, fühlbar wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist beschlossen worden, unter gewissen Modifikationen ungeprüften Müllergesellen die Erlaubniß zum Betrieb von Flickarbeiten zu ertheilen.

Der Königl. Regierung wird dies hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, jeden in die Gewerbesteuerrolle zur Ausführung von Flickarbeiten (worunter nur:

die Verbesserung schadhafter, oder

die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks, z. B. Einsetzung von Triebstecken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme u. s. w.,

in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist) aufnehmen zu lassen, welcher zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachzuweisen vermag, daß er wenigstens drei Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet hat.

Berlin, den 20. Mai 1824.

Ministerium des Handels und der Gewerbe. Graf v. Bülow.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 171.

Befugnisse der Zimmerleute zum Mühlenbau.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 28. v. M. wird die unterm 22. Juni d. J. erlassene Verfügung wegen der Befugnisse der Zimmerleute zum Mühlenbau dahin näher bestimmt, daß, abgesehen von den Innungsartikeln, sämmtliche vor dem Jahre 1811 qualificirte Zimmerleute Ihres Departements aus dem Grunde als im rechtlichen Besitze der Befugniß zum Mühlenbau sich befindend angesehen werden können, weil das Gewerbe der Zimmerleute mit dem der Mühlenbaumeister damals vereinigt gewesen, und der Mühlenbau von den Zimmermeistern ausgeübt worden ist.

Es kann daher den hier bezeichneten Individuen die fernere Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes in Gemäßheit des §. 95. des Gewerbepolizei-Edikts vom 7. Septbr. 1811 gestattet, und das Weitere dem gemäß veranlaßt werden. Berlin, den 8. August 1827.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 750.

Von der Mühlengerechtigkeit.

I. Mühlen an öffentlichen Flüssen.

Allg. L. R. Theil II. Tit. 15. §. 229 — 247.

§. 229. Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats.

230. Wem der Staat die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strome verliehen hat, der muß bei Ausübung seines Rechtes nach dem Inhalte seines Privilegii und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen sich auf das genaueste achten.

§. 231. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen: so muß er sich bei der Landespolizei-Instanz melden, und den Anweisungen derselben Folge leisten.

§. 232. Ein Gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebauet, oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll.

II. Mühlen an Privatflüssen und Windmühlen.

§. 233. Mühlen an Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, mag zwar in Provinzen, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze oder Verfassungen bestimmt ist, jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden anlegen.

§. 234. Er ist aber dazu nur in so fern berechtigt, als es ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen kann.

III. Was Rechtens sei bei Anlegung neuer, oder Veränderung alter Mühlen.

§. 235. Es muß daher jeder Mühlenberechtigte ohne Unterschied, welcher eine neue Mühle bauen, oder eine eingegangene wieder herstellen, oder sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehrern Gängen versehen will, sich bei der Landespolizei-Instanz melden, derselben den Plan der beabsichteten Einrichtung anzeigen, und die weitere Anweisung derselben erwarten.

§. 236. Die Landespolizei-Instanz muß, ehe sie die Approbation ertheilt, die benachbarten Mühlenberechtigten und Andere, welchen durch den neuen Bau, oder durch die Abänderung, Schaden erwachsen könnte, darüber vernehmen.

IV. Wer zum Widerspruche dagegen berechtigt sei oder nicht.

§. 237. Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle soll der Bau einer andern, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden.

§. 238. Auch ist ein neuer Mühlenbau in so fern unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird.

§. 239. Wer aus einem dieser gesetzmäßigen Gründe einem neuen Mühlenbauer widerspricht, dem soll Gehör darüber, im ordentlichen Wege Rechtens, verstattet werden.

§. 240. Wer eine Zwangsgerechtigkeit hat, kann dennoch der Anlegung einer Mühle von anderer Art, als worauf sein Zwangsrecht gerichtet ist, nicht widersprechen.

§. 241. Der vermeintliche Abgang freiwilliger Mahlgäste ist kein hinlänglicher Grund zum Widerspruche gegen die Anlegung neuer Mühlen.

§. 242. Wenn jedoch in einem Orte und Distrikte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publici vorhanden sind: so soll denjenigen, wel-

che neue Mühlen nicht zum eigenen alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizei-Instanz versagt werden.

V. Polizeigesetze in Mühlensachen.

§. 243. Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls können nicht anders als unter Aufsicht der Landespolizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur so weit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden.

§. 244. Dagegen sind bewegliche Aufsätze auf dem Fachbaum bei kleinem Wasser so lange erlaubt, als den ober- und unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Müllern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

§. 245. Wer nicht selbst die Mühlengerechtigkeit, sondern nur die Erlaubniß zur Anlegung einer Mühle, von dem Staate oder einem Privatmühlenberechtigten erhalten hat, der darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Koncedenten, weder einen neuen Gang anlegen, noch seine Mühle in eine von anderer Art verwandeln.

§. 246. Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen.

§. 247. Auch ist Niemand berechtigt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen.

Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien, mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizeivorschriften in Absicht der Feuersicherheit. Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde keine Mühle angelegt oder eine vorhandene verändert werden. (Verordnung v. 28. Oct. 1810. §. 5. Gesetzsamml. v. 1810. S. 96.) *)

---

*) Das Edict vom 29. März 1808, die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend, welches in Ostpreußen, Lithauen und Ermeland und dem Marienwerderschen ländräthlichen Kreise als Provinzialrecht gilt (Rescr. v. 6. Nov. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 883.), verordnet über diesen Gegenstand:

§. 1. Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerbsteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber hat es bei den Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 229—232. sein Bewenden.

§. 2. Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landespolizeibehörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden, so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig Ein Mahl in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3. Die Landespolizeibehörde darf den Bau oder die Veränderung nur in sofern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen weder befugt noch verpflichtet.

§. 4. Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheil zurückgestauet wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist, vom

Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine ober-, unterschlägige, oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat, als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

Die Landespolizeibehörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwie-

---

Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landespolizeibehörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. 5. Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem Andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. 6. Findet die Landespolizeibehörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. 4. u. 5.), nach der verhängten sachverständigen Untersuchung, nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage, zur Erledigung des Widerspruchs, sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

§. 15. Der Gebrauch von Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande Jedem, aber nicht in den Städten, erlaubt.

§. 18. In Rücksicht der Polizeigesetze in Mühlensachen hat es bei den Vorschriften im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 15. §. 243. u. s. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen oder betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. 11. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die im ersten Theil Titel 23. §. 42—46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller nicht bloß, wenn er Erbpächter oder Erbzinsbesitzer, sondern auch, wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Fall durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter und in diesem Falle durch den Fiskus zum Verkaufe der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Kontraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edict sind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkührlich, jedoch nachdrücklich an denselben zu bestrafen.

(Edict S. von 1808. S. 321, 322, 325, 326.)

genden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landescultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Berlin, den 28. Oktober 1810. Friedrich Wilhelm. v. Hardenberg.

(§. 6—9. des dachten Edikts.)

Vorschriften für diejenigen, welche Wasser- und Schiffmühlen anlegen dürfen.

Auszug aus dem Patent vom 12. Februar 1727.

Alle und jede Schiffmüller müssen mit ihren Schiffmühlen auf den Ströhmen von denjenigen Orten, wo Buhnen angeleget sind, oder noch angelegt werden werden möchten, ingleichen von den Schaarteichen nicht weniger wo der Strom in den Ufern einen eingebogenen Winkel gemachet hat, wenigstens 200 Ruthen oberhalb im Strom, und zwar, wo es möglich, und die Breite des Stroms es zuläßet, 20 Ruthen, sonst aber nach advenant, vom Lande sich ablegen, auch dawider bey nachdrücklicher Beahndung zu handeln sich nicht unterstehen.

C. C. M. Thl. 4. Abth. 2. Cap. 4. S. 345. No. XXI. §. 1.

Deklaration des Patents vom 12. Februar 1727 zur Schonung der Buhnen.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen nöthig gefunden, das unterm 12. Februar 1727 erlassene Patent, wegen Schonung der Buhnen, nach den Zeitumständen und gemachten Erfahrungen anderweit zu deklariren; so wird dasselbe zwar hierdurch in völliger Kraft erneuert, jedoch in Ansehung der Lage der Schiffmühlen Folgendes festgesetzt:

1) Jede Schiffmühle, welche im Hauptstrom der Elbe liegt, muß 5 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben, es mag solches schaar, oder mit Buhnen, Buhnenköpfen und Landfesten befestiget sein oder nicht.

2) In Nebenarmen der Elbe darf nur dann eine Schiffmühle sich legen, wenn im Hauptstrom sich erhebliche Hindernisse finden, und hier muß sie wenigstens 4 Ruthen sich vom Ufer entfernt halten.

Dahingegen bleibt es gänzlich verboten, in einwärts nach den Ufern des Stroms sich ziehenden Buchten Schiffmühlen anzulegen, weil es durch die Erfahrung bestätiget ist, daß eine solche Lage der Mühlen das Auswaschen dergleichen Buchten noch mehr befördert, folglich den Ufern um so schädlicher ist.

3) In der Saale wird eine Entfernung von 3 Ruthen festgesetzt.

4) Oberhalb einer Buhne oder eines Buhnenkpfs muß die Schiffmühle allezeit 10 Ruthen und

5) unterhalb wenigstens 15 Ruthen von dergleichen Wasserwerken entfernt bleiben, Strom aufwärts oder niederwärts gerechnet, so daß daher die bei Nr. 1. 2. und 3. gedachte Entfernung vom Ufer beobachtet wird.

6) Die Taue und Ketten der Schiffmühlen dürfen nie mit Ankern, Pfählen oder auf andere Art in den Landfesten oder Buhnen befestiget werden.

Eben so wenig darf eine Kahnstelle an selbige angelegt, oder sonst ein Uebergang nach der Mühle über diese Landfesten oder Buhnen gestattet werden.

7) Bei Vergehungen gegen die von Nr. 1. bis 5. incl. gegebenen Vorschriften wird eine Strafe von zehn Thaler, und auf die Uebertretung der 6. Vorschrift eine Strafe von fünf Thaler im erstern Fall hierdurch verordnet,

welche der Eigenthümer oder Besitzer der Schiffmühle, ohne daß auf Einwendungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, als: eines alten hergebrachten Rechts, beständig daselbst gehabten Mühlenlagers, daß nicht der Eigenthümer oder Besitzer der Mühle selbst, sondern dessen Leute diese Vorschriften übertreten, oder worinnen die Entschuldigungen sonst bestehen mögen, Rücksicht genommen werden darf, erlegen muß.

In jedem folgenden Fall aber wird der doppelte Betrag dieser Strafe erlegt, auch nach Befinden der Umstände und des Grades der Widersetzlichkeit und Ungehorsams die Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthausstrafe verwandelt werden. Signatum Berlin, den 9. August 1793.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

Deklaration des Patents v. 12. Februar 1727.
NCC. T. IX. No. 60. de 1793. S. 1641—1644.

Rescript des Königl. Justizministeriums an die Königl. Oberlandesgerichtskommission zu Minden, vom 14. Februar 1816. Die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Mühlenanlage ist auch in den neuen Provinzen Sache der landwirthschaftlichen Polizei, ohne Rücksicht auf frühere Erkenntnisse.

Nachdem der auf die Vorstellung des Herrn Justizkommissarius Bessel vom 18. Januar c., über die Beschwerde wegen der von dem Verwalter N. auf den Gründen des Guts N. angelegte Wässermühle, erforderte Bericht der Oberlandesgerichtskommission zu Minden eingekommen, so wird demselben nunmehro im Verfolge der Verfügung vom 24. v. M. und unter Zurückgabe der Anlagen seiner Vorstellung der Bescheid ertheilt, daß die Anwendbarkeit des Edikts vom 28. Oktbr. 1813 auf den von ihm vorgetragenen Fall, in Gemäßheit des Publikationspatents vom 9. Septbr. 1814, gar keinen Zweifel leidet, und das Verfahren der Oberlandesgerichtskommission zu Minden hiernach vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Dies vorausgesetzt, hängt die Zulässigkeit der von dem Verwalter N. gemachten Mühlenanlage, so wie der zu dem Behuf eröffneten Wasserleitung, lediglich von der Beurtheilung der Landespolizeibehörde ab, und der dagegen erhobene Widerspruch bleibt einzig und allein der Entscheidung dieser Behörde unterworfen, ohne daß desfalls ein förmlicher Rechtsweg statt findet.

Durch frühere, unter der Herrschaft der vormaligen französischen Gesetze erwirkte Judikate, worauf sich die Kontradicenten stützen, kann das in der preußischen Gesetzgebung über die Mühlenanlagen vorgeschriebene Verfahren nicht gehemmt werden, da hier von einem das allgemeine Landesinteresse befassenden Rechtsverhältniß die Rede ist, welches, ohne eine wechselseitige verbindliche Handlung zum nächsten Grunde zu haben, lediglich unmittelbar aus dem Gesetz entspringt, hinfolglich mit diesem Gesetz stehet und fällt.

Gesetzt aber auch, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 235 seq. hier zur Anwendung gebracht werden könnten, so würde der Herr Bittsteller dennoch mit seinem Widerspruch haben abgewiesen werden müssen, indem nach dem von dem Strombaumeister N. abgegebenen technischen Gutachten den schon vorhandenen Mühlen durch die Mühlenanlage des N. das erforderliche Wasser nicht entzogen, noch solches zu ihrem Nachtheile zurückgestauet wird, mithin der im §. 233. l. c. vorausgesetzte Fall, in welchem sich die Sache zur richterlichen Kognition eignen würde, nicht vorhanden ist. Berlin, den 14. Februar 1816.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An den Herrn Justizkommissarius Bessel zu Bielefeld.

Der Königl. Oberlandesgerichtskommission wird in anliegender Abschrift zur Nachricht mitgetheilt, wie nach Eingang des über die Beschwerde des Justizkommissarius Bessel zu Bielefeld, wegen der von dem Verwalter N. auf den Gründen des Guts N. angelegten Wassermühle, von dem Kollegio unterm 6. d. M. erstatteten Berichts der Justizkommissarius Bessel heute beschieden worden ist. Berlin, den 14. Febr. 1816.

Der Justizminister v. Kirchteisen.

An die Königl. Oberlandesgerichtskommission zu Minden.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 244—246.

Publikandum der Königl. Regierung in Düsseldorf, die Wassermühlenpolizei betreffend.

Schon bei dem Antritt unserer Verwaltungsgeschäfte kamen uns häufige Klagen darüber zu Ohren, daß die Eigenthümer oder Pächter der Mühlen, ohne Rücksicht auf die für die Nachbarn so schädlichen Folgen, das Wasser gegen Befugniß und Vorschrift so hoch halten, daß eine Ueberschwemmung der Umgebungen unvermeidlich wird; die Wahrheit dieser Klagen hat sich in der letzten Zeit nur zu sehr beurkundet. Eine vorläufige Untersuchung, welche wir an dem Erftflusse vornehmen ließen, gab uns das traurige Resultat, daß durch die mehrjährigen Mißbräuche große Strecken fruchtbaren Landes zum Sumpfe geworden sind; ähnliche Resultate sind bei andern Flüssen eben so unbezweifelt.

Es ist eine der ersten Pflichten der Verwaltung, auf die strenge Befolgung der über diesen Zweig der Verwaltungspolizei bestehenden Vorschriften zu wachen.

Das auf dem linken Rheinufer publicirte Gesetz vom 28. Septbr. — 6. Oktbr. 1791 ertheilt der Verwaltungsbehörde die Befugniß, bei Mühlen und allen Anlagen dieser Art die Wasserhöhe zu bestimmen. Die Gesetze vom 29. Floreal 10 J. und 14. Floreal 11. wiederholen und erweitern diese Bestimmung.

Es ist außerdem ein bekannter Grundsatz, daß weder neue Mühlenanlagen, noch bedeutende Veränderungen ohne Zustimmung der obern Verwaltungsbehörden statt finden können, und in dieser Beziehung war durch einen auf dem linken Rheinufer ebenwohl verkündeten Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 19. Ventose 6. Jahrs allen Besitzern solcher Anlagen auf den Flüssen aufgegeben worden, ihre Berechtigungsurkunden offen zu legen; es war den Verwaltungsbehörden befohlen, alle nicht gehörig autorisirten Anlagen dieser Art ohne Zeitverlust wegräumen zu lassen.

Daß diesen Vorschriften nachgekommen worden sei, ist sehr zu bezweifeln, der jetzige Zustand der Mühlen und der sie umgebenden Ländereien läßt vielmehr mit Grund vermuthen, daß man sich manche eigenmächtige Handlungen erlaubt haben mag.

Die von uns verordnete vorläufige Untersuchung des Erftflusses giebt im allgemeinen als Resultat folgende Unregelmäßigkeiten, daß bei den für die sehr niedrigen Ufer dieses Flusses zu hoch angelegten Fachbäumen der Freiarchen eine Verengung derselben unter der gewöhnlichen Flußbreite in doppeltem Verhältnisse nachtheilig wirke; daß die Schutzbretter nicht so eingerichtet sind, um ihrem Zwecke zu entsprechen, und um bei einer plötzlich andrängenden großen Wassermasse so gezogen zu werden, daß dieselbe abfließen kann, ohne den benachbarten Eigenthümern Schaden zuzufügen; daß die Müller das Ziehen der Schutzbretter gewissenlos unterlassen, wenn gleich alle Umgebungen unter Wasser stehen, und daß die Lokalpolizei zu nachlässig war, um diesem Mißbrauche

auf der Stelle zu steuern; daß man diese nur zu gewöhnlichen Ueberschwemmungen dadurch noch vermehrte, daß man die nach dem Lokalbedürfnisse berechneten, an manchen Orten angebrachten Fluthschleusen verfallen ließ, und die Ableitungsgraben verschüttete.

Die häufigen Klagen über anhaltende Ueberschwemmung, welche uns von andern Orten zukommen, lassen mit Grund vermuthen, daß diese strafbaren Mißbräuche sich nicht auf den Erftfluß einschränken.

Um eine auf alle Ereignisse zweckmäßig berechnete Vorschrift zu geben, ist eine längere Beobachtung der Flüsse erforderlich, es ist aber dringend, theils die zu einer allgemeinen Bestimmung nöthigen Vorarbeiten zu machen, theils den bisher entdeckten Mißbräuchen Grenzen zu setzen.

In der ersten Hinsicht ist es nöthig, daß alle Mühlenbesitzer ihre Koncessionen offen legen, um sich zu überzeugen, daß die Anlage an sich durch die höhere Verwaltung gestattet war, und daß sie nach den höhern Vorschriften vollzogen, und in dem vorgeschriebenen Stande stets erhalten wurde.

Den Mühlenbesitzern wird also aufgegeben, in einem Zeitraume von vier Wochen ihre Koncessionen in beglaubigter Abschrift bei den Landräthen einzureichen. Diese werden dieselben bis auf nähere Weisung aufbewahren.

Hinsichtlich des Erftflusses verordnen wir weiter:

1) Daß, da die Stauhöhe an den auf demselben gelegenen Mühlen im Allgemeinen durch die aufgesetzten Schutzbretter zu hoch gehalten worden, diese um sechs rheinische Zoll niedriger, als die kleinste Höhe der älteren Schutzbretter beträgt, heruntergesetzt, und die Schutzbretter selbst auf diese Höhe abgeschnitten werden sollen.

2) Um für diese interimistische Sicherheitshöhe ein sichtbares Zeichen zu erhalten, soll auf den beiden Endgriessäulen der Freiarche, so wie zwischen beiden an einer andern hierzu schicklichen Griessäule eine mit Oelfarbe weiß angestrichene eiserne Klammer von der Breite eines rheinländischen Zolles, deren oberer Rand die oben berührte Sicherheitshöhe bezeichnet, geschlagen, und an beiden ersteren ebenfalls ein Maaßstab befestiget werden, der von dem obern Rande der Klammer auf- und abwärts zählt, und in rheinländische Zolle abgetheilt ist, welche ebenwohl mit Oelfarbe gehörig bezeichnet sind, damit der jedesmaliche Stand des Wassers ohne weitere Messung von jedem Vorübergehenden bemerkt werden kann.

Die Höhe des Sicherheitszeichens wird außerdem durch ein Nivellement an einem unabänderlichen Punkte des Lokals übergetragen, und hierüber durch den betreffenden Bürgermeister in Gegenwart der benachbarten Grundbesitzer, zweier vom Landrathe zu ernennenden Schöffen, und im Beisein des oberen und unteren Mühlenbesitzers ein Protokoll abgehalten, und von allen Anwesenden unterschrieben.

Die Urschrift dieses Protokolls wird bei dem Landrathe hinterlegt, welcher eine beglaubigte Abschrift an den betreffenden Bürgermeister abgiebt.

Ist der zeitige Bürgermeister selbst Mühlenbesitzer, so werden an seiner Stelle die beiden Beigeordneten das Protokoll abfassen und unterzeichnen.

3) Allen Mühlenbesitzern auf dem Erftflusse wird eine Frist von sechs Wochen gestattet, um die Schutzbretter in vorschriftsmäßigen Zustand zu setzen. Es wird in dieser Hinsicht angeordnet, daß jedes Schutzbrett einen Aufziehhaspel haben muß, und daß hölzerne Handhaben oder Stiele durchaus nicht gestattet werden, weil sie während des plötzlich nöthig werdenden Aufziehens der Schutzbretter abbrechen, oder auch wohl absichtlich abgehauen werden können.

Daß die Schutzbretter nicht aus zweien auf einander stehenden abgesonderten Stücken zusammengesetzt werden dürfen, versteht sich von selbst, weil sonst bei schnell eintretender Fluth die untere Hälfte stehen bleibt, der Zweck also gänzlich verfehlt wird.

Die Landräthe sind gehalten, sich in Zustand des Wasserbauinspektors zu überzeugen, daß dieser Vorschrift allenthalben pünktlich nachgekommen werde.

4) Die Mühlenbesitzer dürfen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe und des Ersatzes allen hierdurch verursachten Schadens das Stauwasser nie höher, als das vorgeschriebene Sicherheitszeichen angiebt, halten, und sind verbunden, durch verhältnißmäßiges Ziehen der Schutzbretter dieses zu bewirken, so daß nach dem mehr oder weniger starken Beiflusse des Wassers mehr oder weniger Schutzbretter gezogen werden.

Alle Beamten, Gensd'armen und andere Polizeiangestellten haben hierauf besonders zu wachen, und sich durch öfteres Besuchen und aufmerksame Beobachtung der Mühlen von der Befolgung dieser Vorschrift zu überzeugen.

Entdeckt sich, daß wegen nicht gezogener Schutzbretter der Wasserstand über das Sicherheitszeichen geht, so sind alle Polizeibeamten verbunden, die Schutzbretter auf der Stelle zu ziehen, und den Müller dem Landrathe anzuzeigen, über den befundenen Zustand des Wassers aber zum Zwecke der strengsten Bestrafung ein kleines Protokoll aufzunehmen, und dem Landrathe abermal einzureichen.

Sollte eine so große Wassermenge plötzlich heranströmen, daß, wenn auch alle Schutzbretter ganz gezogen sind, das Wasser die Sicherheitshöhe dennoch übersteigt, so ist dieses durch den Müller im Beisein mehrerer Zeugen genau zu bemerken, und dem Bürgermeister sogleich die Anzeige davon zu machen, welcher die Lage der Sache ebenwohl untersucht, und durch ein Protokoll konstatirt, welches er dem Landrathe einsendet.

In diesen Protokollen hat der Bürgermeister, oder, wenn er selbst Mühlenbesitzer ist, der Beigeordnete amtlich zu bezeugen, daß alle Schutzbretter ganz gezogen waren, und demungeachtet das Wasser das Sicherheitszeichen überstiegen habe. Diese Protokolle werden von dem Landrathe an uns mit Bericht eingesandt.

Alle Mühlenbesitzer auf dem Erftflusse, welche diesen Vorschriften nicht in allen Theilen pünktlich nachkommen, sind nicht allein für allen verursachten Schaden verantwortlich, sondern wir werden die gesetzliche Strafe gegen sie ohne Nachsicht verfügen.

Bei der großen Wichtigkeit, welche diese Sache für alle angrenzende Grundbesitzer hat, müssen wir die Bürgermeister und resp. ihre Beigeordneten für die pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich machen; allen Polizeibeamten, so wie der Königl. Gensd'armerie geben wir auf, auf diese Vollziehung zu wachen, welche wir der besonderen Sorgfalt der Landräthe sehr dringend anempfehlen.

Für die übrigen Flüsse werden wir, sobald ihre vorläufige Besichtigung wird statt gefunden haben, ähnliche zweckmäßige und nöthige Vorschriften erlassen. Düsseldorf, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 99—104.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anlegung neuer Mühlen betreffend.

Wir haben bemerkt, daß bei Anlegung neuer Mühlen von den Herren Landräthen vielfältig unterlassen worden ist, den durch den §. 6. des Edikts

vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mühlenzwanges vorgeschriebenen Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen der betreffenden Ortschaften zu veranlassen.

Die Herren Landräthe werden daher auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit der Maaßgabe hierdurch aufmerksam gemacht, daß zu jedem Aushange der gesetzliche 8 Gr. Stempel zu adhibiren ist.

Magdeburg, den 25. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 76.

Publikandum der Königl. Regierung in Königsberg, neue Mühlenanlagen betreffend.

Bei der unterzeichneten Regierung gehen häufig unvollständige Gesuche um Koncessionen zu Mühlenanlagen ein, wodurch unnöthige Schreibereien veranlaßt und den Nachsuchenden durch Kosten- und Zeitaufwand Nachtheile zugefügt werden. Um diese zu vermeiden, findet die Regierung es nöthig, die Verordnungen über diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen, und das Verfahren näher auseinanderzusetzen, welches jetzt, nachdem die landräthlichen Behörden in Wirksamkeit getreten sind, und da nur durch diese alle Anträge der Kreiseingesessenen bei der Regierung eingegeben werden sollen, von dem frühern eine Abänderung erlitten hat. Es werden daher auch nach dem Erscheinen dieser Verordnung die Gesuche der Kreiseingesessenen um Erlaubniß zu Mühlenanlagen, welche der Regierung eingereicht werden, an das zuständige Landrathsamt, sofern sie nicht Beschwerden über dasselbe enthalten, abgegeben werden.

Was nun sowohl von den Nachsuchenden, als den Landrathsämtern beobachtet werden muß, ist im Nachstehenden vollständig enthalten, und haben es sich sowohl die Kreiseingesessenen, als die Behörden zur genauen Befolgung dienen zu lassen.

1) Keine Mühle darf ohne Koncession erbaut oder verändert werden. Die Landrathsämter haben bei Verantwortung darauf zu sehen, daß kein Bau, wozu eine Koncession erforderlich ist, und der nicht bloß eine Instandsetzung, Veränderung des Gebäudes oder der Einrichtung des innern Werks betrifft, ohne Koncession angefangen wird.

2) Jeder, der eine Koncession wünscht, hat sich an das zuständige Landrathsamt zu wenden, welches die Einleitung zur Koncessionirung zu treffen und, wenn die gesetzlichen Erfordernisse beisammen sind, die Koncession bei der Regierung nachzusuchen hat.

3) Diese Erfordernisse bei einer Wassermühle sind:

a) ein Attest des Landrathsamts: daß die Bekanntmachung der beabsichtigten Anlage, durch Anschlag an den Thüren der benachbarten Kirchen und Krüge, geschehen ist;

b) die Zeitungen und Intelligenzblätter, in welchen die Bekanntmachung dreimal eingerückt ist;

c) der Situations- und Nivellementsplan, welcher von einem öffentlichen Baubeamten wenigstens an Ort und Stelle geprüft und als richtig bescheinigt ist;

d) ein Attest des Landrathsamts: daß sich in der nach §. 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges bestimmten präclusivischen Frist von acht Wochen Niemand mit begründeten Widersprüchen gegen die neue Anlage gemeldet habe.

Wenn Widersprüche erfolgen, hat das Landrathsamt alle diejenigen,

welche sich nicht darauf beziehen, daß das Wasser zum Schaden des Widersprechenden demselben durch die neue Anlage entweder entzogen oder aufgestauet wird, zurückzuweisen. Wird dieses aber behauptet, so ist der Kreisbaubeamte zur Untersuchung der Beschwerde und Ertheilung eines Gutachtens aufzufordern, welches mit den andern Erfordernissen einzureichen ist.

4) Bei einer Winde-, Zieh- oder Tret-Mühle bedarf es keiner Bekanntmachung, sondern nur

a) eines von Seiten des Landrathsamts zu erlassenden Umlaufschreibens an die nächsten angrenzenden Grundbesitzer des Unternehmers, wodurch selbige zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie gegen die neue Anlage gegründete Widersprüche einzuwenden haben, und daß sie solche in der präclusivischen Frist von 8 Wochen abgeben;
b) eines Attestes des Landrathsamts, daß keine begründenden Widersprüche angebracht worden;
c) einer Handzeichnung von der Lage der Mühle, deren Richtigkeit zu bescheinigen ist. Die Baustelle einer Windmühle muß wenigstens 15 Ruthen von den nächsten Landstraßen und bedeutenden Kommunikationswegen entfernt sein.

Häufig sind statt der Handzeichnung, und bei Wassermühlen statt des Situations- und Nivellementsplants, Zeichnungen des Mühlengebäudes und der Mühlenwerke eingereicht, deren Einsendung es indessen nicht bedarf.

5) Dem Bericht des Landrathsamts ist außerdem eine Bescheinigung beizulegen, ob der Unternehmer ein Getränkefabrikant, Bäcker oder Stärkefabrikant ist oder nicht. Ist solches der Fall, so darf nach §. 4. des Edikts vom 7. September 1811 über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem die Genehmigung zur Mühlenanlage nur dann erfolgen, wenn eine hinreichende Kontrolle möglich ist. Um daher den Nachsuchenden die Kosten der Bekanntmachung zu ersparen, ist zuvörderst von dem zuständigen Steuerrath das Gutachten zu erfordern, ob die neue Mühle unter gehöriger Aufsicht gehalten werden kann. Fällt dieses günstig aus, so ist der Unternehmer zur Erklärung aufzufordern, ob er sich folgenden Bedingungen unterwerfen will:

I. Bei Zieh- und Tretmühlen.

a) Daß die Mahlkraft der Mühle ausgemittelt werde, und insofern der Unternehmer nur zu seinem eigenen Gebrauch schrotet, die Mühle täglich nur so lange unverschlossen bleiben darf, als es zur Förderung des versteuerten Mahlguts nöthig ist. Die Mühle muß überdem zum Verschluß eingerichtet sein und der Schlüssel dem Dorfseinnehmer oder zu bestimmenden Aufsichtsofficianten nach gemachtem Gebrauch der Mühle zur Verwahrung übergeben werden;
b) will er auch für Lohn mahlen, so muß er sich nicht nur den gesetzlichen Bestimmunggn für die gewöhnlichen Wind- und Wassermühlen unterwerfen und einen Gewerbeschein lösen, sondern auch sich verpflichten:

ein besonderes Mahlbuch zu halten, worin der Eingang des fremden Getreides sofort eingetragen werden, und welches außerdem auch die Stunde der Aufschüttung, der beendigten Fabrikation und des Fortschaffens des Mahlguts aus der Mühle nachweisen muß, dergestalt, daß zu jeder Zeit der Zustand der Mühle sofort übersehen werden kann.

Die mangelhafte Führung dieses Buchs zieht für jeden Fall eine Strafe von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. nach sich.

c) zum Verschluß der Mühle muß ein künstliches Schloß angeschafft werden, welches auf Kosten des Unternehmers verschrieben werden soll;

d) verursacht die Aufsicht auf die Mühle dem Fisko einen ungewöhnlichen Aufwand, so ist der Mühlenbesitzer verpflichtet, diesen zu bezahlen;

e) wenn der Unternehmer die Branntweinfabrikation treibt, so muß er sich zur Entrichtung des Blasenzinses verstehen und sich den deshalb vorgeschriebenen Kontrollen unterwerfen.

II. Bei neuen Wind- oder Wasser-Mahlmühlen-Anlagen.

In dergleichen Fällen, wo von Getränkefabrikanten, Bäckern, Stärkefabrikanten u. s. w. der cumulative Betrieb ihres Gewerbes neben dem Müllergewerbe auf einer Wind- oder Wassermühle gewünscht wird, ist die Berichtserstattung an die vorgeordnete Behörde von hier aus nothwendig. Die Landrathsämter haben dergleichen Gesuche, mit den sonstigen Erfordernissen und dem Gutachten des Steuerraths begleitet, einzureichen, und werden dieselben in jedem Falle mit den Bedingungen bekannt gemacht werden, unter welchen die Mühlenanlage verstattet werden kann.

Wir erwarten, daß die Landrathsämter den durch diese Verordnung gegebenen Vorschriften genaue Folge leisten und die Gesuche, mit den Erfordernissen vollständig versehen, einreichen werden, indem nur dadurch die beabsichtigte Vereinfachung des Geschäfts und die Vermeidung zeitraubender und den Nachsuchenden Nachtheil bringender Schreibereien herbeigeführt werden kann.

Königsberg, den 31. März 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 154—159.

Ein ganz gleiches Rescript ist von der Regierung zu Oppeln am 2. März 1819. v. K. A. Bd. 3. S. 226. ergangen.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Einrichtung von Dampf-, Zieh- und Tretmühlen betreffend.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. J. sind wir mit der Königl. Regierung darüber einverstanden, daß es zur Einrichtung von Dampf-, Zieh- und Tretmühlen auf den Grund des Edikts vom 28. Oktober 1810 keiner Ausfertigung von besondern Koncessionen bedarf, und hat dieselbe in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Berlin, den 30. Juni 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 578.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die zur Verhütung von Unglücksfällen verordnete Einfassung der Brunnen rc., ingleichen die Anfertigung von Rosten bei den Wassermühlen betreffend.

In Gefolg einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25. v. M. wird die durch das Amtsblatt vom Jahr 1818. Stück 52. Nr. 549. erlassene Bekanntmachung vom 10. August 1818, nach welcher zur Verhütung von Unglücksfällen die Einfassung der Brunnen rc., ingleichen die Anfertigung von Rosten bei den Wassermühlen verordnet worden, ad 2. dahin näher bestimmt:

daß der von den Müllern anzulegende Rost (oder Rechen) vor der Grundschwelle des Vorfluthes zur Vermeidung eines großen Kostenaufwandes auch aus vorgesetzten Stangen in möglichst geringer Weite bestehen kann, weil dadurch der beabsichtigte Zweck ebenfalls erreicht wird.

Die Unterlassung dieser, so wie der ad 1. der allegirten Verordnung erlassenen Bestimmung wird in vorkommenden Fällen unnachsichtlich mit fünf

Reichsthaler Strafe geahndet, und die nicht bewirkte Vorkehrung auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden. Arnsberg, den 16. März 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 98.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe, so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die polizeiliche Konkurrenz bei Anlegung neuer Mühlen im Herzogthume Sachsen betreffend.

Auf den Bericht vom 11. April v. J., betreffend die polizeiliche Konkurrenz bei Anlegung neuer Mühlen im Herzogthume Sachsen, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß wir uns für die von ihr vorgeschlagene subsidiarische Anwendung des Mühlenedikts vom 28. Oktober 1810 auf die vormals sächsischen Landestheile nicht erklären können; vielmehr weisen wir Dieselbe hierdurch an, in Gemäßheit der Bestimmungen in der ihr bereits unter dem 9. Juli 1823 mitgetheilten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni ejusdem, im Allgemeinen nach den Festsetzungen des Generale vom 8. März 1811 zu verfahren, und in allen zweifelhaften Fällen eines Widerspruches gegen eine neue Mühlenanlage den Ministerien des Handels und des Innern, welche nach dem Staatsministerialbeschlusse vom 17. März d. J. in den Mühlenkoncessionssachen von nun an gemeinschaftlich verfügen werden, Bericht zu erstatten.

Hiernach hat die Königl. Regierung den in dem vorliegenden Berichte erwähnten speciellen Fall nochmals zu erörtern, und eventuell anderweitig darüber zu berichten. Berlin, den 13. Mai 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 577.

Rescript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau vom 20. August 1824, daß das Mühlenedikt vom 26. Oktober 1810 in den vormals sächsischen Provinzen nicht gültig ist.

Der Justizminister tritt der Meinung derjenigen Mitglieder des Königl. Oberlandesgerichts bei, welche nach dem Berichte des Kollegii vom 6. d. M. das Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs rc. vom 26. Oktober 1810, als nicht eingeführt in die vormals sächsischen Provinzen erklären. Den dafür angeführten Gründen tritt hinzu, daß das gedachte Edikt nur einen Theil einer Gesetzgebung ausmacht, die durch den Zustand der Monarchie im Jahre 1810 herbeigeführt wurde und die Verbesserung derselben bezweckte. Herausgerissen aus seinen Umgebungen, und ohne begleitende Modifikationen würde die Anwendung des Edikts auf die Verhältnisse im Herzogthum Sachsen nur störend einwirken. In gleicher Art hat sich der Justizminister bereits in der den Gemeinen zu Poska und Mora ertheilten, in den von Kamptz'schen Jahrbüchern Band 20. S. 265. abgedruckten Resolution vom 30. Oktober 1822 geäußert.

Berlin, den 20. August 1824.

Der Justizminister v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 24. S. 255.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anlegung neuer Mühlen in der Nähe schon vorhandener betreffend.

Da nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 der Besitzer einer schon vorhandenen Mühle einer neuen Mühlenanlage widersprechen kann,

wenn dieselbe ihm den Wind in dem Maaße entziehet, daß er nach Art seines bisherigen Betriebes einen Schaden nachweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird, und in diesem Falle der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die neue Anlage von der Landespolizeibehörde für überwiegend vortheilhaft erkannt wird, in dem im Berichte der Königl. Regierung vom 7. v. M. angezeigten Falle aber ein überwiegender Vortheil von der Anlegung einer neuen Bockwindmühle nicht zu behaupten ist, so muß, in Erwägung der geringen Entfernung der von dem Bauer N. N. beabsichtigten neuen Mühlenanlage von der schon vorhandenen des Müllers N. N., und des dadurch der letzteren erwachsenden Schadens, das Koncessionsgesuch des N. N. zurückgewiesen werden.

Uebrigens ist die Erzeugung eines Flatterwindes allerdings ein gesetzlicher Widerspruchsgrund, und die in einem solchen Falle zu leistende vollständige Entschädigung nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln mit Vorbehalt des Processes über das Entschädigungsquantum von der Königl. Regierung zu bestimmen. Berlin, den 11. Mai 1825.

Ministerium des Handels. v. Bülow. — Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 450.

Auszug aus dem Königl. Landtagsabschied für die brandenburgischen und niederlausitzischen Provinzialstände, vom 17. August 1825, Beschränkung neuer Mühlenanlagen und Entschädigung der alten Mühlenbesitzer betr.

Auf das Gesuch der alten Mühlenbesitzer, für die aus der Aufhebung des Mahlzwanges ihnen erwachsenen Nachtheile eine vollständigere Entschädigung zu gewähren, und die ferneren Anlagen neuer Mühlen einigen Beschränkungen zu unterwerfen, bescheiden Wir Unsere getreuen Stände dahin, daß Wir bei der durch die Verordnung vom 15. September 1818 bereits gestatteten Erleichterung der Beweisführung über die Existenz des Schadens und bei den danach wirklich schon erfolgten und fortwährend noch erfolgenden Entschädigungen der Müller eine fernere Erweiterung der im Edikt vom 28. Oktober 1810 ausgesprochenen Entschädigungsgrundsätze nicht gestatten können, daß Wir indessen Unser Staatsministerium beauftragt haben, Uns Bestimmungen in Vorschlag zu bringen, wie den seit dem Ablauf der präklusivischen Frist durch neue Mühlenanlagen entstehenden Verlusten vorgebeugt, und wie dergleichen Verluste vergütigt werden sollen.

Berlin, den 17. August 1825.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 474.

Allerhöchste Kabinetsordre, die Beschränkung der neuen Mühlenanlagen betreffend.

Die landespolizeiliche Befugniß zur Beschränkung neuer Mühlenanlagen ist im §. 8. des Gesetzes vom 28. Oktober 1810, durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialstände der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

daß die Landespolizeibehörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Er-

theilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. Oktober 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Gesetz vom 29. März 1808 ergangen ist, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt.

Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 23. Oktober 1826.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 1118.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Anlegung von Roßschrotmühlen zum ausschließlichen Betriebe eigener Brauereien betreffend.

Aus dem Bericht der Königl. Regierung v. 6. d. M., die von dem Braueigner N. N., beabsichtigte Anlage einer Roßschrotmühle zum alleinigen Betriebe seiner Brauerei betreffend, habe ich ersehen, daß das Regierungskollegium getheilter Meinung darüber gewesen ist, ob dem N. N. die gedachte Anlage mit Rücksicht auf die diesfällige Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober v. J. zu gestatten sei oder nicht.

In Bescheidung hierauf stimme ich demjenigen Theile des Kollegii bei, dessen Ansicht dahin gegangen ist, daß, wenn in jener Kabinetsordre Gutsbesitzer, Korporationen und Gemeinden als zu Mühlenanlagen für den eigenen Bedarf berechtigt aufgeführt sind, selbige nur beispielsweise benannt werden wären, und daß den Gewerbtreibenden in den Städten, wenn sie die Mühlen nur zum Bedarf ihrer Fabrikation benutzen, nicht aber fremdes Gemahl darin annehmen wollten, deren Anlage eben sowohl gestattet werden müsse, als einem Gutsbesitzer nicht verwehrt werden könne, eine Mühle zur Benutzung für den Betrieb seiner Debitsbrennerei und Brauerei anzulegen.

Ich autorisire daher die Königl. Regierung, dem N. N. die nachgesuchte Koncession zu der in Rede stehenden Mühlenanlage zu ertheilen.

Berlin, den 23. März 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 216.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 23. v. M., die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober d. J. wegen Beschränkung der neuen Mühlenanlagen betreffend, zuvörderst eröffnet, daß die Bestimmungen der gedachten Kabinetsordre sich nach der unzweifelhaften Fassung derselben nur, wie die Königl. Regierung auch richtig angenommen hat, auf Mahlmühlen, keinesweges aber auf Schneide-, Walk- und andere dergleichen Mühlenanlagen beziehen.

ad 1. des gedachten Berichtes wird demnächst bemerkt, daß der Ansicht, welche die Königl. Regierung hier entwickelt hat, nicht beigestimmt werden kann, indem auch jede Erweiterung schon vorhandener Mahlmühlenanlagen, wenn diese auch bloß in der Hinzufügung eines neuen Mahlganges oder in der Erbauung einer neuen Mühle in der Nähe der alten, Behufs der voll-

ständigeren und rascheren Förderung des Gemahls, bestehen möchte, nach dem buchstäblichen Inhalte jener Allerhöchsten Kabinetsordre, welche nicht allein von dem Bau, sondern auch von der Veränderung einer jeden auf fremde Mahlgäste berechneten Mühle spricht, allerdings auch in ähnlicher Art, wie bei einer neuen Anlage von der zur Kompetenz der Regierungen gehörigen Beurtheilung der Frage in Betreff des polizeilichen Bedürfnisses abhängig ist, da durch dergleichen Erweiterungen jedenfalls eine größere Konkurrenz mit anderen benachbarten Mühlen, als seither eingetreten ist, herbeigeführt wird; wiewohl übrigens bei Bestimmung jenes Urtheils natürlich die bloße Verbesserung einer schon vorhandenen Mühlenanlage noch mehr Anspruch auf Rücksichten der Billigkeit hat, als die Erschaffung eines ganz neuen Mühlenetablissements.

Was sodann

ad 2. die Anlage oder Erweiterung der zunächst nicht zur Befriedigung des Bedürfnisses der Umgegend, sondern für einen merkantilischen Absatz in weite Entfernungen, namentlich auch nach den Hauptstädten bestimmten Mahlmühlenwerke und die Frage: ob nicht die Zulässigkeit der Koncessionirung solcher Anlagen oder Erweiterungen als Regel anzunehmen sei, betrifft, so läßt sich dieserhalb im Allgemeinen keine feste Norm aufstellen.

Die Königl. Regierung hat vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen und sonst zu berücksichtigenden Umständen billige Bestimmung zu treffen, bei entstehenden erheblichen Zweifeln darüber aber den betreffenden Specialfall dem Ministerio des Innern zur Entscheidung anzuzeigen.

In derselben Art hat die Königl. Regierung auch

ad 3. wegen der Mühlenanlagen in der Nähe großer volkreicher Städte zu verfahren.

In Betreff desjenigen, was die Königl. Regierung demnächst

ad 4. Ihres Berichtes über die Grundsätze, nach welchen außer den zu 2. und 3. angegebenen Fällen das polizeiliche Bedürfniß zu ermessen, und über die Zulässigkeit neuer Anlagen zu entscheiden sein werde, ausgeführt hat, kann Sie im Allgemeinen nur auf dasjenige verwiesen werden, was Ihr oben zu 2. zu erkennen gegeben worden ist.

Die Voraussetzung der Königl. Regierung, daß die in Gemäßheit des §. 6. des Edikts vom 28. Oktober 1810 zu erlassenden Proclamata gegenwärtig auch auf die aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober d. J. herzuleitenden Widersprüche der nahe belegenen Müller zu richten sein würden, ist jedoch, worauf ich die Königl. Regierung speciell aufmerksam zu machen für nöthig halte, irrig. Denn die Beurtheilung der Frage rücksichtlich des Bedürfnisses der Anlage neuer oder der Erweiterung schon vorhandener Mühlen ist lediglich dem billigen polizeilichen Ermessen überlassen.

Den Besitzern schon vorhandener Mühlen steht daher aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober d. J. kein Widerspruchsrecht zu.

Dadurch erhält auch dasjenige, was die Königl. Regierung ad a. b. und c. Ihres Berichts wegen der besonderen Fälle, unter denen dergleichen Widersprüche der Müller zurückzuweisen sein würden, noch ausgeführt hat, seine Erledigung.

Berlin, den 15. December 1826.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1119.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 18. d. M., die Anlage neuer Mühlen betreffend, hierdurch eröffnet, daß eine nähere Anweisung Hinsichts der in dieser Beziehung durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober d. J. getroffenen Bestimmung nicht zu erwarten ist. Es wird der Königl. Regierung jedoch eine Abschrift des wegen dieser Angelegenheit unterm 15. d. M. an die Regierung zu Frankfurt auf eine diesfällige Anfrage derselben erlassenen Rescripts zu Ihrer Nachricht hierbei zugefertigt.

Was demnächst die bei dieser Veranlassung von der Königl. Regierung in Antrag gebrachte Bestimmung Hinsichts der Kontrolle derjenigen Individuen, welche eine Mühle bloß zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses anzulegen beabsichtigen, so wie die Bestrafung von dergleichen Kontraventionsfällen betrifft, so wird bemerkt, daß es einer speciellen diesfälligen Kontrolle um so weniger bedarf, als wohl zu erwarten ist, daß die benachbarten Müller die allgemeine polizeiliche Kontrolle unterstützen werden.

Bei Ertheilung des Konsenses zu einer solchen Mühlenanlage ist jedoch in der diesfälligen Koncession zu bemerken, daß sie nur zur Befriedigung des eigenen Bedürfnisses verliehen, die Benutzung der Mühle für fremde Mahlgäste aber ausdrücklich ausgeschlossen sei, und etwanige Kontraventionen eine willkürliche polizeiliche Strafe zur Folge haben würden.

Da übrigens die Königl. Regierung den vorliegenden Bericht zugleich auch an das Königl. Finanzministerium gerichtet hat, so wird Dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß der darin zur Sprache gebrachte Gegenstand ausschließlich das Ressort des Ministerii des Innern berührt.

Berlin, den 30. December 1826.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1122.

Extrakt aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Anwendung der wegen der neuen Mühlenanlagen ergangenen Vorschriften betreffend.

Was demnächst die von der Königl. Regierung

ad 1. und 2. Ihres gegenwärtigen Berichts in Anregung gebrachten Zweifel hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J. auf diejenigen Fälle betrifft, wo schon vor dem Erscheinen derselben Proclamata wegen neuer Mühlenanlagen erlassen worden, so wird der Königl. Regierung eröffnet, daß die Anwendung der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre durch eine frühere Anmeldung der beabsichtigten Mühlenanlage, gleichviel ob die nach dem Edikte vom 28. Oktbr. 1810 zur Anmeldung von Widerspruchsrechten bestimmte präklusivische Frist bereits vor dem Erscheinen der Kabinetsordre abgelaufen war oder nicht, nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr in allen Fällen, wo die Koncession zu einer Mahlmühlenanlage nicht schon ertheilt worden ist, eintreten muß.

Dahingegen stimme ich

ad 3. der Ansicht der Königl. Regierung darin bei, daß derjenige, welcher den Konsens zu einer Mühlenanlage schon vor Emanation der Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J. erhalten hat, den Bestimmungen der letzteren nicht mehr unterworfen werden kann, wenn er auch den Bau noch nicht angefangen haben möchte. Berlin, den 2. März 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 211.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N. in Westphalen und abschriftlich an die beiden andern westphälischen Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung befindet sich, wie Ihr auf Ihren Bericht vom 11. v. M., die Mühlengesetzgebung betreffend, hierdurch eröffnet wird, im Irrthume, wenn Sie aus der Schlußbestimmung der wegen Beschränkung neuer Mühlenanlagen erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J., wonach das Edikt vom 28. Oktbr. 1810 in den seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften keine Anwendung finden soll, herleiten zu können glaubt, daß dem gemäß im dortigen Regierungsbezirke wieder die Vorschriften resp. der französischen, bergischen, westphälischen und der hannöverschen Gesetzgebung bei Anlagen neuer und Erweiterung oder Veränderung bestehender Mühlen zur Anwendung kommen müßten.

In den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen, für welche das Allgemeine Landrecht gilt, müssen vielmehr in Betreff der neuen Mühlenanlagen die Vorschriften des letzteren, so weit nicht späterhin ein Anderes speciell gesetzlich angeordnet sein möchte, was aber rücksichtlich der Provinz Westphalen nicht geschehen ist, zur Anwendung gebracht werden, weil das Landrecht an die Stelle aller früher bestandenen allgemeinen Gesetze getreten ist.

Das Allgemeine Landrecht enthält nun aber Thl. II. Tit. 15. §. 229 seqq. im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, welche nach den Grundsätzen des Edikts vom 18. Oktbr. 1810 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J. in den alten Provinzen befolgt werden.

Der einzige erhebliche Unterschied besteht darin, daß nach dem Landrechte loco cit. §. 239. demjenigen, der einem neuen Mühlenbaue aus einem gesetzmäßigen Grunde widerspricht, darüber im ordentlichen Wege Rechtens Gehör gestattet werden soll, während in der Regel nach der Schlußbestimmung des §. 8. des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 die Landespolizeibehörde, ohne daß dagegen der Rechtsweg ergriffen werden kann, zu entscheiden hat.

Die Königl. Regierung wird daher auf die allegirten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 242. l. c. verwiesen, um darnach künftig zu verfahren.

Bei dieser Gelegenheit wird der Königl. Regierung jedoch schon vorläufig von dem Seitens der Stände der Provinz Westphalen ausgesprochenen Wunsche, daß nur in Betreff der Anlegung neuer Mühlen eine Beschränkung eintreten, diese jedoch ausgeschlossen bleiben möchte, sobald bloß von Verbesserung, Veränderung oder Erweiterungen schon vorhandener Mühlen die Rede sei, Kenntniß gegeben.

Da die Ertheilung der Koncessionen zu Mühlenanlagen, so weit kein gesetzlich begründeter Widerspruch von Privatpersonen dagegen erhoben worden, dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen bleibt: so hat die Königl. Regierung die Mittel in den Händen, jenen Wunsch der Stände, so wie den damit in Verbindung gebrachten Vorschlag des Landtagskommissarii, Herrn Oberpräsidenten von Vincke, wegen möglichster Beförderung der für auswärtigen Absatz bestimmten, so wie derjenigen neuen Mühlen, welche erweislich nach einer neuen vortheilhaften Konstruktion erbaut werden sollen, nach den Verhältnissen angemessen zu berücksichtigen.

Eine solche Berücksichtigung hat übrigens um so weniger Bedenken, als überhaupt die Absicht nicht dahin geht, daß die Landespolizeibehörden bei der

Prüfung des Bedürfnisses anderweiter Mühlenanlagen zu ängstlich verfahren. Berlin, den 3. Februar 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. l. c. S. 212.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung kann in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 22. v. M. in Betreff der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der neuen Mühlenanlagen in dortiger Provinz, nur auf dasjenige verwiesen werden, was der Regierung zu N. N. in dieser Beziehung unterm 3. d. M. eröffnet, und Ihr unter demselben dato nachrichtlich zugefertigt worden ist.

Wenn die Königl. Regierung übrigens bei dieser Gelegenheit anführt, daß es für das allgemeine Wohl von hoher Bedeutung wäre, die Entscheidung über die Zulässigkeit neuer Mühlenanlagen in den Händen der Landespolizeibehörden zu belassen, und nicht an den Richter zu verweisen, da Fälle eintreten könnten, wo eine neue Mühlenanlage einer ganzen Umgegend zum Nachtheil gereichen, und doch von dem Richter nicht untersagt werden könne, weil die Widerspruchsberechtigten ihren Widerspruch nicht nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gesetzlich zu begründen vermöchten: so ergiebt diese Aeußerung, daß die Königl. Regierung die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Anlegung neuer Mühlen nicht richtig aufgefaßt hat.

Denn die Königl. Regierung hat es in den Händen, solchen Fällen, als diejenigen sind, die Sie hier erwähnt, dadurch vorzubeugen, daß Sie alsdann nach §. 242. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts die landespolizeiliche Erlaubniß zur neuen Anlage versagt.

Die §. 239. l. c. bemerkte gerichtliche Entscheidung kann bloß in den Fällen eintreten, wo die Königl. Regierung in landespolizeilicher Hinsicht die Anlage gestatten zu müssen glaubt, gleichwohl aber ein Widerspruch gegen die neue Anlage erhoben wird.

Das von der Königl. Regierung aufgestellte Bedenken tritt also nicht ein. Berlin, den 13. Februar 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 214.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, und abschriftlich zur Nachricht an die Königl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg, die Mühlenanlagen in den neuen und wieder eroberten Provinzen betreffend.

Das Ministerium des Innern kann der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 16. d. M. entwickelten Ansicht hinsichtlich der Giltigkeit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober v. J. wegen der Mühlenanlagen für die Theile Ihres Verwaltungsbezirks, welche auf dem linken Elbufer belegen sind, nicht beistimmen.

Denn aus der Festsetzung des §. 12. der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 (Gesetzsamml. pro 1818. pag. 178.) geht schon hervor, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen ist, das Edikt vom 28. Oktober 1810 für die wieder eroberten und neuen Provinzen anwendbar zu erklären.

Wenn also am Schlusse der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J. bestimmt worden ist, daß es in den seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleiben solle, so sind unter den in jener Kabinetsordre bezeichneten Landes-

theilen eben sowohl die **wieder** vereinigten, als die **neu** vereinigten Provinzen, unter denen in dieser Hinsicht kein Unterschied statt findet, zu verstehen.

Das Edikt vom 28. Oktober 1810 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktober v. J. können daher nur für diejenigen Landestheile der Monarchie als giltig angesehen werden, welche im Jahre 1810 zum preußischen Staate gehörten.

Die durch letztere angeordnete Beschränkung beziehet sich ferner, ihrem wörtlichen Inhalte gemäß, nur auf **Mahl**-, nicht aber auf Schneide-, Walk-, Oelmühlen rc.

Wegen Anlegung der letzteren ist mithin in den alten Provinzen, für welche das Edikt vom 28. Oktober 1810 Gesetzeskraft hat, auch noch ferner nach dem Grundsatze jenes Ediktes zu verfahren.

Nach welchen Gesichtspunkten die Landespolizeibehörden sich bei Anwendung der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober v. J. zu achten haben, wird der Königl. Regierung aus dem abschriftlich anliegenden, unterm 15. December v. J. an die Regierung zu Frankfurt a. O. erlassenen Rescripte zu ersehen gegeben.

Daß in den wieder eroberten und neuen Provinzen, für welche das Allgemeine Landrecht gilt, wegen der Mühlenanlagen auf die Vorschriften des letzteren, welches an die Stelle aller früher bestandenen allgemeinen Gesetze getreten ist, zurückgegangen werden muß, ergiebt sich demnächst zwar schon aus der Schlußbestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober v. J.; der Königl. Regierung wird aber doch hierbei eine Abschrift der dieserhalb an die Regierung zu Münster ergangenen und auch den übrigen Regierungen der Provinz Westphalen mitgetheilten Verfügung vom 3. Februar d. J. zu Ihrer Nachricht zugefertigt. Berlin, den 29. Mai 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 483.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die von Gutsbesitzern anzulegenden neuen Mühlen betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 21. v. M. in Antrag gebrachte Entscheidung über den auf Veranlassung eines Specialfalles in Anregung gebrachten Zweifel wegen der von Gutsbesitzern anzulegenden neuen Mühlen wird dahin ertheilt, daß, wenn dergleichen Anlage nicht bloß für die Leute auf den herrschaftlichen Vorwerken, sondern auch für die Einsassen in den zum Güterkomplexus gehörigen Dörfern und Etablissements ausgeführt werden sollen, diese Mühlen allerdings nicht als zum alleinigen Gebrauch der Gutsbesitzer dienend betrachtet werden können. Es müssen daher in solchen Fällen dieselben gesetzlichen Bestimmungen, wie bei jeder andern, auf fremde Mahlgäste berechneten Mühlenanlage in Anwendung gebracht werden. Berlin, den 6. Oktober 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 1009.

Aufhebung der Bestimmung, daß in den Koncessionen zu neuen Mühlenanlagen die Bedingung zur Entschädigung der ältern bannberechtigten Müller enthalten sein soll.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Die frühere ministerielle Bestimmung, wonach Koncessionen zu neuen Mühlenanlagen nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt werden soll-

ten, daß der neue Müller sich denjenigen Vorschriften unterwerfen müsse, welche gesetzlich wegen der Entschädigung der älteren bannberechtigten Müller für die Folge erlassen werden möchten, kann von der Königl. Regierung nach dem Antrage in ihrem Berichte vom 24. Oktbr. d. J. um so unbedenklicher für aufgehoben erklärt werden, als schon längst bei früheren Veranlassungen anerkannt worden ist, daß es nicht zulässig sei, jener Bedingung eine weitere Folge zu geben. Berlin, den 8. November 1827.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 1008.

Ertheilung der landespolizeilichen Koncession zu Mühlenanlagen.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 2. d. M., ob in Betreff der Mühlenanlagen die Ertheilung der landespolizeilichen Koncession nur für Wind- und Wassermühlen, oder auch für andere Mühlen erforderlich sei? hierdurch eröffnet, daß eine solche Koncession nach der allgemeinen Fassung des §. 235. Thl. II. Tit. 15. des Allgem. Landrechts in Verbindung mit §. 236. loc. cit. nicht bloß für Wind- und Wassermühlen, deren Herstellung, Verlegung und Verwandelung, sondern auch rücksichtlich aller andern Mühlenanlagen ꝛc., als der Zieh-, Tret-, Roß-, Dampf-, Schneide-, Walkmühlen u. s. w. erfordert wird.

Denn einestheils handelt jener §. 235. von Anlegung neuer Mühlen oder Veränderung alter Mühlen, ohne dieserhalb irgend einen Unterschied zu machen, und anderntheils kann allerdings, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, auch bei andern als Wind- und Wassermühlen der Grund eintreten, aus welchem nach §. 242. loc. cit. die landespolizeiliche Erlaubniß zur Anlegung neuer Mühlen zu versagen ist.

In dem für die alten Provinzen ergangenen Edikte vom 28. Oktober 1810 ist dem zufolge im §. 5. der Mühlen, welche durch thierische Kräfte oder durch Dämpfe getrieben werden, namentlich gedacht und am Schlusse allgemein festgesetzt worden, daß ohne Genehmigung der Landespolizeiinstanz keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden dürfe.

Dagegen ist aber, was auch für die alten Provinzen in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 von dem Ministerio des Innern festgestellt worden, als Grundsatz anzunehmen, daß die Bestimmung des §. 242. Allg. Landrecht, loc. cit. nur bei eigentlichen Mahlmühlen Anwendung findet, die landespolizeiliche Genehmigung zur Anlegung anderer Mühlen aber, z. B. der Schneidemühlen, Walkmühlen und dergleichen, gar nicht von dem polizeilichen Bedürfnisse der neuen Anlage abhängig bleibt.

Was demnächst die Frage betrifft,

für welche Mühlenanlagen es der förmlichen Ausfertigung einer Koncession bedürfe?

so ist zwar durch das von der Königl. Regierung allegirte Ministerialrescript vom 30. Juni 1824 der Regierung zu Königsberg eröffnet worden, daß die Ausfertigung besonderer Koncessionen für Dampf-, Zieh- und Tretmühlen nicht für erforderlich zu achten; das Ministerium des Innern hat jedoch bei näherer Erwägung der Sache den in jenem Rescripte aufgestellten Gesichtspunkt nicht beibehalten, vielmehr angenommen, daß in allen Fällen, wo gesetzlich die landespolizeiliche Genehmigung nöthig erscheine, für die Interessenten auch eine Koncession auszufertigen sei. Danach muß mithin die Koncession auf Stempel ausgefertigt werden. Von der Ansetzung besonderer Gebühren ist jedoch zu abstrahiren, so wie denn auch die übrigen Verfügungen

in dieser Angelegenheit, wenn nicht der eine oder andere Interessent unnützen Widerspruch erregt, von Amtswegen, folglich stempel- und kostenfrei zu erlassen sind.

Die von der Königl. Regierung entworfene, hierbei wieder zurückerfolgende Bekanntmachung über das Verfahren bei Gesuchen um Koncession zu Mühlenanlagen wird demzufolge nur ad 7 des hier brevi manu eingerückten Zusatzes wegen Beschränkung der Anwendung des §. 242. des Allgem. Landrechts loc. cit. auf Mahlmühlen bedürfen. (Conf. Anl. sub lit. a.)

Berlin, den 28. Januar 1828.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

a.

Nach unserer Bekanntmachung vom 23. November v. J. sollen die Mühlenkoncessionsgesuche nur nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 235 seqq. beurtheilt und behandelt werden. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens setzen wir daher Folgendes fest:

1) Jeder, der eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, seine Mühle an einen andern Ort verlegen, sie in eine andere Gattung verwandeln, oder erweitern will, bedarf dazu der landespolizeilichen Genehmigung von Seiten der Regierung.

2) Es bedarf dieser Koncession auch bei Zieh-, Tret-, Roß- oder Dampfmühlen.

3) wer eine solche Koncession zu erhalten wünscht, hat sich deshalb bei der betreffenden landräthlichen Behörde zu melden, und derselben eine Handzeichnung, resp. Situations- und Nivellementsplan vorzulegen. Der Situations- und Nivellementsplan muß von einem Königlichen Baubeamten an Ort und Stelle geprüft und als richtig bescheinigt sein.

4) Die landräthliche Behörde hat dann zu prüfen, ob die neue Anlage oder Veränderung den Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften entspricht, und ob sie solche auf den Grund des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 242. in landespolizeilicher Hinsicht für zulässig hält?

5) Wenn auf den darüber an uns zu erstattenden Bericht wir die Anlage oder Veränderung in landespolizeilicher Hinsicht für zulässig erklären, so werden solche durch die landräthliche Behörde gleichzeitig dreimal in dem Intelligenzblatte und in dem Amtsblatte bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird eine 8wöchentliche Frist zur Anmeldung eines Widerspruchs unter der Verwarnung festgesetzt, daß sonst dem betreffenden Müller der landespolizeiliche Konsens zu der beabsichtigten neuen Anlage oder Veränderung der Mühle ertheilt werden würde.

6) Ueber den Erfolg der Bekanntmachung wird an uns berichtet, und wenn entweder kein Widerspruch angemeldet worden, oder der angemeldete als unzureichend hat verworfen werden müssen, so wird die Koncession ausgefertigt.

Uebrigens wird

7) hier darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 242. Tit. 15. Thl. II. des Allgem. Landrechts nur auf Mahlmühlen, folglich nicht auf Schneidemühlen, Walkmühlen u. s. w. Anwendung findet, außerdem aber auch bloß eine Norm für die Landespolizeibehörde, keinesweges aber Privatwiderspruchsrechte begründet. Münster, den 15. Februar 1828.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 166—169.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Giltigkeit der früher zu Mühlenanlagen ertheilten, aber noch nicht realiſirten Konceſſionen betreffend.

Obgleich das Miniſterium des Innern auf eine nach erfolgter Publikation der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 eingegangene Anfrage Hinſichts der Giltigkeit der früher zu Mühlenanlagen ertheilten, aber noch nicht realiſirten Konceſſionen der Regierung zu Stettin eröffnet hat,

daß derjenige, welcher den Konſens zu einer Mühlenanlage ſchon vor Emanation jener Kabinetsordre erhalten habe, den Beſtimmungen der letztern nicht mehr unterworfen werden könne, wenn er auch den Bau noch nicht angefangen haben möchte,

ſo kann doch dieſe Beſtimmung, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 28. v. M. zu erkennen gegeben wird, nicht unbedingt und in dem Maaße Anwendung finden, daß dem dortigen Mühleneigner N. auf den Grund der demſelben unterm 26. Juni 1821 ertheilten Konceſſion der Bau einer Windmühle an der von der Königl. Regierung bezeichneten Stelle noch jetzt, nachdem beinahe ſieben Jahre verſtrichen ſind, ohne daß der N. die Mühle errichtet hat, in einer Gegend zu geſtatten wäre, welche nach Ihrer Anzeige hinreichend mit Mühlen verſehen iſt.

Die Königl. Regierung hat vielmehr in dem vorliegenden Falle den ꝛc. N. um ſo mehr abſchlägig zu beſcheiden, als Ihrer Angabe nach ſehr motivirte Anträge, in der dortigen Gegend keine neue Mühle zuzulaſſen, aktenmäßig geworden ſind.

Daß von dem N. im Jahre 1821 für die Ausfertigung der Konceſſion Gebühren gezahlt worden, kann nicht berückſichtigt werden, da es lediglich ſeine eigene Schuld iſt, daß er die Konceſſion nicht längſt und vor der Erſcheinung der Kabinetsordre vom 23. Oktober 1826 benutzt hat.

Berlin, den 26. März 1828.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 170.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an die Königl. Regierung zu N., die Veränderungen bei Mühlenanlagen betreffend.

Im abſchriftlichen Anſchluß wird der Königl. Regierung eine Beſchwerde des Müllers N. N. vom 15. v. M., wegen der ihm unterſagten Anlegung eines Mahlganges in ſeiner Walkmühle, mit dem Bemerken zugefertigt, daß die Reſolution, welche Sie dem Bittſteller unterm 23. Februar d. J. ertheilt hat, der an Sie wegen der Mühlenanlagen ergangenen Verfügung vom 3. Febr. v. J., und dem Inhalte des Landtagsabſchiedes für die weſtphäliſchen Provinzialſtände vom 13. Juli pr. ad B. No. 25. nicht entſpricht.

Durch jene Verfügung vom 3. d. J. iſt nämlich der Königl. Regierung eröffnet worden, daß die Stände der Provinz Weſtphalen den Wunſch ausgeſprochen haben, daß nur in Betreff der Anlegung neuer Mühlen eine Beſchränkung eintreten, dieſe jedoch ausgeſchloſſen bleiben möchten, ſobald bloß von Verbeſſerung, Veränderung oder Erweiterungen ſchon vorhandener Mühlen die Rede ſei; daß ferner die Königl. Regierung, da die Ertheilung der Konceſſionen zu Mühlenanlagen, ſoweit kein geſetzlich gegründeter Widerſpruch von Privatperſonen dagegen erhoben worden, dem Ermeſſen der Landespolizeibehörde überlaſſen bleibe, die Mittel in den Händen habe, jenen Wunſch der Stände, ſo wie den damit in Verbindung gebrachten Vorſchlag des Landtagskommiſſarius, Herrn Oberpräſidenten von Vincke, wegen möglichſter Beförderung der für auswärtigen Abſatz beſtimmten, ſo wie derjenigen neuen Müh-

len, welche erweislich nach einer neuen vortheilhaften Konstruktion erbaut werden sollen, nach den Verhältnissen angemessen zu berücksichtigen, und daß eine solche Berücksichtigung um so weniger Bedenken habe, als überhaupt nicht die Absicht dahin gehe, daß die Landespolizeibehörden bei der Prüfung des Bedürfnisses anderweiter Mühlenanlagen zu ängstlich verfahren.

Der Landtagsabschied enthält demnächst an der oben angeführten Stelle am Schlusse die Bemerkung, daß dem Wunsche der Stände, die Beschränkung der Mühlenanlagen nur für neue Mühlen eintreten zu lassen, bereits durch die von dem Ministerium des Innern an die Regierungen in Westphalen erlassenen Verfügungen genügt worden sei.

Danach steht nun dem Gesuche des Bittstellers in landespolizeilicher Hinsicht nichts entgegen. Berlin, den 1. April 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 521.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Anlegung neuer und die Veränderung schon bestehender Mühlen betr.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfragen im Bericht vom 14. d. M., die Anlegung neuer Mühlen überhaupt, und in specie die von dem N. in Bromberg beabsichtigte Mühlenanlage auf dem ihm gehörigen, nahe bei der dortigen Stadt belegenen ländlichen Grundstücke betreffend,

Folgendes eröffnet.

Zuvörderst unterliegt es, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, keinem Bedenken, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 233. und 242. Tit. 15. Thl. II. des Allgem. Landr. jedem Grundeigenthümer, welcher auf seinem Grund und Boden eine Windmühle zum eigenen alleinigen Gebrauche anlegen will, und also auch im vorliegenden Specialfalle dem N., dazu die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt werden darf.

Was demnächst die Frage betrifft, in welchem Sinne — im beschränkten oder im ausgedehnten — der Ausdruck: „zum eigenen Gebrauch" zu verstehen sei: so wird der Königl. Regierung, in Beantwortung derselben, anliegend abschriftlich ein Rescript an die Regierung zu N. vom 23. März v. J., die Anlegung einer Roßschrotmühle Seitens des Braueigners N. betreffend, mitgetheilt, um daraus zu ersehen, daß der bezeichnete Ausdruck im ausgedehnteren Sinne zu verstehen ist.

Wenn die Königl. Regierung in Beziehung auf das vorläufige Gesuch des N., ihm den Gebrauch der zu erbauenden Windmühle späterhin auch für fremde Mahlgäste zu gestatten, die Mühlenanlage desselben aus dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses des ländlichen Publikums betrachtet, so ist das Ministerium des Innern mit Ihr darin einverstanden, daß unter den von Ihr dieserhalb angeführten Umständen die Anlegung neuer Mühlen in der Umgegend von Bromberg, in einer Entfernung von einer Viertel- oder halben Meile, als zuläßig, und daher die Gewährung jenes eventuellen Gesuchs gerechtfertigt erscheint. Der angebliche Nachtheil, welcher dadurch für die Herculesmühle in Bromberg entstehen möchte, würde übrigens immer nur dann berücksichtiget werden können, wenn anzunehmen wäre, daß auch die Umgegend von Bromberg hinlänglich mit Mühlen versehen wäre. Dieß läßt sich aber in Erwägung der Nachtheile und Beschwerden, welche es für die Bewohner in der Umgegend von Bromberg herbeiführen würde, wenn sie ihr Getreide zur Herculesmühle bringen müßten, nicht annehmen.

Hinsichts der Anlegung von Neben- oder Hülfsmühlen in einem mit

Mühlen bereits versehenen Orte oder Distrikte bleibt, da dies neue Mühlen sind, die diesfällige Erlaubniß von der Bedingung des oben allegirten §. 242. abhängig.

Die Veränderung und Erweiterung einer schon vorhandenen Mühle kann aber, da das Allgem. Landr. l. c. bloß von neuen Mühlen spricht, ohne Rücksicht auf das polizeiliche Bedürfniß, um so eher nachgegeben werden, als dies bereits für die Provinz Westphalen auf den speciellen Antrag der Stände von des Königs Majestät genehmigt worden ist.

Berlin, den 27. Juli 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 767.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten an die Königl. Regierung zu Oppeln, betr. die vorgeschriebene Bekanntmachung wegen neuer Mühlenanlagen und die Feststellung des Bedürfnisses rücksichtlich der letztern.

Die Königl. Regierung hat, mit Bezug auf die Vorschriften des Edikts vom 28. Oktbr. 1810. §. 6., die rechtlichen Folgen einer Bekanntmachung, Mühlenanlagen betreffend, in den Intelligenzblättern in Erinnerung zu bringen, und die Aufnahme dieser Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes künftig zu unterlassen.

Was dagegen die Anweisung in der Verfügung vom 14. Juni 1828 wegen Feststellung des Bedürfnisses einer neuen Mühlenanlage betrifft, so kann zwar allerdings in den Fällen, wo von den benachbarten Müllern gegen die Anlage selbst nicht protestirt wird, eine kontradiktorische Verhandlung mit den Müllern über die Frage des Bedürfnisses unterbleiben, eine Vernehmung der Müller pro informatione über die Leistungen ihrer Werke zur Befriedigung des Bedarfs wird aber schwerlich unterlassen werden können, da sonst die Landespolizeibehörde bei der ihr durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. Oktbr. 1826 zur Pflicht gemachten amtlichen Ermittelung keinen zuverlässigen Maaßstab zur Beurtheilung der Bedürfnißfrage haben möchte.

Berlin, den 29. März 1831.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten,
v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 142.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren bei Koncessionirung neuer Mühlenanlagen betreffend.

Dem Königl. Prolizeipräsidio eröffnen wir in Bescheidung auf den Bericht vom 15. Januar c. wegen des bei der Koncessionirung neuer Windmühlenanlagen zu beobachtenden Verfahrens, daß wir der Ansicht beitreten, daß bei Mühlen, welche durch höhere Gewalt (Wasser, Feuer, Sturm rc.) zerstört worden, und ohne irgend eine Veränderung der Lage oder Konstruktion wieder aufgebauet werden, der §. 6. des Edikts wegen Aufhebung der Mühlengerechtigkeiten vom 28. Oktober 1810 nicht Platz greife, und daß von dem Müller nichts Anderes zu beobachten sei, als was bei jedem andern wiederaufzubauenden Gebäude in polizeilicher Hinsicht beobachtet werden müsse.

Dagegen finden die unterzeichneten Ministerien nicht, daß bei Anlage neuer Windmühlen die Zuziehung der Besitzer der benachbarten Grundstücke, so weit solche nicht mit Mühlen bebaut sind, durch die Verordnung vom 18. November 1819 überflüssig geworden sei, indem die Nachbarn auch aus an-

deren, als den vom Königl. Polizeipräsidio angeführten Gründen sich durch die Anlegung einer neuen Mühle gefährdet halten können. Es ist daher die Vorschrift des §. 7. des vorerwähnten Edikts, so lange sie nicht ausdrücklich aufgehoben werden, zu befolgen.

Welche Protestationen von Seiten der Nachbarn übrigens zu berücksichtigen sind, ist in jedem Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen.

Berlin, den 27. März 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 210.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Anlegung neuer und die Umwandlung bestehender Mühlen betreffend.

Der Königl. Regierung werden auf Ihre Berichte vom 31. Mai und 17. Juni d. J. die an die Mühlenbesitzer des ehemaligen Fürstenthums Siegen, N. N. und Genossen zu Siegen, und an den Oelmühlenbesitzer N. zu Förde erlassenen Bescheidung auf den Antrag der Ersteren,

die Anlegung neuer Fruchtmühlen nicht ferner zu gestatten,

und auf das Gesuch des Letztern

wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Umwandlung seiner Oel- in eine Kornmühle,

abschriftlich zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Anl. a. und b.)

Die Königl. Regierung hat wegen der vorgeschriebenen Bekanntmachung der bewilligten Koncessionen zu Mühlenanlagen für den eigenen Gebrauch und wegen der polizeilichen Aufsicht auf diese Beschränkung das Erforderliche zu veranlassen; zugleich wird Ihr aber auf den Inhalt Ihres Berichts vom 31. Mai a. c. und zur Richtschnur Ihres Verfahrens Folgendes eröffnet.

Nicht durch die Verfügung des unterzeichneten Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 19. Janur 1831 ist zuerst der Grundsatz aufgestellt worden:

daß die Nützlichkeit der neuen Mühlenanlagen das Urtheil der landespolizeilichen Behörde leiten solle;

sondern derselbe ist schon in den an die Königl. Regierung unter dem 3. Februar 1827 und 3. Juni 1828 erlassenen Verfügungen ausgesprochen.

Die Seitens der vormals bergischen Regierung verfügte Aufhebung des Mahlzwangs besteht im Siegenschen noch in ihrer Giltigkeit. Die Frage: ob dort dafür eine Entschädigung eintreten soll? wird einer Verordnung über die den Grundbesitz betreffendenden Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen dieses Landestheils vorzubehalten sein. Einer solchen hat aber die Königl. Regierung durch Berücksichtigung eines abgeschafften Verhältnisses um so weniger vorzugreifen, als die unter dem 21. April 1825 für die in gleicher Lage gewesene Grafschaft Mark ergangene Festsetzung im §. 41. die Aufhebung ohne Entschädigung bestätigt hat.

Ueber die Folgen der neuen Mühlenanlagen würde die Königl. Regierung wahrscheinlich zu einem andern Resultate gelangt sein, wenn Sie die Gegenwart mit der Vergangenheit verglichen, und sich durch örtliche Nachfragen vergewissert hätte:

zu welchem Preise ehemals und jetzt im Siegenschen gemahlen wird?

Anstatt der in theuern Zeiten so sehr drückenden Naturalquote erhält jetzt der Müller durchgängig seine Gebühr in Gelde. Wie viel die im Siegenschen beträgt, ist hier nicht bekannt; in dem ganz nahen oberbergischen Distrikte beträgt sie für den Malter (d. i. $2\frac{7}{12}$ Scheffel) Roggen 6 Sgr., während sonst $2\frac{7}{12}$ Metzen in natura entrichtet werden mußten.

Daß durch Vermehrung der Mühlen die Güte des Gemahls leide, ist eine eben so unhaltbare Behauptung, als wenn man annehmen wollte, daß durch die Vermehrung des Anbaues der Preis der Grundstücke sinken müßte. Die großen Fortschritte, welche die Maschinenlehre in neueren Zeiten gemacht hat, und die eine merkliche Vervollkommnung des Gemahls zur Folge gehabt haben, verdanken wir der Vervielfältigung solcher Anlagen und dem dadurch angeregten Wetteifer ihrer Besitzer. Daß Jemand das nicht unbeträchtliche Kapital, welches zu einer Mühle erforderlich ist, anlegen werde, ohne zu der Erwartung berechtigt zu sein, daraus seinen Verdienst zu beziehen, läßt sich nicht annehmen. Wenn dessen ungeachtet manche Anlagen zu Grunde gehen, so ereignet sich dies nicht zum Nachtheile des Publikums, sondern es wird nur dadurch bewirkt, daß sie einer bessern Anlage oder einem geübteren Besitzer Platz machen.

Ueberdies läßt sich dies von Wassermühlen, und nur von solchen handelt es sich im südlichen Theile der Provinz Westphalen, am wenigsten behaupten.

Werden diese nicht mehr als Mahlmühlen benutzt, so verwandeln sie sich in einem gewerbreichen Lande bald in andere, den Wohlstand befördernde Anlagen, z. B. Walkmühlen, Spinnereien, Hochöfen, Hammerwerke u. s. w. Mehrere bisher unbenutzte Gefälle sind jetzt zu Knochenmühlen verwandelt, und das Knochenmehl befruchtet gegenwärtig Gegenden, die noch vor wenig Jahren keines Anbaues fähig gehalten wurden.

Die Königl. Regierung hat in diesem Sinne die künftigen Gesuche um Koncessionsbewilligungen zu neuen Mühlenanlagen zu behandeln, und wird Ihr in Beziehung auf das Gesuch des N. noch zu erkennen gegeben, daß bei der großen Unwegsamkeit außerhalb der Chausseen im Herzogthum Westphalen die Anlage einer Mahlmühle unmittelbar in der Nähe der großen Rheinstraße ohne Zweifel sehr zur Erleichterung des Publikums gereicht, und daher die Erlaubniß allemal zu ertheilen ist, wenn sonst keine rechtlichen Einwendungen dagegen gemacht werden können. Berlin, den 10. September 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.
Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

a.

Die Mühlenbesitzer N. N. werden mit Ihrem Gesuche vom 22. März d. J., die Anlegung neuer Fruchtmühlen im ehemaligen Fürstenthum Siegen zur Bedienung des Publikums nicht zu gestatten, die zu einer solchen Anlage bei N. von der Königl. Regierung zu Arnsberg ertheilte Koncession wieder einzuziehen, und die bereits neu angelegten Mühlen zu N. N. mit ihrem Betriebe lediglich auf ihre Unternehmer zu beschränken,

von den unterzeichneten Ministerien zurückgewiesen; dagegen ist aber Ihrem Schlußantrage gewillfahrt, und die gedachte Regierung angewiesen worden, die Koncessionen zu Mühlenanlagen für den eigenen Gebrauch durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen, und über die Beobachtung dieser Beschränkung gehörig zu wachen. Berlin, den 10. September 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.
Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An die Mühlenbesitzer des ehemaligen Fürstenthums Siegen, N. N. und Genossen zu Siegen.

b.

Der Oelmühlerbesitzer N. wird auf das Gesuch vom 16. April d. J. wegen Ertheilung der Koncession zur Umwandlung seiner am Bache Veischede belegenen Oelmühle in eine Kornmühle

bei Rücksendung der Anlagen von den unterzeichneten Ministerien in Kenntniß gesetzt, daß die Königl. Regierung zu Arnsberg heute die Anweisung erhalten hat, dem Bittsteller nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, in sofern Niemand ein Recht zum Einspruche hat.

Berlin, den 10. September 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. v. Schuckmann.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Brenn.

An den Mühlenbesitzer N. N. zu Förde.

v. Kamptz Annal. Bd. 16 S. 693—697.

Wann der Fall der Nothwendigkeit neuer Mühlen vorwalte, kann durch die Gesetze nicht genau bestimmt, sondern muß dem vernünftigen und billigen Ermessen der Landespolizeiinstanz überlassen werden. Wenn z. E. in einer Gegend die Volksmenge durch Colonien oder andere beträchtliche Anstalten vermehrt wird, so daß die schon vorhandenen Mühlen zur prompten Förderung der angewachsenen Mahlgäste nicht mehr hinreichen, oder wenn der Weg zu der bisherigen Mühle durch Ueberschwemmungen oder andere Zufälle unbrauchbar gemacht worden, so ist die Errichtung einer neuen Mühle offenbar statthaft. Hingegen würde solche unbillig und unzulässig sein, wenn sie bloß ad aemulationem, d. h. zur bloßen Beeinträchtigung der schon subsistirenden Mühlen und ohne irgend einen erheblichen Vortheil für das Publikum unternommen oder gestattet werden sollte. (Entwurf Thl. I. Abthl. 3. Tit. 1. §. 109. S. 35.)

Materialien. Heft 1. S. 116. Nr. 125.

Recht des Besitzers einer bereits erbauten Windmühle, dem obwohl uneingeschränkten Eigenthümer eines nahe gelegenen Grundstücks die Erbauung neuer Gebäude und die Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener zu verwehren, wenn dem Erstern dadurch ein Theil des benöthigten Windes entzogen wird.

Rescript v. 25. Juli 1791 nebst Entscheidung der Gesetzkommission.

Auf die Anfrage des Kammergerichts vom 26. Mai 1791, ob die in der Nachbarschaft einer Windmühle stehenden Gebäude verändert und erweitert werden dürfen, wenn der Windmühle dadurch ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird, ist von der Gesetzkommission dahin konkludirt: daß der Besitzer einer Windmühle wohl befugt sei, dem obwohl uneingeschränkten Eigenthümer eines nahe gelegenen Grundstücks die Erbauung neuer Gebäude und die Erweiterung und Erhöhung bereits vorhandener zu verwehren, wenn dem Besitzer der Windmühle durch solche neue Anlagen und Neuerungen ein Theil des benöthigten Mahlwindes entzogen wird.

Berlin, den 12. Juli 1791.

Diese Entscheidung der Gesetzkommission ward dem Kammergerichte durch das Rescript vom 25. Juli 1791 zur Nachachtung im vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zugefertigt.

Kleins Annal. Bd. 8. S. 352.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N. N., die Anlegung neuer Windmühlen betreffend.

Der Königl. Regierung wird in der abschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Mühlenmeisters N. N. vom 14. d. M., den von demselben nachgesuchten Konsens zum Bau einer Bockwindmühle betreffend, mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die von dem Bittsteller darin angezeigten Umstände, falls solche richtig sein möchten, eine besondere Berücksichtigung verdienen werden. Denn wenn auch die Ertheilung von Koncession zu Mühlenanlagen, sobald solche nach Emanirung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J. auszufertigen sind, von der durch letztere getroffenen Bestimmung abhängig bleibt, dem Bittsteller auch allerdings entgegengestellt werden kann, daß er seine Einrichtungen zum Bau der Mühle nicht eher hätte treffen sollen, bis er die Koncession erhalten: so scheint es doch, daß ihm unter den hier eintretenden Verhältnissen der erbetene Konsens nicht ohne Härte zu versagen sein wird. Diesem kommt noch hinzu, daß einem Dritten aus der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Oktbr. v. J. kein Widerspruchsrecht gegen eine neue Mühlenanlage zusteht.

Wenn ferner die Königl. Regierung in Ihrer an die landräthliche Behörde in dieser Angelegenheit erlassenen Verfügung vom 8. v. M. als Abweisungsgrund anführt, daß das Bedürfniß zu der neuen Mühlenanlage nicht nachgewiesen sei, so befindet Sie sich hierbei in soweit in einem Irrthume, als die mehrgedachte Kabinetsordre einen solchen Nachweis nicht verlangt, sondern bestimmt, daß die Koncession zu einer Mühlenanlage zu verweigern sei, sobald die polizeiliche Ermittelung ergebe, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichten, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Es kommt also im Allgemeinen immer nur darauf an, ob die Ermittelung ein Resultat dieser Art dargethan habe, und der Beweis muß nicht von dem Impetranten für das Dasein des Bedürfnisses gefordert werden, sondern gegen ihn vorliegen.

In Folge dessen wird nun in Betreff des vorliegenden Specialfalles die Königl. Regierung angewiesen, die Angaben des Bittstellers näher zu prüfen, und ihm demnächst entweder die erbetene Koncession zu ertheilen, oder, wenn Sie etwa dennoch erhebliche Bedenken haben möchte, mit Einreichung der Verhandlungen zur weiteren Entscheidung zu berichten.

Berlin, den 25. März 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 215.

Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts in Rücksicht neuer Windmühlenanlagen. Vom 18. November 1819.

Der §. 247. Tit. 15. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts,

wonach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen,

kann bei der seit Einführung der Gewerbefreiheit statt findenden Vermehrung der Windmühlen nicht ferner für angemessen geachtet werden; vielmehr wollen Wir, in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdiene, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths rücksichtlich aller nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung entstehender Windmühlen hierdurch aufgehoben erklären.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Insiegel bedruckt.

Gegeben Berlin, den 18. November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. Beglaubigt: Friese.

Gesetzsamml. v. 1819. S. 250.

Weite der Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, den Bau der Windmühlen betreffend.

Es findet an vielen Orten der Uebelstand statt, daß die Windmühlen ganz nahe an den Landstraßen erbaut sind. —

Dies verursacht mancherlei Gefahr für Vorüberreisende. —

Die Polizeibehörden werden deshalb angewiesen, darauf zu halten, daß die Anlegung neuer Windmühlen nicht näher an den Landstraßen, als in einer Entfernung von wenigstens 180 bis 200 Schritten statt finde, und auch beim Neubau bisheriger, der Landstraße näher stehender Windmühlen eben so weit, wie vorher bestimmt ist, in sofern die Lokalverhältnisse es irgend gestatten, von der Straße zurückgewichen werde.

Bromberg, den 15. März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 224.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen.

In Bescheidung auf die Anfrage vom 2. April d. J.,
die Entfernung betreffend, in welcher die Windmühlen von den öffentlichen Wegen zu errichten sind,
wird die Königl. Regierung hiermit autorisirt, vorläufig, und bis dahin, daß über diesen Punkt eine allgemeine gesetzliche Festsetzung erfolgen möchte, eine Entfernung von zwanzig Ruthen als Regel anzunehmen, in keinem Falle aber eine neue Windmühlenanlage zu gestatten, die nicht mindestens zehn Ruthen von der Grenze des nächsten Weges entfernt ist.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 544.

Wegen der Entfernung der Windmühlen von einander.

Nach einer Bestimmung des Königl. Handelsministerii soll hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander in technischer Beziehung als Regel angenommen werden, daß eine neue Windmühlenanlage nur dann einer schon vorhandenen Windmühle nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung von letzterer geringer ist, als die zwölffache Höhe oder Breite des Windfanges der schon bestehenden Mühle. Es darf mithin, wenn der Windfang einer vorhandenen Mühle 3 Ruthen lang ist, eine neue Windmühle nur in einer Entfernung von wenigstens 36 Ruthen erbaut werden, wenn nicht etwa der Besitzer der bestehenden Windmühle zur Ausführung der neuen Anlage innerhalb einer geringeren Entfernung seine Zustimmung erklärt.

Bromberg, den 17. Mai 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 422.

Bekanntmachung der Regierung zu Oppeln.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 17. Mai c. (Amtsblatt Stück 22. Nr. 72.) wegen der Entfernung der Windmühlen von einander wird in Gemäßheit einer Ministerialverfügung vom 4. Oktober c. dem Publiko bekannt gemacht, daß nach dem vorläufig angenommenen technischen Grundsatze jeder Neubau, welcher in der Nähe einer Windmühle aufgeführt wird, dessen Höhe und Breite, 12 Mal genommen, die Entfernung der Windmühle übersteigt, für die Mühle windfangend und nachtheilig erachtet wird.

Oppeln, den 15. December 1822.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 1035.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu N., die Entfernung der Windmühlen von einander bei neuer Anlegung derselben betreffend.

Das Publikandum, welches die Königl. Regierung unterm 30. März v. J. über das bei Anlegung neuer und Veränderung schon vorhandener Mühlen zu beobachtende Verfahren durch ihr Amtsblatt erlassen hat, veranlaßt das Ministerium des Innern, Dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß der Bestimmung zu d. jener Bekanntmachung Hinsichts der Entfernung der Windmühlen von einander ein Mißverständniß zum Grunde liegt, indem es nicht auf die Höhe oder Breite des Windfangs der vorhandenen Windmühle, sondern lediglich auf die Höhe oder Breite des Windfanges der neuen Mühlenanlage ankommt.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, die gedachte Bestimmung hienach zu berichtigen. Berlin, den 9. November 1828.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. 1086.

Strafe der Mühlenbaukontravenienten, und deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 4. d. M., die durch Ausführung eines Windmühlenbaues vor Eingang des polizeilichen Konsenses von dem Mühlenmeister N. N. begangene Kontravention betreffend, wird das in dieser Angelegenheit ergangene Resolut vom 20. December v. J., nach welchem der N. N. in 25 Rthlr., der Mühlenbauer N. N. aber in 10 Rthlr. Strafe genommen werden soll, in Beziehung auf das diesfällige Rekursgesuch des Ersteren hierdurch bestätigt. Die Königl. Regierung hat solches dem N. N. bekannt zu machen, zugleich aber die erfolgte Bestrafung, ohne Benennung der Bestraften, zur Warnung gegen ähnliche Kontraventionen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. April 1827.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 486.

Verbot, daß die Müller ausländische Mühlensteine zum Mahlen gebrauchen sollen, und in wiefern es ihnen erlaubt ist, solche aus Feldsteinen fertigen zu lassen.

Oeffentliche Verordnung vom 16. Januar 1770.

Ein jeder Müller, ohne allen Unterschied, welcher Wind- und Wassersteine gebraucht, soll solche aus der ihm zunächst gelegenen Königlichen Müh-

lensteinfabrik nehmen, und nach den nach der Entlegenheit des Orts billigmäßig festgesetzten Preisen zu bezahlen verbunden sein.

Wenn Müller zu ihren Gängen oder andern Mühlen und Mahlwerken andere als die gewöhnlichen Steinsorten nöthig haben, so sollen ihnen solche, wenn sie zur rechten Zeit das Maß nach der Breite, Höhe und Dicke bei der Fakterei einreichen, und wegen der richtigen Ablieferung ein Pfand deponirt haben, ohne Aufenthalt angeschafft, und frei von allen weitern Spesen nach einem billigen, von der Hauptbergwerks- und Hüttenkasse zu bestimmenden Preise in die vorerwähnte nächste Fakterei abgesandt werden. Die Faktoren sollen die von den Käufern zu bezahlenden Faktoreigebühren nicht willkürlich bestimmen, oder ihnen bei Verweigerung der extraordinairen Accidenzien schlechtern Stein anweisen, vielmehr soll ein jeder Müller das Recht haben, sich die ihm am besten zusagenden Steine aus der Niederlage auszusuchen, welche sogleich baar bezahlt werden müssen.

Die Käufer sollen mit einem gedruckten, von den Inspektoren der Hauptbergwerks- und Hüttenkasse und dem Faktor des Orts unterschriebenen Atteste, in welchem der Name des Müllers, der Ort seines Aufenthalts, die Art der Steine und der Tag der Abholung genau ausgedrückt ist, versehen, und auf demselben in den Zollämtern abgefertigt, und welche Zollstädte sie passirt sind, auf der andern Seite bemerkt werden.

Derjenige, welcher mit fremden oder ausländischen Steinen einen Privat- oder Speditionshandel treibt, oder solche heimlich und ohne das vorgeschriebene Attest einbringt, soll für das erste Mal außer der Konfiskation der Steine in 50 Thaler Strafe für jeden transportirten, verkauften, oder eingebrachten Stein, im zweiten Uebertretungsfalle aber in die doppelte Geldstrafe verfallen, oder, im Fall er solche zu bezahlen unvermögend ist, mit vierwöchentlichem Festungsarrest, die Schiffer und Fuhrleute, welche sich zu dem verbotenen Einbringen gebrauchen lassen, mit Konfiskation ihrer Kähne, Pferde und Wagen, und dem Befinden nach mit Festungs- und andern harten Leibesstrafen belegt werden.

Von dieser Strafe soll derjenige, welcher die Defraudation bei der Hauptbergwerks- und Hüttenkasse, oder der ersten Faktorei anzeigt, die Hälfte erhalten.

In den Provinzen, in welchen die Müller ihre Mühlensteine aus großen Feldsteinen selbst zu behauen gewohnt sind, soll ihnen solches zu ihrem eigenen Gebrauch gestattet sein; es soll diese Erlaubniß jedoch bloß und allein in so weit statt finden, als daraus kein Gewerbe gemacht wird, indem, wenn von dergleichen Feldsteinen zum Wiederverkauf eigene Lager gehalten werden, dieses ebenfalls als Kontravention angesehen, und nach den obigen Bestimmungen bestraft werden soll. Berlin, den 16. Januar 1770.

(L. S.) Friedrich. v. Hagen.

Ediktensamml. v. 1770. S. 6629.

Rescript vom 20. December 1771.

Die vorstehende Verordnung wird hiemit in Ansehung der ertheilten Erlaubniß, selbst behauener Feldsteine statt der gewöhnlichen Mühlensteine sich zu bedienen, dahin deklarirt, daß alle diejenigen Müller, welche behauene Feldsteine auf ihren Mühlen gebrauchen wollen, solches Behauen entweder selbst, oder durch ihre in ihrem Lohn und Brod stehenden Leute, auch nicht auf fremden Feldern, sondern vor eben der Mühle, zu welcher der Stein bestimmt ist, verrichten, und zu dem Ende den dazu nöthigen rohen Feldstein erst an Ort und Stelle schaffen müssen.

Wenn sich daher Leute ein eigenes Werk daraus machen, den Müllern die Feldsteine für einen gewissen Preis oder auf Tagelohn zu behauen, oder solche im Vorrath zum Wiederverkauf halten; so soll solches als eine Kontravention gegen die Mühlensteinverordnung angesehen und ediktsmäßig bestraft werden. Berlin, den 20. December 1771.

Ediktensamml. v. 1771. S. 373.

Anzubringende Geländer an den Mühlentreppen.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 15. Januar 1820.

Die Treppen, welche auf die Windmühlen führen, sind nicht überall mit Geländern versehen, und wenn dies auch von der Außenseite der Mühlen der Fall ist, so findet doch bei vielen die unzweckmäßige Einrichtung statt, daß die Geländer da aufhören, wo die Treppe auf dem sogenannten Mühlenschwanz ruht.

Diese Beschaffenheit der Geländer läßt nicht ohne Grund besorgen, daß die in die Mühle Gehenden den Mühlenschwanz oder die letzte Stufe der Treppe, besonders im Dunkeln, leicht verfehlen und herunterstürzen, oder durch das Oeffnen der Mühlenthür heruntergedrängt werden können.

Ein neuerlich sich ereigneter Unglücksfall, bei dem der Arbeitsmann N. N. aus Dambeck sein Leben verloren, hat diese Besorgniß bestätigt.

Wir verordnen daher, daß die zu den Windmühlen führenden Treppen, wenn nicht mit zwei, doch wenigstens mit einem Geländer nach der Außenseite der Mühle versehen werden, so daß die Geländer sich an die Mühle anschließen und bis über den Mühlenschwanz hinweggehen müssen.

Die Herren Landräthe, Magisträte und alle Polizeibehörden unsers Departements haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung innerhalb der nächsten 6 Wochen bei allen Windmühlen unsers Bezirks in Ausführung gebracht werde.

Müller, welche diese nicht kostspielige Einrichtung bis dahin nicht getroffen haben, sind mit zwei Thalern für jede Mühle zu bestrafen.

Potsdam, den 15. Januar 1820. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 97.

Ein mit diesem ganz übereinstimmendes Publikandum ist auch von der Königl. Regierung zu Königsberg unterm 6. Juli 1820 erlassen worden.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Stralsund, Stettin und Cöslin, die Bewährung der Aufgänge zu den Mühlen betreffend.

Durch einen von dem Herrn Finanzminister mir mitgetheilten Bericht des Provinzialsteuerdirektors rc. Boehlendorff ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß sich in der Provinz Pommern (und namentlich sehr häufig in Neuvorpommern) viele Bockwindmühlen finden, an denen keine Treppe angebracht ist, um zu der Mühle hinauf zu gelangen, sondern lediglich der Mühlenschwanz zum Aufgang dient, wodurch das Besteigen der Mühlen, selbst wenn auch zuweilen auf dem Mühlenschwanz kleine Latten aufgenagelt, oder darin Ausschnitte gemacht sind, nicht bloß sehr beschwerlich, sondern sogar, namentlich zur Abend- und Nachtzeit, lebensgefährlich wird, auch wirklich schon Unglücksfälle veranlaßt worden. Auch sollen bei vielen Mühlen die vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter nicht gehörig befestigt, und dadurch ebenfalls Unglücksfälle nicht bloß möglich, sondern wirklich herbeigeführt sein.

Da nun die Mühlen nicht bloß von den Müllern und deren Knappen, sondern auch von den Mahlgästen und Steuerofficianten betreten werden müssen,

und Letztere sogar ausdrücklich verpflichtet sind, ihre Revisionen nicht bloß bei Tage, sondern auch zu andern Zeiten vorzunehmen, dieses aber bei der angezeigten Beschaffenheit des Aufgangs zu den Mühlen in der That ohne erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit nicht möglich ist; so leidet es kein Bedenken, daß die Polizeibeamten so befugt als verpflichtet sind, den gerügten Uebelständen abzuhelfen, und darauf, daß durch gehörige Befestigung der vor der Eingangsthüre befindlichen Bretter, durch Bewährung derselben, durch Anbringung förmlicher Treppen, oder wenigstens durch Beifügung eines sichern festen Geländers an dem zum Aufgang dienenden Mühlenschwanz den gerügten Gefahren vorgebeut werde, zu halten, auch den deßfallsigen Anordnungen durch Strafverfügungen Nachdruck zu geben, und nöthigenfalls die erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen auf Kosten der säumigen Mühlenbesitzer machen zu lassen.

Ich veranlasse daher die Königl. Regierung, durch die Polizeibehörde die Beschaffenheit des Aufgangs zu den einzelnen Bockwindmühlen Ihres Departements näher erörtern, die zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit derer, welche die Mühlen besteigen müssen, erforderlich scheinenden Maßregeln, nach Maßgabe der Lokalität, anordnen zu lassen, und auf deren genaue Befolgung zu wachen.

Sollte der gerügte Uebelstand wirklich ganz allgemein und die fehlerhafte Einrichtung in den einzelnen Fällen ziemlich gleich sein, so kann in dieser Beziehung eine allgemeine Verfügung, etwa in ähnlicher Art, wie es von der Königl. Regierung zu Königsberg unter dem 6. Juli 1820 geschehen, erlassen werden. Bei der Erbauung neuer Mühlen ist übrigens der baupolizeiliche Konsens in keinem Fall zu ertheilen, wenn die Mühle nicht eine besondere, mit einem sichern Geländer versehene Treppe erhält.

Berlin, den 30. November 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Brenn.

v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 793.

Baubeamte.

Circularverordnung vom 26. Novbr. 1805 wegen der Gebühren der Baubedienten für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von Bauten, die für Königliche Rechnung besorgt werden.

Wir verordnen hiermit, daß die Baubedienten ihre Gebühren für Anfertigung der Anschläge und Zeichnungen von solchen Bauten, welche für Unsere Rechnung besorgt werden, in Zukunft nicht mehr nach Procenten ansetzen, sondern nur die gewöhnlichen Diäten von Einem Thaler für den Tag liquidiren sollen, indem die Mühlenverwaltung bei solchen Geschäften nicht von der Größe des Kostenbedarfs abhängig, überhaupt aber auch eine solche Bestimmung der Gebühren nach Procenten im Grunde eine Belohnung für die hohe Veranschlagung der Bauten ist. Ihr habt also darauf zu halten, daß dieser Verordnung von den Baubedienten gehörig nachgelebt werde.

Mathis Jurist. Monatsch. Bd. 4. S. 395.

Confer. das Publicand. der Königl. Regier. in Marienwerder v. 30. Januar 1817. v. K. A. Bd. 1. H. 1. S. 78. unter: „Atteste, amtliche."

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Besorgung der städtischen Bauten durch Regierungsbeamte betreffend.

In dem originaliter **sub lege remissionis** hierbeikommenden Berichte vom 15. v. M. trägt der dortige Magistrat darauf an, daß die Verord-

nung des Königl. Gewerbe- und Handelsministerii vom 26. Juni v. J., nach welcher die Baubedienten der Königl. Regierung alle Aufträge der Polizeibehörden ohne besondere Remuneration verrichten sollen, nicht auf die städtischen Baubeamten ausgedehnt, sondern diesen die taxmäßigen Gebühren in den Fällen, wo sie solche bisher genossen, auch ferner belassen werden mögen.

In der Voraussetzung, daß die gedachten städtischen Baubedienten auf diese Gebühren patentirt worden sind, und bei Aufhebung derselben von der Commune Entschädigung zu fordern haben würden, scheint der Wunsch der Stadtverordneten, daß die bisherige Einrichtung beibehalten werde, de concedendis zu sein. Denn die erwähnte, von dem Königl. Handelsministerio auf die Veranlassung des unterzeichneten Ministerii erlassene Verfügung handelt von Königl. Beamten, und geht von der Voraussetzung aus, daß diese Officianten bei Normirung der Gehalte bereits vollständig entschädigt werden, welches aber rücksichtlich der Communalbauofficianten nicht immer der Fall ist.

Die Königl. Regierung hat daher dem Antrage des Magistrats zu deferiren, und bei Zurücksendung der Anlage zu berichten, wie diesem Mandate genüget ist.

Uebrigens ist der gegenwärtige Antrag wohl zu unterscheiden von der im Jahr 1815 zur Sprache gebrachten Frage, in welcher es streitig gewesen, welche officia zu den speciell zu remunerirenden zu zählen, und versteht es sich von selbst, daß durch diese Verfügung nicht Gebühren bewilligt werden sollen, die auch nach der bisherigen Verfassung den Bauofficianten nicht zugestanden haben. Berlin, den 29. Januar 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 237.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Einziehung der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren betreffend.

Auf den von der ꝛc. Regierung unterm 31. December v. J. erstatteten Bericht wird Derselben lediglich anheimgestellt, ob Sie den Magistrat oder die Polizeibehörde mit Einziehung der von den Stadtbaubeamten zu liquidirenden Gebühren beauftragen wolle, indem es lediglich darauf ankommt, daß diese Beamten die gehörig festgesetzten Gebühren nicht selbst einziehen.

Was den zweiten Antrag, die Bestimmung der Fälle nämlich, in welchen dergleichen Gebühren liquidirt werden sollen, anlangt, so wird Ihr um so mehr überlassen, nach dem geäußerten Gutachten zu verfahren, als Ihr schon in der Verfügung vom 12. November v. J. die Abstellung abusiver Einrichtungen anheim gestellt worden ist. Berlin, den 5. Februar 1820.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 38.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cöslin, die freie Verabfolgung von benöthigten Schreib- und Zeichnungsmaterialien an die Königl. Regierungsbaubeamten betreffend.

Die Regierungsbaubeamten haben allerdings auf die freie Verabfolgung der zu ihren Dienstarbeiten benöthigten Schreib- und Zeichnungsmaterialien Anspruch, und ist denselben dieses Bedürfniß von den alten Regierungen gewöhnlich in Natur gewährt worden. Es ist ihnen aber auch nachgelassen, für diese Materialien ein Geldäquivalent zu wählen, welches für den Bauinspector bis zu 25 Rthlr., und für etatsmäßige Conducteure bis zu 15 Rthlr. für jeden festgesetzt ist.

Es leidet nun kein Bedenken, daß auch den dortigen Baubeamten diese Wahl überlassen bleibt, und wird die Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 29. Juni d. J. ermächtigt, solchen Falls denselben jenes Aequivalent zu bewilligen, welches übrigens aus dem Fonds erfolgen muß, aus dem die Naturalverabreichung statt gefunden haben würde, also aus dem Bedürfnißfonds. Die Königl. Regierung hat jedoch darauf zu sehen, daß diejenigen Baubeamten, welche die Geldvergütung wählen, sich auch guter Schreib- und Zeichnungsmaterialien bedienen. Berlin, den 4. September 1821.

Der Minister des Handels, Gr. v. Bülow. Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

Der Finanzminister, v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. 512.

Publicandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiholzberechtigten aus den Königl. Forsten betr.

Von den hohen Ministerien des Handels and der Finanzen ist festgesetzt: daß die Baubeamten für Veranschlagung des Holzbedarfs der Freiberechtigten, und für Veranschlagung solcher Hölzer, die ex gratia aus den Königl. Forsten frei bewilliget werden, so wie für Abnahme der Bauten, Behufs der Ausstellung des Verwendungsattestes, weder Gebühren noch Fuhrkosten liquidiren dürfen.

Solches wird hiermit sowohl den Baubedienten, als den Freiholzempfängern zur Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 27. October 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 804.

Auszug aus der Instruction für die Königl. Oberrechnungskammer d. d. Berlin, den 18. December 1824.

Es ist unerläßliche Pflicht der Verwaltungsbehörden, darauf zu sehen, daß für die anschlagsmäßigen Summen auch dauerhaft gebaut, und so auf Verminderung der etatsmäßigen Baufonds hingewirkt werde.

Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen oder Abänderungen derselben dürfen in der Regel nicht geduldet werden. Der ausführende Baumeister, welcher sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll die dadurch verursachten Mehrkosten selbst tragen. Wenn jedoch durch nicht vorherzusehen gewesene Umstände Abweichungen nothwendig werden, so müssen diese, so wie die etwanigen Ueberschreitungen der Bauanschläge durch die Revisionsprotokolle und beizufügende höhere Genehmigung gerechtfertigt, auch die Mehrkosten durch einen besondern approbirten Nachanschlag begründet werden &c.

Remunerationen für besoldete Baubediente dürfen nicht aus den Baufonds bewilligt werden.

Sind bei bedeutenden Bauten, zu deren ununterbrochenen Leitung und Beaufsichtigung besondere Conducteure erforderlich, und können diese nicht aus dem besoldeten Personale genommen werden, so müssen die reglementsmäßigen Diäten für sie gleich in den Bauanschlägen mit zum Ansatz kommen.

Gegeben Berlin, den 18. Decbr. 1824. Friedrich Wilhelm.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 10. §. 18.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Ministerialbaucommission zu Berlin, die Anfertigung von Bauentwürfen und Ausführung von Bauten durch Königl. Baubeamte für Privatpersonen betreffend.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß es den in Königl. Besoldung stehenden Baubeamten, als: den Regierungsbaurathen, Bauinspectoren und Baucon-

ducteuren, zwar nach wie vor gestattet sein soll, Bauentwürfe mit den dazu erforderlichen Zeichnungen für Privatpersonen auszuarbeiten, aber nicht die Aufsicht, oder wohl gar die Ausführung solcher Privatbaue ohne die specielle nur ausnahmsweise zu ertheilende Genehmigung des Ministeriums des Innern zu übernehmen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, strenge darauf zu sehen, daß dieser Vorschrift auf das genaueste nachgekommen werde.

Berlin, den 15. September 1825.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 747.

Siehe: Bau.

Baubegnadigungsgelder, siehe: Bau.

Bauberichte, siehe: Kirchenbauten.

Baudeputation, siehe: Bau- und Oberbaudeputation.

Baudienste.

Ungemessene Baudienste können wider den Willen der Herrschaft niemals in gemessene verwandelt werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 318.

Baudienste müssen von den Unterthanen in der Regel außer dem ordinairen Hofedienste geleistet werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 369.

Wegen der Baudienste und deren Verjährung in Schlesien und der Mark confer. Paalzov Handbuch S. 472. 478. 481. 482., und Stengel I. S. 88., im Magdeburgischen Hymmen Beiträge V. S. 392., auch Boehmer jus novum controv. Observ. 130. p. 639. Obs. 132. p. 643., und v. Bülow praktische Erörter. Band I. p. 220. Hymmen Beiträge Sammlung III. pag. 55., woselbst erhellet, daß die Unterthanen den Beweis führen dürfen, daß sie die Baudienste zum Rittersitz und den dazu gehörigen Gebäuden auf Abrechnung des Hofedienstes, oder gegen Vergütigung 30 Jahr hindurch geleistet haben. Wegen der Dienste zu herrschaftlichen Mühlen, Stengel VII. p. 229., und XI. p. 296., auch Müller Resol. 99. §. 40. In Schlesien bestehen die Baudienste in der Regel im Heben, Legen, Stücken und Kleiben. Zum Mühl-, Mühlwehr- und Schleusenbau werden die Dienste in Schlesien theils in der Gemeindearbeit, theils im außerordentlichen Hofedienste verrichtet. In der bei der Glogauer Kammerjustizdeputation entschiedenen Sache der Goldberger Vorwerksbesitzer gegen den Goldberger Magistrat entstand die Frage, ob, wenn die Dienstpflichtigen in einer alten Urkunde (sie war von 1679) zu Mühlendiensten so wie bisher für schuldig erkannt werden — diese Worte auf eine Localobservanz hindeuten, und wer dann solche beweisen müsse? Die Dienstpflichtigen hatten auf die Dienstregister und Tabellen der Herrschaft (des Magistrats) provocirt, woraus sich nicht ersehen ließ, daß jemals seit Menschendenken Fuhren zu den Wohn-, Wirthschafts- und Bedachungsgebäuden der Mühle gefordert oder geleistet wären. Sie hatten überdem noch einen ihnen deferirten Eid dahin abgeleistet, daß, so viel ihnen wissend, jene Fuhren niemals gefordert oder geleistet werden wären. Es ward daher, wiewohl schon in Schlesien die Mühlfuhren alle Gattungen derselben zum Gehewerke, den Wohn- und Wirthsschaftsgebäuden unter sich begreifen, angenommen, daß den Dienstpflichtigen die erwiesene Observanz, der Besitz der Freiheit und die Immemorialverjährung zur Seite stehe, mithin dieselben die Fuhren bloß zum Baue und zur Reparatur des Gehewerkes leisten dürften, welches Gehewerk a) aus dem Gerinne, b) dem Mahl- oder

Mühlengerüste, c) dem gangbaren Zeuge bestehet. Der Sackboden, der Gelaß zum Mehl- und Zurichtekasten, die Kammer für die Mülscher und die Stube für den Müller gehören, so wie der Bauschuppen und die Schweinstallung, zu den Wirthschaftsgebäuden.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 369.

Erkenntniß des Königl. Obertribunals, Baudienste betreffend.

Baudienste werden von den Unterthanen in der Mark zu herrschaftlichen Mühlen nur alsdann geleistet, wenn es seit rechtsverjährter Zeit dergestalt hergebracht ist.

So erkannt im Jahre 1779 in Sachen des Hauptmanns von Winterfeld gegen die Gemeinen zu Buchholz ꝛc.

Stengel's Beitr. Bd. 7. S. 229.

Die Unterthanen sind sowohl zur Erbauung neuer, als zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude Baudienste zu leisten verbunden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 370.

Ob statt der wegfallenden Burgdienste Baudienste zu andern Gebäuden zu leisten sind? v. Bülow prakt. Erörter. Band I. p. 220. — Daß die den dominiis zum Aufbau abgebrannter Gebäude zu leistende Kreishilfe den Unterthanen nicht aufzubürden ist, widrigenfalls ihnen condictio indebiti zusteht — darüber existirt ein Judicat vom Jahr 1782 in Sachen Gemeinde Lujau contra Graf Schafgotsch in Oberschlesien. Dort gehören die Steinfuhren zum Pflastern des Hofes nicht (wohl aber die Steinfuhren zum Pflastern der Ställe) zu den Baudiensten. Judicat. anno 1786 in Sachen Gemeinde Münzenberg contra v. Voigt.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 370.

In der Priegnitz wird observanzmäßig den Unterthanen bei Handdiensten, sie mögen Spanndienste oder im gewöhnlichen Dienst geleistet werden, nur eine Mittagsruhestunde gestattet.

(Erkannt vom Oberappellationssenat des Kammergerichts in Sachen der Gemeinde zu Gewezin, Tremplin und Karstädt wider von Kleist im Jahre 1796, und vom Geh. Obertribunal im Jahre 1797 und in zweiter und dritter Instanz in Sachen von Saldern wider seine Unterthanen zu Kleinlübben im Jahre 1787 und 1788.)

Mathis Jurist. Monatsschr. Bd. 8. S. 52.

Die Baudienste werden allein durch die Bedürfnisse der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude auf demjenigen Gute, zu welchem die Dienstpflichtigen als Unterthanen gehören, bestimmt.

Ob solche Gebäude innerhalb der Einschließung des Rittersitzes oder außerhalb derselben liegen, und ob sie auf der vorigen, oder auf einer andern Stelle wieder erbaut werden sollen, macht keinen Unterschied.

Zu Gebäuden, welche bloß zur Pracht oder zum Vergnügen dienen, können die Unterthanen nicht anders als an den gemessenen Hofetagen Dienste zu leisten angehalten werden.

Gleiche Bewandtniß hat es in Ansehung derjenigen Gebäude, die für ein besonderes, die Landwirthschaft nicht betreffendes Gewerbe errichtet sind.

In Fällen, wo die Unterthanen ungemessene Baudienste zu leisten schuldig sind, müssen sie alle zum Baue erforderlichen Materialien und Geräthschaften anfahren.

Findet die Herrschaft für gut, zum Behufe des bevorstehenden Baues einen Ziegel- oder Kalkofen anzulegen, so können die Unterthanen sich nicht weigern, das zum Ziegel- oder Kalkbrennen erforderliche Holz, so weit als

diese Materialien zum eigenen Gebrauche zubereitet werden, im Baudienste anzufahren.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 371—376.

Unbehauenes großes Bauholz, zumal wenn es nicht von Zacken und Zöpfen gereinigt ist, sind die Unterthanen im Baudienste zu fahren nicht schuldig, so wenig sie gehalten sind, Kalksteine zum Kalkbrennen anzufahren.

Erkannt in S. der Gemeine zu Lautenseiffen, w. v. Schorebow 1773.

Stengel's Beitr. Bd. 1. S. 82.

Dagegen sind sie nicht schuldig, zum Baue des Ziegel- oder Kalkofens selbst, außer den ordinairen Hofetagen, Dienste zu leisten.

Das Anfahren der Pflastersteine und des Sandes zu Ställen und Mistplätzen, so wie des Holzes zu Einfassung der Brunnen und Düngerstellen, gehört zum Baudienste.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 377. 378.

In Schlesien auch die Anfuhr des Holzes zu Krippen und der zu Feldzäunen bestimmten Ruthen. Confer. die Anmerkung zum §. 370. in fine.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 378.

Dagegen wird die Anfuhre des Holzes und der Steine zu Gartenmauern und Planken zum Baudienste nicht gerechnet.

Das Bauholz aus dem Walde sind die Unterthanen auch unbeschlagen anzufahren schuldig; es muß aber abgewipfelt und ausgeästet sein.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 379. 380.

In Schlesien darf das Holz bloß von Afterschlägen und Wipfeln gereinigt sein. Kann es nicht auf dem Bauplatz ausgearbeitet werden, so müssen es die Unterthanen vorher auf einem andern Ort, wenn ein solcher in der Nähe ist, zum Ausarbeiten, und von da auf den Bauplatz fahren. Die Peripherie eines Baumes ist für ein Gespann von 4 Pferden durch ein Glogauisches Präjudicat auf 3 Ellen festgesetzt worden. Stengel IV. p. 125. Siehe auch Ibid. p. 126., und Band VII. p. 230. Band I. p. 82. Die Bäume müssen in Schlesien im Walde zu Schindeln zerschnitten werden, um zu sehen, ob sie zu Schindeln taugen; die Schindeln selbst dürfen aber nachher nicht gerade im Walde gefertiget werden.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 380.

Die Unterthanen müssen Bauholz anfahren, wenn es nur von den Wipfeln gesäubert ist; dagegen braucht es nicht beschlagen und abgebunden zu sein.

Die Peripherie eines Baumes ist für ein Gespann von vier Pferden in der Glogauischen Sache:

Gemeine zu Pilgramsdorf wider von Luckau, i. J. 1778, auf drei Ellen festgesetzt worden.

Stengel's Beiträge Bd. 4. S. 125.

Sägeblöcke, welche zum Behufe des Baues zu Brettern geschnitten werden sollen, müssen die Unterthanen im Baudienste zur Schneidemühle anfahren, und die Bretter daselbst wieder abholen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 381.

Unter Bauholz werden auch Bretter und Latten mit begriffen, und die Unterthanen müssen solche unter dem Bauholze mit anfahren, weil der Herrschaft allenfalls frei stehen würde, die Sägeblöcke im Dienste anfahren zu lassen.

Erkannt in der schlesischen Sache (Breslau): Bauerschaft zu Bergenau wider von Puttkammer, i. J. 1777.

Stengel's Beitr. Bd. 4. S. 126.

Den Bauplatz müssen die Unterthanen zwar abräumen, das Wegfahren des Schuttes aber, ingleichen der abgebrochenen Bretter, Balken, Dielen und anderer alten Baumaterialien gehört nicht zum Baudienste.

Die Baumaterialien müssen die Unterthanen an denjenigen Orten abholen, wo ihnen dieselben von der Herrschaft angewiesen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 382. 383.

Aus einem märkischen Districte oder Gute, wo die Herrschaft nicht wohnt, dürfen die Baumaterialien nur in sofern abgeholt werden, als sich keine im Wohnorte befinden. Müller Resolut. 99. §. 51. Holzfuhren zum Brennen ibidem p. 63.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 383.

Doch sind die Unterthanen, Bauholz und Steine aller Art in einer weitern Entfernung als sechs Meilen herbeizuholen, niemals verpflichtet.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 384.

Diese Einschränkung existirt in Schlesien nicht. Siehe die Anmerkung zum §. 386.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 384.

Andere Baumaterialien müssen sie auch weiter holen, wenn dieselben in der Nähe gar nicht mehr zu haben sind.

Kann aber die Herrschaft brauchbare Baumaterialien dieser Art unter sechs Meilen erhalten, so ist sie weitere Fuhren, unter dem Vorwande der bessern Güte, oder des wohlfeileren Preises, von den Unterthanen zu fordern nicht berechtiget.

In einer Entfernung von sechs Meilen hingegen können die Unterthanen sich nicht weigern, die Baumaterialien da zu holen, wo sie ihnen von der Herrschaft angewiesen werden, wenn auch dieselben mehr in der Nähe, aber von schlechterer Beschaffenheit, oder in allzutheuerem Preise zu haben wären.

Allzu theuer ist der Preis, wenn die nähern Materialien Ein Viertel oder darüber mehr kosten, als die entfernteren.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 385 — 388.

In Schlesien kann die Herrschaft Bau- oder Brennholz aus der Weite holen lassen, wenn die Differenz des Preises auf die Meile wenigstens 6 Silbergroschen beträgt. Erkannt in der Briegschen Sache von Sandratz contra die Quader Unterthanen, im Jahr 1780. Stengel IV. p. 126.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 386. 388.

Wenn das Brenn- oder Bauholz in der Nähe für gleichen oder nicht viel höheren Preis als in der Entfernung zu haben ist, muß die Herrschaft solches durch die Unterthanen in der Nähe holen lassen. Nur dann dürfen die Unterthanen weiter geschickt werden, wenn die Herrschaft ein Gleiches mit eigenem Gespann thun würde. In Schlesien ist festgesetzt, daß die Differenz des Preises für die Meile wenigstens 6 Silbergroschen betragen müsse, um die Unterthanen weiter schicken zu können.

Erkannt in der Briegschen Sache von Sandratz wider die Unterthanen zu Quade, i. J. 1780.

Stengel's Beitr. Bd. 4. S. 126.

Die etwanige vorzügliche Güte entfernterer Materialien berechtigt die Herrschaft nicht, weitere Fuhren von den Unterthanen zu verlangen, sobald die näheren Materialien nur an und für sich brauchbar sind.

Handlangerdienste und alle übrigen Arten von Arbeiten, die ein Unterthan bei dem Baue und der Besserung seiner eigenen Gebäude nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, muß er auch im herrschaftlichen Baudienste übernehmen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 389. 390.

Solche Handlangerdienste werden in Schlesien auf den Hofedienst angerechnet.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 390.

Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist er solchergestalt zu verrichten nicht schuldig.

Bei dem sogenannten Heben und Legen, oder dem Richten herrschaftlicher Wirthschaftsgebäude ist ein jeder Unterthan, auf Erfordern hilfreiche Hand zu leisten, zu allen Zeiten verpflichtet.

Die Herrschaft muß die ihr zukommenden Baudienste mit solcher Mäßigung fordern, daß die Wirthschaft der Unterthanen dabei bestehen kann.

So weit die Herrschaft von den in Cultur habenden bäuerlichen Grundstücken bäuerliche Prästationen entrichten muß, ist sie auch schuldig, zu den Baudiensten der Unterthanen verhältnißmäßig mitzuwirken.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 391—394.

Confer. Stengel Repert. II. p. 40. und 43. Sind die Dienste gemessen, so müssen in der Mark die Unterthanen die sogenannten wüsten Hufen, welche die Herrschaft unterm Pfluge hat, im Hofedienst mit bestellen. Rescript an das Kammergericht vom 21. Octbr. 1754.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 394.

Zum Baue und zur Besserung der Gebäude auf unterthänigen Stellen, welche die Herrschaft nach der gemeinen Verfassung des Orts zu unterhalten schuldig ist, sind die Unterthanen Baudienste zu leisten verbunden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 395.

Baudienste zu märkischen Tagelöhner- oder Familienhäusern werden nicht geleistet. Stengel IV. p. 125.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 395.

In der altmärkischen Sache:

von Alvensleben wider die Gemeine zu Altmersleben und Consorten

ist im Jahre 1792 dahin erkannt worden, daß die Unterthanen zu den Tagelöhner- oder Familienhäusern so wenig intra als extra arcem Baudienste zu leisten gehalten sind.

Stengel's Beitr. Bd. 4. S. 125.

Außerordentliche Dienste, welche die Unterthanen über die ordinaire Hofarbeit zu leisten schuldig sind, insonderheit der Baudienste, können zur Saat- und Erntezeit, außer dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 417.

Haben märkische Unterthanen ungemessene Erntedienste, so können sie in der Ernte die Hilfe von Hofeknechten nicht verlangen, wenn sie auch solche seit rechtsverjährter Zeit wirklich erhalten hätten. Stengel Repertor. II. p. 40. Dienste zur Reparatur der Dämme sind zu einer den Unterthanen bequemen Zeit zu fordern. Müller Resolut. 99. §. 57. Schon das schlesische Circular vom 28. Januar 1773 setzt die Saatzeit der Ernte gleich.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 417.

Bau- und andere nicht alljährig wiederkommende Dienste müssen, wenn der Besitzstand streitig ist, während des Processes nach dem Provinzial-, und wo diese nichts bestimmen, nach dem Allgemeinen Landrechte geleistet und angenommen werden.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 464.

Wenn die Baudienstpflichtigen bisher auch Speisung beim Baudienst erhalten haben, so kann die Herrschaft in Gefolge Edicts vom 19. März 1670, Edicts vom 11. April 1787 und der Gesindeordnung vom 14. Decbr. 1735

Sect. 2. Tit. 2. denselben dennoch statt der Naturalspeisung ein Deputat geben. Es kommt hierbei gar nicht auf den Besitz an, weil nach dem allegirten Gesetze es res merae facultatis ist, ob die Herrschaft die Naturalspeisung abschaffen und Deputat geben will, oder nicht. Ein Verlust dieser Wahl ist also mediante solo nonusu nicht denkbar.

Das Quantum des Deputats aber bestimmen die Gesetze nicht; es ist dem Gutbefinden des Richters überlassen, und soll nach dem Edicte vom 19. März 1670 nur darauf gesehen werden, daß die Unterthanen dabei bestehen können.

Nach der Analogie der Gesindeordnung vom 11. Februar 1769. Tit. 5. §. 7. kann es weder auf 1 Gr. 6 Pf., noch auf 3 Gr. (wie ein Meier für die Speisung beim Erntedienst erhält) festgesetzt werden.

In Sachen von Levezow wider seine Unterthanen zu Büst ꝛc. ist es durch die Erkenntnisse vom 29. November 1779 und 22. März 1780 für jede Person täglich auf 2 Gr. bestimmt.

Nach den allegirten Edicten kann das Deputat auch in Korn nach der Kammertaxe vergütigt werden; doch haben die Unterthanen die Wahl.

Stengel's Beitr. Bd. 1. S. 88.

Die Bauern sind auch in der Mittelmark ohne besondere Festsetzung in ihren Annahmebriefen außer dem ordentlichen Hofdienste zu Baudiensten verbunden.

Müller practica Marchica resol. XC. n. 50.

Allgem. Jurist. Monatsschrift Bd. III. Heft 1. S. 81. n. 318.

Allein nach allgemeinem, in contradictorio mehrmals bestätigten und unbezweifelten Landesgebrauch leidet dies eine Ausnahme, wenn die Baudienste seit dreißig und mehreren Jahren nicht anders als auf Abrechnung des ordentlichen Hofdienstes geleistet sind

Juristische Beiträge, Samml. III. S. 59.

Allgem. Jurist. Monatschrift a. a. O. S. 319.

und ist ratione modi operarum rusticarum die qualificirte Verjährung nicht nothwendig, sondern die ordentliche Verjährung hinreichend.

Juristische Beiträge a. a. O. S. 59.

Allgem. Jurist. Monatsschrift Bd. III. S. 81. n. 284. und Bd. VIII. S. 53.

Der Oberappellationssenat am 8. Januar 1812 in S.: v. Ribbeck'sche Erben c. Gemeinde zu Ribbeck.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 134.

Auszug aus der Declaration des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816.

Die auseinandergesetzten Dienststeinsassen sind verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind, und das Beitragsverhältniß regulirt die Commission.

Gesetzsamml. v. 1816. S. 163. Art. 39.

Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften in der Gemeinheitstheilungsordnung §. 120. u. f. von Sachverständigen abzuschätzen.

Ordn. wegen Ablös. der Dienste ꝛc. v. 21. Jun. 1821. §. 11.

Die Ablösung der Burg- und Baudienste ist jedesmal ohne Anfrage von Seiten des Fiscus in Antrag zu bringen.

Publicand. der Königl. Generalcommission in Pommern vom 13. October 1821. §. 3. v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 842.

Siehe auch: Bau und Dienste.

Bauentreprisecontracte.

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, den zu Bauentreprisecontracten anzuwendenden Stempel betreffend.

Zur Achtung der Königl. Baubedienten im Danziger Regierungsdepartement und aller derer, welche Bauten in Entreprise geben oder nehmen und darüber schriftliche Entreprisecontracte schließen, machen wir bekannt, daß nach einer vom Königl. Finanzministerio unterm 24. December 1822 ertheilten Bestimmung zu allen im Betrage von 50 Rthlr. und darüber bestehenden Bauentreprisecontracten dem im Tarif des neuen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Stempel vom 15 Sgr. für das Entreprisegeschäft noch der Werthstempel zu $\frac{1}{3}$ Procent vom Lieferungspreise derjenigen Baumaterialien hinzugerechnet werden soll und muß, welche der Bauentrepreneur zu liefern übernimmt. Danzig, den 15. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 855.

Rescript des Königl. Finanzministeriums an die Königl. Regierung zu Potsdam und abschriflich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, die Anwendung des Stempels bei Bauentreprisecontracten betreffend.

Wenn ein Bauentreprisecontract gleichzeitig die Lieferung der Baumaterialien in sich schließt, so kann er in Bezug auf den dazu zu verwendenden Stempel freilich nicht wie ein Lieferungscontract allein behandelt und von der dem Entrepreneur für das Werk und die Materialien bedungenen Summe der Stempel im Ganzen mit $\frac{1}{3}$ Procent berechnet werden. Eben so unrichtig aber würde es sein, wenn man einen solchen Contract allein nur mit dem Stempel von 15 Sgr. belegen wollte, da die dem Stempeltarif vorangehende allgemeine Vorschrift Nr. 1. ausdrücklich besagt, daß, wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände betrifft, der Betrag des Stempels für jedes einzelne Geschäft besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe dieser Beträge zusammengenommen zu belegen sei. Nach dem Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 926. ist es aber kein nothwendiges Erforderniß eines Bauentreprisecontracts, daß der Unternehmer eines Baues auch die Materialien dazu liefert. Tritt also eine solche Lieferung hinzu, so ist alsdann zugleich ein im Stempeltarif ausdrücklich besteuerter Lieferungscontract vorhanden, weßhalb dem 15 Sgr. Stempel für das Entreprisegeschäft noch der Stempel zu $\frac{1}{3}$ Procent von dem Lieferungspreise der Materialien zuzurechnen ist.

Der Königl. Regierung wird dies auf den Bericht vom 29. v. M. mit dem Bemerken erwiedert, wie es auf den Umstand, daß der Bauentrepreneur zu den Verträgen mit denjenigen, von welchen er sich die Materialien liefern läßt, abermals Stempelpapier gebrauchen, mithin den Stempel doppelt erlegen muß, hierbei nicht ankommen kann, indem dies überall statt hat, wo Unterlieferanten eintreten. Berlin, den 8. November 1823.

Finanzministerium. v. Klewitz.

v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 792.

Publicandum der Königl. Intendantur zu Königsberg, die Verwendung des Stempels bei Entreprisecontracten betreffend.

Nach einer Erklärung des Königl. Finanzministerii soll der bei Entreprisecontracten zu verwendende Stempel nach zweierlei Gegenständen, und

zwar für das Werk und für die Lieferung der Baumaterialien berechnet werden.

Es ist nämlich für das Werk oder Entreprisegeschäft selbst der im Stempelgesetze für Contracte, welche darin nicht besonders benannt und besteuert sind, im Allgemeinen festgesetzte 15 Sgr. Stempel erforderlich, und wenn der Bauentrepreneur auch die Baumaterialien zu liefern übernimmt, also zugleich ein Lieferungcontract vorhanden ist, so muß außer dem 15 Sgr. Stempel noch der Stempelsatz von $\frac{1}{3}$ Procent für den Betrag der Baumaterialien, nach Maßgabe der Anschlagssätze, entrichtet werden. Da hiernach ein solcher Contract zugleich wie ein Lieferungscontract behandelt wird, so findet auch die im Stempelgesetz unter der Rubrik: „Lieferungsverträge" vorhandene Bestimmung Anwendung, wonach bei gegenseitigen Verträgen der Art zwischen dem Fiscus und Privatpersonen der gedachte Stempelsatz von dem Lieferungsunternehmer (Bauentrepreneur) ausschließlich zu entrichten ist, also die im §. 3. 1. des Stempelgesetzes nachgegebene Befreiung ausgeschlossen bleibt.

Die betreffenden Magistrâte wollen diese Bestimmung in Servis-, Garnison-, Verwaltungs- und Bauangelegenheiten in vorkommenden Fällen genau beachten. Königsberg, den 19. Januar 1825.

Die Königl. Intendantur des Ersten Armeecorps.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 63.

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, den Quittungsstempel bei Partialzahlungen aus Bauentreprisecontracten betreffend.

Bisher ist häufig zu den Quittungen über die ersten Partialzahlungen aus den öffentlichen Kassen für übernommene Baue kein Stempel verwendet worden, weil die Entrepreneurs in der Meinung gestanden haben, daß es der Beibringung des erforderlichen Quittungsstempels über die ganze Contractssumme erst bei der letzten Partialzahlung bedürfe. Es ist jedoch nirgends angeordnet, daß über Partialzahlungen aus Bauentreprisecontracten nur Interimsquittungen ertheilt, und bei der letzten Partialzahlung gegen eine Hauptquittung ausgetauscht werden sollen.

Dies würde auch, da dergleichen Zahlungen gewöhnlich mehrere Rechnungsjahre betreffen, nur zu Unordnung im Rechnungswesen führen, daher eine jede Partialbaugelderzahlung als für sich bestehend betrachtet, gleich definitiv quittirt und verrechnet wird.

Dem gemäß ist, wie auch die Königl. Oberrechnungskammer verlangt, zu einer jeden Quittung über eine solche Partialzahlung, sobald letztere die Summe von 50 Rthlr. erreicht oder übersteigt, der gesetzliche Stempelbogen zu gebrauchen.

Dies wird sowohl denjenigen, welche dergleichen Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu empfangen haben, als auch den letztern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Oppeln, den 13. Juni 1825.

Königl. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 323.

Siehe: Bau, auch Stempel.

Bauerlaubnißscheine.

Publicandum der Königl. Regierung in Münster wegen der Befugniß der Landräthe, Bauerlaubnißscheine zu ertheilen.

Die landräthl. Behörden werden hierdurch ermächtigt, die in Gefolg §. 67. und 69. I. Tit. 8. des Allgem. Landrechts nothwendige Erlaubniß zur Errichtung neuer Bauten und Feuerstellen in Städten oder auf dem Lande

nach vorheriger Prüfung zu ertheilen, ohne daß es unserer Genehmigung, mit Ausnahme besonderer Umstände, bedarf. Münster, den 4. März 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

v. Kampß Annal. Bd. 1. H. 3. S. 220.

Bauetats.

Auszug aus der Geschäftsinstruction für die Regierungen in sämmtl. Provinzen, v. 26 December 1808.

Bauetats werden in Zukunft nicht mehr gefertigt, sondern in den Specialetats eine nach Verhältniß des Bedarfs und der Zulänglichkeit der Fonds auszumittelnde und zu bestimmende Aversionalsumme auf die in dem Ressort der einzelnen Deputationen vorfallenden Bauten ausgeworfen, deren Verwendung am Jahresschluß jede Deputation vorschriftsmäßig nachweisen muß.

Für Wasserbauten wird das Aversionalquantum jährlich auf den Grund von generellen Ueberschlägen besonders nachgesucht; die Verwendung muß aber gleichfalls durch specielle, gehörig revidirte Anschläge nachgewiesen werden.

Ein Gleiches gilt wegen der Chausseebauten.

Gesetzsamml. v. 1806—1810. S. 739. §. 73.

Wenn in einzelnen Städten der mittleren Klasse ein besonderes Mitglied für das Baufach angestellt wird, so ist rücksichtlich desselben eine zwölfjährige Dienstzeit anzunehmen, indem alsdann die Rücksichten eintreten, welche die diesfallsige Bestimmung bei den Städten erster Klasse veranlaßt haben. Rescr. vom 22. Februar 1809 an die Glog. Reg.

In großen Städten wird das Magistratscollegium noch durch einen besoldeten Stadtrath für's Baufach, wo derselbe nöthig ist, vermehrt.

Der Stadtrath für das Baufach wird auf zwölf Jahre bestellt.

Städteordnung §. 79—81.

Baufonds.

Circularrescript des Königl. Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten an sämmtl. Königl. Regierungen, die Bildung eines Baufonds für Kirchen- und Schulbauten durch fortlaufende Beiträge der Einwohner betreffend.

In mehrern Ortschaften der Provinz Pommern entrichten die zu baaren Beiträgen bei kirchlichen Bauten verpflichteten Einwohner eine bei jedem nach Verhältniß seiner Beitragspflicht abgemessene fortlaufende Abgabe zur beständigen Conservation eines besondern kirchlichen Baufonds, aus welchem demnächst jene Bauten, wo nicht ausschließlich, doch in vorkommenden Fällen nur mit Zuhilfnahme eines mäßigen außerordentlichen Zuschusses bestritten werden. Abgesehen von der bedeutenden Erleichterung jener bei plötzlichem Eintritt eines Hauptfalles oft für die Gemeinen sehr drückenden Last durch dergleichen allmälige Aufbringung, gewährt diese zweckmäßige Einrichtung besonders auch noch den wichtigen Vortheil, daß sie die einmal festgestellten Vertheilungsgrundsätze immer in frischem Andenken erhält, und den sonst häufig darüber entstehenden Streitigkeiten ein für allemal vorbeugt, und ist also wenigstens da sehr wünschenswerth, wo nicht etwa die Existenz eines bedeutenden Kirchenvermögens die Baulast für die Gemeine in die Ferne stellt.

Wenn gleich ihre Generalisirung auf dem Wege gesetzlicher oder allgemeiner administrativer Verfügung manche nicht wohl zu beseitigenden Schwierigkeiten finden würde, so kann sie doch im Wege freier Uebereinkunft unter den Patronen und Gemeinen an vielen Orten sehr leicht und ohne alles Bedenken eingeführt werden, und das Ministerium empfiehlt demnach hierdurch der

Königl. Regierung angelegentlich, besonders bei Gelegenheit künftig vorfallender kirchlicher, nicht minder auch solcher Schulbauregulirungen, wo die örtlichen Verhältnisse ähnliche Vortheile erwarten lassen, auf die Disposition der Interessenten zu einer ähnlichen Einrichtung nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 10. Februar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 91.

Baufreiheiten.

Mittelst Ministerialrescripts vom 10. October 1810 ist die Anfrage:

ob und wiefern den Neuanbauenden in den Städten die sonst üblich gewesenen Baufreiheiten auch gegenwärtig zu gewähren seien?

dahin entschieden, daß, da einzelne Städte wohl erhebliche Gründe haben können, zum Bauen aufzumuntern, dem Stadtverordnetencollegium die Befugniß überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, und die Begünstigungen, welche im Ganzen auf Kosten der Stadtgemeine gewährt werden müssen, und nie eine bleibende Befreiung von Lasten enthalten können, festzustellen. Potsdam. Regier., den 2. April 1811.

Städteordnung S. 28. §. 33. Nr. 3.

Baufreiheitsgelder, siehe: Bau.

Baufrohnen.

Als gemessene und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgiltige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grunde ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; ingleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur von bestimmtem Umfang in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sei.

Nach diesen Grundsätzen sollen namentlich die Baudienste (Baufrohnen) beurtheilt werden.

Gesetz vom 25. September 1820. §. 5.
Gesetzsamml. v. 1820. S. 170.

Siehe: Baudienste.

Baufuhren.

Wenn Unterthanen bei Baufuhren über Nacht ausbleiben müssen, können sie die Vergütigung des gewöhnlichen Stallgeldes fordern.

So erkannt durch das G. O. Trib. unterm 18. Februar 1783 in der Halberst. S. Gemeine zu Emersleben gegen v. Stedern.

Stengel's Beitr. Bd. 11. S. 288.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, die von den bäuerlichen Wirthen in Ostpreußen und Litthauen, nach erfolgter Auseinandersetzung ihrer Besitzverhältnisse, zu leistenden Hilfsdienste und Baufuhren betreffend.

Die häufigen Beschwerden der bäuerlichen Wirthe in Ostpreußen und Litthauen, wegen der ihnen auferlegten Hilfsdienste bei Regulirung ihrer Besitzverhältnisse und Leistungen nach Inhalt des Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816, gewähren dem Minister

des Innern die Ueberzeugung, daß die Vorschriften des Edicts in dieser Beziehung von den bäuerlichen Wirthen sehr allgemein mißverstanden werden.

Derselbe findet sich daher veranlaßt, sie auf die Vorschriften des gedachten Edicts §§. 16. 17. 49. und der Declaration, Artikel 37. 38. 39., zurückzuweisen, wonach sie sich nicht entziehen können, ihre vor der Auseinandersetzung bestandenen Dienstpflichten auch nach derselben in dem dort bestimmten Maaße fortzusetzen. Diese Dienstleistungen bestehen der Regel nach noch und zwar jährlich bei spannpflichtigen Stellen in 10 dreispännigen Spanntagen und 10 Mannshandtagen, bei handdienstpflichtigen Stellen in 10 Manns- und 10 Frauenstagen.

Es können der Gutsherrschaft aber auch nach Artikel 38. der Declaration, im Falle dringenden Bedürfnisses, von der Königl. Generalcommission noch mehr als die vorgedachten Handdienste zugestanden werden. Außer diesen jährlich zu leistenden Diensten sind die Dienstinsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Folge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten.

Uebrigens können auch jene jährlichen Hilfsdienste nach 12 Jahren, von dem Vollziehungstermine der Auseinandersetzung gerechnet, auf Antrag der Verpflichteten, auf Antrag der Berechtigten aber schon früher, abgelöst werden. Es ist also den Gesetzen geradehin zuwider, wenn die bäuerlichen Wirthe glauben, daß mit der Verleihung des ihnen nach dem vorerwähnten Edicte zugedachten Eigenthums auch alle Dienstleistungen aufhören müßten. Sie werden hierdurch verwarnt, sich durch dergleichen unstatthafte Prätensionen nicht in nutzlose Processe und Kosten zu verwickeln; insbesondere aber werden sie vor den unglücklichen Folgen gewarnt, welche sie sich durch Verweigerung solcher nach dem Gesetze festgesetzten Dienste zuziehen würden. Durch ein so verkehrtes Benehmen hat sich neuerdings eine Dorfschaft nicht nur Militairexecution zugezogen, sondern es ist auch wegen der aufgeschwollenen Vergütung für die nicht geleisteten Dienste, ingleichen wegen der aufgelaufenen Kosten, die Subhastation ihrer Höfe verfügt.

Die widerspenstigen Wirthe haben solchergestalt sich und ihre Kinder muthwillig um das Eigenthum ihrer Höfe gebracht, und überdies sind sie wegen Widersetzlichkeit zur Zuchthausstrafe verurtheilt. Berlin, den 16. März 1824.

Der Minister des Innern, von Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 125.

Baugegenstände, siehe: Barrieren.

Baugelder, siehe: Bau.

Baugericht.

Ueber die jetzige Verfassung des Baugerichts zu Berlin (oder — wie es sich künftig schreiben soll — Baucommission) und dessen Verhältniß gegen das Kammergericht.

Im Jahre 1742 ward vom Könige Friedrich II. ein besonderes Collegium in Bausachen unter dem Titel: Baucommission für die hiesigen Residenzien angeordnet, und demselben ein Reglement unter dem 1. August besagten Jahres ertheilt.

Nach demselben sollte es, nach Maaßgabe der hiebevor ertheilten Bauinstructionen, alle in Bausachen etwa vorfallenden Streitigkeiten in möglichster Kürze abthun, auch sollte, wenn ein neuer Bau oder sonst notable Veränderungen eines Gebäudes vorgenommen werden, zuvörderst dies jederzeit der Baucommission angezeigt werden, damit von derselben Alles in Augenschein

genommen, und was zur Abwendung der sonst bei dergleichen Gelegenhei zwischen den Nachbarn vorfallenden Streitigkeiten gereichen könne, veranlaßt werden möge, wobei denn, so oft es nöthig, der Oberbaudirector mit zuzuziehen sei; übrigens wird die Bestellung sämmtlicher Mitglieder dem Generaldirectorio überlassen, die Appellation aber von den Erkenntnissen der Baucommission an das Kammergericht verwiesen.

So hatte demnach die Baucommission auch vormals die Aufsicht mit über die äußerliche Zierde und Feuerfestigkeit der Häuser, desgleichen über die Reinhaltung und Ausbesserung der Straßen. Nachdem aber seit 1742 ein besonderes Polizeidirectorium, in Verbindung mit dem Gouvernement, und ein besonderes Baudepartement angeordnet worden war: so war die Baucommission bloß auf Schlichtung und Entscheidung der Bau-, Grenz- und Servitutstreitigkeiten eingeschränkt, und seit dieser Zeit, etwa seit 1753, nahm es den Titel: Baugericht an, vermuthlich weil nach dem Ressortreglement vom 19. Junius 1749. §. 21. dies nochmals bestätigt, und die Entscheidungen in diesen Arten von Streitigkeiten den Justizcollegien beigelegt worden waren.

Ob aber das sich nun so nennende Baugericht als ein dem Kammergericht subordinirtes Untergericht anzusehen und von ihm Rescripte anzunehmen schuldig sei, war nirgends deutlich entschieden; nur dies wurde jederzeit beobachtet, daß, wenn das Baugericht Acten in zweiter Instanz zum Erkenntniß einsandte, dies jedesmal mittelst Berichts geschah.

Endlich kam in den Jahren 1797 und 1798 die Sache bei Gelegenheit von Beschwerde gegen das Baugericht zur Sprache. Der Instructionssenat des Kammergerichts behauptete, die Befugniß zu haben, dem Baugerichte rescribiren und die Acten zur Abhelfung etwaniger Beschwerden abfordern zu können. Das Baugericht bestritt diese Befugniß;

weil es ein für die Bausachen hiesiger Residenzien unter der Direction des kurmärkischen Departements des Generaldirectorii constituirtes Collegium sei, dessen Director, Räthe und Officianten von diesem Departement vermittelst Communication mit dem Chef der Justiz ernannt und angesetzt, und nur die Appellationserkenntnisse auf den Grund der Immediatverweisung bei dem Oberappellationssenat des Kammergerichts abgefaßt würden.

Es geschahe darauf der Recurs von beiden Theilen an ihre Behörden, und nach verschiedenem Schriftwechsel zwischen dem Generaldirectorio und dem Justizdepartement wurde dieser Streit durch das unter dem 30. October 1798 an die Baucommission erlassene Rescript folgendermaßen entschieden:

„Auf Euren fernerweiten Bericht vom 6. v. M. wegen Eures Verhältnisses gegen das Kammergericht lassen wir Euch hierdurch eröffnen, wie zwischen Unserm Generaldirectorio und Unserm Großkanzler nach solcherhalb gepflogenen Unterhandlungen nunmehro eine Vereinigung dahin getroffen worden ist, daß

1) Ihr Euch künftig nicht weiter Baugericht, sondern dem Stiftungsreglement vom 1. August 1742 zu Folge Baucommission nennen;
2) die Instructionslisten und Referententabellen zur Revision an den Chef der Justiz und zugleich die Duplicate in gleicher Absicht an Unser Generaldirectorium wie bisher einsenden sollet;
3) die Instructionen in den höhern Instanzen von Euch zwar geschehen sollen, sobald aber eine der Parteien aus Gründen darauf besteht, die Acten vom Kammergericht zur eignen Instruction avocirt werden können;
4) das Kammergericht sich in allen Fällen des Rescriptenstyls an Euch bedienen soll;

und verbleibet Ihr übrigens gegen Unser Generaldirectorium und den Chef der Justiz in dem bisherigen Verhältnisse ꝛc."

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.
Heinitz. Werder. Goldbeck. Hardenberg. Schrötter.

Stengel's Beitr. Bd. 8. S. 51.

Baugewerksschulen, siehe: Bau.

Baugesuche, siehe: Bau.

Baugläubiger.

Zur vierten Classe gehören diejenigen, welche, vor Ausbruch des Concurses zum Aufbau oder zur Ausbesserung der zur Masse gehörigen Gebäude Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeschossen haben, welche auch zu diesem Behufe verwendet worden.

Bei entstehender Concurrenz bestimmt die Zeit des geschlossenen Contracts das Vorzugsrecht einer jeden Forderung. Ist ein Contract vorhanden, so wird der Ort durch die Zeit der geschehenen Lieferung, des geleisteten Vorschusses oder der verrichteten Arbeit bestimmt.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50 §. 424.

Confer. §. 339. Tit. 9. und §. 971. Tit. 11. Thl. I. Landr. Der Beweis der Verwendung der im §. 424. Tit. 50. der Ger. Ordn. erwähnten Gelder darf nach gemeinem Rechte nicht streng geführt, es darf bloß bewiesen werden, daß der Schuldner um die Zeit Empfanges einen Bau, der so viel kostete, geführt habe; der Gegner muß beweisen, daß der Bauende ex propriis baute. v. Bülow Erörterungen Band IV. pag. 455. — Confer. §. 336. Tit. 50. Thl. I. G. O. Aus der Verwendung der Gelder zum Bau folgt allein noch nicht, daß sie zu diesem Zweck vorgeschossen worden sind. — Im Jahre 1812 ward zu Glogau in Sachen Gutsche contra den Schmettauer Concurscurator ein Dorfschmidt, der für die zur Wirthschaft und in das Hauswesen gelieferte Schmiedearbeit in die fünfte Classe locirt war, aber als Liedlöhner die zweite Classe begehrte, mit diesem Gesuch abgewiesen. Liedlöhner behauptete er zu sein, weil er gegen ein jährliches Schärfkorn alle der Dorfgemeinde und dem dominio gelieferte Schmiedearbeit zu bestimmten wohlfeilern Preisen als einem Fremden liefern müsse, folglich gleichsam in Lohn stehe. Der herrschaftliche Amtmann hatte einmal in einer dem Schmiede ertheilten Quittung das Schärfkorn und die Bezahlung für die Schmiedearbeit mit dem unrichtigen Namen: Lohn belegt. — Mitglieder einer Dammsocietät, welche zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme auf Anordnung der Obrigkeit für abwesende oder unvermögende Mitglieder der Societät Vorschüsse und Leistungen haben übernehmen müssen, haben das im §. 357. erwähnte Vorzugsrecht; sind die Vorschüsse und Leistungen aber noch nicht prästirt, so können die abwesenden oder unvermögend gewesenen oder ihre Gläubiger solche noch selbst übernehmen. Verordn. vom 15. Aug. 1814. Gesetzsamml. 1814. S. 73.

Merkel's Comment. z. A. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 424.

Sind jedoch die Gläubiger oder Güter, wodurch die in dem vorstehenden §. erwähnten Ansprüche veranlaßt worden, zur Zeit des ausgebrochenen Concurses nicht mehr in der Masse befindlich, so gehören die Forderungen dieser Art zur siebenten Classe.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 50. §. 426.

Wenn Baue auf Königliche oder andere öffentliche Rechnung geführt worden, so kann Fiscus, und wer mit demselben gleiche Rechte hat, darauf antragen, daß nach geendigtem Baue und geschlossenen Rechnungen die un-

bekannten Gläubiger, welche zu diesem Baue Materialien geliefert oder Arbeiten dazu geleistet haben, öffentlich aufgefordert werden, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei derjenigen Behörde, unter deren Direction der Bau geführt worden, spätestens aber in dem anzusetzenden Liquidationstermine bei dem Richter zu melden, unter der Warnung, daß sie, nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihres Anspruchs an die Casse verlustig sein, und bloß an die Person desjenigen, mit welchen sie contrahirt hatten, verwiesen werden sollen.

Eine solche Edictalcitation wird, wenn der Bau auf einem Domainenamte geführt worden, von dem Domainenjustizamte, sonst aber von dem Landesjustizcollegio der Provinz veranlaßt.

Der Termin wird in der Regel auf drei Monate, wenn aber der Bau, nach richterlichem Ermessen, von keiner sonderlichen Wichtigkeit gewesen, auf sechs Wochen bestimmt. Nach dieser Bestimmung des Termins richtet sich auch die Art und Zahl der Bekanntmachungen. (Tit. 50. §. 109. 111.)

Meldet sich im Termine ein solcher unbekannter Gläubiger, so werden ihm in dem abzufassenden Präclusionsurtel bloß seine Rechte vorbehalten; übrigens aber wird er, wenn der Fiscus seine Forderung nicht sofort für bekannt annimmt, wegen näherer Ausführung derselben an die nach der Ressortverfassung competente Behörde verwiesen.

Das auf ein dergleichen Aufgebot erfolgende Präclusionsurtel steht denjenigen Baugläubigern entgegen, von welchen aus den Acten und Rechnungen nicht zu ersehen gewesen, daß sie eine Forderung haben, oder daß dieselbe noch unbezahlt sei. Diese müssen sich alsdann an denjenigen halten mit welchem sie contrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen und sie doch nicht gehörig befriedigt hat.

Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 51. §. 169—171 c.

Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. December 1822 wegen eines Präclusionstermins in Betreff der Ansprüche, welche Staatsbaugläubiger aus der französischen Verwaltungszeit nach dem Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 noch zu machen haben.

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 dem preußischen Staat zur Last fallenden und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staatsbaugläubiger aus der französischen Verwaltungszeit, welche ihre Bauwerke am letzten December 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schlußliquidationsverfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militairverwaltung herrühren und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden sein oder nicht, binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen, mit der Verwarnung, daß alle und jede bis dahin nicht besonders angemeldeten Ansprüche ohne Weiteres für präcludirt und ungiltig erachtet werden sollen.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7. December 1822.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Staatsminister und Generallieutenant Grafen von Lottum.

Gesetzsamml. v. 1823. S. 18.

Bauhandwerker, siehe: Bau, Baupolizei, Gewerbeinstitute und Reparaturen.

Bauherr, siehe: Bau, Baumeister.

Bauhilfen, siehe: Bau.

Bauhilfsgelder.

Circulare an sämmtliche Krieges- und Domainenkammern, auch Kammerdeputationen, excl. Schlesien, zu verfallenen Gebäuden auf adeligen Gütern künftighin keine Bauhilfsgelder zu bewilligen. De dato Berlin, den 19. Juni 1789.

Fr. Wilh., König etc. Da Wir Höchstselbst bemerken, daß der Verfall der Oekonomiegebäude auf den adeligen Gütern größtentheils aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit auf die sogleich zur rechten Zeit vorzunehmenden kleinen Reparaturen und aus Mangel an Wirthlichkeit herrührt, durch Unterstützungen zur Wiederinstandsetzung solcher verfallener Gebäude aber zum öftern zur Sorglosigkeit und Vernachläßigungen veranlaßt wird:

So haben Wir mittelst einer unterm 11. dieses an Unser General etc. Directorium erlassenen höchsten Cabinetsordre zu resolviren und zu befehlen geruhet, daß zum Wiederaufbau der Oekonomiegebäude auf adeligen Gütern künftighin keine Hilfsgelder mehr bewilligt, und sämmtliche Kammercollegia angewiesen werden sollen, nie wieder Anschläge von dergleichen Bauten für den Adel einzuschicken.

Wir machen Euch solches hierdurch bekannt, und habt Ihr ohne ausdrücklich dazu erhaltenen speciellen Befehl keine Anschläge weiter von Bauen auf adeligen Gütern aufnehmen zu lassen und einzusenden. Sind etc.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1789.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz.
v. d. Schulenburg.

Edictensamml. v. 1789. S. 2527.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Ausführung der über die Abschaffung der feuergefährlichen Bedachungen bestehenden Anordnungen betreffend.

Die Grundsätze und Rücksichtnahmen, welche die Königl. Regierung nach dem Inhalte des Berichtes vom 16. v. M. bei Ausführung der über die Abschaffung der feuergefährlichen Bedachungen bestehenden Anordnungen angenommen und befolget hat, erscheinen im Allgemeinen angemessen, indem Sie dabei von dem ganz richtigen Gesichtspuncte ausgegangen ist, alle Härte bei dieser polizeilichen Maaßregel möglichst zu vermeiden, und nur in den Fällen auf strenge Befolgung der diesfälligen Vorschriften zu bestehen, wenn nach den individuellen Umständen die Nachsicht entweder gemeinschädlich sein würde, oder die Kräfte des Bauenden füglich hinreichen, die Kosten einer feuerfesteren Bauart zu bestreiten. Wenn der erstere Fall eintritt, und das Vermögen des Besitzers wirklich unzureichend ist, so muß nach Umständen darauf Bedacht genommen werden, zu seiner Unterstützung geeignete Mittel ausfindig zu machen, um ihn wenigstens zu den nothwendigsten Einrichtungen in Stand zu setzen. Das nächste Interesse hiebei wird immer die Gemeinde haben, in welcher sich ein solches Grundstück befindet. Sollte diese aber selbst unvermögend sein, und daher ein Hinzutreten aus allgemeinen Fonds motivirt erscheinen, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, unter Anzeige der vorwaltenden Umstände auf Gewährung einer Beihilfe, wozu Sie dann gleichzeitig einen Fonds in Vorschlag zu bringen hat, anzutragen.

So allgemein wie in dem vorliegenden Berichte der Antrag gestellt ist, kann jedoch die Autorisation dazu nicht ertheilt werden. Unter diesen Umstän-

den bedarf es für jetzt daher auch einer speciellen Revision und Umgestaltung der älteren Verordnung vom 27. November 1783 weiter nicht.

Berlin, den 24. September 1824.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 894.

Bauholz.

In den sechs Monaten vom April bis zum September darf Bauholz nur im äußersten Nothfalle, oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 95.

Auch anderes Holz darf in Schlesien nur im Nothfalle zu anderer Zeit geschlagen werden. §. 10. Abschn. 13. der Dorfpolizeiordnung.

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 95.

Die Jahreszeit, in welcher Bauholz nur im äußersten Nothfall oder nur in Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden darf, erstreckt sich vom Anfange des Monats März bis zum Ende des September.

Ostpreuß. Prov. Recht. Zusatz 11.

Wem das Recht, das benöthigte Holz aus eines Andern Walde zu nehmen, als eine Grundgerechtigkeit ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung zukommt, der ist nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz aus dem Walde zu holen befugt.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 201.

Wenn das Recht aus einem Privilegium herrührt, Leyser Spec. X. Med. 3. Uebrigens siehe die Anm. zum §. 197. hoc tit. und zum §. 804. Tit. XI. Thl. II. Die Cabinetsordre vom 18. Juli 1799, wornach Holzdeputanten Torf annehmen müssen, trifft nicht die Holzberechtigten. Cabinetsordre vom 24. September 1802. Stengel's Beiträge XVI. S. 144. Es fragt sich, ob der Berechtigte nicht auch zum Schirr- und Nutzholz berechtigt sei, wenn der §. 201. eintritt, und ob das alte aus den eingerissenen Gebäuden zu erhaltende Holz dem Berechtigten verbleibt, oder ob es, wenn es tauglich ist, ihm als Bau- oder Brennholz anzurechnen sei?

Merkel's Comment. z. A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 201.

Gehört ein Wald zur Pfarre, so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 804. 805.

Zwei Cabinetsordres v. 18. Juli 1799, betreffend die verbotene Ausfuhr des Bau- und Brennholzes auf der Elbe.

Mein lieber Etatsminister von Struensee! Der Oberlandforstmeister von Bärensprung hat Mir angezeigt, daß, ungeachtet der bestehenden Exportationsverbote in Ansehung des Bau- und Brennholzes, in der Kurmark dennoch sehr vielfältig dagegen gehandelt werde. Da es nun jetzt bei den in Sachsen ergangenen ähnlichen Verboten um so nöthiger ist, mit Strenge darauf zu halten, so habe Ich nicht nur festgesetzt, daß alle auf Bau- und Brennholz zum Transport auf der Elbe ertheilten Pässe vom 1. October d. J. an keine Giltigkeit mehr haben sollen, sondern befehle Euch auch, sämmtliche Zollämter auf das gemessenste zu instruiren, bei Vermeidung der auf vorsätzliche Uebertretung ihrer Amtspflichten gesetzten Strafe darauf zu vigiliren, daß diesem

Verbote nicht entgegengehandelt werde. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König Friedrich Wilhelm.

Charlottenburg, den 18. Juli 1799.

Extract aus der Cabinetsordre an den Oberlandforstmeister von Bärensprung.

Mein lieber Oberlandforstmeister von Bärensprung! Aus den unterm 10. d. M. eingereichten vier Berichten ꝛc. habe Ich zu Meiner Zufriedenheit gesehen ꝛc. Auf die darin gemachten Anträge und Bemerkungen ertheile Ich Euch zur Resolution:

ad I. daß ꝛc.

i) die kurmärkische ꝛc. Kammer nicht nur gut daran gethan, die Exportationsverbote des Bau- und Brennholzes in Erinnerung zu bringen, sondern es auch rathsam ist, öffentlich bekannt zu machen, daß alle auf Bau- und Brennholz zum Transport auf der Elbe ertheilten Pässe vom 1. October d. J. an keine Giltigkeit mehr haben sollen, wie Ich denn zu dem Ende dem Etats ꝛc.- Minister von Struensee dato den Befehl ertheilt habe, sämmtlichen Zollämtern aufzugeben, daß sie auf das sorgfältigste darauf vigiliren.

In Gemäßheit alles Vorstehenden habt Ihr nunmehro das weiter Erforderliche zu veranlassen. Ich verbleibe Euer affectionirter König

Charlottenburg, den 18. Juli 1799. Friedrich Wilhelm.

NCC. T. X. S. 2589. No. 41. de 1799.

Publicandum der kurmärk'schen Kammer v. 5. März 1800 wegen der Exportation der Schiffsbau- und sogenannten Nutzhölzer.

Die Verbote der Ausfuhr des Bau-, Nutz- und Brennholzes, deren Nothwendigkeit durch den immer mehr fühlbar werdenden Holzmangel im Lande so unbedingt gerechtfertiget wird, sind resp. unterm 16. Mai und 5. August v. J. erneuert, besonders aber durch das unterm 7. Januar d. J. von Seiner Königl. Majestät Allerhöchstselbst vollzogene Publicandum die Vorschriften bekannt gemacht worden, wie es in Rücksicht der nachzusuchenden Exportationspässe über die zur Ausfuhr ferner erlaubt bleibenden, zum ausländischen Handel qualificirten starken Hölzer gehalten werden soll.

Diese bestimmten Verbote machen indessen, um das Publicum nicht in Ungewißheit zu lassen und unzeitige Anträge zu verhüten, die Ziehung einer Grenzlinie in Absicht derjenigen Schiffsbau- und sogenannten Nutzhölzer nöthig, welche für jetzt bis auf weitere Verordnung gegen Pässe des Forstdepartements des Königl. Generaldirectorii außer Landes zu debitiren erlaubt werden, und es wird deshalb nachstehendes Verzeichniß zu Jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Eichen, Schiffskrummholz oder Buchten:

Stücke von 16—20 Fuß lang, 16—20 Zoll im Zopf stark
dito „ 12—16 „ „ 12—16 „ „ „ „

II. Eichen, Schiffsknie:

Stücke von 12—16 Fuß lang, 12 Zoll im Zopf stark
dito „ 8—12 „ „ 10 „ „ „ „

III. Eichene Zimmerbalken, Pfahl- und Schwelleichen:

Stücke von 50—60 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$—3 Fuß am Stamm
dito „ 40—50 „ „ $1\frac{1}{2}$—2 „ „ „

Eine doppelte Schwelle von 40—60 Fuß lang, 2 bis unter $2\frac{1}{2}$ Fuß am Stammende breit.

Ferner folgende Stücke, wenn solche im Quadrat beschlagen sind, als:

Stücke	von 24 — 30	Fuß lang,	1 Fuß	am Stammende	10—12 Zoll im Zopf dick.
dito	= 30 — 40	= =	1½ — 2 Fuß	dito	
dito	= 16 — 24	= =	1 Fuß	dito	

IV. Eichene Sägeblöcke:

Stücke von 24 — 30 Fuß lang, 14 Zoll und darüber im Zopf stark.

V. Eichen Stabholz:

Pipenstäbe	von 5 Fuß	bis 2 Zoll lang,		4½ Zoll und darüber breit, 1½, 1¾ bis 4 Zoll und darüber dick.
Orhoft	= 4 =	= 2 =	=	
Tonnen	= 3 =	= 2 =	=	
Boden	= 2 =	= 2 =	=	

Dergleichen Stäbe von vorstehender Länge, 4 Zoll und darüber breit, 1 bis 1½ Zoll und darüber dick.

VI. Eichenplanken.

Stücke	von 30	Fuß lang,	2½	Zoll dick
dito	= 32	= =	3	= =
dito	= 36	= =	3½	= =
dito	= 40	= =	4	= =
dito	= 48	und darüber	4½	= =

VII. Kienene Sägeblöcke:

Stücke von 24 bis 30 und 36 Fuß lang, 15 bis 16 Zoll und darüber im Zopf stark.

VIII. Kienene Zimmer oder Balken:

Stücke	von 45	Fuß lang,	13	Zoll im Zopf und darüber
dito	= 50	= =	12	= = = = =
dito	= 55	= =	11—12	= = = =
dito	= 60	= =	11	= = = = =
dito	= 65	= =	10	= = = = =
dito	= 70	= =	10	= = = = =

IX. Kienen Stab= oder Faßholz:

Stäbe von 5 bis 6 Fuß lang,	5½	Zoll dick
	4½	= =
	3½	= =
und	2½	= =

X. Kienene Dielen:

als welche nur zu einem cömpletten Boden, an Lauf= und Hüttendielen ein Schock von 60 Stück nachgelassen werden.

Ingleichen die zum Verbund und Flössern als nothwendig nachgewiesenen Utensilien, nämlich: Schricke, Floßstangen, Latten, Klampen, Scherpen, Pätschen, Weeden ꝛc.

Desgleichen die erforderliche Bedeckung zu Waaren= und Getreideschiffen.

Die Ausfuhr dieser Holzsorten wird zwar ferner auf die deshalb nachzusuchenden Päſſe gegen Entrichtung der geordneten Gefälle erlaubt, das handlungstreibende Publicum aber in Absicht der Form, wie diese Päſſe durch die Krieges= und Domainenkammer der Provinz nachgesucht werden müssen, auf das Publicandum vom 7. Januar d. J. und dessen §. 6. verwiesen und Jedermann verwarnet, sich bei Vermeidung der festgesetzten Confiscationsstrafe keiner falschen Declaration und Unterschleife, worauf die Accise= und Zollämter, besonders an den Grenzen, zu invigiliren gemessenst angewiesen sind, zu Schulden kommen zu lassen.

Uebrigens wird zugleich festgesetzt, daß zu den Holztransporten der Eigenthümer und Holzhändler aus einer Königl. Provinz in die andere, jedoch nur

auf dem Finowcanal und Friedrich-Wilhelmsgraben zum erlaubten inländischen Bedarf oder Absatz, Behufs der allgemeinen Uebersicht und zur Verhütung aller Unterschleife und Unordnungen,

Erlaubnißpässe beim Forstdepartement des Königl. Generaldirectorii nachgesucht werden müssen. Berlin, den 5. März 1800.

Königl. kurmärkische Krieges- und Domainenkammer und Immediat-Forst- und Baucommission.

NCC. T. X. S. 2803. No. 11. de 1800.

Rescript des Justizministeriums an das Kammergericht vom 9. October 1802, nebst Cabinetsordre v. 24. September, wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Bau- und Brennholzes.

Friedrich Wilhelm, König rc. rc. Unsern rc. Welchergestalt Unsere Allerhöchste Person Ihre Willensmeinung wegen des den Berechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes näher zu declariren geruhet, solches geben Wir Euch aus der copeilich beiliegenden Cabinetsordre vom 24. v. M. zu Eurer Nachricht und Achtung des Mehrern zu ersehen, und sind rc.

Gegeben Berlin, den 9. October 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl. v. Goldbeck.

Cabinetsordre.

Mein lieber Oberlandforstmeister von Bärensprung! Auf Euren Bericht vom 13. d. M., betreffend die Beschwerde des Rittmeisters von Rochow zu Techwitz wegen Verweigerung des ihm als einem Holzberechtigten auf sein Gut Techwitz zustehenden Brenn- und Bauholzes, gebe Ich Euch hierdurch zu erkennen, daß Meine Absicht nie gewesen, durch die mittelst meiner Ordre vom 18. Juli 1799 genehmigte Maaßregel wegen der Holzdeputanten wirklichen Holzberechtigten ihre Gerechtsame zu schmälern. Da nun der von Rochow zu dem bestimmten Holze vermöge seiner Lehnbriefe berechtigt, und also nicht als Deputant zu betrachten ist, so will Ich, daß demselben nicht nur das ihm zustehende Holz aus der betreffenden Forst ferner nach wie vor in natura verabreicht, sondern daß auch in allen ähnlichen Fällen in Gemäßheit dessen verfahren werden soll, und werdet Ihr hiernach das weiter Nöthige verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Potsdam, den 24. September 1802. Friedrich Wilhelm.

An den Oberlandforstmeister von Bärensprung.

NCC. T. XI. S. 1213. Nr. 51. de 1802. u. Stengel's Beitr. Bd. 16. S. 143.

Nach der Allerhöchsten Verordnung d. d. Königsberg, den 27. Julius 1808 §. 2. wird zwar den Immediateinsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen für die Verleihung des Eigenthums alles Einkaufsgeld erlassen, es fallen aber auch sämmtliche Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz rc. für die Zukunft gänzlich weg.

Rabe's Samml. pr. Ges. Bd. 9. S. 235.

Verordnung der Königl. Regierung in Bromberg, die Anweisung und Veranschlagung der Bauhölzer betreffend.

Bei dem in den hiesigen Forsten schon eingetretenen Mangel an starken und extrastarken Bau- und Nutzhölzern, ist es durchaus nöthig, auf möglichste Ersparung dieser sonst überall selten gewordenen Sortimente Rücksicht zu nehmen, und nur dann dergleichen Hölzer zu assigniren, wenn geringere

Sortimente durchaus keine Anwendung finden. Bisher sind aber oft ganze oder 24 Fuß lange Sägeblöcke assignirt worden, wo halbe oder 12 Fuß lange denselben Dienst geleistet haben würden, und auf den Zimmerplätzen werden die starken und extrastarken Bauhölzer nicht selten auf eine unverantwortliche Art zu Pfosten und Riegeln verschnitten, wozu klein und mittel Bauholz eben so gut benutzt werden kann; oder es werden sehr lange Hölzer aus den Forsten verlangt, zu Zwecken, wozu einige kürzere Stücke, wenn sie gehörig zusammengestoßen und verbunden werden, denselben Dienst leisten können.

Die Herren Bauinspectoren werden demnach, in Folge der Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 29. April d. J., angewiesen, beim Entwurf der Bauanschläge darauf Bedacht zu nehmen, und, wo es nur irgend möglich ist, halbe Sägeblöcke und schwache Bauhölzer zu veranschlagen auch jedesmal in den Anschlägen ausdrücklich zu bemerken, ob das verlangte Holz in der angegebenen Länge und Dicke durchaus erforderlich ist, oder welche von den langen Hölzern in einigen Stücken, die eben so viel an Länge betragen, abgegeben werden können. Gleichzeitig werden die Königl. Forstinspectionen und Revierforstämter hierauf wiederholt aufmerksam gemacht und beauftragt, bei Anweisung der veranschlagten Hölzer, besonders zu bäuerlichen Bauten, darauf ganz genau zu halten, auch beim Einschlagen des Klafterholzes für das Ausnutzen der gesunden, zu Schneide-, Riegel- oder Pfostenholz tauglichen Enden und deren zweckmäßige Verwendung mit aller nur möglichen Nachsicht bemüht zu sein. Bromberg, den 29. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 345.

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die zweckmäßige Verwendung der Freibauhölzer betreffend.

Es sind bei uns Anzeigen eingegangen, daß die Freiholzberechtigten das ihnen aus Königl. Forsten verabreichte Bauholz nicht immer anschlags- und zweckmäßig verwenden. Mit Bezug auf die Tit. II. §. 26. der Forstordnung vom 8. October 1805 enthaltenen diesfälligen Vorschriften wird daher allen Freiholzempfängern hiermit in Erinnerung gebracht, daß sie das ihnen verabreichte Holz unter allen Umständen nur zu dem veranschlagten Neu- oder Reparaturbau verwenden dürfen, und denselben so ausführen müssen, wie es durch die Holzconsignationen bestimmt ist, und ihnen durch das vorgesetzte Domainen- oder Intendanturamt jedesmal bekannt gemacht werden muß.

Sollten hiernächst Fälle vorkommen, daß frei verabreichtes Bauholz zu vorschriftswidrigen Zwecken verwendet wird, so werden die Empfänger ohne alle Rücksicht nach Vorschrift der Forstordnung Tit. II. §. 26 seq. behandelt, und der Geldwerth des unzweckmäßig verwendeten Holzes von ihnen ohne Weiteres einzogen werden.

Die Königl. Domainen- und Forstbeamten haben auf die Befolgung dieser Vorschrift bei strenger Verantwortung zu wachen.

Bromberg, den 15. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 64.

Rescript des Königl. Finanzministeriums v. 14. December 1824, das zu öffentlichen Bauten erforderliche Bauholz und dessen Bezahlung betreffend.

Durch die quoad passum concernentem im Auszug anliegende Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. d. M. haben des Königs Majestät unter andern zu bestimmen geruht, daß für das zu den öffentlichen Bauten, welche bei den

verschiedenen Verwaltungen des Staats vorkommen, aus Königlichen Forsten zu verabfolgende Holz, so weit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, künftig der taxmäßige Werth zur Forstkasse erlegt werden soll.

Indem das Finanzministerium Ein Königl. 2c. Ministerium der Justiz davon zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ganz ergebenst benachrichtiget, bemerkt dasselbe, daß die Regierungen dem gemäß angewiesen worden sind, vom 1. Januar k. J. ab zu öffentlichen Bauten keinerlei Holz aus Königlichen Waldungen, in sofern nicht obiger Ausnahmefall eintritt, anders als gegen taxmäßige Bezahlung verabfolgen zu lassen.

Berlin, den 14. December 1824. Finanzministerium. v. Klewitz.

An Ein Königl. Hochlöbl. Ministerium der Justiz.

Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. December 1824.

2c.

Domainenverwaltung.

2c.

Daß das zu den Domainenbauten erforderliche Holz künftig nicht mehr frei, sondern gegen Bezahlung des taxmäßigen Werths aus den Forsten verabfolgt werde, ist den Vorschlägen der Commission gemäß, und genehmige Ich, daß dieser Grundsatz auch bei allen übrigen Verwaltungen des Staats, so weit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, zur Anwendung gebracht werde 2c.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 25. S. 120. 121.

Circularrescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verabreichung des freien Bauholzes zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten Königl. Patronats aus Staatsforsten betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat schon vor dem Eingange des Berichts der Königl. Regierung vom 22. v. M. Veranlassung genommen, über die darin zur Entscheidung gestellte Frage „wegen Anwendung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. December v. J., die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten" mit dem Königl. Finanzministerio in Communication zu treten. Es ist hierauf unter dem 7. v. M. die abschriftlich beigefügte Erklärung (lit. a.) erfolgt, woraus die Königl. Regierung näher ersehen wird, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende freie Verabfolgung des erforderlichen Bauholzes zu den in jener Allerhöchsten Cabinetsordre bezeichneten Ausnahmefällen gehört, und daher in der bisherigen Art auch ferner aus Staatsforsten unentgeldlich statt finden muß. Berlin, den 3. Februar 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Das Finanzministerium theilt die in dem gefälligen Schreiben vom 26. v. M., die taxmäßige Bezahlung des aus Königl. Forsten bei öffentlichen Bauten zu verabreichenden Holzes betreffend,

geäußerte Ansicht, daß die den Kirchen, Pfarren und Schulen Königl. Patronats gesetzlich gebührende und bisher gewährte freie Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer aus den Staatsforsten zu den in der Allerhöchsten Ca-

binetsordre vom 8. v. M. bezeichneten Ausnahmefällen gehört, und es wird daher hierin auch ferner nichts geändert werden.

Dagegen muß das Finanzministerium, der im Allgemeinen erklärten Allerhöchsten Willensmeinung zufolge, sich für verpflichtet halten, alle übrigen Holzverabreichungen, namentlich an solche Kirchen, Pfarren und Schulen, welche sich in obigem Falle nicht befinden, nur gegen taxmäßige Bezahlung statt finden zu lassen rc. Berlin, den 7. Januar 1825.

Finanzministerium. v. Klewitz.

An ein Königl. Hochlöbl. Ministerium für die geistlichen rc. Angelegenheiten.
v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 92.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, das zu öffentlichen Bauten erforderliche Bauholz und dessen Bezahlung betreffend.

Durch die von dem Königl. Finanzministerium unterm 13. v. M. erlassene Circularverfügung ist die Königl. Regierung bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß, in Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung, die zu öffentlichen Staatsbauten erforderlichen Hölzer, so weit sie verfassungsmäßig bis zum Jahre 1824 frei aus Staatsforsten hergegeben worden, auch für 1825 und ferner in gleicher Art erfolgen sollen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung auch in Ansehung der von dem Ministerium des Innern ressortirenden Staatsbaue zu befolgen.

Nach den hier eingegangenen Nachrichten ist von den Regierungen im Jahre 1825 rücksichtlich derjenigen Baue, zu welchen die Kosten aus den Fonds der Gewerbe-, Bau- und der Chausseeverwaltung erfolgt sind, und zu denen das Holz aus Königl. Forsten entnommen ist, verschiedenartig verfahren, indem

1) einige Regierungen das im Jahre 1825 verabfolgte Holz an die Königl. Forstkassen baar bezahlt haben,
2) andere Regierungen aber mit der Bezahlung im Rückstande geblieben sind.

Im ersteren Falle muß, so weit von Bauen die Rede ist, zu denen bis Ende 1824 das Holz aus Königl. Forsten frei gegeben worden, die Erstattung der gezahlten Summen, im zweiten Falle die Niederschlagung der rückständigen Zahlungen im geordneten Wege veranlaßt werden.

Die hierdurch entstehenden Rückeinnahmen sind anzuzeigen, und es ist zugleich zu berichten, ob die wieder eingehenden Summen im laufenden Jahre zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds erforderlich sind, worauf wegen Ueberweisung derselben das Nähere verfügt werden wird.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung zu achten, so weit die vorstehenden Bestimmungen auf die von Ihr verwalteten Fonds des Gewerbe-, Bau und Chausseewesens Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1826.

Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 143.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Marienwerder, den Transport langen Bauholzes auf den Landstraßen betreffend.

Bei den unverkennbaren Nachtheilen und Gefahren, welche mit dem Transporte langen Bauholzes verbunden sind, wenn das eine Ende desselben die Fahrbahn berührt, oder auf der Erde schleppt, ist es allerdings angemessen,

diese Art der Fortschaffung, so wie es in Ansehung der Chausseen der Fall ist, auch auf den Landstraßen zu untersagen.

Indem daher die Königl. Regierung auf deren Antrag vom 29. v. M. ermächtigt wird, dieserhalb eine Bekanntmachung unter Androhung einer Polizeistrafe von zwei Thalern für die Uebertretung des Verbots zu erlassen, wird der Königl. Regierung zugleich der denselben Gegenstand betreffende, unterm 14. Septbr. 1811 den Zimmermeistern N. N. in Königsberg in Pr. ertheilte und der dortigen Regierung zur Kenntnißnahme zugefertigte Bescheid (sub lit. a. und b.) anliegend in Abschrift mitgetheilt.

Berlin, den 28. December 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei, v. Schuckmann.

a.

Die dortigen Zimmermeister N. N. haben in einer unterm 2. d. M. eingereichten Vorstellung darauf angetragen, das Bauholz nicht mit zwei Achsen, sondern, wie sonst, mit einer Achse verfahren zu dürfen. Der denselben ertheilte Bescheid wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage (sub lit. b.) nachrichtlich mitgetheilt. Berlin, den 14. September 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des allgem. Polizeidepartements im Ministerio des Innern, v. Schuckmann.

An die Königl. ostpreußische Regierung zu Königsberg.

b.

Den Hauszimmermeistern N. N. wird auf die unterm 2. d. M. eingereichte Vorstellung, in welcher sie darauf antragen, das Bauholz nicht mit zwei Achsen, sondern mit einer Achse anfahren zu dürfen, eröffnet, daß von den angeordneten Festsetzungen in dieser Angelegenheit nicht abgegangen werden kann, indem solche Behufs des Straßenpflasters und zur Abwendung sonst leicht möglicher Beschädigungen der vorbeigehenden Personen nothwendig sind, ihre Darstellung aber nur auf einer Unkunde mit einem besseren, leichteren und vorlängst hier allgemein eingeführten Verfahren bei Anfuhr des starken Bauholzes beruhet.

Diese Methode ist der Regierung bereits unterm 5. Februar c. mitgetheilt; da sie aber dem Zimmergewerk auf diesem Wege nicht bekannt geworden ist, so wird von Neuem bemerkt:

daß hier die Anfuhr des Bauholzes vermittelst zweier Achsen bewirkt wird, welche unter einander durch einen Baum nicht verbunden, sondern von denen die hintere nur mit einem kurzen Baume ungefähr von der Länge des Durchmessers eines Rades und mit einer Kette, die sich mit einem Haken endigt, versehen ist. Beide Achsen werden bei dem Abholen der Hölzer dicht hinter einander, so weit es das Umgehen der Räder zuläßt, vermittelst des kurzen Baumes gebracht und durch die Kette an einander gehalten. Soll nun das Bauholz von einem Holzstapel auf dem Lande abgefahren werden, so ist es deutlich, daß solches eben so leicht auf beide hinter einander stehende Achsen, als auf eine gebracht werden kann. Die Kette wird vorher gelöset, demnächst mit dem vordern Wagen weggefahren auf welchem der vordere Theil des Holzes liegen bleibt, nachdem es wie bei dem Ausschleppen mit einer Achse befestigt worden. Die zweite Achse oder der Hinterwagen kommt hierdurch von selbst unter den hintern Theil des Holzes, wo sie vermittelst der Kette und des nur einzuschlagenden Hakens befestigt wird.

Noch leichter wird auf eben diese Weise schwimmendes Bauholz aus

dem Wasser gebracht, indem beide verbundene Achsen in dasselbe gefahren, unter das schwimmende Holzstück durch einen Menschen in einem Handkahn gebracht und auf gleiche Art befestigt werden, wonächst alsdann abgefahren wird.

Diese Einrichtung ist nicht im mindesten kostbar, und es wird hier bei dem aus dem Wasser zu holenden Holze das Aufbringen durch einen Menschen und den Fuhrmann verrichtet. Das Zimmergewerk hat sich also hiernach zu fügen. Berlin, den 14. September 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des allgem. Polizeidepartements im Ministerio des Innern, v. Schuckmann.

An die Hauszimmermeister N. N. zu Königsberg in Pr.

v. Kamptz Annal. Bd. 12. S. 1090—1092.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., das Aufbewahren und Lagern von Bauholz auf öffentlichen Strömen betreffend.

Das Ministerium des Innern kann zwar der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3. v. M. nicht darin beistimmen, daß aus der allgemeinen Befugniß zum Betriebe der Schiffahrt auf öffentlichen Strömen auch das Recht von selbst folge, diese Ströme zum Aufbewahren und Lagern von Bauholz zu benutzen, unbedenklich aber ist es der Landes- und Schiffahrtspolizeibehörde überlassen, diesen Gebrauch, so weit das Schiffahrtsinteresse darunter nicht leidet, zu gestatten, zumal an Orten, wo, wie in Königsberg, es an einem zum Holzhafen eingerichteten Wasserraume des Stromes mangelt. Das Ministerium genehmigt daher die bisher zum Besten des Holzhandels dort bestandene Einrichtung der Aufbewahrung des Bauholzes auf dem Arme des Pregelstromes zwischen der Honig- und hohen Brücke mit der in dem Publicandum des ehemaligen Polizeidirectoriums vom 16. April 1802 §. 16. enthaltenen Beschränkung und unter der Bedingung, daß nicht allein eine angemessene Strombahn stets für die Schiffahrt frei gelassen, sondern auch die Ausübung der Fischerei an sich durchaus nicht gehindert werde.

Ein Widerspruchsrecht steht dem Inhaber der Fischereinutzung so wenig zu, als eine Entschädigungsklage von demselben mit Erfolg zu begründen sein wird, wenn, wie zu erwarten, die Justizbehörden auf das rechtliche Fundament einer solchen Klage vorkommenden Falls Seitens der Königl. Regierung aufmerksam gemacht werden. Gegen die ergangenen einzelnen Erkenntnisse aber ist von Seiten des Fiscus deshalb keine Remedur zu veranlassen, weil es bisher, wie es scheint, an einer polizeilichen Bestimmung gemangelt hat, welche die Benutzung des gedachten Stromarmes zum Lagern von Bauholz direct genehmigt, und es wird daher auch zur Beseitigung dieses Mangels eine öffentliche Bekanntmachung von der Königl. Regierung erlassen, so wie die Einrichtung selbst gehörig geordnet, und das Aufbewahren des Holzes nur auf besondere Erlaubnißscheine gestattet werden müssen. Auf diese Weise erledigt sich der Schlußantrag der Königl. Regierung von selbst; jedoch bleibt es Ihr überlassen, das dortige Königl. Oberlandesgericht wegen Anweisung der Gerichtsbeamten zur Beobachtung der Vorschrift §. 102. *) im Anhange der Allgem. Gerichtsordnung zu requiriren.

Berlin, den 9. Februar 1830.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

---

*) §. 102. l. c. Wenn in Processen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Principien der Landesverfassung,

Verordnung der Königl. Regierung in Breslau, die Sicherung der Fichtenbauhölzer vor dem Borkenkäfer betreffend.

Die Vermehrung des Borkenkäfers wird durch Aufbewahrung gefällter Fichten mit der Rinde befördert.

In dieser Hinsicht wird ausdrücklich hiermit angeordnet, daß auf Schneidemühlen in oder bei den Dörfern, auf Baustellen und Schneideplätzen keine Fichtenbauhölzer und Sägeklötze mit der Rinde aufbewahrt werden dürfen. Es sind vielmehr dergleichen Fichtenbaugehölze und Sägeklötze sofort zu entrinden, die Rinde aber ist zu verbrennen oder anderweitig fortzuschaffen. Uebertreter dieser Vorschrift werden von der Ortspolizei mit einer willkürlichen Ordnungsstrafe belegt, und die landräthlichen Aemter, Ortspolizeibehörden und Forstverwaltungen werden ernstgemessenst aufgefordert, mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit bei eigener Verantwortlichkeit auf die pünktliche Beobachtung dieser Vorschrift zu halten. Breslau, den 21. Juni 1830.

Königl. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 300.

Siehe: Bau, Baudienste und Holz.

Bauholztaxe, siehe: Forst.

Bauinspectoren, siehe: Bau, Brandschäden, Feuerkassenreste, Kirchenbeamten.

Bauinstruction, **Bauinventarien**, **Baucandidaten**, } siehe: Bau.

Baukassenrendantentantieme.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Aufhebung der Baukassenrendantentantieme bei Entreprisecontracten betreffend.

Durch ministerielle Verfügungen vom 6. September 1815 u. 29. October 1818 ist ausdrücklich vorgeschrieben:

daß nur bei Bauten, welche auf Rechnung ausgeführt, und bei denen die Zahlungen so weit als möglich auf der Baustelle selbst geleistet werden, und auch dann nur eine Tantieme bezahlt werden solle, wenn eine Specialkasse oder dritte Person mit der Zahlung der Gelder beauftragt wird, daß hingegen Zahlungen für Entreprisebauten jederzeit aus der Regierungshauptkasse geleistet werden sollen.

Hiernach wird — wie solches in der Vergangenheit großentheils immer geschehen ist — künftig die Verrechnung der Kosten jederzeit durch die Regierungshauptkasse erfolgen, und wenn der Entrepreneur das Geld an einem andern Ort zu empfangen wünscht, die Zahlung einer Specialkasse für Rechnung der Regierungshauptkasse übertragen werden.

Muß die für den Entreprisebau gezahlte Summe aber der Vollständigkeit wegen in einer Specialrechnung neben den Rechnungs- (d. i. auf der Baustelle gezahlten) Baugeldern verrechnet werden, so kann der Specialbaukassenrendant doch von jener Entreprisesumme eine Tantieme nicht verlangen.

In diesem angeführten Falle, und wenn wir es für nöthig finden, wer-

---

Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so müssen die Gerichte über dergleichen Gegenstände oder Rechtsfragen vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von der Regierung einholen und sich darnach als nach einem consultativen Votum achten.
v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 167.

den den Specialbaukassen die zur vollständigen Rechnungslegung über die ganze Anschlagssumme erforderlichen Ausgabejustificatorien mit der Aufgabe zugefertigt werden, den Betrag derselben, als von der Regierungshauptkasse empfangen, in Einnahme und unter dem betreffenden Anschlagstitel in Ausgabe zu stellen.

Die Specialbaucassenrendanten werden demnach angewiesen, für solche Summen, die in unserm oder im Auftrage unsrer Hauptcasse an Entrepreneurs durch sie gezahlt werden, auch dann die feststehende Tantieme nicht zu liquidiren und einzuziehen, wenn die contractmäßige Entreprisesumme nur einen Theil der Anschlagssumme ausmacht. Noch weniger ist eine Tantieme zu erheben, wenn die gezahlte Summe den ganzen Anschlag umfaßt.

In Nichtbefolgungsfällen werden, nach Legung der Rechnungen, die zur Ungebühr erhobenen Beträge mit Kosten von den Specialbaucassenrendanten wieder eingezogen werden.

Gleichzeitig werden die Baubeamten verpflichtet, keine Rechnung zu attestiren, wenn darin eine Liquidirung der Tantieme für gezahlte Entreprisebaugelder vorkommt. Diese müssen von der ganzen Bedarfssumme abgesetzt, und es dürfen die Tantiemen nur von der auf Kostennoten bezogenen Bezahlung liquidirt und verrechnet werden.

Unsere Controlle ist angewiesen worden, bei Revision der Baurechnungen hiernach auf's pünktlichste zu verfahren. Breslau, den 4. April 1826.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 144.

Baucommission, siehe: Baugericht.

Bauconducteure, siehe: Bau, Maurer- und Zimmergewerbe und Witwenverpflegungsanstalt.

Baukunst, siehe: Bau.

Baukosten bei Kirchenbauten, siehe: Bau, Kirchenbauten, Kirchen und Pfarrgebäude.

Baukünstler, siehe: Bau.

Baumaterialien, siehe: Bau.

Baumeister.

Baumeister, die bei einem Baue oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publicum entsteht, sollen den Fehler auf eigene Kosten zu verbessern angehalten werden.

Verfallen sie zum zweitenmale in dergleichen Fehler, so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes bei ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe zu untersagen.

Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

Allg. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 768—770.

Instruction für die Landbaumeister in der Neumark, v. 3. Juni 1804.

Art. I. Nach der durch das Regulativrescript vom 23. August 1798 festgesetzten Einrichtung soll der Landbaumeister die Aemter seines Baudistricts vom Monat April jedes laufenden Jahres an, und zwar in der Ordnung, wie derselbe dazu vom Kammercollegio und den Departementsräthen aufgefer-

dert wird, bereisen, sämmtliche Amts-, Vorwerks-, Forst-, Dienst- und Wirthschafts-, auch Pfarr- und Küstergebäude, Brücken, Landstraßen und sonstige Baustücke ꝛc., welche aus Königlichen Kassen erhalten werden, sie haben Namen wie sie wollen, im Beisein der Departementsräthe genau und pflichtmäßig untersuchen, zu den Reparaturen und Neubauten nach getroffener Uebereinkunft mit denselben richtige Aufnahmen in der Art fertigen, daß darnach treffende Anschläge und Zeichnungen von dauerhafter und solider Bauart mit möglichster Menage angefertigt werden können.

Damit auch von der Königl. ꝛc. Kammer übersehen werden kann, welche Bauten und Reparaturen vorzüglich auszuführen sind, und welche noch einige Zeit ausgesetzt werden können, muß der Landbaumeister als Sachverständiger eine richtige Beschreibung derselben mit Bemerkung des Jahres, in welchem jedes Gebäude erbauet werden, ad protocollum geben, dabei zugleich gründliche pflichtmäßige Vorschläge machen, von welcher Bauart solche am vortheilhaftesten aufzuführen sein werden, wo denn besonders bei Neubauten auf den Lehmpatzenbau und auf Lehmschindeldächer mit Rücksicht genommen werden muß.

Der Landbaumeister darf sich indessen zur Veranschlagung eines neuen Gebäudes nur in dem Fall entschließen, wenn keine Hauptreparatur mehr vermögend ist, das Gebäude länger auf eine dauerhafte Art zu erhalten. Zu den Hauptreparaturen gehöret:

a) Die Erhöhung des Fundaments, so weit die Stiele eines Gebäudes im Fachwerk über der Schwelle abgefaulet sind; jedoch muß anstatt der verfaulten Schwellen allemal eine neue von Halbholz, worin die Stiele einzuzapfen sind, gelegt werden; denn ohne neue Verschwellung ist eine Untermauerung bis zum ersten Riegel schädlich und verursacht, daß die Frontenwände wegen fehlender Verbindung der Stiele durch die Last des Daches auswärts gebogen werden, welches viele in vorerwähnter Art reparirte Gebäude beweisen.

b) Die Einziehung einer neuen Frontenwand, weil Fälle genug vorkommen, wo von den vier Umfassungswänden drei oder zwei noch gut sind, und nur die eine Wand neu gebaut werden darf, um das Gebäude wieder auf lange Zeit in wohn- und haltbaren Stand zu setzen.

c) Die Vertrumpfung des Gebälkes, wo statt der verfaulten oder abgebrochenen Balken Stichbalken eingebracht werden. Dieses kann zum öftern mit Nutzen geschehen, und ist mit ungleich weniger Kosten zu bewerkstelligen, als die Einziehung neuer Balken.

d) Bei ausgewichenen Wänden die Einziehung neuer Bänder oder die Anwendung der Triebladen. Sind nämlich die Wände noch immer ausgewichen, so kann durch die Einziehung solcher Bänder, welche mit den Dachsparren parallel laufen, und von dem Kehlbalken ab bis zur Frontwand in den Wandstiel gehen, diese Wand noch lange erhalten werden; weicht hingegen die Wand nach außen ab, so sind die bekannten Triebladen mit Vortheil anzubringen.

e) Wenn bei Gebäuden von Fachwerk das Holz in den Umfassungswänden verfault ist, hingegen der Dachverband und die Balken noch gut sind, so ist es leicht, dergleichen Gebäude durch Aufmauerung massiver Umfassungswände und durch die nöthigen innern Reparaturen in massive Gebäude zu verwandeln. In diesem Falle können die Umfassungswände bei 8 Fuß hohen, 20 bis 24 Fuß tiefen Gebäuden von gebrannten Ziegeln 1 Stein stark, bei 9 bis 10 Fuß Höhe und 30 bis 32 Fuß Tiefe, 1½ Stein stark, und bei 12 bis 14 Fuß Höhe und 35 bis 40 Fuß Tiefe 2 Stein stark aufgeführt werden.

Da es indessen nicht möglich ist, alle besonderen Reparaturen anzuführen, so wird zu dem Landbaumeister das gerechte Zutrauen gehegt, daß derselbe in allen übrigen Fällen mit Rücksicht auf die verschiedenen, über die Verbesserung des Landbauwesens ergangenen Vorschriften nach seinen Kenntnissen und den Localumständen gemäß die zweckmäßigsten Reparaturen vorschlagen werde, weil dieses das sicherste Mittel ist, die so sehr überhandnehmenden Ausgaben der Baukasse zu vermindern; sollten aber die Reparaturkosten eines Gebäudes sehr beträchtlich sein, so ist wohl zu erwägen und in dem Baubereisungsprotokoll auseinanderzusetzen, ob es nicht vortheilhafter sein würde, das Gebäude mit Zuhilfnehmung der alten Materialien neu aufzuführen.

f) Wenn ein Gebäude durch Länge der Zeit oder sonst sehr baufällig ist, daß es durch keine Reparatur länger mit Vortheil erhalten werden kann, so muß der Landbaumeister bei der Baubereisung den Bau eines neuen in Vorschlag bringen. Hierbei ist aber nicht geradehin die Größe des vorhandenen alten Gebäudes zum Grunde zu legen, und noch weniger dürfen die Gebäude vergrößert werden, sondern es muß der erforderliche Raum mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Bestimmung jedes Gebäudes nach richtigen ökonomischen Grundsätzen und darauf gegründeten Berechnungen möglichst genau ausgemittelt werden. Besonders müssen die Scheunen und Ställe nicht eine unnöthige Größe erhalten. Der Landbaumeister hat daher unter Anleitung des Departementsraths aus den Nutzungsanschlägen den erforderlichen Raum der neuen Gebäude genau zu bestimmen; auch muß sich derselbe aus den Amtsregistraturen die Verfassung der Aemter- und Unterthanenbauten bekannt machen.

g) Ferner hat derselbe die Generalpachtcontracte der Beamten, so weit sie sich auf ihre Bauverpflichtungen in Absicht des Bauwesens beziehen, einzusehen, auch sich die Bauverpflichtungen der Unterthanen bekannt zu machen, und bei den Vorschlägen zu neuen Bauten die Gründe ausführlich anzuführen, warum diese oder jene Bauart den Vorzug vor einer andern verdiene.

h) Bei vorkommendem Bau der Brau- und Branntweinbrennereien, Darrhäuser, Ziegelöfen, Backöfen, Brücken, Schälungen und Bewährungen hat sich der Landbaumeister alles dasjenige, was auf die Bauart, Construction und Bestimmung der Größe dieser Baugegenstände Einfluß haben kann, genau bekannt zu machen, und die Gründe, weshalb solche in der vorgeschlagenen Art anzulegen sind, sowohl in dem Bereisungsprotokoll, als auch in den Anschlägen anzuführen.

Art. II. Wird der Landbaumeister angewiesen, bei den jährlichen Baubereisungen nach den zum öftern erlassenen Verordnungen und in specie nach der allen Kammerpräsidenten unterm 24. Febr. 1796 *) Allerhöchst ertheilten Immediatinstruction genau nachzuforschen und auszumitteln, ob die Beamten in Absicht der reglementsmäßigen Dachdeckungen und kleinen Reparaturen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt haben; desgleichen, ob zu solchen Bauten, wozu freies Bauholz angewiesen ist, solches, so wie, ob das angewiesene Nutz- und Schirrholz vorschriftsmäßig verwendet worden, darüber dem Befund nach ein pflichtmäßiges Attest mit Nachweisung auszufertigen, und solches dem Beamten zu seiner Legitimation zuzustellen. Dieser Vorschrift hat der Landbaumeister genau und pflichtmäßig nachzukommen, und keinem Domainenpächter hierin im mindesten etwas nachzusehen, weil durch beständige Erhaltung der Gebäude und Baustücke im Kleinen, und zwar in Dach, Fach,

*) Siehe solche unter: „Bau."

Schwellen ꝛc., vielen ansehnlichen Reparaturen und Neubauten vorgebeuget, und dadurch dem Baufonds ein bedeutender Kostenaufwand ersparet wird. Sollte sich bei Revision des Departements- oder Provinzialbauraths finden, daß der Landbaumeister bei einem oder anderm Fall hierunter nicht vorschriftsmäßig verfahren habe, und alsdann die Unterlassungsfälle dem vorgesetzten Kammercollegio angezeiget werden, so muß derselbe deshalb unausbleiblich zur Verantwortung gezogen und bei befundener Richtigkeit der Vernachlässigung bestraft werden. Zu den kleinen Reparaturen wird gerechnet: die alljährliche Deckung des 20. Theils sämmtlicher Rohr- und Strohdächer nach □ Maß und das Verfarsten derselben, ferner

bei Gebäuden, welche in baulichen Würden sind:

a) Die Verzwickung der Fundamenter, Plinten und Verschwellungen der Wände, die Herstellung des Putzes und der Kalkberappung sowohl außerhalb, als innerhalb des Gebäudes, und die Instandhaltung der Gesimse.

b) Bei neuen Fachwerksgebäuden oder nach jeder Hauptreparatur die Unterhaltung der ausgemauerten oder gestaakten Fächer 12 Jahr, weil nach dieser Zeit solche, wenn es erforderlich, auf Königliche Kosten in tüchtigen Stand gesetzt werden sollen.

c) Das Ausstopfen der Steindächer, das Verstreichen derselben, die Herstellung der Dachfenster mit Hohlsteinen, so wie die wasserdichte Eindeckung der Dachfenster und Dachluken. Generaliter sind Beamte verbunden, dergleichen Reparatur an einem Ziegeldach herzustellen, wozu nicht mehr als 100 neue Dachsteine erforderlich sind.

d) Die Herstellung der fehlenden Simsbretter an den Balkenköpfen, der Windlatten und Windbretter, nebst der Instandhaltung der Dachluken, Fenster, Fensterladen, Thüren und Thorwege.

e) Alle Reparaturen an den Beschlägen der Thore, Thüren, Fenster und Fensterladen, so wie auch die Unterhaltung der Schlösser nebst dem Blei in den Fensterflügeln.

f) Das Ausschmieren und Umsetzen der Oefen, sowohl in den Amts-, als Deputantenwohnungen, ohne daß dazu das Mindeste verlangt werden kann.

g) Das Ausweißen der Stuben und übrigen Theile des Gebäudes.

h) Die Reparatur der Backöfen, Feuerheerde und Kesselfutter.

i) Die Reparatur einzelner Treppenstufen und des Geländers sowohl, als die Instandsetzung der Fuß- und Dachböden, wenn weiter nichts als einzelne Bretter und Nägel zu Befestigung der losen Dielen erfordert werden. Hieher gehöret auch die Unterhaltung aller übrigen, mit Steinen und Lehm ausgelegten Fußböden.

k) Das Reinigen der Brunnen und Viehtränken, die Ausbesserung der Pumpen, Brunnengeschlinge, Brunnenständer, Schwengelruthe und Eimer.

l) Die Ausbesserung der Steinpflaster auf dem Hofe und vorlängst den Gebäuden, so lange bis eine gänzliche Umlegung erforderlich ist.

m) Bei den Ziegelöfen und Ziegelscheunen die Auszwickung der Gewölbe und die Herstellung der Schirr- und Hordtcanäle sowohl, als die Anschaffung der abgegangenen Steinformen und Gerüste.

n) Die Erhaltung sämmtlicher Bewährungen und Gehege, incl. Schlösser und Bänder.

o) Das Auskrauten und Räumen der Graben.

p) Die Unterhaltung der Brau-, Brennerei- und Molkenutensilien und Geräthschaften.

q) Nicht nur die Ausbesserung, sondern auch die Anfertigung der Krippen, Raufen und Schafhorden, Dach- und Feuerleitern, Tränk- und Wasser-

tröge; jedoch sollen bei neu aufzuführenden oder stark zu reparirenden Gebäuden die Krippen und Raufen auf Königliche Kosten veranschlagt werden.

r) Die Erhaltung sämmtlicher Feuergeräthschaften, als: Feuerleitern, Haken, Eimer, Handspritzen, Wassertienen mit dazu gehörigen Schleifen, so wie solche in dem Amtsinventario aufgeführt sind. Dahingegen sollen Reparaturen an den auf Königliche Kosten für die Aemter angeschafften Feuerspritzen aus der Landbaukasse bestritten werden. Die Unterhaltung der großen Feuerspritzen, welche nach Vorschrift des bestätigten Landfeuersocietätsrecesses vom 17. August 1802 §. 21. für jedes für zehntausend Thaler und darüber bei der Feuersocietät versicherte Dorf angeschafft werden müssen, geschiehet aber nach der im bemeldten Rescript festgesetzten Proportion von den interessirenden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten.

s) Die Unterhaltung der Taubenhäuser und Bienenschauer.

Art. III. Hat der Landbaumeister bei Bereisung der Aemter sich zu überzeugen, ob das den Holzberechtigten aus Königlichen Forsten verabreichte freie Bauholz nicht allein der Vorschrift gemäß verwendet, sondern auch die Bauten nach den in den approbirten Holzanschlägen bestimmten Banarten ausgeführt, und in dem Fall der gehörig befundenen Ausführung die Atteste dem Amte darüber zuzustellen, im entgegengesetzten Fall aber die Nichtverwendung desselben dem Amte bekannt zu machen, damit dasselbe dergleichen Bauinteressenten zur Nachholung des Versäumten anhalten, oder, wenn dieses nicht mehr möglich sein sollte, auf gesetzmäßige Bestrafung derselben bei der Königl. &c. Kammer antragen kann.

Art. IV. Nächst dem hat der Landbaumeister im Allgemeinen darauf zu sehen, und mit den Amtszimmermeistern nach der ihnen ertheilten Kammerinstruction vom 20. März 1792 *) darauf zu halten, daß bei allen Gebäuden und Baustücken, wozu die Materialien und das Holz resp. aus Königl. Kassen und Forsten verabfolgt wird, alles dasjenige vermieden und abgewendet werde, wodurch der Ruin der Gebäude &c. befördert werden könnte; es sollen die Landbaumeister daher, wenn auf ihre Erinnerung nicht die erforderliche Abänderung erfolgt, solches der Königl. &c. Kammer anzeigen, von welcher das Nöthige wegen Abhelfung der verwerflichen Bauart verfüget, und diese Verfügung mitgetheilt werden soll.

Besonders hat der Landbaumeister darauf zu sehen, daß

a) Die Untermauerungen und Verschwellungen der Gebäude von Erde und Mist rein gehalten werden, auch daß bei den Schafställen durch die Ausladung des Mistes die Fundamenter nicht untergraben, und bei dem Ausfahren des Mistes die Trägerstiele und ihre Untermauerungen nicht beschädigt werden.

b) Daß alles Strauchwerk außerhalb an den Wänden, welches Stockung und Fäulniß verursacht, weggeschafft werde.

c) Wenn stehendes Wasser oder andere Feuchtigkeiten den Gebäuden zu nahe sind und nachtheilig werden könnten, so ist für die Ableitung derselben vorzüglich zu sorgen.

d) Auf den Amtsziegeleien ist die Form der Mauer- und Dachziegel zu untersuchen, ob solche die seit älterer Zeit übliche Form, nämlich bei Mauersteinen $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit und $2\frac{3}{4}$ Zoll Höhe haben, dergestalt, daß jedesmal 8 Steine auf einen Cubikfuß Mauer gehen.

Die Dachziegel müssen 15 Zoll lang und 6 Zoll breit sein.

---

*) Siehe solche unter: „Bau."

Art. V. Wenn der Landbaumeister von der Königl. ꝛc. Kammer beauftragt worden, die aus den Baubereisungsprotokollen nach den Umständen des Baufonds ausgewählten Neubauten und Reparaturen zu veranschlagen, so hat dieselbe nicht allein die Anschläge und Zeichnungen in der vorstehend ad I. erwähnten Art und nach den übrigen Vorschriften, welche ihm aus seiner Dienstregistratur, die er beständig in completem Stande zu erhalten hat, bekannt sein müssen, anzufertigen, sondern hauptsächlich auch dabei richtige, durch eigene Erfahrung eingezogene Preise der Materialien, ingleichen des Fuhr- und Arbeitslohns zum Grunde zu legen, und nicht, wie wohl zum Theil bishero geschehen ist, nur die ihm von dem Beamten und Amtsgewerksmeistern hierüber ertheilte Auskunft ohne nähere Prüfung und Nachforschung anzunehmen. Diese Anschläge und Zeichnungen mit den ad I. bemerkten Erläuterungen, auch allenfalls, wenn mehrere Gebäude auf einem Gehöfte aufgeführt werden sollen, mit Situationsplan begleitet (wobei auf die immediate Verordnung gegen die Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude d. d. Berlin den 23. August 1796 *) Rücksicht zu nehmen ist), hat der Landbaumeister in duplo rein und sauber geschrieben, mit den verordneten Attesten des Departementsraths und des Districtsforstmeisters versehen, spätestens im Monat August jedes laufenden Jahres ohnerinnert mittelst Bericht der Königl. ꝛc. Kammer zu übergeben, damit letztere solche der Vorschrift des Regulativrescripts vom 23. August 1798 gemäß von jedem Aemterdepartement im September jeden Jahres an das Generaldirectorium befördern kann.

Art. VI. Nach den bestehenden Vorschriften, und namentlich nach der vorhin allegirten, an alle Kammerpräsidenten ergangenen Immediatinstruction vom 24. Febr. 1796, sollen Domainenbeamten in der Regel nicht zu Entrepreneurs Königlicher Bauten angenommen werden, und es soll nur alsdann eine Ausnahme von dieser Regel statt finden, wenn der Beamte sich durch Ausführung der ihm obliegenden reglementsmäßigen und sonstigen Bauten, auch Baugegenstände vor Andern rühmlichst ausgezeichnet hat, und die Beweise davon dem Hohen General ꝛc.-Directorio vorgeleget, und die jedesmalige Genehmigung deshalb ertheilt worden ist. Wenn daher der Königl. ꝛc. Kammer kein Entrepreneur zu diesem oder jenem auswärtigen Bau bekannt ist, und dieselbe dem Landbaumeister die Auswahl eines oder mehrerer qualificirter Subjecte überläßt, und denselben beauftragt, mit solchen der Vorschrift gemäß zu contrahiren, so hat derselbe vorzüglich (wenn der Beamte nicht, wie vorher erwähnt, dazu pflichtmäßig vorgeschlagen werden kann) dazu die geschicktesten und solidesten Gewerkmeister aus der Nähe des Bauorts in Vorschlag zu bringen, weil aus Erfahrung bekannt ist, daß Meister aus entfernten Gegenden, der Entlegenheit und ihrer übrigen Geschäfte wegen, die Bauten zum Theil vernachlässigen, solche selten gehörig selbst führen, dieselben nur dann und wann auf kurze Zeit nachsehen, und die Hauptausführung fast lediglich den Gesellen überlassen, wozu gemeiniglich keine tüchtigen sachkundigen Subjecte aus den nahen Gegenden des Bauorts genommen werden, weil die geschickten Arbeiter sich ohne ansehnliche Zulage zu dem gewöhnlichen Lohn nicht gern weit von ihrem Wohnort entfernen, diese Zulagen aber wider das eigene Interesse des Entrepreneurs laufen.

Um daher in allen Gegenden der Provinz besonders tüchtige Mauer- und Zimmermeister zu erhalten, wird der Landbaumeister gemessenst angewiesen, bei der ihm in den Generalprivilegiis beider Gewerke angetragenen Prüfung der angehenden Meister in seinem District dahin zu sehen und darauf zu halten,

*) Siehe solche unter: „Auseinanderbau."

daß kein Subject, welches nicht nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung die erforderliche Geschicklichkeit und besonders hinlängliche praktische Kenntnisse vom Bauwesen besitzt, und solches durch vollständige Anfertigung des vorgeschriebenen Meisterstücks hinlänglich bewiesen hat, zum Mauer- oder Zimmermeister angenommen werde; auf den Fall aber dergleichen Subjecte, von deren zu geringen Kenntnissen sich der Landbaumeister gehörig pflichtmäßig überzeuget hat, dennoch von den Gewerken und Magisträten als Meister aufgenommen werden sollten, hat der Landbaumeister solches mit Ueberreichung des Examinationsprotokolls der Königl. ꝛc. Kammer anzuzeigen, von welcher sodann das Gewerk und der Magistrat (nach vorheriger nochmaliger Prüfung des Meisterstücks) zur Verantwortung und dem Befinden nach zur Strafe gezogen werden sollen.

Art. VII. Bei Anfertigung der Anschläge, besonders vom neuen Bau der Forstgebäude, hat der Landbaumeister, wenn solche Wohn- und Wirthschaftsgebäude betreffen, sich die Bestallungen der Forstbedienten vorlegen zu lassen, darnach ihren Einschnitt und Viehstand auszumitteln, und hiernach die Größe der Gebäude nach richtigen Principien zu bestimmen, zu den Wohngebäuden aber nach Uebereinkunft mit dem Departementsrath und Revierforstbedienten eine Normalzeichnung, dem Bedarf des Dienstes angemessen, auszuwählen, vorhero die vortheilhafteste Bauart entweder massiv, Lehmpatzen oder von Fachwerk auszumitteln, und in dem erwähnten Protokoll die Gründe anzuführen, warum solche sowohl bei den Wohn-, als noch übrigen Gebäuden vorzugsweise anzuwenden sei; so wie auch der Landbaumeister, nachdem nunmehro das Forstwesen einen Theil des Provinzialdepartementsressorts ausmacht, in Absicht der Forstbauten alles dasjenige genau dabei zu beobachten hat, was wegen Anfertigung der Anschläge von Domainenbeamten §. 1. vorgeschrieben worden ist. Auch muß der Landbaumeister, wenn ein oder mehrere neue Gebäude aufgeführt werden, einen Situationsplan sowohl von der alten, als wie auch von der zu verändernden Lage des Forstdienstgehöftes anfertigen, solchen den Anschlägen beifügen, und letztere in duplo, mit den geordneten Attesten der Forstmeister versehen, nebst dem vorhergedachten Protokoll und übrigen Beilagen der Königl. ꝛc. Kammer alljährlich im Monat August mittelst Berichts ohnerinnert übergeben.

Art. VIII. Da es dem Landbaumeister obliegt, alle Holzanschläge für diejenigen Particuliers und Müller, welche mit ganz oder doch zum Theil freiem Bauholze bauen, entweder selbst zu fertigen, oder, wenn solche von erfahrnen und approbirten Amtszimmermeistern angefertiget worden, an Ort und Stelle zu revidiren: so hat derselbe bei den Gebäuden gemeinschaftlich mit dem Revierforstbedienten darauf zu sehen, daß solche genau nach der Erbverschreibung des Besitzers angefertiget, und dabei die Grundstücke und deren Ertrag zum Grunde gelegt werden. In Ansehung der Veranschlagung des Holzes bei Mühlen, Mahlgerinnen, Freiarchen ꝛc. ist Folgendes zu beobachten. Bei Mahlgerinnen und Freiarchen sind zum Bodenbeleg 2zöllige Bohlen und zur Seitenbekleidung 1½zöllige Bretter anzunehmen; auch fällt alles Ausdielen der Hausfluren und Kammern in den Wohngebäuden weg. Ueberhaupt muß bei den Mühlengebäuden alle mögliche Holzmenage beobachtet werden, weshalb aller überflüssiger, nicht unumgänglich zur Dauer gehöriger Holzverband wegfallen muß; auch müssen unnütze Spundwände und Flügelschalungen weggelassen werden. Da viele Spundwände von Mittelholz bisher veranschlagt worden, so hat der Landbaumeister darauf zu halten, daß da, wo es angeht, geschnittenes gutes starkes Holz verrechnet wird.

Auf gleiche Art ist darauf zu sehen, daß die Einfassungen der Mühlen-

teiche, Mühlengraben rc. wo es nach Beschaffenheit des Locale angehet, von Faschinen tüchtig gemacht werden, und wenn in vorkommenden Fällen von den hier gegebenen Vorschriften abgegangen werden müßte, so ist in der Ueberschrift des Anschlages die Ursache anzugeben, auch jedesmal in der Zeichnung zu Mahl- und Freiarche der Wasserstand über dem Fachbaum richtig zu bemerken.

Hierbei dient noch zur Nachricht, daß nach einem von dem Königl. Oberbaudepartement unterm 7. Novbr. 1802 wegen der Hundskopf'schen Mühle abgegebenen Gutachten dasjenige Holz, welches zu Wasser- und Windmühlen, und zwar im Einzelnen zu Rädern, Dreiliegern, Getrieben, Wellen, Beutelkasten, Rumpfen, Rumpfleitern, Angewägen, Stergen, Tragebocken, Rückscheeren, Windmühlenruthen und Pressen gebraucht wird, zum Nutz- und Schirrholz, das sonst erforderliche aber zum Bauholz gerechnet wird.

Art. IX. Von den Bauten derjenigen Amtsunterthanen, welche nicht vom Dienste befreiet worden, und welche zum freien Bauholz berechtigt sind, werden wie bishero durch die Amtszimmermeister mit Zuziehung der Domainenbeamten und Revierforstbedienten alljährlich die Designationes ihres Bau- und Reparaturholzbedarfs nach Vorschrift der von der Königl. rc. Kammer den Amtszimmermeistern ertheilten Instruction vom 20. März 1792 *) aufgenommen und angefertigt, und dem Landbaumeister zur etwanigen vorschriftsmäßigen Abänderung zugefertiget, bei welcher Revision derselbe alle wegen Holzmenage ergangene Vorschriften genau zu beobachten, und sich solche in dieser Absicht gehörig bekannt zu machen hat.

Auch muß der Landbaumeister, wenn von den Revierforstbedienten dabei bemerkt worden, daß tauglicher Lehm zum Lehmpatzenbau vorhanden sei, Holzanschläge zum Lehmpatzenbau anfertigen, auch von Erbauung der Wohnhäuser, nach der gedruckten Instruction für die Baubedienten vom 15. Februar 1798, die geordneten Anschläge und Balancen rc. der mehreren Kosten, welche zum Lehmpatzen- gegen den Fachwerksbau erfordert werden, ausarbeiten und solche beifügen.

Art. X. In Ansehung der Kirchenbaue stehet durch ältere Landesverordnungen fest, daß an Orten, wo Seiner Königl. Majestät das Patronat der Kirchen zusteht, nur die Materialien, als Holz, Mauersteine und Kalk, oder der Betrag derselben an Gelde gegeben, die Eingepfarrten aber das Arbeitslohn verabreichen und sämmtliche Fuhren und Handarbeiten ohnentgeltlich verrichten müssen. Der Landbaumeister hat also jedesmal am Ende des Anschlages den Königl. Patronatbeitrag genau zu recapituliren, damit sowohl der Betrag des Holzes nach seinen verschiedenen Sorten, dessen Werth und auch der Geldbeitrag für die übrigen Materialien daraus ersehen werden kann.

Sollte indessen das Patronat nicht Seiner Mejestät allein zukommen und noch andere Obrigkeiten concurriren, so muß der Baumeister nach vorher eingezogener Nachricht nur denjenigen Theil auf Königl. Kosten berechnen und ansetzen, welcher dahin gehöret. Das Vorangeführte findet auch von Schul- und Pfarrhausbauten statt, bei welchen der Landbaumeister außerdem ebenfalls darauf zu sehen hat, daß sie nicht unnöthigerweise zu groß, sondern nur dem wirklichen Bedarf gemäß angelegt werden.

Hiernächst muß in den Anschlägen von neuen Kirchenbauten jedesmal die Größe des alten Gebäudes, die noch brauchbaren alten Materialien und besonders die Größe der zur Kirche gehörigen Gemeinde angegeben werden.

Ferner wird dem Landbaumeister in Erinnerung gebracht, bei vorkom-

*) Siehe solche unter: „Bau.“

menden Thurmreparaturen und Neubauten keine holzverschwendenden und dem Feuer gefährlichen, mit Schindeln abgedeckten Thurmhauben zu veranschlagen, sondern an deren statt geschmackvollere, haltbare, mit Steinen oder Eisenblech bedeckte Thurmaufsätze zu projectiren.

Art. XI. Wird der Landbaumeister angewiesen, die Anschläge von den nothwendigen Kämmerei- und Militairbauten in den Städten seines Districts nach der in dieser Instruction wegen der Königl. Bauten vorher ertheilten Vorschrift aufzunehmen und anzufertigen, auch wegen der Ausführung die Magistratsbaudeputirten und Handwerker gehörig zu belehren und anzuweisen, so wie darauf pflichtmäßig zu halten, daß solche vorschriftsmäßig realisirt werden, und im Fall derselbe in einem oder dem andern Orte Unordnungen bemerken sollte, solche der Königl. rc. Kammer anzeigen.

Art. XII. Bei Bearbeitung der Bürgerbauangelegenheiten in den Städten und Anfertigung der Anschläge zu diesen neuen Bauten und Hauptreparaturen, worauf Bauhilfsgelder nachgesucht werden sollen, hat derselbe alles dasjenige genau zu befolgen und nachzukommen, was dieserhalb in der Instruction für sämmtliche Magisträte und Königl. Baubedienten vom 1. Juni 1798 vorgeschrieben ist, und besonders sich zu bemühen, daß bei dergleichen neuen Bürgerbauten nicht allein die möglichste Feuersicherheit angebracht, sondern auch zugleich, wo möglich, äußere geschmackvolle Verzierungen bewirket werden, weshalb er den massiven Bau angelegenst empfehlen muß.

Art. XIII. Wenn dem Landbaumeister die Revision von bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen übertragen wird, so hat derselbe dabei genau den approbirten Anschlag, Zeichnung und Contract zum Grunde zu legen, und wenn er bei einem dieser Puncte eine Abweichung des Anschlages vorfindet, auf den Grund desselben Position für Position eine balancirende Nachweisung von den wirklich vorgefundenen Arbeiten und dazu verwandten Materialien anzufertigen, am Ende dieser Balance das minus oder plus zu bemerken, derselben ein Protokoll wegen sonstiger Beschaffenheit des Baues beizufügen, und solches der ressortirenden Behörde mittelst gutachtlichen Berichts zu übergeben. Auch muß derselbe hinführo nach dem Verlangen der Königl. Oberrechenkammer die Atteste von Bauten, bei deren Revision nichts zu erinnern gefunden worden, nicht auf separate Bogen ausfertigen, sondern solche jedesmal den betreffenden Anschlägen und Contracten beifügen.

Art. XIV. Hat der Landbaumeister sich mit seinen Dienstreisen so einzurichten, daß derselbe die eine Gegend betreffenden Aufträge mit einer Reise hinter einander abmache, weil durch das öftere Hin- und Herreisen nach einerlei Gegenden nicht allein viel Zeit verschwendet, sondern auch die Unterthanen wegen des vielen Vorspannes gedrücket werden.

Art. XV. Wenn nach vorstehender Anweisung Bauten und Reparaturen eingeleitet sind, so ist der Landbaumeister überhaupt schuldig, so viel die Erfüllung der gesammten ihm obliegenden Dienstgeschäfte es nur verstattet, oder wo in einzelnen Fällen von der Königl. rc. Kammer oder dem Departements- oder Provinzialbaurath derselbe dazu angewiesen wird, auch für die tüchtige Ausführung der Bauten zu sorgen, und er muß nicht glauben, das Seinige gethan zu haben, wenn er einen Entrepreneur ausgemittelt hat, der das Veranschlagte ausführt; vielmehr ist er verpflichtet, jeden Entrepreneur überhaupt und unfehlbar in den in seinem Entreprisecontract benannten einzelnen Fällen wegen der Art, wie er den Bau ausführt, möglichst genau zu controlliren. In specie ist der in Cüstrin wohnende Landbaumeister zur genauen Aufsicht auf die Entrepreneurs in tüchtiger Ausführung der an den hiesigen wichtigen Baustücken vorkommenden Bauten und Reparaturen verpflichtet, und

jederzeit schuldig, dem Departements- oder Provinzialbaurath, wenn selbige Mängel in der Zeit, Art und Ausführung der Bauten oder sonst bemerken, und Auskunft darüber von ihm verlangen, solche unweigerlich zu ertheilen, wozu ihn das Kammercollegium, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, anzuweisen hat. Sollte er aber auf die Erinnerung des Departements- oder Provinzialbauraths keine Rücksicht nehmen, so haben diese dem vorgesetzten Kammerpräsidio davon Anzeige zu machen und dessen Verfügung darüber abzuwarten.

Uebrigens müssen die Landbaumeister sich auch, besonders bei vorkommenden Feuersbrünsten, die wegen des Auseinanderbaues der neuen Gebäude ergangenenen Verordnungen zur genauen Richtschnur dienen lassen, nicht weniger auf die Abschaffung der hölzernen Schornsteine in Städten und Dörfern, der Stroh- und Schindeldächer auf den Bürgerhäusern in den Städten, und überhaupt auf alle die Bewirkung mehrerer Feuersicherheit in der Bauart der Gebäude abzweckende Polizeivorschriften bei ihren Baubereisungen ein genaues Augenmerk richten, und wenn sie Abweichungen und Mißbräuche dagegen wahrnehmen, solche dem vorgesetzten Kammercollegio zur Veranlassung der nähern Untersuchung und Remedur anzeigen, überhaupt aber sich die Befolgung der gegenwärtigen Instruction nach allen Kräften angelegen sein lassen.

Signatum Berlin, den 3. Juni 1804.

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Specialbefehl. v. Voß.

Hoffmann's Repert. Bd. 2. S. 142.

Siehe: Amt und Bau.

Bauofficianten,
Bauordnung, } siehe: Bau.

Baupfuschereien.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Berlin und abschriftl. zur Nachricht an das dortige Polizeipräsidium, die Polizeistrafen für Baupfuschereien betreffend.

Der hiesige Magistrat hat in dem abschriftlich anliegenden Bericht auf die Bestimmung angetragen, daß für die pfuschenden Gesellen der Bauhandwerker eine Polizeistrafe bestimmt werden möge.

Da auf den unbefugten Betrieb solcher Gewerbe, welche den Nachweis einer besonderen Qualification erfordern, die Gewerbesteuerstrafen nicht anwendbar sind, sobald das Gewerbe in einem nicht steuerpflichtigen Umfange betrieben worden, so ist die Fortsetzung einer Polizeistrafe für dergleichen bloß polizeiliche Gewerbscontraventionen allerdings Bedürfniß.

Das Königl. Polizeipräsidium wird daher mit Bezug auf die Bestimmung des §. 11. der Regierungsinstruction vom 23. October 1817 und in Gemäßheit der wegen dieses Gegenstandes schon früher in dem Königl. Staatsministerio statt gefundenen Verhandlungen hierdurch autorisirt, für die in Rede stehenden Contraventionsfälle eine Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu comminiren und eventualiter festzusetzen. Berlin, den 14. März 1825.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bülow. v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 240.

Bauplätze, siehe: Bau.

Baupolizei.

Publicandum der Königl. Regierung in Oppeln, das Bauen in den Städten betreffend.

In Bezug auf die den Magisträten sub hodierno gedruckt zugefertigten erneuerten Baupolizeigesetze wird hier noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und gleichzeitig verordnet, daß vorzüglich dafür gesorgt werden muß:

a) daß die wüsten Baustellen in den Städten wieder bebauet werden;
b) daß die noch vorhandenen Schindel- und Strohdächer, sowohl in den Städten selbst, als in deren Vorstädten die Dächer der nahen Scheunen in letzteren nicht ausgenommen, nach und nach, aber doch bald abgeschafft werden, und um dem bisherigen Vorwand zu begegnen, als wären keine Dachziegel zu haben, werden
c) die Kämmereien und Dominien, welche Ziegeleien besitzen, hierdurch aufgemuntert, die Dachsteinfabrication aus allen Kräften zu befördern.
d) Neue Gebäude in den Städten und Vorstädten dürfen von nun an nicht aufgeführt werden, ohne daß vorher davon ordentliche Zeichnungen angefertigt und durch die Magisträte dem Königl. Kreisbauinspector zur Revision zugesandt worden sind. Betreffen die Bauten publike Gebäude, so müssen sogar die Zeichnungen davon uns zur Genehmigung vorgelegt werden. — Diese Bestimmungen treten auch bei solchen Gebäuden ein, wo mit den Gebäuden Hauptveränderungen vorgenommen und hauptsächlich die Feuerungen und die Fronten derselben abgeändert werden sollen.
e) Neue oder einer Hauptreparatur unterworfene Gebäude müssen schlechterdings mit Ziegel gedeckt werden; nicht minder muß Ziegelbedachung erfolgen, wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes und nicht eben einer Hauptreparatur bedürfendes Haus gebracht wird, oder wenn eine Hauptreparatur am Dache vorgenommen werden soll, und endlich
f) müssen durchaus, wo noch hölzerne geklebte Schornsteine sich befinden, diese sogleich cassirt und in von Ziegel gemauerte verwandelt werden.

Oppeln, den 19. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. H. 2. S. 2.

Erneuerte Baupolizeigesetze und Verordnungen für die Städte im Departement der Königl. Preuß. Oberschlesischen Regierung zu Oppeln.

Einleitung.

Lange schon könnten mehrere Städte Oberschlesiens durch eine für das Eigenthum der Bewohner minder gefährliche Bauart zugleich ein gefälligeres Aeußere und freundlicheres Aussehen gewonnen haben, wenn die Ortsobrigkeiten bei vorgekommenen Neubauen sowohl, als auch bei Bauveränderungen stets auf die Befolgung der bestehenden Baupolizeigesetze gehalten, nur auf das gemeinsame Beste ihr Augenmerk gerichtet und dem einzelnen Bauenden eigenmächtige und eigennützige Mißgriffe nicht gestattet hätten.

Es ist jedes Magistrats und insbesondere jeder Ortspolizeibehörde erste Pflicht, nicht nur für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sondern auch für die Gesundheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens der Bewohner fortwährend zu sorgen.

In wie weit dieses durch Baue und Anlagen in und bei einer Stadt geschehen soll und kann, wird sämmtlichen Obrigkeiten durch nachfolgende erneuerte frühere Bestimmungen und Verordnungen wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht.

Jedes Gute kann überall, wenn auch nur theilweise, gefördert und nach und nach zu einem Ganzen geformt werden, wenn nur mit weiser Umsicht zu Werke gegangen wird, und bei Ausführung einer Sache die gehörige Ueberlegung vorangeht.

Jeder Magistrat thut demnach wohl, zuförderst einen Plan zu entwerfen, um darthun zu können, in welcher Art das gemeinsame Beste der Stadt durch Baue und sonstige Anlagen gegründet und befördert werden soll.

Ist dieser Plan entworfen, dann muß aber auch in allen sich ereignenden, auf denselben einwirkenden einzelnen Fällen darauf Rücksicht genommen und derselbe sofort beachtet werden. — Auf diese Weise entstehet nach und nach ein regelmäßiges Ganzes.

Eins der vorzüglichsten Hilfsmittel, die leicht zum Zwecke führen, hat die neue Städteordnung dadurch gewährt, daß die Verwaltung des Gemeinvermögens einer Stadt unter unserer Aufsicht durch die Beschlüsse der von ihr selbst gewählten Vertreter der ganzen Bürgerschaft bestimmt wird.

Unter solchen Umständen kann daher kein Mitglied der Stadtgemeine Anstand nehmen, den zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks etwa benöthigten Geldbedarf durch einen verhältnißmäßigen außerordentlichen Beitrag gern aufbringen zu helfen, wenn es besonders selbigen seiner Bestimmung gemäß zum allgemeinen Besten öffentlich verwenden und so auch sein eigenes Interesse befördern sieht, und auf diese Weise zugleich die Nachkommen zur Vollendung des von den Vorfahren begonnenen guten Werks angereizt werden.

Der außerordentliche Geldbeitrag zu den vom Magistrat projectirten öffentlichen Bauen und Anlagen kann nie drückend werden, weil die Verbesserung und Verschönerung einer Stadt nur nach und nach geschehen darf, und der einzelne Bewohner auch nur dann eines Beitrags wegen in Anspruch genommen wird, wenn die Bau- oder Anlagekosten durch das im Kämmereietat zu diesem Behuf jährlich ausgesetzte Quantum nicht bestritten werden können, und weil der projectirte Bau oder die Anlage auch nur deshalb vorgenommen wird, weil es entweder die Nothwendigkeit erfordert, oder aber der Nutzen der Stadtgemeine es erheischt.

Freie Plätze und Straßen.

§. 1. Wer wird verkennen, daß freie Plätze und breite regelmäßige Straßen nicht nur eine Zierde jeder Stadt sind, sondern auch in vielerlei Fällen Einheimischen sowohl als Reisenden Bequemlichkeit und Sicherheit gewähren?

Wo demnach dergleichen Plätze und Straßen schon bestehen, muß darauf gehalten werden, daß solche nicht verbauet, oder durch andere feste Gegenstände verengt werden, und wo es an dergleichen Plätzen besonders fehlt, muß, wenn sich Gelegenheit darbietet, die Obrigkeit bedacht sein, solche entstehen zu lassen.

Besonders darf Niemand ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

Auch die Einrichtung der Keller- und Ladenthüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer oder Wiederherstellung eingegangener Erker und Löben, die Aussetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, so wie die Einrichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubniß der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu ertheilenden Anweisungen vorgenommen werden.

Reinlichkeit auf freien Plätzen und Straßen.

§. 2. Der Werth der freien Plätze und Straßen ist dann besonders unverkennbar und wird doppelt nützlich, wenn Reinlichkeit darauf herrscht. Auf diese Reinlichkeit hat jeder Stadtbewohner ohne Unterschied des Standes den gerechtesten Anspruch zu machen, und es ist daher auch jeder Ortsobrigkeit ganz vorzügliche Pflicht, alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, und alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, durch welche diese Reinlichkeit eingeführt und erhalten wird.

Steinpflasterung der freien Plätze und Straßen.

§. 3. Ein gutes Steinpflaster ist das wesentlichste Erforderniß zu Einführung der Reinlichkeit, und es muß also auch zu diesem Behuf die erste Sorge sein, solches zu schaffen.

Sollte es auch bei einigen Städten mit Schwierigkeiten wegen Mangel des Materials verbunden sein, die Steinpflasterung sogleich vollständig zu bewirken, so läßt sich dieser Uebelstand doch nach und nach durch gehörige Anordnungen des Sammelns der Feldsteine und deren Anfuhre oder deren Herbeischaffung aus entfernteren Gegenden in einigen Jahren beseitigen.

Zunächst sind die Markt- und öffentlichen Pläze und die Straßen nach den Stadtthoren zu, insbesondere die Commercialstraßen zu pflastern.

Ableitung der Flüssigkeiten und Entfernung alles Unraths von freien Plätzen und Straßen.

§. 4. Ein nicht minder wichtiges Erforderniß zu Erhaltung der Reinlichkeit und auch der Gesundheit der Einwohner ist alsdann die Ableitung aller Flüssigkeiten von der Straße. Eben so darf auch nicht die geringste dauernde Anhäufung von Unrath auf der Straße oder sonstigen öffentlichen Plätzen der Stadt geduldet werden.

Beides muß noch weit mehr da beobachtet werden, wo ein Steinpflaster noch nicht besteht.

Die Polizeiobrigkeit muß auf genaue Befolgung ihrer hierauf Bezug habenden Befehle halten, und jede Nachlässigkeit nach Erwägung der Umstände streng bestrafen, und dabei unter keinerlei Rücksichten eine unzeitige Nachsicht sich erlauben.

Brunnen und öffentliche Wasserbehälter.

§. 5. Die Anlage von Brunnen und sonstigen öffentlichen Wasserbehältern auf freien Plätzen und in verschiedenen Theilen der Stadt ist eben so nothwendig als zweckmäßig, und erfordert aus mancherlei Hinsicht eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Vorsorge.

Straßenerleuchtung.

§. 6. Eben so nützlich und zweckmäßig ist die Erleuchtung der Stadt zur Nachtzeit, wenigstens solcher Oerter derselben, wohin im Fall der Noth Zuflucht genommen wird, z. B. bei Feuersgefahr zu öffentlichen Wasserbehältern, Spritzenhäusern u. s. w.

Diese nützliche Einrichtung unterbleibt an vielen Orten nur deshalb, weil man die Kosten dazu scheuet, und nicht darauf Bedacht nimmt, auf eine nicht kostspielige Weise die Erleuchtung zu bewerkstelligen.

Vortheilhafter Einfluß polizeilicher Anordnungen auf die Stadtbewohner.

§. 7. Wenn nun durch solche erwähnte polizeiliche Maaßregeln Ordnung und

Reinlichkeit stets von oben herab äußerlich wirkt, und die Sorgfalt der Obrigkeit für sämmtliche Stadtbewohner auf solche Weise unverkennbar an den Tag gelegt wird, so wird auch jeder einzelne Einwohner sich vom Geist der Ordnung kräftig ermahnt sehen und zugleich sich verpflichtet fühlen, zur Aufrechthaltung der gemeinsamen guten Sache das Seinige nach besten Kräften beizutragen. Wo aber diese Wirkung von oben herab mangelt, da wird die gewohnte öffentliche Unordnung und Unsauberkeit sich nicht leicht beseitigen lassen.

Bau neuer Häuser.

§. 8. Nächst den Straßen und öffentlichen Plätzen erfordert die Bauart der Häuser hinsichtlich ihrer Sicherheit und Zierlichkeit eine doppelte Aufmerksamkeit.

Neue Gebäude müssen demnach in der Regel ganz massiv oder als Ausnahme wenigstens in abgebundenem ausgemauerten Fachwerk, und letztere auf massivem, über das Steinpflaster wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen Fundament errichtet werden.

Baue mit geschrotenem Holze sind in Städten verboten.

Bohlenwände, von außen mit Lehm verklebt, sind ebenfalls unzulässig.

Der Verlust aller Brandremission und eine nachdrückliche Geldstrafe, nach Umständen auch der Verlust des Gewerbescheins für den bauenden Meister, sind an diese, die Feuerunsicherheit ungemein vermehrende Bauart als Strafe geknüpft.

Jede in der Localität begründete Ausnahme von den gegebenen Vorschriften setzt ausdrückliche Genehmigung der Königl. Regierung voraus.

Erlaubniß zum Bau.

§. 9. Neue Gebäude dürfen ohne Genehmigung der städtischen Polizeiobrigkeit nicht errichtet werden; es muß dieselbe zuvor die Grenze oder Fronte, auf die Straße zu, bestimmen und die beabsichtigte Anlage prüfen.

Damit ferner die neu aufzuführenden Gebäude nicht abgeschmackte Formen erhalten und immer zweckmäßig eingerichtet, auch alle Hauptregeln dabei beobachtet werden mögen, so wird es der Polizeiobrigkeit bei 10 Rthlr. Strafe zur Pflicht gemacht, ehe von derselben die Erlaubniß zu einem Neu- oder Hauptreparaturbau ertheilt wird, zuförderst vollständige, mit Profilen und Balkenzulagen versehene Zeichnungen zur Prüfung an den Districtsbauinspector einzureichen und dessen Erörterung über die Art und Weise, wie der Bau geführt werden soll, einzuholen. Eben so darf Niemand einen Wasserbau ohne vorherige örtliche Untersuchung des Districtswasserbauinspectors unternehmen.

Reparatur schon bestehender Gebäude.

§. 10. In Betreff der Reparaturen schon bestehender Gebäude ist bereits durch das Allgemeine Landrecht festgesetzt, daß jeder Eigenthümer schuldig ist, seine Gebäude dergestalt im baulichen Stand zu erhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall den Einwohnern des Orts und den Vorübergehenden kein Schade geschieht. Wer dieses unterläßt, wird nicht nur von der Obrigkeit dazu genöthigt, sondern auch noch außerdem nach Beschaffenheit seiner Fahrlässigkeit gestraft.

Gebäude, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, dürfen ohne besondere Erlaubniß der Ortsobrigkeit nicht zerstört und nicht vernichtet werden.

Erfordert der Zustand eines solchen Gebäudes eine Reparatur, die den Einsturz desselben verhindert, so muß nach §. 36. u. s. w. Tit. 8. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts die Obrigkeit dem Eigenthümer eine nach den

Umständen billige Frist bestimmen, binnen welcher die Reparatur geschehen muß, ihn zu deren Innehaltung allenfalls durch Zwangsmittel anhalten, den Bau, in sofern sie fruchtlos bleiben, auf seine Kosten veranstalten, oder, wenn er die Kosten nicht herbeischaffen kann, ein solches Gebäude zum Verkauf ausbieten.

Ferner darf Niemand in Gegenden, die zum Abgang und Zugang des Publicums bestimmt sind, vor seinem Fenster oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aushängen, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte. Der Uebertreter dieser Vorschrift muß das ohne hinreichende Befestigung Aufgestellte oder Angehängte wegzuschaffen angehalten werden, und hat überdies eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. verwirkt.

Bei allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß nicht durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder auf andere Art Jemand beschädigt werde. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern.

§. 11. Wesentliche Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern dürfen ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung nicht vorgenommen werden.

Einführung der Brandmauern.

§. 12. Gebäude, welche eins an dem andern stehen, sie mögen ganz massiv oder von Fachwerk erbaut werden, müssen von Grund aus bis in die äußerste Dachspitze massive, oben wenigstens 1 Fuß starke Brandmauern erhalten.

Einführung der Ziegelbedachung.

§. 13. Neubaue oder Hauptreparaturen der Gebäude müssen schlechterdings zur Ziegelbedachung und zugleich, wo nur möglich, mit Brandgiebeln eingerichtet und wirklich mit Ziegeln gedeckt werden. Keine neu erbauten oder durch eine Hauptreparatur hergestellten Gebäude dürfen, es sei auch unter welchem Vorwande es immer wolle, ein neues Schindeldach erhalten.

Es muß hiernach

a) wenn ein ganz neues Dach auf ein übrigens altes und nicht eben einer Hauptreparatur bedürfendes Haus gebracht wird, oder

b) bei einer Hauptreparatur am Dache

die vorgeschriebene Ziegelbedachung Regel bleiben; indessen kann solche in dem Falle unterlassen werden, wenn ein Gebäude seinen Mauern und seiner Construction nach kein Ziegeldach zu tragen vermag, und es also bloß deshalb gänzlich abgerissen und neu gebaut werden müßte. Es muß jedoch der Beweis, daß dieser Fall wirklich vorhanden sei, durch Untersuchung des betreffenden Königl. Baubeamten gehörig geführt werden, und ist zu einer solchen Ausnahme von der Regel die ausdrückliche Einwilligung der Königl. Regierung erforderlich. Sonst aber darf keine weitere Ausnahme gestattet, und kann insonderheit auf den Einwand:

daß der Dachstuhl und die Sparren nicht stark genug sind, um Ziegel zu tragen, wenn nur die Hauptwände des Gebäudes selbst das Ziegeldach tragen,

nicht Rücksicht genommen werden.

Diejenige Obrigkeit, welche diesen Bestimmungen entgegenhandeln läßt und ein neues Schindeldach aufzulegen gestattet oder begünstiget, soll in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 30 Rthlr. verfallen.

Der Zimmermann, welcher sich dazu gebrauchen läßt, ein solches Schindeldach aufzulegen, soll im Contraventionsfall 50 Rthlr. Geldstrafe zahlen, nach Umständen auch ein Jahr lang sein Gewerbe nicht betreiben dürfen.

Uebrigens werden die in den Circularien am 21. October 1766, 25. September 1767, 24. September 1768 in der Korn'schen Edictensammlung wegen der Ziegelbedachung enthaltenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht, wonach auch außer den oben aufgeführten Fällen jährlich noch eine gewisse Anzahl von Häusern zur Ziegelbedachung ausgesetzt werden muß, wobei vorzüglich die vermögenden Eigenthümer anzuziehen, und sind die Häuser in der Art auszuzeichnen, daß vorerst, bis es an die übrigen kommt, einige Häuser dazwischen mit Schindeln übrig bleiben, damit, wenn ein Brand entsteht, solcher bei dem nächsten mit Ziegeln gedeckten Hause seine Grenze findet. Nach dem Circulare vom 27. April 1782 (Korn'sche Edictensammlung, Bd. 17. S. 268.), müssen in den Städten auch die Hinter- und Nebengebäude, so wie die Stallungen und Scheunen mit Ziegeln gedeckt werden, auch in den Vorstädten, wobei übrigens in Betreff der Häuser ganz gleiche Bestimmungen statt finden, ist in Hinsicht der Scheunen und Stallungen eine Ausnahme nur in sofern zulässig, als sie nicht in der Nähe der Stadt, sondern in solcher Entfernung stehen, daß dabei die Stadt nicht gefährdet wird. In der Nähe der Stadt aber und selbst der Wohnhäuser in den Vorstädten müssen auch die vorstädtischen Scheunen mit Ziegeln gedeckt werden, wenn auch nach dem Circulare vom 27. April 1782 für solche keine Ziegel beim Feuersocietätscatastro in Anschlag kommen.

Abschaffung hölzerner Rauchfänge.

§. 14. Mit Holz ausgebundene und Lehm geklebte Feueressen sollen gar nicht mehr geduldet werden, sondern sie müssen alle von Grund aus massiv bis 3 Fuß über das Dach erhaben und wenigstens oben 18 Zoll weit sein.

Von den noch vorhandenen hölzernen Rauchfängen ist binnen 4 Wochen eine Nachweisung einzureichen, und den Hauseigenthümern ist aufzugeben, binnen 3 Monaten massive Schornsteine anzulegen. Nach Ablauf der Frist sind die annoch sich vorfindenden hölzernen Rauchfänge sofort einzuschlagen und mit Ende August d. J. ist zu berichten, wie dem Allen genügt worden ist.

Schornsteinröhren, welche durch mehrere Etagen geführt werden, müssen nicht eine in die andere laufen, sondern jede für sich, wenn auch eine an der andern, zum Dache herausgeführt werden.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß die Schornsteinröhren unter Dach nicht auf Holz geschleift, oder auf die Balken aufgesattelt und dem Holze auf wenigstens 6 Zoll nicht nahe kommen müssen.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird mit willkürlicher Strafe belegt, und der Magistrat hat bei Ordnungsstrafe darauf zu sehen, daß einem solchen Uebelstande sofort abgeholfen wird.

Veränderung der Giebelhäuser.

§. 15. Gebäude, besonders Wohnhäuser, welche ihre Giebel nach der Straße richten, müssen nach und nach so gebaut werden, daß die Giebel eingehen, und die Fronte oder die lange Seite des Daches auf die Straße zu gerichtet wird.

Die Herstellung eines Giebelhauses darf auch ohne besondere Genehmigung der Königl. Regierung niemals weiter erfolgen.

Diese Vorschrift hat zum Zweck, die höchst schädlichen, Feuer auffangenden Dachrinnen zwischen den Gebäuden abzuschaffen.

Willkürliche Geldstrafe, also eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr., ist die Folge versäumter Vorschriftsbeachtung.

Veränderung der Dachrinnen.

§. 16. Die bisherigen, meist auf die halbe Straßenbreite ausgießenden Rinnenschnabel, es bestehen nun solche aus Blech oder Holz, sollen cassirt, und jede neu zu legende Rinne soll mit einer blechenern Abfallröhre versehen, und bei Ziegeldächern auf Giebelhäusern müssen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe, zur Feuersicherheit die Rinnen mit Dachsteinen eingedeckt, oder mit Blech beschlagen werden.

Sonst aber sind Rinnen von Stein oder Gußeisen auf massiven Grenzmauern zu empfehlen.

Obliegenheiten der Bauinspectoren.

§. 17. Die Districtsbauinspectoren sind schuldig, die Revision der von den Bauhandwerkern zu Neubauten oder Hauptreparaturen in den Städten entworfenen Zeichnungen und Anschläge durchaus schleunig und kostenfrei zu bewirken. Nur allein in dem Falle, wo der Districtsbauinspector einen neuen Anschlag oder eine neue Zeichnung zu fertigen von dem Bauherrn aufgerufen wird, ist derselbe dafür die ausgesetzten Veranschlagungs- und Zeichnengebühren zu fordern berechtigt.

Pflichten der Bauhandwerker.

§. 18. Alle zur Besorgung eines Baues gerufenen Handwerker haben die Vorschriften des §. 768. bis 770. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts zu beobachten *).

Anlagen von Brauereien und Branntweinbrennereien.

§. 19. Zu Brau- und Branntweinbrennereigebäuden gehört vorzüglich eine feuersichere Anlage, und besonders wird dazu erfordert, daß

1) ein Brauhaus, ingleichen eine Branntweinbrennerei nicht nur eine geräumige massive Küche und einen massiven Schornstein, sondern auch massive Umfassungswände, letztere aber auch eine massive Decke haben, und
2) ein Malzdörrgebäude völlig massiv und mit einer gewölbten Decke versehen sein muß. Auch müssen nicht nur bei jeder dergleichen neuen Anlage drähterne Malzhorden mit eisernen Umfassungen angelegt, sondern auch die zeitherigen hölzernen Horden nach und nach gänzlich abgeschafft werden.

Diejenigen nun, welche eine Brauerei oder Brennerei errichten wollen, deren Gebäude aber mit den genannten Erfordernissen noch nicht versehen sind, müssen sich zuvor mit ihrem Gesuch bei der betreffenden Ortsbehörde melden, und vorausgesetzt, daß ihnen der Betrieb dieses Gewerbes gesetzlich an sich verstattet werden kann, alsdann unverzüglich zur feuersichern Einrichtung des Gelasses schreiten, wonächst ihnen erst der Gewerbschein ertheilt werden kann.

---

*) Siehe solche unter: „Baumeister."

Verschönerungs- und Erholungsanlagen außerhalb und in der Nähe der Stadt.

§. 20. Auch auf Anlagen außerhalb der Stadt, z. B. öffentliche Unterhaltungsörter, Promenaden, freie reinliche Plätze u. s. w., welche sowohl zur Verschönerung der Stadt, als auch zur Erholung und zum Vergnügen der Einwohner beitragen, muß die Ortspolizeibehörde bedacht sein.

In welcher Art dies mit wenigen Kosten geschehen kann, bestimmt die jedesmaliche Oertlichkeit und die weise Benutzung der zu Gebot stehenden Kräfte.

Die Königl. Regierung gewärtigt nunmehr, daß diesen auf das allgemeine Wohl abzweckenden Anordnungen bestens ein Genüge geschehen werde, indem im entgegengesetzten Falle nur unliebsame Verfügungen und die verdienten Strafen die Folgen davon sein würden.

Schließlich werden die städtischen Behörden auf die in der Feuerlöschordnung für die Städte in Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 13. December 1776 (Korn'sche Edictensammlung, Band 15. S. 104.) zum Theil mit aufgenommenen Vorschriften für die Baupolizei, und, da der §. 1. dieser Feuerlöschordnung zugleich bestimmt, daß die Bauordnung der Stadt Breslau auch für die übrigen Städte mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse in Anwendung gebracht werden soll, auf die in der Bauordnung der Stadt Breslau von 1688 (Korn'sche Edictensammlung, Band 16. Seite 245.) vorgeschriebenen Polizeibaubestimmungen aufmerksam und deren Befolgung ihnen zur besondern Pflicht gemacht. Nur einige in der besagten Bauordnung der Stadt Breslau von 1688 in Betreff der Vorstädter ergangene Bestimmungen scheiden aus, da sie in Bezug auf die Befestigung der Stadt gegeben worden, und wird in Betreff der Festungsstädte auf die ergangenen neuern Vorschriften verwiesen.

Von der erwähnten Bauordnung von 1688, der Feuerlöschordnung vom 13. December 1776 und den im §. 13. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Circularien sind aus der Korn'schen Edictensammlung bei 10 Rthlr. Strafe sofort Abschriften zu den Generalacten der städtischen Baupolizei zu nehmen. Oppeln, den 19. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. I. c. S. 228—241.

Baupolizeireglement der Stadt Crefeld.

I. Allgemeine polizeiliche Rücksichten.

§. 1. Bei der Vergrößerung der Stadt Crefeld durch Aufführung von öffentlichen und Privatgebäuden wird der von Sr. Königl. Majestät festgestellte, bei der Regierung in Düsseldorf beruhende Grundriß der Stadt als Basis befolgt.

§. 2. Eine von der Regierung bestätigte Copie dieses Grundrisses, im Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ und in sechs Sectionen ausgefertigt, bewahrt das Bürgermeistereiamt der Stadt zur jedesmaligen Einsicht der Baulustigen, und als Norm für die städtische Baucommission.

§. 3. Sowohl zur Regulirung des bereits bestehenden Straßenpflasters, als auch zur Regulirung neuer Straßen- und Wasserleitungsanlagen befindet sich auf dem Bürgermeistereiamte ein Niveauregister, welches sich auf den Plan der Stadt bezieht, und die Abweichung der Bodenlage gegen eine durch Abwägung von dem höchsten Puncte der Stadt ausgemittelte, an den Straßenecken durch eingegossene Eisen bezeichnete Horizontalebene nachweiset.

§. 4. Wie bei den neu anzulegenden Straßen die gerade Linie ununterbrochen beizubehalten ist, so soll auch, wenn in alten Straßen Häuser oder Bauwerke, welche die Richtung der Straßenlinie unterbrochen, abgetragen werden, ihr Wiederaufbau nur in der Hauptrichtung der Häuserreihe geschehen.

§. 5. Neu anzulegende Straßen erhalten neben der Fahrbahn Fußwege von wenigstens 6 Fuß Breite. Dasselbe findet bei dem Neubau derjenigen alten Straßen statt, die nicht unter dreißig Fuß breit sind.

§. 6. Neu anzulegende Brücken innerhalb der Stadt befassen zwischen den Lehnmauern oder Brustgeländern die ganze Straßenbreite.

§. 7. Gebäude, die durch ihre Bestimmung eine üble Ausdünstung mit sich führen, und dadurch der Gesundheit Nachtheil bringen können, erhalten ihre Lage außerhalb, oder an der Grenze der Stadt.

§. 8. Das Nivellementsregister der Stadt weiset nach, welche Strecken der alten Stadtgraben bei der Vergrößerung der Stadt verschüttet werden müssen, und welche Strecken derselben als überwölbte Kloaken beizubehalten sind.

§. 9. Alle unterirdischen Wasserleitungen, deren mehrere erforderlich sind, werden nach der Morgenseite der Stadt hin abhängig angelegt.

§. 10. Von den Dachrinnen soll das Wasser vermittelst Regenröhren bis $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Straßenpflaster heruntergeleitet werden.

§. 11. Die Fahrbahn und die offenen Wasserrinnen der Straßen werden, wie bisher örtlich üblich war, mit Steinen von 25 bis 36 Zoll □ Oberfläche und 7 Zoll Bindung gepflastert. Dagegen ist auf den Trottoirs ein Pflaster von Rheinkieseln zulässig.

II. Arbeiten und Aufführungen auf Kosten der Stadt.

§. 12. Auf Kosten der Stadtgemeinde werden ausgeführt:

1) die größern Wasserleitungen;
2) die Brücken über dieselben, in soweit solche nicht Fortsetzungen von Landstraßen bilden, wobei die Staatskasse concurrirt;
3) die Anlagen und Verschönerungen der öffentlichen Plätze;
4) Bau und Unterhaltung des Pflasters, in soweit dieses herkömmlich der Gemeindeverwaltung obliegt, und in soweit nicht die Straßen Landstraßen bilden;
5) Erwerbung der zur Ausführung der Straßen, wie solche durch den Plan festgesetzt sind, niederzureißenden Gebäude, in sofern die Straßen keine Landstraßen darstellen, oder dazu bestimmt sind.

Zu den bei 2., 4. und 5. bezeichneten Anlagen und Erwerbungen concurrirt die Staatskasse nur alsdann, wenn solche auch des allgemeinen Interesses wegen nothwendig befunden werden. Das Terrain zu den neu anzulegenden Straßen müssen aber die Neuanbauer auf eigene Kosten, und zwar jeder nach der Länge seines Grundstücks, wo solches an die Straße stößt, und nach der Hälfte der Straßenbreite selbst erwerben.

§. 13. Zur Bestreitung der im vorigen §. bezeichneten Kosten veräußert die städtische Verwaltung die ausgetrockneten Canäle, das Material der eingehenden Brücken, Stadtmauern, Thore, Thürme, die Bauplätze auf städtischem Boden u. s. w. nach den bei Veräußerung von Gemeindeeigenthum vorgeschriebenen Formen.

§. 14. Für die der städtischen Verwaltung bei der Ausführung des Stadtplanes obliegenden Bauarbeiten und Erwerbungen wird derselben die Errichtung einer besondern Baukasse bewilligt, und die nach §. 13. eingehenden Gelder werden von dem Gemeindeempfänger für diesen Zweck besonders berechnet.

§. 15. Wenn zur Ausführung einzelner im Plane liegender städtischer Anlagen oder Erwerbungen besondere Geldbeiträge zu der Baukasse erforderlich sind, so wird die Regierung auf den Grund des Gesetzes vom 16. September 1807 und auf den Vorschlag des Stadtrathes die Beinahmerollen jedesmal feststellen.

III. Städtische Baucommission.

§. 16. Die städtische Baucommission besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus dem Stadtbaumeister, einem Geometer und einem Rechnungsbeamten.

§. 17. Die Commission tritt auf besondere Einladung des Bürgermeisters zusammen, welcher auch die Arbeiten unter die Mitglieder austheilt, und die Anweisungen über Gemeindebautengebühren und Remunerationen vollzieht.

§. 18. Die Commission prüft alle Gemeinde- und Privatbauangelegenheiten, sowohl bei Neubauten, als bei Hauptreparaturen, und reicht die Plane darüber, von ihrem Gutachten begleitet, dem Landrathe ein, welcher dieselben genehmigt, oder in zweifelhaften Fällen bei der Regierung anfragt.

§. 19. Die besondern Obliegenheiten des Stadtbaumeisters sind, die eingereichten Bauplane mit Rücksicht auf die reglementsmäßige Bestimmung in technischer und polizeilicher Hinsicht zu prüfen, weshalb die Bauprojecte im Grunddurchschnitt und Aufrisse der Commission vorgelegt werden müssen. Er revidirt sämmtliche Gemeindebaurechnungen, und wacht darüber, daß sowohl die Gemeinde-, als Privatbauten nach den festgestellten Planen ohne Abänderung ausgeführt werden. Er sorgt ferner für die Unterhaltung der Gemeindegebäude und der Feuerlöschgeräthschaften.

§. 20. Der Geometer weiset auf dem Terrain die durch den Stadtplan vorgeschriebene Baulinie an, besorgt bei jedem vorkommenden Falle das Nivellement, und trägt die jedesmaligen Abweichungen davon in das Nivellementsregister ein.

§. 21. Der Rechnungsbeamte besorgt den Calcul des ganzen bei der Commission vorkommenden Rechnungswesens, entwirft die Anweisungen über Gemeindebauten, führt in den Sitzungen der Commission das Protokoll, und verfaßt sämmtliche schriftliche Verhandlungen der Commission.

Zu sofern diese Stelle nicht ein Mitglied des Gemeinderaths oder der Verwaltungssecretair unentgeldlich übernimmt, können für die Ausfertigungen der Commission, in soweit sie das Privatinteresse betreffen, angemessene Gebühren genommen, und daraus der Rechnungsbeamte remunerirt werden.

§. 22. Der Geometer erhält für jeden einzelnen Fall von den Interessenten den doppelten, durch das allgemeine Feldmesserreglement bestimmten Diätensatz, und wird für ein Viertheil des Tages, zu 3 Stunden angenommen, mit 18 gGr. honorirt.

§. 23. Auch der Stadtbaumeister wird von den Interessenten jedesmal honorirt, nach demselben Maßstabe, wie der Geometer.

§. 24. Die Regierung bestätigt auf den Vorschlag des Landrathes den Baumeister, Geometer und Rechnungsbeamten der städtischen Baucommission.

Indem Ich das zur Erweiterung der Stadt Crefeld am 6. v. M. von Ihnen eingereichte Baupolizeireglement genehmige, setze ich hierdurch fest, daß, wenn zur Ausführung des von Mir genehmigten Bauplans von der Stadt oder von einem Einzelnen Privateigenthum in Anspruch genommen wird, und darüber kein Vergleich zu Stande zu bringen ist, alsdann das französische Gesetz vom 8. März 1810 hierauf angewandt, und die Abtretung als zum

öffentlichen Nutzen erforderlich betrachtet werden soll. An die Stelle des nach diesem Gesetz zu jeder Expropriation nöthigen landesherrlichen Decrets tritt die obige allgemeine Genehmigung des ganzen Bauplans, und es soll nur in dem Falle noch besondere Autorisation eingeholt werden, wenn bei der Ausführung irgend eine Abweichung von dem allgemeinen Plan nothwendig erscheinen sollte.

Ich beauftrage Sie übrigens, das Reglement und gegenwärtige Cabinetsordre durch das Amtsblatt gehörig publiciren zu lassen.

Berlin, den 22. März 1821. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kircheisen, Graf v. Bülow und v. Schuckmann.

Vorstehendes Reglement und die darauf sich beziehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 22. März 1821 wird mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß die im §. 2. des Reglements vorgeschriebene Copie des genehmigten Stadtplanes auf dem Rathhause zu Crefeld niedergelegt, das im §. 3. erwähnte Niveauregister bereits angefertiget, und darnach der §. 3. und §. 8. des Reglements unverzüglich zur Ausführung kommen wird.

Düsseldorf, den 28. April 1821. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 5. S. 195.

Jeder, der einen Bau führen oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu approbirter Bauhandwerker bedienen, bei Strafe von 5 bis 10 Rthlrn.

Verf. der Königl. Regierung zu Potsdam vom 12. Septbr. 1823.

Amtsbl. der Regier. zu Potsdam v. 1823. St. 28. S. 233.

Ueber die Giltigkeit des lübischen Rechts in Cöslin, in Bezug auf die Giltigkeit der baupolizeilichen Vorschriften im Art. XII. Tit. 12. Lib. II. desselben Rechts.

Die ehemals zum Bisthum Cammin gehörige Stadt Cöslin ist durch des Bischofs Herrmann Privilegium vom 1266 mit dem lübischen Rechte bewidmet. Jus etiam lubecense, heißt es darin, praedictam habere volumus civitatem. Dasselbe hat sich dort im fortwährenden Gebrauch erhalten, welchen nicht allein glaubwürdige Zeugnisse, sondern auch der vom Stadtgericht zu Cöslin an die Regierung unterm 17. Juni 1780 erstattete Bericht bestätigten, in welchem letztern bezeugt wird, „daß das lübische Recht „nach seinem ganzen Inhalt recipirt und überall, so weit dessen Disposition „zureicht, oder nicht durch nachherige Landesgesetze abgeändert und berichtigt „worden, als eigentliches Stadtrecht beibehalten werde." Das lübische Recht enthielt neben civilrechtlichen Bestimmungen auch eine Menge zweckmäßiger und gemeinnützlicher polizeilicher und insonderheit baupolizeilicher Vorschriften. Eine derselben (Buch III. Tit. XII. Art. XII.) bestimmt: „Niemand „soll von Neuem Brenn-, Schmiede-, Töpfer-, Sehm- (Gerber) Häuser mit „ihren Zubehörungen anrichten, wo vorher keine gewesen, ohne seiner Nachbarn Willen; desgleichen Frischweicher, Talgschmelzer, Gold- und Kupferschläger, Gruppengießer, Knochenhauer, Böttcher, Seifensieder, Branntweinbrenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwerker mögen in „den Häusern nicht angerichtet, noch geübt werden, wo sie zuvor nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen; und wenn auch die Häuser alle zuvor diese „Gerechtigkeit gehabt hätten, wenn sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, „so ist dieselbe erloschen." Diese Vorschriften stimmen zwar mit den Anforderungen einer übelverstandenen Gewerbefreiheit nicht überein, berücksichtigen aber

dagegen weit wichtigere Ansprüche so sorgfältig, daß sie schon deshalb Achtung verdienen, und daher auch ihrem Wesen nach mehr oder minder in fast alle Gesetzgebungen und insonderheit in die preußische übergegangen sind. Dennoch entstand in Beziehung auf die Anlegung eines Töpferbrennofens kürzlich ein Rechtsstreit über die heutige Giltigkeit jener Vorschrift.

Derselbe ist aber rechtskräftig für die fortdauernde Giltigkeit auch dieses Theils des lübischen Rechts durch die Erkenntnisse des Land- und Stadtgerichts zu Cöslin (Anl. A.), des Oberlandesgerichts daselbst (Anl. B.) und in revisorio des Königl. Geheimen Obertribunals entschieden.

A.

In Sachen: 1) der Wittwe des Baumann Braun,
2) des Ackerbürger Gust,
3) des Ackerbürger Scheunemann,
4) des Tagelöhner Beilfuß,

Klägern wider den Töpfermeister Wratzke hieselbst, Verklagten,

erkennt das Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht zu Cöslin denen Acten gemäß hiemit für Recht:

daß es zuvörderst bei der Erklärung des Fiscus (der Königl. Regierung hieselbst), als Litisdenunciaten, dem Verklagten in diesem Proceß nicht assistiren, und seine Regreßverbindlichkeit nicht anerkennen zu wollen, sein Bewenden habe, dem Verklagten jedoch das Recht, seinen Regreß an den Fiscus als Litisdenunciaten zu nehmen, vorzubehalten, in der Sache selbst aber die Klägere für wohl befugt zu erachten, der Anlegung eines Töpferbrennofens von dem Verklagten in dessen erkauftem Wohnhause in der großen Baustraße Nr. 31. zu widersprechen, und Verklagter diesem nach schuldig, sich der Anlegung und des Gebrauchs des Töpferbrennofens in dem gedachten Hause gänzlich zu enthalten, auch solchen, so weit er schon vorhanden, binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Rechtshilfe wieder fortzuschaffen, und Verklagter in die Kosten des Processes zu verurtheilen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Verklagte hat in seinem, früher von denen Baumann-Vierke'schen Eheleuten besessenen und von der geschiedenen Ehefrau des Vierke, jetzt separirten Zimmergesell Moll, gekauften, in der großen Baustraße belegenen Wohnhause Nr. 31. auf dem Hofraume und resp. Hintergarten desselben, der nach der Stadtmauer geht, einen Töpferbrennofen zur Betreibung seiner Töpferprofession angelegt, welches Töpfergewerbe früher in diesem Wohnhause nie ausgeübt worden ist.

Der hiesige Magistrat als Ortspolizeibehörde hat dem Verklagten den Consens zu dieser neuen Anlage (dem Töpferbrennofen) ertheilt. Auf die von denen Klägern darüber geführte Beschwerde hat die hiesige Königl. Regierung dem Verklagten diese Anlage untersagt, durch die Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern ist dem Verklagten jedoch der Bau des Töpferbrennofens zum Betriebe des Töpfergewerbes wieder gestattet und nachgegeben worden, und die Klägere sind auf ihre dagegen geführte Beschwerde von dem Königl. Ministerium des Innern aus dem Grunde, weil die Anlage als feuergefährlich nicht angesehen werden könne, zurückgewiesen worden.

Die Klägere, wovon die erste Klägerin die unmittelbare an das Wohnhaus und Hofraum des Verklagten grenzende Nachbarin ist, die drei andern Klägere aber nur entferntere Nachbarn sind, suchen nun ihr Widerspruchsrecht gegen den Verklagten wegen Anlegung des Töpferbrennofens und dessen Ge-

brauch zum Betriebe seines Gewerbes im Wege des wider den Verklagten angestellten Processes geltend zu machen, und gründen ihren Widerspruch auf das lübische Recht, und zwar dessen Vorschrift Libr. III. Tit. XII. Art. XIII.

Es kommt demnach bei Entscheidung dieses Rechtsstreites lediglich auf die beiden Hauptfragen an:

1) Hat im vorliegenden Fall die Verordnung des lübischen Rechts und namentlich Libr. III. Tit. XII. Art. XIII. Giltigkeit und gesetzliche Kraft?

2) Sind Klägere als unmittelbare und resp. mittelbare Nachbarn des Verklagten gesetzlich berechtigt, der Etablirung des Verklagten als Töpfer in seinem erkauften Hause, der Ausübung seines Gewerbes, und der Anlegung und Gebrauch des Töpferbrennofens bei nicht ertheiltem Consense zu widersprechen, indem bis hieher in diesem Wohnhause keine solche Anlage gewesen ist? —

Die bejahende Entscheidung der ersten Frage leidet nicht den mindesten Zweifel.

Das lübische Recht ist von vielen pommerschen Städten, und namentlich auch von der Stadt Cöslin recipirt, es ist weder extra usum gekommen (denn es kommt noch täglich bei denen Ober- und Untergerichten in Ausübung), noch durch ausdrückliche Verordnungen des Landesherrn aufgehoben, vielmehr als Statut dergestalt von Giltigkeit, daß es denen allgemeinen Landesgesetzen vorangeht, wie dies

im §. 25. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht

ausdrücklich bestätigt ist.

Im §. 65. der Einleitung heißt es wörtlich:

Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letzteren die Aufhebung der ersteren deutlich (das heißt ausdrücklich) verordnet ist.

Eine solche ausdrückliche Aufhebung des in Rede stehenden lübischen Rechts, als hier geltendes Statut, und namentlich des Art. XIII. in Libr., III. Tit. XII., ist zur Zeit nicht erfolgt, mithin auch gar kein Grund vorhanden, die Anwendbarkeit desselben in dem vorliegenden Fall in Zweifel zu ziehen.

Hierdurch wird nun zugleich der Einwand des Verklagten, daß die vorallegirte Gesetzstelle des lübischen Rechts keine Anwendung mehr finde, mit Bezugnahme auf die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 4. Juni c. Fol. 31. Act, worin es heißt:

daß das lübische Recht nach Erscheinung der Gewerbepolizeigesetze (Edict vom 2. Nvbr. 1810.) als geltend nicht mehr angesehen werden könne,

ohne daß es dieserhalb noch einer weitern Ausführung bedarf, zur Genüge gesetzlich widerlegt. Ob das lübische Recht bei seinen privatrechtlichen Bestimmungen Beschränkungen in der Ausübung und Verbreitung nützlicher Gewerbe erhalte, ob die Anwendung desselben dem Geist der Zeit mit Berücksichtigung der jetzigen Gewerbefreiheit nicht angemessen sei? — das sind Rücksichten, die außerhalb des Gesetzes liegen, die der Richter als Organ des Gesetzes nicht eintreten lassen darf, und die daher auch bis zur ausdrücklichen Aufhebung von Seiten des Landesherrn oder bis zur Emanirung eines Provinzialgesetzbuchs nicht berücksichtigt werden können.

Es muß demnach das lübische Recht zur Vorschrift bei Entscheidung der zweiten Frage dienen. In Betreff dieser verordnet nun das lübische Recht im Art. XII. Libr. III. Tit. XIII. wörtlich:

Niemand soll von Neuem Brau-, Schmidt-, Töpfer-, Sehmhäuser mit sei-

ner Zubehörung anrichten, ohne seiner Nachbarn Willen. Item Kupferschläger rc. und dergleichen gefährliche unleidliche Handwerke mögen in den Häusern nicht angerichtet, noch geübet werden, da sie zuvor nicht gewesen, ohne der Nachbarn Willen; und wenn gleich die Häuser zuvor alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten, wenn sie aber in 20 Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbige verloschen.

Was ist deutlicher und bestimmter als dieses Gesetz? — Es bedarf keines Commentars! Die affirmative Entscheidung der zweiten Frage zu Gunsten der Klägere ist darin ganz ausdrücklich enthalten.

Verklagter hat in seinem erkauften jetzigen Wohnhause ohne Consens seiner Nachbarn einen Töpferbrennofen zur Betreibung seines Töpfergewerbes angelegt.

Er bedurfte dazu, da in diesem Hause bishero die Töpferprofession nie betrieben, und eine solche Anlage nicht vorhanden gewesen, den ausdrücklichen Consens seiner Nachbarn. Diesen hat er nicht nachgesucht. Sein Gewerbe als Töpfer gehört aber nach diesem Gesetz ausdrücklich zu denjenigen, dessen Ausübung an den Consens seiner Nachbarn geknüpft ist, mithin ist ihr Widerspruch nach dieser klaren Vorschrift des lübischen Rechts gesetzlich begründet.

Daß übrigens diese Verordnung Art. XII. des lübischen Rechts nicht ein Polizei-, sondern ein wirkliches privatrechtliches Gesetz ist, beweiset ganz klar, daß in dem Statut die Betreibung aller darin genannten Handwerke, und namentlich auch der Töpfer, lediglich von dem Willen der Nachbarn abhängig gemacht, und sogar die einmal erlangte Gewerbefreiheit wieder der Verjährung durch Nichtgebrauch in einem Zeitraum von 20 Jahren unterworfen ist.

Verklagter hat nun zwar behauptet, daß nur die erste Klägerin als Nachbar gesetzlich anzunehmen, da diese nur mit ihrem Wohnhause an sein Wohnhaus nebst Hoflage grenze, die übrigen drei Kläger aber gar nicht als seine Nachbarn zu betrachten, da sie von seinem Hause entfernt wohnen, und mit demselben und dem auf dem Hofraum und Garten angelegten Töpferbrennofen nicht unmittelbar grenzen. — Allein eines Theils würde dieser Einwand nur dann von Einfluß sein, wenn die erste Klägerin als unmittelbar angrenzende Nachbarin des Verklagten von der Klage abträte, sich ihres Widerspruchsrechts begäbe, und dem Verklagten den Consens zu der Anlage und Betreibung seines Gewerbes in seinem Hause ertheilte, da ihr alleiniger Widerspruch auch ohne Beitritt der übrigen Klägere schon gesetzlich hinlänglich ist, anderntheils aber spricht sich Mevius in seinem Commentar: ad Jus Lubecense zu dem Art. XIII. in der Note 21. über die Nachbarn auch ausdrücklich dahin aus:

daß alle diejenigen nach dem Statut als Nachbarn anzusehen sind, die gleiche Gefahr und gleichen Nachtheil bei Ausübung eines gefährlichen Handwerks haben, ihre Häuser mögen unmittelbar grenzen oder entfernt liegen.

Um noch einem fernern Einwande des Verklagten zu begegnen, nämlich, daß seine Anlage nach dem Attest des Magistrats vom 11. Mai d. J. Fol. 32. Actr. mit massiven Mauern umgeben, und so eingerichtet, daß keine Feuersgefahr zu befürchten so kann es hierauf eines Theils schon um deshalb nicht ankommen, weil die Töpfer namentlich unter denen aufgeführt sind, welche zu ihrem Etablissement den Consens der Nachbarn haben müssen, anderntheils ist wenigstens nicht zu läugnen, daß die Ausübung dieses Gewerbes in Betreff des Brennens in dem Brennofen für die angrenzenden Nachbarn Unbequemlichkeiten gewährt, worauf die allegirte Stelle des Art. XIII. in dem Ausdruck: — „unleidliche Gewerbe!" — hinzudeuten scheint.

Es steht nach allem diesen Angeführten demnach denen Klägern allerdings ein Widerspruchsrecht nach dem Statut des lübischen Rechts zu.

Der Verklagte hat nun in diesem Proceß dem Fisco (der hiesigen Königl. Regierung), litem denuncirt, welcher jedoch seine Regreßverbindlichkeit nicht anerkannt, und in der auf den Grund des Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. Juli c. erlassenen Verfügung vom 9. August c. Fol. 33 seq. erklärt hat, wie er dem Verklagten nicht assistiren wolle, wobei es in Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 17. §. 22. sein Bewenden haben, dem Verklagten jedoch der Regreß gegen den Fiscus als Litisdenunciat vorbehalten werden muß.

Die Verurtheilung des Verklagten in die Kosten des Processes ist eine Folge seiner Succumbenz in der Hauptsache, begründet durch die Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 23. §. 2., und rechtfertigt sich aus denen vorangeführten Gründen das ganze Erkenntniß.

Publicirt Cöslin, den 25. October 1834.

(L. S.) Habessen.

B.

In Sachen des Töpfermeister Wratzke in Cöslin, Beklagten und Appellanten, wider den Ackerbürger Gust et Consorten daselbst, Kläger und Appellaten,

erkennt das Königl. Oberlandesgericht von Pommern zu Cöslin hiermit für Recht:

daß das Erkenntniß des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Cöslin de publicato den 25. October 1824

aus den darin angeführten und nicht widerlegten Gründen

lediglich zu bestätigen, Appellant auch in die Kosten dieser Instanz und in eine Succumbenzstrafe von 2 Thlr. zu verurtheilen. Von Rechts wegen.

Cöslin, den 2. Mai 1825. (L. S.) Alsleben.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 28. S. 265.

Siehe: Bau und Bauscheine der Polizei.

Bauräthe, siehe: Bau und Regierungen.

Baurechnung,
Baurevisor, } siehe: Bau.

Bausachen.

Gerichtliches Verfahren in Baustreitigkeitssachen.

Mit den Grenzprocessen haben die Bausachen, wenn nämlich über die Zulässigkeit eines Baues überhaupt, oder die Art, denselben zu führen, gestritten wird, darin Aehnlichkeit, daß es dabei gewöhnlicher Weise auf Einnehmung des Augenscheins hauptsächlich ankomme.

Da aber dergleichen Sachen nach ihrer Natur und der Vorschrift der Gesetze vorzüglich beschleunigt werden sollen, so muß das Gericht den sich meldenden Kläger sofort an einen Deputirten verweisen, welcher denselben mit seinen Anträgen unverzüglich zum Protokolle vernehmen, hierauf den Beklagten noch auf eben den, oder spätestens auf den folgenden Tag, durch den Gerichtsdiener mündlich vorladen lassen, ihn mit seiner Antwort hören, den statum controversiae unter ihnen reguliren, sodann die Ocularinspection, mit Zuziehung vereideter Sachverständiger, vornehmen, von diesen, wo es zur Erläuterung der Sache nothwendig ist, einen ordentlichen Riß, sonst aber nur eine ungefähre Zeichnung, wie nicht weniger ein umständliches Gutachten, entweder zum Protokolle oder schriftlich einfordern, die über die streitigen und

durch den Augenschein nicht auszumittelnden Thatsachen etwa vorhandenen Zeugen ordentlich abhören, und sodann die Instruction ohne Zulassung schriftlicher Deductionen abschließen muß.

Dieser Deputirte ist also berechtiget, die Sachverständigen und Zeugen unmittelbar, ohne Rückfrage bei dem Collegio, durch bloße Abschriften der Decrete vorzuladen, und seinen Vorladungen muß eben so, als wenn sie vom Gerichte selbst ergangen wären, Folge geleistet werden.

Die von dem Deputirten eingereichten instruirten Acten sind bei dem Collegio sofort zum Spruche vorzulegen, und die Erkenntnisse in Bausachen sind allemal vorzüglich zu beschleunigen.

Gegen dergleichen Erkenntnisse findet die Appellation mit voller Wirkung statt. Es muß aber dieselbe innerhalb einer dreitägigen Frist bei dem erkennenden Richter angemeldet, von demselben, wenn es auch nur ein Unterrichter wäre, entweder sofort, oder doch in einem, nach Beschaffenheit der Umstände so nahe als möglich zu bestimmenden Termine, mit Zuziehung des Appellaten zum Protokolle instruirt, wenn dazu eine nochmalige Localbesichtigung entweder von einer Partei angetragen, oder auch von dem Richter nöthig befunden würde, dieselbe einem andern Commissario und andern Sachverständigen, als in erster Instanz gewesen sind, aufgetragen, und hiernächst die geschlossenen Acten, ebenfalls ohne weitere Deductionen, an den competenten Appellationsrichter eingesendet werden.

Alles Vorstehende gilt jedoch nur von dem Falle, wenn von einem schon wirklich angefangenen Baue die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Cassirung von dem Ausfalle des Processes abhängt. Wenn daher entweder noch vor angefangenem Baue über die Befugniß dazu, oder die Art, denselben zu führen, oder wenn, nach Vollendung desselben, über einen daraus dem Nachbar erwachsenden Nachtheil und die ihm desfalls gebührende Schadloshaltung, oder wenn endlich zwischen dem Bauherrn und Baumeister über Berechnung oder Bezahlung der Baukosten Streit entsteht: so findet bei der Instruction der Sache dasjenige ordentliche oder summarische Verfahren statt, wozu die Sache ihrer Beschaffenheit und Wichtigkeit nach qualificirt ist, und wegen Vornehmung der Ocularinspection, auch Zuziehung von Sachverständigen dabei, sind die allgemeinen Vorschriften der Proceßordnung zu beobachten.
Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 42. §. 34—38. u. 42.

Wegen Behandlung der Wasserstau- und Vorfluthssachen siehe Gesetzsammlung 1811. S. 352. Künftig soll, besonders in Landesangelegenheiten, das rheinländische Werk-, und das magdeburgische Ackermaß (bei welchem letztern 12 Fuß rheinländisch auf die Ruthe gehen) berücksichtigt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. S. 151. — Confer. die neue Maß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816. Gesetzsamml. 1816. S. 142.

Der Antrag eines Gutherrn, seinen Unterthanen die Anlegung und den Bau einer Ziegelscheune und eines Ziegelofens zu inhibiren, weil Ziegelbrennen ein regale dominii sei (wie doch sehr bestritten wird), ward im August 1810 zu Glogau nicht als Bausache eingeleitet, weil der Gutsherr seinen Unterthanen hauptsächlich das Recht, Ziegel für sich selbst und zum Verkauf zu brennen, bestritt, mithin der Bau der Gebäude, an und für sich betrachtet, nicht Object des Streites war. Als possessorium wurde die Sache auch nicht eingeleitet, da der Decernent, wie gesagt, das Ziegelbrennen für kein dominiale hielt. Es ward daher der Gutsherr angewiesen, gegen die Unterthanen in petitorio zu klagen, oder sie ad agendum zu provociren. — Nach dem anno 1773 zwischen dem Glogauer Magistrat und Stadtgericht abgefaßten Separationsreglement soll allemal, ehe eine Bausache vor die Justiz

gelangt, zuvor eine polizeiliche Untersuchung mit Zuziehung von Sachverständigen abgehalten werden.

Merkel's Comment. z. A. G. O. Thl. I. Tit. 42. §. 35. u. 42.

Rescript des Königl. Justizministerii vom 29. Juni 1803 an den Oberappellationssenat des Kammergerichts wegen des nunmehrigen Instanzienzuges in Bausachen und der in revisorio anzusetzenden Succumbenzgelder.

Wir haben Eure Anfrage über einige Puncte, welche sich auf die Verordnung vom 13. März c. wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision geeigneten Sachen beziehen, wohl erhalten, und ertheilen Euch hiemit zur Resolution, daß, was

1) den nunmehrigen Instanzienzug in Bausachen betrifft, Eure Meinung, daß in solchen Sachen künftighin von dem Instructionssenate des Kammergerichts in zweiter, und von Euch in dritter Instanz zu erkennen sei, keinem Bedenken unterworfen ist,
2) die Succumbenzgelder betreffend, wollen wir geschehen lassen, daß bei der Bestätigung zweier gleichläutender Erkenntnisse in kurmärkischen Sachen 20 Thaler für die Kammergerichtssalarienkasse, und in pommerschen Regierungssachen ebenfalls 20 Thaler von Euch angesetzt werden, von welchen letztern jedoch nur die Hälfte zur Kammergerichtssalarienkasse und die andere Hälfte zur Salarienkasse der pommerschen Regierung fließen.

In Absicht der Succumbenzgelder in neumärkischen und altmärkischen Sachen wollen Wir es bei der bisherigen Verfassung lassen.

Mathis' Jurist. Monatschr. Bd. 2. S. 207.

Von der Befugniß, auf öffentlichen Plätzen erbaute Gegenstände wegzunehmen oder einzureißen, und von Erbauung den Gebäuden rc. des Nachbars schädlichen Anlagen, wenn sie selbigen zu nahe aufgeführt werden.

Statuen und Denkmäler, die auf öffentlichen Plätzen errichtet worden, darf Niemand, wer er auch sei, beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegnehmen oder einreißen.

Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet.

Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen, und nur allein Gossen, Privete, oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermuthet, daß der Zwischenraum ihm eigenthümlich gehöre.

In einem zwischen zwei Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigenthümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

Schweinställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben, und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens drei Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 35. S. 120—122. u. 125—127.

Wegen Kostenliquidation für die von einem Königl. Baubeamten geschehene Aufnahme eines Bauplatzes, welcher von der Regierung einem Landmanne zur Errichtung seines Gehöftes angewiesen war.

Da der Fall eingetreten, daß von einem Königl. Baubeamten für die

Aufnahme eines Bauplatzes, welcher nach Anordnung der betreffenden Regierung einem Landmanne zur Errichtung seines Gehöfts angewiesen war, Kosten liquidirt, auch festgesetzt, und von den Bauenden eingezogen worden: so giebt dies Veranlassung, der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß die Baubeamten der Regierung die Verpflichtung haben, die Aufträge der Behörde von Amts wegen und ohne alle besondere Vergeltung, mit Ausschluß der Erstattung ihrer etwanigen Auslagen, zu verrichten, selbst dann, wenn der Gegenstand des Auftrages das Interesse einer Commune oder eines Einzelnen betrifft.

Namentlich gehören hierher alle Untersuchungen, welche an Ort und Stelle über die Zulässigkeit eines Privatbaues in polizeilicher Hinsicht angestellt werden. Wenn jedoch in einzelnen Fällen die Anweisung der Polizeibehörde zum Bau nicht befolgt, und **dadurch** eine besondere Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt wird, so müssen die Diäten und Fuhrkosten der Baubeamten von den Extrahenten erstattet werden.

Berlin, den 26. Juni 1818.

Ministerium des Handels. (gez.) Bülow.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

v. d. Heyde Repert. Bd. 4. S. 409.

Daß kein Wohngebäude, insonderheit kein Fischerhaus, ohne die zur Feuersicherheit nöthigen Schornsteine aufgeführt werden soll.

Rescript des Departements der allgemeinen Polizei und der Gewerbe an sämmtliche Regierungen, vom 22. Mai 1812.

Es soll kein neues Wohngebäude, insonderheit aber kein Fischerhaus, ohne die zur Feuersicherheit nöthigen Schornsteine aufgeführt werden, wogegen zum Räuchern und Trocknen der Fischernetze außerhalb der Dörfer eigene Räucherbuden angelegt werden können.

l. c. S. 410.

Wegen Trennung der Wirthschafts- und Wohngebäude.

Es ist angefragt worden, wiefern die Vorschrift der Dorfordnung für Westpreußen vom 3. October 1780. §. 49, wonach Wirthschaftsgebäude nur in einer Entfernung von 100 bis 200 Schritten von den Wohnhäusern errichtet werden sollen, jetzt noch Anwendung finde.

Wenn gleich die gedachte Dorfordnung bis zum Jahre 1807 auch in denjenigen Theilen unsers Regierungsbezirks, welche zum ehemaligen Netzdistrict oder Bromberger Kammerdeputation gehört haben, allerdings in gesetzlicher Kraft gestanden hat, so kann solche doch, weil sie ein Provinzialgesetz und durch das transitorische Gesetz der vorigen Regierung vom 10. October 1809 für abgeschafft anzusehen ist, nach §. 2. des Patents wegen Wiedereinführung der preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen vom 9. November 1816 (Gesetzsammlung 1816. S. 225.) nicht mehr in Anwendung kommen. Vielmehr treten, da das Allgemeine Landrecht im ersten Theil und achten Titel §§. 65 bis 82. *) über die Einschränkungen der Grundeigenthümer beim Bauen Bestimmungen enthält, diese in die Stelle jenes vormaligen hiesigen Provinzialgesetzes.

Die gedachten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind, in soweit sie auf Bauten in den Städten und auf Errichtung neuer oder Verlegung alter

*) Siehe solche unter: „Aufstellen und Aufhängen," und unter „Bau."

Feuerstellen in den Städten und auf dem platten Lande Beziehung haben, bereits durch die Amtsblattsverfügung vom 7. Juli 1816 (Amtsblatt 1816. S. 346. 347.) in Erinnerung gebracht.

Ueber den Bau von Scheunen, Ställen und sonstigen Wirthschaftsgebäuden auf dem platten Lande ist darin zwar namentlich nichts besonders festgesetzt. Indeß bestimmt unzweideutig §. 66., daß kein Bau und keine Veränderung, welche zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereichen würden, vorgenommen werden sollen. Nach §. 71. aber soll in allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publicum ist, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereicht, derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.

Unstreitig wird nun, wenn in Städten und in geschlossenen Dörfern die Wirthschaftsgebäude nahe an den Wohnhäusern stehen, bei vorfallenden Feuersbrünsten die allgemeine Gefahr sehr vergrößert, und es läßt sich also allerdings erklären, daß es zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens gereiche, wenn bei Neubauten in dergleichen Ortschaften die Wirthschaftsgebäude nahe an den Wohnhäusern errichtet werden.

Die Polizeibehörde ist gesetzlich befugt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Wirthschaftsgebäude nach Maßgabe der Oertlichkeit von den Wohngebäuden möglichst entfernt werden, und jeder Bauunternehmer ist schuldig, sich hierin nicht nur der Weisung der Polizeibehörde zu fügen, sondern jene Rücksicht, bei Vermeidung der im Gesetz (Allg. Landrecht a. a. O. — §. 71.) bestimmten nachtheiligen Folgen, auch ohne vorhergegangene Erinnerung gehörig zu beobachten.

Ueber das Maß der zu beobachtenden Entfernung läßt sich zwar keine allgemeine anwendbare Vorschrift füglich ertheilen, insbesondere würde sich die Bestimmung der Verordnung, wonach die Entfernung der Wirthschaftsgebäude von den Wohnhäusern 100 bis 200 Schritt betragen soll, nicht überall aufrecht erhalten lassen, weil die Beschränktheit der Hoflagen, die Unbeträchtlichkeit mancher Grundstücke überhaupt und andere Verhältnisse in vielen Fällen schlechterdings nicht gestatten, jene Entfernung genau zu beobachten.

So weit es aber nach der Localität in einzelnen Fällen irgend angänglich ist, muß bei Neubauten die Zurücklegung der Wirthschaftsgebäude von den Wohnhäusern bis auf vorgedachte Entfernung erfolgen.

Hiernach haben die Polizeibehörden und Grundbesitzer sich zu achten.

Bromberg, den 8. April 1819. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 544.

Ueber das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen in den Städten.

Die Verstöße, welche gegen die Feuersicherheit baulicher Anlagen in manchen Städten der Provinz und gegen die Instruction für sämmtliche Magisträte und Baubeamte d. d. Stettin, den 24. September 1798, betreffend das Verfahren bei vorfallenden neuen Bauten und Hauptreparaturen der Bürgerhäuser, begangen werden und zu unserer Kenntniß gekommen sind, machen es nöthig, die Polizeidirectorien und Magisträte des hiesigen Departements aufmerksam zu machen, und dahin anzuweisen, solche zur Kenntniß der Maurer- und Zimmermeister ihres Geschäftsbezirks zu bringen, und auf deren Befolgung überhaupt, besonders aber auf nachfolgende Vorschriften mit Strenge zu halten.

Nach §. 1. dieser Instruction darf weder in den Städten, noch in den

Vorstädten so wenig ein Neubau als eine Hauptreparatur, sobald damit eine Feuerung oder ein Heerd verbunden ist, es sei in den Vorder- und Wohnhäusern oder in den Hintergebäuden, eher vorgenommen werden, als bis dies der Polizeibehörde schriftlich gemeldet, von dieser die polizeiliche Untersuchung angestellt, und nach §. 2. der Erlaubnißschein zum Baue ertheilt ist.

Nach Abschnitt II. müssen ferner die städtischen Polizeibehörden, wenn Neubauten und Hauptreparaturen vorgenommen werden sollen, entweder den Districtsbaubedienten requiriren, Anschläge und Zeichnungen davon anzufertigen, oder ihm wenigstens die von einem Maurer- oder Zimmermeister rc. angefertigten Zeichnungen und Anschläge zur Prüfung in baupolizeilicher Hinsicht vorlegen. Ohne vorhergegangene Revision des Kreisbaubeamten und Approbation der Polizeibehörde dürfen dergleichen Baupläne nicht zur Ausführung kommen; auch dürfen hiernächst ohne Vorwissen derselben Abweichungen von den Zeichnungen und Anschlägen, besonders in Absicht der Feuerungsanlagen, weder von dem Bauherrn, noch von dem Maurer- oder Zimmermeister bei namhafter Strafe vorgenommen werden.

Wir erneuern hierdurch die Verordnungen der vormaligen pommerschen Regierung vom 5. März und 14. Mai 1812 (S. 103. und 169. des pommerschen Amtsblattes vom Jahre 1812.), und werden etwanige Verabsäumungen der betreffenden Behörden nachdrücklich ahnden.

Cöslin, den 16. August 1820. Königl. Preuß. Regierung.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 606.

Wegen Fortschaffung der hölzernen Dachrinnen in den Städten.

Die Verordnung der Königl. Regierung zu Minden vom 4. October 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1151., und das Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund vom 17. Januar 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 236. stimmen mit dem unter „Bau" aufgeführten Publicandum der Königl. Regierung in Posen vom 31. Januar 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. Hft. 1. S. 161., die hölzernen Dachrinnen betreffend, überein.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin.

Bei den von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 2. v. M. angezeigten Verhältnissen hat Sie von Ihrem Verlangen, statt der in mehreren Städten Ihres Departements auf den Häusern befindlichen hölzernen Dachrinnen metallene einzuführen, abzustehen. Die Hauptfeuersgefahr entsteht von den Giebeldächern und dem Mangel der Brandmauern, und diesem Hauptfehler muß man schon nachsehen, weil die Kräfte der Eigenthümer nicht hinreichen dürften, demselben abzuhelfen.

Was dagegen die in die Straßen hervorragenden Dachrinnen anlangt, so hat die Königl. Regierung mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 80. Tit. 8. Thl. I. des allgemeinen Landrechts *) in jedem speciellen Falle das Nöthige anzuordnen. Berlin, den 3. October 1820.

Der Minister des Handels, abwesend. Der Minister des Innern, v. Schuckmann.

v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 889.

Siehe: Bau, Baubediente, Baupolizei, auch Bauten und Reparaturen.

---

*) Siehe solchen unter: „Aufstellen und Aufhängen."

Bauschaden, siehe: Bau, Baumeister, Bauten und Reparaturen.

Bauscheine der Polizei.

Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidiums in Königsberg, baupolizeiliche Vorschriften enthaltend.

Die in dem hier beigefügten Publicando vom 9. März 1807 enthaltenen Baupolizeivorschriften werden hierdurch den Bauunternehmern und Baumeistern zur genauesten Achtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Königsberg, den 5. April 1819.

Königl. Polizeipräsident hiesiger Haupt- und Residenzstadt, Schmidt.

Um die Zwecke der Baupolizei in ihrem ganzen Umfange für die Zukunft sicherer zu erreichen, wird das Publicum zu genauesten Befolgung durch nachstehende Anordnungen verpflichtet:

1) Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bei 5 Thaler Strafe bedienen.

2) Ohne ausdrückliche Zulassung der Polizei darf weder ein neues Gebäude errichtet, noch ein altes umgeändert, noch eine neue Etage aufgesetzt werden.

Wer dieser Vorschrift entgegenhandelt, hat eine Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.

3) Jeder Bau muß nach den in der Feuerordnung und sonst gegebenen Bauvorschriften dergestalt geführt werden, daß das Gebäude in allen seinen Theilen die erforderliche Festigkeit und Feuersicherheit erhalte, auch durch Verunstaltung im Aeußern nicht anstößig werde.

Um darauf mit Nachdruck halten zu können, muß jederzeit der Auf- und Grundriß, ingleichen ein Profil in zwei Exemplaren zur Bestätigung eingereicht, und demnächst sowohl die erfolgte Fundamentslegung, als auch der ausgeführte Bau, erstere vor Aufführung der Mauer, und letzterer, wenn diese noch nicht abgeputzt, und die Balken mit Brettern noch nicht belegt sind, vom Bauherrn bei ein bis drei Thaler Strafe zur Nachrevision der Polizei angezeigt werden.

4) Eine willkürliche Abänderung des bewilligten Baues wird mit ein bis zehn Thaler Straße verbüßt, und es muß, wenn hierdurch gegen den Zweck der Festigkeit und Feuersicherheit verstoßen, oder zu einer groben Verunstaltung der äußern Ansicht Anlaß gegeben worden, die Abänderung auf Kosten des Bauenden erfolgen,, in allen Fällen aber, wo diese nicht statt finden kann, und der Bau selbst schädlich oder gefährlich für das Publicum ist, oder zur groben Verunstaltung gereicht, das Gebäude wiederum abgetragen, und Alles in den vorigen Stand gesetzt werden.

5) Eben so wenig darf bei schon stehenden Gebäuden im Innern eine Veränderung mit den Mauerfeuerstätten oder Heizungen, von außen aber gar keine Reparatur ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Polizei unternommen werden, und soll der Uebertreter in eine Geldstrafe von ein bis fünf Thaler verfallen, oder verhältnißmäßigen Arrest erleiden.

6) Um die Straßen zu erweitern, und so viel als angänglich regelmäßiger zu machen, sollen die außerhalb der Rangmauern befindlichen Angebäude: Erker, Schauern, Gegitter, Zäune, Kellerhälse 2c. 2c., wenn sie dergestalt baufällig geworden, daß sie einer Hauptrepatur bedürfen, fortgebrochen, keine neue Anlage der Art gestattet, auch alle vor den Häusern bereits befindlichen, welche den Bürgersteig verengen, insbesondere aber die großen Freitreppen mit Potesten, nach und nach völlig abgeschafft, auch die Treppen nicht vor

den Häusern, sondern innerhalb des Hausflurs gelegt werden, welche Bestimmung nicht allein bei Erbauung neuer Häuser, sondern auch in dem Falle gilt, wenn eine bereits existirende Treppe entweder verändert, oder neu gemacht wird. Ein ohne Zulassung der Polizei unternommener Neu- oder Reparaturbau dieser Art soll mit ein bis fünf Thaler Strafe verbüßt, auch außerdem die Fortbrechung vollzogen werden.

7) Selbst die Umlegung des Steinpflasters auf dem Bürgersteige, die Anlegung der Brücken über die Rinnstöcke, die Aufbringung der Rinnen und in die Straßen sich erstreckenden Schilder, die Setzung der Wehrsteine, die Errichtung der Blitzableiter und die Anpflanzungen der Bäume in den Straßen, welche überhaupt nur in sehr breiten, wo die Bürgersteige wenigstens zwölf Fuß Breite haben, statt finden können, erfordern die ausdrückliche Genehmigung der Polizei, und wer ohne diese Anlagen der Art macht, hat ein bis fünf Thaler Strafe zu erlegen, auch, wenn es nothwendig ist, selbige auf seine Kosten fortzuschaffen.

8) Die Werkmeister, welche Bauten und Reparaturen ausführen, ohne sich die Bauscheine von der Polizei vorzeigen zu lassen, oder bei der Ausführung des Baues von den bestätigten Rissen ohne Genehmigung der Polizei abgehen, verfallen mit den Bauunternehmern in gleiche Strafe, und wenn sie bei einem Bau, oder einer Reparatur, oder bei der Auswahl der Materialien dazu wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt verstoßen, daß dadurch eine Gefahr für die Einwohner oder das Publicum entstehet, müssen sie den Fehler auf eigene Kosten verbessern.

Verfallen sie zum zweiten Mal in einen dergleichen Fehler, so sollen sie außerdem der fernern Betreibung ihres Gewerbes bei ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe für verlustig erklärt, und hierbei niemals auf den Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues oder den Verbrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt oder genehmigt habe, geachtet werden.

9) Bei Abtragung alter Gebäude, alten Bauten und Reparaturen müssen übrigens bei nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art Jemand beschädigt werde, weshalb die Baustellen dergestalt mit einer Berüstung zu versehen sind, daß jeder von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werde. Königsberg, den 9. März 1807.

v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 546.

Bauschutt.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt vom 15. October 1817. Abschn. I. §. 8.

Bauschutt darf nicht von Häusern herabgeworfen, sondern muß heruntergetragen werden.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 205.

Baustellen.

Ohne Erlaubniß der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in Eins gezogen werden.

Allg. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 76.

Auszug aus der Straßenordnung für die Stadt Erfurt, vom 15. October 1817. Abschnitt V. §. 65. 66.

Wenn durch Bauten die Straße beengt, oder die Passage gefährlich gemacht wird, so müssen die gefährlichen Stellen befriedet und des Nachts gehörig erleuchtet werden.

Bei Dach- und Hausreparaturen, wo Steine ꝛc. herabfallen und die Vorübergehenden beschädigen können, sind Warnungszeichen, in schräg aufgerichteten Stangen mit daran gebundenen Ziegelsteinen bestehend, aufzustellen. Wenn die Warnungszeichen fehlen, so werden Bauherren und Werkmeister gestraft.

v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 4. S. 215.

Baustrafen, siehe: Bau, Baupolizei und Bauscheine der Polizei.

Bauunternehmungen,
Bauwerke,
Baugewerksmeister, } siehe: Bau.

Bauwesen.

Eine Baudeputation, die nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, und wovon in großen Städten der Stadtrath des Baufachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden ꝛc.

Ordnung für sämmtl. Städte der preuß. Monarchie, vom 19. Novbr. 1808. Tit. VIII. §. 179. lit. g.

Gesetzsamml. v. 1806—1810. S. 511.

Zum Geschäftskreise der Section der Gewerbepolizei beim Königl. Ministerio des Innern gehört das ganze Bauwesen in der preußischen Monarchie.

Allerhöchstes Publicandum vom 16. December 1808. §. 7. lit. d.
Gesetzsamml. v. 1806—1810. S. 531.

Unter der Leitung des Finanzministers steht das Land- und Wasserbauwesen, mithin auch der Chaussee-, Canal- und Hafenbau.

Allerhöchste Cabinetsordre v. 3. Novbr. 1817. §. 1. Nr. 3.
Gesetzsamml. v. 1817. S. 289.

Siehe: Bau- und Bauetat.

Register.

Bau. S. 1.

I. Unterrichtsanstalten.

a) Bauakademie und Bauschule.

b) Handwerksschule in Potsdam.

c) Gewerbeschule in Berlin.

II. Examinationsbehörde.

III. Baubehörden (leitende).

a) Im Ministerio.

b) Anstellung eines besondern Baurevisors für die im Ressort des Ministeriums der Finanzen vorkommenden Baue.

c) Garnisonbauwesen.

d) Baugeschäftswesen der Regierungen.

e) Forst- und Baucommissionen.

f) Kirchen- und Schulbauwesen und Bauten der Provinzialinstitute.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, v. 11. Octbr. 1830, die unentgeldliche Beaufsichtigung der bei öffentlichen Provinzialinstituten vorkommenden Bauten durch Königl. Baubediente betr. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 835. S. 37.

g) Bau der Richtplätze.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Mitwirkung der verwaltenden Behörden bei Ausmittelung von Richtplätzen betr., vom 2. Febr. 1829. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 164. S. 37.

h) Bauräthe.

Auszug aus der Instruction der Geschäftsführung der Regierungen, vom 23. Octbr. 1817. Gesetzsamml. v. 1817. S. 280. §. 43. S. 37.

i) Wegen der über die Baubeamten einzusendenden jährlichen Nachweisungen und Conduitenlisten.

Circularrescr. des Königl. Ministeriums des Innern, vom 18. Novbr. 1829. v. Kamptz Annal. Bd. 13. S. 919—923. S. 38.

k) Conduitenlisten.

Circularrescript des Königl. Ministeriums des Innern, vom 22. Februar 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 169. S. 41.

l) Anschläge und Zeichnungen.

Publicand. der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 30. Mai 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 2. S. 47. S. 41.
Circularrescr. des Königl. Ministeriums der Finanzen, vom 17. Mai 1830, betreffend die Beschleunigung der Bauanschläge zu Königl. Bauten, Behufs der zeitigen Anweisung der dazu benöthigten Freihölzer. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 298. S. 42.

Stadtbauwesen.

Instruction vom 1. Juni 1798 für sämmtl. Magisträte und Königl. Baubediente in den Städten der Neumark, nach welcher sie für's Künftige bei allen und jeden vorfallenden neuen Bauten oder Hauptreparaturen der Bürgerhäuser zu verfahren haben. Hoffmann's Repert. Forts. 2. S. 263. S. 43.
Städteordnung §. 179 g. S. 49.
Bekanntmachung der in den zu einer Feuersocietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften, vom 20. Januar 1832. v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 203. S. 49.

IV. Rechte und Pflichten des Bauenden.

Einschränkungen des Eigenthümers beim Bau.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 65—70. S. 53.

Amtliche Versagung von Bauten.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, vom 30. Januar 1832. v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 233. S. 53.
Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Stadtverordnetenversammlung zu Schiebus, die Befugniß der Polizeibehörden zur Untersagung von Neubauten und Bauveränderungen betr., vom 31. Decbr. 1831. v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 824. S. 55.
Rescript desselben Ministeriums an den Magistrat zu Culm, daß die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens sei, betr., vom 20. Juli 1832. v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 702. S. 55.

Vorschriften für Berlin.

Publicandum der Königl. Polizeiintendantur zu Berlin, die polizeiliche Genehmigung der Bauanlagen betr., vom 2. März 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 238. S. 55.
Bauordnung der Stadt Berlin, vom 30. Novbr. 1641.
Specialobservanzen, nach welchen die Baucommission in Berlin erkennet. Mathis Bd. 2. S. 357. S. 56.

Sicherung der Böden, Speicher ꝛc.

Bekanntmachung des Königl. Polizeidirectoriums zu Magdeburg vom 25. März 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 1. S. 238. S. 85.

Abschaffung der an den Stadtthorflügeln befindlichen sogenannten Schwengel oder Leisten.

Circularrescr. des Königl. Ministeriums des Innern, vom 23. März 1827. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 173—175. S. 85.

Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorfterritorio und in der Nähe von Wäldern.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, vom 17. Mai 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 272. S. 86.

Aufbau der Schmieden von andern Gebäuden auf dem platten Lande.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, v. 17. Decbr. 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. S. 836. S. 87.

Verbot wegen Verengung der Straßen und Aussicht.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu N. N., die öffentliche Benutzung der an den Häusern befindlichen Vorlauben betr., vom 28. April 1831. v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 398. S. 87.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Westerhausen a. D., die Benutzung des Bürgersteigs von Seiten der Hauseigenthümer betr., vom 28. Novbr. 1831. v. Kamptz Annal. Bd. 15. S. 789. S. 88.

Anlegung von Thüren.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 148. S. 88.

Wegen der Dachtraufen.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 189., Tit. 22. §. 6061. S. 88.

Publicandum der Königl. Regierung in Posen, die hölzernen Dachrinnen betr., vom 31. Januar 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 1. S. 161. S. 88.

Wegen der Back-, Brenn- und Schmelzöfen, Feuerheerde und Schornsteine.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 133. 134. S. 89.

Verbot, auf die Mauer des Andern zu bauen.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22. §. 55—58. S. 89.

Gemeinschaftliche Benutzung einer Mauer.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 135. 136. S. 89.

Von Brunnen.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 129—131. S. 89.

Bestrafung der Contravenienten.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 71. 72. S. 89.

Umfang der baupolizeilichen Aufsicht in Ansehung schon vorhandener Bauanlagen.

Rescript des Königl. Polizeiministeriums an die Königl. Regierung zu Liegnitz, v. 2. Decbr. 1818. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 1148. S. 90.

Von Erhöhungen und Erniedrigungen des Bodens.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 185—187. S. 91.
Materialien. Heft 3. S. 51. Nr. 18. S. 91.

Von Zäunen, Planken und Scheidewänden.

Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 8. §. 149. 150. 152—184. S. 648. S. 91.

Declaration des Circulars v. 17. Juli 1782, wegen Anlegung lebendiger Hecken, vom 3. Mai 1785. Rabe's Samml. pr. Ges. Bd. 1. Abthl. 7. S. 451. S. 93.

Publicand. der Königl. Regierung in Münster, v. 14. Januar 1818, die Baupolizei betr. v. Kamptz Annal. Bd. 2. S. 162. S. 94.

Instruction für den Geschäftsbetrieb bei Bauten für Gemeindcorporationen und Anstalten, welche unter Aufsicht des Staates stehen. S. 182.

Zeitpunct der einzureichenden Baurechnungen.

Rescr. v. 3. Mai 1771. Kassenb. Nr. 105. S. 182.

Porto des Schriftwechsels der Baubeamten mit Bauunternehmern.

Circulare des Generalpostamts, v. 4. Decbr. 1820. v. Kamptz Annal. Bd. 4. S. 743. S. 182.

Bestimmung des Maßes der Biberschwänze, Dachpfannen und Mauersteine.

Publicand. der Königl. Regierung zu Gumbinnen, v. 13. April 1826. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 435. S. 182.

Rescr. des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, v. 31. Decbr. 1827. v. Kamptz Annal. Bd. 11. S. 1020. S. 183.

Maß der Ziegel zu herrschaftlichen und Communbauten.

Publicand. der Königl. Regierung zu Erfurt, v. 20. Novbr. 1822. v. Kamptz Annal. Bd. 6. S. 1033. S. 183.

Publicand. der Regier. zu Liegnitz, v. 6. April 1813. Heinze Samml. S. 93. S. 184.

Beschaffenheit des zu den auf Königl. Kosten zu erbauenden und zu unterhaltenden Gebäuden anzuweisenden Holzes.

Verordn. v. 26. Juli 1736. Mylius Edictensamml. Bd. 4. Abthl. 1. Cap. 2. Nr. 138. S. 184.

Vorsichtsmaßregeln bei Construction öffentlicher Gebäude.

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, v. 9. Febr. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 241. S. 184.

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, v. 15. Novbr. 1823. v. Kamptz Annal. Bd. 7. S. 974. S. 185.

Bei hohem Wasserstande anzustellende Beobachtungen des Wasserstandes, zum Behuf der baulichen Anlagen, besonders des Brückenbaues.

Circularrescr. des Königl. Minist. des Handels, v. 10. Septbr. 1824, und des Innern, v. 25. März 1830. v. Kamptz Annal. Bd. 14. Hft. 1. S. 170. S. 186.

Die bei Bauten auf nassem Grunde anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln betreffend.

Publicand. der Königl. Regierung zu Erfurt, v. 3. Septbr. 1824. v. Kamptz Annal. Bd. 8. S. 915. S. 186.

Besondere Berücksichtigung des Baugrundes.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, v. 27. April 1832. v. Kamptz Annal. Bd. 16. S. 480. S. 187.

Die Neuanbauenden sollen nicht mehr betrügliche Mauern von Lehm und sogenanntem Sparkalk aufführen.

Publicand. des Polizeidirectorii, v. 27. Novbr. 1754. Edictensamml. v. 1754. S. 709. Nr. 82. S. 187.

Mittel wider den Mauer- und Holzschwamm.

Publicand. der Königl. Regierung zu Erfurt, v. 2. April 1827. v. Kamptz A. Bd. 11. S. 229. S. 188.

Publicand. der Königl. Regierung zu Bromberg, v. 21. Decbr. 1825. v. Kamptz Annal. Bd. 10. S. 146. S. 188.

Fundamente unter hölzernen Gebäuden.

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, v. 7. Mai 1817. v. Kamptz Annal. Bd. 1. Hft. 2. S. 244. S. 189.

Vorzug der hölzernen, leicht zu eröffnenden Gossenbedeckungen vor den von Sandsteinen gefertigten.

Publicand. des Oberbauwegemeisters der Stadt Magdeburg, v. 18. April 1830. Magdeb. Zeit. v. 22. April 1830. St. 93. S. 189.

Druckfehler des VI. Bandes.

Seite 1	Zeile 3	von oben	hinter	vom, lies: 16 statt 6.
— 27	— 25	— —	—	befolgen, setze hinzu: „verbunden."
— 30	— 4	— unten	—	Freiholzes, setze hinzu: „daraus."
— 32	— 13	— —	—	specialem, lies: juram st. curam.
— 42	— 18	— oben	—	werden, setze hinzu: „um."
— 46	— 22	— —	—	unter, lies: 5 st. 9.
— —	— 16	— unten	—	starke, lies: Seitenwand, st. Steinwand.
— 88	— 15	— —	—	Wer, lies: das, st. des.
— 89	— 4	— oben	—	Bd., lies: 2 st. 1.
— 96	— 4	— —	—	Bd., lies: 11 st. 1.
— 124	— 17	— —	—	Werkmeister, setze hinzu: „zu."
— 126	— 23	— —	—	genommen, lies: werden, st. worden.
— 131	— 8	— unten	—	Gläubiger, lies: den, st. der.
— 179	— 9	— —	—	nur, lies: 7 st. 6.
— 181	— 8	— —	—	denen, streiche: nicht.
— 209	— 3	— oben	—	beim, lies: Erbau, st. Erdbau.
— 210	— 26	— —	—	den, lies: Kreisbaubeamten, st. Kreisbeamten.
— 216	— 8	— —	—	v. Kamptz, lies: Jahrbücher, st. Annal.
— 256	— 22	— —	—	werden, lies: „nach der Zahl der dazu verpflichteten Wirthe vertheilt," statt: „in der Regel nach dem Verhältnisse der Landesherrlichen Steuern aufgebracht."
— 275	— 11	— unten	—	S. lies: 604 st. 60.
— 291	— 1	— —	—	Bd. lies: 10 st. 12.
— 292	— 28	— oben	—	Bd. „ 10 „ 12.
— 314	— 5	— —	—	Zöpfen, lies: gereinigt: st. geneigt.
— 324	— 21	— —	—	Zeit, setze hinzu: „des."
— 347	— 19	— unten	—	hinter S., lies: 227 st. 2.
— 363	— 6	— —	—	35., lies: §. st. S.